

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESCIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom April 1968

(5. Tagung der 1965 gewählten Landessynode)

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE
HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1968

Inhaltsübersicht

I. Verzeichnis der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
IV. Ältestenrat der Landessynode	VI
V. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VIf.
VI. Verzeichnis der Redner	VIII.
VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIII.
VIII. Verhandlungen der Landessynode	1ff.
Anlagen	

Erste Sitzung, 22. April 1968, vormittags und nachmittags	1— 38
Zweite Sitzung, 24. April 1968, vormittags	39— 52
Dritte Sitzung, 25. April 1968, vormittags und nachmittags	53— 88
Vierte Sitzung, 26. April 1968, vormittags	89—103

Anlagen

1. Entwurf einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung).
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen.
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zweite Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes.
4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zweite Änderung der Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters.
5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohrbach und Heidelberg-Wieblingen.
6. Entwurf: Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes.
7. Entwurf einer Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“, mit Erläuterungen.
8. Begleitwort zur Begräbnis-Agende. Agendenentwurf Baden, Ausgabe Mai 1967.
9. Kirchliche Erklärungen zum Vietnam-Konflikt.
10. Zum Kairos der Lehrbeanstandungsordnung (Vortrag von Landesbischof Professor Dr. Heidland).
11. Vorlage Nr. 1/7 (68) für die Sitzung des Finanzausschusses am 16. März 1968. Jahresabschluß 1967.
12. Memorandum zur Lage der evangelischen Kindergärten in Baden.

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**,
 Oberkirchenrat Hans **Katz**, ständiger Vertreter des Landesbischofs,
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
 Oberkirchenrat Günther **Adolph**,
 Oberkirchenrat Ernst **Hammann**,
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,
 Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**,
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**,
 Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**.

II.

Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats

a) Landesbischof

Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**

b) Präsident der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt,
Mannheim

- (1. Stellvertreter: **Schoener**, Karlheinz, Pfarrer,
Heidelberg)
2. Stellvertreter: **Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz)

c) Landessynodale

1. **Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork
(Stellvertreterin: **Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe)
2. **Eck**, Richard, Direktor, Karlsruhe-Durlach
(Stellvertreter: **Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik)
3. **Göttsching**, Dr. Christian, Regierungsmedizinal-Direktor, Freiburg
(Stellvertreter: **Günther**, Hermann, Schulrat, Müllheim)

4. **Hetzel**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim

(Stellvertreter: **Schmitt**, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirектор, Mannheim-Feudenheim)

5. **Höfflin**, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen

(Stellvertreter: **Gessner**, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwetzingen)

6. **Köhnlein**, Dr. Ernst, Dekan, Karlsruhe

(Stellvertreter: **Leinert**, Erich, Dekan, Schopfheim)

7. **Schoener**, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg

(Stellvertreter: **Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch)

8. **Weigt**, Horst, Dekan, Karlsruhe-Durlach

(Stellvertreter: **Schweikhart**, Walter, Dekan, Boxberg)

d) die Oberkirchenräte (8)

e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)

f) mit beratender Stimme:

Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat, Freiburg
Prälatur Nordbaden z. Zt. unbesetzt.

III.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Insgesamt 65, z. Zt. 63 Landessynodale, da a) für den am 11. März 1968 verstorbenen Synodalen Pfarrer Willi Lohr, Blumberg (Kirchenbezirk Konstanz) bis zum Zusammentritt der Frühjahrstagung der Landessynode ein Nachfolger noch nicht gewählt werden konnte, b) der Nachfolger für den am 29. Februar 1968 verstorbenen Synodalen Landgerichtsdirektor i. R. Hermann Schmitz erst auf 1. Mai 1968 berufen ist.

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim), Präsident der Landessynode

Barner, Schwester Hanna, Oberin, Kork b. Kehl
(berufen) FA.

Baumann, Christian, Pfarrer, Spöck
(K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) HA.

Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Mosbach (K.B. Mosbach) FA.

Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.

Borchardt, Dr. Ellen, Hausfrau, Hohensachsen (K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.

- Brändle, Karl**, Schulamtsdirektor, Niefern
(K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Brunner, D. Peter**, Universitätsprofessor, Neckargemünd (berufen) HA.
- Bußmann, Günter**, Pfarrer, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) HA.
- Debbert, Elfriede**, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.
- v. Dietze, D. Dr. Constantin**, Universitätsprofessor, Freiburg (berufen) RA.
- Eck, Richard**, Direktor, Karlsruhe-Durlach
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Eichfeld, Arthur**, Regierungsschulrat, Plankstadt
(K.B. Oberheidelberg) HA.
- Eisinger, Dr. Walther**, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA.
- Erb, D. Jörg**, Oberlehrer i. R., Hinterzarten
(K.B. Freiburg) HA.
- Feil, Helmut**, Dekan, Bretten
(K.B. Bretten/Pforzheim-Land) RA.
- Finck, Dr. Klaus**, Tierarzt, Hilsbach
(K.B. Sinsheim) HA.
- Fischer, Rupert**, Dekan, Heinsheim
(K.B. Neckarbischofsheim/Sinsheim) RA.
- Frank, Albert**, Pfarrer, Donaueschingen
(K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel, Emil**, Industriekaufmann, Münzesheim
(K.B. Bretten) FA.
- Galda, Helmuth**, Pfarrer, Buchen
(K.B. Adelsheim/Mosbach) FA.
- Gessner, Dr. Hans**, Amtsgerichtsdirektor, Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Göttsching, Dr. Christian**, Regierungsmedizinaldirektor, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Gorenflos, Gottfried**, Oberstudienrat, Pfarrer, Emmendingen (berufen) HA.
- Günther, Hermann**, Schulrat, Müllheim
(K.B. Müllheim) HA.
- Häffner, Fritz**, Pfarrer, Schönau bei Heidelberg
(K.B. Ladenburg-Weinheim/Neckargemünd) RA.
- Härzschen, Kurt**, Sozialsekretär, MdB, Schopfheim
(K.B. Schopfheim) FA.
- Hagmaier, Heinrich**, Landwirtschaftsschulrat, Waldhausen (K.B. Wertheim) FA.
- Henninger, Otto**, Bürgermeister, Lengenrieden
(K.B. Boxberg) FA.
- Herb, August**, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide
(K.B. Karlsruhe-Land) RA, PA.
- Herbrechtsmeier, Hartmut**, Konrektor, Kehl
(K.B. Kehl) RA.
- Herrmann, Oskar**, Pfarrer, Freiburg
(K.B. Freiburg) RA.
- Hertling, Werner**, Direktor, Weisenbachfabrik
(K.B. Baden-Baden) FA.
- Herzog, Rolf**, Oberstaatsanwalt i. R., Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA, PA.
- Hetzelt, Dr. Helmut**, prakt. Arzt, Ichenheim
(K.B. Lahr) HA.
- Höfflin, Albert**, Bürgermeister, MdL, Denzlingen
(K.B. Emmendingen) FA.
- Hollstein, Heinrich**, Pfarrer, Wiesloch
(K.B. Oberheidelberg) FA.
- Hürster, Alfred**, Geschäftsführer i. R., Villingen
(K.B. Hornberg) FA.
- Jörger, Friedrich**, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach
(K.B. Durlach) FA., PA.
- Kley, Arnold**, Amtsgerichtsdirektor i. R., Konstanz
(K.B. Konstanz) RA.
- Köhlein, Dr. Ernst**, Dekan, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Krebs, Hermann**, Industriekaufmann, Binzen
(K.B. Lörrach) RA.
- Leinert, Erich**, Dekan, Schopfheim
(K.B. Müllheim/Schopfheim) HA., PA.
- Mölber, Emil**, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (berufen) FA.
- Müller, Karl**, Reg.-Vermessungsamtman, Buchen
(K.B. Adelsheim) HA.
- Müller, Dr. Siegfried**, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, Heidelberg (K.B. Heidelberg) FA., PA.
- Nübling, Gustav**, Pfarrer, Hauingen
(K.B. Lörrach) HA.
- Rave, Hellmut**, Pfarrer, Baden-Baden
(K.B. Baden-Baden/Kehl) HA.
- Reiser, Walter**, Apotheker, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) RA.
- Schmitt, Friedrich**, Landwirt, Muckensturm (berufen) HA.
- Schmitt, Georg**, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schneider, Hermann**, Bürgermeister i. R., Konstanz
(K.B. Konstanz) FA.
- Schoener, Karlheinz**, Pfarrer, Heidelberg
(K.B. Heidelberg) HA.
- Schröter, Siegfried**, Dekan, Lahr
(K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schweikhart, Gotthilf**, Pfarrer, Obriegheim (berufen)
- Schweikhart, Walter**, Dekan, Boxberg
(K.B. Wertheim/Boxberg) RA.
- Sick, Dr. Hansjörg**, Pfarrer, Mannheim
(K.B. Mannheim) HA.
- Stock, Günter**, Kaufmann, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Stratmann, Friedrich**, Verleger, Daudenzell
(K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Trendelenburg, Hermann**, Dipl.-Ing., Architekt, Weil/Rhein (K.B. Lörrach) FA.
- Viebig, Joachim**, Oberforstrat, Eberbach
(K.B. Neckargemünd) HA.
- Weigt, Horst**, Dekan, Karlsruhe-Durlach (berufen) HA.
- Weis, Dr. Ingeborg**, Oberstudiendirektorin, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.

IV.

Ältestenrat der Landessynode

a) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode

Schoener, Karlheinz, Pfarrer, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses

Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses

Herb, August, Landgerichtsdirektor

Bußmann, Günter, Pfarrer

Eck, Richard, Direktor

Schriftführer
der
Landessynode

Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.

Krebs, Hermann, Industriekaufmann

Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender des Rechtsausschusses

Schriftführer
der
Landessynode

b) Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates:

Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter (Akademie der Wissenschaften)

Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin

Günther, Hermann, Schulrat

Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt

Jörger, Friedrich, Ingenieur

V.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Hauptausschub

Schoener, Karlheinz, Pfarrer, Vorsitzender
Weigt, Horst, Dekan, stellv. Vorsitzender
Baumann, Christian, Pfarrer
Brändle, Karl, Schulamtsdirektor
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor
Bußmann, Günter, Pfarrer
Eck, Richard, Direktor
Eichfeld, Arthur, Regierungsschulrat
Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor
Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R.
Finck, Dr. Klaus, Tierarzt
Frank, Albert, Pfarrer
Gorenflos, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer
Günther, Hermann, Schulrat
Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R.
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Leinert, Erich, Dekan
Müller, Karl, Reg.-Vermessungsamtman
Nübling, Gustav, Pfarrer
Rave, Hellmut, Pfarrer
Schmitt, Friedrich, Landwirt
Sick, Dr. Hansjörg, Pfarrer
Stratmann, Friedrich, Verleger
Viebig, Joachim, Oberforstrat
Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiedirektorin
(25 Mitglieder)

b) Rechtsausschub

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender
Herb, August, Landgerichtsdirektor
stellv. Vorsitzender
Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften
Borchardt, Dr. Ellen, Hausfrau
Feil, Helmut, Dekan
Fischer, Rupert, Dekan
Gessner, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor
Häffner, Fritz, Pfarrer
Herbrechtsmeier, Hartmut, Konrektor
Herrmann, Oskar, Pfarrer
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.
Krebs, Hermann, Industriekaufmann
Köhlein, Dr. Ernst, Dekan
Reiser, Walter, Apotheker
Schröter, Siegfried, Dekan
Schweikhart, Walter, Dekan
(16 Mitglieder)

c) Finanzausschub

Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., Vorsitzender
Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL., stellv. Vorsitzender

Barner, Schwester Hanna, Oberin
Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat
Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin
Gabriel, Emil, Industriekaufmann
Galda, Helmuth, Pfarrer
Götsching, Dr. Christian, Reg.-Medizinaldirektor
Härzschen, Kurt, Sozialsekretär, MdB.
Hagmaier, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat
Henninger, Otto, Bürgermeister
Hertling, Werner, Direktor
Hollstein, Heinrich, Pfarrer
Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R.
Jörger, Friedrich, Ingenieur
Mölber, Emil, Werkmeister

Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat
Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor
Stock, Günter, Kaufmann
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt
(20 Mitglieder)

d) Planungsausschuss

Jörger, Friedrich, Ingenieur, Vorsitzender
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, stellv. Vorsitzender
Herb, August, Landgerichtsdirektor
Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R.
Leinert, Erich, Dekan
(5 Mitglieder)

VI.**Verzeichnis der Redner****Seite**

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode	1, 2ff., 8, 10, 17ff., 26, 27, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37f., 39f., 41, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 64f., 66, 67, 68, 70f., 73, 74, 76, 78, 80, 82f., 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103
Barner, Schwester Hanna, Oberin	100
Baumann, Christian, Pfarrer	81, 92f., 102
Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter	80
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	82, 86
Brunner, D. Peter, Univ.-Professor	26, 27, 49, 50, 63f., 80, 86f., 97, 99f.
Bussmann, Günter, Pfarrer	94f.
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin	58f., 91f.
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Univ.-Professor	27, 40, 65, 78f., 83, 85f., 88, 102
Eck, Richard, Direktor	48
Eichfeld, Arthur, Regierungsschulrat	54f.
Eisinger, Dr. Walter, Univ.-Professor	78
Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R.	48
Feil, Helmut, Dekan	55, 62, 77f., 80, 97, 102
Finck, Dr. Klaus, Tierarzt	83f.
Fischer, Rupert, Dekan	93, 98
Frank, Albert, Pfarrer	35, 82, 99
Gabriel, Emil, Industriekaufmann	35, 93
Gessner, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor	49, 60f.
Götsching, Dr. Christian, Reg.-Medizinaldirektor	40f., 44f., 46, 80, 98f.
Gorenflos, Gottfried, Pfarrer, Oberstudienrat	35, 36, 74, 76f., 89ff.
Günther, Hermann, Schulrat	37, 81, 94
Häffner, Fritz, Pfarrer	48, 81, 93
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor, Landesbischof	31ff., 66, 67
Herb, August, Landgerichtsdirektor	46, 61, 65, 67f., 77, 93f., 100f., 102
Herrmann, Oskar, Pfarrer	64, 71ff., 81
Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R.	40, 94, 101
Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL	6ff., 49, 50, 55, 65, 66, 76, 79, 85
Hollstein, Heinrich, Pfarrer	52, 54, 102
Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R.	48, 77, 102
Jörger, Friedrich, Ingenieur	41ff., 71
Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat	44

VIII

Katz, Hans, Oberkirchenrat	30f.
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.	96f.
Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan	10ff., 48, 86, 98, 99, 102
Krebs, Hermann, Industriekaufmann	49
Kühlewein, Gerhard, Oberkirchenrat	27ff., 29, 30, 48, 49, 50, 52
Leinert, Erich, Dekan	82, 98, 102
Müller, Karl, Reg.-Vermessungsamtman	45, 95
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat	8ff., 56ff., 61, 74f., 78, 86, 88, 98, 100
Nagel, Heinrich, Dekan	2
Nübling, Gustav, Pfarrer	26, 50ff., 70, 71, 77, 86, 102
Rave, Helmut, Pfarrer	26, 35, 47, 65, 79f., 99, 100
Schmidt, Heinrich, Direktor, Pfarrer	62, 68ff.
Schmitt, Friedrich, Landwirt	99
Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor	44, 62f., 65
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R.	66f., 71, 75f., 85, 86, 88, 103
Schoener, Karlheinz, Pfarrer	27, 47, 48, 49, 50, 52, 62, 81f., 84, 98, 101
Schröter, Siegfried, Dekan	59f.
Schweikhart, Walter, Dekan	53f., 85
Sick, Dr. Hansjörg, Pfarrer	49, 61f., 63, 65, 66, 77, 86, 99
Stein, Hans-Joachim, Oberkirchenrat	62
Stock, Günter, Kaufmann	26, 73f.,
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ingenieur, Architekt	36, 56, 94
Weigt, Horst, Dekan	48, 62, 63
Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat	46, 64, 65

VII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen, Vorlage des Landeskirchenrats	17, 59f., Anlage 2
Ältestenrat, Wahl eines Mitglied des	34, 36, 37
Baupflicht, staatliche . . . Bericht zur Referat über die . . . von Oberkirchenrat Dr. Jung	41ff.
Bauvorhaben, landeskirchliche und solche der Kirchengemeinden, Bericht des Finanzausschusses	8ff.
Begräbnisagende, Entwurf einer neuen . . . Antrag der liturgischen Kommission	24
Begräbnisagende, Entwurf einer neuen . . . Bericht des Haupt- und Rechts- ausschusses	94ff.
Begräbnis, das . . . Entwurf einer Lebensordnung, Vorlage des Landeskirchenrats	18, 30, 94ff., Anlage 7
Begräbnisagende, Begleitwort zur	18, 94ff., Anlage 8
Bischofswahlkommission, Wahl eines weltlichen Mitglieds zur	34, 36
Dekanat, hauptamtliches . . . in Mannheim, Ergänzungsantrag des Ältestenkreises der Konkordienkirche in Mannheim	25, 61ff.
EKD, Vertreter der . . . auf Synodaltagungen der Gliedkirchen	5f., 67f.
Entschließung der Landessynode zur Erklärung des Landesbischofs am Karfreitag	39
Finanzbeziehungen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden und der Kirchengemeinden untereinander	84f., 88
Gesangbuch, Neuauflage des . . . Referat von Oberkirchenrat Kühlewein	29
Gesangbuch, Neuauflage des . . . Bildung einer Kommission	49f., 52
Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohrbach und Heidelberg-Wieblingen, Vereinigung der evang. Kirchengemeinden, Vorlage des Landeskirchenrats	18, 60f., Anlage 5
Herrengebet, gemeinsamer Wortlaut des . . . Referat von Oberkirchenrat Kühle- wein	27ff.
Herrengebet, gemeinsamer Wortlaut des . . . Bericht des Hauptausschusses	47ff.

Jahresabschluß 1967, Bericht des Finanzausschusses	6ff., Anlage 11
Jugendarbeit, Ordnung der	4
Kindergärten, zur Lage der evangelischen . . . in Baden	40f., Anlage 12
Kirchenbezirke, Neueinteilung der Vorschlag von Oberrechnungsrat i. R. Berggötz	21ff.
Kirchenmusikalischer Dienst, Besoldung des . . . Vorlage des Landeskirchenrats Kollektetenplan, Änderung des	18, 56ff., Anlage 6
Kurhessen-Waldeck'sche Landeskirche, Grußwort des Vertreters	4f., 83f.
Landeskirchenrat, Wahl zweier stellvertretender Mitglieder des	2
Landeskirchliche Rechnungen (Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abt. Karlsruhe; Evang. Zentralpfarrkasse, Abt. Mosbach; Evang. Zentralpfarrkasse, Abt. Karlsruhe; Evang. Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe; Evang. Landeskirchenkasse), Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses	34, 36ff.
Lebensordnungsausschuß II, Wahl eines Mitglieds des	91f.
Lehrbeanstandungsordnung, Einführungsreferat von Dekan Dr. Köhnlein	38
Lehrbeanstandungsordnung, Vortrag des Landesbischofs	10ff.
Lehrbeanstandung, Zwischenbericht des Hauptausschusses von der Aussprache der drei Ausschüsse über den Entwurf der	Anlage 10
Lehrbeanstandungsordnung, Vorlage des Landeskirchenrats	50ff.
Lehrbeanstandungsordnung, Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses	10, Anlage 1
Lektorendienst, Erfahrungen mit dem . . . Referat von Oberkirchenrat Katz	100ff.
Lektorendienst, Erweiterung des . . . Referat des Landesbischofs	30f.
Lektorendienst, Erweiterung des . . . Bericht des Haupt- und Finanzausschusses	31ff.
Lohr, Willi, Pfarrer, Nachruf	92
Okumene und Mission, Ausschuß für . . . Änderung in der Zusammensetzung Pfarrdiakon und Pfarrverwalter, Zweite Änderung der Dienstbezüge des . . . Vorlage des Landeskirchenrats	3
Pfarrerbesoldungsgesetz, Zweite Änderung des . . . Vorlage des Landeskirchenrats	53
Planungsausschuß, Zusammensetzung des	18, 46f., Anlage 4
Planungsausschuß, Arbeitsrecht des bisherigen Vorsitzenden, Direktor Pfarrer Heinrich Schmidt	17, 44ff., Anlage 3
„Politik in der Kirche“, Begehren des Oberlandesgerichtsrats Dr. Salm, Freiburg Prälatur (Mittelbaden), Wiedererrichtung und Besetzung der dritten . . . Antrag des Synodalen Viebig u. a.	40
Presseverband, evang., für Baden e. V., Wahl eines Vertreters im Kuratorium des	68f.
Rechtsausschuß, Zusammensetzung des	25
Rücklin, Alfred, Oberstudiendirektor i. R., Nachruf	25f., 53ff.
Ruhestandvergütung für langjährig tätige nebenamtliche Bedienstete	34f., 36, 37
Schmelcher, Wilhelm, Bürgermeister i. R., Geschäftsführer i. R., Nachruf	40
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., Nachruf	2
Strukturplanung im Kirchenbezirk Konstanz, Antrag des Pfarramtes Engen	59
Strukturplanung im Kirchenbezirk Konstanz, Antrag von Pfarrer Odenwald u. a.	3
Strukturplanung im Kirchenbezirk Konstanz, Antrag der Evang. Kirchengemeinde Singen a. H.	3
Theologische Frage, Synodaltagung über	21
Vakanzentschädigung für Pfarrer, Eingabe der Kirchenältesten in Sindolsheim	89ff.
Vietnamkrieg, Antrag der Evang. Akademikerschaft in Deutschland zum	24f., 55f.
Vietnamkrieg, Brief von Frau Oda Ertz zum	18
Vietnamkrieg, Brief von Herrn Dr. Granier zum	19
Vietnamkrieg, Brief von Gemeindegliedern in Hausingen, Fahrnau und Schopfheim zum	19
Vietnamkrieg, Brief von Vikar Christoph Bornhäuser zum	20f.
Vietnamkrieg, Antrag von Pfarrer Langguth u. a. zum	24
Vietnamkrieg, Wort der Landessynode zum	71ff., 85ff., Anlage 9
Wallach, Dr. Manfred, Prälat, Nachruf	3
Zusatzversorgungsfonds der Evang. Landeskirche in Baden	58f.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Ausprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 21. April 1968 in der Kapelle des „Hauses der Kirche“ statt. Die Predigt hielt Oberkirchenrat Katz.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 22. April 1968, 9.00 Uhr.

Tagesordnung	
Eröffnung der Synode	I.
Begrüßung	II.
Nachrufe	III.
Glückwünsche	IV.
1. Veränderungen im Bestand der Synode 2. Verpflichtung der neuen Synodenal 3. Zuteilung zu einem Ausschuß	V.
Entschuldigungen	VI.
Allgemeine Bekanntgaben	VII.
Einführungsreferat zur Lehrbeanstandungsordnung (Vorlage 1 des Landeskirchenrats)	VIII.
	Synodaler Dr. Köhnlein
Bekanntgabe der Eingänge	IX.
Referate des Evangelischen Oberkirchenrats: 1. Gemeinsamer Wortlaut des Herrengebetes Oberkirchenrat Kühlewein	X.
2. Neuauflage der Evangelischen Kirchengesang- buch-Ausgabe Baden Oberkirchenrat Kühlewein	
3. Begräbnis-Agende und Lebensordnung „Begräb- nis“ Oberkirchenrat Kühlewein	
4. Erfahrungen mit dem Lektorendienst Oberkirchenrat Katz	
5. Erweiterung des Lektorendienstes Landesbischof Dr. Heidland	XI.
Durchführung von Ersatzwahlen 1. Wahl eines Mitgliedes des Ältestenrats 2. Wahl zweier stellvertretender Mitglieder des Landeskirchenrats 3. Wahl eines weltlichen Mitgliedes zur Bischofs- wahlkommission 4. Wahl eines Vertreters im Kuratorium des Evan- gelischen Presseverbandes für Baden e. V.	XII.
Berichte des Finanzausschusses 1. Jahresabschluß 1967 Berichterstatter: Synodaler Höfflin	
2. Stand der Bauprogramme und der landeskirch- lichen Bauvorhaben Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller	
Verschiedenes	XIII.
Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der 5. ordentlichen Tagung un- serer 1965 gewählten Landessynode. Ich bitte Herrn Dekan Leinert um das Eingangsgebet.	I.
Dekan Leinert spricht das Eingangsgebet.	
Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für mich ist es eine große Freude, Sie zur 5. Tagung un- serer 1965 gewählten Landessynode hier in Her- renalb begrüßen zu können. Wenn auch dieses Mal leider wieder ein Teil unserer Konsynoden ganz oder an einzelnen Tagen verhindert ist, an unserer Arbeit und an den Verhandlungen teilzunehmen,	II.

hoffe ich doch, daß wir trotz der draußen herrschenden Unruhe und Unrast hier in Ruhe und Besonnenheit auch im Verlaufe dieser Tagung die uns gestellten Aufgaben einem guten und endgültigen Schluß zuführen können. Gilt es doch, während dieser Sitzungsperiode unter anderem einige bedeutende Vorlagen zu verabschieden und zu der Frage des Fortganges der Behandlung einer Lehrbeanstandungsordnung Stellung zu nehmen.

Entsprechend unserer seit über acht Jahren dauernden Gepflogenheit habe ich auch diesmal die Synoden unserer Patenkirche Berlin-Brandenburg und unserer Nachbarkirchen, die württembergische, die hessische und die pfälzische Synode, eingeladen, zu unserer Tagung einen Vertreter zu entsenden. Diese Bitte habe ich nach einer Besprechung im Ältestenrat vor Beginn unserer Herbsttagung 1967 auch an die Synode der Landeskirche von Kurhessen-Waldeck gerichtet, da uns gerade mit dieser Kirche viel Gemeinsamkeiten und zahlreiche Beziehungen seit einigen Jahren besonders verbinden.

Herr Kammergerichtsrat Altmann, der Präses der Regionalsynode der Berlin-Brandenburgischen Kirche in Westberlin, kann leider auch dieses Mal nicht selbst zu uns kommen. Auf seine Bitte kommt unser alter Freund, Herr Superintendent i. R. Leutke, heute nachmittag hierher.

Als Vertreter der Kirchen und Synoden Hessens und Württembergs darf ich unsere Ihnen allen bekannten Freunde, Herrn Dekan Lutz und Herrn Pfarrer Hermann, als liebe Gäste begrüßen. (Allgemeiner Beifall!)

Zum ersten Male dürfen wir einen Bruder aus dem Bereich der Landeskirche Kurhessen-Waldeck bei uns willkommen heißen. Ihnen, Herr Dekan Nagel, sei herzlicher Dank für das Kommen und die Teilnahme an unseren Beratungen und Sitzungen. (Allgemeiner Beifall!)

Möge sich zwischen unseren Kirchen und Synoden ein ebenso herzliches Verhältnis der Freundschaft und Zusammengehörigkeit entwickeln, wie dies seit vielen Jahren zu unseren hessischen, pfälzischen und württembergischen Nachbarn der Fall ist.

Falls einer unserer verehrten Gäste den Wunsch hat, einige Grußworte an uns zu richten, gebe ich hiermit Gelegenheit.

Dekan Nagel: Herr Präsident, hohe Synode! Ich habe zunächst herzlich zu danken, und zwar zugleich auch im Namen der beiden Brüder von Württemberg und Hessen-Nassau für die Einladung zu Ihrer Tagung sowie für die freundlichen Worte der Begrüßung. Und wenn es nun diesmal mir obliegt, den Gruß unserer Landessynoden von Württemberg, Hessen-Nassau und Kurhessen-Waldeck Ihnen zu übermitteln, dann sicherlich deshalb, weil ich zum ersten Mal in Ihrer Mitte sein darf. Wir sind überzeugt, daß dieses gegenseitige Sichbesuchen auf den Tagungen der Landessynoden eine in unserer Zeit wichtige und, wie wir hoffen, für unsere Arbeit hilfreiche Sache sein kann und sein wird. Es ist einfach nötig auf dem Weg zu einer stärkeren Einheit der EKD, die wir ja doch alle erhoffen und wünschen, daß wir uns besser kennenlernen, mehr von

einander wissen, genauer aufeinander hören und nach Möglichkeit auch mehr und mehr zum gemeinsamen Handeln kommen. Und dazu ist es eben nötig, daß wir einander begegnen, so wie es auf diesen Synodaltagungen durch den gegenseitigen Besuch geschehen soll.

Die Aufgaben, die sich ganz sicherlich je nach Struktur der einzelnen Landeskirchen verschieden darstellen, sind im letzten für uns alle doch immer wieder die gleichen und wir merken es je mehr und je häufiger wir uns auf Synoden gegenseitig besuchen, wie die Probleme, die hier und dort zu verhandeln sind und deren Lösungen gesucht werden, doch immer wieder dieselben sind. Dabei merken wir aber auch, daß die geistigen und geistlichen Aufgaben bis hin zu den Notwendigkeiten einer zeitgemäßen Verwaltung in unseren Tagen so geworden sind, daß die einzelne Landeskirche sie für sich allein nicht bewältigen kann. Die Kooperation der Landeskirchen untereinander und miteinander ist uns mehr und mehr aufgegeben, und dazu müssen wir uns besser kennenlernen. Deshalb ist der Gruß der Landessynoden von Württemberg, Hessen-Nassau und Kurhessen-Waldeck verbunden mit dem Wunsch für einen guten Verlauf Ihrer Beratungen und dem Wunsch, daß Ihre Beschlüsse zum Segen werden möchten für Ihre eigene Landeskirche, aber auch für unsere Evangelische Kirche in Deutschland. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ihnen, sehr verehrter Herr Dekan Nagel, und damit auch Ihnen allen, meine liebworten Gäste, den innigen Dank für die herzlichen Worte des Grußes und Ihrer guten Wünsche für unsere Arbeit auf dieser Frühjahrstagung der Synode. Zugleich darf ich Sie bitten, unseren Dank an Ihre Kirchenleitungen und Synoden zu übermitteln für Ihre Entscheidung zu uns und die überbrachten Grüße und Wünsche. Ihren Kirchen und Synoden wie auch Ihnen persönlich gelten unsere herzlichen Segenswünsche.

Der Belchenhöfe-Tag 1968 CVJM grüßt die Landessynode mit der Fürbitte um fruchtbare Beratungen. (gez.) Pfarrer Leser und Dargatz, Bundesgauwart.

III.

Liebe Schwestern und Brüder! Vor Beginn unserer Arbeit auf dieser Frühjahrstagung möchte ich der Brüder gedenken, die in den zurückliegenden Monaten von dem Herrn über Leben und Tod abgerufen worden sind.

Am 5. Dezember 1967 starb in Pforzheim im Alter von 71 Jahren der frühere Synodal Alfred Rücklin. Nachdem er im Jahre 1945 in die vorläufige Synode berufen worden war, wurde er sowohl 1947 wie auch 1953 im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt in die Landessynode gewählt. Als Synodaler gehörte er 1946 dem erweiterten Oberkirchenrat, ab 1948 als stellvertretendes Mitglied dem Landeskirchenrat und ab 1954 als Mitglied dem Landeskirchenrat an.

Ebenfalls plötzlich und unerwartet ist am 14. Januar 1968 unser Freund Wilhelm Schmelcher im Alter von 62 Jahren aus diesem Leben abgerufen worden. Ihn lernten wir nicht nur in den Jahren 1953—1959 als Konsynodenalnen kennen und schätzen, sondern auch weiterhin als Geschäftsführer unserer Akademie und als treuen Helfer dieses Hauses.

Aus unserer Mitte ging am 1. Februar 1968 im 49. Lebensjahr Prälat Dr. Manfred Wallach. In der Zeit von 1953—1959 hat er in unermüdlicher Arbeit und stetiger Hilfsbereitschaft der Landessynode angehört. Sie alle kennen ihn als den tüchtigen und treuen Prälaten für Nordbaden. Sie kennen auch seine vorbildlichen und vortrefflichen Dienste, die er in Verkündigung, Seelsorge und Beratung in der Gemeinde und in anderen Ämtern der Kirche getan hat.

Ebenfalls ganz plötzlich wurde am Nachmittag des 29. Februar 1968 unser Bruder Hermann Schmitz heimgerufen. Er, der das 72. Lebensjahr wenige Tage zuvor vollendet hatte, gehörte der im Jahre 1959 gewählten Synode als Mitglied des Kirchenbezirks Oberheidelberg, und unserer jetzigen Synode als vom Herrn Landesbischof ernanntes Mitglied an. In der abgelaufenen Legislaturperiode war er als Mitglied und in der laufenden Periode als stellvertretendes Mitglied in den Landeskirchenrat entsandt.

Am 11. März 1968 verstarb ganz plötzlich und unerwartet unser Bruder Willi Lohr, Pfarrer in Blumberg. Ihn hatte die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz auf ihrer Tagung am 12. Oktober 1964 im Rahmen einer Ergänzungswahl zum Mitglied der Landessynode bestimmt und im Herbst 1965 erneut zum Mitglied der Landessynode gewählt. Auch er gehörte stellvertretend dem Landeskirchenrat an.

Das Wirken dieser beiden Brüder ist Ihnen allen gut bekannt. Es war ein reiches und von Gott gesegnetes Wirken. Sie beide wie auch die drei anderen Heimgegangenen haben in der langjährigen Zugehörigkeit zu unserer Synode jederzeit gute und fruchtbringende Arbeit im Plenum und in den einzelnen Gremien geleistet. Unsere toten Brüder werden uns als vorbildliche Mitarbeiter und Weggenossen und als um ihren Freundes- und Wirkungskreis sowie um unsere Kirche verdiente Männer unvergessen bleiben. Wir neigen uns in Dankbarkeit und Ehrfurcht vor unseren Toten und wollen ihr Andenken in Ehren halten und zum Zeichen des Mitempfindens und der Trauer einen Augenblick in stillem Gedenken verweilen.

Zum Zeichen unseres dankbaren und ehrenden Gedenkens haben Sie sich von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

IV.

Am 29. März 1968 durfte unser Konsynodaler Friedrich Schmitt sein 65. Lebensjahr vollenden. Für seine treue Kameradschaft und sein fruchtbare Wirken danken wir auch heute nochmals herzlich mit den besten Glück- und Segenswünschen. (Beifall!)

V.

Herr Pfarrer Schoener, gewähltes Mitglied des Kirchenbezirks Heidelberg, wird am 30. April 1968, 24 Uhr, aus unserer Synode ausscheiden infolge seiner Ernennung zum Dekan des Kirchenbezirks Mannheim zum 1. Mai 1968. An diesem Tage, dem 1. Mai 1968, wird er uns als Mitglied nicht verlassen, sondern ab Null-Uhr als vom Herrn Landesbischof ernanntes Mitglied unserer Synode angehören. (Beifall!)

Nach Besprechung im Ältestenrat darf ich Ihnen den Vorschlag unterbreiten, daß wir durch diese Unterbrechung der Zugehörigkeit von wenigen Bruchteilen von Sekunden nicht eine solche Unterbrechung annehmen wollen, die es erforderlich machen würde, alle Wahlen, aus denen Herr Schoener mit irgend einem Amt beglückt hervorgegangen ist, wiederholen zu müssen. Darf ich mit Ihrem Einverständnis rechnen? (Zustimmender Beifall!) Danke schön. Somit bliebe, so darf ich zu meinem zukünftigen Dekan sagen, alles beim alten.

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz hat noch keinen Nachfolger für Herrn Pfarrer Lohr gewählt.

Für Herrn Direktor Heinrich Schmidt, jetzt in Freiburg, ist Herr Pfarrer Dr. Hansjörg Sick, Mannheim, von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Mannheim auf ihrer Tagung am 15. Februar 1968 zum Mitglied der Landessynode gewählt worden.

Lieber Herr Pfarrer Sick, wir alle beglückwünschen Sie zu dieser Wahl und wünschen Ihnen für die Zeit Ihrer Zugehörigkeit zu unserer Synode alles Gute und eine jederzeitige gute Zusammenarbeit.

Darf ich Sie nun zur Synode verpflichten? Sie geben folgende Versicherung ab:

Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode, so viel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse, an dem, der das Haupt ist, Christus, und mich an die Ordnung der Landeskirche zu halten.

Sprechen Sie mir bitte die Worte nach: Ich gelobe es.

Synodaler Pfarrer Dr. Sick: Ich gelobe es.

Ich heiße Sie nun hiermit als volles Mitglied unserer Landessynode willkommen und darf gleichzeitig bekanntgeben, daß der Ältestenrat dem Wunsch unseres neuen Synodenalnen entsprochen hat, daß er dem Hauptausschuß angehören möge. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmender Beifall!) Danke schön.

VI.

Drei unserer Mitglieder können leider während der gesamten Tagung nicht nach Herrenalb kommen, und zwar

Herr Reiser, Pforzheim, aus beruflichen Gründen, da es ihm nicht möglich gewesen ist, approbierte Apotheker zusätzlich in seinen Betrieb zu bekommen.

Herr V i e b i g , der nach unserer letzten Synodaltagung im Herbst 1967 schwer erkrankt war, ist noch nicht in der Lage, an der Frühjahrstagung der Synode teilzunehmen, und

Frau Dr. B o r c h a r d t kann leider nicht kommen, da ihre drei Kinder an Masern erkrankt sind.

Alle übrigen, jetzt noch nicht anwesenden Mitglieder der Synode werden heute bzw. morgen im Laufe des Tages zu uns kommen.

Unter dem nächsten Punkt der Tagesordnung

VII.

möchte ich einige allgemeine Bekanntmachungen zur Kenntnis geben.

Die Evangelische Landesjugendkammer Baden hat am 3. Februar 1968 folgendes Schreiben an mich gerichtet:

Die evangelische Jugend in Baden, vertreten in ihren Verbänden, Arbeitsformen und dem Landesjugendpfarramt, hat eine Ordnung der Jugendarbeit ausgearbeitet. Diese Ordnung umfaßt und regelt die Zusammenarbeit der evangelischen Jugendarbeit auf Bezirks- und Landesebene.

Ihre Absicht ist:

1. eine ausreichende Basis für die Übernahme von Verantwortung zu bilden;
2. repräsentative Vertretungen gewählter Personen auf Bezirks- und Landesebene zu bilden, die die evangelische Jugend gegenüber Bezirkskirchenräten und Landeskirchen, Kreisverwaltungen und Regierungspräsidien (soweit dies nicht Sache der Kirchenleitung ist) sowie anderen Jugendverbänden vertreten.

Der evangelischen Jugend geht es in diesem Zusammenhang um einen guten Kontakt zur Kirchenleitung. Es ist deshalb in der Ordnung vorgesehen, daß in der Landesjugendkammer, dem obersten beschließenden Gremium, je ein Vertreter der Landessynode und des Oberkirchenrats Sitz und Stimme erhält. Die Landessynode soll durch eines ihrer Mitglieder über die sich rasch wandelnde Problemlage und die Arbeit in der evangelischen Jugend informiert sein und durch das Stimmrecht ihr Votum auch auf diesem direkten Weg zur Geltung bringen können. Es dürfte vor allem von Nutzen sein, wenn einerseits die Landessynode nicht nur durch schriftliche Berichte über ihre Jugendarbeit unterrichtet ist, sondern auch in der Atmosphäre mündlicher Aussprache bessere Einigkeit gewinnt, andererseits der Landesjugendkammer die Diskussion der Absichten und Beschlüsse der Landessynode mit einem Synodalen ermöglicht wird.

Die Ordnung wurde auf einer Sitzung mit den Herren Oberkirchenräten Dr. Wendt und Katz Punkt für Punkt besprochen und von ihnen im Ganzen geillgt. Sie soll auf dem Weg der Verordnung Recht der Landeskirche werden und steht nun zur Behandlung in einer Sitzung des Oberkirchenrats an.

Da am Aufbau der Ordnung und an der Zusammensetzung der Vertreterkreise nichts beanstandet wurde und auch keine Beanstandung zu erwarten ist, hat sich die Landesjugendkammer

am 3. Mai 1967 konstituiert. Herr Oberkirchenrat Katz nahm seither an den Sitzungen als Vertreter des Oberkirchenrats teil.

Nun geht unsere Bitte dahin, die Landessynode möge die Einladung der Landesjugendkammer annehmen und eines ihrer Mitglieder zur Mitarbeit entsenden. Die Sitzungen finden etwa vierteljährlich statt.

Der Ältestenrat schlägt Ihnen als Vertreter unserer Synode unseren Konsynodalen Stock vor. Wären Sie damit einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

Danke schön!

Des weiteren unseren Konsynodalen Eck als Stellvertreter. Findet auch dies Ihre Billigung? (Zustimmung!) — Vielen Dank!

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Schreiben vom 14. Februar 1968 zum Antrag auf Änderung des Kollektetenplanes ausgeführt:

Dem Beschuß der Landessynode vom 24. April 1967 (gedrucktes Protokoll Seite 50/51) entsprechend hat unser Kollegium bei der Beschußfassung über den Kollektetenplan für 1968 sich eingehend mit den Vorschlägen und Anregungen befaßt, die in dem Antrag der Bezirkssynode Emmendingen und in dem Bericht des Hauptausschusses enthalten sind. Das Ergebnis der Beratungen hat in dem anliegenden Kollektetenplan seinen Niederschlag gefunden; jedoch konnten wir nicht allen Vorschlägen folgen. Dazu möchten wir unsere Erwägungen im einzelnen mitteilen.

Der Kollektenzweck wird im Kollektetenplan nur mit einer Kurzbezeichnung aufgenommen, der seinen näheren Inhalt, soweit er bei einigen Kollekteten nicht schon allgemein bekannt ist, durch die Kollektenempfehlungen erhält, die wir vierteljährlich den Pfarrämtern zuleiten. Die Landeskirche ist nach § 20 Abs. 2 der Grundordnung der EKD verpflichtet, drei von der EKD ausgeschriebene Kollekteten einzusammeln. Zu ihnen gehört auch die in dem Bericht des Hauptausschusses genannte Kollekte „Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD“, die in unserem Kollektetenplan unter der Bezeichnung „Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKD“ enthalten ist. Wir haben im Kollektetenplan 1968 durch den Zusatz „Pflichtkollekteten der EKD“ auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht (siehe Kollekte Invokavit, am 4. und 8. Sonntag nach Trinitatis). Die Anordnung und Bezeichnung dieser Kollekteten gehört in die Zuständigkeit der EKD.

Dem Vorschlag auf Änderung der Karfreitags-Kollekte („Für den Melanchthonverein“) haben wir nicht entsprechen können. Der Dienst des Melanchthonvereins stellt eine wichtige kirchliche Arbeit dar; er ist den Gemeinden seit Jahrzehnten von der Karfreitags-Kollekte her vertraut. Wo er in Vergessenheit geraten sein sollte, müßte der Pfarreier bei der Abkündigung der Kollekte eine ausführliche Darstellung hierüber geben. In den evangelischen Schülerheimen in Heidelberg, Freiburg und Wertheim wird versucht, etwas von dem in die Tat umzusetzen, was die Kirche über christliche Erziehung und Bewährung christlicher Existenz in Gesellschaft und Beruf zu sagen hat. Die Notwendigkeit dieser Erziehungsaufgabe ist durch verschiedene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens anlässlich der Feier des 50jährigen Jubiläums des

Melanchthonvereins im Oktober vergangenen Jahres eindrücklich bestätigt worden. Es ist diesem unmittelbar an jungen Menschen geleisteten Dienst der Kirche angemessen, wenn seine Finanzierung auch durch persönliche Beiträge in Gestalt der Kollekte ermöglicht wird. Der gute Ertrag der Karfreitagskollekte bildet die finanzielle Grundlage für die Tätigkeit des Melanchthonvereins und müßte bei deren Fortfall durch zwei Kollekten an gewöhnlichen Sonntagen oder durch Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt ersetzt werden. Beides erschien uns nicht sachgemäß.

Die Bezirkssynode Emmendingen hat vorgeschlagen, Pfingsten und Erntedankfest nicht mehr als Termine für Bezirksskollekten vorzusehen, sondern zu Pfingsten eine ökumenische Kollekte und am Erntedankfest eine Kollekte für eine gezielte Aktion zur Linderung von Hungersnot, ferner im Blick auf die wachsenden Aufgaben der Kirchenbezirke anstelle von zwei Bezirksskollekten mindestens drei Bezirksskollekten an geeigneten Sonntagen anzusetzen. Auch diese Vorschläge konnten wir uns nicht zu eigen machen. Der Vorschlag, mindestens drei Bezirksskollekten anzurufen, zielt darauf ab, mehr Mittel für die Arbeit der Kirchenbezirke zu erlangen. Wenn auch eine Kollekte als Finanzierungsmittel nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, so sollte doch der Kirchenbezirk zur Finanzierung seiner Aufgaben in erster Linie von seinem Umlagerecht gemäß § 85 Abast 2 der Grundordnung Gebrauch machen. Überdies würde der Ertrag von drei Kollekten an gewöhnlichen Sonntagen unseres Erachtens weniger erbringen als zwei Kollekten zu Pfingsten und am Erntedankfest. Wenn Bezirksskollekten an diesen Feiertagen vorgesehen sind, so soll gerade damit dem Kirchenbezirk Raum geben werden, in eigener Initiative und Verantwortung eine ertragreiche Kollekte für einen von ihm für besonders förderungswert erachteten Zweck zu bestimmen. Die hier für den Kirchenbezirk bestehende Möglichkeit zu beschränken, hielten wir nicht für richtig. Da immer wieder Stimmen laut werden, daß schon jetzt zu viel Kollekten angeordnet seien, wollten wir jedenfalls die Zahl der Pflichtkollekten nicht vermehren. Wir haben jedoch keine Bedenken dagegen, daß eine Bezirkssynode für die Erhebung einer weiteren Bezirksskollekte an einem Sonntag, für den keine landeskirchliche Kollekte angeordnet ist, beschließt.

Die Zahl der Baukollekten haben wir bereits in den vergangenen Jahren, allerdings nicht zu Gunsten von Bezirksskollekten, verringert, und zwar von drei Baukollekten im Jahre 1965 auf eine Baukollekte (Buß- und Betttag) im Jahre 1967. Der Kollektionsplan 1968 enthält ebenfalls eine Baukollekte, 18. August 1968. Es bedeutete jedoch einen weiteren Abbau der Baukollekten, wenn diese nunmehr nicht an Buß- und Betttag, sondern an einem gewöhnlichen Sonntag erhoben werden soll. Es ist unser Anliegen, die Kollekten, soweit als möglich, an solchen Sonntagen anzusetzen, deren Charakter mit dem Kollektenzweck im Zusammenhang steht.

— Es sind einige Beispiele dann angeführt —

Es bleiben jedoch immer Kollekten übrig, die erhoben werden müssen, deren Zwecke aber nicht in besonderer Weis mit dem Charakter eines Sonntages in Zusammenhang gebracht werden können. Auch können Katastrophenfälle es erforderlich machen, den Kollektionsplan zu ändern oder an

einem als kollektionsfreien ausgewiesenen Sonntag eine besondere Kollekte auszuschreiben, zum Beispiel Indienhilfe am Karfreitag 1966, Hilfe für die Waldenser-Gemeinden am zweiten Weihnachtstag 1966.

Die Wünsche für die Festsetzung der Kollektionsstage, wie sie nicht nur in den Vorschlägen der Bezirkssynode des Hauptausschusses enthalten sind, sondern uns auch von Gemeinden und Kollektionsempfängern nahegebracht werden, lassen sich leider nicht mit den vorhandenen Möglichkeiten völlig in Übereinstimmung bringen. Wir sind jedenfalls darauf bedacht, den in den Synodalbeschuß gegebenen Anregungen auch künftig, soweit möglich, zu entsprechen.

— Anlage Kollektionsplan* —

Hiergegen hat zunächst Herr Synodaler Rave einige Ausführungen gemacht, und schließlich hat unser Konsynodaler Gorenflos mit Unterstützung von vier weiteren Synodalen ein Schreiben an mich gerichtet als Anregung zu dieser Festlegung im Kollektionsplan. Dieses Schreiben vom 18. März 1968 hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund eines Antrags der Kirchengemeindräte von Kollnau-Gutach und Denzlingen empfahl die Synode auf ihrer ordentlichen Tagung vom April 1967 mit einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen dem Evangelischen Oberkirchenrat, er möge einen neuen, sinn- bzw. kasusgebundenen Kollektionsplan erarbeiten (siehe Protokoll vom Frühjahr 1967 Seite 51, linke Spalte). Das Schwerpunkt des Antrags lag vor allem auf der Bitte um eine Neugestaltung der Kollekten am Karfreitag, am Pfingsten, am Erntedankfest und am Buß- und Betttag.

Mit dieser Empfehlung wird der Oberkirchenrat gebeten, den überarbeiteten Entwurf der Herbstsynode zur Kenntnis zu geben.

1. Welche Gründe haben den Oberkirchenrat bewogen, mit Ausnahme der Buß- und Bettagskollekten den alten Plan seiner Struktur nach bestellen zu lassen?
2. Woran lag es, daß der überarbeitete Entwurf der Herbstsynode 1967 nicht vorgelegt werden konnte?

Ich hatte während der Herbstsynode bekanntgegeben, daß die Bearbeitung durchgeführt wird, jedoch erst auf der Frühjahrstagung 1968 zur Kenntnis gegeben werden kann. Die Ausführungen des Evangelischen Oberkirchenrats und die Gegenvorstellung der Herren Rave, Gorenflos und andere werden dem Hauptausschuß mit der Bitte um Überarbeitung und Stellungnahme übergeben werden.

Und ein letztes ist ein Schreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. April 1968, das am 11. April bei mir eingegangen ist. Es betrifft den Status von Vertretern der EKD auf Synodaltagungen der Gliedkirchen:

Nach Artikel 2 Absatz 2, Halbsatz 2 der Grundordnung darf die Rechtsetzung der Gliedkirchen dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen. Dies soll nach Artikel 12 dadurch gewährleistet

*) Siehe Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 27. Dezember 1967, Nr. 14, S. 80.

werden, daß die Gliedkirchen Kirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetzeskraft spätestens mit der Verkündigung dem Rat der EKD vorlegen. Stellt der Rat fest, daß die vorgelegten Kirchengesetze und dergleichen gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstößen, so sind sie abzuändern. Zu einer solchen Intervention ist es bisher noch nie gekommen. Zu Verstößen gegen „gesamtkirchliche Ordnungen“ besteht praktisch schon deshalb kaum Veranlassung oder auch nur eine Möglichkeit, weil der Rahmen, in der die EKD gesamtkirchliches Recht mit verbindlicher Wirkung für die Gliedkirchen setzen kann, nach Artikel 10 und 13 der Grundordnung sehr eng ist.

Wichtiger als die verbindliche Rechtsetzung in diesem engen Rahmen sind für die gesamtkirchliche Zusammenarbeit und die möglichst einheitliche Rechtsentwicklung die Richtlinien, Empfehlungen und Anregungen der EKD, die noch nicht nach Art. 12 Satz 2 der Grundordnung durchgesetzt werden können. Abgesehen davon schließt Artikel 12 nicht aus, daß die gliedkirchliche Rechtsetzung zwar nicht gegen geltende, wohl aber gegen geplante und noch in Arbeit befindliche gesamtkirchliche Regelungen der EKD verstößt. Auch Kundgebungen, Stellungnahmen zu Fragen des öffentlichen Lebens und ähnliche Verlautbarungen der EKD auf Grund von Artikel 20 Satz 1 der Grundordnung können schon im Voraus durch Entschließungen der gliedkirchlichen Synoden, die ohne vorherige Fühlungnahme mit der EKD zu standekommen, in ihrer Wirkung beeinträchtigt oder unmöglich gemacht werden. Vielleicht könnten in manchen Fällen solche Schwierigkeiten oder Beeinträchtigungen vermieden und eine bessere gegenseitige Abstimmung der Vorhaben erreicht werden, wenn Vertreter der EKD, die gastweise an Tagungen der Synoden der Gliedkirchen teilnehmen, das Recht oder zumindest die Möglichkeit hätten, sich vor dem Plenum zur Sache zu äußern, in Ausschüssen mitzuarbeiten und unter Umständen auch an geschlossenen Sitzungen teilzunehmen. Derartige Möglichkeiten bestehen aber bisher nur in einzelnen Gliedkirchen in sehr beschränktem Umfang.

Soweit die Ausführungen der Kirchenkanzlei. In unserer Geschäftsordnung ist vorgesehen in § 15 Absatz 3: „Vertreter anderer Landeskirchen, Mitglieder besonderer Ausschüsse oder sachkundige Personen können durch den Präsidenten zur Sitzung mit beratender Stimme zugelassen werden.“ Wir haben aber schon seit vielen Jahren die Übung, daß Vertreter anderer Landeskirchen an den Sitzungen der Ausschüsse ebenfalls teilnehmen so wie im Plenum und daß sie auch dort jederzeit das Wort ergreifen können. Um dieses gewohnheitsrechtlich geübte Verfahren nun festzulegen, wird der Rechtsausschuß gebeten, entsprechend diesen Empfehlungen der EKD einen Vorschlag zur Ergänzung unserer Geschäftsordnung in § 15 Absatz 3 dem Plenum noch im Verlauf dieser Frühjahrstagung der Synode vorzulegen.

Somit sind die allgemeinen Bekanntgaben erledigt, und nun möchte ich im Hinblick auf eine persönliche Verhinderung am heutigen Nachmittag um Ihre Zustimmung bitten, daß wir den Punkt XII der Tagesordnung: die Berichte des Finanzausschusses jetzt

vorziehen, ehe wir das Einführungsreferat durch unseren Synodalen Dr. Köhnlein erhalten.

Ehe wir jedoch zu den Berichten des Finanzausschusses kommen, lasse ich eine Pause von zehn Minuten eintreten.

XII.

Präsident Dr. Angelberger: Ich rufe auf Ziffer XII der Tagesordnung, Berichte des Finanzausschusses. Zunächst den Bericht 1. Jahresabschluß, 1967, der uns durch Berichterstatter Synodalen Höfflin gegeben wird.

Berichterstatter Synodaler Höfflin: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Am 28. Oktober 1965 hat die Landessynode den Haushaltsplan für die Jahre 1966 und 1967 verabschiedet. In der Ihnen vorliegenden Vorlage 1/7 (68) finden Sie unter der Überschrift „Haushaltsplan“ jeweils die Summen, die damals in Einnahmen und Ausgaben bewilligt wurden. Daneben finden Sie unter der Überschrift „Ist 1967“ die im Rechnungsjahr 1967 tatsächlich vereinnahmten bzw. verausgabten Beträge. In der letzten Spalte ist dann sinngemäß aufgezeigt, wie viel mehr bzw. weniger vereinnahmt oder verausgabt worden ist.

Die heutige Beratung und Beschußfassung ergänzt also die Beratungen vom 28. Oktober 1965 insoweit, als die von den damaligen Schätzungen abweichenden Beträge in der letzten Spalte der vorhin erwähnten Aufstellung noch beschlossen werden müssen. Dazu ist es notwendig, die wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan kurz zu erläutern. Soweit Sie weitere Aufklärung wünschen, wird diese nachher in der Diskussion durch Mitglieder des Finanzausschusses oder des Evang. Oberkirchenrats geben werden können.

Ich beginne mit den Einnahmen, Abschnitt II der Aufstellung: Hier sind in Abschnitt 11 höhere Zinsen mit 1 134 000 DM angefallen. Diese Erhöhung hängt zusammen mit dem Baustop vieler Vorhaben, für die landeskirchliche Mittel genehmigt und zurückgelegt waren. Sie hängt weiter zusammen mit der Möglichkeit, für zurückgelegte Gelder höhere Zinsen als 1965 geschätzt erhalten zu können.

Unter 3 finden Sie Gesamtmeheingänge an Leistungen des Landes mit 1 063 000 DM. Die Ziffern 30 und 35/36 machen deutlich, daß diese Erhöhung eng mit den seit 1965 eingetretenen Besoldungserhöhungen zusammenhängt. Diese Besoldungserhöhungen haben auch Mehrausgaben erbracht. Ich darf die Erläuterung dieser Ausgabenposition hier vorwegnehmen. Sie finden die entsprechenden Mehrbeträge in Abschnitt III vorweg zusammengestellt. Mehraufwendungen im Besoldungsbereich haben auch im wesentlichen die Mehrausgaben bei Haushaltsstelle 40 (Jugendarbeit), 43 (Männerwerk) und zum Teil 51.30 (Zuschuß an Innere Mission und Hilfswerk) verursacht.

Den größten Posten der Einnahme-Uberschreitungen finden wir unter Haushaltsstelle 40 bei den Kirchensteuern vom Einkommen mit 15 222 000 DM. Auch dieser Betrag korrespondiert mit Ausgabeüber-

schreitungen und zwar mit Haushaltsstelle 10, wo 4 168 000 DM mehr Kirchensteueranteile der Gemeinden durch dieses Mehraufkommen entstanden sind, sowie mit den durch den Mehreingang entstandenen erhöhten Hebegebühren der Finanzämter, die bei Haushaltsstelle 32.70 mit 360 000 DM ausgewiesen sind. Auch die bei Haushaltsstelle 91 mit 75 000 DM ausgewiesenen Mehreinnahmen aus dem Ostpfarrer-Finanzausgleich finden ihren entsprechenden Gegenposten bei Haushaltsstelle 62 in den Ausgaben, wo ein erhöhter Aufwand von 185 000 DM nachgewiesen wird.

Die unter Abschnitt III aufgeführten wesentlichen Ausgabeüberschreitungen habe ich bei den entsprechenden Einnahmeposten zum Teil bereits erläutert. Folgende Positionen bedürfen noch der Erklärung:

Am 29. April 1966 hat die Landessynode auf Vorschlag des Finanzausschusses im Zusammenhang mit der Aufhebung von Sperrvermerken eine Übertragung von Haushaltsmitteln in Höhe von 1 000 000 DM von Haushaltsstelle 19 (Umschuldungsprogramm) auf Haushaltsstelle 11 (Baubeihilfen) vorgenommen. Den Beschuß finden Sie auf Seite 86 des Verhandlungsprotokolls über die Frühjahrssynode 1966. Mit diesem Beschuß ist das Mehr bei Haushaltsstelle 11 und das Weniger bei Haushaltsstelle 19 in Ihrer Aufstellung mit jeweils 1 000 000 DM erklärt.

Die Mehrausgaben bei Haushaltsstelle 12 in Höhe von 261 000 DM zeigen deutlich, daß sich in Bezug auf die Deckung der Betriebskosten unserer kirchlichen Kindergärten ein nicht mehr übersehbares Problem anbahnt. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß hierüber in nicht allzuferner Zeit in der Synode eine Grundsatzdebatte geführt werden sollte. Bei den jetzt zur Debatte stehenden Mehraufwendungen in 1967 spielt jedoch sicherlich auch der Kirchensteuerausfall im Zusammenhang mit den bekannten Kirchensteuerurteilen eine Rolle.

Die Mehraufwendungen bei Haushaltsstelle 20.6 mit 49 000 DM sind durch vermehrte Pfarrkollegs und das neu eingeführte Kontaktstudium entstanden. Ich erwähne den verhältnismäßig kleinen Betrag, weil seine Ursache im Finanzausschuß eine besonders positive Wertung erhalten hat.

Bei den Haushaltsüberschreitungen der Haushaltsstellen 32.50—32.53 handelt es sich hauptsächlich um Aufwendungen im Zusammenhang einer gründlichen Modernisierung der Verwaltung im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Überschreitung resultiert z. T. noch aus der Modernisierung der Registratur. Der Hauptbetrag wurde durch die Anschaffung von zwei Buchungsmaschinen im Wert von rund 80 000 DM verursacht.

Der Ansatz für Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen auf Haushaltsstelle 35 ist wiederum erheblich überschritten worden. Hierzu ist zweierlei festzustellen:

1. Diese Beihilfen sind Teil der Besoldung. Auf ihre Zahlung besteht daher ein Rechtsanspruch.
2. Die Beihilfehöhe richtet sich nach den beihilfegängigen Kosten. Die verbesserten Behandlungsmethoden kosten erheblich mehr Geld. Pflegesätze

und Arzthonorare sind nicht unwesentlich gestiegen.

Ich glaubte, diese beiden Feststellungen treffen zu sollen, damit nicht der Eindruck entsteht, unsere Pfarrer würden auf dem Weg über unkontrollierbare Beihilfen eine etwas abseits der Legalität liegende Besoldungserhöhung herbeiführen (allgemeine Heiterkeit).

Die Zuschüsse an Diakonissenmutterhäuser (einschließlich Kindergärtnerinnenseminare) bei Haushaltsstelle 51.31 stehen höher als vorgesehen im „Ist“, weil der Auszahlungsmodus bzw. der Auszahlungstermin zum Teil geändert wurde. Auf diese Weise waren im Rechnungsjahr 1967 teilweise zwei Jahresbeträge zu zahlen.

Die bei Haushaltsstelle 51.33 (Finanzhilfen für Werke der Inneren Mission) ausgewiesene Mehrausgabe mit 3 057 000 DM ist mit 3 000 000 DM durch folgende Beschlüsse der Synode gedeckt:

Im Protokoll der Frühjahrssynode 1967 finden Sie auf S. 98 Sp. 2 den hart umkämpften knappen Mehrheitsbeschuß vom 27. April 1967 der Synode über eine Finanzhilfe der Landeskirche zu Gunsten eines Kinderheimneubaues Siloah in Bad Rappenau. Im wesentlichen handelt es sich um einen Zuschuß von 500 000 DM, ein Darlehen von 500 000 DM und um einen Zinszuschuß zu einem weiteren Darlehen in Höhe von 500 000 DM. Die damals von der Synode gestellten Bedingungen sind erfüllt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat daher zu Lasten des Haushaltplanes 1967 eine Rücklage von 500 000 DM gebildet, die als überplanmäßige Ausgabe entstanden ist.

Einiger war sich die Synode im Herbst 1967, als sie am 26. Oktober 1967 gemäß Herbstprotokoll Seite 96, Spalte 2, landeskirchliche Finanzhilfen, zugunsten der Johannesanstalten in Mosbach in Höhe von 1 511 000 DM Zuschuß und 1 711 000 DM Darlehen beschloß. Die Mittel sollten soweit als möglich aus dem Haushalt 1967 beschafft werden. Der Evangelische Oberkirchenrat hielt einen Betrag von 2 500 000 DM für möglich und hat dadurch den Haushaltssatz bei 51.33 um weitere 2 500 000 DM überschritten, womit die vorhin erwähnten insgesamt 3 000 000 DM erklärt sind.

Der letzte größere Posten der Haushaltsüberschreitungen findet sich mit 1 234 000 DM bei Haushaltsstelle 98. Hierzu ist zu vermerken, daß die Pfälzer Landeskirche einen Erstattungsantrag für Kirchensteuern über rund 1 200 000 DM vorgelegt hat. Der Antrag ist noch nicht geprüft und die Verhandlungen mit der Nachbarkirche sind noch zu keinem Abschuß gekommen. Der Oberkirchenrat hielt es aber für richtig, zunächst einen Betrag von 1 200 000 DM bis zur endgültigen Entscheidung zurückzulegen.

500 000 DM der unter Haushaltsstelle 99 ausgewiesenen 503 000 DM erklären sich aus unseren Haushaltsbeschlüssen vom vergangenen Herbst für die Rechnungsjahre 1968 und 1969. Für die beiden soeben genannten Rechnungsjahre haben wir je 250 000 DM zum Haushaltsausgleich in Anspruch genommen, wie sich aus Haushaltsstelle 99 auf Seite 2 des Haushaltplanes für 1968 und 1969 in Verbin-

dung mit den Erläuterungen zu dieser Position auf Seite 3 der Erläuterungen zum genannten Haushaltplan ergibt.

Nach diesen sicher auch für Sie erschöpfenden Erläuterungen darf ich die Geneigtheit der Synode unterstellen, den in der Ihnen vorliegenden Vorlage Nr. 1/7 (68) enthaltenen außer- und überplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 1967 zustimmen zu wollen. In diesem Falle ergäbe sich der unter Abschnitt I Ihrer Vorlage errechnete Überschuß in Höhe von 4 203 000 DM, über dessen Verwendung ich namens des Finanzausschusses folgende Vorschläge machen darf:

1. Baubehilfen	1 200 000,— DM
2. Bauvorhaben der Landeskirche	300 000,— DM
3. Zusatz-Versorgungsfonds	300 000,— DM
4. Diakonische Einrichtungen	400 000,— DM
5. Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage	2 000 000,— DM
6. Verbleib im Betriebsfonds	2 632,91 DM

Gesamtüberschuß 4 202 632,91 DM

Ihre Zustimmung zu diesem Verteilungsvorschlag soll nur insoweit endgültig sein, als Sie die Beträge nicht durch noch folgende Beschlüsse dieser Tagung verändern. In diesem Zusammenhang sei zunächst darauf hingewiesen, daß zu Ziffer 1 und 2 jetzt anschließend berichtet wird.

Ich möchte jetzt nur noch wenige Sätze zur vorgesehenen Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage sagen. Sie scheint mir notwendig, wenn wir mit der für dieses und für nächstes Jahr versprochenen Reform unserer finanziellen Beziehungen zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden, sowie den Kirchengemeinden untereinander Erfolg haben wollen. Hier stehen wir, wie ich hoffen darf, vor einem entscheidungsreichen Sommer, so daß ich Sie bitten darf, dieser Ausgleichsrücklage in der vorgesehenen Höhe zuzustimmen.

Bevor ich den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung in diesem Punkt der Tagesordnung noch einmal formuliere, darf ich — sicher auch in Ihrer aller Namen — allen an diesem Rechnungswerk Beteiligten, an ihrer Spitze den Herren Oberkirchenräten Dr. Löhr und Dr. Jung unseren besten Dank aussprechen (Beifall!). Wir rechnen Ihnen hoch an, daß Sie uns im Finanzausschuß die Karten nicht nur offen, sondern auch übersichtlich auf den Tisch legen. Das macht uns die Arbeit leicht und schafft das Vertrauen, das zu dieser Arbeit notwendig ist.

Zum Schluß nun der Antrag des Finanzausschusses. Die Synode wolle beschließen:

1. Das Rechnungsergebnis 1967 mit 109 320 000 DM rund in Einnahme und Ausgabe festzustellen.
2. Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben ihre Genehmigung zu erteilen.
3. Den erwirtschafteten Überschuß wie folgt zu verwenden:
für Baubehilfen 1 200 000,— DM
für Bauvorhaben der Landeskirche 300 000,— DM
für einen Zusatz-Versorgungsfonds 300 000,— DM
für Diakonische Einrichtungen 400 000,— DM

für eine Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage 2 000 000,— DM im Betriebsfonds zu belassen 2 632,91 DM

Der Beschuß zu Ziffer 3 gilt vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch die Synode im Verlauf der Beratungen und Beschußfassungen zu den einzelnen Vorhaben. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie herzlichen Dank, Herr Höfflin! Darf ich den Vorschlag unterbreiten, ehe ich die Aussprache eröffne, das Referat von Herrn Dr. Müller noch anzuhören. Dann hätten wir nämlich alles zusammengefaßt vorgetragen. — Kein Widerspruch.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich habe zu berichten, ähnlich wie es im Herbst bei der Haushaltsdebatte der Fall war, über die landeskirchlichen Bauvorhaben und die Bauvorhaben der Kirchengemeinden. Ich möchte dies tun, indem ich Ihnen, wie üblich, diesen Bericht gebe, aber Sie bitte, soweit Sie Ihre Protokolle dabei haben vom letzten Herbst, sie aufzuschlagen auf Seite 87ff. Dann könnten Sie sich die Anmerkungen gleich hinzuschreiben; denn es ist substantiell wesentlich verschiedenes zu sagen von dem, was in der Herbstsynode gesagt wurde. Die nötigen Zahlen finden Sie auf Seite 87 des gedruckten Protokolls vom Herbst 1967, und ich gehe jetzt der Reihenfolge der Projekte nach, wie sie dort aufgeführt worden sind.

1. ist auf Seite 87 genannt das Evangelische Studentenwohnheim in Freiburg. Hier ist nur ein Druckfehler bzw. Korrekturfehler zum Protokoll zu berichtigen: die Zahl über die Zuschüsse von Bund und Land muß heißen 1 891 nicht 861. Sonst sind keine Bemerkungen zu machen, die Baugenehmigung wird täglich erwartet.

2. Bauvorhaben Kirche Gaienhofen. Die Einweihung hat, wie vorgesehen, stattgefunden, die Endabrechnung des Architekten steht noch aus.

Ziffer 3 Seite 87 ist erledigt, keine Bemerkungen.

Ziffer 42 Herrenalb, Haus der Kirche. Dazu ist zu sagen: Die Gartengestaltung wurde begonnen; die Arbeiten werden bis Juli 1968 beendet sein. Die bereitgestellten Mittel in Höhe von 64 000 DM werden nicht überschritten. Das im Vorjahr erworbene Grundstück „Sohler“ wird nach Instandsetzung und Umbau im Jahre 1968 als Personalwohnhaus und als Hausmeisterwohnung verwendet werden. Die hierfür erforderlichen Mittel stehen zur Verfügung.

Auf Seite 87, 5 unten: Mannheim-Neckarau, Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium.

Im Jahre 1967 wurde das Ott-Heinrich-Stift mit einem Aufwand von rund 402 000 DM instandgesetzt. Die Mittel standen im Rahmen des für bauliche Aufgaben von der Landessynode bewilligten Gesamtbetrages von 2,4 Millionen DM zur Verfügung. Das Neubauvorhaben wird im Jahre 1968 begonnen. Die Baugenehmigung — das ist jetzt neu — wurde am 9. Februar 1968 erteilt. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel (rund 1,7 Millionen) werden ausreichen, wenn — und das ist nun dick zu unter-

streichen — die beantragten Staatszuschüsse in Höhe von rund 630 000 DM für den Schulneubau und den Gymnastiksaal bewilligt werden.

Dann weiter auf Seite 88, Ziffer 1: Heidelberg, Neubau des kirchenmusikalischen Instituts.

Nach der Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidiums hat das Bauaufsichtsamt Heidelberg am 6. Februar 1968 einen Bauvorbescheid erteilt. Der Antrag auf Baugenehmigung ist gestellt.

Seite 88, 2 Beuggen, das Kinderheim.

Die Haushaltsmittel für 1968 werden ausgeschöpft; darüber wird mit einem Zuschuß aus Mitteln des Staatlichen Amtes für Denkmalpflege in Höhe von 25 000 DM gerechnet.

Seite 88, 3 Gersbach, Jugendheim.

Baueingabepläne sind eingereicht, die Baugenehmigung steht noch aus.

Seite 88, 4 Karlsruhe, Blumenstr. 5—7.

Der Um- und Ausbau wird voraussichtlich 1968 beendet sein. Die erforderlichen Mittel sind bereitgestellt.

Seite 88, 5 Freiburg, Lehrkinderhort ist nichts Neues zu bemerken.

Seite 88, 6 Wiesloch, Pfarrhaus am psychiatrischen Landeskrankenhaus ebenfalls nichts Neues, keine Änderung zu vermerken.

Seite 88/89 dann die längeren Ausführungen über Wilhelmshöfle, August-Winnig-Haus sind durch folgende Sätze zu ergänzen:

Die bautechnische Prüfung und Planung werden zur Zeit vom Kirchenbauamt durchgeführt. Erst nach Abschluß der statischen Berechnungen wird eine endgültige Kostenübersicht möglich sein. Bisherige Schätzung der Kosten beträgt 50 000 DM. Mit Rücksicht auf die Belegung des Heimes wird der Umbau nicht vor dem 30. September 1968 begonnen werden können, da während der Umbauarbeiten der Altbau nur begrenzt belegt werden kann.

Schließlich Seite 89, 7 noch Oppenau, Haus der Jugend, Erweiterungsbau.

Das Evangelische Kirchenbauamt Baden ist mit der Planung des Erweiterungsbau (Kostenaufwand ca. 700 000 DM) beauftragt worden. Die Pläne liegen vor. Mit dem Baubeginn kann etwa im Herbst 1968 gerechnet werden.

Das ist der Bericht über den Stand der landeskirchlichen Bauvorhaben zum Jahresende, zum Teil schon noch bis Mitte März.

Dann habe ich anschließend zu berichten über die Bauvorhaben der Kirchengemeinden bzw. über die Verwendung der Mittel aus den Programmen. Bei der Haushaltsdebatte finden Sie das auf Seite 90 in dem gedruckten Protokoll.

Da habe ich zunächst eine nur pauschale Bemerkung zu machen. Die Mittel und Zuweisungen der Programme haben die in der Haushaltssynode besprochene Entwicklung genommen, im wesentlichen jedenfalls. Nach den Notwendigkeiten der angemeldeten Bauvorhaben haben wir allerdings, hat der Oberkirchenrat eine andere Verteilung der Mittel vornehmen müssen, als wir sie im Herbst voraus-

sahen. Das ist unwesentlich und bedarf keiner weiteren Beschlüßfassung, da ja die Mittel der Programme unter sich deckungsfähig sind. Es stellt sich also so dar, daß der letzte Satz auf Seite 90, rechte Spalte unten, der unsere Prognose enthielt, in etwa so modifiziert werden muß, daß das Diasporaprogramm und das Instandsetzungsprogramm mit ihren Mitteln reichlich versehen sind und etwa 1,8 Millionen DM nicht abrufen werden, daß aber das Sonderbauprogramm I und Sonderbauprogramm II und die Beihilfen aus Haushaltsstelle II, 11, die erheblich höhere Mittel beanspruchen werden, als sie im Haushaltssplan vorgesehen waren, nämlich rund 3,2 Millionen. Wenn wir die 1,8, die aus dem Diaspora-programm und Instandsetzungsprogramm nicht benötigt werden, nun hinübernehmen, bleibt immerhin noch ein Defizit von 1,4 Millionen DM für Beihilfen an die Kirchengemeinden. Dementsprechend haben Sie ja auch in dem Vorschlag für die Verwendung des Haushaltssüberschusses gesehen, daß wir Sie darum bitten, schon 1,2 Millionen DM für diese erhöhten Anforderungen bereitzustellen.

Ich möchte aber noch ein paar Sätze zu diesen Anforderungen der Kirchengemeinden an Baubeihilfen aus Mitteln der Landeskirche zur Erläuterung sagen. Wir haben eine Tabelle bekommen von Oberkirchenrat Dr. Jung, die uns, wie auch sonst in regelmäßigen Abständen, die Gliederung der gemeldeten Bauvorhaben nach Objekten darstellt. Es sind von den Kirchengemeinden unserer Landeskirche geplant zur Durchführung jetzt 1968 16 Kirchen, 3 gottesdienstliche Gemeinderäume, 27 Gemeindehäuser, 11 Pfarrhäuser, 33 Kindergärten und 7 sonstige Gebäude.

Nun, die Zahlen an sich sind ja noch nicht entscheidend. Es handelt sich für uns im Finanzausschuß ja immer um das Volumen, das mit jeder einzelnen Zahl verbunden ist. Das Gesamtvolumen dieser 97 Bauvorhaben, von denen also 33, ein Drittel, Kindergärten sind, ist auch entsprechend so, daß, wenn die voraussichtlichen Kosten 29,3 Millionen DM betragen sollen, davon auch ziemlich genau ein Drittel die Kindergärten, nämlich rd. 10 Millionen DM kosten sollen. Und von der Landeskirche wird wieder erwartet, daß sie in erheblicher Weise dazu Beihilfen gibt. Die Beihilfen, die in den Anträgen erwartet werden, haben insgesamt eine Höhe von 13,5 Millionen DM, das heißt von 49,5 Prozent der vorausberechneten Baukosten; also fast die Hälfte, man kann sagen rund die Hälfte der Baukosten, erwarten die Gemeinden von der Landeskirche. Ob das möglich sein wird, müssen wir bis jetzt offenlassen. Ich sagte Ihnen ja, daß gerade die Sonderbauprogramme und die Beihilfen nach den bisherigen Haushaltssätzen nicht gedeckt sind.

Ein besonderes Problem werden für uns im Finanzausschuß die großen Zahlen der katholischen Kindergartenbauten bilden. Sie haben von Herrn Höfflin ja schon gehört, was die erhöhten Betriebskosten angeht. Wir werden Herrn Pfarrer Herrnbrodt als Sachverständigen noch während dieser Synodaltagung in unserem Ausschuß haben und uns ein sachkundiges Referat über Bau und Betrieb von

Kindergärten in kirchlicher Regie halten lassen und dann natürlich auch dem Plenum zu gegebener Zeit darüber berichten.

Das sind die beiden Berichte, die im Anschluß an den Jahresabschluß gewöhnlich vor der Synode gegeben werden. Es handelt sich jetzt für Sie nicht um eine Beschußfassung zu einzelnen Punkten; aber zu der Verteilung des Haushaltsüberschusses, wo die 1,2 Millionen für die Beihilfen vorgesehen waren, sollten meine letzten Ausführungen ein Erläuterung sein. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie vielen Dank, Herr Dr. Müller! — Wünscht jemand das Wort zu beiden Ausführungen? — Niemand? — Dann danke ich nochmals beiden Berichterstattern herzlich und bringe zur Verlesung den Vorschlag:

Die Synode wolle beschließen:

1. Das Rechnungsergebnis 1967 mit 109 320 DM in Einnahme und Ausgabe festzustellen.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmig Ziffer 1 angenommen.

Ziffer 2. Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben Ihre Genehmigung zu erteilen.

Kein Widerspruch? — Auch keine Enthaltung.

3. und das mit der Einschränkung, daß etwaige Änderungen im Verlauf der Tagung noch eintreten könnten durch Beschußfassung:

Den erwirtschafteten Überschuß wie folgt zu verwenden:

Baubeihilfen	1 200 000,— DM
für Bauvorhaben der Landeskirche	300 000,— DM
für einen Zusatzversorgungsfonds	300 000,— DM
für diakonische Einrichtungen	400 000,— DM
für eine Kirchensteuerausgleichsrücklage	2 000 000,— DM
im Betriebsfonds zu belassen	2 632,91 DM
ein Gesamtbetrag von	4 202 632,91 DM

Wer kann diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht folgen? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre auch die Ziffer 3 einstimmig angenommen. Wird gewünscht, daß ich geschlossen noch einmal abstimme? — Dies ist nicht der Fall. Somit wäre dem Begehr des Finanzausschusses voll Rechnung getragen. Ich danke!

VIII.

Es kommt nun VIII unserer Tagesordnung, das Einführungsreferat zur Lehrbeauftragungsordnung der Vorlage 1 des Landeskirchenrats. Dieses Referat hält Synodaler Dr. Köhnlein.

Referent Synodaler Dr. Köhnlein: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Kleine Verfassungsausschuß wurde von der Landesynode beauftragt, den Entwurf einer Lehrbeauftragungsordnung zu erarbeiten. Er hat diese Aufgabe in seiner Sitzung vom Januar 1967 in Angriff genommen. Dabei fiel es mir zu, in einem einleitenden Referat in die Problematik einer Lehrzuchtordnung heute einzuführen. Ich bin gebeten worden,

dieses Referat heute vor der Synode zu wiederholen. Es ist folgendermaßen gegliedert:

Nach einer grundlegenden Klärung der Begriffe, die seit den Tagen der Reformation in dem Ringen um die rechte Lehre immer wiederkehren, folgt ein historischer Rückblick über die Handhabung des Lehrschutzes von der Reformation bis zum Beginn dieses Jahrhunderts. In einem dritten Teil werden die innerhalb der EKD nach 1945 entstandenen und jetzt gültigen Lehrordnungen dargestellt. Schließlich wird das Für und Wider einer Lehrzuchtordnung heute erörtert.

Dabei wurde folgende Literatur verwendet:

1. „Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche“.
2. Luther: Daß eine christliche Versammlung und Gemeinde Recht und Macht habe alle Lehre zu beurteilen, Lehrer zu berufen und abzusetzen.
3. RGG II und III.
4. Erik Wolf, Ordnung der Kirche.
5. Kirchliches Jahrbuch 1953.
6. Lutherische Generalsynode (Sitzungsberichte).
7. Generalsynode der EKU (Sitzungsberichte).
8. Lehrbeanstandungsordnung EKU.
9. Lehrzuchtordnung Württemberg.
10. Lehrordnung VELKD.
11. Hans Graß, Die Frage der Verbindlichkeit der Bekenntnisse heute.
12. Gerhard Steck, Evangelische Lehrzucht?

I. Klärung der Begriffe

Das Lehramt — und die Lehrgewalt

Das Lehramt der Kirche gründet im Missionsbefehl Christi und ist das Amt der rechten Lehre (pura doctrina). Seine Autorität ist die Heilige Schrift. Die Lehrgewalt (potestas magisterii) folgt aus ihr, mißt sich an ihr und ist ihr allein verpflichtet. Darum besitzt das Lehramt der Kirche keine eigene Lehrgewalt neben oder gar vor der Heiligen Schrift sondern hat nur die Lehrgewalt des Wortes Gottes geltend zu machen. Die Heilige Schrift ist die norma normans aller schriftlichen und mündlichen Lehre. „Die Schrift ist der einig Richter, Regel und Richtschnur.“ (Epit. FC. Sum. Begr. 8) „Gottes Wort soll Artikel des Glaubens stellen und sonst niemand“ (Luther A sm II, 4).

Schon 1519 auf der Leipziger Disputation spricht Martin Luther die Erkenntnis aus:

„Papst und Konzilien können irren.“ Eine institutionell verfestigte Lehrgewalt gibt es für Luther nicht. Der „ecclesia spiritualis“ steht sie zu, insoweit sie sich in ihren Bekenntnisschriften der viva vox evangelii, „dem sich selbst bezeugenden und auslegenden“ Wort Gottes unterstellt. Die Potestas magisterii gesteh Luthers Frühtheologie allein der „Gemeinde“ zu. So 1523 in der Schrift: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe alle Lehre zu beurteilen, Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der Schrift.“ In der Auseinandersetzung mit den Schwärmern hat Luther diese Grundsätze später auf die Kirche im Sinne des landesherrlichen Kirchenregiments

übertragen. Das Lehramt wurde dabei verstanden als mandatum der Kirche als ganzer, nicht als potestas eines bestimmten Amtsträgers im hierarchischen Sinne. Das Lehramt der ecclesiae docentes ist insgesamt durch die „Einheit der Kirche“ autorisiert und doch dreifach unterschieden

- als Lehramt der Ausbildung für den Pfarrerstand (Professoren),
- als Lehramt der Aufsicht über den Pfarrerstand (Bischofsamt)
- und als Lehramt der Unterweisung geübt vom Pfarrerstand.

Nach CA XXVIII ist es Sache der Kirche, Lehrer auszubilden, einzusetzen, zu beurteilen und abzusetzen. Bei Calvin ist ein besonderer Amtsstand die „docteurs“ als Inhaber der potestas magisterii zur Ausbildung schriftgebundener Prediger berufen.

Die Lehrverpflichtung und die Lehrzucht

Ohne sie gibt es kein kontrollierbares Lehramt, keine Lehrgewalt in der Kirche. Auch die Evangelische Kirche hat nie eine totale Lehrfreiheit gekannt. Immer hat sie sich verpflichtet gewußt, über die Reinheit der Lehre zu wachen. Ihre Aufgabe ist nach CA XXVIII „... nach göttlichen Rechten das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehre erteilen und die Lehre, so dem Evangelium entgegen, verwerfen und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus der christlichen Gemeinde ausschließen ohne menschliche Gewalt sondern allein durch Gottes Wort“. Nach CA VII ist die Kirche: „Versammlung aller Gläubigen bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente laut des Evangelii gereicht werden.“ Maßstab ist die Heilige Schrift. Der Inhalt der Lehre wird definiert durch das Bekenntnis, objektiv durch Glaubenssätze und Verwerfungsurteile (Epit. FC. Sum. Begr. 8). Aus dem Kampf gegen die Schwarm- und Rottengeister ergab sich für Luther die Nötigung zu einer Lehrbindung seiner Prädikanten: 1520 bedroht er die Verbreiter der falsa doctrina mit dem Bann. Später wurden die Pfarrer auf die Bekenntnisschriften, insbesondere die CA verpflichtet. In Kursachsen gar auf das Konkordienbuch. Die Orthodoxie verstärkte diese Bindung zur echten Rechtspflicht. Pietismus und Aufklärung lokterten sie. Nach den Freiheitskriegen im Zuge der Restauration wurde die Lehrbindung wieder strenger gehandhabt und als Grundgesetz betrachtet. Dem entsprach die landeskirchliche Rechtslage: Irrlehre war Dienstvergehen. Jeder, der ein kirchliches Amt übernimmt, verzichtet, indem er die Lehrverpflichtung auf sich nimmt, auf eine unbegrenzte individuelle Lehrfreiheit, er steht gewissensmäßig und nicht infolge rechtlichen Zwanges in einer Lehrverpflichtung.

Auch in der reformierten Kirche wurden die Prediger von Anfang an auf die reine Lehr verpflichtet. Zur Zeit Calvins schon auf die dogmatischen Erkenntnisse der 4 ersten Konzilien, später erfolgte eine rechtliche Verpflichtung auf die in den jeweiligen Landeskirchen gültigen Bekenntnisschriften, wobei eine immer neue Überprüfung und Auslegung ihrer Aussagen gemessen an der Schrift als norma

normans nicht aus- sondern mit eingeschlossen war. Etwas von dem strengen Geist der Genfer Kirchenordnung Calvins ist noch erkennbar in den Aussagen des Heidelberger Katechismus über das Schlüsselamt. In diesem Zusammenhang heißt es von der Handhabung der christlichen Bußzucht: „daß nach dem Befehl Christi diejenigen, so unter dem christlichen Namen unchristliche Lehre oder Wandel führen, nachdem sie etliche Male brüderlich vermahnt sind und von ihren Irrtümern oder Lastern nicht abstehen, der Kirche ... angezeigt und, so sie sich an derselben Vermahnung auch nicht kehren, von ihnen durch Verbietung der heiligen Sakramente aus der christlichen Gemeinde und von Gott selbst aus dem Reich Christi werden ausgeschlossen; und wiederum als Glieder Christi und der Kirche werden angenommen, wenn sie wahre Besserung verheißen und erzeigen“. Wo Lehrirrtümer und Laster so dicht beieinander stehen und Lehre und Wandel gleichsam als zusammengehörig angesehen werden, ist es verständlich, daß in der weiteren Entwicklung Lehrabweichungen als Dienstpflichtverletzung den weltlichen Disziplinargesetzen entsprechend geahndet wurden.

II. Handhabung des Lehrschutzes

(historischer Rückblick)

Die Visitation der Reformationszeit sind als erste Maßnahme zur Wahrung der reinen Lehre anzusehen. Es gilt der Grundsatz, daß die Kirche keine Gewalt über den Glauben ihrer Glieder ausüben darf. Irrige Lehre kann nicht als Vergehen bestraft, sondern nur als Irrtum verworfen werden. Ein rein geistliches Handeln „sine vi sed verbo“ CA XXVIII. Luther will die Haeresien „mit Schriften nit mit Feuer überwinden“.

Um ihres Auftrags willen, das Evangelium rein zu verkündigen, kann aber die Kirche einen Irrlehrer nicht im Predigtamt belassen. In der Visitationsordnung Johann Wilhelms von Sachsen 1569 finden wir bereits eine Aufzählung von Glaubensirrtümern, die Entlassung aus dem Predigamt bedingen. Es ist aber auch von der Möglichkeit die Rede, einen wirklich Reuigen nach öffentlichem Widerruf seines Irrtums im Amt zu belassen. Sofern sie nach weltlichem Recht als Verbrechen angesehen und mit Strafe bedroht war, wurde die Bestrafung der Irrlehrer dem brachium saeculare, der weltlichen Obrigkeit, überlassen. Als Beispiele, wie das brachium saeculare seine Aufgabe wahrnimmt, um etwa der Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens „cuis regio eius religio“ zu genügen, seien nur 3 Fälle genannt. Als Antinomisten müssen Agricola und Schenk aus Wittenberg weichen. Wegen Calvinismus wird Peucer vom Torgauer Landtag verurteilt und ins Gefängnis geworfen. In Prag wird Crell gar als Kryptocalvinist zum Tode verurteilt.

Erst durch die Anerkennung der Reformation im Westfälischen Frieden werden die konfessionellen Gegensätze innerhalb des Protestantismus entschärft und damit der Toleranz und der individuellen Religionsfreiheit der Weg bereitet. In gleicher Richtung wirken sich Pietismus und Aufklärung aus. Das Gemeinschaftideal des Pietismus möchte nicht zulas-

sen, daß Mitglieder der Kirche, die von der offiziellen Lehre abweichen, sich dabei aber auf die Schrift berufen, noch bestraft werden.

Lehrabweichungen seitens der Amtsträger jedoch werden nach wie vor durch die Konsistorialbehörden in Anlehnung an die weltliche Beamten-disziplin als Dienstpflichtverletzung geahndet. Aber die lehr-gesetzliche Handhabung der aus dem Zeitalter der Orthodoxie stammenden Lehrordnungen durch das Staatskirchentum stehen weithin im Gegensatz zu der durch den Geist der Aufklärung bestimmten öffentlichen Meinung. Das Preußische Religionsedikt von 1788, das sog. Wöllnersche Edikt, wird von weiten Kreisen als Anachronismus empfunden und bereits nach 9 Jahren außer Kraft gesetzt. Unter Androhung der Kassation oder noch härterer Strafen war hier die öffentliche und heimliche Verbreitung bestimmter Lehrirrtümer allen Geistlichen, Predigern und Lehrern verboten. Der Landesfürst Friedrich Wilhelm II. erklärte „Es muß eine allgemeine Richtschnur, Norm und Regel der kirchlichen Lehre unwandelbar feststehen — und auf diese Festhaltung dieser unabänderlichen Ordnung ist unser ernster Wille gerichtet.“ Gleichwohl wird dem Geistlichen gleiche Gewissensfreiheit wie den übrigen Untertanen zuerkannt: „Wir sind weit entfernt, ihnen bei ihrer inneren Überzeugung den mindesten Zwang anzutun.“

Die Bestimmungen des Preußischen Landrechts von 1794 zeigen in viel stärkerem Maße den Einfluß des Zeitgeistes und berücksichtigen die öffentliche Meinung. „Eine Entsetzung wegen Irrlehre kennt das preußische Landrecht nicht. Es schärfst den Geistlichen nur ein, in ihren Amtsvorträgen zum Anstoß der Gemeinde nichts einzumischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht.“ Die Lehre wird also nicht mehr an einer objektiven Norm, sondern am Empfinden der Gemeinde gemessen. Es bleibt bei der inneren Überzeugung von der Unrichtigkeit der Grundbegriffe ihrer Religionspartei dem Gewissen der Geistlichen überlassen, dennoch im Amt zu bleiben.

Die Haltung des Staates in den Kämpfen des 18. und 19. Jahrhunderts um die Lehrverpflichtung und Lehr-freiheit in der kirchlichen Verkündigung ist keineswegs einheitlich und eindeutig. Derselbe König, der das Einschreiten des Staates gegen die Rationalisten Wegscheider und Gesenius in Halle ablehnt, gibt in geheimer Kabinettsorder Weisung an den Kultus-minister, künftig die Lehrstühle der Theologie zwar mit wissenschaftlich gebildeten, aber doch nur mit solchen Männern zu besetzen, von deren Anhänglichkeit an den Lehrbegriff im Sinne der CA er vorher hinreichend Überzeugung gewonnen habe.

Auch der freisinnige Staatsmann Freiherr v. Stein schenkt den Liberalen und Rationalisten kein Vertrauen. In einem Brief Steins an den damaligen preußischen Kriegsminister von Gagern heißt es: „Gesenius und Wegscheider sind keine Arianer, sondern höchst freche Rationalisten, die Gottheit Christi, Auferstehung, Erlösung und Offenbarung leugnende Menschen, welches alles die Arianer nicht taten. ... Nun können Männer, die die Grund-wahrheiten des Christentums leugnen auf einem

christlichen Lehrstuhl einer christlichen Universität so wenig geduldet werden, als Sie einen Quäker zum kommandierenden General machen.“ (Heiterkeit!)

Trotz der weithin lockeren Handhabung der Lehr-zucht und der nivellierenden Wirkung des aufkläre-rischen Zeitalters waren die alten Lehrordnungen nicht außer Kraft gesetzt worden, so daß man die Mahnung Schleiermachers begreift, der junge Theo-loge solle sich beizeiten auch auf einen anderen Beruf vorbereiten, um sich gegebenenfalls aus dem Predigtamt zurückziehen zu können, ohne dem wirt-schaftlichen Ruin ausgesetzt zu sein.

Nach den Freiheitskriegen kommt es in der Re-staurationszeit im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts zu einer Wiederentdeckung der Bekenntnisse aus dem 16. Jahrhundert und zu einem Rückgriff auf die Lehrordnungen des 17. Jahrhunderts, die die Be-kenntnisschriften im lehrgesetzlichen Sinne anwen-det. Man wollte der Kirche eine einheitliche Lehr-ordnung evangelischen, lutherischen Gepräges geben und dabei historisch ordnungsmäßig vorgehen.

„In diesem Zeitalter“ (so Harnack 1912) „wurden die Kirchen wieder befestigt und wir erhielten das evangelische Kirchenwesen, das wir besitzen. Es wurde im Sinne einer romantischen Reaktion ohne Rücksicht auf das, was ringsum vor sich ging, be-festigt.“

In den zahlreichen Lehrkonflikten von 1848 an, bei denen Lehrfragen als Fragen der Kirchenordnung und der staatlichen Gesetzgebung behandelt und die Betroffenen der staatlichen Disziplinarordnung ent-sprechend wegen Dienstpflichtverletzung bestraft wurden, gelang es dem wieder erstarkten Staats-kirchentum nicht, das öffentliche christliche Bewußt-sein von der Notwendigkeit der Lehrzucht zu über-zeugen. Die öffentliche Meinung stand meistens auf der Seite der Gemaßregelten. In diesem Zusam-menhang ist die von Gerhard Steck gemachte Feststel-lung wichtig, daß unter den führenden Theologen der Zeit, die sich bis 1914 zur Frage der Notwendigkeit von Lehrverpflichtung und Lehrzucht geäußert ha-ben, fast ein vollständiger Konsensus in der Be-jahung zu finden ist. Von der äußersten Rechten bis hin zu Richard Rothe und Adolf von Harnack. Es geht bei ihnen allen nicht um die Frage, ob über-haupt, sondern wie die Kirche Lehrzucht übt.

„Ohne irgend ein Symbol ist eine wirkliche Kirche gar nicht denkbar und das Symbol ist gar kein Sym-bol, wenn es nicht für die Lehre in der Kirche nor-mative Autorität hat“ (Rothe, Theol. Ethik). Auch Harnack, der durch seine kritischen Äußerungen zum Glaubensbekenntnis speziell zur Jungfrauen-geburt den Apostolikumsstreit heraufbeschworen hatte, war doch keineswegs für individuelle Lehr-freiheit: „Aber die Freiheit der Geistlichen? Nun, auf die Gefahr hin, für einen Reaktionär zu gelten: es gibt noch etwas wichtigeres als die Freiheit, das ist die Wahrheit, die Eigenart und die Kraft einer Sache ... Die Wissenschaft freilich kann nicht nur, sondern muß unbekümmert um alles Seelenheil forschern und fragen; aber die Kirchen haben nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Eigenart und Kraft der christlichen Religion aufrecht zu erhalten,

wie sie aus ihrer ursprünglichen Struktur und ihrer gesamten Geschichte hervorgeht und sie werden dabei von der echten geschichtlichen Wissenschaft unterstützt.“

Die mancherlei Versuche der damaligen Zeit, die verpflichtende Lehre neu zu formulieren, waren aber nicht überzeugend. Es bleibt also bei der Verpflichtung der Geistlichen auf Schrift und Bekenntnis, jedoch nicht auf ihren Buchstaben im lehrgesetzlichen Sinn. So heißt es in dem Artikel der Realenzyklopädie über Symbolverpflichtung, der von einem Vertreter der kirchlich positiven Richtung im damaligen Münchner Konsistorium verfaßt ist: „Eine Verpflichtung auf den Buchstaben der Bekenntnisschriften wird nicht gefordert. Verpflichtend ist allein die Substanz des Bekenntnisses.“

Der Ertrag der geistlichen Auseinandersetzung schlägt sich nieder in dem bekannten Preußischen Lehrzuchtgesetz von 1910. „Wegen Irrlehre eines Geistlichen findet fortan ein disziplinäres Einschreiten nicht mehr statt“, heißt es in § 1 des Disziplinar Gesetzes. Für die Lehrverkündigung ist von maßgebender Bedeutung allein das Wort Gottes. Das Wort Gottes aber nicht einfach gleichgesetzt mit dem Wortlaut der Schrift. Vielmehr ist von der „Bedeutung des in der heiligen Schrift verfaßten und in den Bekenntnissen bezeugten Wortes Gottes“ die Rede.

Von dem Gesetz betroffen ist, „wer in seiner amtlichen oder außeramtlichen Tätigkeit mit dem Bekenntnis der Kirche dergestalt in Widerspruch geraten ist, daß seine fernere Wirksamkeit in der Landeskirche mit der für die Lehrverkündigung allein maßgebenden Bedeutung des in der heiligen Schrift verfaßten und in den Bekenntnissen bezeugten Wortes Gottes unvereinbar ist.“

In dem im Verhandlungsbericht der preußischen Generalsynode von 1910 abgedruckten Eingangsreferat von D. Hachenburg heißt es von dem Gesetz, „daß es einerseits den Gemeinden den erforderlichen nachdrücklichen Schutz vor unevangelischer Lehrwillkür, andererseits aber auch den in der Schrift stehenden und in Gottes Wort und Wahrheit sich immer tiefer gründenden Geistlichen die evangelische Lehrfreiheit bietet, mit der die Kirche des Evangeliums steht und fällt.“

Die Entscheidung darüber, ob der Geistliche im Sinne des Gesetzes in Widerspruch mit dem Bekenntnis der Kirche geraten ist, hat ein Spruchkollegium zu treffen, das durch seine Zusammensetzung eine zutreffende Vertretung des Gemeinbewußtseins der Kirche in Sachen der Lehre sein muß und die Gewähr dafür bietet, daß auch der Lehr- und Forschungsfreiheit des Geistlichen der gebührende Schutz zuteilt wird. Dem Spruchkollegium gehören darum Vertreter des Kirchenregiments, der Gemeinden und der theologischen Wissenschaft an.

In der Begründung der Vorlage heißt es „Ein materiales Prinzip für die Entscheidung“, die das Spruchkollegium zu treffen hat „enthält der Entwurf nicht, hier gilt das Wort, daß Geistliches geistlich gerichtet werden muß.“

„Neben der Forderung, daß der Geistliche die in der Schrift enthaltene, im Bekenntnis bezeugte ob-

jective Glaubenswahrheit verkündet, steht die andere gleichberechtigte Forderung, daß seine Verkündigung ein lebendiges Zeugnis persönlicher Aneignung dieser Glaubenswahrheit auf dem Grund eigener christlicher Erkenntnis und Erfahrung sein soll.“

„So verlangt das evangelische Lehramt neben der Gebundenheit zugleich Freiheit.“

Im Verhandlungsprotokoll findet sich ein Satz, der kennzeichnend ist für die Einstellung der beschlußfassenden Generalsynode:

„Das Gesetz wird nicht gemacht, um eine Entsetzung von Irrlehrern zu erleichtern. Es wird seinen Zweck um so besser erfüllt haben, je seltener es zur Anwendung kommt.“

Innerhalb Lutherischer Landeskirchen ergingen entsprechende Gesetze 1922 in Bayern und Mecklenburg-Schwerin, dann auch in Hessen-Nassau, Hamburg und Hannover. Sie sind inzwischen durch neue Ordnungen ersetzt worden.

Damit komme ich zu Teil III meines Referates.

III. Die jetzt gültigen Lehrordnungen

Nach 1945 sind Lehrzuchtordnungen entstanden in Württemberg 1951, angeregt durch den Fall Baumann. 1956 hat die Generalsynode der VELKD eine für alle ihre Gliedkirchen verbindliche „Lehrordnung“ beschlossen. 1963 folgte ihr die Synode der EKU mit dem Beschuß ihrer Lehrbeanstandungsordnung, die ein halbes Jahr später auch von der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen wurde.

In unserer Landeskirche, die das Disziplinar Gesetz der EKD vom 11. 3. 1955 übernommen hat, gilt lediglich die Bestimmung von § 2, 2 dieses Gesetzes: „Über den Vorwurf, ein Geistlicher sei in seiner Verkündigung vom Bekenntnis der Kirche abgewichen, wird nicht nach diesem Gesetz entschieden.“ Dementsprechend heißt es im Pfarrerdienstgesetz von 1962 in Abs. 2 des den Lehrbeanstandungen gewidmeten § 65: „Lehrbeanstandungen können nicht Gegenstand eines disziplinargerichtlichen Verfahrens sein. Sie erfordern ein besonderes Lehrzuchtverfahren.“

Absatz 1 des § 65 lautet:

„Ein Pfarrer verletzt die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung, wenn er öffentlich in Wort oder Schrift oder durch sein gottesdienstliches Handeln in entscheidenden Inhalten des biblisch-reformatorischen Evangeliums in Widerspruch zum Bekenntnis der Landeskirche tritt.“

Die Ordnungen unterscheiden sich in ihrem formalen Aufbau. Auf der einen Seite steht die württembergische Lehrzucht-Ordnung und die Lehrbeanstandungs-Ordnung der EKU. Sie machen ihre grundlegenden theologischen Aussagen ganz im Blick auf das zu ordnende Lehrzucht- bzw. Lehrbeanstandungsverfahren. Sie werden in sehr verschiedenem Umfang allerdings unmittelbar den dann folgenden §§ als Vorspruch oder „Grundlegung“ vorangestellt und sind somit Teile des Gesetzes.

Anders die Lehrordnung der VELKD. Das kommt schon in der andersartigen Bezeichnung als Lehrordnung zum Ausdruck. Sie zerfällt in zwei klar voneinander getrennte Teile. Der erste Teil hat den

Charakter einer Erklärung über die Lehrverpflichtung und Handhabung der Lehrgewalt in der VELKD. Der zweite Teil bringt dann erst das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen, das die rechtlichen Folgerungen zieht aus der Grundsatz-erklärung des ersten Teils. Trotz der gebotenen Kürze sprengen diese den Rahmen einer gesetzlichen Regelung. Der erste Teil stellt den Umfang kirchlichen Lehrens dar in theologischer Lehrtätigkeit, gottesdienstlicher Verkündigung, kirchlicher Unterweisung usw. und zeigt, wie die Kirche ihre Verantwortung für die rechte Lehrverkündigung nicht nur in der Verkündigung selbst, sondern auch in der Zurrüstung der Prediger: Ausbildung, Prüfung, Ordination, Vokation und Lehrverpflichtung und in deren Überwachung durch Beratung Visitation wahrnimmt. Damit kann überzeugend dargelegt werden, daß innerhalb der sog. Lehrgewalt, die der Kirche als Mandatum auferlegt ist, die Lehrbeanstandung ein Grenzfall ist, gleichsam die ultima ratio einer ihrer Verantwortung für die rechte Lehrverkündigung ernst nehmenden Kirche.

Die Württembergische Lehrzuchtordnung begnügt sich mit einem kurzen halbseitigen Vorspruch, dem 19 Paragraphen folgen, in denen die Bestimmungen für die Durchführung des Verfahrens enthalten sind. Zu den in dem ersten Teil der beiden Ordnungen behandelten Thema hat auch die Württembergische Lehrzuchtordnung bereits in aller Kürze Stellung genommen.

Über die Verantwortung der Kirche für die rechte Verkündigung heißt es bereits im Vorspruch kurz und bündig: „Die Evangelische Landeskirche in Württemberg trägt die Verantwortung dafür, daß in ihrer Arbeit und Gemeinschaft das Evangelium lauter und rein verkündigt wird. Daraus erwächst ihr die Verpflichtung, falscher Verkündigung und Lehre zu wehren.“ Über die Lehrnorm gibt § 1 Auskunft, indem § 1 des Kirchenverfassungsgesetzes wörtlich zitiert wird.

„Die Evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unseres Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.“

Die Ordnung möchte der wachstümlichen Vielfalt der inneren Entwicklung zu Christus und der Entfaltung des Reichtums der einen Evangelischen Wahrheit nicht im Wege stehen und erkennt auch die Möglichkeit an, daß die Botschaft von Christus in mancherlei Begriffe gefaßt wird. Sie beschränkt sich deshalb darauf nur „in solchen Fällen Abhilfe zu schaffen, in welchen es offenkundig zur Frage geworden ist, ob nicht ein Amtsträger die Grundlage seines kirchlichen Auftrages preisgegeben hat“.

Von dem umfangreichen Mandatum der Kirche, die Lehrgewalt wahrzunehmen, ist nur das in Frage stehende Spezialthema behandelt, was im Fall der Lehrbeanstandung zu geschehen hat. Der Fall ist gegeben, „wenn der Betroffene das biblisch-reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Chri-

stus in entscheidenden Grundzügen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen und Gedanken unterstellt“.

Falls das brüderliche Gespräch zunächst mit Amtsbrüdern und Gemeindegliedern, dann mit dazu beauftragten kirchlichen Amtsträgern nicht zur Be-reinigung geführt hat, wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Erst wenn auch dadurch der Anstoß nicht behoben werden konnte, was der Oberkirchenrat festzustellen hat, eröffnet derselbe das Spruchverfahren. Das neunköpfige Spruchkollegium hat endgültig zu entscheiden, ob der Betroffene „das biblisch-reformatorisch verstandene Evangelium in entscheidenden Grundzügen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen und Gedanken unterstellt“.

In den Ausführungsbestimmungen wird noch folgende Definition gegeben: „Preisgeben ist insbesondere ein Bekämpfen, krasses Entstellen oder Falllassen dessen, was in § 1 des Kirchenverfassungsgesetzes als unantastbare Grundlage der kirchlichen Arbeit und Gemeinschaft bezeichnet wird.“

Das Unterstellen des Evangeliums unter menschliche Ansprüche und Gedanken wird beispielsweise in Lehren und Verhaltensweisen sichtbar, wie sie in der Theologischen Erklärung von Barmen verworfen wurden.

Bei der Definition des Ausdrucks „entscheidende Grundzüge des Evangeliums von Jesus Christus“ heißt es „eben das, was die Verkündigung und Lehre eines Amtsträgers als evangelisch kennzeichnet“, wobei auf das sola scriptura, sola gratia und sola fide als das spezifisch reformatorische Verständnis des Evangeliums hingewiesen wird.

Die Verfahrensweise hat in den 3 Ordnungen viele gemeinsame Züge. Immer wird vorausgesetzt, daß vor Eröffnung des Verfahrens mehrfache seelosorgerliche Gespräche mit dem Ziel einer Behebung der Anstöße vorausgegangen sind. Immer wird vorausgesetzt, daß nachweisbare Tatsachen vorliegen, welche die Annahme berechtigten, daß der Betroffene

Württemberg: „das biblisch reformatorisch verstandene Evangelium in entscheidenden Grundzügen preisgibt“;

VELKD: „in entscheidenden Punkten in untragbaren Widerspruch zum Bekenntnis der Lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält“;

EKU: „in Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der heiligen Schrift getreten ist, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen bezeugt ist... und beharrlich an seiner als schriftwidrig beanstandeten Lehre festhält“.

Immer wird in den Aussagen über die Lehrnorm Bezug genommen auf die Grundartikel der in Gel-tung stehenden Kirchenverfassung und die Bindung aller kirchlichen Verkündigung an Schrift und Bekenntnis betont und die Verpflichtung der Kirche, über der Verkündigung des reformatorisch verstandenen Evangeliums zu wachen und falscher Lehre zu wehren zum Ausdruck gebracht. Die Ordnung der EKU bezieht sich auch auf die bei der Ordination erfolgte Lehrverpflichtung.

Gemeinsam ist den Ordnungen das Bemühen, dem Betroffenen den erforderlichen Rechtsschutz zu gewähren und ihn vor Diskriminierung zu schützen. Auch der irrende Bruder bleibt der Bruder, für den die Kirche Verantwortung trägt. Auch das irrende Gewissen ist zu respektieren. Feststellung von Irrlehre ist kein Glaubensgericht, heißt es in der Begründung der Lehrordnung der VELKD, und die Württembergische Landeskirche ist sich bewußt, „daß das Urteil über die innere Glaubensstellung eines anderen uns Menschen letztlich entzogen ist und allein Gott vorbehalten bleibt“.

Die seelsorgerlichen Bemühungen werden betont, das mehrfache brüderliche Gespräch, das in Württemberg, und die Beratung, Mahnung, Belehrung, die in der EKU dem Verfahren vorausgeht, oder das Lehrgespräch (VELKD) mit dem Versuch, den Betroffenen in theologischer Beweisführung zur Einsicht in die Bekennniswidrigkeit seiner Lehrmeinung zu führen, den Betroffenen zu helfen, daß er die Schriftwidrigkeit seiner Verkündigung und Lehre erkennt und von ihr läßt (EKU). Der Betroffene kann je nach dem Ergebnis des Lehrgesprächs unter Weiterzählung seiner Bezüge zur Aufnahme besonderer theologischer Studien beurlaubt werden (VELKD und EKU).

Er kann drei Wochen nach Zustellung der Niederschrift über den wesentlichen Gehalt des Lehrgesprächs der Kirchenleitung seine Stellungnahme zu dem Lehrgespräch einreichen (EKU und Württemberg). Der Vorwurf der Irrlehre kann nicht allein auf bestimmte Sätze und einzelne Ausführungen des Betroffenen gegründet werden, sondern muß diese im Zusammenhang der vertretenen Gesamtauffassung würdigen (VELKD).

Die Ermittlungen müssen so geführt werden, daß sich dabei ein Bild von der gesamten Verkündigung und Persönlichkeit des Betroffenen ergibt (Württemberg).

In der mündlichen Verhandlung sind beanstandete Lehraussagen im Rahmen der gesamten Verkündigung und Lehre des Betroffenen in geistlicher Beurteilung einer umfassenden theologischen Prüfung zu unterziehen (EKU § 25).

Auch die Begründung zur VELKD-Ordnung weist auf den geistlichen Charakter der zu treffenden Entscheidung hin: „sie kann nicht wie ein juristisches Urteil auf bestimmte einzelne Stellen der heiligen Schrift oder der Bekennnisschriften allein gleichsam als §§ eines Lehrgesetzbuches gestützt werden. Die Lehre des Betroffenen ist am Gesamtzeugnis der heiligen Schrift zu prüfen“.

Der Betroffene kann sich eines theologischen und juristischen Beistandes bedienen (Württemberg, VELKD, EKU). Er kann Gutachten beibringen (Württemberg und EKU).

Er kann (EKU und VELKD) einzelne Mitglieder des Spruchkollegiums wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

VELKD gibt den Betroffenen die Möglichkeit, für die Bestellung eines Spruchkollegiumsmitglieds drei Vorschläge zu machen.

Das Spruchkollegium kann seine Entscheidung

nur mit Zweidrittelmehrheit treffen (Württemberg, VELKD und EKU).

Wird der gegen den Betroffenen erhobene Vorwurf als begründet erwiesen, so scheidet er aus dem Dienst aus und verliert die mit der Ordination erworbenen Rechte (Württemberg, VELKD und EKU).

Er erhält Unterhaltsbeihilfe in der Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erdienten Versorgungsbezüge (VELKD, Württemberg und EKU). Man spürt es allen diesen Ordnungen an, daß sie nicht geschaffen sind, um sich des irrelehnenden Amtsträgers auf bequeme Weise zu entledigen. Hier ist über der Verantwortung für die Lehre die Sorge um den irrenden Bruder nicht vergessen worden.

IV. Dennoch bleiben Fragen. Sie kommen von allen Seiten auf uns zu, wir werden ihnen standhalten müssen.

Brauchen wir denn eine Lehrzuchtordnung? Unsere Kirche ist jahrzehntelang jedenfalls ohne eine solche ausgekommen.

Wenn Professor Graß in seiner Abhandlung „Die Frage der Verbindlichkeit des Bekennnisses heute“ die Forderung einer Bekennnisverpflichtung als ein Zeichen des Mißtrauens der Kirche gegen ihre Diener bezeichnet, gilt das, wenn es richtig ist, nicht viel mehr für eine Lehrbeanstandungsordnung:

Graß meint, das Mißtrauen sei — wie die Erfahrung lehre — nicht in jeder Hinsicht unberechtigt und kommt schließlich zu einer Bejahung einer weitgefaßten, nicht nur der Wahrheit, sondern auch der Wahrhaftigkeit Rechnung tragenden Bekennnisverpflichtung.

Entscheidender aber ist die Frage, die Steck stellt, ob das Evangelium überhaupt so etwas wie Lehrzucht seiner Zeugen verträgt. Muß man nicht das Vertrauen haben, daß das Evangelium selbst sich immer wieder durchsetzen wird, wo ernsthaft darum gerungen wird, daß auch in der theologischen Forschung durch die fortschreitende wissenschaftliche Diskussion und die freie geistige Auseinandersetzung Fehlentwicklungen immer wieder korrigiert wurden. Wie Schleiermacher in seinen „Erläuterungen zur vierten Rede über die Religion“ sagt: „Unheiliger ist dem Frommen nichts, als der Unglaube, und dieser ist es, von dem eine rechte Fülle bei der Maxime zugrunde liegt, die Religionslehrer, ja die Lehrer der Theologie an den Buchstaben des Bekennnisses zu binden. Es ist Unglaube an die Gewalt des kirchlichen Gemeingeistes, wenn man nicht überzeugt ist, das Fremdartige im Einzelnen werde sich durch die lebendige Kraft des Ganzen entweder assimilieren oder eingehüllt und unschädlich gemacht werden, sondern meint, eine äußere Gewalt nötig zu haben, um es auszustoßen“.

Steck kommt bei der Überprüfung des neutestamentlichen Befundes zu dem Ergebnis, von Anfang an habe es so etwas gegeben wie eine Verantwortung für die Reinerhaltung des Evangeliums. Die Warnung vor den falschen Propheten. Die Aufforderung: „lehret sie halten alles, was ich euch geboten habe“. Der Kampf gegen die Irrelehrer, die einen anderen Jesus, ein anderes Evangelium predigen, obwohl es doch nur den einen Jesus und das eine

Evangelium gibt. Er zieht daraus das Fazit: „Das Evangelium scheint nicht unverwechselbar zu sein, deswegen ist uns mit dem Evangelium eine Verantwortung für seine Reinerhaltung auferlegt. Das Evangelium verlangt, in welchem Sinn auch immer, so etwas wie Lehrzucht“.

In dem Verfahren geht es also nicht darum, ob der Betroffene oder die Spruchkammer Recht behält, sondern ob das Evangelium zu seinem Recht kommt. Um mit der Konkordienformel zu reden: daß das Wort Gottes Heiliger Schrift „der einig Richter Regel und Richtschnur bleibt“.

Aber was ist bei der zur Entscheidung stehenden Frage gemeint mit den „entscheidenden Grundzügen“, den „entscheidenden Punkten“, dem „entscheidenden Inhalt des biblisch reformatorischen Evangeliums? Ist es das, was Graß die reformatorischen Grundwahrheiten nennt, die ihre Gültigkeit behalten, auch wenn man im übrigen die Fragestellungen und Antworten der Bekenntnisschriften in ihrer Zeitgebundenheit erkannt hat. Graß denkt dabei an die Rechtfertigungslehre, an die Aussagen von der Kirche, vom Predigtamt und von der Anthropologie.

Die Erkenntnis, daß mit diesen Grundwahrheiten die Mitte der Schrift getroffen ist, und das Bewußtsein, daß damit unser Gottesverhältnis im Tiefsten aufgedeckt ist, gibt diesen Wahrheiten ihre eigentlich bindende Kraft.

Wo sie preisgegeben werden, wird das Entscheidende aufgegeben. Dies ist wohl auch in allen drei Ordnungen gemeint. Ausgesprochen ist es im Wortlaut des Textes nur im 3. Absatz, Abschnitt 2 der Grundlegung einer Lehrbeanstandungsordnung der EKU. Die Württemberger haben diese entscheidende Aussage in die Ausführungsbestimmungen verwiesen. Die Lehrordnung der VELKD begnügt sich mit dem Hinweis auf die in Gültigkeit stehenden Bekenntnisschriften, denen man das natürlich entnehmen kann.

Eine Lehrbeanstandungsordnung heute wird sich also darauf beschränken müssen, festzustellen, ob diese entscheidende Grundlage festgehalten oder preisgegeben ist. Es geht um das fundamentum fidei, von dem Melanchthon im gleichen Zusammenhang damals schon gesprochen hat. Diese Feststellung im Einzelfall zu treffen, bedarf großer geistlicher Weisheit aller Beteiligten.

Eine Lehrordnung heute wird sich halten müssen an das Prinzip: soviel Bindung wie nötig — soviel Freiheit wie möglich.

Es muß jeder, der die Bestimmungen einer solchen Ordnung zur Kenntnis nimmt, sich davon überzeugen können, daß hier nicht der Versuch unternommen wird, die Linientreue eines Funktionärs festzustellen. Eine solche Lehrordnung soll vielmehr Mut machen, in den Dienst der Verkündigung zu treten, und bei Ältesten und Gemeindegliedern Freudigkeit wecken, mitzutragen und teilzunehmen an dem Mandatum, das der Kirche als Ganzer aufgetragen ist, daß nämlich das Evangelium unter uns lauter und rein verkündigt werde.

Nachdem es unbestrittenes Ergebnis sorgfältiger wissenschaftlicher Arbeit am Neuen Testament ist,

dass das eine Evangelium von Anfang an in vielfältiger Weise bezeugt wurde und im Neuen Testamente deutlich unterscheidbare Theologien nebeneinander bestehen, dazu Christologien, die sich nicht so ohne weiteres harmonisieren lassen, muß es in unserer evangelischen Kirche auch eine Freiheit geben zu unterschiedlichen Lehrmeinungen, auch zu Ausprägungen christlicher Überzeugungen, die in einer gewissen Spannung zueinander stehen. Wo der Geist ist, da ist Freiheit. In einer Welt von Funktionären und Managern, die Linientreue zu beweisen und festliegende Interessen zu vertreten haben, muß eine Lehrordnung durch ihre Großzügigkeit beweisen, daß der freien Entscheidung und der persönlichen Überzeugung in unserer Kirche ein weiter Raum gegeben ist. Wo bleibt die viva vox evangelii, von der unsere Väter in der Reformationszeit gesprochen haben, wenn hinter unserer Verkündigung nicht die freie Entscheidung und die persönlich gewonnene Überzeugung von der Wahrheit der bezeugten Botschaft steht?

Wo soll auch die fröhliche Bejahung einer Lehrverpflichtung herkommen, wenn nicht aus der unverengenommenen Begegnungen mit der Schrift, wenn unsere Glaubensgewißheit nicht wächst und reift und zu immer neuen Erkenntnissen gelangt in der Betätigung freier Schriftforschung, die den Vätern unserer Unionsurkunde ein so offensichtliches Anliegen war. „Gottes Wort soll Artikel des Glaubens stellen sonst niemand!“ heißt es in den Schmalkaldischen Artikeln.

In der 3. Auflage der RGG findet sich in dem von W. Maurer verfaßten Artikel über Lehrzuchttordnung ein Satz, den ich abschließend in vollem Wortlaut zitieren möchte:

„Wem das kostliche Amt der Verkündigung aufgetragen ist, steht gewissensmäßig und nicht infolge rechtlichen Zwanges in einer Lehrverpflichtung, und wenn eine Kirche von ihrem öffentlichen Diener eine Lehrverpflichtung fordert, bindet sie ihn nicht in seinem Gewissen, sondern bestätigt ihn in seinem an Gottes Wort gebundenen Gewissen und in der Einzigartigkeit seines gottgegebenen Auftrags.“

Wer den Dienst der Verkündigung, liebe Synodale, so versteht, wird auch ein Ja finden zu einer Lehrbeanstandungsordnung, mit der die Kirche unmißverständlich zum Ausdruck bringt, daß Freiheit der Lehre, evangelisch verstanden, nicht Lehrwillkür bedeutet.

Der Kleine Verfassungsausschuß hat sich die in dem Einführungsreferat dargelegten Grundgedanken zu eigen gemacht und daran anschließend in drei Sitzungen im Januar, April und Oktober des vergangenen Jahres den Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung ausgearbeitet.

Diesen Entwurf, der sich eng an die seit 1963 in Geltung stehende Lehrbeanstandungsordnung der EKU anlehnt, legt der Landeskirchenrat nunmehr der Landessynode vor. Er ist allen Synoden, versehen mit einer theologischen Begründung und mit einer Erläuterung zur Ordnung des Verfahrens als die gedruckte Anlage 1 zugegangen.

Es besteht kein konkreter Anlaß, wenn heute der Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung bei der

Landessynode anhängig gemacht wird. Der Auftrag an den Verfassungsausschuß, eine solche Ordnung auszuarbeiten, besteht seit sechs Jahren. Er wurde erteilt auf Grund des am 2. 5. 1962 von der Synode beschlossenen Pfarrerdienstgesetzes. Hier ist der in der ganzen evangelischen Kirche in Deutschland seit dem Preußischen Lehrzuchtgesetz von 1910 in Geltung stehende Grundsatz klar ausgesprochen: „Lehrbeanstandungen können nicht Gegenstand eines disziplinargerichtlichen Verfahren sein. Sie erfordern ein besonderes Lehrzuchtverfahren“ (§ 65 unseres Pfarrerdienstgesetzes Absatz 2).

Damals, im Jahre 1962, lagen bereits die Lehrzuchtordnung von Württemberg und die für alle ihre Gliedkirchen verbindliche Lehrordnung der VELKD vor. Inzwischen ist für den ganzen Bereich der EKU die Lehrbeanstandungsordnung von 1963 in Geltung gesetzt worden. Als eine der letzten Gliedkirchen der EKD sind nun auch wir daran gegangen, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß unsere Kirche im Fall einer begründeten Lehrbeanstandung ihre Verantwortung für die reine Lehre wahrnehmen kann, wenn alle vorausgegangenen Versuche, Abhilfe zu schaffen, versagt haben. Es ist aus allen neuen Ordnungen klar ersichtlich und wurde auch in allen ihren theologischen Begründungen besonders betont, daß die Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens nur als ultima ratio einer ihr Lehramt ernst nehmenden Kirche aufgefaßt werden kann. Professor Hoffmann, Kiel, hat sich auf der Generalsynode der VELKD dazu hinreißen lassen, unter Verballhornung der lateinischen Sprache von der ultissima ratio zu sprechen, um das besonders zu unterstreichen. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch die Tatsache, daß das Preußische Lehrzuchtgesetz von 1910 nur einmal — im Fall Jatho — Anwendung gefunden hat. Das gleiche gilt von der württembergischen Lehrzuchtordnung, die nunmehr 17 Jahre in Kraft steht.

Aus diesem Tatbestand kann allerdings nicht gefolgert werden, daß Lehrzuchtordnungen sich als überflüssig erwiesen hätten. Einmal ist nicht einmal! Aber es ist noch ein ganz anderer Gesichtspunkt geltend zu machen. Der Kleine Verfassungsausschuß ist einmütig der Überzeugung, daß angesichts des Pluralismus und der Divergenz theologischer Lehrmeinungen eine Grenze sichtbar werden muß, jenseits derer eine Verkündigung von der Kirche nicht mehr getragen werden kann. Das Vorhandensein dieser Grenze ins allgemeine Bewußtsein zu erheben, ist mit Aufgabe einer Lehrbeanstandungsordnung. Wie sollten sonst Älteste und Gemeindeglieder noch in der Lage sein, die Mitverantwortung für den Verkündigungsauftrag wahrzunehmen, die der Kirche als ganzer aufgegeben ist.

Die Landessynode hat ihre Leitungsaufgabe nicht allein darin zu sehen, durch die Ordnungen, die sie beschließt, Raum zu geben für die Freiheit der Verkündigung, sondern auch Schutz zu gewähren vor einer Lehre, die dem Geist des Evangeliums widerspricht.

Der Kleine Verfassungsausschuß ist nicht der Meinung, daß der nunmehr fertiggestellte Entwurf von

der Synode in die Schublade gelegt werden sollte, um eine günstigere Zeit abzuwarten. Nachdem er durch die gedruckte Vorlage bereits bekannt geworden ist, sollte er auch jetzt zur öffentlichen Diskussion freigegeben werden.

Der Kleine Verfassungsausschuß richtet darum die Bitte an die Synode, darüber zu entscheiden, ob der Entwurf als geeignete Diskussionsgrundlage angesehen werden kann; und, wenn dies der Fall ist, ihn den Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zur Stellungnahme zuzuleiten.

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie recht herzlichen Dank, Herr Dr. Köhnlein, für Ihre eingehenden Ausführungen, die Sie zu unserer Vorlage 1 gemacht haben und die nun nach dem Wunsch des Ältestenrates von den beiden Ausschüssen, Hauptausschuß und Rechtsausschuß, zu einer Behandlung im Plenum vorbereitet werden sollen. Das Hauptgewicht liegt in diesem Fall beim Hauptausschuß. Es ist deshalb an Folgendes gedacht: Damit alle an der ersten allgemeinen Aussprache teilnehmen können, beginnt der Hauptausschuß morgen nachmittag 15.30 Uhr mit der Generaldebatte über die Vorlage 1, und zwar wird unser Herr Landesbischof bei Beginn dieser Generaldebatte seine grundlegenden Ausführungen machen. Die übrigen Ausschuß-Vorsitzenden werden gebeten, morgen nachmittag keine Ausschuß-Sitzungen anzuberaumen, damit alle Mitglieder unserer Synode an der Aussprache im Hauptausschuß teilnehmen können und zwar so, daß jedes einzelne Mitglied der Synode im Hauptausschuß, ohne das Wort eines Ausschußmitgliedes abzunehmen, dort Ausführungen machen und Fragen stellen kann. Das weitere Vorgehen wäre dann, daß in der 2. Plenarsitzung am kommenden Mittwochvormittag der Hauptausschuß ein Ergebnis über die stattgehabte Generaldebatte vorträgt, und erst dann werden die beiden Ausschüsse in die einzelne Sachberatung eintreten, insbesondere der Rechtsausschuß.

Sind Sie mit dieser Handhabung der Bearbeitung der Vorlage 1 einverstanden? (Zustimmender Beifall).

IX.

Nun kämen wir zu Ziffer IX der Bekanntgabe der Eingänge.

Ich verlese nichts, da Sie alles schriftlich in Händen haben. Es wird jedoch, auch für die Außenstehenden besser erkennbar, jeweils im Anschluß an den Aufruf alles aufgenommen werden in das gedruckte Protokoll, so daß dort einheitlich alles beisammen ist.

2. Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen. Gebeten wird der Rechtsausschuß.

3. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die zweite Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Die Bitte der Vorbereitung geht an den Finanzausschuß.

Anlage 4

4. Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die zweite Andeutung der Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters. Auch hier wird der Finanzausschuß um Vorbereitung gebeten.

Anlage 5

5. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohrbach und Heidelberg-Wieblingen. Die Vorbereitung übernimmt hier der Rechtsausschuß.

Anlage 6

6. Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf von Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes. Hier geht die Bitte an den Finanzausschuß, die Vorbereitung zu übernehmen.

Anlage 7

Nun kommen Vorlagen des Landeskirchenrates und zwar:

- a) Entwurf einer Lebensordnung: Das kirchliche Begräbnis;
- b) Erläuterungen zum Entwurf der Lebensordnung;
- c) Agendenentwurf Begräbnis-Agende;
- d) Begleitwort zur Begräbnis-Agende.

Anlage 8

Hier darf ich gleich darauf hinweisen, daß Herr Oberkirchenrat Kühlewein sich liebenswürdigerweise bereit erklärt hat, hierzu noch Ausführungen zu machen. Das ist im nächsten Punkt der Tagesordnung vorgesehen. Zur Vorbereitung werden hier für alle vier Fälle der Hauptausschuß und soweit es die Lebensordnung „Kirchliches Begräbnis“ betrifft, auch der Rechtsausschuß gebeten.

Es kommt als weiteres der Antrag der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland, Landesverband Baden: Wort der Landessynode zum Vietnamkrieg. Es ist an alle Synoden gegeben worden und Herr Dr. Just hat mit Schreiben vom 28. Februar 1968 noch formell den Antrag gestellt, das Begehr auf der kommenden Frühjahrssynode zu behandeln.

Evangelische Akademikerschaft
in Deutschland

— Landesverband Baden —

Landgerichtsrat
Helmut Just
68 Mannheim, Meerwiesenstr. 53
den 31. Januar 1968 — 14/68/sch

An die Mitglieder der Synode der
Vereinigten Evang.-Protestantischen
Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf unseren Vorstandssitzungen vom 9. 12. 1967 und 27. 1. 1968 haben wir uns eingehend mit den Thesen der Katholischen und Evangelischen Studentengemeinden und der Erklärung der Konferenz der evangelischen Studentenpfarrer zum Vietnam-Krieg vom 15. 9. 67 befaßt.

Dabei sind wir zu der Überzeugung gekommen, daß das Schweigen unserer Kirchen je länger desto mehr die Verkündigung des Evangeliums unglaublich zu machen droht. Der Ökumenische Rat der Kirchen sowie die Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft 1966 in Genf haben gegen das Vorgehen der USA in Vietnam protestiert; ebenso hat sich der British Council of Churches in diesem Sinn an seine Regierung gewandt. Wir meinen, es wäre an der Zeit, daß auch die Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland ihre Gemeinden nicht darüber im Unklaren lassen, daß sich der Krieg in Vietnam nicht außerhalb unserer Verantwortung abspielt. Wir dürfen nicht so tun, als könne es erlaubt sein, zur Eindämmung eines dem Westen weithin mißliebigen — aber gewiß nicht ohne sein Verschulden in revolutionären Formen sich durchsetzenden — gesellschaftlichen Wandels oder gar um irgendwelcher strategischer Positionen willen ein Land zu zerstören. Es ist Pflicht der Christen, dieses Unrecht beim Namen zu nennen, es bewußt zu machen und dabei in aller Deutlichkeit vor allem dagegen zu protestieren, daß man hierzulande durch falsche Parallelisierung mit Berlin den USA eine Friedenslösung in Vietnam erschwert. Gerade wir Deutschen sollten etwas darüber zu sagen haben, daß einfach gehorsames Mitmachen bei dem, was eine Regierung tut, nicht gerechtfertigt werden kann. Und gerade wir als Freunde der USA dürften ihnen die Warnung vor den Folgen dieses unmenschlichen Krieges nicht vorhalten.

Die Notwendigkeit einer klaren Stellungnahme für die Kirchen in unserem Land ergibt sich u. E. zusätzlich daraus, daß unsere Jugend, vor allem unsere Studenten, zutiefst davon betroffen ist, daß ein demokratisches Staatswesen wie die USA, deren moralische Integrität sie gerade im Blick auf unsere eigene Vergangenheit fast selbstverständlich anerkannte, zu einem derartigen Vernichtungskrieg zur Eindämmung eines weltanschaulichen Gegners bereit ist und unsere Gesellschaft, einschließlich der Kirchen, dazu schweigt. Wir meinen, daß ein Teil der studentischen Unruhen hier seine berechtigte Ursache hat.

Der Landesverband Baden der Evangelischen Akademikerschaft bittet daher die Synode, ein Wort an die Gemeinden zu richten, in dem auf unsere Mitverantwortung konkret hingewiesen wird. Ein solches Wort, wie es auch die Synode der Kirche im Rheinland im Januar verabschiedet hat, könnte einen Anstoß für den gesamten kirchlichen Bereich der Bundesrepublik geben.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.) Helmut Just (gez.) Hannelore Hansch
Vorsitzende des Landesverbandes Baden der EAID.

Hierzu sind noch Briefe eingegangen, die keine besonderen Anträge enthalten, sondern nur zur Sache Stellung nehmen und zwar von Herrn Vikar Christof Bornhäuser, von Frau Oda Ertz, Eppingen, Herrn Dr. Gerhard Granier, Freiburg, und von einer Gruppe Gemeindeglieder in Hauingen, Fahrnau und Schopfheim; federführend Herr Claus Strübe in Hauingen, Bergstr. 10.

Diese Briefe übergeben wir mit zum Rechtsausschuß, der den Inhalt nicht nur bei seinen Beratungen mit verwertet, sondern beim Bericht im Plenum dann auch hier noch bekanntgeben wird.

Oda Ertz 7517 Eppingen, 10. März 1968
Kaiserstr. 3

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger!

Ihnen als Präsident der Landessynode über-
sende ich die Abschrift eines Briefes an den Vor-
stand des Landesverbandes Baden der EAID.

Als Mitglied sah ich es als meine Pflicht an, Stellung zu nehmen und auch Sie davon in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichem Gruß Ihre (gez.) Oda Ertz

Oda Ertz 7517 Eppingen, 10. März 1968
Kaiserstr. 3

An den Vorstand der EAID
Landesverband Baden

Sehr geehrter Herr Just!

Zum Brief an die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden möchte ich einige kritische Bemerkungen machen. Wir müssen hier verschiedene Dingen auseinanderhalten.

1. Wenn wir unsere Gemeinden zur Verantwortung gegenüber Vietnam aufrufen, dann heißt das, wir müssen Hilfe bringen denen, die durch die Auswirkungen des Krieges auf beiden Seiten in Not geraten sind, sei es durch persönlichen Einsatz, durch finanzielle Unterstützung oder durch Fürbitte. Auch für die Jugend wäre das eine positivere Aufgabe als Demonstrationen auf der Straße.

2. Unsere Pflicht als Christen gegenüber den USA gilt nicht seiner Regierung und ihrem Handeln, es ist nicht unsere Aufgabe hier den Balken im Auge des andern zu zeigen. Wir können nur im Gespräch mit Christen dieses Landes sie auf ihre Verantwortung hinweisen, das Gewissen ihrer Regierung zu mahnen.

Sie haben als Vorstand das Schreiben an die Synode abgefaßt ohne alle ihre Mitglieder um ihre Meinung dazu befragt zu haben.

Eine Abschrift dieses Briefes geht ebenfalls an die Synode.

Mit freundlichem Gruß Ihre (gez.) Oda Ertz

An die Synode der
Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landes-
kirche in Baden,
p. A. Ev. Oberkirchenrat
75 Karlsruhe, Blumenstr. 1

Umstehende Durchschrift übersende ich mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll!
(gez.) Dr. Gerhard Granier

Dr. Gerhard Granier

73 Freiburg, den 15. 3. 1968
Schenkendorfstr. 1
b. Zeller

An den Landesverband Baden
der Ev. Akademikerschaft in Deutschland

Liebe Freunde!

Mit tiefer Bestürzung habe ich, kaum daß ich durch Zuzug Mitglied des LV. Baden der Ev. Akademikerschaft geworden bin, vom Inhalt Ihres Schreibens an die Synode der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Baden vom 31. 1. 1968 Kenntnis genommen. Erfüllt mich schon lange die Sucht aller möglichen Gremien und Kreise unserer Kirche, zu den verschiedensten politischen

Tagesfragen in nicht immer sachlich fundierter Weise Stellung zu nehmen, mit zunehmendem Unbehagen, so muß ich gegen diese Verlautbarung nachdrücklich protestieren.

Kein Wort finde ich in Ihrem Schreiben über das Vorhaben der Kommunisten in Vietnam, sich das ganze Land mit Gewalt zu unterwerfen, das am Anfang des Krieges dort steht; kein Wort über die Art ihrer Kriegsführung unter ständiger Verletzung neutralen Gebietes in Laos und Kambodscha und über den gezielten kommunistischen Terror gegen die Zivilbevölkerung. Verfälscht dargestellt wird der Krieg der USA, wenn behauptet wird, er werde geführt „zur Eindämmung eines dem Westen weithin mißliebigen... gesellschaftlichen Wandels“: nicht um gesellschaftlichen Wandel geht es, sondern um die Aufrichtung einer totalitären kommunistischen Herrschaft, und zwar mit Feuer und Schwert. Dem wird mit Feuer und Schwert entgegentreten, und es besteht in der Tat die Gefahr, daß Vietnam darüber zugrunde geht. Doch Schuld daran sind die, die zuerst das Schwert erhoben haben, und das waren nicht die Amerikaner! Wenn sie dem entgegentreten, wieso ist das Unrecht? Braucht nach Ihrer Ansicht die Gewalt sich nur recht stark zu machen, nur imstande zu sein, einen Krieg zu entfesseln, der das Land zu zerstören droht, um einen Anspruch auf die Kapitulation ihres Gegners zu haben? Übertragen Sie diese Perspektive bitte auf Europa, auf Deutschland, und Sie werden erkennen müssen, daß die — gewiß nicht volltreffende — Parallele zu Berlin so falsch gar nicht ist. Sie wird übrigens nicht so sehr von Deutschen wie von Amerikanern gezogen, und das betrachte ich als einen potentiell bedrohlichen Umstand, bedrohlich für die Freiheit der Berliner, aber auch für Ihre und meine Freiheit, die allesamt, irdisch gesehen, auf der Macht Amerikas beruhen.

Nicht das „Schweigen unserer Kirchen“ zu Vietnam, und anderen Fragen droht „die Verkündigung des Evangeliums unglaublich zu machen“, sondern das ständige Reden über Dinge, die zu entscheiden nicht die Kirchen berufen sind, und einseitige Stellungnahmen in Angelegenheiten, über die die Ansichten der Christen in unserem Lande stark auseinandergehen. Meinerseits sehe ich mich nicht in der Lage, es hinzunehmen, daß in meinem Namen Verlautbarungen hinausgehen, mit denen ich nicht einverstanden bin und für die ich zugleich diejenigen, die sie abgeben, nicht als zuständig anerkennen kann. Ich bitte Sie deshalb herzlich, auf diesem Wege einzuhalten. Sonst kann ich auf die Dauer nicht Mitglied der Evangelischen Akademikerschaft bleiben.

Mit freundlichen Grüßen!

Klaus Strübe Hauingen, den 12. 3. 1968
7852 Hauingen
Hägelbergstr. 10

An den
Präsidenten der Landessynode
der Evangelischen Landeskirche in Baden
Herrn Dr. Angelberger
68 Mannheim
Kalmitplatz Nr. 2

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die unterzeichneten Glieder der Evangelischen Landeskirche in Baden aus Lörrach und Umgebung,

bitten die Landessynode zu dem unmenschlichen Krieg in Vietnam Stellung nehmen zu wollen, so wie es der „Weltrat der Kirchen“ und Synoden bereits getan haben.

Wir sind der Meinung, daß das Morden in Vietnam uns alle angeht, und daß die Landessynode hierzu ein offenes und verbindliches Wort sagen sollte.

Mit dem Wunsch, keine Fehlbitte getan zu haben, grüßen hochachtungsvoll:

(Es folgen die Unterschriften!)

Christoph Bornhäuser Heidelberg, 20. III. 1968
Vikar Hainsbachweg 1, 4 58 78

Sehr geehrter Herr Präsident!

Hiermit stelle ich den Antrag, das beiliegende Wort zum Vietnamkrieg der gesamten Synode zu verlesen und als ein Arbeitspapier dem Ausschuß zu übergeben, der — nach dem Antrag von Herrn und Frau Dr. Just-Dahlmann — sich mit der Abfassung eines betreffenden Wortes beschäftigen soll.

Mit vorzüglicher Hochachtung Ihr sehr ergebener
(gez.) Christoph Bornhäuser

Vorschlag für ein „Wort der Synode“ zum Vietnamkrieg

Vorbemerkung.

Das Wort der Synode ist ein Ausdruck tiefster Beunruhigung über das namenlose Elend des Vietnamkrieges und nicht eine Erklärung, mit der die Synode sich selbst und anderen ihre Gegenwartsbezogenheit demonstriert.

Das Wort der Synode will die Gewissen wachrufen und vor schleichender Resignation warnen, nicht Belehrungen erteilen oder einseitige Verurteilungen verkünden.

Das Wort der Synode soll erwirken, daß keinem ehrlichen Menschen in dieser Sache das Kreuz des Mitwissens und der Mitverantwortung erspart bleibt.

Weil nach menschlichem Ermessen in der Gegenwart kein anderer Krisenherd in der Welt so sehr in der Gefahr ist, weltweite Auseinandersetzungen heraufzubeschwören, muß im Bedenken der anderen Spannungsfelder vor allem an Vietnam erinnert werden.

* 1

Es ist zunehmend klarer geworden, daß das militärische Vorgehen die Freiheit und demokratische Entwicklung des vietnamesischen Volkes nicht zu fördern vermag, ja sogar zunehmend alle noch bestehende Ordnung gefährdet und damit das offizielle Ziel der amerikanischen Intervention fragwürdig werden läßt. Darüber hinaus wird täglich problematischer, ob die freiheitsfeindlichen Aspekte des Kommunismus an dieser Stelle bekämpft werden können durch ein militärisches Vorgehen, das nicht wirklich Freiheit zu schaffen vermag.

Darum bittet die Synode alle Christen und Nichtchristen, vor allem in dem Gebiet, für das die Synode besondere Verantwortung trägt:

1. Setzen Sie sich in der Öffentlichkeit so für sofortige Friedensverhandlungen ein, daß unsere Bundesregierung endlich dazu bewegt wird, bei

den Kriegführenden beider Seiten auf Verhandlungen zu drängen.

2. Lassen Sie sich nicht abstumpfen von den Berichten in Presse, Funk und Fernsehen, die das entsetzliche Elend und die fürchterliche Grausamkeit dieses Krieges schildern.
 3. Bringen Sie ein finanzielles Opfer für die notleidende Bevölkerung in Nord- und Südvietnam und fordern Sie, daß die Kriegsführenden beider Seiten sich um des Friedens willen zu größeren Zugeständnissen bereiterklären.

Darum bittet die Synode die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dringend:

1. Die Bundesregierung möge nicht nur, wie bisher, in Wahrung ihrer eigenen Interessen sich kritisch zur Frage der amerikanischen Zahlungsbilanz und zum Teststopabkommen äußern, sondern — im Interesse des Weltfriedens — auch ihre Bessorgnis über die militärische Eskalation im Vietnamkrieg zur Sprache bringen.
 2. Die Bundesregierung möge der Regierung der befreundeten USA in angemessener Weise zu erkennen geben, daß sie, insbesondere auf Grund der Erfahrungen des 2. Weltkrieges, nicht anders kann als sofortige Friedensverhandlungen anzuraten.
 3. Die Bundesregierung möge ihre Bündnispartner wissen lassen, wie bedrängt sie ist von der Frage, ob nicht die Glaubwürdigkeit der USA (als Schutzmacht der Völker der freien Welt) unabsehbaren Schaden leidet durch einen Krieg, in dem immer größere Dollarinvestitionen für Vernichtungswaffen ein immer geringeres Maß von Freiheit für das vietnamesische Volk erwirken.

Darum wendet sich die Synode an die Jugendlichen, die sich das Zeichen des Vietkong anstecken und dessen Fahnen schwingen:

1. Wir haben Verständnis für Eure Opposition gegen einen Krieg, der schon Jahre lang auf beiden Seiten mit furchtbarener Härte und Menschenverachtung geführt wird, aber wir fragen Euch, ob Ihr nicht mit zweierlei Maß meßt: Ihr kritisiert den imperialistischen Kapitalismus der USA, seid aber offenbar nicht ebenso kritisch gegenüber dem Führungskader des Vietkong, der zur Durchsetzung seiner Ziele Menschen in einem Ausmaß ideologisiert und fanatisiert, daß sie blind werden für die Möglichkeiten der politischen Vernunft.
 2. Wir haben Verständnis dafür, daß Ihr Euch in spontaner Sympathie auf die Seite derer stellen wollt, die in einem nationalen Befreiungskrieg zu unterliegen scheinen, aber wir fordern Euch dringend auf zu prüfen, ob das Ausmaß an Systemzwang, Klassenhaß und Rassen-Ressentiment, das auf Seiten des Vietkong entwickelt wird, das Mindestmaß an Freiheit und Toleranz aus sich heraussetzt, an dem Ihr teilhabt.
 3. Wir ermutigen Euch, eine sachliche Informationsarbeit über beide am Vietnamkonflikt beteiligte Seiten zu leisten und gegen alle Intoleranz, Schwarzweiß-Malerei und Ideologisierung anzugehen, damit aus dem heute noch begrenzten Konflikt nicht morgen eine globale Katastrophe wird.

Darum wendet sich die Synode an die Christen und Nichtchristen in den USA mit der Bitte:

1. Ermatten Sie nicht, mit uns für den Frieden zu beten, verlangen Sie aber auch von Ihrer Regierung, die Vorbedingungen für Friedensverhandlungen erneut zu überprüfen und die Realisierbarkeit der ursprünglichen Ziele der Vietnampolitik erneut zu bedenken.
2. Lassen Sie es nicht zu, daß die Entscheidungen in der Vietnampolitik ausschließlich von militärischen Gesichtspunkten aus gefällt werden.
3. Erwägen Sie mit uns erneut, was die gegenwärtige Entwicklung im europäischen Kommunismus für Folgen haben könnte für den Weltkommunismus und kämpfen Sie mit uns gegen eine Art von Information, die nicht differenziert, sondern Pauschalurteile fällt und damit zu fanatischen Aktionen verführt.

Angesichts der vielschichtigen Probleme, die der Vietnamkrieg aufwirft, erkennen wir, wie beschränkt unsere Kräfte sind und wie bescheiden unsere Vorschläge wirken. Dennoch bitten wir alle, die dieses Wort lesen oder hören, mit uns für den Frieden in Vietnam, für den Frieden in der Welt, zu beten und zu arbeiten.

Die nächsten Vorlagen,

9. Antrag des Arbeitskreises für Strukturplanung im Kirchenbezirk Konstanz, kurz Antrag Pfarrer Odenwald u. a., Neuordnung des Kirchenbezirks Konstanz.

Arbeitskreis für
Strukturplanung
Kirchenbezirk Konstanz

77 Singen, den 8. 2. 1968

Hohe Synode!

Der Arbeitskreis für Strukturplanung im Kirchenbezirk Konstanz, bestehend aus den Pfarrern Schellenberg, Odenwald, Steinbach, Achtnich, Wein, Weißgerber, Heidenreich, Fuchs stellt folgenden Antrag:

„Die Landessynode möge beschließen:

Das derzeitige Dekanat Konstanz wird im Zusammenhang mit der Neubesetzung in folgender Weise geteilt:

1. Sämtliche Kirchengemeinden, die dem Landkreis Konstanz angehören, werden dem neu zu bildenden Dekanat „Singen — Konstanz“ zugeteilt.
2. Sämtliche Kirchengemeinden, die den Landkreisen Überlingen und Stockach angehören, werden dem neu zu bildenden Dekanat „Überlingen — Stockach“ zugeteilt.
3. Die Kirchengemeinden des bisherigen Dekanats Konstanz, die dem Landkreis Donaueschingen angehören (Blumberg, Immendingen), werden dem Dekanat Hornberg bzw. einem neu zu bildenden Dekanat „Donaueschingen“ zugeteilt.
4. Die Kirchengemeinden des bisherigen Dekanats Konstanz, die dem Landkreis Waldshut angehören (Jestetten, Kadelburg, Stühlingen, Tiengen) werden dem Dekanat Schopfheim bzw. einem neu zu bildenden Dekanat Waldshut zugeteilt.“

10. Antrag des Evangelischen Pfarramts Engen/Hegau, ebenfalls Neuordnung des Kirchenbezirks Konstanz

Evang. Pfarramt

7707 Engen (Hegau), den 23. 2. 1968

Der Evangelische Kirchengemeinderat Engen unterstützt auf das Wärmste den Antrag des Arbeitskreises für Strukturplanung im Kirchenbezirk

Konstanz auf Teilung des Kirchenbezirkes Konstanz im Zusammenhang der Neubesetzung des Dekanates.

Der Kirchengemeinderat Engen stellt den Antrag:

Die Landessynode möge den Antrag des Arbeitskreises für Strukturplanung im Kirchenbezirk Konstanz im angegebenen Sachumfang beschließen.

Begründung:

1. Aus der Sicht der Kirchengemeinde verhindert die bisherige übergroße Formierung des Kirchenbezirkes Konstanz das Zusammengehörigkeitsgefühl der Kirchengemeinden und damit das Wissen, daß Kirche mehr ist als Kirchengemeinde.
2. Durch die Situation der Diaspora sind von der hiesigen Pfarrstelle aus 23 Orte zu versorgen. Das entspricht der territorialen Größe eines normalen Dekanates (tatsächlich rk. Dekanat Engen). Wir haben begründetes Interesse daran, daß die räumlichen Entfernung im Dekanat verringert werden und damit die Km-Kosten für übergemeindliche Veranstaltungen verringert werden.
3. Der Kirchengemeinderat sieht auch die Notwendigkeit größerem persönlicher Kontaktes zwischen den hauptamtlichen Mitarbeitern im Kirchenbezirk. Diese Kontakte sind durch die jetzige Struktur nicht im erforderlichen Maß möglich.

und schließlich

11. Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Singen/Hohentwiel, Neuordnung des Kirchenbezirks Konstanz,

Evang. Kirchengemeinde Singen, den 29. 2. 1968
Kirchengemeinderat Singen

Der Evangelische Kirchengemeinderat Singen hat in seiner Sitzung vom 16. 2. 1968 Kenntnis erhalten von obigem Antrag an die Landessynode. Nach einer längeren Aussprache hat sich der Evangelische Kirchengemeinderat den Inhalt des Antrages zu eigen gemacht und ihn einstimmig gutgeheißen.

werden alle an den Planungsausschuß gegeben.

Ebenso auch 12., der Vorschlag des Oberrechnungsrat im Ruhestand, Herrn Heinrich Berggötz in Karlsruhe-Durlach zur Neueinteilung der Kirchenbezirke.

Heinrich Berggötz
Oberrechnungsrat i. R.

Karlsruhe-Durlach, 1. März 1968

An die Synode der Evang. Landeskirche in Baden z. Hd. ihres Präsidenten
Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Angelberger
68 Mannheim
Kalmittplatz 2

Sehr geehrter Herr Präsident!

Aus Zeitungsberichten ist zu ersehen, daß die Evang. Landeskirche in Baden beabsichtigt, eine teilweise Neueinteilung ihrer Kirchenbezirke vorzunehmen. Viele Gemeinden unseres badischen Landes sind mir aus meiner früheren kirchlichen und politischen Tätigkeit bestens bekannt. Deshalb erlaube ich mir, der Evang. Landessynode auch von mir aus einen Vorschlag für dieses Vorhaben zu unterbreiten.

Erste Sitzung

In den Jahren 1946—1963 haben viele evang. Glaubensgenossen nach Vertreibung aus ihrer Heimat in unserem badischen Heimatland eine neue Heimat gefunden. Eine große Anzahl dieser Heimatvertriebenen leben heute in Gegenden, deren Gemeinden früher fast ganz katholisch waren. Dies trifft besonders auf die Wirtschaftsbezirke Bruchsal, Ettlingen, Rastatt, Offenburg, Konstanz, Singen a. H., Donaueschingen-Villingen und Waldshut zu. Durch diese Zuwanderung sind in diesen Wirtschaftszentren viele große und kleine evang. Gemeinden entstanden, welche die Errichtung neuer Kirchenbezirke naturgemäß erforderlich machen.

Bei meinen Vorschlägen für neu zu errichtende Kirchenbezirke ging ich von folgenden Punkten aus:

1. Die kirchliche Tradition — soweit vorhanden — nach Möglichkeit zu wahren.
2. Allzu große und weit ausgedehnte Kirchenbezirke zu teilen.
3. Auf die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit eines Kirchenbezirkes Rücksicht zu nehmen.
4. Soweit wie möglich die Landkreisgrenzen zu beachten.

Hier nach erlaube ich mir bei Berücksichtigung all dieser Umstände neben den bisherigen Kirchenbezirken weitere sieben, neu zu errichtende Kirchenbezirke in Vorschlag zu bringen:

1. Bruchsal
2. Ettlingen
3. Offenburg
4. Freiburg-Stadt
5. Singen a. H.
6. Waldshut
7. Donaueschingen

I. Kirchenbezirk Bruchsal

Dieser Kirchenbezirk sollte folgende Pfarreien umfassen:

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. Bruchsal | (3 Pfarreien und die Pfarrei der Landesstrafanstalt Bruchsal) |
| 2. Heidelsheim | |
| 3. Menzingen | |
| 4. Oberöwisheim | |
| 5. Unteröwisheim | O. Z. 1—5 vom Kirchenbezirk Bretten |
| 6. Philippsburg | O. Z. 6 vom Kirchenbezirk Karlsruhe-Land |
| 7. Langenbrücken | O. Z. 7 vom Kirchenbezirk Oberheidelberg |
| 8. Ostringen Kirchengemeinde | O. Z. 8 vom Kirchenbezirk Sinsheim |

Zu diesen 10 Pfarreien kommen noch 20 zum Teil sehr große Filialgemeinden und Nebenorte. Sämtliche 30 Gemeinden gehören zum Wirtschaftsbezirk und Landratsamt Bruchsal.

Zahl der evang. Bewohner z. Zt. ca. 22 500.

Beim Kirchenbezirk Bretten verbleiben noch 17 Pfarreien, 5 Filialgemeinden und 1 Diasporagemeinde mit rund 27 000 evang. Bewohnern.

II. Kirchenbezirk Ettlingen

Die im Wirtschaftsgebiet Ettlingen liegenden Gemeinden des Albtals und der oberen Hardt sollten in einem neu zu bildenden Kirchenbezirk vereinigt werden. Er sollte folgende Pfarreien umfassen:

- | | |
|--------------|--|
| 1. Langenalb | O. Z. 1 vom Kirchenbezirk Pforzheim-Land |
|--------------|--|

- | | |
|--------------------|--|
| 2. Spielberg | |
| 3. Langensteinbach | O. Z. 2 u. 3 vom Kirchenbezirk Durlach |
| 4. Ettlingen | (2 Pfarreien)
O. Z. 4 vom Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt |
| 5. Malsch | |
| 6. Durmersheim | O. Z. 5 u. 6 vom Kirchenbezirk Baden-Baden. |

Bei dem starken Wachstum der Gemeinden, insbesondere derjenigen auf der oberen Hardt, ist mit der baldigen Errichtung drei neuer Pfarreien und eines Pfarrvikariates zu rechnen und zwar Forchheim z. Zt. 1450 Evangelische.

Mörsch mit den Nebenorten Neuburgweier und Au a. Rh z. Zt. 850 und 320 und 300, zirka 1450 Evangelische.

Bietigheim mit den Nebenorten Ötigheim, Plittersdorf und Steinmauern 750 und 400 und 150 und 150 zirka 1450 Evangelische.

Die Nebenorte Ötigheim, Plittersdorf und Steinmauern sollten zu Bietigheim kommen.

Bruchhausen, Ettlingenweier und Oberweier als Pfarrvikariat z. Zt. 460 und 300 und 165 zirka 925 Evangelische.

Hinzu kommen noch zwei große Filialgemeinden und eine große Anzahl in stetem Wachstum begriffene weitere Nebenorte wie Reichenbach 370 Evangelische, Pfaffenrot 260 Evangelische, Etzenrot 200 Evangelische, Schielberg 300 Evangelische, Busenbach 220 Evangelische, Schöllbronn 200 Evangelische usw. Insgesamt 7 Pfarreien, 2 Filialgemeinden — Auerbach und Muggensturm — und 25 Nebenorte. Zahl der evangelischen Bewohner z. Zt. 24 670.

Bei der starken Bautätigkeit in vielen Gemeinden des Bezirks dürfte die Zahl von 30 000 evangelischen Seelen bald erreicht sein.

III. Kirchenbezirk Offenburg

Dieser Kirchenbezirk sollte folgende Pfarreien umfassen:

- | | |
|---------------|---------------------------------------|
| 1. Offenburg | (3 Pfarreien) |
| 2. Altenheim | |
| 3. Diersburg | |
| 4. Gengenbach | |
| 5. Zell a. H. | O. Z. 1—5 vom Kirchenbezirk Lahr |
| 6. Oberkirch | |
| 7. Oppenau | |
| 8. Renchen | O. Z. 6—8 vom Kirchenbezirk Kehl |
| 9. Achern | O. Z. 9 vom Kirchenbezirk Baden-Baden |

Zu diesen 11 Pfarreien kommen noch viele zum Teil sehr große Filialgemeinden, Nebenorte und Diaspora-Gemeinden, insgesamt 74 Gemeinden.

Sämtliche Pfarreien liegen im Wirtschaftsgebiet Offenburg.

IV. Kirchenbezirk Freiburg-Stadt

Der Kirchenbezirk Freiburg mit seiner großen Ausdehnung sollte dringend geteilt werden. Vor allem sollten die 12 Pfarreien der Stadt Freiburg zu einem eigenen Kirchenbezirk vereinigt werden, wie dies bei den Städten Heidelberg, Pforzheim schon längst der Fall ist. Die übrigen Pfarreien des Kirchenbezirks Freiburg, und zwar:

1. Bickenohl
2. Bischoffingen
3. Bötzingen
4. Breisach
5. Gundelfingen
6. Ihringen
7. Kirchzarten
8. Königschaffhausen
9. Leiselheim
10. Mengen
11. Opfingen
12. Tiengen
13. Wolfenweiler

verbleiben im Kirchenbezirk Freiburg-Land, während die weiteren Pfarreien des Kirchenbezirks Freiburg:

Bonndorf

Hinterzarten

Neustadt

der großen Entfernung wegen dem Kirchenbezirk Donaueschingen und die Pfarrei St. Blasien dem Kirchenbezirk Waldshut zugeteilt werden sollten. Bei dem Kirchenbezirk Freiburg-Land würden demnach noch verbleiben:

13 Pfarreien und 41 Filialgemeinden, Nebenorte und Diaspora-Gemeinden.

V. Kirchenbezirk Singen a H.

Der Kirchenbezirk Konstanz mit seinen 28 Pfarreien und 250 Filialgemeinden, Nebenorten und Diaspora-Gemeinden ist der größte und weitausgedehnteste Kirchenbezirk. Eine Teilung desselben ist dringend erforderlich. Hierbei sollten in erster Linie die zum Wirtschaftsgebiet Singen a. H. gehörenden nachstehenden Pfarreien zu einem eigenen Kirchenbezirk zusammengeschlossen werden:

- | | |
|-----------------|------------------|
| 1. Büsingen | 7. Ludwigshafen |
| 2. Engen | 8. Radolfzell |
| 3. Gaienhofen | 9. Singen a. H. |
| 4. Gottmadingen | (zwei Pfarreien) |
| 5. Jestetten | 10. Rielasingen |
| 6. Immendingen | |

Zu diesen 11 Pfarreien kommen noch zirka z. Teil sehr große 90 Filialgemeinden und Nebenorte und Diaspora-Gemeinden. Sämtliche Pfarreien gehören zum Kirchenbezirk Konstanz. Von diesem Kirchenbezirk wären der großen Entfernung wegen auch noch die Pfarreien

Kadelburg, Tiengen und Stühlingen zu trennen und dem Kirchenbezirk Waldshut sowie die Pfarrei Blumberg dem Kirchenbezirk Donaueschingen zuzuteilen (nach der Lostrennung vom Kirchenbezirk Konstanz).

Bei dem Kirchenbezirk Konstanz verblieben noch die nachstehenden 13 Pfarreien mit rund 100 Filialgemeinden, Nebenorten und Diaspora-Gemeinden:

- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| 1.—4. Konstanz
(4 Pfarreien) | 8. Meßkirch |
| 5. Konstanz-
Wollmatingen | 9. Pfullendorf |
| 6. Markdorf | 10. Salem |
| 7. Meersburg | 11. Stockach |
| | 12. Stetten a. k. M. |
| | 13. Überlingen |

VI. Kirchenbezirk Waldshut

In dem Industriegebiet am Oberrhein haben sich seit Kriegsende bis heute auffallend viele evangelische Heimatvertriebene angesiedelt. Die hierdurch entstandenen evangelischen Gemeinden waren bisher den weit entfernt liegenden Kirchenbezirken Konstanz und Schopfheim zugeteilt. Ein eigener Kirchenbezirk mit nachstehenden Pfarreien ist dringend erforderlich:

1. Albruck
2. Görwihl
3. Laufenburg
4. Säckingen

5. Waldshut
 6. Todtmoos
 7. Kadelburg
 8. Stühlingen
 9. Tiengen
 10. St. Blasien
- O. Z. 1—6 vom Kirchenbezirk **Schapfheim**
O. Z. 7—9 vom Kirchenbezirk **Konstanz**
O. Z. 10 vom Kirchenbezirk **Freiburg**.

Zu diesen 10 Pfarreien kommen noch rund 100 zum Teil sehr große Filialgemeinden, Nebenorte und Diaspora-Gemeinden.

VII. Kirchenbezirk Donaueschingen

In den Wirtschaftsräumen Donaueschingen-Villingen liegen die Pfarreien:

1. Donaueschingen
 2. Hüfingen
 3. Bad Dürrheim
 4. Furtwangen
 5. Königsfeld
 6. Mönchweiler
 7. Oberbaldingen
 8. Ofingen
 9. Villingen (3 Pfarreien)
 10. Weiler
 11. Bonndorf
 12. Hinterzarten
 13. Neustadt
 14. Blumberg
- O. Z. 1—10 vom Kirchenbezirk **Hornberg**
O. Z. 11—13 vom Kirchenbezirk **Freiburg**
O. Z. 14 vom Kirchenbezirk **Konstanz**.

Insgesamt würde der Kirchenbezirk Donaueschingen 16 Pfarreien und 104 Filialgemeinden, Nebenorte und Diaspora-Gemeinden umfassen. Eine Teilung des Kirchenbezirks Hornberg ist schon seiner großen räumlichen Ausdehnung wegen dringend erforderlich. Beim Kirchenbezirk Hornberg verbleiben noch 13 Pfarreien und weitere 22 Nebenorte und Diaspora-Gemeinden mit zusammen 35 Gemeinden.

Im übrigen wäre noch zu prüfen:

1. ob der Kirchenbezirk Ober-Heidelberg mit seinen 22 großen Pfarreien evtl. geteilt werden sollte in zwei Kirchenbezirke Mannheim-Land und Heidelberg-Land, zumal in diesem Kirchenbezirk in naher Zukunft eine ganze Reihe neuer Pfarreien errichtet werden dürften, z.B. in Leimen, Sandhausen, Walldorf, Eppelheim, Hockenheim und Oftersheim;
2. ob der Kirchenbezirk Eppingen, der seinerzeit aus kirchenpolitischen Gründen aufgegeben wurde, wieder errichtet werden sollte.
3. ob es für die kommende Zeit wohl zweckmäßiger wäre, die beiden großen Kirchenbezirke Mannheim-Stadt und Karlsruhe-Stadt zu teilen, was eine große Entlastung für die beiden Stadtdekanate bedeuten würde.

Für meine Vorschläge war mir das Gemeindebuch der Evangelischen Landeskirche in Baden eine große Hilfe; auch bin ich dem Landratsamt in Karlsruhe für die Mitteilung der Einwohnerzahlen der 58 Städte und Gemeinden des Landkreises, getrennt nach Konfessionen — Stand 30. 11. 1967 — dankbar.

Aus diesen Einwohnerzahlen konnte ich ersehen, daß die Zahlen aus der Volkszählung von 1961 in keiner Weise auch nur im entferntesten mit den heutigen Bevölkerungszahlen übereinstimmen.

Mit der Bitte um wohlwollende Prüfung meines Vorschlags grüße ich Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener
(gez.) H. Berggötz

Der Planungsausschuß wird die Materialien überwiesen erhalten zur weiteren Bearbeitung im Rahmen des allgemeinen Aufstellens eines Planes.

Hierzu darf ich kurz bemerken, daß der bisherige Vorsitzende des Planungsausschusses, Herr Direktor Heinrich Schmidt, Freiburg, in der 3. Plenarsitzung am kommenden Donnerstag einen abschließenden Bericht über die bisherige Tätigkeit des Planungsausschusses geben und anschließend die ganzen Unterlagen seinem Nachfolger überreichen wird.

Als Nächstes kommt

13. Antrag des Pfarrers Gerhard Langguth und acht Anderer in Mannheim „Wort der Synode zu den Ereignissen in Vietnam“.

Manfred Dehnen
Theo Enderes
Hartmut Hollstein
Gerhardt Langguth
Monica Marcello
Klaus Müller
Helmut Staudt
Paulus Stein
Erika Uhl

Mannheim, 14. März 1968

Wir bitten die Landessynode, zu den Ereignissen in Vietnam nicht zu schweigen, sondern ein Wort an die Gemeinden und an die EKD zu richten. Die Synode möge sich die Erklärungen des Okumenischen Rates der Kirchen vom Februar und August 1967, ferner die Vietnam-Erklärung der Rheinischen Landessynode vom Januar 1968 zu eigen machen.

Wir bitten die Synode, die Gemeinden zu ermutigen, sich eingehend über die Fragen des Vietnamkrieges zu informieren. Die Gemeinden sollten mit den über das Vietnamproblem informierten und engagierten Gruppen Verbindung aufnehmen, um eine unsachliche Radikalisierung der Tendenzen zu verhindern. Das Männerwerk und die Evangelische Arbeitnehmerschaft sollen beauftragt werden, Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen und Referenten zu vermitteln.

Wir bitten die Synode, den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland dringend zu ersuchen, umgehend unser Parlament und unsere Regierung im Sinn der Vietnamerklärungen des Okumenischen Rates der Kirchen anzusprechen.

Begründung:

Christlicher Glaube hat immer eine politische Dimension. Gerade da, wo unsere Gemeinden sich unpolitisch verstehen und verhalten, sind sie politisch wirksam, indem sie die jeweiligen Verhältnisse stillschweigend billigen. In der biblischen Botschaft wird jedoch durchgängig zu den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen kritisch Stellung genommen. Wir verweisen auf „Appell an die Kirchen der Welt“, Dokumente der Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft in Genf 1966, Arbeitsgruppen B + C, Seite 248—263. Wir zitieren Martin Luther King „Über Vietnam hinaus“, Ansprache bei einer Veranstaltung der Vereinigung Geistliche und Laien in Sorge um Vietnam in der

Riverside-Church in New York City am 4. April 1967:

„Wir leben in einer revolutionären Zeit. Auf der ganzen Erde stehen Menschen auf gegen alte Systeme der Ausbeutung und der Bedrückung, und aus dem Schoß einer gebrechlichen Welt erwachsen neue Systeme der Gerechtigkeit und der Gleichheit. Die hemdlosen und barfüßigen Leute vom Lande stehen auf, wie sie es nie zuvor getan haben. „Die in der Finsternis saßen, sehen ein großes Licht.“ Wir im Westen müssen diese Revolutionen unterstützen. Es ist eine traurige Tatsache, daß wir aus Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit, aus einer krankhaften Kommunismusangst und aus unserer Neigung, Ungerechtigkeiten als unvermeidlich hinzunehmen, in den westlichen Völkern, in denen so viel von dem revolutionären Geist der modernen Welt keinen Ursprung hatte, jetzt die Erz-Anti-revolutionäre geworden sind. Das hat viele dazu gebracht, zu meinen, daß nur der Marxismus revolutionären Geist hat. Der Kommunismus ist deshalb ein Gericht über unser Versagen, eine wirkliche Demokratie zu schaffen und den revolutionären Weg weiterzugehen, den wir eingeleitet hatten. Unsere einzige Hoffnung liegt heute in unserer Fähigkeit, diesen revolutionären Geist wieder einzufangen und in eine oft feindselige Welt hinauszugehen und eine ewige Feindschaft zu verkünden gegen Armut, Rassenwahn und Militarismus. Mit solcher starken Verpflichtung und Hingabe werden wir den Status quo und ungerechte Verhältnisse kühn in Frage stellen und dadurch das Heraufkommen des Tages beschleunigen, an dem „jedes Tal erhöht und jeder Berg und Hügel erniedrigt, und das Verwundete geheilt und die rauen Plätze eben gemacht“ sein werden. ... Wir müssen aus der Unentschlossenheit heraus und zum Handeln kommen. Wir müssen neue Methoden finden, um für Frieden in Vietnam und für die Gerechtigkeit in der ganzen sich entwickelnden Welt zu sprechen, in einer Welt, die vor unserer Tür beginnt.“

Auch hier wird der Rechtsausschuß um weitere Vorbereitung gebeten.

14. Antrag der Liturgischen Kommission: Behandlung des Entwurfs einer neuen Begräbnis-Agende durch die Bezirkssynoden und in anderen Gremien wird bei den Vorlagen des Landeskirchenrates durch den Hauptausschuß mit erledigt werden.

Eine Eingabe der Kirchenältesten in Sindolsheim, Beantragung einer sog. Vakanzentschädigung für Pfarrer wird der Finanzausschuß behandeln und dann dem Plenum hierüber berichten.

Evangelische Gemeindeglieder (Kirchenälteste) der Kirchengemeinde Sindolsheim (Kirchenbezirk Adelsheim)

Sindolsheim, im März 1968

Wir möchten unserer Landeskirche und ihrer Synode folgende Tatsache zu bedenken geben:

Es kommt heutzutage infolge Personalmangels der Pfarrer häufig vor, daß gewisse selbständige Pfarreien nicht mehr besetzt werden können. Sie müssen deshalb von einem Nachbarpfarrer mitbetreut werden. Damit wird diesen Geistlichen eine doppelte Arbeit zugewiesen — wie das früher so

nicht der Fall gewesen ist. Für diese notwendig gewordene erhebliche Mehrbeanspruchung in Seelsorge, Verwaltung, Unterricht und Gottesdiensten usw. steht aber den davon Betroffenen keine entsprechende finanzielle Honorierung zur Verfügung!

Der in Fragen der Pfarrerbesoldung angewandte Maßstab der Seelenzahl — wie er üblich ist in unserer Landeskirche — ist nach unserer Überzeugung nicht immer ausreichend. Denn ein heutiger Dorfpfarrer mit seiner Doppel- oder gar Dreifach-Betreuung von Gemeinden, welcher zudem noch — mangels Mitarbeiter — sämtliche Klein- und Kleinstarbeiten selber ausführen muß, hat oft ein Mehrfaches an Zeit und Kraft aufzuwenden als mancher andere Seelsorger, der zwar mehr Seelen zu seiner Gemeinde zählen kann, diese aber alle zusammen in einem Wohnkomplex hat.

Wir möchten die hohe Synode freundlichst ersuchen, diesen Sachverhalt auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen und nach Möglichkeit baldigst eine Abhilfe dahingehend schaffen zu wollen, daß — wie das auch in anderen Landeskirchen der Fall ist (z. B. auch in Bayern und Schleswig-Holstein) — eine sogenannte „Vakanz-Entschädigung“ monatlich diesen durch die geschilderte Mehrarbeit beanspruchten Gemeindepfarrern zugestanden wird.

Wie man immer wieder hört, soll doch alles getan werden, unsere heute rau gewordenen Pfarrer — wie man so sagt — nicht zu „verheizen“. Wenn man aber diesem nicht durch zusätzlichen Personal-Einsatz vorbeugen kann — was ja die beste Lösung wäre — so sollte man zumindest auf diese Weise versuchen, eine gerechte Regelung zu finden und dadurch auch die neuerdings nicht mehr zu umgehende Mehrbelastung der Pfarrer attraktiver zu machen. Wir Gemeindeglieder auf dem Land — im Badischen Hinterland sind wir ohnehin die kirchentreuesten (!) — fürchten sonst, daß unsere Pfarrer mit den leichteren und besser geregelten beruflichen Verhältnissen in der Stadt liebäugeln und keinen großen Antrieb mehr haben, ihre Tätigkeit in gewissen ländlichen Gemeinden auszuüben!

Ferner liegt noch vor ein Ergänzungsantrag des Ältestenkreises der Konkordienkirche in Mannheim: Schaffung eines hauptamtlichen Dekanats in Mannheim.

Der Ältestenkreis der Konkordienkirche Mannheim, 21. 3. 1968

Nach §§ 82 und 83 unserer Grundordnung wird das Dekanat nebenamtlich vom Inhaber einer Gemeindepfarrstelle geführt. Die hauptamtliche Führung des Dekanats wird als Ausnahme zugelassen und soll durch Gesetz geregelt werden.

Der Herr Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Baden hat am 15. Februar 1968 (Az.: 20/1 — 1000/68) Herrn Pfarrer Karlheinz Schoener in Heidelberg-Handschuhsheim zum Pfarrer der oberen Pfarrei der Konkordienkirche berufen, und ihn gleichzeitig ab 1. Mai 1968 zum Dekan für den Kirchenbezirk Mannheim ernannt (Erlaß vom 15. 2. 1968, Az.: 12/10 — 2634/68).

Wie Herr Pfarrer Schoener in einem Gespräch am 20. 3. 1968 dem Ältestenkreis gegenüber erklärte, sieht er keine Möglichkeit, beide Ämter (hauptamtliches Pfarramt und nebenamtliches Dekanat) zu führen, wie das ja auch in Mannheim bisher de facto nicht möglich war.

In Ergänzung des Antrages der Bezirkssynode Mannheim vor einigen Jahren an die Landessynode

bittet der Ältestenkreis die hohe Synode, beschleunigt das Gesetz, das die Bestellung eines hauptamtlichen Dekans regelt (GO § 83, Abs. 3), zu erlassen.

Der Ältestenkreis der Konkordienkirche stützt sich dabei auch auf Beschlüsse des Bezirkssynodenrates, des Gesamtkirchengemeingerates (24. 1. 1968) und des Pfarrkonvents (22. 1. 1968) Mannheim, die sämtlich einen hauptamtlichen Dekan für Mannheim beantragten.

Daß es in Mannheim nicht möglich ist, das Dekanat nebenamtlich zu führen, beweisen die vergangenen 14 Jahre.

Wir bitten Sie, sehr verehrter Herr Präsident, es gütigst entschuldigen zu wollen, daß dieser Antrag nicht ganz fristgerecht bei Ihnen eingeht, aber das klärende Gespräch mit Herrn Pfarrer Schoener hat erst gestern abend stattgefunden.

Ich habe dies absichtlich als Ergänzungsantrag bezeichnet, da es sich um eine weitere Begründung zu dem Antrag der Bezirkssynode Mannheim handelt, der bereits dem Kleinen Verfassungsausschuß vorliegt. Ihr Einverständnis voraussetzend, habe ich den Einsender gebeten, eine weitere Ausfertigung des Antrags zu überreichen. Und diese Ausfertigung habe ich bereits am vergangenen Freitag dem Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses, Herrn von Dietze, übergeben, damit der Inhalt dieses Antrags bei den Besprechungen im Kleinen Verfassungsausschuß mit berücksichtigt werden konnte. Im übrigen geht das Original des Antrags jetzt an den Rechtsausschuß zur weiteren Sachbearbeitung.

So weit die Eingänge, wie sie rechtzeitig vorlagen und wie sie Ihnen dann auch zugegangen sind.

Am 18. April 1968 ist ein Antrag des Oberlandesgerichtsrats Dr. Karl Salm in Freiburg eingegangen, der einen einzelnen Punkt in Freiburg zum Anlaß genommen hat, an die Synode die Bitte zu richten, das Thema „Politik in der Kirche“ auf der Synode zu behandeln. Die Zeit, in der der Antrag eingegangen ist, ist zu kurz. Mit Recht ist die Vorbereitungszeit für Eingaben von zwei Wochen auf einen Monat ausgedehnt worden. Dieser Antrag kam am 18. April 1968, wenige Tage vor Beginn der Synode, und der Ältestenrat glaubt, Ihnen mit Recht vorschlagen zu dürfen, daß wir von der Behandlung dieses Begehrens auf dieser Synodaltagung Abstand nehmen als erstes, und als zweites, daß ich zunächst noch ein Schreiben an den Einsender richten werde, um ihn auch auf die einzelnen sachlichen Punkte, die er hier für den Einzelfall vorträgt, noch hinzuweisen mit dem Ziel und der Bemerkung, daß sich nämlich dieser Einzelfall nicht gerade besonders eignet, um hieraus eine Generaldebatte auf der Synode auszulösen und ein Wort von der Synode zu erbitten. (Zustimmender Beifall!) Darf ich Sie um Ihre Meinung bitten? Sind Sie dagegen oder dafür? (Dafür.) Danke schön.

Dann ist als letztes noch unter diesem Punkt der Tagesordnung ein Antrag des Synodalen Joachim Viebig und 24 andere. Er betrifft die Wiedereinführung und Besetzung der dritten

Prälatur (Mittelbaden). Die Unterzeichner stellen folgenden Antrag an die Synode:

Die Synode wolle die Wiedererrichtung der dritten Prälatur (Mittelbaden) beschließen und das Erforderliche für deren baldige Besetzung veranlassen.

Begründung:

Einen gleichgerichteten Antrag hatte die Bezirksynode Karlsruhe-Stadt am 25 Oktober 1966 gestellt. Eine Entscheidung hierüber wurde auf der Frühjahrstagung 1967 zurückgestellt, da nach einem Antrag des Synodalen Frank u. a. vom 24. April 1967 zuvor Aufgabenbereich und Stellung des Prälaten neu überprüft und festgelegt werden soll. Dies ist nach Zuweisung durch die Synode durch den Kleinen Verfassungsausschuß geschehen. Der Vorsitzende dieses Ausschusses hat im Verlauf der Herbsttagung 1967 im Plenum berichtet, daß eine Änderung der Grundordnung im Hinblick auf das Prälatenamt nicht vorgeschlagen wird und lediglich eine authentische Interpretation der Grundordnungsbestimmungen 99 86—89 empfohlen wird.

Damit, so wird in der Begründung des Antrags fortgefahren, ist der Weg für eine Entscheidung der Synode über den Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt frei. Durch unseren Antrag wird erneut die Besetzung der dritten Prälatur begehrt.

Da der Erstfertiger des Antrags durch seine Krankheit nicht anwesend sein kann, hat es unser Kon-synodaler Stock übernommen, zum Antrag noch kurze Ausführungen zu machen, ehe die Zuweisung an einen Ausschuß erfolgt.

Synodaler Stock: Die Besetzung der dritten Prälatur, wie sie wiederholt gefordert worden ist, sehen wir als ganz besonders wichtig an. Bei dem Heimgang unseres Prälaten Wallach wurde uns deutlich, daß eine Prälatur mit 17 Kirchenbezirken und entsprechend vielen Gemeinden ein so großes Arbeitsgebiet ist, daß es die Arbeitskraft eines einzelnen Mannes vollkommen überfordert. Auch die Begründung, es müßte noch einmal ein Theologe von einem Pfarramt abgezogen werden, ist durch den Heimgang des überarbeiteten Bruders Wallach widerlegt. Wir haben diesen Posten nun neu zu besetzen, das sollte uns allen zum Nachdenken Anlaß geben und uns den Mut machen, uns dafür einzusetzen, nun die dritte Prälatur endlich zu errichten und zu besetzen. (Schwacher Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich habe den Inhalt des Antrags gestern abend bereits dem Ältestenrat bekanntgegeben, und der Vorschlag des Ältestenrats geht dahin, daß Rechts- und Finanzausschuß gebeten werden, die weiteren Vorbereitungen zu treffen und dann dem Plenum zu berichten und einen Vorschlag zu unterbreiten.

Soweit die Eingänge.

Synodaler Rave: Zur Geschäftsordnung! — Ich bitte, den Antrag betreff ein Wort zum Vietnamkrieg und die Frage der Prälatur auch dem Hauptausschuß zuzuweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, wir haben gestern darüber gesprochen. Ich will gleich antworten als Vorsitzender des Ältestenrates, daß es für den Hauptausschuß sehr schwer sein wird, die Zeit zu

finden, um noch an den Aussprachen voll teilzunehmen, und es war deshalb daran gedacht, daß der Vorsitzende des Rechtsausschusses den Zeitpunkt bekanntgibt wann die dortige Aussprache über das Wort zum Vietnamkrieg beginnt, so daß die Ausschußmitglieder der anderen Ausschüsse sich dann in den Rechtsausschuß begeben können. Herr Professor v. Dietze hat zugesagt, daß er diesen Zeitpunkt so rechtzeitig bekanntgibt, daß dann ein Überwechseln vom eigentlichen Ausschuß in den bearbeitenden Ausschuß stattfinden kann. Soweit zum Vietnamkrieg.

Wenn es gewünscht wird, daß der Antrag Viebig und andere, wie ich ihn kurz nennen will, hinsichtlich der dritten Prälatur auch im Hauptausschuß behandelt wird, bestehen hierwegen keine Bedenken, da nach meiner Ansicht die zeitliche Belastung für den Hauptausschuß in diesem Falle nicht allzu groß sein wird.

Darf ich zum zweiten Teil zunächst fragen: sind Sie damit einverstanden, daß sowohl Haupt-, wie Rechts- und Finanzausschuß die Frage der Wiedererrichtung und Besetzung der dritten Prälatur bearbeiten? — Es erhebt sich kein Widerspruch. Somit wären es also die drei Ausschüsse, die uns in der Plenarsitzung berichten werden.

Nun käme das Begehr von Herrn Rave zu dem ersten Punkt: Behandlung der Vietnamfrage. Ich muß hier noch erwähnen, daß gleiches Begehr unser Schriftführer Bußmann bereits gestern abend schon gestellt hat, daß aber auch er damit einverstanden war, im Hinblick auf die starke Inanspruchnahme des Hauptausschusses mit der Lehrbeanstandungsordnung und auf den jetzt bekannt gegebenen Zeitplan die Behandlung im Rechtsausschuß so stattfinden zu lassen, daß es nach Bekanntgabe des Zeitpunktes den übrigen Mitgliedern der Synode, die nicht dem Rechtsausschuß angehören, möglich ist, an der Aussprache im Rechtsausschuß teilzunehmen.

Synodaler Rave: Ich sehe meine Bitte als befriedigt an.

Synodaler Nübling: Ich habe eine Frage: Kann dann im Rechtsausschuß mit abgestimmt werden? (Zurufe: Nein, nein!)

Präsident Dr. Angelberger: Ja, abstimmen nicht, denn es stimmen auch die andern nicht im Hauptausschuß mit bei der Lehrzuchtordnung. Aber es ist ausdrücklich festgelegt, daß Meinung geäußert werden darf in eigener Selbständigkeit, und das muß ja, Herr Nübling, hier im Plenum berichtet werden, und die eigentliche Abstimmung findet ja erst hier im Plenum statt, so daß also Ihre — jetzt gehe ich persönlich auf Sie zu — eventuell im Rechtsausschuß gemachte Äußerung in der Berichterstattung ihren Niederschlag findet, von Ihnen auch hier im Plenum wiederholt werden kann. Und die in Frage stehende Abstimmung ist ja erst eine Sache im Plenum. — Sehen Sie klar. (Zuruf Synodaler Nübling: Ja, ich verstehe!)

Synodaler D. Brunner: Ich habe nur eine Frage, inwiefern durch diese Behandlungsweise eine faktische Entlastung des Hauptausschusses herbeigeführt wird.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, es ist so, daß nicht alle Mitglieder des Hauptausschusses nun zum Rechtsschuß gehen und ein Stamm des Hauptausschusses zur Verfügung steht, die Behandlung anderer Punkte weiter zu fördern. Denn der Zeitdruck ist erheblich. — Ja, bitte!

Synodaler D. Brunner: Darf ich fragen, ob ein Stamm des Hauptausschusses verhandlungsfähig als Hauptausschuß ist.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, der Vorsitzende des Hauptausschusses, bitte!

Synodaler Schoener: Ja, wenn die beiden Synoden Bußmann und Rave beurlaubt werden, sind wir nach wie vor arbeitsfähig.

Präsident Dr. Angelberger: Ja und nein, es werden sicher mehr gehen; aber wir wollen doch davon ausgehen, daß sicherlich die Sitzung zu einem Zeitpunkt stattfindet, zu dem doch die Generaldebatte im Hauptausschuß über Lehrbeanstandung abgeschlossen ist, denn die Mitglieder des Rechts- und des Finanzausschusses sind ja um diese Zeit beim Hauptausschuß. Und es ist dann schon die Arbeit, die ins Detail geht, in Angriff genommen, und es wird sicherlich — nach meinem Dafürhalten — die Hälfte noch anwesend sein, so daß bei der Stärke des Hauptausschusses eine Zahl von Mitarbeitern zur Verfügung steht, die noch die Arbeit fördern können.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich habe die Absicht, heute im Anschluß an die Plenarsitzung, also am Nachmittag, den Rechtsausschuß zu einer ersten Besprechung zusammen zu bitten, und wir werden in dieser Besprechung den Termin für die Behandlung des Themas Vietnam vereinbaren, so daß ich dann heute abend bereits beim Abendessen oder bei passender Gelegenheit diesen Termin mitteilen kann.

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Danke schön! Kann ich jetzt zum Punkt X der Tagesordnung kommen und Herrn Oberkirchenrat Kühlewein bitten, seine Ausführungen zu

1. den gemeinsamen Wortlaut des Herrngebetes zu machen. Ich darf hier noch einfließen, daß dem Hauptausschuß, der nachher sich mit dieser Sache befassen wird, noch ein Antrag unseres Konsynodalen Rave mit übergeben wird, den ich nicht besonders hier angeführt habe, sondern als Arbeitsgrundlage hier dann mit dem Hauptausschuß übergebe.

X, 1

Oberkirchenrat Kühlewein: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Synodale!

Es kann nicht die Aufgabe dieses kurzen Referates sein, auf die Geschichte des deutschen Textes des Herrngebets seit der Reformation einzugehen oder eingehende Auskunft über das Werden des gemeinsamen Textes jetzt zu geben — so interessant und wichtig das wäre. Darüber können Sie alles Wissenswerte in dem Ihnen zugegangenen Heft „Gemeinsames Vaterunser“ nachlesen.

Nur auf zwei Punkte möchte ich in diesem Zusammenhang besonders hinweisen:

1. Dieses Gebet, das wie nichts anderes dem Wesen Jesu, seiner Gotteskindschaft Ausdruck gibt, liegt uns bei Matthäus und Lukas in verschiedener Gestalt vor. Die beiden Gestalten zugrundeliegende Urgestalt ist uns nicht erhalten. Daher kommt es, daß sich der Text in den verschiedenen Kirchen verschieden entwickelt, ja innerhalb der Kirchen, sogar innerhalb der römisch-katholischen Kirche, im Laufe der Jahrhunderte einige Male gewandelt und zersplittert hat. Weder die Lutheraner noch die Reformierten, weder die Uniten noch die römischen Katholiken unter sich beten das Unservater nach gemeinsamen Texten. In der Kirchenordnung der Badischen Union 1821 steht folgender Satz:

„Das Gebet des Herrn soll jedesmal an sonn-
fest- und wochentäglichen Gottesdiensten nach
dem Hauptgebet und bei der Feier der Sakra-
mente einmal gesprochen werden.“

Die vereinigte Kirche nimmt für dasselbe die Übersetzung

Matth. 6, 9—13

wörtlich an.“

Seither haben wir in unserer Kirche den uns bekannten und vertrauten Wortlaut.

2. Seit Jahren bedeutet es eine immer größere Not, daß evangelische Christen auf Konferenzen und Kirchentagen auch über die Grenzen weg zwar zusammenkommen und miteinander beraten, aber nun gerade dies Gebet nicht miteinander beten können, obwohl sie alle dieselbe Sprache sprechen. Dazu kommt die ärgerliche Unsicherheit, wie heute im Zeitalter der Freizügigkeit dies gemeinsame Gebet etwa in Rundfunkgottesdiensten oder in Urlaubsorten gesprochen werden soll, ganz zu schweigen von den Schwierigkeiten in den Familien, deren Glieder verschiedenen Bekenntnissen angehören. Nachdem dann nach Abschluß des Vatikanums und nach Zulassung der Muttersprache im Gottesdienst der römisch-katholischen Kirche das Anliegen immer dringender wurde, eine einheitliche Fassung des Unservaters für alle Christen deutscher Sprache anzustreben, war die Zeit reif und der Weg frei zu gemeinsamen Beratungen und Gesprächen. Diese haben dann vom Jahre 1966 an stattgefunden und führten im Jahre 1967 zu dem Ergebnis, daß sich die Beauftragten der evangelischen, römisch-katholischen und altkatholischen Kirchen und der Freikirchen von Deutschland, Österreich, Schweiz und Elsaß-Lothringen in Puchberg auf den gemeinsamen Text einigten, der Ihnen auf Seite 3 des in Ihrer Hand befindlichen Heftes vorliegt. Rektor Schulz, Heidelberg, war Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft. Im März dieses Jahres hat dann der Rat der EKD den neuen Text endgültig anerkannt und er empfiehlt den Landeskirchen die Einführung gemäß den gliedkirchlichen Ordnungen. Soviel zur Vorgeschichte.

Es wird Ihnen aufgefallen sein, daß auch in dem neu festgelegten Text zwei Varianten noch angedeutet sind. Sie sind in dem Ihnen vorliegenden Heft auf S. 3 jeweils mit einem Stern versehen. Einmal handelt

es sich um die Doxologie, die dem biblischen Text nicht unmittelbar angehört. Es soll jeder Kirche frei stehen, ob und wann sie die Doxologie verwenden will. Da diese in unserer Landeskirche schon immer in Gebrauch war, wird darüber keine Diskussion sein. Zum anderen steht zur Frage, ob das Herrengebet mit den Worten „Unser Vater“ oder „Vater unser“ beginnen soll. Da die Verschiedenheit lediglich sprachliche Bedeutung hat, kann nach Meinung jener Arbeitsgemeinschaft die eine wie die andere Fassung verwendet werden. Darüber muß von uns eine klare Entscheidung getroffen werden. In den Augen und Ohren vieler älterer und alter Gemeindeglieder kann gerade eine Änderung des Anfangs des Herrengebets schockierend sein. Andererseits — so war die Meinung im Oberkirchenrat und Landeskirchenrat — können wir als verhältnismäßig kleine Landeskirche wohl keine Sonderregelung treffen, sondern sollten uns mindestens mit unseren Nachbarkirchen absprechen.

Das Ergebnis einer diesbezüglichen Umfrage ist folgendes:

Die württembergische Landessynode hat am 27. 3. den gemeinsamen Text zur Einführung beschlossen mit der Anrede „Vater unser“.

An demselben Tat hat die hessen-nassauische Landessynode einen ähnlichen Beschuß gefaßt; sie stellt allerdings nun anheim, bei dem in einer Gemeinde üblichen Wortlaut der Anrede zu bleiben, in der Annahme, daß sich doch mit der Zeit eine Einheitlichkeit herausstellt.

Die pfälzer Landessynode wird im Mai dieses Jahres tagen und nach verlässlicher Auskunft einen Beschuß fassen, der in die Richtung der württembergischen Entscheidung gehen wird.

Soviel zu unseren Nachbarkirchen.

Aufs ganze gesehen haben nahezu alle Gliedkirchen der EKD ähnliche Beschlüsse gefaßt. Aus der DDR ist es uns von Mecklenburg und von der Kirchenprovinz Sachsen bekannt geworden. Die Deutsch-Schweizerische Liturgische Konferenz hat sich eindeutig für die neue Textfassung ausgesprochen. Es ist sicher damit zu rechnen, daß sich die einzelnen Kantonalkirchen der Schweiz anschließen werden. Die Generalsynode der Evangel. Kirche in Österreich, der Lutheraner und Reformierte angehören, hat schon auf Ostern den neuen Text als verbindlichen Bestandteil der liturgischen Ordnung und auch für den Religionsunterricht eingeführt. Denselben Beschuß faßte die Deutsche Bischofskonferenz Anfang März 1968 in Stuttgart. Ab Ostern ist damit im Bereich der römisch-katholischen Kirche die neue deutsche Fassung für alle öffentlichen Gottesdienste verpflichtend in Kraft gesetzt. Die Doxologie darf dem Vaterunser angefügt werden.

Ganz überwiegend, nahezu einheitlich und einstimmig haben die entscheidenden Gremien aller christlichen Kirchen deutscher Zunge sich zu dem neuen Text bekannt allerdings mit der uns ungewohnten Anrede „Vater unser“. Mit Fug und Recht darf man nun von einem ökumenischen Gebet sprechen.

Vor einigen Tagen ist uns der Wunsch des Rats der EKD zugegangen, es möchten alle Landeskirchen und Gemeinden, die gegenwärtig noch das Herrengebet mit der Gebetsanrede „Unser Vater“ beginnen, sich der in fast allen Gliedkirchen üblichen Form „Vater unser“ anschließen. Des weiteren bittet der Rat, das gemeinsame Vaterunser für den allgemeinen Gottesdienst, nicht nur für den ökumenischen Gebrauch einzuführen. Nur so kann die Unsicherheit in der Gemeinde vermieden werden, wenn bei verschiedenen Gelegenheiten nicht auch in verschiedener Weise gebetet wird. Schließlich wird es der Rat begrüßen, wenn die Beschußfassung über die Einführung des gemeinsamen Vaterunser so terminiert werden könnte, daß sie zu Beginn des neuen Kirchenjahres überall in Kraft treten kann.

Alle vorhin genannten Kirchen haben Beschlüsse gefaßt, die diesen Wünschen Rechnung tragen. Einige wenige werden es demnächst tun.

Wie auch immer unsere Synode entscheidet, es war die einmütige Meinung des Oberkirchenrats und Landeskirchenrats, daß den Gemeinden unserer Landeskirche der neue Text nicht einfach übergestülpt werden dürfte. Information und Orientierung sind notwendig, gründliche Gespräche in Gemeindeversammlungen sind möglich auf Grund des Heftes von Christhard Mahrenholz, das — sobald es in größerer Zahl ausgeliefert werden kann — den Pfarrern und Gemeinden zugeleitet wird. Auch unsere Kirchenzeitung wird sich in den Dienst intensiver Information stellen.

Nach Meinung des Landeskirchenrats bieten sich zwei Möglichkeiten zur Entscheidung an:

Entweder faßt jetzt im Frühjahr die Landessynode die notwendigen Beschlüsse, denen dann die Orientierung der Gemeinden alsbald folgen müßte, oder es erfolgt zuerst im kommenden halben Jahr die Orientierung der Gemeinden und darnach im Herbst der entscheidende Beschuß der Landessynode. Auch über diese Alternative muß beraten und beschlossen werden.

Wir dürfen es nicht gering ansehen, daß eine Änderung des Vaterunsertextes für viele treue Glieder unserer Gemeinden eine ausgesprochene Zusage bedeutet. Andererseits muß heute eingesehen werden, daß ein ökumenischer gemeinsamer Wortlaut eine praktische Hilfe und Erleichterung für konfessionell verschiedene Ehen und auch für Schulen, für gemeinsame Andachten und Gottesdienste, insbesondere aber für überregionale Tagungen und Kirchentage ist. Daß wir nach Jahrhunderten einen gemeinsamen Text haben, ist ein gutes Zeichen für das behutsame Wachstum im Verhältnis aller Konfessionen zueinander. Die deutschsprachigen Christen aller Bekennnisse können sich in diesem zentralen Punkt des geistlichen Lebens vereinigen und damit auch ihre Einigkeit vor der Welt bekunden. Diesen großen Gesichtspunkten gegenüber müssen kleinere Bedenken doch wohl zurückstehen.

Wir sind der Meinung, daß mit der Übernahme des gemeinsamen Herrengebets ein Anfang gemacht ist, der zu weiteren Konsequenzen führen wird. Katholische und evangelische Theologen haben sich jetzt schon auf einer gemeinsamen Tagung in Tutzing

für eine Überarbeitung und Neuformulierung wichtiger Aussagen des apostolischen Glaubensbekenntnisses ausgesprochen. Wie groß das Interesse und die Unruhe in der Debatte um das apostolische Glaubensbekenntnis ist, beweist die große Zahl der Teilnehmer in Tutzing. Es waren 500, wobei 200 Anmeldungen unberücksichtigt bleiben mußten. Es wird noch ein weiter und schwieriger Weg zu einem gemeinsamen Text des Apostolikums sein. Für das Herrengebet haben wir ihn. Dies ist ein verheißungsvolles Zeichen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat! Ich darf Ihnen im Namen aller recht herzlich danken für diese Einführung, die sicherlich eine gute und brauchbare Grundlage für die Behandlung im Hauptausschuß sein wird. Wenn ich es Ihnen noch zumuten darf (Oberkirchenrat Kühlewein: Es ist ganz kurz!) möchte ich bitten, das Nächste noch zu übernehmen.

X, 2

Oberkirchenrat Kühlewein: Es ist eine sehr kurze Sache, sie betrifft die Neuauflage unseres Gesangbuchs.

Schon vor Jahren (1961 und 1964) ist von einigen Synodenalen der Wunsch ausgesprochen worden, die Drucktypen unseres Gesangbuches von Fraktur auf Antiqua umzustellen. Die Wünsche hatten sich zu Anträgen verdichtet, die aber jedes Mal von der Synode abgelehnt wurden.

Inzwischen haben uns immer wieder ähnliche Wünsche und Anregungen erreicht, zuletzt ein Antrag des Evangelischen Presseverbandes, der bittet, die angeschnittene Frage noch einmal zu bedenken und zu einer Entscheidung zu bringen, ehe eine notwendig werdende neue Auflage herausgebracht wird.

Dem Zuge der Zeit folgend und mit Rücksicht darauf, daß die Frakturschrift überall zurücktritt, auch in unseren Bibeln und Lösungsbüchern und Schulbüchern für den Religionsunterricht schon aufgegeben ist, ist sehr zu überlegen, ob nicht für die Zukunft eine Antiqua-Letter gewählt werden sollte. Sowohl der Landeskirchenrat und Oberkirchenrat als auch die Liturgische Kommission haben sich eingehend mit der Frage beschäftigt und kamen zu folgendem Vorschlag:

1. In der neuen Auflage unseres Gesangbuches müssen sowieso dringend einige redaktionelle Überarbeitungen vorgenommen werden. Die Gottesdienstordnungen im Anhang des Gesangbuches müssen mit denen der neuen Ämende in Einklang gebracht werden. Weiter müssen die Psalmengebete im Anhang des Gesangbuchs überarbeitet und evtl. mit Ziffern versehen werden, damit diese für den gottesdienstlichen Gebrauch an den Lieder-tafeln angeschlagen werden können. Außerdem muß geklärt werden, ob wir in Zukunft bei den beiden Ausgaben des Gesangbuchs (der kleinen und der großen Ausgabe) bleiben wollen oder ob wir nicht doch zu einem Zwischenformat kommen könnten. Schließlich muß der 2. Teil des Gesang-

buchs, der sogenannte badische Anhang, gründlich daraufhin durchgesehen werden, auf welche Lieder man verzichten kann und ob dafür nicht andere neuere, auch jugendgemäße Lieder aufgenommen werden sollten.

2. Im Zuge dieser Überlegungen kann dann auch noch einmal geprüft werden, ob für die Zukunft eine Antiquaschrift gewählt werden soll. Einige uns vorliegende in Antiqua gedruckte Gesangbücher anderer Landeskirchen ermutigen uns aber eigentlich nicht. Sie scheinen uns den notwendigen Anforderungen nicht zu genügen. Sie mahnen zur Vorsicht. Es müssen Schriftproben und Probesatzseiten hergestellt und vorgelegt werden. Fachleute müssen zugezogen werden, ehe eine ausgewogene und reifliche Entscheidung getroffen werden kann, welche von den vielen zur Auswahl stehenden Antiquatypen zu wählen ist.

Dies alles erfordert eine ausgiebige Vorarbeit, die ein bis zwei Jahre benötigen wird. Der Evangelische Presseverband ist davon unterrichtet und auch damit einverstanden.

Damit eine sachliche und fachgemäße Arbeit geleistet werden kann, bitten wir — Landeskirchenrat und Oberkirchenrat — die Landessynode um Bestellung einer Gesangbuchkommission, die im Benehmen mit der Liturgischen Kommission alsbald an die Arbeit geht und im Frühjahr 1969 ihren Bericht vorlegen kann.

Als Mitglieder schlagen wir vor:

Direktor Dr. Haag, Heidelberg,
Kirchenoberarchivrat Erbacher, Karlsruhe,
Pfarrer Riehm, Mannheim,
Graphiker Wagner, Niefern,
die Mitglieder der Liturgischen Kommission.

Dann:

Dr. Wedel vom Presseverband,
Pfarrer Meerwein, Karlsruhe,
Bezirkskantor Jan-Jürg. Wasmuth,
Schwetzingen,
Pfarrer Keller, Neureut-Kirchfeld vom Kinder-gottesdienst-Verband,
D. Erb, Hinterzarten,
und eventuell Pfarrer Schmitt, Königsfeld, der am neuen Gesangbuch der Brüdergemeine entscheidend mitgearbeitet hat.

Kooption sollte möglich sein.

Wir können und dürfen gerade in dieser Frage uns nicht durch Termine drängen lassen. Die notwendigen Korrekturen und Überlegungen müssen in Ruhe vorgenommen werden können. Wir müssen auch auf weite Sicht arbeiten und wollen für unser Gesangbuch das Bestmögliche. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie recht herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat, für diese Weisungen für den Hauptausschuß, den wir jetzt bitten, das Weitere zu bearbeiten. Darf ich hierzu, Herr Oberkirchenrat, Ihr Referat in ungefähr 20 Ausfertigungen abschreiben lassen, damit es den Mitgliedern des Hauptausschusses in die Hand gegeben werden kann? Sind Sie damit einverstanden? (Oberkirchenrat Kühlewein: Ja!) Danke schön.

Darf ich die Frage stellen: Wenn ich Sie ein drittes Mal am Vormittag in Anspruch nehmen würde, wie lange würde es dauern? (Oberkirchenrat Kühlewein: Nur etwa 10 Minuten!)

X, 3

Oberkirchenrat Kühlewein: Liebe Synodale! Es liegt Ihnen vor:

1. Ein Entwurf der Begräbnis-Agenda mit einem Begleitwort, erarbeitet von der Liturgischen Kommission (Vorsitz Schoener).

Die Agende ist in enger Zusammenarbeit mit dem Lebensordnungsausschuß I geschaffen worden, der gleichzeitig den Entwurf einer Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“ in Angriff genommen hat.

In 14 ganztägigen Sitzungen ist eine Fülle von Material von den Mitarbeitern vorgelegt, gesichtet, durchgesprochen, verworfen oder angenommen worden. Die Ordinarien sind voll ausgedruckt, so daß sie ohne Umblättern benutzt werden können. Die wechselnden Texte mußten — vorerst — in einem besonderen Teil zusammengefaßt und durchlaufend nummeriert werden, damit sie leichter aufzufinden sind.

In beiden Kommissionen war man sich darüber einig, daß die entscheidenden Stücke eines evangelischen Begräbnisses Lesung, Wortverkündigung, Gebet und Gesang sind. Es ist klar herausgestellt worden, daß ein kirchliches Begräbnis eine gottesdienstliche Versammlung ist aus einem bestimmten Anlaß, nämlich daß ein Gemeindeglied gestorben ist. Demgegenüber hat der eigentliche Bestattungsakt am Grab oder im Krematorium eine geringe Bedeutung. Die bisher gebrauchte aufgebauschte und nicht sachgemäße Bestattungsformel (im 19. Jahrhundert entstanden) mußte deshalb fallen und wurde von einer theologisch vertretbaren einprägsamen Formulierung ersetzt, die sich so weit als möglich und vertretbar an den Wortlaut der früheren Bestattungsformel angeschlossen hat.

Die Agende samt Begleitwort und Quellenverzeichnis der Gebete ist vor einem Jahr den Pfarrämtern zugegangen mit der Bitte, sie zu erproben und Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge einzureichen.

Soweit wir bis jetzt beurteilen können, ist das Buch gut aufgenommen worden, sowohl nach seiner äußeren handlichen Form als auch nach seinem sehr durchdachten Inhalt.

2. Liegt Ihnen vor:

Entwurf einer Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“ und Erläuterungen zu diesem Entwurf, erarbeitet vom Lebensordnungsausschuß I (Vorsitz Kley).

Der Ausschuß hat versucht, sich in der äußeren Form an den vorliegenden Teilen der Lebensordnung, nämlich Tauf- und Konfirmationsordnung zu orientieren; in dem Gedanken, daß die Lebensordnung als ganze später ein einheitliches Gesicht trägt. So ist denkbar, daß auch bei dem vorliegenden Entwurf eine Anweisung für die Hand des Pfarrers

geschaffen werden muß. Die Lebensordnung selbst ist in erster Linie für die Hand der Gemeinde gedacht.

Wir haben versucht, am Anfang den Leser in seiner allgemein menschlichen Situation anzusprechen, ihn gewissermaßen dort abzuholen, wo er steht. Grundgedanke war auch hier Das kirchliche Begräbnis ist nicht private Kulthandlung, sondern Gottesdienst der Gemeinde. Alle Einzelheiten stehen unter diesem Leitgedanken.

Der Entwurf der Begräbnis-Ordnung hat nicht so viele Probleme aufgegeben, wie dies bei dem Abschnitt Ehe und Trauung der Fall ist, der erst im Herbst d. J. fertiggestellt werden kann. Beide Lebensordnungsausschüsse sind aber bemüht, das gilt auch von diesem vorliegenden Entwurf, folgende Aspekte vor Augen zu haben:

1. Es sollen nicht Gesetze geschaffen werden, sondern Regeln, nach denen gehandelt werden soll.
2. Die Lebensordnungsabschnitte sollen einen persönlichen, ja seelsorgerlichen Zug tragen.
3. Sie sollen einen pädagogischen Charakter haben, im Wortlaut jedermann verständlich, in der Intention einsichtig.
4. Sie müssen ökumenisch ausgerichtet sein mit dem weiten Blick über die Grenzen unserer badischen Kirche weg.

Beide Ausschüsse haben die Bitte, die Landesynode wolle die vorliegenden Ausarbeitungen als geeignete Diskussionsgrundlagen anerkennen und sie dann den Bezirksynoden zu weiterer Behandlung übergeben. (Beifall!!)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie, Herr Oberkirchenrat, vielen Dank, und in diesen Dank schließen wir gleichzeitig unseren Dank mit ein für die beiden Ausschüsse, die die Vorarbeit geleistet haben, und richten an unsere Ausschüsse die Bitte der Vorbereitung für die Plenarsitzung so, wie besprochen.

Ich lasse nun eine Pause eintreten bis 15.30 Uhr.

(Mittagspause)

Präsident Dr. Angelberger: Was ich heute vormittag in Aussicht stellte, ist eingetreten. Herr Superintendent Leutke weilt unter uns. Herzlich willkommen!

Nun darf ich zu

X, 4

Herrn Oberkirchenrat Katz um seinen Bericht bitten.

Oberkirchenrat Katz:

Auf der Frühjahrstagung der derzeitigen Landesynode im April 1967 wurde eine Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Rastatt behandelt, in der festgestellt war, daß sich nach dreijähriger Erprobung das Lektorenge setz vom Mai 1963 nicht bewährt habe und deshalb geändert werden solle. Der Kleine Verfassungsausschuß hat diese Eingabe behandelt und das Ergebnis durch sein Mitglied, den Herrn Synoden Viebig, der Synode vortragen lassen. Diese Stellungnahme, die im gedruckten Protokoll der Frühjahrssynode 1967 Seite 34 und 35

nachgelesen werden kann, gipfelte in 2 Anregungen: 1. Die Bezirksskirchenräte mögen den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend wirklich nachkommen und geeignete Gemeindeglieder dem Evangelischen Oberkirchenrat vorschlagen und 2. der Oberkirchenrat wolle der Frühjahrstagung 1968 unserer Synode einen Bericht über Zahl und Einsatz der Lektoren erstatten. — Der Hauptausschuß hat sich mit dem Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses beschäftigt und als Ergebnis der Synode vorgeschlagen (siehe S. 52 des gedruckten Protokolls): 1. Eine Änderung des Lektorengesetzes wird abgelehnt. 2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, über die Ausbildung von nichttheologischen Predigern (Prädikanten) möglichst im kommenden Frühjahr zu berichten. Es sind demnach 2 Berichte zu erstatten: 1. Ein Bericht über Zahl und Einsatz der Lektoren und 2. ein Bericht über Maßnahmen zur Ausbildung von nichttheologischen Predigern (Prädikanten). Ich habe als Referent für die Durchführung des Lektorengesetzes den ersten Bericht zu erstatten, während es der Herr Landesbischof übernommen hat, grundsätzliche Erwägungen über die Begründung des Lektorengesetzes und die Gedanken des Oberkirchenrats über die Ausbildung der Prädikanten vorzutragen.

Nach dem derzeitigen Stand — es kommen jedoch laufend neue Anträge für Berufungen von Lektoren zu uns — sind auf Grund des Gesetzes 171 Lektoren berufen, in ihr Amt eingeführt und stehen im Dienst. Die Zahl der Einsätze war nach den Berichten der Dekanate im Jahr 1967 971, wobei bemerkt werden muß, daß eine Reihe von Meldungen mit dem Zusatz versehen sind: „soweit dem Dekanat bekannt“. Es ist demnach anzunehmen, daß die Zahl beträchtlich höher ist und die 1000 wohl überschritten hat. Der Grund der Einsätze war in der Hauptsache notwendiger Vertretungsdienst im Urlaub, bei Tagungen und in Krankheitsfällen. In Diasporabezirken wurden die Lektoren auch oft eingesetzt, um die Zahl der Gottesdienste zu vermehren. Die höchsten Einsatzziffern — alles im Jahr 1967 — sind in den Bezirken Baden-Baden (84), Lahr (74), Lörrach (61), Müllheim (55), Neckargemünd (90) und Schopfheim (79) zu verzeichnen, während die Großstädte Karlsruhe (0), Mannheim (15), Heidelberg (17), Freiburg (7) von dieser Einrichtung wenig Gebrauch machten. Die Gründe liegen auf der Hand. In den Großstädten stehen durch Religionslehrer und Emeriti viele Möglichkeiten zur Verfügung, während in Diaspora-bezirken und ländlichen Gegenden diese Hilfen nicht vorhanden sind.

Die Erfahrungen sind ganz überwiegend positiv im Blick auf die Einsatzfreudigkeit der Lektoren und auf die Anfragen der Gemeinden. Nur in zwei Bezirken mußten je eine Beauftragung wieder zurückgezogen werden, und zwar in beiden Fällen wegen Abwanderung des betreffenden Lektors zu Sekten. Als bemühend wird von nicht wenigen Lektoren die Bindung an die vorgegebene Predigt empfunden. Synodale haben aus diesem Grund ganz oder teilweise die Übernahme des Lektorenamtes abgelehnt. Merkwürdigerweise ist die Ablehnung der Verpflichtung des Lektorengesetzes aus diesem Grund in

Südbaden stärker als in Nordbaden. — Die Aufnahme der Lektoren durch die Gemeinden ist überraschend gut, z. T. sogar sehr gut. Nur in einer Gemeinde ist es einmal wegen einer Bemerkung eines Lektors gegen die sogenannte moderne Theologie zu einer Kritik durch eine gerade anwesende Theologiestudentin gekommen. In einem andern Bezirk berichtet der Dekan von Bemerkungen von Gemeindegliedern, daß ihnen eine Pfarrpredigt doch lieber sei. Aber das sind, wie gesagt, Ausnahmen.

Über den von der Synode ausgesprochenen Wunsch hinaus möchte ich noch berichten, daß kein dekanatlicher Bericht von der Zurüstung oder Fortbildung der Lektoren durch Organe eines Kirchenbezirks berichtet, wie es im Gesetz vorgesehen ist (§ 3 Abs. 2). Die Zurüstung geschah ausschließlich auf landeskirchlicher Ebene durch die Prälaten, in Südbaden unter Mitwirkung eines Dekans. Dabei wurde von einigen Lektoren gewünscht, daß nicht nur liturgische und formale Hilfen geboten werden sollten, sondern auch Weisungen über das Anfertigen von Predigten und Einführung in Glaubensfragen, wie das in vorbildlicher Weise durch Privatdozent Dr. Müller aus Schopfheim geschehen sei. Ferner hat es sich erwiesen, daß die Ausrüstung mit guten Lesepredigten nicht dem Zufall überlassen werden kann. Ich bin dabei, diese Ausstattung zentral zu regeln, indem wir vom Oberkirchenrat monatlich einen Satz von vier Predigten den Dekanaten in der von ihnen gewünschten Zahl übersenden. Als besonders brauchbar für diesen Zweck haben sich die in Stuttgart von der Evangelischen Gesellschaft und in München vom lutherischen Kirchenamt bei dem Verlag Kaiser herausgegebenen Reihen für unsere Verhältnisse erwiesen.

Lassen Sie mich schließen mit der Feststellung, die ausnahmslos in allen Dekanatsberichten zu finden ist: Wir könnten uns die geordnete Versorgung der Gemeinden ohne den Dienst der Lektoren nicht mehr denken. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie recht herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat, daß Sie in so starker Weise und vortrefflicher Art unserer Bitte um Auskunft über den Stand des Lektorendienstes nachgekommen sind.

Ich sehe jetzt von der Gelegenheit einer Aussprache ab und möchte zunächst Herrn Landesbischof bitten.

X, 5

Landesbischof Dr. Heidland: Der Oberkirchenrat erbittet das Einverständnis der Landessynode dazu, daß der Lektorendienst versuchsweise und ohne das Gesetz zu ändern erweitert wird mit folgender Maßgabe:

1. Der Lektor wird ermächtigt, eine selbst verfaßte Predigt vorzutragen.
2. Voraussetzungen sind:
 - a) Vorbildung durch einen Fernkurs, zu dessen Teilnahme besonders die bereits berufenen Lektoren eingeladen werden,

- b) Besuch eines Seminars von 10—14 vollen Tagen, zu dem die Zulassung auf Grund der eingegangenen Anmeldungen vom Oberkirchenrat ausgesprochen wird,
 - c) Ablegung einer Prüfung, die von der Kursleitung unter dem Vorsitz des Evangelischen Oberkirchenrats abgenommen wird,
 - d) vor oder nach der Prüfung Bewährung als Lektor im Verlesen einer Predigt und in deren Wiedergabe in freier Weise mit eigenen Worten,
 - e) Verpflichtung auf den Bekenntnisstand der Landeskirche,
 - f) Beauftragung widerruflich auf 6 Jahre,
 - g) ständige theologische Beratung durch dazu beauftragte Pfarrer, durch eigene Lektüre, durch Rüstzeiten und Visitationen.
3. Jeder Lektor, im engen und weiteren Sinn, erhält die Dienstbezeichnung „Prediger“.
4. Nach etwa drei Jahren werden die Erfahrungen für eine unter Umständen notwendige gesetzliche Regelung ausgewertet.

Begründung:

Mit der Erweiterung des Lektorendienstes hat sich die Synode wiederholt befaßt. Daß der Oberkirchenrat nunmehr die Zeit gekommen sieht, diese Erweiterung wenigstens zu erproben, hat mehrere Gründe.

1. Die Altersgliederung der badischen Pfarrerschaft zeigt — ähnlich wie in der gesamten EKD — ein erhebliches Übergewicht der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1914. Zu diesen Jahrgängen gehören 287 Pfarrer = 38 Prozent der Pfarrerschaft (einschließlich Pfarrerinnen und Vikare). Das bedeutet, daß von 1974 bis 1982 auch etwa dieser Prozentsatz in den Ruhestand tritt, aber bei weitem nicht ersetzt werden kann. Die Geburtsjahrgänge der folgenden 25 Jahre von 1915 bis 1939 bringen nämlich im Schnitt nur je 15 Pfarrer, und diese Zahl entspricht auch etwa den Neuzugängen der letzten Prüfungen. Von den 287 ausscheidenden Pfarrern können also voraussichtlich nur 135 ersetzt werden. 20 Prozent, nämlich 152 Pfarrstellen bleiben in diesem Zeitraum unbesetzt. Besonders empfindlich sind diese Vakanzen 1977 bis 1980, wo die vier stärksten Jahrgänge der Landeskirche die Altersgrenze erreichen, nämlich 164 Pfarrer, und nur durch 60 ersetzt werden können, so daß in drei bis vier Jahren allein hundert Stellen vakant werden und nicht wieder besetzt werden können. Die Landeskirche geht also einem Pfarrermangel entgegen, wie sie ihn, abgesehen von den Kriegszeiten, noch nie erlebt hat. Gleichzeitig wächst in dieser Zeit voraussichtlich der Bedarf an Theologen. Nach der Bevölkerungsstatistik nimmt die Zuwanderung in unser Gebiet zu, und das bedeutet, daß die Zahl der Predigtstellen vermehrt werden muß. Hinzukommt, daß nach dem Schulentwicklungsplan die Zahl der Schulen und damit auch der Religionsstunden vervielfacht wird, so daß auch mehr theologische Religionslehrer benötigt werden. Und schließlich fordert die Verflechtung der Lebensvorgänge in überkommunale Bezüge auch einen größeren überparochialen Einsatz von Theologen. — Wie groß dieser Mehrbedarf ist, läßt sich nicht berechnen.

Eindeutig ist, daß den vermehrten Anforderungen eine stark verminderte Pfarrerschaft gegenübersteht.

2. Dieser Mangel kann nicht durch vermehrte Arbeit des einzelnen Pfarrers ausgeglichen werden. Die Leistungsfähigkeit des Pfarrers nimmt ab, weniger als Folge gesundheitlicher Schädigung, als vielmehr bedingt durch geistigseelische Überforderung. Nicht also Expansion, sondern Konzentration ist das Gebot der Stunde, jedenfalls was das Arbeitsvolumen des einzelnen Pfarrers betrifft. Wir müssen versuchen, auch im Blick auf das Leistungsvermögen des Pfarrers gute Haushalter zu sein. Und das bedeutet, daß wir eine Liste der Prioritäten des pfarramtlichen Dienstes aufstellen müssen, so schwierig diese Aufgabe sein mag.

3. Die Zahl der Pfarrdiakone, für deren Dienst wir nur dankbar sein können, reicht ebenfalls nicht aus, um den steigenden Bedarf an Pfarrern auszugleichen. Zwar plant Direktor Schmidt vom Oberseminar Freiburg, Abiturienten für den Dienst eines Pfarrverwalters zu gewinnen. Dafür spricht einmal, daß durch den Schulentwicklungsplan voraussichtlich mehr Abiturienten zur Verfügung stehen, als für die traditionellen akademischen Berufe benötigt werden. Vor allem ist im Blick auf die kirchliche Verkündigung zu bedenken, daß heute auch im Dorf Abiturienten und Akademiker leben, so daß von der Verkündigung, sei es im Gottesdienst, sei es im Religionsunterricht oder sonst in der Gemeindearbeit ein weit größeres Maß an Bildung verlangt wird als bisher. Grundsätzlich sollte ja der in diesem Dienst Stehende das Bildungsniveau der Führungsgruppe der Gemeinde und der Lehrerschaft in der Schule teilen. — Es bleibt indessen abzuwarten, ob sich dieser Plan verwirklichen läßt.

4. Ist es Schwarzseherei, wenn in diesem Zusammenhang auch einmal die Möglichkeit anvisiert wird, daß sich die Finanzlage der Landeskirche grundsätzlich wandeln könnte, so daß eine radikale Kürzung auch des Personalets notwendig würde? Das hieße dann, daß ehrenamtlich tätige Gemeindemitglieder weit stärker als bisher die traditionellen Aufgaben des Pfarrers und aller anderen haumäßig Tätigen übernehmen müßten, einschließlich der gottesdienstlichen Predigt. Um schon die jetzt bestehenden Gottesdienste aufrecht zu erhalten, genügt es in einigen Jahren nicht, für alle vorübergehend oder dauernd vakant bleibenden Pfarreien einen einzigen Prediger zur Verfügung zu haben. Da dieser nicht so häufig wie ein Pfarrer predigen kann, wäre etwa das Dreifache der Prediger nötig. Ein Ausfall von etwa 150 Pfarrern könnte also nur durch etwa 500 Prediger aufgewogen werden, d. h. in jedem Kirchenbezirk sollten etwa so viele Prediger wie Pfarrer vorhanden sein.

5. Diese Entwicklung stellt keinen Notstand dar. Das Lektorengesetz spricht freilich in diesem Sinne vom Einsatz des Lektors. Aber das ist nur bedingt richtig, sofern nämlich wir uns an der Vorstellung vom Pfarramt orientieren, die sich in den letzten Jahrhunderten herausgebildet hat. Zu einem anderen Urteil gelangen wir, wenn wir von dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen ausgehen. Ist sicherge-

stellt, daß auch das ehrenamtlich tätige Gemeindeglied ein solches gottesdienstliches Predigtamt ordnungsgemäß durch Berufung und Verpflichtung und nach Vorbildung übertragen erhält, so können keine ekklesiologischen Bedenken dagegen geltend gemacht werden. Eher könnte umgekehrt das hauptamtliche Pfarramt als ein Notstand betrachtet werden, weil der Pfarrer als „Funktionär“ das übernimmt, was auch ehrenamtlich geschehen könnte; und alles Ehrenamtliche verdient, jedenfalls in der Gemeinde Jesu Christi, den Vorzug. Die Geschichte hat gezeigt, daß der Hauptamtliche oft ungewollt die Gemeinde von ihrer eigenen Verantwortung distanziert und Gaben der Gemeinde verkümmern läßt. In den ersten christlichen Gemeinden waren die Gemeinleiter und die meisten ihrer Mithelfer ehrenamtlich tätig. In den jungen Kirchen ist es heute oft nicht anders.

Es ist auch ein Irrtum, wenn man dem Gottesdienst eines Lektors oder Predigers keine volle Gültigkeit zuerkennt. Die Gültigkeit des Gottesdienstes ist sachlich dann gegeben, wenn das Evangelium rein und lauter verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden, und formal, wenn der Leiter des Gottesdienstes ordentlich berufen ist. Ob er hauptamtlich arbeitet und ein theologisches Studium absolviert hat, berührt die Gültigkeit des Gottesdienstes nicht. Gewiß bildet ein Notstand den konkreten Anlaß für den Einsatz von Lektoren und Predigern. Aber wie oft sind es nicht solche äußerer Notstände gewesen, die der Herr der Kirche dazu benützte, um seine Gemeinde reifen zu lassen und zu einer neuen Erkenntnis zu führen!

6. Eine Notlösung bilden die bisherigen Lektoren in einer anderen Hinsicht. Sie lesen eine fremde Predigt ab oder geben sie doch nur in freier Rede wieder. Das widerspricht dem Zeugnischarakter der Verkündigung und der Lebendigkeit des Zeugnisses. Wohl kann der Lektor auch beim Lesen seine innere Beteiligung spürbar werden lassen und erst recht im freien Vortrag der vorgelegten Predigt. Aber die selbst erarbeitete Predigt ist in der Regel der Lese-predigt immer noch vorzuziehen. Wo in der Kirchengeschichte, etwa nach Karl dem Großen, die Lese-predigt zur Regel wurde, verlor die Gemeinde die Verbindung mit dem Evangelium. Die Predigt soll viva vox sein. Wie neueste Erfahrungen in anderen Landeskirchen beweisen, besitzt eine Verkündigung, die von ehrenamtlichen Gemeindegliedern gestaltet und getragen ist, sogar eine besondere Anziehungskraft. Sie ist wohl inhaltlich durch die meist größere Lebensnähe des Predigers konkreter. Sie ist glaubwürdiger, weil der Prediger dem Verdacht entzogen ist, nur von amtswegen zu sprechen und nicht aus persönlicher Überzeugung. Und nicht zuletzt wird die Sprache solcher Predigten verständlicher sein, so daß alles in allem das Manko theologischer Schärfe ausgeglichen ist. Vielleicht erbringt diese Predigt jene Lebensnähe und Unmittelbarkeit des Ausdrucks und des Zuspruchs, die wir heute in unserer Verkündigung vermissen.

Der Prediger würde der Gemeinde schon durch die Tatsache seines Dienstes zu verstehen geben,

daß sie selbst für Gottesdienst und Verkündigung verantwortlich ist, und daß das Bekenntnis, das ein jeder in seinem Lebenskreis abzulegen hat, in dem Bekenntnis des Gottesdienstes verwurzelt ist und dahin führt.

Auf jeden Fall bildet die Predigt des ehrenamtlichen Gemeindegliedes eine wichtige Ergänzung zur Predigt des Theologen. Sie bewahrt die Verkündigung vor Einseitigkeit. Darum sollte der Prediger nicht nur den Pfarrer gelegentlich vertreten, sondern sein Dienst müßte in einem festen Turnus in das gottesdienstliche Leben, auch wenn die Pfarrei der Gemeinde besetzt ist, eingebaut sein. Vielleicht könnten sogar Pfarrer und Prediger nebeneinander in ein und demselben Gottesdienst etwa im Stil der Dialogpredigt zu Worte kommen. Auch dieses gemeinsame Zeugnis war in der frühen Christenheit üblich.

7. Im Augenblick noch nicht akut, aber doch schon zu bedenken und jedenfalls in diesem Zusammenhang zu nennen ist die Frage, ob der Prediger nicht die Vollmacht zur Spendung des Sakraments erhalten müßte. Die Abendmahlfeier zum Anhängsel an den sogenannten Gottesdienst zu degradieren, ist ohnehin ein Mißstand, der nicht mehr länger verantwortet werden kann. Ob nicht gerade das Sakrament den Gottesdienst vor dem aktuellen Mißverständnis einer rednerischen Veranstaltung bewahren könnte? Warum sucht denn die außerparlamentarische Opposition gerade den evangelischen Gottesdienst und nicht die katholische Messe auf, um ihre Diskussion und Proklamation zu veranstalten? Das heilige Abendmahl gibt der christlichen Versammlung ihr charakteristisches Kennzeichen. Sollte also der Prediger mehr und mehr die Leitung des Gottesdienstes übernehmen, müßte ihm auch die Sakramentsverwaltung übertragen werden. Vielleicht vollzöge sich Hand in Hand mit dieser Bevollmächtigung eine Änderung des liturgischen Stils, fort von einer heute doch nur als pathetisch empfundene Feierlichkeit und Anonymität hin zu einer schlichten Handlung, die auch der Spontaneität und dem persönlichen Kontakt Raum gibt und das einzelne Gemeindeglied aktiviert.

Des weiteren wäre zu prüfen, ob ein Prediger, sollte die Pfarrei unbesetzt sein, nicht den Vorsitz im Kirchengemeinderat und damit die Leitung seiner Gemeinde übernehmen könnte. Die Leitung des Gottesdienstes und die Leitung der Gemeinde sind eigentlich nicht zu trennen. Wenn also viele Pfarreien nicht mehr von einem Pfarrer besetzt werden können, bleibt die Wahl: entweder hätte ein Pfarrer neben seiner eigenen Gemeinde eine größere Zahl von Filialgemeinden zu betreuen oder aber behielten diese Gemeinden ihre Selbständigkeit, und ihre Leitung würde einem Kirchenältesten oder eben einem ortsansässigen Prediger zugewiesen. Diese letzte Möglichkeit sollte den Vorzug erhalten. Der hauptamtlich theologisch gebildete Pfarrer wäre dann unter den benachbarten Gemeinleitern eine Art Prodekan. Seine Aufgabe bestünde vor allem in der Zurüstung der Prediger und anderer Mitarbeiter der Gemeinden. Das ist wieder keine Phantasie. In Tanzania hat ein Pfarrer oft 30 und mehr

Gemeinden zu betreuen, in denen die Gottesdienste durch Älteste gehalten werden. Der Pfarrer ist theologischer Ausbilder dieser Ältesten. In dieser Perspektive wird noch deutlicher: Die Lektoren im engen und vor allem im weiten Sinn bilden nicht die traurige Nachhut einer auf dem Rückzug befindlichen Institution, sondern den Anfang einer neuen Epoche der Kirchengeschichte.

8. Doch nun wieder zu den unmittelbar vor uns stehenden Aufgaben. Die Ausbildung der Prediger ist durch deren berufliche Beanspruchung begrenzt. Sie kann noch weniger als die des Pfarrers auf den Zeitraum vor der Prüfung beschränkt bleiben, sondern muß permanent erfolgen. In der DDR, wo man bereits zur Einführung solcher Prediger geschritten ist, hat sich als Vorbereitung die Durchführung eines literarischen Fernkurses sehr bewährt. Für das den Fernkurs abschließende Seminar stünde uns das Freiburger Oberseminar zur Verfügung. Es wäre möglich, dort sogar zweimal im Jahr einen solchen Kurs durchzuführen.

9. Das Reservoir der Prediger stellen einmal die bisherigen und künftigen Lektoren im engen Sinne dar, wiewohl diese dann auch den Namen Prediger trügen. Da der Prediger mit erweiterter Vollmacht zunächst Lektor im alten Sinne sein muß, wird dieses engere Lektoren- oder Predigeramt nicht ausgehöhlt, sondern erhält ständig neuen Zuzug. In Bayern gibt es neben dem Lektor in unserem Sinn den Prädikanten, den Prediger im weiteren Sinn. Die dortige Erfahrung zeigt, daß viele Lektoren durchaus gewillt sind, nur Lektor im engen Sinn zu bleiben.

Unausgenützte Kräfte stehen in der evangelischen Akademikerschaft, in den früheren Mitgliedern unserer Evangelischen Studentengemeinde bereit, wie überhaupt viele Akademiker für eine solche verantwortungsvolle und ihren Gaben entsprechende Tätigkeit eher zu gewinnen sind als für das bisherige Lektorenamt. Auch das zeigen Bayern und die DDR.

Die Bezeichnung Prediger dient künftig demnach erstens für solche, die lediglich die Predigt verlesen, sodann für solche, die die Predigt in freier Rede vortragen, und endlich und vor allem für solche, die die freie Predigterlaubnis besitzen. Das Wort Prediger entspricht dem tatsächlichen Dienst besser als das Wort Lektor, das eigentlich den Träger der Schriftlesung im Eingangsteil des Gottesdienstes meint. Und Prädikant ist nur das lateinische Grundwort des deutschen Predigers. Wenn einige Gemeinschaftsverbände diese Bezeichnung verwenden, so besagt das nichts gegen sie. Es gibt keinen Begriff, der nicht mehrere Bedeutungen besäße. Vor allem könnte mit diesem, im Rahmen des landeskirchlichen Dienstes neuen Begriff zum Ausdruck kommen, daß etwas Neues entsteht. Das sollte die Erweiterung des Lektorendienstes tatsächlich sein, ein Impuls, daß die Gemeinde die Zeichen der Zeit versteht und ihre Vollmacht und ihre Verantwortung wahrnimmt. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr geehrter Herr Landesbischof! Haben Sie recht herzlichen Dank für Ihren weitreichenden Ausblick und die Herausstellung der vielen Grundsätze und Möglichkeiten zur Ausbildung nichttheologischer Prediger. Sie haben

so viele Themen angeschnitten, daß genau so viele Fragen noch an Sie gerichtet werden möchten. Aus diesem Grunde erlaube ich mir die Bitte, ob es möglich wäre, daß wir Ihr Referat vervielfältigen, und, nachdem es jeder in Händen hat, im Hauptausschuß dann eine Aussprache durchgeführt werden kann. (Zuruf: Ja! — Allgemeiner Beifall!)

Danke schön! — Hierfür und auch für das ausgezeichnete Referat recht herzlichen Dank. Den Termin hierzu wird Herr Schoener rechtzeitig bekanntgeben, wenn dieser Abschnitt in seinem Ausschuß besprochen wird.

XI.

Es bleibt uns nun der Punkt XI unserer Tagesordnung, der überschrieben ist mit „Durchführung von Ersatzwahlen“. Durch den Heimgang unserer Brüder Lohr und Schmitz werden fünf Ersatzwahlen notwendig. Der Ältestenrat hat gestern nun die Möglichkeiten der Vorschläge für diese Ersatzwahlen durchgesprochen und läßt das Ergebnis dieser Aussprache durch mich vortragen. Im wesentlichen sind, genau wie in den Zeitpunkten der Wahlen Frühjahr 1966 und Herbst 1966, räumliche Gründe ausschlaggebend gewesen für die Benennung der Namen. Entsprechend dem Ergebnis der Aussprache im Ältestenrat werden Stimmzettel mit je zwei Namen verteilt mit verschiedenen Farben. Wer einen Kandidaten wählen will, kreuzt ihn an, wer beide nicht will, streicht sie und setzt einen Namen, also den von ihm gewünschten Namen, auf den Stimmzettel. Die getrennten Farben ermöglichen, daß wir die Wahlhandlung kurz hintereinander durchlaufen und dann die Stimmen in einer Pause auszählen lassen können.

Nun darf ich Ihnen bekanntgeben, um welche Wahlen es sich handelt: Wahl eines Mitgliedes des Ältestenrates. Die Wahl fand statt im Frühjahr 1966. Sie finden es im gedruckten Protokoll Seite 35. Für Herrn Schmitz wäre nun zu wählen: der Ältestenrat schlägt vor die Synodalen Dr. Blesken und Häffner. Herr Schmitz war im Kirchenbezirk Oberheidelberg, und wir haben deshalb jetzt Synodale genommen aus benachbarten Bezirken.

Als nächstes Wahl eines stellvertretenden geistlichen Mitgliedes des Landeskirchenrats, Nachfolge Lohr. Hier werden in Vorschlag gebracht der Synodale Herrmann und der Synodale Walter Schweikhart.

Dann die Wahl eines stellvertretenden weltlichen Mitgliedes des Landeskirchenrates, Nachfolge Schmitz der Synodale Dr. Finck und der Synodale Dr. Gessner. Diese Wahlen fanden statt im Frühjahr 1966 (Seite 58 des gedruckten Protokolls).

In der Bischofwahlkommission muß ebenfalls ein weltliches Mitglied nachgewählt werden. Die Wahl selbst finden Sie im Protokoll Herbst 1966 Seite 31. In Vorschlag wird durch den Ältestenrat gebracht der Synodale Rolf Herzog und der Synodale Emil Möller.

Als letztes ist zu wählen ein Vertreter unserer Landessynode in das Kuratorium des Evangelischen

Presseverbandes für Baden e. V. als Nachfolge für Herrn Pfarrer Lohr. Wir schlagen vor Herrn Pfarrer Nübling und Herrn Pfarrer Herrmann. Wir sind hier ebenfalls räumlich in der Südwestecke verblieben, da damals bei der Erstberufung in das Kuratorium des Presseverbandes ausdrücklich gewünscht worden war, daß ein Pfarrer aus der Südwestecke mit in das Kuratorium kommt.

Das wären die Vorschläge. Ich wiederhole nochmals: wer keinen der vorgeschlagenen Bewerber wählen möchte, kann beide streichen und einen anderen Namen auf den Wahlvorschlag setzen. Wenn keine Fragen mehr sein sollten, werden jetzt die Vordrucke ausgegeben, und zwar Ältestenrat beginnend mit gelb und dann die folgende.

Synodaler Gabriel: Darf ich zur Geschäftsordnung fragen, ob nun außer den Vorschlägen durch den Ältestenrat auch noch hier im Plenum offizielle Vorschläge gemacht werden dürfen?

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl, selbstverständlich!

Synodaler Gabriel: Ich habe mir heute morgen die Geschäftsordnung über die Funktion des Ältestenrates einmal näher angesehen, und zwar in Bezug auf seine Zuständigkeit bei der Vorbereitung von Wahlen. Dabei habe ich den Satz gefunden, daß zur Ermöglichung einer freien Verständigung über Wahlen der Ältestenrat dem Präsidenten beisteht.

Ich frage mich nämlich, ob es richtig ist, daß dem Plenum fertige Vorschläge vorgesetzt werden, die nach der Erfahrung der letzten Jahre immer wieder darauf hinauslaufen, daß die vom Ältestenrat Ge-nannten eine ungleich größere Chance haben, bei der Wahl zum Zuge zu kommen. In dem Satz des § 7 kann ich nicht erkennen, daß es Sache des Ältestenrates ist, Wahlvorschläge zu machen; ich glaube deshalb, daß eine Interpretation zur Klärung dieser Frage vonnöten wäre, nicht nur für die jetzigen, sondern auch für die zukünftigen Wahlen. Sollte sich bei dieser Überprüfung erweisen, daß der Ältestenrat seine Vorschlagsfähigkeit nicht auf Grund von § 7 ausüben kann, so käme nach meinem Erachten nur noch § 32 in Frage. Dort heißt es in Abschnitt 3: „Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig, wenn nicht ein Synodaler oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht“. Für diesen Fall möchte ich mir die Freiheit erlauben, ebenfalls von § 32 Gebrauch zu machen und darauf hinzuweisen, daß ich in der jetzt geübten Vorschlagsform eine Präjudizierung der eigentlichen Wahl sehe, eine Feststellung, die sich in der Praxis in all diesen Jahren vielfach bestätigt hat. Die Vorschläge sind das Ergebnis einer Meinungsbildung im Ältestenrat und dadurch ungleich stärker als die Vorschläge, die unmittelbar vor der Wahlhandlung aus dem Plenum kommen.

Ob dies so richtig ist und aus der Geschäftsordnung begründet werden kann, wolle geprüft werden.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Es liegt keine Wortmeldung vor, so möchte ich mich als Sprecher des Ältestenrates äußern. Wir haben gestern abend wohl die längste Zeit der Sitzung des Ältestenrates damit zugebracht, daß wir die Vorbereitung dieser Wahl besprochen haben. Ich sagte

Ihnen ja auch eingangs, daß wir bestrebt sind, daß möglichst eine räumliche Streuung über das gesamte Gebiet des Bereiches unserer Landeskirche stattfindet, damit wir möglichst aus allen Teilen heraus die entsprechenden Meinungen hören. Wir haben deshalb auch gestern abend lange überlegt, wie man es machen kann, daß nicht der Eindruck einer — ich setze es jetzt allerdings in Anführungs- und Schlußzeichen — „Bevormundung“ in Erscheinung treten kann. Es war für uns tatsächlich nur der Weg denkbar, daß wir uns entschlossen, zwei Vorschläge zu unterbreiten, und daß gleichzeitig erklärt wird, daß selbstverständlich andere Vorschläge gemacht und auch andere Namen auf die Wahlvorschläge gesetzt werden können. Ausschlaggebend war, wie ich schon sagte, mit Ausnahme der letzten Ersatzwahl, wo wir also bewußt auf die Südwestecke mit einem Pfarrer als Kandidaten den Vorschlag Ihnen unterbreiten wollten eben so, wie es war im Frühjahr 1966, die räumliche Streuung einigermaßen aufrecht zu erhalten. Deshalb die Nachbarbezirke oder, wenn es größere Bezirke waren, aus den Kirchenbezirken selbst. Ich glaube kaum, daß ein Abweichen von der Geschäftsordnung hier vorliegt; denn es ist ja dieses Gremium zusammengetreten, um diese Fragen zu überprüfen, das in § 7 vorgesehen ist. Es ist aber keinesfalls von uns im Ältestenrat daran gedacht gewesen, hier starre Vorschläge zu unterbreiten, sondern lediglich eine Hilfestellung zu gewähren. Und wenn Sie es wünschen, werden jetzt die Stimmzettel nicht verteilt, sondern wir lassen eine Pause von zwanzig Minuten zur Vorbesprechung eintreten.

Synodaler Gabriel: Ich erhebe meine Anregung nicht zum Antrag, Herr Präsident, denn ich will damit dem Gang der Dinge jetzt nicht bremsen oder gar in Frage stellen.

Präsident Dr. Angelberger: Das soll ja kein Bremsen sein.

Synodaler Gabriel: Ich würde aber trotzdem anheimstellen, daß die aufgeworfene Frage von den Organen der Synode einmal einer Überprüfung unterzogen wird. (Präsident Dr. Angelberger: Jawohl!)

Und wenn ich jetzt gerade das Wort habe, so möchte ich von der Zusage vorhin Gebrauch machen und meinerseits für das geistliche stellvertretende Mitglied in den Landeskirchenrat Herrn Dekan Feil vorschlagen.

Synodaler Frank: Ich möchte noch Herrn Pfarrer Gorenflos für diese Stelle vorschlagen.

Synodaler Rave: Ich möchte auch zwei Vorschläge machen für die weltlichen Mitglieder des Landeskirchenrates, Stellvertreter, nämlich Herrn Schulamtsdirektor Brändle und Herrn Schulrat Günther. (Zuruf: Ja, ich bin schon drin!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Günther wurde das letzte Mal schon reingewählt. (Heiterkeit!) — Verbleibt es dann nur bei einem Vorschlag? (Zuruf!) — Ja, gut! — Weitere Wortmeldungen?

Synodaler Gorenflos: Ich wollte mich nur vergewissern, es ist derselbe Pfarrer Herrmann, der zweimal nominiert worden ist.

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Herr Pfarrer Oskar Herrmann, Freiburg, — Nun frage ich, soll die Wahl jetzt vorgenommen werden oder wünschen Sie eine Pause? (Zurufe!)

Jetzt! Dann wäre es in der Reihenfolge gelb...

Synodaler Schweikhart fährt fort: gelb: Wahl eines Mitglieds des Ältestenrats.

— Die Wahl wird vorgenommen und die gelben Wahlzettel ausgeteilt und wieder eingesammelt. — (Zuruf: Die genannten Namen hätten aber jetzt auf die Listen gesetzt werden müssen!)

Präsident Dr. Angelberger: Das kann doch jeder selbst tun. Stellen Sie sich das technisch einmal vor. Wir wiederholen sie ja bei den einzelnen Wahlen. — Also Ältestenrat gelb. —

Darf ich nun um Ruhe bitten. Es käme jetzt die Ersatzwahl eines stellvertretenden geistlichen Mitgliedes des Landeskirchenrates. Vorgeschlagen sind:

Herrmann, Oskar, Freiburg;
Schweikhart, Walter, Boxberg;
Feil, Helmut, Bretten;
Gorenflos, Gottfried, Emmendingen.

Es werden jetzt die orangefarbigen Stimmzettel ausgegeben; darauf stehen die Namen Herrmann, Oskar; Schweikhart, Walter; dazu kämen ferner die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder Feil und Gorenflos.

Ersatzwahl eines stellvertretenden weltlichen Mitgliedes des Landeskirchenrates. Vorgeschlagen sind auf dem rosafarbenen Zettel:

Finck, Dr., Hilsbach;
Gessner, Dr., Schwetzingen.

Handschriftlich ist anzufügen
Brändle, Karl, Niefern.

Es käme dann die Ersatzwahl eines weltlichen Mitgliedes zur Bischofswahlkommission, und zwar der hellblaue Stimmzettel:

Herzog, Rolf, Karlsruhe;
Mölber, Emil, Neckarau.

Es wäre dann die letzte Wahl, nämlich die Wahl eines Vertreters der Landessynode in das Kuratorium des Evangelischen Presseverbandes für Baden e. V., mit dem Vorschlag:

Herrmann, Oskar, Freiburg;
Nübling, Gustav, Hauingen.

Sind alle Stimmzettel abgegeben? Ich möchte jetzt gleich mitteilen, daß unsere Anwesenheitsliste 58 Eintragungen hat, daß aber bei dem ersten und zweiten Wahlgang drei Mitglieder fehlten, und dann kam Herr Weigt zurück, so daß später nur noch zwei fehlten.

Nun darf ich sämtliche Schriftführer bitten zur Auszählung, und wir lassen eine Pause eintreten bis 17.00 Uhr.

Pause

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich bitten, Platz zu nehmen.

Das Ergebnis der Wahlen zum Ältestenrat:

abgegeben	55 Stimmen
ungültig	5 Stimmen
Dr. Blesken	26 Stimmen
Häffner	21 Stimmen

Gorenflos	1 Stimme
Brändle	1 Stimme
Trendelenburg	1 Stimme
Wiederholung erforderlich; die Mehrheit wären 28 Stimmen.	

Als nächstes wurde gewählt das geistliche Mitglied als Stellvertreter im Landeskirchenrat:

abgegeben	55 Stimmen
ungültig	1 Stimme
Enthaltung	1 Stimme
Schweikhart, Walter	19 Stimmen
Gorenflos	15 Stimmen
Herrmann, Oskar	11 Stimmen
Feil	8 Stimmen

Nach § 30 muß auch diese Wahl wiederholt werden.

Wahl des weltlichen Mitglieds als Stellvertreter im Landeskirchenrat:

abgegeben	56 Stimmen
ungültig	0 Stimmen
Dr. Gessner	21 Stimmen
Brändle	18 Stimmen
Finck	16 Stimmen
Stock	1 Stimme

29 Stimmen wären erforderlich gewesen; auch diese Wahl muß wiederholt werden.

Wahl eines weltlichen Mitglieds zur Bischofswahlkommission:

abgegeben	56 Stimmen
gültig	56 Stimmen
Enthaltung	1 Stimme
Mölber	35 Stimmen
Herzog	19 Stimmen
Trendelenburg	1 Stimme

Ich frage Sie, Herr Mölber, nehmen Sie die Wahl an? (Synodaler Mölber: Ich nehme die Wahl an.) Somit ist hier der Synodale Mölber gewählt.

Wahl eines Vertreters in das Kuratorium des Evangelischen Presseverbandes für Baden e. V.:

abgegeben	56 Stimmen
ungültig	1 Stimme
Herrmann	25 Stimmen
Nübling	25 Stimmen
Erb	4 Stimmen
Galda	1 Stimme

Bei 56 abgegebenen Stimmen wären 29 Stimmen notwendig gewesen.

Wir geben jetzt, da wir nicht vorbereitet sind, nur weiße Zettel aus und bitten, jeweils oben anzuschreiben, um welche Ersatzwahl es sich handelt. Ich werde hierzu dann die Namen bekanntgeben. (Es werden die Wahlzettel ausgeteilt.)

Darf ich beginnen? Einfach oben in die Ecke bitte schreiben:

Ältestenrat:
Dr. Blesken
Häffner
Gorenflos
Brändle
Trendelenburg.

Synodaler Gorenflos: Ich bin nicht wegen der Nominierung gefragt worden; ich möchte verzichten.

Synodaler Trendelenburg: Ich verzichte ebenfalls.

Präsident Dr. Angelberger: Es bleiben Dr. Blesken, Häffner, Brändle. (Synodaler Brändle verzichtet ebenfalls.) Es wären also nun auf dem ersten weißen Wahlzettel:

Dr. Blesken und
Häffner.

Das wäre der 2. Wahlgang der Wahl zum Ältestenrat. Darf ich bitten, zu wählen. (Wahlzettel werden eingesammelt.) Haben alle Synoden ihren Stimmzettel abgegeben? (wird bejaht).

Zweite Nachwahl, Stichwort

Landeskirchenrat (geistlich)

Schweikart, Walter

Gorenflos

Herrmann, Oskar

Feil

(Namen werden wiederholt.)

Es werden jetzt hellgrüne Zettel verteilt, Stichwort
Landeskirchenrat (weltlich).

Synodaler Günther: Kann bei dieser Wahl nur der Name geschrieben werden?

Präsident Dr. Angelberger: Ich gebe nun sämtliche Namen bekannt in der Reihenfolge der Stimmenzahl:

Dr. Gessner
Brändle
Dr. Finck

Ich darf bitten, zur Wahl zu schreiten.

Es kommen jetzt für den nächsten Wahlgang wieder weiße Zettel zum Verteilen.

Als Kennwort wieder oben kurz

Kuratorium:
Herrmann
Nübling
Erb (verzichtet)
Galda (verzichtet).

Dann für den letzten zweiten Wahlgang

Kuratorium:
Herrmann, Nübling.

Darf ich bitten, zur Wahl zu schreiten?

Ich lasse jetzt eine Pause bis 18 Uhr eintreten.

17.52 wird das Ergebnis bekanntgegeben.

Zweiter Wahlgang,

Ersatzwahl zum Ältestenrat:

abgegeben	56 Stimmen
ungültig	3 Stimmen
Dr. Blesken	32 Stimmen
Häffner	21 Stimmen.

Herr Dr. Blesken, nehmen Sie die Wahl an? (wird bejaht). Danke schön und herzliche Glückwünsche.

Zweiter Wahlgang der

Ersatzwahl des geistlichen Stellvertreters des Landeskirchenrates:

abgegeben	56 Stimmen
ungültig	1 Stimme
Schweikart	21 Stimmen
Gorenflos	18 Stimmen
Herrmann	10 Stimmen
Feil	6 Stimmen.

Hier ist ein dritter Wahlgang erforderlich, in dem der gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält.

Weltliche Stelle im Landeskirchenrat 56, ungültig 1.

Dr. Gessner	26 Stimmen
Brändle	18 Stimmen
Dr. Finck	11 Stimmen.

Keiner der Kandidaten ist gewählt, es ist ebenfalls der dritte Wahlgang erforderlich. Gewählt ist dann nach § 30 derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Wahl zum Kuratorium des Presseverbandes.

abgegeben	56 Stimmen
ungültig	1 Stimme
Herrmann	32 Stimmen
Nübling	23 Stimmen.

Herr Herrmann, nehmen Sie die Wahl an? (Zuruf: Ja!)

Danke schön! und herzliche Glückwünsche zur Wahl!

Wir kommen jetzt zum dritten Wahlgang hinsichtlich der beiden Stellvertreter, also dritter Wahlgang der beiden Stellvertreter, jetzt ist derjenige gewählt nach § 30, der die meisten Stimmen erhält. (Zuruf: Synodaler Herrmann: Ich verzichte!)

Wir kommen nun — ja, bitte! (Zuruf: Synodaler Feil: Ich verzichte!)

Wir geben jetzt aus rosa und blau-grüne Stimmzettel, und zwar nehmen wir die blaugrünen für den geistlichen Stellvertreter, die rosa Stimmzettel für den weltlichen. — Die Wahlzettel werden ausgeteilt! — Also Landeskirchenrat geistlich, der blaugrüne Zettel. Kennwort: Landeskirchenrat geistlich. Es kommen jetzt die Namen: Schweikart, Walter; Gorenflos, und verzichtet haben die Herren Herrmann und Feil.

Darf ich nun bitten, den rosa Zettel zur Hand zu nehmen, Kennwort: Landeskirchenrat (weltlich). Ich nenne jetzt die Namen:

Dr. Gessner, Brändle, Dr. Finck. Soll ich für beide nochmal wiederholen oder ging es klar? — Im Augenblick noch nicht einsammeln, es kommen nochmal drei — vier. Ich wiederhole, wenn jeder Nachzügler einen Zettel hat. Wer hat jetzt keinen rosa Zettel und keinen blau-grünen Zettel? — Darf ich jetzt noch einmal die Namen geben: Landeskirchenrat geistlich auf blau-grünem Zettel: Schweikart, Walter; Gorenflos.

Landeskirchenrat weltlich auf rosa: Dr. Gessner, Brändle, Dr. Finck. (Zuruf: verzichte!)

Dr. Finck verzichtet. So bleiben hier Dr. Gessner und Brändle. Ich wiederhole nochmals: auf blau-grün: Landeskirchenrat geistlich: Schweikart, Walter und Gorenflos;

auf rosa: Landeskirchenrat weltlich: Dr. Gessner und Brändle.

Nun darf ich bitten, zur Wahl zu schreiten.

— Die Wahlzettel werden wieder eingesammelt. —

Es werden die Wahlzettel für das geistliche und weltliche stellvertretende Mitglied des Landeskirchenrats eingesammelt.

Letzte Pause bis 18.20 Uhr.

Kurz nach 18.10 Uhr wird das Ergebnis des dritten Wahlganges bekanntgegeben.

Wahl des geistlichen stellvertretenden Mitgliedes des Landeskirchenrats:

abgegeben	55 Stimmen
ungültig	2 Stimmen
Schweikhart, Walter	31 Stimmen
Gorenflos	22 Stimmen

Herr Schweikhart, nehmen Sie die Wahl an? (wird bejaht). Herzlichen Glückwunsch.

Weltliches stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats:

abgegeben	55 Stimmen
ungültig	1 Stimme
Dr. Gessner	33 Stimmen
Brändle	21 Stimmen.

Herr Dr. Gessner, nehmen Sie die Wahl an? (Ja-wohl!) Danke schön, herzlichen Glückwunsch.

Somit ist XI. unserer Tagesordnung erledigt.

Es verbleibt uns noch

XIII.

Hierzu hat der Vorsitzende des Lebensordnungs-Ausschusses II eine Bitte an Sie, daß an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Pfarrer Lohr nun Pfarrer Dr. Sick in diesen Ausschuß gewählt wird. Wer kann einem Vorschlag, wie ich ihn eben bekanntgegeben habe, nicht zustimmen? Enthaltungen bitte? Herr Dr. Sick ist somit einstimmig in den Lebensordnungs-Ausschuß II gewählt. Nehmen Sie, Herr Dr. Sick, die Wahl an? (Dr. Sick: Ich nehme an!) Herzlichen Glückwunsch und gute Mitarbeit.

Noch eine Bitte zu dem Punkt Verschiedenes? Das ist nicht der Fall.

Ich schließe unsere erste öffentliche Sitzung der fünften ordentlichen Tagung.

Dekan Walter Schweikhart spricht das Schlußgebet.

Ende 18.20 Uhr.

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 24. April 1968, vormittags 9.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe von Eingängen

II.

Personelle Zusammensetzung des

- a) Planungsausschusses
- b) Rechtsausschusses

III.

Berichte des Finanzausschusses

1. Zur Lage der evangelischen Kindergärten in Baden
Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

2. Bericht zum Referat über die staatliche Baupflicht von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung
Berichterstatter: Synodaler Jörger

3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zweite Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes
Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zweite Änderung der Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters
Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

IV.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Gemeinsamer Wortlaut des Herrengebetes
Berichterstatter: Synodaler Rave

2. Neuauflage der Evangelischen Kirchengesangsbuchs-Ausgabe Baden
Berichterstatter: Synodaler Dr. Sick

V.

Zwischenbericht des Hauptausschusses über die Generalaussprache zum Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung

Berichterstatter: Synodaler Nübling

VI.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die zweite Sitzung.

Dekan Schröter spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident Dr. Angelberger: Zu einem heute eingegangenen Antrag verliest unser Schriftführer Schweikart ein Wort unseres Landesbischofs.

Die Unruhen in den Vereinigten Staaten nach dem Tod des Negerführers Pfarrer Martin Luther King veranlaßten Landesbischof Professor Dr. Heidland zu folgender Erklärung, die am Karfreitag in den evangelischen Kirchen Badens verlesen wurde:

„Die Ermordung Martin Luther Kings darf die Welt nicht nur erschrecken und empören, Leben und Tod dieses Mannes sollte einen jeden Menschen aufrütteln. Aufrütteln wozu? Ich meine, zum Denken, zum Nachdenken darüber, wo der Ursprung einer solchen Untat mit ihren unabsehbaren Auswirkungen zu suchen ist. Der Ursprung liegt meist nur in Worten, Worten, die dem politischen Gegner die Ehre nehmen wollen. Es folgen öffentliche Haßausbrüche und Handgreiflichkeiten. Bis dann eines Tages der Schuß fällt.“

So war es bei der Ermordung Kennedys, so nun bei Pfarrer King, und so wird es auch in Zukunft sein. Der politische Mörder ist meist nur der Vollstrecker des Hasses, der lange zuvor mit Worten angeheizt wurde.

Die Passionszeit erinnert daran, daß auch das Kreuz das Ende einer solchen Eskalation des Bösen war.

Die politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, die wir bei uns in der letzten Zeit erleben, bewegen sich in einer ähnlich verhängnisvollen Richtung. Haß und Menschenverachtung drohen auch unter uns die Atmosphäre zu vergiften.

Wer den Andersdenkenden verächtlich macht, löst eine Bewegung aus, die unaufhaltsam wie eine Lawine am Ende das Leben vernichtet. Wer, und sei es im Wahlkampf, Rufmord begeht, ruft Mörder auf den Plan. Wer, und sei es zu einem vermeintlich guten Zweck, den Haß schürt, gerät auf einen Weg, der am Ende über Leichen führt. Es ist nicht wahr, daß der Zweck die Mittel heiligt. Unrechte Mittel entheiligen den Zweck. Wer Wind sät, ernietet Sturm.

Der Gekreuzigte, der sterbend für seine Henker betete, befähigt uns dazu, Gegenkräfte gegen Haß und Menschenverachtung zu entwickeln. Im Blick auf ihn können wir uns über Meinungsverschiedenheiten hinweg achten und einen ehrlichen Kompromiß anstreben. Der Gekreuzigte, der für die Wahrheit starb, gibt aber auch den Mut, das Unrecht beim Namen zu nennen und eine klare Auseinandersetzung dem faulen Frieden vorzuziehen.

Der Christ ist nicht Hüter einer falschen Autorität und verteidigt auch keine überfällige Macht position in Kirche und Gesellschaft. Er steht auf Seiten des Neuen und der Zukunft, wenn die Konvention zu Ungerechtigkeit und Lüge führt. Aber er kämpft dagegen ohne Haß und Zynismus und verzichtet auf Gewalt.

Jeder einzelne muß sich dem drohenden Unheil entgegenstellen. Die Kraft Jesu Christi ist in den Schwachen mächtig.“
(gez.) Heidland

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden, die zu ihrer fünften ordentlichen Tagung versammelt ist, bekräftigt die Erklärung ihres Bischofs und macht sie besonders im Hinblick auf die kurz zurückliegenden Unruhen in der Bundesrepublik zu ihrem eigenen Wort.

(gez.) Dr. Siegfried Müller, Weigt und Gabriel

Soweit der Antrag, der gestellt wurde.

Darf ich zur Geschäftsordnung Sie fragen, ob Sie wünschen, daß dieser Antrag zuerst in einem Aus-

schuß behandelt wird, oder ob es nicht zweckmäßig ist, wenn wir heute, also jetzt gleich, zu dem Antrag auch in Form einer Abstimmung Stellung nehmen? Der Antrag kommt dann, um den Fortgang noch vor Augen zu führen, in das gedruckte Protokoll und wird dem Presseverband übergeben. Darf ich Sie fragen, wer ist gegen diesen Vorschlag? — Niemand. So könnte ich jetzt zur Abstimmung schreiten und fragen: wer kann dem Begehr der drei Brüder Dr. Müller, Weigt und Gabriel nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. —

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Darf ich meine Enthaltung begründen? Ich habe es eben erst gehört und bin nicht fertig mit der Überlegung, was der 20. Juli 1944 ...

Präsident Dr. Angelberger: Bitte, ich habe nicht ganz verstanden.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich denke an den 20. Juli 1944, und da bin ich zweifelhaft, ob diese Erklärung alles deckt. Deshalb habe ich mich der Stimme enthalten.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Somit wäre der Antrag bei 1 Enthaltung angenommen.

II.

Wir kommen dann zu Punkt II der Tagesordnung: Personelle Zusammensetzung a) des Planungsausschusses. Der Hauptausschuß als der berufende Ausschuß schlägt vor, für den früheren Synodalen Heinrich Schmidt Herrn Herzog in den Planungsausschuß aufzunehmen. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Vorschlag des Hauptausschusses einstimmig gebilligt.

Ich frage Sie, Herr Herzog, sind Sie, nachdem Sie gestern schon Gast waren, bereit, in dem Ausschuß mitzuarbeiten? (**Synodaler Herzog:** Jawohl, ich bin bereit!)

Danke schön! Der Ausschuß selbst hat gestern Herrn Jörger zu seinem Vorsitzenden gewählt, Stellvertreter verbleibt, wie bisher schon, Herr Dr. Müller.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses teilt mit Schreiben vom 23. April 1968 mit: „Der Rechtsausschuß hat Herrn Landgerichtsdirektor Herb zumstellvertretenden Vorsitzenden gewählt.“

Soweit der zweite Punkt unserer Tagesordnung. Ich rufe nun auf unter

III, 1

die Berichte des Finanzausschusses und bitte zunächst Synodalen Götsching um seinen Bericht.

Synodaler Dr. Götsching: Liebe Konsynodale! Es liegt Ihnen ein Memorandum zur Lage der evangelischen Kindergärten in Baden, von Pfarrer Herrnbrodt verfaßt, vor bzw. wird es noch ausgeteilt. Herr Pfarrer Herrnbrodt hat die Situation der evangelischen Kindergärten dem Finanzausschuß gestern in einem ausführlichen Referat vorgetragen. In der darauf folgenden Grundsatz-

debatte wurde deutlich, wie wenig oft Pfarrer und Älteste, die entsprechende Beschlüsse fassen müssen, von der Gesamtmaterei wissen. Ich bitte Sie daher, die grundsätzlichen Ausführungen des Memorandums zu lesen und zu studieren, damit Finanzausschuß und Synode während der Herbsttagung 1968 konkrete Beschlüsse fassen können.

Wir müssen uns darüber klar werden, ob wir in der Kindergartenarbeit eine missionarische Aufgabe, einen sozialen Notbehelf und eine Hilfe für das Elternamt sehen und bzw. oder in diesem Falle die Diakonie nur als eine von Gott beauftragte Lückebüßerin betrachten, wie es Pfarrer Herrnbrodt ausdrückt. Können wir im Kindergarten noch missionieren? Mit welchem Personal? Welche Lücke soll von der Kirche in der Kindergartenarbeit heute ausgefüllt werden? Sind die evangelischen Kindergärten mit evangelischen Krankenhäusern oder Erholungsheimen zu vergleichen, von denen gerade die Mauern noch von evangelischer Vergangenheit zeugen?

Es sind das alles Fragen, die nicht aus einem kleinmütigen Herzen kommen sollen, das die Existenz der evangelischen Kirche nicht mehr sehen kann oder will. Zu allem Mut im Glauben gehört aber auch eine Portion nüchterner Überlegung von Haushaltern, die mit den ihnen anvertrauten Finanzmitteln zweck- und sinnvoll umzugehen haben. Die Frage, ob und inwieweit Kindergartenarbeit von der evangelischen Kirche durch Zuschüsse unterstützt werden soll, ist allerdings auch im Rahmen der bestehenden Gesetze zu sehen. Das Prinzip der Subsidiarität — ob wir es wollen oder nicht —, das in den Sozialgesetzen — hier dem Jugendwohlfahrtsgesetz — niedergelegt ist, verpflichtet die Kirche in gewisser Hinsicht, Kindertagesstätten zu unterhalten. Es verpflichtet aber auch die öffentliche Hand, die Gemeinden und die Länder, zu finanzieller Unterstützung. Es soll dabei nicht verschwiegen werden, daß gerade Baden-Württemberg als eines der reichsten Bundesländer die Kindergartenarbeit mit am niedrigsten bezuschußt, bei Neubauten z. B. nur mit 5—8 Prozent der Bausumme, im Gegensatz dazu Nordrhein-Westfalen mit 30—60 Prozent (Hört! Hört!). Es muß aber auch gesehen werden, daß im Bereich der evangelischen Landeskirche in Baden die Kirchengemeinden selbst keine einheitlichen Grundsätze für die finanzielle Unterstützung der Kindergärten haben — außer den von der Landeskirche empfohlenen Richtlinien für die Elternbeiträge.

Sie haben aus dem Referat von Herrn Dr. Müller am ersten Tag unserer Tagung gehört, daß im Bereich unserer Landeskirche 33 Kindergarten-Neubauten geplant sind und für Bau und Betrieb dieser Kindergärten ein Zuschuß erwartet wird. Es ist an der Zeit, im Rahmen einer noch zu klarenden Rangordnung Schwerpunkte zu setzen. Es ist im besonderen zu klären, ob die Ausbildungsmöglichkeiten für Kindergartenlehrerinnen im Bereich der badischen Landeskirche ausreichend sind, oder ob z. B. mehrere Landeskirchen zusammen solche Ausbildungsstätten unterhalten sollten. Die Frage, nach welchen Gesichtspunkten in Zukunft Neubauten von Kinder-

gärten genehmigt werden sollten, kann auch nur im Zusammenhang mit der Aufbringung der Betriebskosten und der Personalkosten gesehen werden.

Wir können zwar Fragen der Lehrzucht zurückstellen, bis sich die Gemeinden oder wir Älteste als deren Vertreter neue theologische Kenntnisse angeeignet haben. Wir müssen aber auf an uns ganz konkret gerichtete Fragen präzise Antworten geben, die unabhängig von den umwälzenden großen Ereignissen um uns herum exakt vorher durchdacht werden müssen. Wir sollten bei allen Überlegungen, wo und was heute noch als Kirche des Wortes anzusehen ist, nicht den Dienst der Diakonie — das sichtbare spezifische Zeichen der Christen, die im Augenblick zum Handeln bereit sein sollen — vergessen. Wir müssen uns um die Kranken und Gebrechlichen kümmern — wenn nötig auch wortlos. Wir müssen uns den Kindern in unserer Gemeinde mit Freude zuwenden, die noch nicht viele Worte verstehen können. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Wünscht jemand heute schon das Wort zu ergreifen oder sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, daß zunächst die Vorbereitung stattfindet und dann eine Debatte?

Ist jemand gegen diesen Vorschlag, es so zu handhaben, wie Herr Dr. Götsching für den Finanzausschuß vorgetragen hat? Wünscht jemand, sich zu enthalten? Das ist nicht der Fall. Somit wird ohne Gegenstimme dem Plan des Finanzausschusses zugestimmt.

III, 2

Berichterstatter Synodaler Jörger: Bericht zum Referat über die staatliche Baupflicht von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung.

Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Kon-synodale!

I. Auf der Herbsttagung der Landessynode 1967 hat der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrates, Herr Oberkirchenrat Dr. Jung, ein Referat zur Staatlichen Baupflicht erstattet. Der Text wurde Ihnen im Umdruck vorgelegt und liegt Ihnen jetzt auch im gedruckten Protokoll Seite 28ff. vor. Auf dieses Referat nehme ich Bezug,

Die Landessynode hatte seinerzeit dieses Referat dem Finanzausschuß zur Beratung zugewiesen und gebeten, einen entsprechenden Beschußvorschlag dem Plenum vorzutragen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Zwischen-sitzung am 16. März 1968 mit dem Referat befaßt und dabei das Neun-Punkte-Programm beraten, das Oberkirchenrat Dr. Jung als Ergebnis seiner Überlegungen vorgetragen hatte. Bei derselben Sitzung berichtete Dr. Jung über das Ergebnis der verschiedenen Verhandlungen in gleicher Angelegenheit mit dem Finanzministerium Baden-Württemberg. Meine Aufgabe ist es, Ihnen auch die Überlegungen des Finanzausschusses zu den Ergebnissen dieser Verhandlungen vorzutragen.

In seinem Referat auf der Herbstsynode 1967 hatte Dr. Jung zunächst zum System des Kirchenbaurechtes Stellung genommen und im Anschluß daran allge-

meine Gedanken zum Staatskirchenrecht vorgetragen. Als Ergebnis dieser Betrachtungen, dem sich der Finanzausschuß anschließt, stellt der Referent fest: Es geht um eine gute Ordnung zwischen Staat und Kirche, d. h. um ein existentielles Ordnungsprinzip, an dem beide Partner um ihrer geschichtlichen Aufgabe willen in gleichem Maße interessiert sind.

Ausführlich hat der Finanzausschuß die Möglichkeit diskutiert, die mit dem Schlagwort „Trennung von Staat und Kirche“ bezeichnet werden. Im Zwie-spalt zwischen diesem Trennungsprinzip und dem Festhalten an überlieferten Bindungen meinte der Finanzausschuß, den Überlegungen des Referenten insofern folgen zu sollen, als für das Gebiet der staatlichen Baupflicht und die damit verbundenen Vorhaben der Begriff „Entflechtung“ zu setzen sei. Diese Begriffssetzung schien dem Finanzausschuß für die nachfolgende Behandlung der 9 Punkte aus dem Referat, die Ihnen auf Seite 35 des gedruckten Protokolls vorliegen und auf die ich im folgenden Bezug nehme, wichtig.

Zu 1. Dem Vorschlag der Landeskirche, das Eigen-tum an Lastengebäuden, für die staatliche Baupflicht besteht, auf die kirchlichen Rechtsträger zu über-tragen, wird vom Staat grundsätzlich zugestimmt. Entscheidendes Moment hierfür ist die Tatsache der Widmung: Dem Land steht demzufolge kein Ver-fügungs- und Benutzungsrecht an den 129 Kirchen und 66 Pfarrhäusern, an denen es baupflichtig ist, zu. Es ist die Frage zu klären, ob bei den denkmal-würdigen Kirchen eine Sonderregelung getroffen werden muß. Der Referent vertrat die Auffassung, daß das neue Denkmalsschutzgesetz eine Sonder-regelung entbehrlich macht. Weiterhin wurde die Frage diskutiert, ob bei Pfarrhäusern, an denen staatliche Baupflicht besteht, dann eine Art „Heim-fallrecht“ dem Staat zugestanden werden kann, wenn Pfarreien aufgehoben werden. Diese Frage dürfte im Sinne des 1. Badischen Konstitutions-ediktes zu verneinen sein. Ein Eigentumsanspruch des Staates kann auch hier nicht begründet werden, weil sich die Widmung nicht auf den Einzelzweck, sondern generell auf kirchliche Zwecke bezieht.

Zu 2. Im Referat wurde Ihnen vorgetragen, daß seit langem über die Aufhebung der Fronablösungs-gebühren verhandelt wird. Auf die rechtliche und historisch begründete Auffassung aus dem Referat darf ich Bezug nehmen. Das Ergebnis der Bespre-chung mit dem Finanzministerium ist dessen Zu-stimmung, auf diese Fronablösungsgebühren zu verzichten. Ein ministerieller Erlaß in diesem Sinne ist zugesagt und soll in Kürze vorliegen.

Zu 3. Das entscheidende Moment der Entflechtung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiet der staatlichen Baupflicht dürfte die Ab-lösung sein. Hierzu hat der Finanzausschuß sehr aus-führlich Stellung genommen. Ich darf das Ergebnis zusammenfassen: Der Finanzausschuß ist sich darin mit dem Referenten einig, daß die Ablösung der staatlichen Baupflicht im Einvernehmen mit dem Staat auf der Grundlage der staatlichen Ablösungs-richtlinien aus dem Jahre 1962 geschieht.

Im Gegensatz zu der überkommenen Praxis, nach der bisher nur äußerst zurückhaltend von der Möglichkeit einer Ablösung Gebrauch gemacht wurde, meint der Finanzausschuß, künftig in weiterem Umfang Ablösungen mit dem Staat vereinbaren zu sollen. Er sieht darin eine gute Praktizierung der vorgeschlagenen Entflechtung.

In diesem Sinne hat der Referent mit dem Finanzministerium unter der Voraussetzung verhandelt, daß auf jeden Fall sichergestellt sein muß, daß eine Ablösung staatlicher Baupflichten keine wirtschaftlichen Nachteile für die Berechtigten, d. h. für die Kirchengemeinden bringt.

Das bedeutet: Bei einer Orientierung an den jeweiligen Baupreisen müßte das Ablösungskapital — nach den Ablösungsrichtlinien von 1962 gibt es nur eine Kapitalisierung — im Zeitpunkt der Auszahlung so fixiert werden, daß es den Berechtigten, d. h. den Kirchengemeinden ermöglicht, die zukünftigen erforderlichen Leistungen an dem jeweiligen Objekt aus dem Ablösungsbetrag zu finanzieren.

Die Problematik einer Kapitalisierung ist Ihnen in dem Referat ausführlich vorgetragen worden. Der Referent hat bei den Verhandlungen mit dem Finanzministerium die Möglichkeit einer Verrentung gleichfalls diskutiert. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß sich als Positivum für den Staat eine geringere ad-hoc-Belastung ergebe, während für die berechtigten Kirchengemeinden die Sicherheit gegeben sei, aus den jährlichen Rentenbeträgen die laufenden Bauunterhaltungen auch in Zukunft ohne Belastung des eigenen ortskirchlichen Haushaltes zu finanzieren. Die derzeitige Schwierigkeit, in einem größeren Umfang Ablösungen zu ermöglichen, ist in der Finanzsituation des Landes Baden-Württemberg begründet.

Der Referent trug in der Zwischensitzung dem Finanzausschuß vor: Das Finanzministerium sehe sich zur Zeit außerstande, bereits genehmigte Ablösungen durchzuführen, und zwar begründet in der Haushaltssituation. Es handelt sich im einzelnen um folgende Ablösungen für die Kirchen in Pforzheim-Dillweißenstein und Wilferdingen mit 1 972 000 DM bzw. 982 500 DM, für die Pfarrhäuser in Eutingen und Kippenheim mit 138 000 DM und 108 000 DM und um eine Ablösung, über die zurzeit noch mit den Mittelinstanzen verhandelt wird, für Hausen i. W. für das Pfarrhaus mit rund 65 500 DM.

Der Haushaltsreferent des Landes sieht zur Dotierung der beiden Ablösungen für die Kirchen in Pforzheim-Dillweißenstein und Wilferdingen nur die Möglichkeit, die Haushaltssposition für Ablösungen, die zurzeit 2 Millionen DM beträgt, aufzustocken. Dagegen ist man in Stuttgart bereit, die 3 Pfarrhaus-ablösungen durchzuführen; entsprechende Mittel sollen bereitgestellt werden.

Um in Zukunft hier eine für die Landeskirchen in Baden und Württemberg und die beiden Ordinariate klare und eindeutige Regelungen fixieren zu können, soll eine Dringlichkeitsliste über derartige Ablösungen im gegenseitigen Einvernehmen der 4 Kirchen aufgestellt und dann dem Finanzausschuß des Landtages vorgelegt werden.

Zu 4. Der Referent hat dem Finanzministerium vorgeschlagen, in den Staatshaushalt zur Finanzierung der Bauarbeiten an kirchlichen Lastengebäuden einen jährlich fixierten Betrag einzustellen. Der zuständige Titel im Landeshaushalt als Mischtitel ist seiner Höhe nach fixiert aus 3 % des Friedensneubauwertes der betroffenen Gebäude. Daß diese Mittel nicht ausreichen, ist der Synode deutlich geworden an dem Fall Linkenheim. Die staatlichen Hochbauämter sind jedenfalls nicht in der Lage, dringende Fälle finanziell durchzuziehen, wenn ihre Mittel, die auf dieser Basis nur eine geringe Bewegungsmöglichkeit gestatten, erschöpft sind. Um diesem Mißstand abzuheften, hat Herr Dr. Jung dem Finanzministerium drei Überlegungen vorgeschlagen:

1. eine lineare Erhöhung der Dotierung von 3 auf 4 % des Friedensneubauwertes,
2. eine besondere Berücksichtigung der kirchlichen Lastengebäude im Blick auf die Überalterung und den darin begründeten Nachholbedarf und
3. die Überlegung, Sondermittel zuzuweisen, um diesen Nachholbedarf abzubauen.

Erwartungsgemäß hat das Finanzministerium Bedenken gegen eine lineare Erhöhung im Blick auf haushaltrechtliche Momente geltend gemacht. Dagegen wurde die Tatsache des hohen Nachholbedarfs anerkannt. Der Referent konnte dem Finanzministerium vortragen, daß von den 66 Pfarrhäusern, die unter staatlicher Baupflicht stehen, 53 notleidend, teilweise in großem Umfang instandsetzungsbedürftig, zum Teil abgängig sind. Die Notwendigkeit, hier in einem besonderen Umfang finanzielle Mittel einzustellen, hat das Finanzministerium anerkannt. Es wird jetzt geprüft, aus welcher Haushaltssposition beziehungsweise aus welchen Haushaltsmitteln hier Sonderdotierungen vorgenommen werden können. Der Vorschlag des Oberkirchenrates ist der, außerordentliche Nachholraten aus dem Bauhaushalt zuzuweisen.

Zu 5. Vorgeschlagen war von dem Referenten, Mittel für unvorhergesehene Baufälle, insbesondere bei Neu- und Umbesetzungen einzustellen. Diese Möglichkeit läßt sich realisieren, wenn das Finanzministerium in besonderen Fällen bereit ist, seine Reservemittel aus den zuständigen Haushaltstiteln einzusetzen und auch die Oberfinanzdirektionen angewiesen werden, entsprechende Reservemittel, die ihnen mindestens bis zum 1. 9. jedes Haushaltjahres zur Verfügung stehen, einzusetzen. Damit wird eine Dotierung aus einer besonderen Haushaltsstelle entbehrlich.

Um auch hier in der Zukunft hohe Instandsetzungskosten, die bei Vakaturen meist gegeben sind, zu vermeiden, soll durch Baurelationen der Nachholbedarf im Rahmen von Sonderzuweisungen, die ich oben unter Ziffer 4 beschrieben habe, Zug um Zug abgebaut werden. Der Oberkirchenrat wird entsprechende Ermittlungen anstellen — für die Pfarrhäuser liegen sie bereits vor, für Kirchen werden sie z. Zt. angestellt —; der entsprechende Erlaß und die dazu erforderlichen Ermittlungsfragebogen sind an die in Betracht kommenden Kirchengemeinden versandt worden. Die Meldungen sind bis zum 1. Mai erbeten, so daß im Lauf des Sommers die endgültige Absprache mit dem Finanzministerium möglich sein wird.

Zu 6. Auch hier wurden die Überlegungen ange stellt, in welchem Maße für Großinstandsetzungen und Neubauten Mittel eingesetzt werden müssen. Dies wird im Rahmen der Haushaltstitel für laufende Aufwendungen nicht möglich sein, sondern nur durch Einzeltitel. Das Finanzministerium stimmt dieser Überlegung zu. Allerdings sollte auch hier bei einer Vorbesprechung zwischen den vier Kirchen eine Rangordnung festgelegt werden, innerhalb derer die dringenden Bedürfnisse unserer Landeskirche berücksichtigt werden können.

Zu 7. Dem Vorschlag, Privatarchitekten mit der Planung und Durchführung größerer Instandsetzungen an Pfarrhäusern oder Kirchen dann zu beauftragen, wenn aus personellen Gründen bei den staatlichen Hochbauämtern die zügige Durchführung solcher Arbeiten nicht gewährleistet ist, wurde von den Ministerien zugestimmt. Die Entscheidung über den Einsatz von Privatarchitekten wird das Ministerium von Fall zu Fall treffen.

Zu 8. Wesentlich für den Umfang der staatlichen Leistungen auf Grund der Baupflicht sind in Zukunft die Baulastrichtlinien des Staates aus dem Jahre 1958 und 1963, die z. Zt. lediglich für den württembergischen Landesteil verbindlich sind, während für den badischen Teil die Bestimmungen des Bau-Ediktes von 1808 gelten, die gegenüber dem württembergischen Landesteil eine erweiterte Leistungspflicht des Staates begründen. Das Finanzministerium hat in der erwähnten Besprechung dem Referenten gegenüber die Rechtsverpflichtung des Staates zur Erfüllung der Baupflicht nochmals bestätigt, und zwar mit der Feststellung, daß das Land „ungeschränkt für die Erfüllung seiner Baupflicht haftet“.

Das ist die Ausgangsbasis für die Überlegung, in welchem Umfang die Baupflichten zu erfüllen sind.

Der Finanzausschuß hat sich einhellig auf den Standpunkt gestellt, daß der Staat anerkennen müsse, daß altvorhandene Baubedürfnisse durch neuartige Mittel zu befriedigen seien. Diese Regelung ist bereits in der Absprache zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Land Baden-Württemberg aus dem Jahre 1956 fixiert worden, soweit es sich um die Baupflicht an Kirchen handelt. Eine ähnliche Bestimmung gibt es für die Pfarrhäuser nur bedingt. Der Staat hat hier im Gegensatz zu den Auffassungen des Oberkirchenrates die Auffassung vertreten, daß Pfarrhäuser nicht anders behandelt werden dürften als staatliche Dienst- und Werkwohnungen. Der Referent erläuterte dem Finanzausschuß noch einmal die Grundtatbestände, die den Oberkirchenrat veranlaßten, hier eine andere Sicht zu fordern: nämlich Pfarrhäuser sind im Blick auf die besondere Funktion, die sich aus der geistlichen Versorgung einer Gemeinde ergeben, keine Dienst- oder Werkdienstwohnungen im Sinne der staatlichen Bestimmungen. Das Finanzministerium — so ließ sich der Finanzausschuß unterrichten — hat im Grundsatz diese Auffassung anerkannt.

Von dem Katalog der Bestimmungen, die in den Baulastrichtlinien festgelegt sind, wurde eingehend die Heizungsfrage besprochen. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß im Zuge von Instandsetzungen insbesondere in den Pfarrhäusern der Einbau ei-

ner Warmwasserheizung mit Ölfeuerung eine dringende Notwendigkeit ist. Diese Frage wird Gegenstand weiterer Verhandlungen mit dem Finanzministerium sein. Bei der ersten Besprechung wurde auch diese Überlegung grundsätzlich anerkannt.

Zu 9. Gegen die von Dr. Jung in seinem Referat vorgeschlagene Anerkennung finanzieller Vorleistungen der Landeskirche im Falle dringender Instandsetzungen an Pfarrhäusern, an Kirche, für die der Staat die entsprechenden Mittel wegen Ausschöpfung seiner Haushaltspositionen nicht zur Verfügung stellen kann, hat das Finanzministerium erwartungsgemäß haushaltssrechtliche Bedenken geltend gemacht. Grundsätzlich aber wurde anerkannt, daß im Fall von Schäden durch „höhere Gewalt“ entsprechende Mittel vom Land zur sofortigen Instandsetzung der kirchlichen Lastengebäude zur Verfügung gestellt werden müßten. Der Oberkirchenrat wurde davon unterrichtet, daß hierfür auf Reserven zurückgegriffen werden könne. Der weiter für solche Vorleistung vorgeschlagene Fall des geistlichen Notstandes mußte dem Finanzministerium ausführlich interpretiert werden: man hat hier Bedenken geltend gemacht, ob ein solcher Fall „objektiv“ prüfbar sei. Der Oberkirchenrat hat in diesen Fällen zugesagt, einen entsprechend begründeten Antrag dem Finanzministerium vorzulegen.

Abschließend unterrichtete der Referent den Finanzausschuß davon, daß im Zusammenhang mit den Rückzahlungen der Kirchenbausteuер dem Staat außerordentliche Steuereinnahmen zugeflossen sind und daß auch weiterhin dem Staat Mehreinnahmen zufließen, die im Wegfall der Abzugsfähigkeit der früheren Kirchenbausteuер begründet sind. In diesen Mehrversteuerungen der Kapitalgesellschaften sieht der Finanzausschuß eine reale Möglichkeit für den Staat, die Sonderaufwendungen für den Abbau des Nachholbedarfs in besonders dringenden Fällen aufzubringen.

II. Der Finanzausschuß schlägt der Synode als Grundlage für die weiteren Verhandlungen des Evangelischen Oberkirchenrates mit dem Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg folgende Punkte zur Genehmigung vor:

1. Das Land Baden-Württemberg verzichtet auf Eigentumsansprüche an kirchlichen Lastengebäuden. Diese Gebäude werden den kirchlichen Rechtsträgern übereignet.
2. Das Land Baden-Württemberg verzichtet auf die Erhebung der Fronablösungsgebühren.
3. Die Ablösung staatlicher Baupflichten im Einvernehmen zwischen Staat und Kirche wird auf der Grundlage der staatlichen Ablösungsrichtlinien von 1962 durchgeführt. Die Frage einer Ablösung wird von Fall zu Fall zwischen der betroffenen Gemeinde und dem Evangelischen Oberkirchenrat entschieden. Im Sinne einer Entflechtung auch der finanziellen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche soll von einer solchen Möglichkeit weitgehend Gebrauch gemacht werden. Die Möglichkeit einer Verrentung ist vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu prüfen.

4. Es ist sicherzustellen, daß die mit den Oberfinanzdirektionen abgesprochenen Dringlichkeitslisten sowohl hinsichtlich der finanziellen als auch der zeitlichen Bestimmungen bei der Dotierung im Staatshaushalt berücksichtigt werden. Ist eine lineare Erhöhung der Dotierung der zuständigen Haushaltsstellen nicht möglich, so wären Mittel gegebenenfalls aus dem Bauhaushalt zweckgebunden zuzuweisen, um den Nachholbedarf Zug um Zug abzubauen.
5. Soweit Mittel für unvorhergesehene Baufälle (bei Vakaturen usw.) aus Reservemitteln des Finanzministeriums oder der Oberfinanzdirektionen bereitgestellt werden können, soll auf eine Sonderdotierung verzichtet werden. Eine entsprechende Zusage des Finanzministeriums erscheint notwendig.
6. Für Großinstandsetzungen an Kirchen und Pfarrhäusern (im Einzelfall mit einem Aufwand von über 80 000 DM) und für Neubauten sollten auf Grund einer Dringlichkeitsabsprache mit dem Finanzministerium im Einvernehmen mit den vier Kirchen entsprechende Einzeltitel in den Landeshaushalt eingestellt werden.
7. Die Beauftragung von Privatarchitekten für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben an staatlichen Lastengebäuden erscheint dann notwendig, wenn andernfalls aus personellen Engpässen bei den Staatlichen Hochbauämtern eine Verzögerung in der Durchführung dringender Instandsetzungsarbeiten eintreten würde. Der Oberkirchenrat wird gebeten, eine Entscheidung hierzu von Fall zu Fall vom Ministerium einzuholen.
8. Der Fixierung der Leistungen des Staates nach den Baulastrichtlinien 1958/63 wird zugestimmt, soweit durch eine Novellierung festgelegt wird, daß altvorhandene Bedürfnisse künftig in vollem Umfang durch neuartige Mittel befriedigt werden. Das gilt neben andern insbesondere für die Entscheidung zur Heizungsfrage. Es wird für erforderlich gehalten, daß im Blick auf den Bauzustand der Pfarrhäuser (Überalterung) der Staat generell einer Modernisierung der Heizungsanlagen mit dem Ziel eines Einbaus einer ölbefeierten zentralen Warmwasserheizung zustimmt.

Die Dringlichkeitsfolge wird dem Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats entsprechend durch Baurelationen festgelegt.

9. Die Anerkennung finanzieller Vorleistungen der Landeskirche bei dringenden Baufällen (zum Beispiel höhere Gewalt) ist nur entbehrlich, wenn das Finanzministerium verbindlich den Einsatz von Sondermitteln in solchen Fällen zusagen kann.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Jörger! — Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Georg Schmitt: Ich möchte bei dieser Materie an unsere Herren Referenten im Oberkirchenrat, Dr. Jung und Dr. Löhr, die Frage stellen, ob es nicht möglich ist, bei den Verhandlungen mit dem Finanzministerium in dieser Sache der Baupflicht auch unsere alte anhängende Sache mit hereinzubringen, nämlich Erstattung des Staates wegen Aufhe-

bung der Bausteuer, ob das möglich ist, und ob das taktisch richtig wäre.

Präsident Dr. Angelberger: Sind noch weitere Fragen oder wünscht zu irgendeinem der neun Punkte irgend jemand eine Ausführung zu machen? — Das ist nicht der Fall. Herr Oberkirchenrat Dr. Jung, bitte!

Oberkirchenrat Dr. Jung: Grundsätzlich folgendes: Diese beiden Materien hängen nicht unmittelbar zusammen. Bei der Verhandlung mit dem Finanzministerium wurde bei dem Gegenvorschlag darauf hingewiesen, daß diese Frage noch offen ist. Sie ist vom Ministerium aufgegriffen worden, ohne daß aber z. Zt. eine Entscheidung ergangen ist. Die beiden Tatbestände sollte man sinnvollerweise nicht miteinander verquicken.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Steht also noch offen! — Eine weitere Frage? Wortmeldung? Ich kann die Aussprache schließen.

Der Finanzausschuß hat 9 Punkte als Verhandlungsgrundlage des Oberkirchenrats mit dem Finanzministerium unseres Landes vorgetragen. Wünschen Sie, daß die 9 Punkte noch einmal einzeln vorgetragen werden? (allgemein: Nein) Danke.

Wären Sie damit einverstanden, daß wir die 9 Punkte einheitlich zur Abstimmung bringen? (allgemein: Ja) Danke. So darf ich fragen: Wer ist mit dem Vorgehen des Finanzausschusses nicht einverstanden? Wer enthält sich? Somit hätte das Plenum dem Finanzausschuß hundertprozentig seine Zustimmung gegeben.

III, 3

Ich darf um den weiteren Bericht bitten, den Herr Dr. Götsching gibt zum

3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zweite Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes.

Berichterstatter Synodaler Dr. Götsching: Liebe Konsynodale! Die Materie dieser Vorlage ist dem uneingeweihten, nicht verbeamteten Staatsbürger nicht ohne Weiteres eingängig, wenn auch in der Begründung auf Seite 2, 3 und 4 dieser Vorlage die Veränderungen gegenüber der bisher geltenden Fassung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 27. 10. 1965 eingehend erläutert sind. Es soll hier jetzt weder die Problematik der Beamtenbesoldung an sich, noch etwa die der Pfarrerbesoldung erneut grundsätzlich dargestellt werden. Die Synode war sich nach eingehenden Diskussionen bei der Beslußfassung über das Pfarrerbesoldungsgesetz in seiner ersten Fassung am 25. 4. 1963 darüber einig, die Pfarrerbesoldung jeweils der Besoldung der Landesbeamten Baden-Württembergs anzugeleichen. Die jetzige Vorlage des Landeskirchenrates will daher auch nur die neuesten Veränderungen des Landesbeamten-Besoldungsgesetzes berücksichtigt wissen.

Das Land Baden-Württemberg hat auf Grund eines Rahmengesetzes des Bundes die Beamtenbesoldung durch das 8. Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes am 30. Januar 1968 und durch ein wei-

teres Gesetz über das Besoldungs- und Versorgungsrecht neu geregelt.

Die wichtigsten Veränderungen bzw. Verbesserungen, die nunmehr vom Landesbesoldungsgesetz übernommen werden, seien unter Hinweis auf die Vorlage nochmals kurz erwähnt:

Das sog. Besoldungsdienstalter wird in den Besoldungsgruppen A 13 und höher vom 23. auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt. Das Besoldungsdienstalter — ein technisches Mittel, um die Höhe der Besoldung zu berechnen — soll zum Ausdruck bringen, wann überhaupt die Besoldung eines Beamten beginnt. Auf der ersten Seite der Vorlage linke Spalte § 7 Abs. 1 heißt es: Das Besoldungsdienstalter beginnt am 1. des Monats, in dem der Pfarrer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Da nun die Ausbildung eines Theologen jedoch mehrere Jahre in Anspruch nimmt, wird das Beamtenbesoldungsdienstalter tatsächlich meistens später beginnen; schließlich kann gerechterweise die Besoldung nicht wesentlich früher einsetzen oder eben das Besoldungsdienstalter so früh angesetzt werden, wenn der Einsatz im Beruf noch gar nicht möglich ist. Andererseits wird jedoch — wiederum gerechterweise, damit die höheren Besoldungsgruppen gegenüber den niederen nicht wesentlich benachteiligt werden — nicht der Tag des Dienstantritts (vielleicht erst im 30. Lebensjahr) als der Beginn des Besoldungsdienstalters angesehen werden können. Deshalb wurde die Regelung, wie sie § 7 Abs. 2 vorsieht, grundsätzlich so getroffen, daß der Beginn des Besoldungsdienstalters eines Pfarrers um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben wird, die er älter als 21 Jahre ist. Das Besoldungsdienstalter kann sich jedoch weiter verbessern, indem sogenannte anrechnungsfähige Dienstzeiten, wie sie in den Ziffern 1—3 des Abs. 3 von § 7 genannt sind, noch abgesetzt werden können.

Ein Beispiel soll zur Erläuterung dienen:

Ein Pfarrer — 1920 geboren (die Monate sind der Einfachheit halber weggelassen) — trat mit 31 Jahren, d. h. 1951, seinen Dienst als Pfarrer an. 1937 kam er zum RAD, anschließend zur Wehrmacht, leistete Kriegsdienst und kam 1946 aus Gefangenschaft zurück. Anschließend studierte er — einschl. Vikarszeit — von 1946 bis 1951. Nach der Regelung, wie sie § 7 Abs. 1 vorsieht, würde zunächst sein Besoldungsdienstalter 1941 beginnen. Da er jedoch seinen Dienst erst 10 Jahre später antrat, würde nach Abs. 2 dieses Paragraphen das Bes.Dienstalter um die Hälfte dieses 10jährigen Zeitraumes zwischen 1941 und 1951 — also um 5 Jahre — auf 1946 hinausgeschoben. Dieser Pfarrer hat aber anrechnungsfähige Dienstzeiten, wie sie in § 7 Abs. 3 Zi. 1 u. 3 a — c vorgesehen sind. Er verbrachte nämlich 9 Jahre im RAD, bei der Wehrmacht bzw. in Gefangenschaft. Diese 9 Jahre nach § 7 Abs. 3 Zi. 3 a — c und weitere 4 Jahre („nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung“ gem. § 7 Abs. 3 Zi. 1), also insgesamt 13 Jahre, wären nun vor der Zeit, um die der Pfarrer beim Dienstantritt älter als 21 Jahre war, abzuziehen. 10 Jahre können aber nur (von 31 auf 21 Jahre) in Abzug gebracht werden. So wird also

bei diesem Pfarrer das Bes.Dienstalter tatsächlich mit der Vollendung des 21. Lebensjahres beginnen.

Die Änderung des Besoldungsdienstalters, nämlich der Beginn mit dem vollendeten 21. Lebensjahr, hat zur Folge, daß statt früher 13 jetzt 14 Altersstufen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14a, in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 sogar 15 Altersstufen eingeführt wurden. Dies geht aus der Tabelle S. 4 der Vorlage hervor. Es kam dabei zu einer gewissen Besoldungsverbesserung in den höheren Besoldungsgruppen.

Anlässlich der jetzigen Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes konnte auch die Frage der Besoldung der Krankenhauspfarrer laut Beschuß der Landessynode vom 26. Oktober 1967 mit gelöst werden. Dies ist auf Seite 3 der Vorlage, rechte Spalte 2. Absatz, erläutert und in Artikel 1 Ziff. 1 (S. 1 linke Spalte der Vorlage) auf Grund der vorgesehenen Änderungen geregelt. Nur ist aus den meist in Gänselfüschen stehenden Worten das nicht ohne weiteres zu ersehen.

Die Krankenhauspfarrer sind dann nicht mehr geringer eingestuft wie die Religionslehrer, sondern durch die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 13 a von der 6. bis zur 7. Dienstaltersstufe, allerdings nur zeitweilig, sogar etwas günstiger eingestuft. Sie rücken zur gleichen Zeit wie die Religionslehrer in die Besoldungsgruppe A 14 auf.

In der Diskussion des Finanzausschusses wurde die sicherlich nicht vergebliche Hoffnung ausgesprochen, daß hierdurch das Interessen-Gruppen-Denken nicht angekurbelt werden möchte.

Die Ziffern 3—10 des § 7, in der Vorlage auf S. 1 unten und S. 2, handeln von der Besserstellung der Versorgung, z. B. im Bereich der Dienstunfall-Fürsorge bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Entsprechend günstigere Regelungen gelten auch für die Hinterbliebenen.

In der Diskussion des Finanzausschusses wurde noch die Frage erörtert, ob Spätberufene hinsichtlich ihrer Festsetzung des Besoldungsdienstalters nicht wesentlich benachteiligt würden. Es kann jedoch gesagt werden, daß durch die jetzige Regelung besonders auch hinsichtlich der Anrechnung von Dienstzeiten, wie sie Absatz 3 des § 7 vorsieht, auch Spätberufene bezüglich des Besoldungsdienstalters nicht benachteiligt werden.

Da für die Landesbeamten die durch das Änderungsgesetz vorgesehenen Verbesserungen schon ab 1. Januar 1968 zum Tragen kamen, sollte auch hier das Gesetz rückwirkend ab 1. Januar 1968 gelten.

Der jährliche Mehraufwand wird auf 200 000 DM veranschlagt.

Nach eingehender Beratung empfiehlt der Finanzausschuß der Synode, die Vorlage des Landeskirchenrates, den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die 2. Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes betreffend, anzunehmen und wie gewünscht zu beschließen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Wünscht jemand das Wort zu dieser Gesetzesvorlage? Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Karl Müller: Es ist zwar unwichtig für die Sache selbst, was ich vorzubringen habe, aber da das Protokoll auch von anderen Leuten gelesen wird,

möchte ich feststellen, daß das Beispiel nicht ganz richtig war. Die 9 Jahre anrechnungsfähige Dienstzeit werden nicht an den 5 Jahren abgezogen, also an den halbierten Jahren, sondern vorher an den 10 Jahren, und der Rest wird dann halbiert. Wie gesagt, ich stelle das nur fest, damit Außenstehende, die das Protokoll lesen, uns nicht vorhalten können, wir hätten keine Ahnung von den Dingen. (Heiterkeit.)

Berichterstatter Dr. Götsching: Könnte ich diese Diskussion vielleicht privat weiter fortsetzen, da dies nicht so furchtbar erheblich für die Materie ist?

Präsident Dr. Angelberger: Es wäre eines dann wünschenswert, wenn Sie das Ergebnis Ihrer „privaten Aussprache“ dann Fr. Deimling mitteilen würden, damit wir das Ergebnis dort im Anschluß einsetzen an die Stelle des bisherigen Beispiels. (Diese Ergänzung ist erfolgt und bereits in den Bericht aufgenommen.)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte darauf hinweisen, daß davon abgesehen wurde, die Übernahme und Geltung der Tabelle über die Grundgehaltssätze auf der letzten Seite in das Gesetz selbst in einem besonderen Artikel aufzunehmen, da, wie die Erfahrung zeigt, diese Grundgehaltssätze öfters geändert werden. Es würde sonst in Zukunft immer eine förmliche Gesetzesänderung notwendig sein. Deshalb möchte ich darum bitten, daß nach Annahme dieser Vorlage die Landessynode in einem besonderen Beschuß bestätigt, was der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 15. Februar 1968 schon vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode beschlossen hat, daß nämlich die hier abgedruckte Tabelle über die Grundgehaltssätze mit Wirkung vom 1. Januar 1968 auch in der Landeskirche gilt.

Synodaler Herb: Die Antwort auf die Diskussion, die gerade in Gang gekommen ist, ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz. Es heißt in § 7 Absatz 3: „Von der Zeit, um die er beim Dienstantritt älter ist als 21 Jahre, werden abgesetzt...“

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, die Vorlage des Landeskirchenrats anzunehmen und wie gewünscht zu beschließen. Ich werde es nun so durchführen, daß ich lediglich die einzelnen Abschnitte aufrufe und wer Ausführungen machen möchte bzw. eine gegenteilige Meinung in der Abstimmung zum Ausdruck bringen möchte, möge sich bitte melden, denn ich glaube kaum, daß allzu große Änderungswünsche oder Zusatzausführungen in Frage kommen werden.

Darf ich beginnen mit der Überschrift

Zweite Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel I, § 7 in seiner gesamten Fassung, Absatz 1, 2, 3, 4. Dann fortlaufend in den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10.

Artikel 2

Artikel 3

Darf ich den gesamten Gesetzesentwurf zur Abstimmung stellen?

Wer ist gegen den vorgelegten Entwurf?

Wer enthält sich?

Somit wäre der Entwurf einstimmig angenommen. Danke schön.

Jetzt fehlt noch der Schluß, die Anregung, die Herr Oberkirchenrat Wendt gegeben hat. — Ja, bitte!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die Landessynode genehmigt den Beschuß des Landeskirchenrats vom 16. 2. 1968 über die Einführung der Tabelle über Grundgehaltssätze mit Wirkung vom 1. Januar 1968.

Präsident Dr. Angelberger: Ist hierzu eine Frage? — Das ist nicht der Fall. So kann ich zur Abstimmung kommen. Wer ist gegen den soeben vorgetragenen Vorschlag hinsichtlich der Grundgehaltssätze Seite 4 der gedruckten Vorlage? — Niemand. Wünscht jemand sich zu enthalten? — Nicht der Fall. Auch hier einstimmige Annahme.

Darf ich den Berichterstatter um den nächsten Bericht bitten zu:

III, 4

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zweite Änderung der Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters.

Berichterstatter Synodaler Dr. Götsching: Liebe Konsynodale! Auf Grund der Änderungen der Besoldung der Landesbeamten ist nicht nur die Pfarrerbesoldung, sondern sind auch die Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters den neuen Gegebenheiten anzugeleichen. Die kurze Vorlage braucht nicht mehr näher erläutert zu werden. Das entscheidende ist hier, daß das Besoldungsdienstalter hier auch am 1. des Monats beginnt, in dem der Pfarrdiakon das 21. Lebensjahr vollendet hat. Da die Vorrückung des Besoldungsdienstalters vom bisher 25. auf das 21. Lebensjahr (bei den Pfarrern war es vom 23. auf das 21. Lebensjahr) sich für den hier in Frage kommenden Personenkreis stärker bemerkbar machen wird, wird dies bei den Betroffenen hoffentlich auch umso mehr Freude auslösen. — Es entsteht hier ein Mehraufwand von jährlich etwa 40 000 DM.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, auch diese Vorlage des Landeskirchenrates anzunehmen und wie gewünscht zu beschließen.

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank! — Wortmeldung bitte?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Im Artikel 2 muß es heißen: Artikel 2 und 3, das „und 4“ ist zu streichen, denn das in Bezug genommene Gesetz enthält keinen Artikel 4. Also: Artikel 2 und 3 des Gesetzes über ... usw.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Keine Wortmeldung? — Darf ich wieder aufrufen:

Kirchliches Gesetz

Zweite Änderung der Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Artikel 2.

mit der Änderung, daß er beginnt: Artikel 2 und 3 des Gesetzes usw. gelten entsprechend.

Ich bringe das ganze Gesetz zur Abstimmung. Wer ist gegen den vorgeschlagenen Entwurf? — Wer enthält sich — Einstimmige Annahme des Entwurfs.

Somit wären die Berichte des Finanzausschusses der heutigen Tagesordnung gegeben, und wir kämen jetzt zu zwei Berichten des Hauptausschusses.

IV, 1

Hier bitte ich zunächst Herrn Rave um den Bericht: Gemeinsamer Wortlaut des Herrengebets.

Berichterstatter Synodaler Rave: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Daß es nach einer relativ kurzen Verhandlungsdauer zu einem solchen Vorschlag eines für alle deutschsprachigen Kirchen gemeinsamen Wortlauts des Herrengebets gekommen ist, übertrifft die kühnsten Erwartungen. Noch vor wenigen Jahren erschien eine solche Hoffnung als reine Utopie. Wir sind voll dankbarer Freude, und wir nehmen dieses Ereignis als Zeichen dafür, daß die Christenheit in unseren Tagen tatsächlich in Bewegung gekommen ist, als Zeichen dafür, daß wir weiteres erhoffen dürfen und auch unsere eigenen Bemühungen auf dem Wege zur Wiederherstellung der sichtbaren Einheit der Kirche Jesu Christi verstärkt fortsetzen sollen. Für viele Gemeindeglieder wird die ökumenische Bewegung mit diesem Vorgang erst eigentlich sichtbar und glaubhaft werden. Unter diesen Gesichtspunkten war es für den Hauptausschuß keine Frage, ob der vorgeschlagene Wortlaut des Herrengebets auch für unsere Kirche übernommen werden solle. Das schien ihm eine Selbstverständlichkeit zu sein. Zu klären waren nur zwei Punkte:

1. zum Wortlaut:

Die gemeinsame Fassung läßt an zwei Stellen eine Entscheidung zwischen möglichen Varianten offen, nämlich bei der Anrede und bei der Doxologie:

a) Zur Anrede:

Der Hauptausschuß empfiehlt einstimmig, daß sich unsere Landeskirche auch darin der großen Mehrzahl der deutschsprachigen Kirchen anpaßt, daß sie für die Anrede die Wortstellung „Vater unser“ übernimmt.

b) Zur Doxologie:

Die Doxologie soll in unserer Landeskirche wie bisher immer mitgesprochen werden.

2. Zum Termin:

Um der Zeichenhaftigkeit dieses Ereignisses willen empfiehlt der Hauptausschuß ebenfalls einstimmig der Synode, die neue Fassung des Herrengebets für die ganze Landeskirche gleichzeitig auf 1. Advent 1968 einzuführen, und bittet den Landesbischof, zu diesem Anlaß im Sinne des eingangs Gesagten ein Wort an die Gemeinden zu richten. Mit diesem Terminvorschlag folgt der Hauptausschuß zugleich einem entsprechenden Vorschlag der EKD. Weiter empfiehlt der Hauptausschuß: die Synode möge den Gemeinden freistellen, von Fall zu Fall den neuen Wortlaut bei besonderen Anlässen, etwa ökumenischen Gottesdiensten, auch schon vor dem ersten Advent zu verwenden — ich wiederhole: von Fall zu Fall.

Bei Annahme dieser Empfehlung macht der Hauptausschuß folgende Vorschläge für die Verwirklichung der Beschlüsse:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wolle Einlegeblätter für das Gesangbuch mit dem neuen Text des Herrengebets drucken lassen und in ausreichender Zahl umgehend den Gemeinden zuleiten; entsprechendes gilt von Einlegeblättern für die Agende.
2. Die Gemeinden sollen in geeigneter Weise mit dem neuen Wortlaut des Herrengebets vertraut gemacht und seine Entstehung und Bedeutung erläutert werden. Besonders kommen dafür Gemeindeversammlungen, für die Kinder Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht in Frage. Zum genannten Zweck soll das orientierende Heft „Gemeinsames Vaterunser“, das Sie alle in Händen haben, Pfarrern, Ältesten und Religionslehrern zur Verfügung gestellt werden.

Nachdem der Rat der EKD am 8. Juni 1966 die Lutherrische Liturgische Konferenz Deutschlands allgemein zu Verhandlungen über die gemeinsame deutschsprachige Fassung liturgischer Texte autorisiert hat, gibt der Hauptausschuß seiner Hoffnung Ausdruck, daß die Landeskirche in nicht allzu ferner Zukunft auch den Vorschlag eines gemeinsamen Wortlauts des Apostolischen Glaubensbekenntnisses entgegennehmen darf.

Ich fasse die Empfehlungen des Hauptausschusses zusammen:

1. Der neue gemeinsame Text wird für unsere Landeskirche eingeführt.
2. Der Wortlaut der Anrede sei „Vater unser“.
3. Der Termin der Einführung sei der 1. Advent 1968.
4. Die Gemeinden sollen in der dargestellten Weise auf die bevorstehende Textänderung vorbereitet werden.

(Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr Angelberger: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Vorsitzenden des Hauptausschusses das Wort.

Synodaler Schoener: Bruder Rave hat eben gesagt, daß die Doxologie immer mitgesprochen werden soll. Ich glaube, das muß noch ein klein wenig modifiziert werden. Dort, wo das Unser Vater vom Pfarrer allein gebetet wurde, hat nach unserer Sitte die Gemeinde die Doxologie gesungen. Das bleibt doch wohl aufrecht erhalten, Bruder Rave?

Synodaler Rave: Das ist klar. Die Variante ist lediglich die, daß sie überhaupt dazukommt oder wegbleibt, und bei uns soll es an dem Punkt bleiben, wie es ist, sie soll immer dabei sein, gesprochen oder gesungen.

Synodaler Schoener: Zweitens bitte ich, bei der Fertigung der Merk- oder Einlegeblätter auch auf die Religionslehrbücher zu achten. Es muß doch wohl dann in einem Format erscheinen, das man auch in den Katechismus einlegen kann. Denn gerade hier scheint es mir wichtig zu sein, daß von Anfang an die Kinder mit dem neuen Wortlaut vertraut gemacht werden. Wobei ich noch die Frage habe, ob die erheblich veränderte siebente Bitte im Katechismus dann nicht auch eine veränderte Interpretation erfordert. Das wäre noch vom katechetischen Referenten zu klären.

Oberkirchenrat Kühlewein: Ich möchte hier nur sagen, daß wir die Art und Weise des Blattes, das sowohl für die Agende als auch für den Katechismus passen muß, in der Liturgischen Kommission mit einigen Brüdern zusammen besprechen werden.

Synodaler Schoener: Noch ein Drittes: Darf ich D. Erb fragen, ob der „Schild des Glaubens“ dann auch die Konsequenz zieht und dort die veränderte Form bringt.

Präsident Dr. Angelberger: Er hatte sich ohnedies schon gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Synodaler D. Erb: In die neubearbeitete Auflage des „Schild des Glaubens“, die zu Beginn des neuen Schuljahres zur Verfügung steht, wird die neue Fassung des Herrengebets aufgenommen, ebenso in die nächste Auflage des „Guten Hirten“.

Synodaler Hürster: Ich habe nur die Frage, ob man nicht sagen könnte: spätestens am 1. Advent, um Gemeinden, die spontan es einführen wollen, nicht zu bremsen. — Es ist eine Frage!

Synodaler Weigt: Im Hauptausschuß wurde das auch erwogen. Hauptgesichtspunkt für die Terminierung war die, daß uns dieses Ereignis an sich so gewichtig erschien, daß es nicht zerstreut, sondern als Maßnahme der gesamten Landeskirche mit einer entsprechenden Einführung von Herrn Landesbischof geschehen sollte.

Synodaler Häffner: Bei der Information unserer Gemeinden über diesen neuen Text scheint mir auch wichtig der Hinweis, der im ersten Referat gegeben worden ist, bei der ersten Sitzung, daß unsere Nachbarkirchen, Württemberg, Pfalz, sich auch diesem Wortlaut angeschlossen haben.

Synodaler Dr. Köhnlein: und bereits praktizieren! Ich möchte auch meine Dankbarkeit ausdrücken, daß wir es in besonderen Gottesdiensten schon vor dem ersten Advent gebrauchen dürfen. Das wird akut werden in der ökumenischen Gebetswoche, in der Woche nach Exaudi. Unsere katholische Schwesternkirche hat es ja bereits eingeführt, und es wäre eigenartig, wenn wir dann in den gemeinsamen Gottesdiensten verschiedene Texte noch hätten.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Walter Schweikhart, bitte!

Zuruf: Erledigt! —

Danke! — Noch eine Wortmeldung? — Herr Landesbischof, da Sie angesprochen sind? — Keine Erklärung? — Danke! Ich schließe die Aussprache.

Die Empfehlungen des Hauptausschusses lauten:

1. Der neue gemeinsame Text wird für unsere Landeskirche eingeführt.
2. Der Wortlaut der Anrede sei „Vater unser“.
3. Termin zur Einführung sei der 1. Advent 1968.
4. Die Gemeinden sollen in der dargestellten Weise auf die bevorstehende Textänderung vorbereitet werden.

Zur Verwirklichung der Beschlüsse hat der Hauptausschuß vorgeschlagen:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wolle Einlegeblätter für das Gesangbuch mit dem neuen Text des Herrengebets drucken lassen und in ausreichender Zahl umgehend den Gemeinden zuleiten; Entsprechendes gilt von Einlegeblättern für die Agende.

2. Die Gemeinden sollen in geeigneter Weise mit dem neuen Wortlaut des Herrengebets vertraut gemacht und seine Entstehung und Bedeutung erläutert werden. Besonders kommen dafür Gemeindeversammlungen, für die Kinder Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht in Frage. Zum genannten Zweck soll das orientierende Heft „Gemeinsames Vaterunser“ Pfarrern, Ältesten und Religionslehrern zur Verfügung gestellt werden.

Und ferner waren Sie, Herr Landesbischof, gebeten, ein Wort an die Gemeinden zu richten.

Darf ich geschlossen abstimmen über die vier Punkte? — Herr Eck, bitte!

Synodaler Eck: Ich bitte, den Beschuß zu erweitern um Punkt 5, daß den Gemeinden freigestellt wird, bei ökumenischen Veranstaltungen den Text bereits vorher zu verwenden.

(Zuruf: Ist drin!)

Syn. Dr. Köhnlein: Ist bis jetzt noch nicht drin!

Synodaler Schoener: Ich bin damit einverstanden, wollte aber noch meine Anregung in Erinnerung bringen, daß es auch für den Katechismus benutzt wird, und daß der Katechismus eine neue Auslegung der siebenten Bitte erhält.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Können wir damit rechnen, Herr Oberkirchenrat Kühlewein — Sind Sie zuständig? — Nein, Herr Adolph! (Zuruf!) — Ja gut!

Herr Schoener, wäre die Zusage ausreichend?

Synodaler Schoener: Ja, ich bin zufrieden.

Synodaler Weigt: Ich möchte fragen, ob dieser Zusatz nötig ist, da auch nach den geltenden Ordnungen bei solchen besonderen Veranstaltungen Abweichungen bisher schon genehmigt waren.

Präsident Dr. Angelberger: Bestehen Sie auf Aufnahme der Ziffer 5? —

(Zuruf: Ja!) —

Ja! —

Stimmen wir ab 1—4: Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses? — Enthaltung bitte? — Somit wäre die Ziffer 1—4 des Hauptausschusses einstimmig angenommen.

Sie kennen den Antrag des Synodalen Eck hinsichtlich einer Ziffer 5. Wer ist gegen diesen Antrag Eck? — Enthaltung? — 1 Enthaltung. Somit wäre die beantragte Ziffer 5 bei 1 Enthaltung angenommen.

Es folgt nun der zweite Bericht des Hauptausschusses; ihn gibt Synodaler Dr. Sick zur Neuauflage des Evangelischen Kirchengesangbuchs — Ausgabe Baden.

Synodaler Weigt: Ist es gestattet, noch eine kurze Information anzuhängen? (Präs. Zur vorhergehenden Sache?) Der Hauptausschuß hatte darum bitten wollen, daß wir im Hause die Andachten jetzt schon mit dem neuen Vaterunser-Text halten können. Das ist nicht ein Antrag, sondern das war nur eine Frage.

(Präsident: Keine Bedenken)

Wenn das in den Landeskirchen erst am 1. Advent eingeführt wird, müßten wir uns auch daran halten.

Präsident Dr. Angelberger: Da es sich ja nur um Hausandachten handelt, bin ich der Ansicht, daß wir dem Vorschlag von Herrn Weigt folgen können (Syn. Weigt: Ist ein Vorschlag des Ausschusses) bzw. des

Hauptausschusses uns anschließen können.

Synodaler Schoener: Außerdem sind wir auf württembergischen Boden. (Allgemeine Heiterkeit.)

Präsident Dr. Angelberger: Ist jemand gegen den Vorschlag des Hauptausschusses, innerhalb des Hauses die neue Fassung zu verwenden? Enthaltung? Zwei Enthaltungen. Also wäre der Bitte, nicht Antrag, des Hauptausschusses entsprochen.

Nun darf ich Herrn Dr. Sick bitten.

IV, 2

Berichterstatter Synodaler **Dr. Sick:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynoden! Der Hauptausschuß besprach in seiner Sitzung vom 22. April 1968 die Frage der Neuauflage des Evangelischen Kirchengesangbuchs.

Das Ergebnis der Beratung war folgendes:

- Der Hauptausschuß stimmt der Bildung einer dafür zuständigen Kommission zu, wie sie von Oberkirchenrat Kühlewein in der Plenarsitzung am 21. April 1968 vorgeschlagen wurde. Der Kommission sollen als Mitglieder angehören:
Direktor Dr. Haag — Heidelberg
Kirchenoberarchivrat Erbacher — Karlsruhe
Pfarrer Riehm — Mannheim
Graphiker Wagner — Niefern
Dr. Wedel vom Presseverband
Pfarrer Meerwein — Karlsruhe
Bezirkskantor Jan-Jürgen Wasmuth — Schwetzingen
Pfarrer Keller — Neureut-Kirchfeld
D. Erb — Hinterzarten
Pfarrer Schmitt — Königsfeld

- Der Hauptausschuß schlägt der Kommission vor, sie möge sich noch durch folgende zwei Mitglieder ergänzen:
Pfarrer Martin Gotthard Schneider — Freiburg
Bez.-Kantor Rolf Schweizer — Pforzheim.
Beide haben sich als Kirchenmusiker in besonderer Weise mit dem neuen geistlichen Lied beschäftigt und sich darum verdient gemacht.

- Der Hauptausschuß bittet die Synode, diese Kommission mit der Revision unseres Evangelischen Kirchengesangbuchs für eine Neuauflage zu beauftragen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön.

Zunächst zum ersten Teil. Der Antrag geht dahin, eine Gesangbuchkommission zu bestellen. Wünscht hierzu jemand das Wort?

Synodaler Krebs: Ich stelle den Antrag, in die Kommission auch jemand von der Posaunenmusik zu übernehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Das wollen wir kurz zurückstellen. Jetzt zunächst zur sachlichen Seite, nachher zur persönlichen, also kurz zurückstellen bitte.

Wer ist gegen die Bestellung der erbetenen Gesangbuchkommission? Niemand. Enthaltungen bitte? Einstimmig angenommen.

Nun, zum personellen Teil wird der Vorschlag aus dem Referat von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein

übernommen, ergänzt durch die Herren Martin Gotthard Schneider und Rolf Schweizer.

Und nun kämen Sie zu Wort, Herr Krebs.

Synodaler Krebs: Ich bitte darum, in die Kommission auch jemand von der Posaunenmusik zu übernehmen, etwa den Landesposaunenwart Stöber.

Synodaler Dr. Gessner: Ich darf aus eigener Kenntnis sagen, daß Bezirkskantor Jan-Jürgen Wasmuth posaunenkundig ist.

Synodaler Höfflin: Ich möchte doch darauf hinweisen, daß die Posaunenarbeit einen erheblichen Teil der Kirchenmusik darstellt und ich würde es als noble Geste ansehen, wenn wir beschließen würden, einen Vertreter der Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchöre in diese Kommission mit aufzunehmen. Ich werde nachher den Antrag in dieser Modifizierung unterstützen.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? So kann ich die Aussprache zur personellen Seite schließen und stelle zur Abstimmung zunächst die Namen, die Herr Oberkirchenrat Kühlewein vor zwei Tagen — am 21. April 1968 — hier in seinem Referat vorgetragen hat.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden?

Wer enthält sich?

Somit wären als Mitglieder bestimmt:

Direktor Dr. Haag, Heidelberg
Kirchenoberarchivrat Erbacher, Karlsruhe
Pfarrer Riehm, Mannheim
Graphiker Wagner, Niefern
Dr. Wedel vom Presseverband
Pfarrer Meerwein, Karlsruhe
Bezirkskantor Jan-Jürgen Wasmuth, Schwetzingen
Pfarrer Keller, Neureut-Kirchfeld
D. Erb, Hinterzarten
Pfarrer Schmitt, Königsfeld.

Der Hauptausschuß schlägt ergänzend vor:
Pfarrer Martin Gotthard Schneider, Freiburg,
Bezirkskantor Rolf Schweizer, Pforzheim.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden?
Oberkirchenrat Kühlewein: Herr Schneider ist auch Bezirkskantor.

Präsident Dr. Angeberger: Ja, das zur Ergänzung.
Wer ist nicht mit einverstanden? Enthaltung? Einstimmig gebilligt.

Nun käme der Antrag unseres Konsynoden Krebs, Herrn Stöber noch in die Kommission aufzunehmen.

Wer ist gegen den Antrag Krebs? Wer enthält sich? Auch einstimmig angenommen.

Und schließlich heißt es:

Der Hauptausschuß bittet die Synode, diese Kommission mit der Revision des Evangelischen Kirchengesangbuchs für eine Neuauflage zu beauftragen.

Synodaler D. Brunner: Ich habe die Aussprache darüber im Hauptausschuß so verstanden, daß sich die Revision auf den zweiten Teil des Gesangbuchs bezieht (Präsident: Auf den badischen Teil).

Ich möchte beantragen, daß das in den Wortlaut der Entschließung aufgenommen wird.

Präsident Dr. Angelberger: Der Tagesordnungspunkt lautet: Neuauflage des Evangelischen Kirchengesangbuchs, Ausgabe Baden, so daß wir die Ziffer 3

entsprechend der Anregung von Herrn D. Brunner dahin ergänzen:

Der Hauptausschuß bittet die Synode, diese Kommission mit der Revision des Evangelischen Kirchengesangbuchs, Ausgabe Baden, für eine Neuauflage zu beauftragen.

Ist damit Ihrer Bitte entsprochen?

Synodaler D. Brunner: Ich bin nicht sicher, denn die Ausgabe Baden besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil unterliegt meines Erachtens keiner Revision. Die Revision kann sich nur auf den 2. Teil beziehen.

Ich möchte beantragen, daß das ausdrücklich in diese Entschließung aufgenommen wird.

Präsident Dr. Angelberger: Daß besonders betont wird, daß es sich um den badischen Anhang handelt.

Synodaler Höfflin: Mir fällt eben ein, daß auch in dem allgemeinen Teil badische Fassungen von einzelnen Strophen und einzelnen Melodien stehen. Ich hätte gerne die Überlegung mit einbezogen, ob das noch sinnvoll ist, weil es in der Gemeinde gewöhnlich dann zu einem Zwiegesang kommt. Die einen haben bemerkt, daß am Schluß die badische Fassung der zweiten Strophe steht, die anderen haben sich bereits an den einheitlichen Text im Evangelischen Kirchengesangbuch gewöhnt. Vielleicht überprüft die Kommission auch diesen Teil mit.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Oberkirchenrat Kühlewein, dürfen wir das als Empfehlung gelten lassen?

Oberkirchenrat Kühlewein: Ja. Diese Dinge sollten sowieso bei der Gelegenheit alle revidiert werden, aber im besonderen Änderungen nur im Badischen Anhang.

Synodaler Schoener: Ich bitte, die personelle Zusammensetzung der Kommission noch einmal dahin zu überprüfen, ob auch ein Religionslehrer dabei ist, denn es geht ja nicht nur um die Revision der Melodien, sondern auch um die Revision der Texte. (Zwischenbemerkung: Schneider.)

Oberkirchenrat Kühlewein: 1. Schneider, 2. D. Erb. Das wollen wir nicht vergessen. Es sollte die Kommission auch nicht zu groß sein.

Synodaler Schoener: Aber das scheint mir wichtig, daß auch der Text überprüft wird.

Präsident Dr. Angelberger: Ist Ihrer Bitte entsprochen?

(Syn. Schoener: Ja)

Dann darf ich also den Schluß noch zur Abstimmung stellen, unter besonderer Betonung, daß es sich um den Badischen Anhang handelt.

Wer ist gegen den dritten Vorschlag? Enthaltung? Auch einstimmig angenommen.

Pause bis 11.10 Uhr

V.

Präsident Dr. Angelberger: Wir hören nun den Zwischenbericht des Hauptausschusses über das Ergebnis der Generalaussprache zum Entwurf einer Lehrbeantwortungsordnung unseres Konsynoden Nübling. Er hat in ununterbrochener

Arbeit bis vor wenigen Minuten gewirkt und kann uns jetzt erfreulicherweise den Bericht geben. (Beifall!)

Berichterstatter Nübling: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Aussprache ging eine Stellungnahme des Landesbischofs zum Entwurf voraus. Er dankte dem Kleinen Verfassungsausschuß für die sorgfältige und umsichtige Arbeit am Entwurf. Zum weiteren Vorgehen der Synode gab er folgendes zu bedenken: Voraussetzung für die Anwendung der Lehrbeantwortungsordnung (LBO) sei eine anerkannte Lehrnorm.

Nach der Vorlage ist sie in dem vierfachen „Allein“ der Reformation gegeben: allein die Schrift, allein Christus, allein der Glaube, allein die Gnade. Dieser Maßstab, z. Z. der Reformation eindeutig, sei aber heute angesichts veränderter Fragestellungen nicht mehr ausreichend. Gemeindekreise, verwirrt durch Ergebnisse der kritisch-historischen Forschung, seien z. B. geneigt, den Grundsatz „allein die Schrift“ fundamentalistisch zu verstehen, während der kritische Exeget, der sich der Erforschung der Schrift widmet, schon in dieser Tätigkeit das „allein die Schrift“ verwirklicht sehen kann. Ähnlich verschieden könnten auch die anderen drei „allein“ gedeutet werden.

Sieht man nun noch das Chaos der Lehrmeinungen an der Universität und die Gleichgültigkeit und Ignoranz des größten Teils unserer Gemeindeglieder, so müsse man fragen, ob die Kirche überhaupt eine Gemeinsamkeit des biblischen Bekenntnisses habe. Er bejahte diese Frage. Wir dürften uns immer noch, wenn auch mit Zittern und Zagen, eine Gemeinde Christi nennen, seien aber außerstande, die Gemeinsamkeit in Begriffe zu fassen. Gleich einem Fieberkranken, befindet sich die Kirche in einer Krise, deren Dauer und Ziel noch nicht ersichtlich sei.

Deshalb bestehe keine Voraussetzung für die Anwendung der LBO. Diese Ordnung sei auch nicht imstande, die Einigung des Bekenntnisses zu schaffen, denn eine solche Einigung sei ein geistlicher Vorgang, der nur durch Gottes Wort geschenkt werde. Das Fehlen einer solchen Ordnung verschlimmere andererseits nicht den geistlichen Notstand, denn dieser bestehe nicht in der mangelnden LBO, sondern in der nicht vorhandenen Lehreinheit. Ja, auf dem Wege zur gemeinsamen Bekenntnisbildung sei die LBO eher ein Hindernis als eine Hilfe. Der Konsensus komme aus der Schrift selbst und sei ein Geschenk des Herrn der Kirche. Ein Gespräch über den Konsensus im Zusammenhang mit der LBO leide aber unter dem Mißverständnis, als sei die LBO das Ziel der Gespräche oder als wolle man den Konsensus mit gesetzlichen Maßnahmen herstellen.

Weiterhin belaste die Diskussion über die LBO die schwierige Situation unter den jungen Pfarrern und Studenten. Sie könnten sie als Drohung auffassen, unter der kein offenes Gespräch mehr möglich sei. Da die theologischen Gegensätze unter den Pfarrern oft auch ein Generationenproblem darstellen, könnte die LBO leicht als ein Schlag der Alten gegen die Jungen mißverstanden werden. Die Ordnung erscheine dann als ein Ausdruck des kirchlichen Establishments. Andererseits sollte bedacht werden,

daß in unserer Situation eine LBO auch Gemeindekreise zur Ketzerjagd ermutigen könnte.

Angesichts dieser kirchlichen Lage und mangels theologischer Voraussetzungen sei dringend davon abzuraten, die LBO jetzt zu diskutieren und zu verabschieden. Statt dessen empfahl der Landesbischof der Synode das theologische Gespräch auf breiter Ebene, eine Aufgabe, die die Synode für die nächste Herbsttagung vorgesehen hat. Ein solcher Weg könnte zu gemeinsamem Bekennen führen, an dessen Ende dann eine LBO sinnvoll wäre. Einstweilen diene die Vorlage der LBO dem kirchlichen Bekenntnis am besten, wenn sie in den Wartestand trete.

Mancher der nachfolgenden Redner zeigte sich betroffen von der Schilderung der kritischen Situation unserer Kirche. „Wenn die Situation so ist, mit welchem Recht nennen wir uns noch Kirche und beschäftigen uns mit Lebensordnungen und Fragen der geistlichen Leitung?“

Der Vorschlag des Landesbischofs, die Diskussion und Verabschiedung der LBO auszusetzen, fand Zustimmung und Widerspruch. An zustimmenden Gesichtspunkten wurden zunächst genannt:

1. Es sei einem Spruchkollegium heute nicht möglich, eine Irrlehre festzustellen. Positiv könne nur der Fall Baumann in Württemberg angeführt werden. Vielleicht sei eine Abgrenzung nach der Seite der römisch-katholischen Kirche hin noch möglich. „Ist es aber legitim, nach dieser Seite zu schießen, wenn nach anderen Seiten nicht mehr geschossen werden kann?“
2. Die Verabschiedung der LBO verstärke den Vorwurf, die Kirche sei eine *civitas platonica*, sie tue so „als ob“, fraglich sei heute schon eine Ordinationsverpflichtung, da der Maßstab für die Verpflichtung fehle.
3. Eine weitere Verschärfung der Situation der Kirche bringe die wahrscheinliche Eingliederung der theologischen Fakultäten in den Bereich der Geisteswissenschaften mit sich. Ein solcher Zustand, der in Schweden schon angestrebt werde, beraube die Fakultäten ihres eigentlich theologischen Charakters. Hierauf müsse sich die Kirche schon frühzeitig einstellen. Von daher sei die vom Landesbischof in einem anderen Zusammenhang angeregte Ausbildung von Predigern zu begrüßen.
4. Aufgabe des Tages sei nicht eine LBO, sondern die Klärung der zentralen Frage dessen, was christlicher Glaube ist. Ein Konsensus über die Fundamente des christlichen Glaubens sei heute erforderlich. Hier seien praktische Schritte zu unternehmen.

Dem Vorschlag des Landesbischofs wurde mit folgenden Gesichtspunkten widersprochen:

1. Zu allen Zeiten habe es erschreckende Zustände in der Kirche gegeben. Doch Christus sei bei seiner bedrohten Gemeinde. Daher bestehe von der Situation her kein Grund zur Hoffnungslosigkeit.
2. Die Notwendigkeit einer LBO dürfe nicht von der Situation her allein beurteilt werden. Die Gemeinde müsse vor Pfarrern, die zersetzend wirken, beschützt werden können.

3. Die LBO sei eine Konsequenz der Lehrverpflichtung bei der Ordination. Wenn man weiterhin ordiniere, müsse man notfalls auch die Lehre prüfen können.
4. Die Gemeinschaft in der Kirche sei durch den Rückgriff auf die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Väter und durch das gemeinsame Ringen um ein neues Bekennen größer als man annahme. Sogenannte Zeichen der Auflösung dürften nicht nur negativ gedeutet werden.
5. Die Kirche brauche eine Ordnung, die auch für den Pfarrer verpflichtend sei. Die Kirche sei nicht dafür da, daß der Pfarrer seine Individualität auslebe. Eine Norm müsse vorhanden sein.

Diesen Argumenten wurde entgegnet: Man solle sich von keinem Perfektionismus leiten lassen. Die Ordination der Geistlichen erfordere nicht unbedingt eine LBO. Ein Zuviel an Ordnung sei in unserer Situation eher schädlich. Man solle im Hinblick auf die jungen Pfarrer auch an die biblische Mahnung denken: „Reizet eure Kinder nicht zum Zorn!“

Hierauf wurde eingewandt, die Sorge um den Unwillen der jungen Theologen sei unbegründet. Die LBO sei kein Instrument, mit dem etwa moderne Theologie bekämpft werden könne, sondern nur in eklatanten Grenzfällen anwendbar, eine „ultissima ratio“.

Ein anderer Redner fragte nun, was denn die LBO nütze, wenn nicht geklärt werden könne, wie die Generalklausel der vier „Allein“ heute auszulegen sei. Wäre aber ein solches Gesetz nicht interpretierbar, dann habe es auch keinen Sinn, es den Gemeinden zur Diskussion zu stellen. Es sei daher besser, die theologische Erörterung voranzutreiben, und zu einem günstigeren Zeitpunkt die LBO zu beschließen.

Ein Pfarrer bat um Verständnis für die Situation des Geistlichen, der alte Begriffe neu zu interpretieren habe und hiervon existentiell betroffen sei. Dieser notvolle, aber auch verheißungsvolle Vorgang lasse sich nicht forcieren. Es sei im Grunde mehr Gemeinschaft vorhanden als vermutet werde. In extremen Fällen müsse man mit oder ohne LBO die Situation meistern.

Nach einer Pause nahm der Landesbischof Stellung zum Gesagten und versuchte, Mißverstandenes zurecht zu rücken.

1. Es sei zu unterscheiden zwischen der Verpflichtung des Pfarrers auf ein formuliertes Bekenntnis und einer LBO. Der Pfarrer sei selbstverständlich an dieses Bekenntnis gebunden. Nur wäre die Frage zu beantworten, wie dieses Bekenntnis heute zu formulieren sei. Es gehe nicht um die Alternative, Zügellosigkeit oder Ordnung, sondern um das Problem, ob hier die LBO überhaupt im Stande sei zu helfen.
2. Es werde nicht leichtsinnig ordinirt. Das Pfingstwort 1966 des Landesbischofs, das gemeinsam vom Oberkirchenrat verfaßt wurde, werde mit den Kandidaten durchgesprochen.
3. Seine Ausführungen seien nicht defaitistisch gemeint. Jawohl, es gebe biblische Gemeinsamkeit, aber etwas anderes sei die Frage der Lehreinheit heute.

Nach diesem Votum des Landesbischofs wies ein Redner darauf hin, daß die Verfasser des Entwurfs keineswegs glaubten, die Situation der kranken Kirche mit dieser Ordnung heilen zu können, auch niemanden damit zum Zorn reizen wollten. Aber eine LBO habe selbst dann einen Sinn, wenn sie nicht angewendet werde. Schon das bloße Vorhandensein könne sich in gewissen Fällen hilfreich auswirken. Schließlich hätten sich die meisten Gliedkirchen der EKD begründet zu einer solchen Ordnung entschlossen. Den kairos abzuwarten, sei nicht geraten, denn wann gebe es für die Verabschiedung der LBO einen solchen günstigen Zeitpunkt? Es sei deshalb eine Überwindung des Entwurfs an die Bezirkssynoden anzuraten.

Ein anderer Redner hielt die LBO für dringend erforderlich, um Maßnahmen gegenüber Vertretern der sog. modernen Theologie ergreifen zu können. Er führte im einzelnen aus, an welchen Punkten seiner Meinung nach offensichtlich falsche Lehren vorliegen.

Zum Schluß kamen noch einmal Stimmen zu Wort, die sich für ein Absetzen des Entwurfs verwandten. Neue Gesichtspunkte, außer dem Hinweis auf die sich künftig verschärfende Situation der Kirche, die die Praktizierung einer LBO unmöglich mache und dem Aufruf, sich nicht vor der theologischen Auseinandersetzung zu fürchten, wurden nicht mehr vorgebracht. Bei Abschluß der Aussprache hatte man den Eindruck, daß eine Mehrheit der Synodalen ein Absetzen der Vorlage begrüßen würde.

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie herzlichen Dank für Ihren Zwischenbericht. Ich möchte auch nach der Erstattung des Berichtes Ihnen nochmals Dank sagen für die gründliche und pünktliche Erledigung der Bitte trotz der kurzen und knappen Zeitspanne, die Ihnen zur Verfügung stand. (Nochmals Beifall!)

Nach diesem Zwischenbericht ist nun wieder die Bitte an Haupt- und Rechtsausschuß um weitere Sachbearbeitung.

Ich darf nun den Punkt

VI.

„Verschiedenes“ aufrufen.

Oberkirchenrat Kühlewein: Ich hätte noch eine Frage zur Bildung der Gesangbuchkommission. Es

ist uns nachträglich ja klar geworden, daß wir nur einen Synodalen in dieser Kommission haben und es wäre die Frage, ob nicht eine der Damen oder Herren der Synode sich bereit erklären würde, noch mitzuarbeiten.

Präsident Dr. Angelberger: Meine Bitte geht dahin, noch zwei Synodale (unterbrechend, bitte Synodaler Hollstein).

Synodaler Hollstein: Zur selben Sache nur noch die Ergänzung. Ich schlage den Synodalen Gorenflos vor.

Präsident Dr. Angelberger: Gut. Herr Schoener, bitte.

Synodaler Schoener: Ich frage, ob nicht sogar ein Synodaler den Vorsitz haben müßte?

Oberkirchenrat Kühlewein: Wir wählen ihn.

Präsident Dr. Angelberger: Aber wünschenswert wäre für diesen besonderen Anlaß, (Zwischenbemerkung) nicht die Wahl allgemein, sondern der Vorsitz eines Synodalen. Insofern muß ich die Worte des Vorsitzenden des Hauptausschusses nochmals wiederholen, denn es wäre ja auch die Verbindung hier zur Synode. Deshalb war auch mein Einwurf nicht „ein“, sondern zwei weitere Synodale, so daß dann drei Synodale im Ausschuß vertreten wären.

Wir haben einen Vorschlag von Herrn Hollstein, der Herrn Gorenflos benannt hat. Kann noch ein Vorschlag gemacht werden oder, was auch schön wäre, wer meldet sich freiwillig zu diesem besonderen Ausschuß: (Es meldet sich der Synodale Trendelenburg!)

Wären Sie damit einverstanden, daß wir zu den unter Tagesordnungspunkt IV, 2 genannten Personen noch die Herren Gorenflos und Trendelenburg hinzunehmen? (zustimmender Beifall!) Danke schön.

Nun kann ich allerdings Herrn Gorenflos nicht fragen, da er im Augenblick nicht da ist. (Zwischenbemerkungen: Der muß! — Der Herr Gorenflos ist einverstanden!)

Synodaler Schoener: Mit der Maßgabe, daß einer von den drei Synodalen den Vorsitz hat.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Bitte? Das ist nicht der Fall. So kann ich die zweite öffentliche Sitzung schließen.

Pfarrer Frank spricht das Schlußgebet.

Ende der Sitzung 11.35 Uhr.

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 25. April 1968, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Gemeinsamer Bericht über den Antrag auf Wiedererrichtung und Besetzung der Prälatur Mittelbaden
Berichterstatter: a) für Rechtsausschuß:

Synodaler Walter Schweikhart

Berichterstatter: b) für Finanzausschuß:

Synodaler Hollstein

Berichterstatter: c) für Hauptausschuß:

Synodaler Eichfeld

II.

Berichte des Finanzausschusses

1. Beantragung einer sog. Vakanz-Entschädigung für Pfarrer

Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg

2. Entwurf von Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

3. Zusatzversorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichterstatterin: Synodale Debbert

III.

Berichte des Rechtsausschusses

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen

Berichterstatter: Synodaler Schroeter

2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohrbach und Heidelberg-Wieblingen

Berichterstatter: Synodaler Dr. Gessner

3. Schaffung eines hauptamtlichen Dekanats Mannheim

Berichterstatter: Synodaler Herb

4. Ergänzung der Geschäftsordnung (§ 15) —

Schreiben der Kirchenkanzlei der EKD

Berichterstatter: Synodaler Herb

5. Wort der Landessynode zum Vietnamkrieg

(Antrag der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland — Landesverband Baden — und Antrag des Pfarrers Langguth und 8 anderen in Mannheim.)

Berichterstatter: Synodaler Herrmann

IV.

Arbeitsbericht des Planungsausschusses

Berichterstatter: Direktor Heinr. Schmidt als bisheriger Vorsitzender des Ausschusses

V.

Bericht des Hauptausschusses zum Kollektetenplan 1968

Berichterstatter: Synodaler Dr. Findk

VI.

Verschiedenes.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die dritte Sitzung.

Dekan Feil spricht das Eingangsgebet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Herr Prälat Maas gedenkt in treuer Anhänglichkeit unserer Arbeit mit allen guten Wünschen und läßt Sie alle recht herzlich grüßen. (Allgemeiner Beifall!)

Ich glaube, Ihr Einverständnis zu haben, wenn ich ihm hierfür herzlich danke und seiner Bitte entspreche, ihm einen Bericht über den Verlauf dieser Synodaltagung zu geben. (Allgemeiner Beifall!)

Danke schön! — Aus dem Ausschuß für Ökumene und Mission scheiden infolge beruflicher Überlastung aus die Herren Dr. Köhnlein und Dr. Finck. An ihre Stelle sollen treten als Theologe aus dem Rechtsausschuß Herr Häffner und als Laiensynodaler aus dem Hauptausschuß Herr Brändle. Wären Sie mit dieser Änderung einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

Danke schön! — Herr Rave, damit ist Ihrem Wunsch entsprochen.

I.

Ich darf nun den ersten Punkt der Tagesordnung aufrufen: Gemeinsamer Bericht über den Antrag auf Wiedererrichtung und Besetzung der Prälatur Mittelbaden. Es berichten alle drei Ausschüsse. Zunächst bitte ich Herrn Walter Schweikhart, für den Rechtsausschuß den Bericht zu geben.

Berichterstatter Synodaler **Walter Schweikhart**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß lag ein Antrag des Konsynoden Viebig u. a. auf Wiedererrichtung und Besetzung der dritten Prälatur „Mittelbaden“ vor. Ein Antrag auf Vermehrung der Prälaturen stand schon einige Male auf der Tagesordnung der Synode. In der Diskussion machte man aber immer wieder die Erfahrung, daß man sowohl über die Definition des Prälatenamtes wie auch über die Zahl der Prälaturen sehr verschiedener Meinung sein konnte. Die Grundordnung spricht in den §§ 86—89 nur von einer Mehrzahl von Prälaten, ohne aber ihre Zahl festzulegen oder entsprechende Kreise abzugrenzen. Ursprünglich, schon bei der Einrichtung der „Kreisdekanate“ hatte man an drei Kreisdekanate gedacht, eins für Nord-, eins für Mittel- und eins für Südbaden. Auch im Haushaltplan der Landeskirche wurden drei Kreisdekanate, später drei Prälaturen aufgeführt. Nachdem die Prälatur Mittelbaden jahrelang nicht besetzt worden war, verschwand sie auch im Laufe der Zeit aus dem Etat der Landeskirche.

Es steht außer allem Zweifel, daß dem Prälatenamt eine sehr wichtige Funktion in unserer Landeskirche.

kirche zukommt. Das liegt weniger an den Bestimmungen über dieses Amt, wie sie in der Grundordnung gegeben sind, als daran, daß das Gesetz gleichsam nur einen Rahmen geschaffen hat. Dafür aber läßt es dem Träger des Amtes weitgehend Freiheit, diesen Rahmen mit originalem Inhalt zu erfüllen.

Sogar wenn im Wandel der Zeit und der Strukturen manche Veränderungen bei den kirchlichen Ämtern eintreten sollten, wie sie sich auch da und dort schon abzeichnen: das Amt des Prälaten wird immer seine besondere Bedeutung behalten.

Im wesentlichen sind es laut Grundordnung, § 87, drei Gesichtspunkte, nach denen dieses Amt gestaltet werden soll:

1. Der Prälat besucht und berät die Pfarrer in persönlichen Nöten und hilft ihnen.
2. Der Prälat besucht die Gemeinden seines Kirchenkreises und fördert die Verbindung zwischen ihnen und der Kirchenleitung.
3. Der Prälat fördert die Zusammengehörigkeit der Pfarrer und Ältesten durch Rüstzeiten und macht sie mit dem Anliegen der Ökumene und der Landeskirche bekannt.

Dankbar darf festgestellt werden, daß durch die verschiedenen Träger dieses Amtes schon manchem Pfarrer und mancher Gemeinde oder beiden zugleich ganz wesentliche Dienste zuteil wurden. Das darf gesagt werden, obgleich bei den Beratungen auch die Feststellung gemacht wurde, daß gerade „die Seelsorger die untauglichsten Objekte für die Seelsorge seien“ (Zwischenrufe: Hört, hört!) — das wird nebenbei gesagt, nicht erst heute festgestellt! Schon vor rund sechzig Jahren hat der bekannte Volksmissionar und Evangelist Samuel Keller ein Büchlein geschrieben mit dem Titel: „Kann auch ein Pfarrer selig werden?“

Wenn also der persönlich-seelsorgerliche Akzent des Prälatenamtes mehr in der Stille zur Geltung kommt, so muß doch stark hervorgehoben werden, daß die große und umfassende Aufgabe der Pfarrkollegs, die besonders den Prälaten aufgetragen sind, von vielen Pfartern sehr dankbar aufgenommen wird. — Es sei mir an dieser Stelle ein persönliches Dankeswort für den Dienst von Dr. Wallach erlaubt: Ich habe eines seiner letzten, wenn nicht das letzte Pfarrkolleg, erlebt und habe es bewundert, wie er es großartig verstanden hat, den rechten Rhythmus zwischen wissenschaftlicher Arbeit und Ruhe für die zum Teil recht abgehetzten Pfarrer zuz finden.

Die andere wichtige Aufgabe des Prälaten, der Besuch der Gemeinden und die Förderung der Verbindung mit der Kirchenleitung, hat in vielen Fällen den vollen persönlichen Einsatz der Prälaten nötig. In den Verhandlungen der Synode vom Herbst 1967 Seite 46 und 47 wurde dieser Dienst wesentlich als Visitationsdienst erläutert.

Hier aber stoßen sich die Aufgaben hart im Raum. Die Veranstaltung der Pfarrkollegs kann aus mehrfachen Gründen nur im Sommerhalbjahr stattfinden. Zu gleicher Zeit aber sollen auch die Visitationen in den Gemeinden gehalten werden. Wenn ein Prälat aber vier bis sechs Pfarrkollegs vorbereitet und da-

neben noch einige Rüstzeiten geplant hat, ist er so ausgelastet, daß für den ebenso wichtigen Besuchs- und Visitationsdienst kaum mehr ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Hier wird besonders deutlich, wie wichtig die Vermehrung der Prälaturen wäre.

Der Antrag Viebig und andere wurde an die Landessynode gerichtet. Nach § 86 Absatz 2 Grundordnung wird die Anzahl der Prälaten und der Umfang ihrer Kirchenkreise durch Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt. Es liegt keinerlei Grund vor, von dieser Bestimmung der Grundordnung abzuweichen. Deshalb empfiehlt der Rechtsausschuß,

den Antrag Viebig und andere empfehlend an den Landeskirchenrat zu überweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Nun darf ich Herrn Hollstein um den Bericht des Finanzausschusses bitten.

Berichterstatter Synodaler Hollstein: Der Finanzausschuß hat bereits in der Frühjahrssynode 1967 zum Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt, die Besetzung der dritten Prälatur betr., seine Stellungnahme vorgetragen. Nachzulesen im Sitzungsprotokoll S. 101 und 102. Das Ergebnis der damaligen Beratung war:

1. Das Amt des Prälaten wird grundsätzlich bejaht.
2. Die baldige Einrichtung einer dritten Prälatur wird befürwortet.
3. Eine Vermehrung der Prälaturen auf fünf ist anzustreben. Darüber soll bei den Beratungen über die Strukturplanung entschieden werden.“

Bei der erneuten Beratung über diese Frage im Zusammenhang mit dem Antrag Viebig u. a. hat sich diese Auffassung im Finanzausschuß bestätigt. Es kam dabei zur Sprache, daß die Frage einer dritten Prälatur schon seit langem die Synode immer wieder beschäftigt und es an der Zeit ist, auf die vielen befürwortenden Stimmen aus den Gemeinden und jetzt auch aus der Synode selber zu hören und dem Wunsch zu entsprechen. Die Lösung des Problems darf nicht wieder verschoben, sondern muß bald in Angriff genommen werden (teilweise zustimmender Beifall). Im Zusammenhang mit der Errichtung der dritten Prälatur muß die Abgrenzung der Dienstbezirke der Prälaten neu durchdacht und geordnet werden. Dabei sollte die Grenze der Regierungsbezirke Nord- und Südbaden, die aus der früheren Einteilung der Besatzungszonen stammt, keine Rolle spielen.

Gegen die Errichtung einer dritten Prälatur bestehen keine finanziellen Bedenken.

Der Finanzausschuß macht folgenden Vorschlag zur Beschußfassung:

Die Synode bittet den Landeskirchenrat dringend, alsbald die dritte Prälatur zu errichten, die Dienstbezirke der Prälaten neu einzuteilen und die Stelle zu besetzen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Für den Hauptausschuß berichtet unser Synodaler Eichfeld.

Berichterstatter Synodaler Eichfeld: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß hat es sich wahrlich nicht leicht gemacht und in mehrstündiger Grundsatzdebatte die Fülle von Fragen und Mei-

nungen um das Prälatenamt nochmals aufgegriffen. Die Ausführungen des Herrn Landesbischofs, der Herren Oberkirchenräte Kühlewein, Hammann, Adolph und des Herrn Prälaten Dr. Bornhäuser waren dem Ausschuß dabei in seiner Beratung und Beschußfassung eine wesentliche Hilfe. Es wurde wieder einmal deutlich, daß die Funktion des Prälatenamtes nach der Grundordnung nicht eindeutig festgelegt ist und in diesem Zusammenhang auf die vom Kleinen Verfassungsausschuß für diese Sitzung angekündigte authentische Interpretation der in den §§ 86—89 genannten Bestimmungen hingewiesen (vgl. hierzu gedrucktes Protokoll der Herbstsynode 1967, Seite 46). Die Aufgabe des Prälaten in der Seelsorge sowie in der Weiterbildung der Pfarrer, der Lektoren und schließlich die Kooperation mit der Kirchenleitung wurden ausgiebig diskutiert, sollen aber, da der Synode bereits hinreichend bekannt, nur der Vollständigkeit halber hier erwähnt werden. Wenn auch der Hauptausschuß ganz deutlich mancherlei Probleme im Aufgabenbereich der Prälaten sah, so erkannte er andererseits ebenso genau die Möglichkeiten, dieses Amt mit zukünftigen Aufgaben zu betreuen wie etwa, um nur eines der vielen Beispiele anzuführen, die Aus- und Weiterbildung von Predigern.

Eine andere Frage, von den Herren Oberkirchenräten aufgeworfen, trat stark in den Vordergrund: nämlich die immer größer werdende Arbeitsfülle im Bereich der Kirchenleitung, wodurch die Referenten ihren theologischen und seelsorgerlichen Aufgaben nicht immer in der von ihnen angestrebten Weise nachkommen können.

Eine Vergrößerung des Oberkirchenrates wurde aber als unzweckmäßig angesehen und dafür die Mitarbeit der Prälaten als weitaus nutzbringender hervorgehoben. Interessant war auch der Wunsch einiger Ausschußmitglieder, über die Verteilung der Sachreferate im Oberkirchenrat informiert zu werden.

In Zusammenfassung der lebhaften und tiefgreifenden Diskussion über das Amt des Prälaten im allgemeinen und der Besetzung der dritten Prälatur im besonderen kam der Hauptausschuß zu der Ansicht, den vorliegenden Antrag um seiner praktischen Notwendigkeit willen zu unterstützen und schlägt daher dem Plenum folgende Entschließung vor:

Die Synode befürwortet die Errichtung einer dritten Prälatur und bittet unter Bezugnahme auf den Antrag des Synodalen Viebig und andere sowie des Berichts des Hauptausschusses den Landeskirchenrat, zu prüfen, ob die Anzahl der Prälaturen auf drei erhöht werden sollte.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! Wünscht jemand das Wort zu erhalten?

Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Höfflin: Ich habe nur die Frage, ob wir nun alle drei gestellten Anträge der Ausschüsse annehmen können, oder ob sie sich nicht in etwa widersprechen. Der letzte Antrag ist ein Prüfungsantrag, der Antrag des Finanzausschusses ist etwas deutlicher, während der des Rechtsausschusses wie-

der weniger deutlich ist. Mir wäre für die Abstimmung der Antrag des Finanzausschusses sympathischer, wenn sich die anderen Ausschüsse dem anschließen könnten.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich, damit alle das Problem, das eben aufgeworfen wurde, klar vor Augen haben, die drei Vorschläge nochmals verlesen, und zwar beginne ich mit dem Rechtsausschuß:

Deshalb empfiehlt der Rechtsausschuß, den Antrag Viebig und andere empfehlend an den Landeskirchenrat zu überweisen.

Dem folgt der Hauptausschuß:

Die Synode befürwortet die Errichtung einer dritten Prälatur und bittet unter Bezugnahme auf den Antrag des Synodalen Viebig und andere sowie des Berichts des Hauptausschusses den Landeskirchenrat, zu prüfen, ob die Anzahl der Prälaturen auf drei erhöht werden sollte.

Der Finanzausschuß:

Die Synode bittet den Landeskirchenrat dringend, alsbald die dritte Prälatur zu errichten, die Dienstbezirke der Prälaten neu einzuteilen und die Stelle zu besetzen.

Zum Abstimmungsmodus selbst: In erster Linie käme der zuletzt verlesene Antrag zur Abstimmung (Zuruf: der weitestgehende). Dann käme erst die nächste Reihenfolge. So weit zum Modus. Ist Ihre Anregung damit bereits erledigt? (wird bejaht!).

Wünscht noch jemand das Wort?

Synodaler Feil: Eine kleine Bemerkung: Die Stelle ist ja bereits errichtet, die muß nicht errichtet werden. (Zuruf: Nein!) Seit 20 Jahren nach meiner Kenntnis.

Präsident Dr. Angelberger: Aber einen kleinen Hinweis: Ein Blick in den letzten Haushaltplan, dann werden Sie sehen, daß zwei Stellen für Prälaten ausgewiesen werden. (Synodaler Feil: Ja, aber grundsätzlich vor 20 Jahren errichtet worden.) Ja. Deshalb heißt auch der Antrag Viebig mit Recht: der Wiedererrichtung usw. (Synodaler Feil: Gut. Danke!)

Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache und stelle den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung.

Wird nochmals um Verlesung des Wortlauts gebeten? Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung. Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht folgen? — Wer enthält sich? — 3 Enthaltungen.

Somit wäre der Antrag des Finanzausschusses im Sinne des Antrags Viebig bei 3 Enthaltungen ohne Gegenstimmen angenommen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich komme nun zu den Berichten des Finanzausschusses und rufe unter Ziffer 1 auf: Beantragung einer sogenannten Vakanz-Entschädigung für Pfarrer. Diesen Bericht gibt für den Finanzausschuß Herr Trendelenburg.

Berichterstatter Synodaler Trendelenburg: Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 23. April 1968 mit einer Eingabe von Kirchenältesten der Kirchengemeinde Sindolsheim vom März 1968 befaßt, in der die Synode gebeten wird, die Frage einer Entschädigung für eine begrenzte oder dauernde Vakanzversehung zu prüfen.

Um zu einer Entscheidung zu kommen, wurden zuerst bestehende Regelungen in anderen Landeskirchen überprüft. Es wurde hierbei festgestellt, daß in Bayern generell bei vorübergehender Vakanz ab dem dritten Monat 40 DM bezahlt werden; in besonders erschweren Fällen bis zu 100 DM. Einen eventuellen Auslagenersatz trägt die Kirchengemeinde.

In Hannover erhält der Hauptvertreter 40 DM Dienstaufwandsentschädigung und zuzüglich für den Hauptgottesdienst 12 DM, für einen anderen Gottesdienst 8 DM und für eine Amtshandlung 8 DM, sofern nicht schon mit der Einweisung in eine Pfarrei ein genereller Mitversehungsauftrag verbunden ist.

Das Beispiel Sindolsheim (Pfarramt Rosenberg) ist vergleichbar mit einem Dauerauftrag (Bayern) beziehungsweise einem Mitversehungsauftrag (Hannover), der in den dortigen Landeskirchen nicht besonders vergütet wird.

Der Pfarrer von Rosenberg (ca. 600 Seelen) versieht seit 1967 Sindolsheim (ca. 600 Seelen) und rückt damit von A 13 nach A 13a und kommt dadurch in den Genuß eines höhere Grundgehaltes (je nach Dienstalter 65 bis 137 DM monatlich). Außerdem werden ihm die über das Deputat von 8 erforderlichen Religionsstunden vergütet. Dazu kommt noch die sogenannte Außendienstvergütung.

Der Finanzausschuß hat also die gegebenen Verhältnisse überprüft und ist der Meinung, daß den Grundsätzen der Besoldungsordnung (Einstufung nach Seelenzahl) zuzüglich Außendienstvergütung und Stundendeputat der zusätzlichen Belastung durch eine weitere Pfarrei, die durch eine Vakanz oder durch eine Mitversehung begründet ist, Rechnung getragen ist.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Sie haben die Ansicht des Finanzausschusses gehört. Wer kann dieser Ansicht nicht zustimmen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — 1 Enthaltung. Somit bei 1 Enthaltung die Ansicht des Finanzausschusses gebilligt.

II, 2

Den zweiten Bericht unter diesem Tagesordnungspunkt gibt zu einem Entwurf von Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes unser Synodaler Dr. Müller.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Oktave als musikalisches Intervall spielt sicher in der Kirchenmusik eine wichtige Rolle. Ob es daher kommt, daß ich jetzt nach fast genau 8 Jahren wieder einmal Berichterstatter über die Richtlinien

für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes bin? Acht Jahre danach oder eine Oktave höher (Heiterkeit!) im klingenden Ton der Besoldung (Zuruf Synodaler Schneider: Stimmlage überprüfen!).

Ihnen allen liegt die Vorlage des Landeskirchenrates vor. Meine Aufgabe als Berichterstatter des Finanzausschusses ist es, sie Ihnen mit Hilfe der Begründung verständlich zu machen, Schwerpunkte unserer Diskussion mitzuteilen und sie Ihnen schließlich zur Annahme zu empfehlen.

Man unterscheidet Kirchenmusiker mit A-, B- und C-Prüfung, und solche ohne Prüfung. Man unterscheidet ferner hauptamtliche und nebenberufliche Kirchenmusiker. Hauptamtliche sind nur solche mit A- oder B-Prüfung, nebenberufliche können aus allen vier Kategorien kommen. Ferner gibt es in unserer Landeskirche den Bezirkskantor, das heißt einen Kirchenmusiker, der für den ganzen Bezirk verantwortlich ist und von dessen Gehalt 35 Prozent vom Evangelischen Oberkirchenrat der Kirchengemeinde rückvergütet werden. Der Arbeitgeber oder diestellende Behörde ist immer die betreffende Kirchengemeinde (nebenbei bemerkt, werden 38 hauptamtliche Kirchenmusiker mit 25 Prozent ihres Gehaltes vom Evangelischen Oberkirchenrat bezuschußt). Der Oberkirchenrat oder die Landeskirche können also kein Besoldungsgesetz für Kirchenmusiker erlassen, sondern wie vorliegend den Gemeinden nur Richtlinien an die Hand geben. Bitte, nehmen Sie nun die in neuer Fassung vorliegenden Richtlinien zur Hand.

In Abschnitt A, Ziffer 6 ändern Sie bitte die römische V in eine arabische 5.

Auf Seite 2, Spalte 1 empfiehlt der Finanzausschuß die Streichung des letzten Absatzes, eben weil es Richtlinien sind und kein Gesetz, es gibt ja eine gesetzliche Regelung, nach der Rückstufungen nicht möglich sind.

Auf Seite 2, Spalte 2, Abschnitt B streichen Sie, bitte, die beiden ersten Wörter — das ist eine Tautologie. Der Satz beginnt dann: „Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung“.

In der gleichen Spalte, Abschnitt C streichen Sie in der 2. und 3. Zeile die Worte: „erhalten keine Vergütung gemäß dem BAT, sondern“. Es heißt dann: „Nebenberufliche Kirchenmusiker, welche die C-Prüfung abgelegt haben, werden nach folgenden Gesichtspunkten vergütet“. Ferner streichen Sie im letzten Absatz die Wörter „Vorschläge für“, „große“ und den ganzen Satz: „Die Gemeinden können... festsetzen. Es sind eben Höchstbeträge, nicht Vorschläge für Höchstbeträge, und außerdem sind Gemeinden mit 3000 Seelen große Gemeinden; ich würde nicht, wo sonst noch große Gemeinden zu finden wären.“

Entsprechend muß auf Seite 3, Abschnitt E, rechte Spalte, 4. Spalte das Wort „große“ gestrichen werden.

Über die sprachlich so bereinigte Vorlage ist nun folgendes zu sagen:

Auf Seite 4 in der Begründung finden Sie Grund und Anlaß für den „eine Oktave höher angestimmten Besoldungsgesang“. Es sind nämlich in der Zwischenzeit die Vergütungsgruppen neu geordnet und

der Bewährungsaufstieg eingeführt worden. Das bedeutet im Vergleich mit 1960 etwa folgendes:

Was hier in der Vorlage Seite 1 und 2 mit „Bewährung“ bezeichnet wird, war 1960 der Ausdruck der normalen Laufbahn über die einzelnen Gehaltsstufen der damaligen TOA. Daran ist im wesentlichen nichts geändert worden. Die entscheidende Änderung liegt in der Einführung des Begriffes „besondere“ beziehungsweise „hervorragende Leistung“. Und das war der erste Schwerpunkt der Diskussion im Finanzausschuß.

Das Ergebnis: Sowohl um die Bewährung als auch um die besondere Leistung zu konstatieren, ist der Kirchengemeinderat als anstellende Behörde zuständig; da aber jede Gehaltserhöhung dem Evangelischen Oberkirchenrat mindestens bei der Aufstellung des Haushaltplanes angezeigt werden muß, wird den Gemeinden empfohlen, die nach dem kirchlichen Gesetz, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes usw. vom 5. 5. 1954 betreffend, § 22 Absatz 2 zuständige Fachaufsicht des Amtes für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat zu Rate zu ziehen. Der Finanzausschuß war sich darüber einig, daß die in den Richtlinien erwähnte besondere oder hervorragende Leistung in erster Linie nicht in der Veranstaltung von Kirchenkonzerten außerhalb des Gottesdienstes zu suchen sei, sondern durchaus auch im gottesdienstlichen Spiel sich zeigen müsse. Ein Kirchenmusiker, der durch seine Amtsausübung dazu hilft, gottesdienstliches Leben zu wecken oder — etwas salopper gesagt — die Gottesdienste „attraktiver“ zu machen, dürfte wohl eine besondere Leistung vollbringen. Als besonderes Beispiel wurde aus verschiedenen Gemeinden erwähnt etwa die Durchführung einer „geregelten Kirchenmusik“, das heißt, daß in jedem sonntäglichen Gottesdienst entweder eine Kurrende oder ein Singkreis oder ein Posaunenchor oder ein Kirchenchor mitwirkt, daß Gemeindesingen stattfinden und neue Lieder eingeübt werden.

Indem so der genannte Bewährungsaufstieg auf Grund besonderer Leistungen nach einer Mindestdienstzeit eingearbeitet wird, wird dem schon 1960 erwogenen Bedürfnis, einen finanziellen Anreiz zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens zu bieten, wirkungsvoller Rechnung getragen, als es damals durch die lineare Verbesserung der Vergütungsordnung um eine Vergütungsgruppe geschehen ist.

Ferner nahm einen breiten Raum der Diskussion die Vergütungsgruppe IIa ein. 1960 hieß es nur: „Bei besonders umfangreicher und anspruchsvoller Tätigkeit ist nach mehrjähriger Bewährung in Ausnahmefällen das Aufrücken nach Vergütungsgruppe IVb der TOA möglich.“ 1967 wurde hinzugefügt: „Soll ein Kirchenmusiker in die Besoldungsgruppe BAT III eingestuft werden, so bedarf es dazu nicht nur der finanziellen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (normalerweise Kirchengemeinderat), sondern einer besonderen Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats nach Anhörung des Amtes für Kirchenmusik. Ein solcher Kirchenmusiker führt dann die Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektor“. Was man 1960 also einen Ausnahmefall nannte, ist

jetzt durch den ersten Satz von Ziffer 7 auf Seite 1f. beschrieben worden. Ich verlese also den Satz: „Kirchenmusiker der Vergütungsgruppe III, die durch ihr Aufgabengebiet und durch ihre Leistungen besondere Bedeutung für die Landeskirche gewonnen haben“. Im letzten Satz auf Seite 2 („Ein solcher Kirchenmusiker ... usw.“) ist der Finanzausschuß einhellig der Meinung, daß das Wörtchen „Ein“ kein Zahlwort, sondern nur ein unbestimmter Artikel ist (Heiterkeit!), möchte aber doch nicht einer Inflation von Kirchenmusikdirektoren das Wort reden. Das Entscheidende der Ziffer 7 ist und bleibt der erste Satz.

Schließlich seien zu Abschnitt Abt. A der Richtlinien (Seite 1—2) noch erwähnt, daß die dort erwähnte Praktikantenzeit einen Zeitraum von zwei Jahren umfaßt.

Abschnitt B auf Seite 2 und Begründung dazu auf Seite 4 hält der Finanzausschuß, abgesehen von der vorgenommenen sprachlichen Bereinigung, für in sich selbst einsichtig und klar.

Abschnitt C auf Seite 2 enthält die Richtlinien für nebenberufliche Kirchenmusiker, und zwar zunächst für die unter ihnen, welche die C-Prüfung abgelegt haben. Die Textveränderungen, die der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, sind bis auf die Streichung des Satzes ja nur sprachlicher Art. Bei der Streichung des Satzes kann man allerdings darüber streiten, ob es nicht auch etwa eine sachliche Veränderung der Vorlage bedeutet. Da aber, wie schon einmal gesagt, die Vorlage Richtlinien bietet und kein Gesetz darstellt, schien dem Finanzausschuß eine Betonung der Selbständigkeit der Gemeinden nicht unbedingt notwendig zu sein. Andererseits ist es einsichtig, daß Richtlinien nicht jeden Einzelfall erfassen können und also aus diesem Grunde Freiheit bleiben muß. Trotzdem entspann sich eine lebhafte Diskussion um die Frage: Was tun die kleineren Gemeinden, die in diesen Richtlinien für Gemeinden mit über 3000 Seelen sich nicht repräsentiert finden? Klar ist, daß die Richtlinien zulassen, daß alle Gemeinden unter diesen Höchstbeträgen bleiben können. Von einer Staffelung in Prozenten meinte der Finanzausschuß schließlich absehen zu sollen, und er entschloß sich zu der Empfehlung, daß auch von der kleinsten Gemeinde nicht weniger als 50 Prozent der vorgeschlagenen Höchstbeträge gezahlt werden sollten. Er empfiehlt den Gemeinden, in jedem Falle im Anstellungsvertrag möglichst genau die Tätigkeitsmerkmale des nebenberuflichen Kirchenmusikers festzulegen, damit sie dann immer noch Spielraum hat, an die obere Grenze mehr oder weniger dicht heranzugehen. Differenzierungen in diesem Sinne würden sich zum Beispiel ergeben, wenn der nebenberufliche Kirchenmusiker auch bei Bibelstunden, die ja nicht das ganze Jahr hindurch stattfinden, oder bei Schulgottesdiensten tätig würde.

In Abschnitt D auf Seite 3 sind gegenüber der Regelung von 1960 die prozentualen Vergütungen von ehemals 50 Prozent auf 75 Prozent beziehungsweise 60 Prozent angehoben worden. Denn einerseits soll des Anreizes zur kirchenmusikalischen Ausbildung wegen grundsätzlich an Vergütungskürzungen für Organisten und Chorleiter ohne Prü-

fung festgehalten werden. Andererseits aber scheint eine Anhebung des Prozentsatzes für Hilfskräfte ohne „Befähigungsnachweis“ zur Förderung der Dienstbereitschaft angebracht und notwendig.

Schließlich soll im Absatz E auf Seite 3 die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienste von Kirchenmusikern mit A-, B- oder C-Prüfung in größere Differenziertheit, als das 1960 der Fall war, geregelt werden. Dem Finanzausschuß erscheint es trotz des letzten Satzes auf Seite 4 oben nicht unnötig, darauf hinzuweisen, daß die Regelung nach Abschnitt E ausschließlich nebenberufliche Kirchenmusiker betrifft. Die Erwartung, die der letzte Satz der Vorlage ausspricht, nämlich daß die Kirchenmusiker, die hauptamtlich angestellt sind, in ihrer Gemeinde oder in Nachbargemeinden unentgeltlich gegen Ersatz barer Auslagen Vertretungen übernehmen, wird vom Finanzausschuß voll und ganz unterstrichen.

Zusammenfassend:

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Streichungen die Annahme der Richtlinien. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank!

Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Ich kann daher die Empfehlung des Finanzausschusses zur Abstimmung stellen. Wer ist mit dieser Empfehlung des Finanzausschusses nicht einverstanden? Wer entält sich? Somit einstimmig **angenommen**.

II, 3

Als letzten Bericht des Finanzausschusses hören wir den Bericht zu

3. Zusatzversorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche in Baden, den uns Frau Debbert geben wird.

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Im Bericht des Finanzausschusses vom Montag — 21. April 1968 — über die Verwendung des Haushaltüberschusses 1968 ist Ihnen für den Zusatzversorgungsfonds ein Betrag von 300 000 DM genannt worden mit der Zusicherung, daß über den Zusatzversorgungsfonds weitere Ausführungen folgen werden. Herr Kirchenoberrechtsrat Niens hat dem Finanzausschuß in der gestrigen Ausschußsitzung einen umfassenden Bericht gegeben, aus dem ich Ihnen die wichtigsten Punkte vortrage.

Wie in der privaten Wirtschaft ein Großteil der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer Zusatzversicherungen zu der gesetzlichen Pflichtversicherung abschließt, hat auch die Landeskirche für ihre Mitarbeiter und die Mitarbeiter in den Kirchengemeinden, soweit sie nicht Beamte sind, seit 1951 zusätzlich zu der staatlichen Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Zusatzversorgungsverträge abgeschlossen, die ihnen im Alter von 65 Jahren mit der Pflichtversicherung zusammen eine Höchstrente von 75 Prozent garantieren; im Invaliditätsfall und bei vorzeitigem Tod entsprechende erdiente Rentenleistungen.

Der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder konnten jedoch nur Angestellte der Körperschaften des öffentlichen Rechts beitreten, wenn 20 Mitarbeiter vorhanden sind, nicht aber die Angestellten der Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn die Anzahl 20 nicht erreicht ist, und nicht die große Anzahl der Mitarbeiter der nicht verfaßten Kirche, z. B. der Inneren Mission. Man hat zwar Rücklagen gebildet und hier und da Versicherungsverträge mit privaten Versicherungsträgern abgeschlossen, aber es fehlte an einer einheitlichen Regelung im Bereich der Landeskirche in Baden, die allen Mitarbeitern im kirchlichen und diakonischen Dienst eine nach gleichen Grundsätzen zu gewährende Versorgung im Invaliditätsfall und im Alter von 65 Jahren sowie bei vorzeitigem Tod eine Versorgung für die Hinterbliebenen sicherstellte. Daher haben sich die Referenten des Oberkirchenrats um die beste Form dieser Zusatzversorgung bemüht und Bedingungen und Aufbau der kirchlichen Zusatzversorgungskassen Hessen-Darmstadt, Dortmund, und Hannover geprüft. Schließlich fand man in der Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche Berlin — abgekürzt Verka-Berlin — die günstigste Möglichkeit zur Unterbringung der Zusatzversorgung. Mit der Verka-Berlin wurde ein vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigter Rahmenvertrag abgeschlossen, durch den das Mitspracherecht der Landeskirche sichergestellt ist. Ein Zusatzversorgungsfonds wurde gegründet, in dem nun alle Mitarbeiter erfaßt werden können, die bisher ausgeschlossen waren, auch die Diakonissen, außer denen von Rüppurr und Mannheim, und außer den Mitarbeitern der Johannesanstalten.

Zum 1. Januar 1968 wurden zunächst 1500 Mitarbeiter einschließlich der versicherungstechnischen Rentner aufgenommen. Mit den einzelnen Mitarbeitern wird eine Vereinbarung geschlossen, wonach sich der Arbeitgeber verpflichtet, einen Beitrag in Vomhundert des pensionsfähigen Gehalts an die Verka zu zahlen, ebenso muß der Arbeitnehmer einen Beitrag in Vomhundert seines pensionsfähigen Gehalts aufbringen. Für Diakonissen wird ein fiktives pensionsfähiges Gehalt zur Bemessung der Beitragszahlung und zur Bemessung der Pension gebildet. Höchstpension für den gesamten Personalkreis soll auch hier im Alter von 65 Jahren mit der staatlichen Versicherung insgesamt 75 Prozent sein, im Invaliditätsfall entsprechend weniger.

Da auch die Rentner mit übernommen werden, durch die Beitragszahlung der aktiven Mitarbeiter jedoch noch keine Deckungsrückstellung angesammelt sein kann, muß die sog. „alte Last“ durch eine Schuldverschreibung amortisiert werden. Für diese Schuldverschreibung übernimmt die Landeskirche die Bürgschaft. Die versicherungsmathematische Überwachung ist gewährleistet, ebenso die Abwicklung der Finanzierung, wobei die in den bisherigen eigenen Einrichtungen für die zusätzliche Versorgung angesammelten Rückstellungen auf diesen Zusatzversorgungsfonds übertragen werden.

Die erwähnten 300 000 DM, für deren Verwendung die Synode bereits ihre Zustimmung gegeben hat,

sind also sozusagen als Starthilfe für den Zusatzversorgungsfonds zu betrachten. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! Zugleich danken wir dem Finanzausschuß für die gründliche Unterrichtung zu diesem Aufgabengebiet.

Werden noch zusätzliche Fragen gestellt? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich jetzt einen Antrag des Synodalen Gabriel, der von weiteren 6 Mitsynodalen unterzeichnet ist, zur Verlesung bringen:

Die Synode wolle den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, zu überprüfen, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise es möglich wäre, langjährig tätigen nebenamtlich Bediensteten nach ihrer Zurruhesetzung eine angemessene Ruhestandsvergütung zu gewähren. Dabei sollten Dienstdauer, Tätigkeitsumfang und die während der Dienstjahre erhaltenen Bezüge berücksichtigt werden.

Zur Begründung wird ausgeführt:

Bei der Zurruhesetzung von nebenamtlich Bediensteten besteht bisher keine Möglichkeit, den Betroffenen eine Ruhestandsvergütung zu bezahlen. Oft handelt es sich jedoch um Personen, die ein Leben lang der Kirche gedient haben. Für sie war der kirchliche Dienst ein Teil ihres Arbeitseinkommens, der bei der Bemessung von Versorgungsleistungen bisher außer Betracht bleibt. Es entspricht jedoch einem anerkannten Prinzip, daß die Versorgungsleistungen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen während der Dienstzeit stehen sollten.

Aus diesem Grund wird die Synode gebeten, dem Antrag stattzugeben und durch den Evangelischen Oberkirchenrat überprüfen zu lassen, inwieweit es möglich und geboten erscheint, für diese Personengruppe Ruhestandsversorge zu treffen.

So weit der Antrag.

Wünscht zu diesem Antrag außer einem der Antragsteller jemand noch Ausführungen zu machen? Das ist nicht der Fall. Der Antrag selbst ist in seinem Begehr klar, auch die hierzu gegebene Begründung, so daß man m. E. davon absehen kann, den Antrag einem Ausschuß, nämlich dem Finanzausschuß, zu überweisen. Nach meinem Dafürhalten glaube ich, daß die Synode schon jetzt Stellung nehmen kann, ob der Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet wird mit der Bitte um Überprüfung. Oder ist jemand anderer Ansicht? Dem wäre nicht so; dann könnte ich das Begehr des Antrages zur Abstimmung stellen:

Die Synode wolle den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, zu überprüfen, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise es möglich wäre, langjährig tätigen nebenamtlich Bediensteten nach ihrer Zurruhesetzung eine angemessene Ruhestandsvergütung zu gewähren. Dabei sollten Dienstdauer, Tätigkeitsumfang und die während der Dienstjahre erhaltenen Bezüge berücksichtigt werden.

Wer kann diesem Antrag nicht folgen? Wer wünscht sich zu enthalten? Somit wäre der Antrag einstimmig angenommen.

Unter Tagesordnungspunkt

III, 1

haben wir jetzt die Berichte des Rechtsausschusses, und ich darf zunächst zu

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen Herrn Synodalem Schröter bitten.

Berichterstatter Synodaler Schröter: Dem Rechtsausschuß ist die Vorlage des Landeskirchenrates „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen“ zur Beratung zugewiesen worden. Dieses Gesetz enthält nur einen Paragraphen:

Das kirchliche Gesetz über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen vom 6. Januar 1953 (VBl. S. 3), das zuletzt durch das kirchliche Gesetz vom 13. November 1963 (VBl. S. 64) mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 erneut für die Zeit von fünf Jahren in Kraft gesetzt wurde, wird in seiner Geltung mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 um weitere fünf Jahre verlängert.

Das Gesetz vom 6. Januar 1963 besagt in seinem wesentlichen Inhalt, daß ein auf einer Pfarrei ständig angestellten Pfarrer auf die Dauer von höchstens 8 Monaten zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden kann, wenn diese Pfarrstelle nicht auf andere Weise, seine Pfarrstelle dagegen nachbarlich versehen werden kann (§ 1). Dieses Gesetz ist auf 5 Jahre befristet. Es wurde 1958 und 1963 jeweils um weitere 5 Jahre verlängert. Da seine Frist am 30. November 1968 abläuft, muß es, wenn es weiter notwendig ist, wieder verlängert werden.

Der Rechtsausschuß hat sich bei dieser jetzigen Vorlage mit 3 Fragen beschäftigt:

1. Ist dieses Gesetz noch weiter notwendig?

a) In der Herbsttagung 1963 habe ich als Berichterstatter ausgeführt gedrucktes Protokoll, S. 53f.:

„Dieses Gesetz ist bei dem akuten Pfarrermangel zur Versehung vakanter Pfarrstellen für die Kirchenleitung, die betr. Kirchengemeinden und die Pfarrer auch jetzt noch notwendig. Sein Vollzug hat bisher keine Schwierigkeiten bereitet. Es ist ihm bisher in der Praxis mit Verständnis begegnet worden.“

Alles das, was damals gesagt wurde, trifft heute noch genau so zu. Es hat sich daran nichts geändert. Nach alledem, was wir vom Herrn Landesbischof über den Pfarrermangel gehört haben, bedarf dies keiner weiteren Begründung. Der Evangelische Oberkirchenrat hat bisher von diesem Gesetz sparsam Gebrauch gemacht und nur dann, wenn keine andere Versorgung möglich war. Es wurde in den vergangenen 5 Jahren nur vier Mal angewandt. Dieses Gesetz ist von der Sache her weiter notwendig.

b) Es ist kirchenrechtlich notwendig, weil es den in der GO (§ 54) und des Pfarrerdienstgesetzes (§ 70) festgehaltenen Grundsatz der Unversetzbarkeit des Inhabers einer Gemeindepfarrstelle tangiert und davon eine Ausnahme bildet.

2. Der Rechtsausschuß hat weiter die Frage erörtert, ob die in dem Gesetz von 1963 vorgesehene höchste Frist der Abordnung von 8 Monaten angemessen sei. Er hat dies bejaht. In der Zeit eines Dreivierteljahrs ist eine Wiederbesetzung oder anderweitige Versorgung der Pfarrstelle möglich.

3. Der Rechtsausschuß hat schließlich die Frage erörtert, ob die Festsetzung der Geltungsdauer dieses Gesetzes auf 5 Jahre so aufrecht erhalten werden soll, oder ob es nicht eine der Sache besser dienende Regelung geben kann. Er ist zu der Ansicht gelangt, dieses Gesetz vom 6. Januar 1953 „auf unbestimmte Zeit“ zu verlängern. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß das Gesetz über die Abordnung von Pfarrern, sollte sich die Lage wider Erwarten bessern, aufgehoben werden kann.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Landessynode,

1. in dem Entwurf des Gesetzes des Landeskirchenrates in der vorletzten und letzten Zeile die Worte „um weitere 5 Jahre“ zu streichen und statt dessen einzufügen „auf unbestimmte Zeit“;
2. das Gesetz mit dieser Änderung nach dem Entwurf des Landeskirchenrates zu beschließen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank — Wünscht jemand Ausführungen zu machen? Dies ist nicht der Fall. Ich kann daher zur Abstimmung über die Vorlage kommen.

Überschrift:

Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen
Die Landessynode hat das folgende kirchliche
Gesetz beschlossen

mit einem einzigen Paragraphen, und hier zunächst der Abänderungsvorschlag, der vom Rechtsausschuß unterbreitet wird, nämlich bei der zweitletzten und letzten Zeile anstelle der Worte „um weitere fünf Jahre“ zu setzen: „auf unbestimmte Zeit“.

Wer ist mit diesem Abänderungsvorschlag des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Somit wäre diese Änderung einstimmig gutgeheißen.

Darf ich nun das gesamte kirchliche Gesetz über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen zur Abstimmung stellen? — Wer ist gegen den Entwurf? — Wer enthält sich? — Nicht der Fall. Somit einstimmige Annahme.

III, 2

Ich komme zum zweiten Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohrbach und Heidelberg-Wieblingen. Den Bericht des Rechtsausschusses gibt uns Synodaler Dr. Gessner.

Berichterstatter Synodaler Dr. Gessner: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß wurde die Vorlage des Landeskirchenrats zu einem kirchlichen Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohrbach und Heidelberg-Wieblingen zur Beratung überwiesen.

Der Entwurf umfaßt mehrere Komplexe, die der Beschußfassung der Synode bedürfen.

1. Nach § 27 Satz 2 der Grundordnung erfolgen Änderungen im Bestand einer Kirchengemeinde (Neubildung, Auflösung, Trennung und Zusammenlegung) durch kirchliches Gesetz. Dies betrifft also den angestrebten Zusammenschluß der fünf bisher selbständigen Kirchengemeinden zu einer — wie die Grundordnung es nennt — geteilten Kirchengemeinde.

2. In § 3 des Entwurfs wird eine Abweichung von der Regelung des § 31 Absatz 2 und 3 der Grundordnung erstrebt, nach welcher ein Kirchengemeinderat äußerstenfalls aus drei-Big Altesten bestehen soll.

In § 12 der vorgesehenen Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg ist bestimmt, daß alle Pfarrer und Pfarrvikare, die ein Gemeindepfarramt innehaben oder verwalten, dem Kirchengemeinderat angehören sollen, wobei die Zahl der Pfarrer die Hälfte der Zahl der Altesten nicht übersteigen darf. Aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf ersehen wir, daß die geteilte Kirchengemeinde Heidelberg aus 17 Pfarrgemeinden bestehen wird. Die Zahl der Altesten wird sich dann also auf 34 belaufen. Damit ist für diese Satzung nach § 31 Absatz 5 der Grundordnung die Genehmigung durch ein Kirchengesetz erforderlich.

3. Der Entwurf enthält in seinem § 2 die Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats, auf gemeinsamen Antrag des Kirchengemeinderats der Vereinigten Kirchengemeinde Heidelberg und des Kirchengemeiderats der sich anschließenden Kirchengemeinden die Vereinigung durch Anordnung auf weitere Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Heidelberg zu erstrecken.

Zu 1.:

Wie im Rechtsausschuß berichtet wurde, beruht die Zusammenlegung der Kirchengemeinden auf längeren, über Jahre dauernden sorgfältigen Verhandlungen, in deren Verlauf Gemeindeversammlungen stattfanden, in welchen auch Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats mit den Beteiligten sprachen. Außerdem entspricht sie dem Wunsch aller Beteiligten.

Der Rechtsausschuß sieht in dieser Vereinigung der bisher noch selbständigen vier Kirchengemeinden mit der bisher bereits 13 Pfarrgemeinden umfassenden geteilten Kirchengemeinde Heidelberg einen begrüßenswerten Schritt. Der Vorteil liegt — wie von Mitgliedern des Rechtsausschusses, die darin Erfahrung haben, zum Ausdruck gebracht wurde — vor allem in der doch immer wieder angestrebten Entlastung der Pfarrer, für welche der damit mög-

liche Einsatz von Fachkräften eine echte Erleichterung hinsichtlich der anfallenden Verwaltungsaufgaben bringe. Weiter ermöglicht die Vereinigung die Einrichtung überparochialer Stellen, wie zum Beispiel im Gemeindedienst, in der Eheberatung, zur Durchführung von Ehe-Seminaren und ähnlichem, im vertretungsweisen Einsatz der Pfarrer, in der Erstellung eines sinnvollen Bebauungsplanes. Auch können Projekte verwirklicht werden, die auszuführen für eine Gemeinde allein nicht zu bewältigen wäre. Dem Rechtsausschuß ist es deshalb nicht recht verständlich, daß die Bemühungen, auch Heidelberg-Handschuhsheim in diese Vereinigung einzubeziehen, trotz Durchführung zweier Gemeindeversammlungen nicht zum Erfolg geführt haben. (Zurufe: Hört, hört!) Er hält die für diese Haltung ins Feld geführten geistlichen Gesichtspunkte besonders im Hinblick auf die ökumenischen Bestrebungen nicht für durchschlagend. (Heiterkeit!) Hinzu kommt, daß nach § 23 der vorgesehenen Satzung eine gewisse Eigenverwaltung den Pfarrgemeinden bleibt. So sollen zum Beispiel Gebäude der Pfarrgemeinden in Eigenverwaltung verbleiben und die Pfarrgemeinden u. a. die Beträge aus den Opfererträgnissen, die einen Erfahrungswert übersteigen, behalten. Nach Ansicht des Rechtsausschusses wäre daher das Hinzutreten auch der noch außenstehenden Kirchengemeinden zu der geteilten Kirchengemeinde Heidelberg zweckmäßig, zumal der Ortskirchensteuerzweckverband bereits alle Kirchengemeinden des Stadtkreises Heidelberg umfaßt.

Zu 2.:

Auch die Abweichung von der Beschränkung des § 31 der Grundordnung über die Größe des Kirchengemeinderats geht auf den Wunsch aller Beteiligten zurück. Die Genehmigung zur Bildung über das Limit des § 31 der Grundordnung hinausgehender Kirchengemeinderäte wurde bisher bereits für Mannheim und Karlsruhe erteilt. Die etwaige Erschwerung in der Handhabung wird nach Ansicht des Rechtsausschusses durch die Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen mit sachverständigen Ältesten weit aufgewogen.

Zu 3.:

Der Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats, unter den vorgesehenen Voraussetzungen die Vereinigung auf weitere Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Heidelberg zu erstrecken, wird im Hinblick auf die damit verbundenen Vorteile seitens des Rechtsausschusses zugestimmt.

Zusammenfassend schlägt der Rechtsausschuß daher die Annahme des Gesetzes vor. Allgemeiner Beifall!!

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Wird eine Aussprache gewünscht? — Ja! — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Dr. Müller: Da Handschuhsheim besonders angesprochen wurde, möchte ich die Aussprache eröffnen und gerade zu dem zitierten § 23 doch erwähnen, daß unser Ältester Dr. Herr ganz wesentlich an dieser verbesserten Fassung des § 23 der Satzung der Gesamtkirchengemeinde beteiligt ist, und bitte, nehmen Sie das als Zeichen dafür, wie ganz Hand-

schuhsheim gesonnen war, daß es das Beste für die Gesamtkirchengemeinde in der Satzung unterbringen wollte, aber selber aus tieferen Gründen, die hier darzulegen nicht der Ort ist, keine Mehrheit für den Anschluß finden konnte.

Und der Ordnung halber, wenn es heißt: „im Kirchenbezirk“, dann ist auch noch eine zweite Gemeinde nicht drin, die nicht zur Stadt gehört, aber zum Kirchenbezirk, nämlich Ziegelhausen.

Präsident Dr. Angelberger: Eine weiter Wortmeldung? — Herr Berichtersatter? — Nicht! Ich schließe die Aussprache. Wir kommen zur Einzelabstimmung.

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohrbach und Heidelberg-Wieblingen.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

- § 1 —
- § 2 —
- § 3 —
- § 4 —

Somit werden bei allen Bestimmungen einschließlich der Überschrift keine Einwendungen erhoben. Darf ich daher das gesamte Gesetz zur Abstimmung stellen? — Kein Widerspruch.

Wer kann der vorgelegten Fassung des Kirchlichen Gesetzes nicht zustimmen? — 2. Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre der Entwurf bei 2 Gegenstimmen angenommen.

III, 3

Unter Ziffer 3 wird berichtet durch unseren Konzonalen Herb zu dem Antrag auf Schaffung eines hauptamtlichen Dekanats Mannheim.

Berichterstatter Synodaler **Herb:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Ältestenkreis der Konkordienkirche in Mannheim hat mit Schreiben vom 21. März 1968 die Synode gebeten, beschleunigt das Gesetz zur Bestellung eines hauptamtlichen Dekans (vgl. § 83 Absatz 3 der Grundordnung) zu erlassen. Da es sich hierbei um ein Ausführungsgesetz zu § 83 Absatz 3 unserer Grundordnung handelt und der Kleine Verfassungsausschuß ohnehin zur Zeit mit der Beratung der künftigen Aufgaben und Stellung des Kirchenbezirks befaßt ist, sollten auch die mit der Eingabe zusammenhängenden Fragen durch diesen Ausschuß beraten werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Synode, die Eingabe des Ältestenkreises der Konkordienkirche Mannheim vom 21. 3. 1968 dem Kleinen Verfassungsausschuß zur baldigen Bearbeitung zu überweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wünscht jemand das Wort? — Herr Dr. Sick! — Ich eröffne damit gleichzeitig die Aussprache.

Synodaler Dr. Sick: Hinter diesem Antrag des Ältestenkreises der Konkordienkirche stehen Beschlüsse der Bezirkssynode, des Kirchengemeinde-

rats und des Pfarrkonvents Mannheim, die alle in derselben Richtung gehen, daß nämlich in Mannheim die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats unbedingt nötig ist. Die Erfahrungen des bisherigen Dekans, der ja heute unter uns weilt und dies wahrscheinlich gerne selbst bestätigen wird, zeigen, daß wir in der bisherigen Weise nicht fortfahren dürfen. Der Dekan führt bei uns ein Zwitterdasein. Auf der einen Seite steht eine Großstadtgemeinde, die vom Dekan das erwartet, was eine Gemeinde von einem Pfarrer erwarten kann. Und auf der anderen Seite wartet der größte Kirchenbezirk unserer Badischen Landeskirche mit Aufgaben, die in der heutigen Zeit eher gestiegen sind, verglichen mit der Vergangenheit.

Die Grundordnung gibt uns in § 82 die Möglichkeit, ein hauptamtliches Dekanat zu errichten. Mein Vorschlag ist: Die Synode möge diesen Verweis an den Kleinen Verfassungsausschuß mit einer dringenden Empfehlung begleiten etwa dahingehend: 1. Der Landeskirchenrat wird gebeten, beschleunigt das nötige Gesetz, das die Bestellung eines hauptamtlichen Dekans regelt, zu erlassen, und 2. eine Übergangsregelung zu treffen, die die sofortige Besetzung der zweiten Pfarrei der Konkordienkirche ermöglicht.

Synodaler Schoener: Ich bitte die Synode, zu genehmigen, daß Direktor Heinrich Schmidt, der als Guest unter uns weilt, kurz über seine Erfahrungen als Dekan in Mannheim berichtet.

Präsident Dr. Angelberger: Frage an den Betroffenen: Ja oder Nein (Direktor Schmidt: Ja!) Zunächst mußte ich ihn fragen. Ist die Synode damit einverstanden? Ist jemand dagegen? Enthaltung? — Niemand. — Darf ich Sie, Herr Direktor Schmidt, bitten.

Direktor Heinrich Schmidt: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Es ist sehr schwer, nun rückschauend über eine Arbeit zu sprechen, die man 14 Jahre getan hat, aber vielleicht darf ich mich hier auf bereits Vorgetragenes stützen und es begründen.

Wir haben versucht, den Kirchenbezirk Mannheim zu teilen und haben alle Teilungsversuche anderer Landeskirchen in ihren Großstädten studiert. Das ist undurchführbar. Man kann versuchen, die Arbeit des Dekans nach Sachgebieten zu delegieren. Je mehr er allerdings delegiert, desto mehr Zeit muß er haben, die Amtsbrüder, die Aufgaben übernommen haben, zu betreuen und zu beraten. Delegierung ist in einem so großen Bezirk keineswegs eine Arbeitserleichterung, sondern eine Beratungsvermehrung.

Wenn ein Dekan in einem Bezirk dieser Größe und Vielgestalt — schon allein sozial gesprochen: es wohnen in Mannheim die reichsten und die ärmsten Glieder unserer Kirche, die sozial Gesintesten und die Asozialen beieinander, ich könnte noch mehr solcher Spannungen vortragen — wenn ein solcher Dekan Initiative entwickeln soll, dann braucht er auch die Zeit, vor der Initiative etwas zu denken, sonst geht sie fehl, und muß auch theologisch mindestens so gut literarisch up to date sein wie seine Pfarrer, sonst versagt er als Dekan.

Auf diese Ausführungen kann ich mich beschränken und nur dringend bitten, dem, der dieses Amt übernehmen soll, nicht von vornherein Unmögliches zuzumuten. Ich habe ein Stück meiner Gesundheit in Mannheim gelassen. Wenn wirklich etwas geändert werden soll daran, daß der Dekan überfordert ist, dann, bitte, erleichtern Sie es ihm dadurch, daß Sie seine Zuständigkeit so klar umreißen, wie sie nur in einem hauptamtlichen Dekanat gezeichnet werden kann.

Synodaler Weigt: Ich war 21 Jahre Pfarrer an der Pfarrei, von der der Antrag stammt, und ich möchte zunächst sagen, das völlig korrekte Verfahren des Rechtsausschusses entspricht nicht ganz der Dringlichkeit der Sache. Es geht darum, daß ein ungeklärter Zustand, der durch den Weggang des jetzigen Direktors Schmidt zur Diskussion gestellt worden ist, jetzt geklärt werden müßte. Aus allen sachlichen Voraussetzungen bietet sich die Pflicht an, eine einem hauptamtlichen Dekanat entsprechende Lösung zu finden. Wenn ein anderer Weg juistisch möglich ist, dasselbe Ziel zu erreichen — ich kenne die gesetzgeberischen Schwierigkeiten — dann ist es gut. Es müßte aber dahin kommen und wir müßten den Mut haben, einzusehen, daß der Dekan in Mannheim neben einer der Kirche sehr freundlichen Universität und einem kirchlich sehr positiven Stadtoberhaupt die Möglichkeit haben muß, sich auch wissenschaftlich auf der Höhe zu halten und all die Verpflichtungen wahrzunehmen, die uns in Mannheim dankenswerterweise noch angeboten werden.

Ich möchte also bitten, sich nicht mit dem mehr routinemäßigen Überweisen zu begnügen, sondern Dinge vorzuschlagen, die der Dringlichkeit der Sache gerecht werden.

Oberkirchenrat Stein: Ich möchte mich nicht zu der Möglichkeit einer schnelleren rechtlichen Behandlung äußern, ich möchte nur um der Sachlichkeit willen sagen, daß wir sehr wohl die besondere Belastung gerade des Mannheimer Dekanes sehen und gesehen haben. An zwei, wie wir meinen, entscheidenden Punkten ist auch etwas zur Entlastung geschehen einmal dadurch, daß der Dekan nicht mehr zugleich Vorsitzender des Kirchengemeinderates ist und damit die ungeheure Verantwortung auch für die finanziellen baulichen Dinge im Großraum Mannheim nicht zu tragen hat, und zweitens — und das ist für jeden, der im Dekanat und in der Arbeit des Dekanats Bescheid weiß, eine ganz wichtige Sache — ist zum ersten Mal in Mannheim ein Bezirksschulpfarrer tätig geworden, der die gesamten Schulaufgaben, Religionsprüfungen, Stundenplansorgern, Schulbesuche dem Dekanat abnimmt und den Dekan auf die Weise entlastet. Ich glaube, wenn wir sachlich sprechen wollen, muß das auch mit gesehen werden.

Synodaler Feil: Ist es richtig, daß bereits vor der Dienstzeit von Bruder Schmidt die Stelle hauptamtlich in Mannheim besetzt gewesen ist? (Jawohl!) durch Herrn Kirchenrat Jöst. Wenn das der Fall ist, dann dürfte ja die Entscheidung, die Stelle neu hauptamtlich zu besetzen, um so leichter sein.

Synodaler Georg Schmitt: Bis 1954 war in Mannheim ein hauptamtliches Dekanat. Beim Dekanats-

wechsel wurde dann durch Gesetz beschlossen, hier in Herrenalb in der Synode, daß das hauptamtliche Dekanat wegfällt und der neue Dekan, Herr Direktor Schmidt, hat sein Amt angetreten mit dem Wunsch, als Gemeindepfarrer in Konkordien tätig zu sein. In Wirklichkeit hat sich diese Entscheidung, die gegen die beiden Stimmen der Mannheimer Synoden gefällt wurde, als praktisch undurchführbar erwiesen. Schon nach kurzer Zeit hat Herr Dekan Schmidt mit gesundheitlichen Schäden zugeben müssen, daß er nicht zwei Ämter ausfüllen kann, oder, wie man im Volksmund sagt, auf zwei Hochzeiten tanzen kann. Der Leidtragende. Es gab mehr Leidtragende bei dieser Regelung. Erstens ist es die Konkordien-Gemeinde, deren Last Pfarrer Weigt tragen mußte, zweitens der Herr Dekan selbst, der alsdann zugeben mußte, daß sein ursprünglicher Wunsch, Gemeindepfarrer und Dekan zu sein, in Mannheim undurchführbar ist. Wir haben ja in Praxis erlebt und auch der heutige Dekan-Stellvertreter, Pfarrer Guggolz sagt, es ist unmöglich, ein Dekanat auch nur stellvertretenderweise auszufüllen neben dem Amt des Gemeindepfarrers.

Wir müßten also einen Weg finden, obwohl der Dekan nicht mehr Vorstand des Kirchengemeinderats ist und obwohl er einen Schulpfarrer hat, daß er die Zeit und die Aufgabe hat, als Dekan das Dekanat als seine Hauptarbeit zu betrachten.

In diesem Sinn ist auch der Antrag des Ältestenkreises der Konkordien-Kirche zu verstehen. Wir müssen hier klare Verhältnisse schaffen, denn ich sehe in der Praxis keinen anderen Weg.

Synodaler Dr. Sick: Die Aussprache hat gezeigt, daß wir ja in Mannheim seit Jahrzehnten faktisch einen hauptamtlichen Dekan haben, aber man hat künstlich die Fiktion aufrecht erhalten, als sei dieser hauptamtliche Dekan zugleich Gemeindepfarrer.

Ich darf jetzt nur noch einmal das Anliegen einer Pfarrei zur Sprache bringen, die jetzt endlich einmal einen Pfarrer haben möchte. Ich finde, es ist eine Zumutung, dieser Gemeinde ihren Pfarrer praktisch über ein Jahrzehnt vorzuenthalten (Zwischenbemerkung).

Aber nun noch etwas anderes: Wenn auch der neue Dekan nicht den Vorsitz im Kirchengemeinderat in Mannheim haben wird oder haben soll, eines ist sicher, ein Dekan in Mannheim kann sich nie aus jenen Dingen heraushalten und herauslösen, die der Kirchengemeinderat tut und die dort vor sich gehen, sonst führt er ein völliges Schattendasein. Der Dekan muß sich ganz intensiv in diese Dinge einarbeiten und hat fortwährend damit zu tun. Er wird ebenso an den verschiedenen Ausschüssen der Kirchengemeinde teilnehmen müssen.

Ich habe aber noch ein ganz persönliches Anliegen. Wir haben nun Herrn Pfarrer Schoener als neuen Dekan und erwarten ihn in Mannheim. Es ist meines Erachtens einfach auch seinetwegen eine sofortige Änderung nötig. Es ist nicht gut, einen neuen Mann in eine ungeklärte Situation hineinzustellen, wo von vornherein Schwierigkeiten entstehen müssen, weil Erwartungen da sind, denen er nicht entsprechen kann. Ich möchte daher meinen

Vorschlag von vorhin zum Antrag erheben und die Synode bitten,

1. eine dringende Empfehlung an den Landeskirchenrat zu richten, beschleunigt das Gesetz, das die Bestellung eines hauptamtlichen Dekans regelt, zu erlassen;
2. eine Übergangsregelung zu treffen, die die sofortige Besetzung der zweiten Pfarrei der Konkordienkirche ermöglicht.

Synodaler Weigt: Ich möchte nochmal, Herr Präsident, bitten, sich nicht beeinflussen zu lassen von der Tatsache, daß es früher funktionierte. Ich bin 1945 nach Mannheim gekommen und das Ganze ist um uns herum immer mehr gewachsen, und Sie wissen aus Erfahrung, daß das nicht dieselbe Situation ist, als wenn jemand neu hineinkommt und das Gesehene, zu groß Gesehene in der alten Form übernehmen soll. Die Tatsache, daß Herr Direktor Schmidt und ich am gleichen Strang gezogen haben und daß wir nicht ganz zusammengebrochen sind, bestätigt nicht, daß es so weitergehen kann.

Synodaler D. Brunner: Ich kann in dieser Frage nur sehr bedingt mitsprechen, da mir wichtige Erfahrungen fehlen, um hier entscheidend mitsprechen zu können. Eine Erfahrung habe ich allerdings selbst ebenfalls hinter mir. Ich war längere Zeit Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Elberfeld und gleichzeitig Dozent an der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal. Ich war fest eingegliedert in diese Kirchengemeinde, hatte sogar den Vorsitz im Presbyterium — das waren immerhin 15 bis 16 Pfarrstellen damals —, und ich hatte gleichzeitig diese Dozentenstelle zu verantworten. Ich war dispensiert von der Verwaltung eines bestimmten örtlichen Pfarrbezirks, ich war aber eingegliedert, ganz fest eingegliedert in den Predigturnus der Gesamtgemeinde und habe, wie gesagt, die Leitung der Gemeinde als Präses presbyterii innegehabt. Das ist meine Erfahrung, die ich hinter mir habe.

Ich frage mich, ob nicht eine Regelung, mutatis mutandis in diesem Falle auch für eine solche Dekanstelle, wie sie Mannheim offenbar darstellt, in Frage kommt. Ich persönlich habe Bedenken, den Dekan herauszulösen aus den wesentlichen Funktionen des Hirtenamtes. Er sollte, meine ich, ebenfalls einer konkreten städtischen Gemeinde eingegliedert sein, sollte dort auch in einem ganz festen Predigturnus eingegliedert sein. Ich kann mir vorstellen, daß man ihn unter Umständen von allen anderen Funktionen in der Ortsgemeinde — das kann ich nicht im einzelnen beurteilen — entbindet. Aber ein hauptamtlicher Dekan, faktisch herausgelöst aus den Funktionen der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung, das würde ich nicht für richtig halten. Ich halte das auch für einen so tiefen Eingriff in die Struktur unserer Grundordnung und der Kirche, daß wir das nicht so einfach machen können.

Mein Vorschlag würde dahin gehen, ob man nicht eine Lösung finden kann, die den Dekan durchaus in der konkreten Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einer konkreten städtischen Gemeinde festhält, ihn dort fest verankert, ihn aber

so stellt hinsichtlich der Funktionen von Beerdigungen, Hausbesuchen, Unterricht, Konfirmandenunterricht usw., daß er davon freigestellt ist durch einen ständigen, auch von der Gemeinde gebilligten Vertreter. In dieser Richtung, meine ich, müßte die Lösung gesucht werden. Dann brauchen wir kein neues Kirchengesetz und wahren die Gesamtstruktur der Grundordnung und insbesondere auch die Struktur dessen, was uns als Leitbild des Dekans im ordentlichen Fall vorschwebt.

Synodaler Herrmann: Zu dem eben Gesagten möchte ich doch zu bedenken geben, daß die Vorstellung einem immer wieder entgegentritt, als könnten pastorale Aufgaben nur im Rahmen einer festen Parochie wahrgenommen werden. Mir selber ist schon verschiedentlich entgegengehalten worden, daß ein Mann, der nicht ein Gemeindeamt verwaltet, doch die Verbindung zur Seelsorge und zur Predigt-aufgabe verlieren müßte. Ich wundere mich immer wieder über solche Vorstellungen. Ich habe seit langem ein landeskirchliches Pfarramt inne und habe in dieser Funktion ganz selbstverständlich ähnliche Aufgaben in Richtung Predigt und Seelsorge zu erfüllen wie jeder andere Gemeindepfarrer. Ja, sie kommen teilweise vermehrt auf mich zu. Insofern möchte ich meinen, daß es keinesfalls bedeuten muß, daß ein hauptamtlicher Dekan in diesen Dingen seinem Amt entfremdet würde, zumal die Praxis offensichtlich in Mannheim schon jahrelang in dieser Richtung gelaufen ist.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die von Herrn Professor Brunner angedeuteten grundsätzlichen Aspekte werden im Kleinen Verfassungsausschuß erörtert. Es ist vielleicht von Interesse, daß ein rechtsvergleichender Überblick über die Grundordnungen in den Gliedkirchen der Landeskirche zeigt, daß es überall das nebenamtliche Dekanat gibt, auch in den Großstädten und daß man sich aus den angedeuteten grundsätzlichen Überlegungen um andere Möglichkeiten der Entlastung des Dekans bemüht, wie sie von Herrn Kollegen Stein schon hier angedeutet worden sind. Dieser Weg kann noch weiter beschritten werden im Blick auf ein Bezirkssozialpfarramt, ein Bezirkspfarramt für Erwachsenenbildung usw., wobei zwar die prinzipielle Verantwortung beim Dekan bleibt, im übrigen aber eine Delegation vorliegt. Man kommt hier zu einer Art kollegialen Leitung des Dekanats, wofür ja einiges sprechen würde. Der Dekan als primus inter pares eines Leitungsgremiums für dieses episkopale Leitungselement des Kirchenbezirks in noch engerer Verbindung mit den Synoden und dem Bezirkskirchenrat. Es ist der Wunsch der Synode, daß der Kleine Verfassungsausschuß die Leitungsordnung des Kirchenbezirks insgesamt überprüft. Was Herr Prof. Brunner angedeutet hat, hat seinen Niederschlag gefunden in einem Gesetzentwurf der Westfälischen Kirche zur Reform des Superintendentenamtes. Hier wird zunächst theologisch und kirchenrechtlich großer Wert darauf gelegt, daß die sogenannte Pastoralfunktion des Superintendentenamtes gewahrt bleibt. Auf der anderen Seite sieht man aus praktischen Erfahrungen ein, daß die Gemeinde der Pfarrstelle

des Dekans häufig zu kurz kommt. Die Gemeinden sehen es nicht als eine ausreichende Lösung an, daß dem Dekan ein Dekanatsvikar zugewiesen wird oder ein Pfarrdiakon, d. h. ein Mitarbeiter, der häufiger wechselt. Es besteht das begründete Interesse, daß der Dekan, wie Professor Brunner eben ausgeführt hat, einen ständigen Vertreter hat. Kirchenrechtlich bietet sich hier als neue Möglichkeit an, die wir auch im Kleinen Verfassungsausschuß schon erörtert haben, daß wir in einer Pfarrgemeinde neben dem Pfarramt im herkömmlichen Sinne ein sogenanntes funktionales Gemeindepfarramt — so nennt man es in Westfalen — haben, eine Gemeindepfarrstelle für den Dekan neben einem parochialen Pfarramt im herkömmlichen Sinn. Bei dieser Ordnung bliebe gewährleistet, daß der Dekan eine Gemeinde und Kanzel hat. Unberührt davon bleibt das in der Grundordnung gewährte Kanzelrecht des Dekans auf allen Kanzeln seines Bezirks. Dieses hat Pfarrer Herrmann eben angesprochen. Das steht nicht zur Diskussion. Aber der Dekan behielt den pastoralen Schwerpunkt in einer Gemeinde. Diese Pfarrgemeinde — das wäre das Neue — würde also auf Ebene der Ortsgemeinde von zwei Theologen geleitet in einer kollegialen Weise. Hinsichtlich des Predigturnus würden sich ja die Konsequenzen sofort anbieten. Diese funktionale Pfarrstelle des Dekanats könnte von Verwaltungsaufgaben weitgehend entlastet werden.

Das erscheint mir ein durchaus diskutabler Weg zu sein, den der Kleine Verfassungsausschuß mit in die Reform der Leitungsordnung des Kirchenbezirks einbezieht. Ich halte es nicht für sinnvoll, jetzt an einer Stelle durch ein Sondergesetz möglichst schnell schon eine Regelung zu schaffen. Wenn auch die Grundordnung in § 82, 2 dazu die Möglichkeit gibt. Bei diesen Überlegungen in Westfalen wird den presbyterian-synodalen Leitungselementen wie auch in unserer Grundordnung besondere Bedeutung beigelegt. Deshalb soll das Amt des Dekans verankert bleiben in einer Gemeinde. Von daher ergeben sich theologisch und kirchenrechtlich wirksamere Verbindungen zu dem presbyterianischen synodalen Element, als es bei einer rein episkopalen Struktur des Dekanats der Fall ist.

Ich möchte auch noch einmal hervorheben, was Herr Kollege Stein schon ausführte. Die Verbindung des Dekanats mit dem Vorsitz im Kirchengemeinderat, speziell in Mannheim, ist eine erhebliche Mehrbelastung gewesen. Wenn man das Amt des Dekans von der Grundordnung her und primär von den geistlichen Funktionen her versteht, ist nicht einzusehen, warum ein Mannheimer Dekan mit diesen Verwaltungsaufgaben befaßt sein muß. Gerade in einem Großstadtdekanat dürfte es geistliche Leitung fördern, wenn der Dekan so frei wie möglich in diesem großen Gremium des Kirchengemeinderates steht.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich formell einen Vorschlag unterbreiten, ohne mich dem Vorwurf auszusetzen, als Mannheimer in die Sachbedatte eingegriffen zu haben? — Wir fügen dem Vorschlag des Rechtsausschusses den Zusatz an, daß auf der

nächsten Sitzung eine Vorlage ausgearbeitet wird, die das Begehr, das von Mannheimer Seite vorgetragen wurde, in die Tat umsetzt, daß nämlich der Zustand geschaffen werden muß, der die Entlastung bringt, die in der Begründung bereits vorgetragen worden ist und die ich deshalb auch nicht wiederholen möchte. Wäre das eine Möglichkeit? —

Synodaler Dr. Sick: Die Übergangsregelung, bis diese endgültige Gesetzesvorlage ...

Präsident Dr. Angelberger: Nein, nicht nur eine Regelung für den Übergang, sondern diese Regelung muß natürlich so getroffen werden, daß sowohl der Dekan eine wesentliche Entlastung erhält wie auch der Pfarrgemeinde an der Trinitatiskirche eine vermehrte Betreuung zuteil wird.

Synodaler Dr. Sick: Das ist auch für die dortige Pfarrei und den neuen Dekan etwas ganz Wesentliches, daß diese Regelung jetzt schon so getroffen wird, daß der Ältestenkreis sagen kann, wir sind damit zufrieden. Und wenn das nicht geschieht, dann machen Sie es dem neuen Dekan einfach zu schwer.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte nur zur Klarstellung sagen: Sie müßten dann dem Kleinen Verfassungsausschuß den Auftrag entziehen. Er steht mitten in der Beratung dieser Sache.

Voraussichtlich wird der Kleine Verfassungsausschuß seine Vorschläge der Synode auf der Herbsttagung 1969 vorlegen mit allen Änderungsvorschlägen zur Grundordnung, wobei ein Schwerpunkt in diesem Abschnitt „Kirchenbezirk“ liegt.

Ich wollte noch kurz auf ein anderes Modell hinweisen, das in Großstadtbezirken in anderen Landeskirchen ausprobiert wird. So hat man jetzt in München den Versuch gemacht, ein Großstadtdekanat zu gliedern in mehrere „Prodekanate“. Alle Dekane bleiben Inhaber von Pfarrstellen, und bei der Abgrenzung der Pfarreien wird dafür gesorgt, daß nicht eine zu große Belastung eintritt. Es wird eine Mehrzahl von kleineren Dekanaten gebildet. Einer der Dekane ist herausgehoben als primus inter pares. Auch hier kommt man dann zu einer kollegialen Leitung des gesamten Großstadtdekanats, nur mit einer noch betonteren Untergliederung in Prodekanate. Ich bitte, doch auch zu beachten, daß das, was jetzt für Mannheim zur Diskussion steht, ja wohl auch für Karlsruhe, und vielleicht im Laufe der nächsten Jahre für noch die eine oder andere Großstadt als Mittelpunkt eines Kirchenbezirks gilt.

Es kommen noch hinzu, um das auch anzudeuten, die Überlegungen der Strukturplanung für die Kirchenbezirke, die Möglichkeit, Kirchenbezirke zusammenzulegen und neu zu gliedern und anderes. Das sind Dinge, die auch den Status Mannheims berühren könnten.

Synodaler Höfflin: Ich möchte doch sagen, daß wir auch andere dringende Dinge um einer sauberen rechtlichen Klärung willen und um einer Einheit willen schon einige Jahre nicht nur zurückstellen, sondern vor uns herschieben.

Nun ist ja die Situation, die so dringlich sein mag, wie sie uns dargestellt worden ist, nicht von heute auf morgen in Mannheim entstanden. Ich kann mich heute nicht entschließen, eine nicht durch einen Ausschuß gründlich vorberatene Entscheidung hier im

Plenum innerhalb von fünf Minuten zu treffen. Und deswegen möchte ich doch darum bitten, daß wir den Antrag des Rechtsausschusses annehmen.

Synodaler Rave: Ich möchte den Antrag stellen, die Sache dem Rechtsausschuß zurückzuüberweisen mit der Bitte, noch auf dieser Tagung dieses jetzt geführte Gespräch sinnvoll auszuwerten und seine Stellungnahme noch einmal zu überprüfen. Ich könnte mir denken, daß der Rechtsausschuß einen Weg findet, wie der Landeskirchenrat ermächtigt wird, beispielsweise ein solch funktionales Pfarramt — vermutlich wird es doch darauf hinauskommen — vorläufig zu errichten mit dem Vorbehalt, daß die Landessynode im Herbst nochmals darüber berät; so hätten wir die Sache mit ihrer Dringlichkeit nicht ein ganzes halbes Jahr wieder vor uns hergeschoben. (Präsident: 1½ Jahre!) Ich weiß, 1½ Jahre wären es bis Herbst 1969, nach der Terminangabe von Herrn Oberkirchenrat Wendt. Aber das ist ja völlig ausgeschlossen. Eineinhalb Jahre kann man die Situation in Mannheim doch nicht hängen lassen.

Also mein Antrag: Zurück an den Rechtsausschuß mit der Bitte, die Angelegenheit nach Möglichkeit morgen noch einmal zur Sprache zu bringen.

Synodaler Georg Schmitt: In sechs Tagen beginnt die Arbeit des neuen Dekans in Mannheim. Darum müssen wir klare Verhältnisse schaffen, wie wir das mit der Konkordien-Gemeinde und der Arbeit des Dekans halten.

Berichterstatter Synodaler Herb: Ich glaube, das eine hat sich aus der Diskussion ergeben: Sicher ist, daß eine gewisse Entlastung erforderlich ist. Sicher ist aber auch, daß ein Gesetz, das derart in unsere Grundordnung eingreift, nicht ohne Vorbereitung in den Ausschüssen beschlossen werden könnte. Deshalb meine ich, daß die Sache — entsprechend dem Antrag des Rechtsausschusses — endgültig nur nach einer Vorbereitung im Kleinen Verfassungsausschuß erledigt werden kann.

Eine andere Frage ist die, ob sich jetzt durch eine weitere Beratung irgend eine Möglichkeit einer praktischen Entlastung im Rahmen der bisherigen Gesetzgebung ergeben könnte. Das kann ich im Augenblick nicht beurteilen. Darüber hat der Rechtsausschuß nicht beraten.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Wenn ich recht verstehe, so ist doch eine Übergangsregelung — und daß eine solche notwendig ist, das haben wir ja von allen Seiten gehört — auch denkbar, ohne daß eine neue Rechtsänderung erfolgt. Und wenn der Antrag des Rechtsausschusses etwa verbunden wird mit der Bitte an den Oberkirchenrat, eine solche Übergangsregelung, die innerhalb des geltenden Rechts möglich ist, sobald wie möglich vorzunehmen, braucht der Rechtsausschuß nicht noch einmal zusammenzutreten.

Synodaler Dr. Sick: Mein Anliegen geht genau in derselben Richtung. Das Gesetz wird vermutlich nicht nur eineinhalb, sondern zwei Jahre brauchen. Das ist nicht zumutbar. Deswegen mein Anliegen von vorhin, daß eine Übergangsregelung getroffen wird, die die sofortige Besetzung der zweiten Pfarrei der Konkordienkirche jetzt schon ermöglicht.

Präsident Dr. Angelberger: Also würden Sie keinen — ich darf jetzt klarstellend etwa sagen — Antrag dahin stellen, daß ein Gesetz geschaffen wird (Dr. Sick: Nein!), sondern daß eventuell in einer in Bälde stattfindenden Sitzung des Landeskirchenrates diese von Ihnen angeschnittene Materie bearbeitet und zu einem positiven Ergebnis geführt wird.

Synodaler Dr. Sick: Ja, eine Übergangsregelung für die Zeit, die das Gesetz braucht. Es ist ganz klar, wir können ja nicht schnell ein Gesetz beschließen, aber diese Übergangsregelung sollte baldmöglichst vom Landeskirchenrat getroffen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Das meinte ich ja. Das hatte ich eigentlich wörtlich ausgeführt. Kann diese Zusage einigermaßen gegeben werden?

Landesbischof Dr. Heidland: Daß wir die Angelegenheit nicht dramatisieren und nun karrikieren: eine Übergangsregelung ist längst getroffen! Wir haben eine — verzeihen Sie, ich muß es wiederholen — Entflechtung des bisherigen Dekanats vorgenommen, indem nun ein Schulpfarrer und ein anderer Vorsitzender des Kirchengemeinderats bestimmt und gewählt ist. Es handelt sich — ich bitte, das nochmals zur Kenntnis zu nehme — um eine Gesamtgemeinde von etwa 7000 Seelen. Sie besitzt zwei Pfarrämter und ein Vikariat. Selbst wenn man berücksichtigt, daß der Dekan nicht voll der Gemeinde zur Verfügung steht, handelt es sich um eine Besetzung, wie sie in anderen Stadtgemeinden kaum anzutreffen ist.

Ferner ist daran gedacht, daß man den Gemeinde teil, den der Dekan als Gemeindepfarrer zu betreuen hat, noch etwas verkleinert. Es ist ohne Schwierigkeiten möglich, die Grenze zwischen den beiden Gemeindeteilen so zu verschieben, daß der Dekan vielleicht nur noch 2½ Tausend Seelen hat. Was diese Gemeinde an quantitativer Arbeit des Dekans vermissen muß, bekommt sie reichlich dadurch aufgewogen, daß sie einen höchstqualifizierten Pfarrer besitzt. Von einem Notstand kann keine Rede sein.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte Herrn Schneider, kurz den Platz hier (auf dem Präsidentenstuhl) einzunehmen. Gleichzeitig möchte ich um das Wort bitten.

Stellvertretender Präsident Synodaler Schneider: Das Wort wird an den Synodalen Dr. Angelberger erteilt.

Synodaler Dr. Angelberger: Liebe Brüder und Schwestern! Sie haben die Klagen aus den Mannheimer Kreisen gehört. Sie haben andererseits die formalen Schwierigkeiten vor Augen geführt bekommen. Zum ersten Teil möchte ich jetzt das Wort ergreifen und versuchen, eventuell einen Vermittlungsvorschlag zu unterbreiten, den nämlich Herr Dr. Sick schon mit seinem Wort Übergangslösung meinte.

Zur Einleitung noch einmal in Kürze: Es ist klar, daß der Zustand, der 12 Jahre geherrscht hat, in Mannheim nicht mehr so bleiben kann. Wir können es einer Gemeinde, so wie es die Obere Pfarrei Konkordien ist, nicht weiter zumuten, daß sie in Zukunft wie in den zurückliegenden 12 Jahren ein Schattendasein führen muß. Deshalb ist es notwendig, daß

im Rahmen der von Herrn Dr. Wendt vorgeführten Möglichkeiten eine endgültige Lösung gefunden wird, jedoch nicht nur für Mannheim, sondern für alle diejenigen Großstadtgemeinden, die sich in einer gleich sorgenvollen, sagen wir auch Notlage befinden. Aber wesentlich ist es nun auch, daß man denen hilft, die jetzt einer Hilfe und einer Änderung des Zustandes bedürfen. Und das sind meines Erachtens mindestens zwei, nämlich die bisher nur etwas mit der linken Hand betreute Pfarrgemeinde Konkordien Obere Pfarrei und vor allen Dingen der Mann, der am 1. Mai 1968 in Mannheim dieses Amt übernehmen soll, denn für ihn ist es Neuland sowohl als Dekan wie auch hinsichtlich der Großstadt-Kirchengemeinde Mannheim, in der er zwar vor über 50 Jahren geboren worden ist. Er muß doch, um überhaupt dieser Aufgabe als Dekan des großen, nämlich des größten Kirchenbezirks im Bereich unserer Landeskirche wirklich gerecht werden zu können, eine Anlaufzeit von rund drei Monaten haben. Diese Anlaufzeit muß er auch nutzen, um Sorgen und Nöte wie auch sonstige Aufgaben der ihm anvertrauten Pfarrer und der Pfarreien des ihm übertragenen Kirchenbezirks so rechtzeitig kennen zu lernen, daß er stets zu gegebener Zeit tätig werden kann. Daß damit seine Kraft trotz der erfreulicherweise für ihn gebotenen Entlastungen erheblich in Anspruch genommen wird, dürfte außer Zweifel liegen. (Beifall!) Die weitere Entlastung, die angeboten und in den Diskussionsbeiträgen angeführt wird, ist bezeichnet mit: Zuweisung eines Vikars. Sicherlich kann hier viel geholfen werden mit einem guten Vikar. Aber was dort die Gemeinde bekümmert, ist die Tatsache, daß kaum ein Jahr vergeht, und ein neuer Vikar steht schon wieder da. Sie können sich bei der Kürze der Zeitspanne nicht an diesen Mann gewöhnen und mit ihm in ein Verhältnis vertrauensvoller Zusammenarbeit kommen. Deshalb war auch schon bei den Vorbesprechungen der Vorschlag von mir aufgeworfen worden, ob es nicht möglich ist, bis eine brauchbare, durch Gesetz verankerte Lösung gefunden ist, dem Dekan eine ständige Kraft beizugeben. Eine brauchbare Übergangslösung wäre m. E. in der Weise denkbar, daß ein älterer Vikar zum Pfarrer mit besonderem Status ernannt wird, oder es könnte ja auch an eine angehende oder schon seiende Pfarrerin gedacht werden, so daß dann wenigstens über eine längere Zeit die Entlastung geboten werden könnte, die notwendig ist, um ihn als Dekan voll sein Amt ausführen zu lassen, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, wo wirklich die gesetzliche Verankerung für derartige Fälle gefunden ist. (Beifall!!)

Synodaler Höfflin: Ich habe gegen eine Übergangslösung nichts, wenn Sie das Gesetz nicht vorweg nehmen. Deswegen bitte ich darum, daß wir Übergangslösungen nur in der Weise schaffen, wie sie keine künftige endgültige Regelung vorwegnehmen in einer Weise, wie wir sie dann vielleicht nicht wollen.

Stellvertretender Präsident Synodaler Schneider: Sind noch weitere Wortmeldungen gewünscht? Dürfen wir vielleicht bitten, daß gerade zu dem sehr

präzisierten Vorschlag von Herrn Dr. Angelberger die Kirchenleitung eine, wollen wir einmal sagen, etwas in Aussicht stellende Antwort geben würde. Vielleicht der Herr Landesbischof.

Landesbischof Dr. Heidland: Wir haben genau das was Sie vortragen, bereits überlegt. Ich habe sogar schon mit einem Vikar in der Richtung gesprochen, ob er nicht bereit wäre, dort als Pfarrer, nur nicht als Inhaber des Pfarramts zu arbeiten. Also wir stimmen genau überein. (Beifall)

Stellvertretender Präsident Synodaler Schneider: Darf man wohl unterstellen, daß die Anregung von Synodalen Dr. Sick und den andern Rednern, die in der gleichen Richtung nun ihre Meinung kundgetan haben, eine bereits in der jetzigen Sitzung, im jetzigen Augenblick gegebene Zusicherung positiver Art sehen und dann wohl die Ergänzungsanträge, die sie zum Teil gestellt haben, hinfällig sind. Darf ich um eine Antwort bitten, Herr Dr. Sick. Sie sind der Wortführer. (Zuruf!) Gut, dann könnten wir also die Sache so zum Abschluß bringen, daß wir die Entschließung, die im Bericht des Rechtsausschusses mit gegeben ist, nun vielleicht noch einmal zum Schluß zur Kenntnis bringen und dann durch eine Abstimmung bestätigen.

Berichterstatter Synodaler Herb: Wir empfehlen der Synode,

Die Eingabe des Ältestenkreises der Kordienkirche Mannheim vom 21. 3. 1968 dem Kleinen Verfassungsausschuß zur baldigen Bearbeitung zu überweisen.

Stellvertretender Präsident Synodaler Schneider: Darf ich nun fragen: Hat jemand gegen diese Empfehlung seine Stimme abzugeben? — Das ist nicht der Fall. Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Dann ist diese Empfehlung angenommen und wird wohl den ordnungsgemäßen Weg gehen, um dann das echte Anliegen, das Sie für Ihre Pfarrei ja haben, nun auch zur Verwirklichung zu führen.

Damit ist dieser Punkt nun zum Abschluß gekommen. Wir können wieder den Platzwechsel vornehmen.

— **Präsident Dr. Angelberger** übernimmt wieder den Vorsitz. —

III, 4

Präsident Dr. Angelberger: Ich komme nun zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes III, 4: Ergänzung der Geschäftsordnung § 15, ausgelöst durch das Schreiben der Kirchenkanzlei der EKD. Herr Herb gibt uns diesen Bericht.

Berichterstatter Synodaler Herb: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Kanzlei der EKD hat mit Rundschreiben vom 1. April 1968 angeregt, die gliedkirchlichen Geschäftsordnungen in der Weise zu ergänzen, daß den Vertretern der EKD und ihrer Gliedkirchen, die gastweise an Synodaltagungen teilnehmen, das Recht oder zumindest die Möglichkeit gegeben wird, sich vor dem Plenum zur Sache zu äußern, in Ausschüssen mitzuarbeiten und unter Umständen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

Es soll dadurch bezweckt werden, eine möglichst einheitliche Rechtsentwicklung innerhalb der EKD und ihrer Gliedkirchen zu gewährleisten und die Möglichkeit zu geben, schon frühzeitig beabsichtigte Stellungnahmen zu Fragen des öffentlichen Lebens und ähnliche Verlautbarungen aufeinander abzustimmen.

Zur Konkretisierung ihres Anliegens verweist die Kirchenkanzlei auf ein einschlägiges Rundschreiben der VELKD, in dem diese die Aufnahme von Bestimmungen in die Geschäftsordnungen ihrer Gliedkirchen vorschlägt mit etwa folgendem Wortlaut:

1. Das Präsidium kann Vertretern... usw. das Wort zu Gegenständen erteilen, die die vertretenen Kirchen unmittelbar berühren.
2. Vertreter,... können zu Ausschußsitzungen zugelassen werden und dort das Wort nehmen.
3. Das Präsidium kann Vertretern... die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen gestatten.

Der Rechtsausschuß hält dieses Anliegen für durchaus berechtigt und ist der Auffassung, daß wir alles tun sollten, die gliedkirchliche Gemeinschaft und eine möglichst einheitliche Rechtsentwicklung zu fördern.

Der Rechtsausschuß hält es daher für geboten, daß über den Vorschlag der VELKD hinaus Vertreter der EKD und ihrer Gliedkirchen schon nach der Geschäftsordnung — das heißt also ohne besondere Zulassung im Einzelfall und ohne personelle und thematische Beschränkung — sowohl an Plenarsitzungen — und zwar auch an nichtöffentlichen — als auch an Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können. Im Interesse einer Förderung der gliedkirchlichen Gemeinschaft und einer möglichst einheitlichen Rechtsentwicklung innerhalb der EKD hält es der Rechtsausschuß für erforderlich, daß die Kirchenkanzlei der EKD zur Teilnahme an unseren Synodaltagungen eingeladen und jeweils rechtzeitig über den Termin dieser Tagungen benachrichtigt wird.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Synode folgenden Beschuß:

1. Der Präsident der Landessynode wird gebeten, die Kirchenkanzlei der EKD zur Teilnahme an den Synodaltagungen einzuladen und frühzeitig über deren Termin künftig zu benachrichtigen.
2. Die Geschäftsführung der Landessynode wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In § 15 Absatz 3 werden die Worte „Vertreter anderer Landeskirchen“ gestrichen; (weil nämlich diese Frage in einem ergänzenden Absatz 4 geregelt wird). vor dem Worte „Mitglieder“ ist das Wort „Nichtsynodale“ einzufügen. (Soweit also eine redaktionelle Änderung, weil nur die nichtsynodalen Mitglieder zugelassen werden müssen). Es lautet somit Absatz 3 künftig:

„Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 8 Absatz 3) oder sachkundige

Personen können durch den Präsidenten zur Sitzung mit beratender Stimme zugelassen werden.“

b) § 15 ist um folgenden Absatz zu ergänzen:

„(4) Vertreter der EKD und ihrer Gliedkirchen nehmen an den Plenarsitzungen (§ 15 Absatz 1 und 2)

— das heißt also: an öffentlichen und nicht öffentlichen —

mit beratender Stimme teil.“

c) In § 10 Absatz 4 ist hinter dem Wort „Synode“ einzufügen: „insbesondere auch § 15 Absatz 4“

— hier ist also eine Regelung für die Teilnahme an Ausschußsitzungen vorgesehen, so daß Absatz 4 lautet:

„Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode, insbesondere auch § 15 Absatz 4

— also der Absatz, der jetzt neu eingefügt worden ist —

sinngemäß Anwendung.“

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! —

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Vorschläge brauche ich wohl nicht mehr zu verlesen? — Dies wird nicht gewünscht; ich darf den Vorschlag dann zur Abstimmung stellen. Wer kann dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht folgen? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Vorschlag einstimmig angenommen. Es würde zur nächsten Tagung hinsichtlich des ersten Punktes schon entsprechend dieses Beschlusses verfahren werden. Ich darf das Gleiche einflechten in Übereinstimmung mit Herrn Gorenflos — insoweit es sich um die Tagung mit dem Gegenstand theologischer Fragen handelt.

Jetzt machen wir eine Pause bis 11.20 Uhr.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich bitten, Platz zu nehmen. Mit Rücksicht auf unseren früheren Synodalen und jetzigen Gast, Herrn Direktor Heinrich Schmidt, Freiburg, möchte ich eine Änderung der Tagesordnung erbitten, denn er muß ja wieder an seinen Arbeitsplatz zurück. Er ist dort hauptamtlich tätig (Heiterkeit). Sind Sie damit einverstanden, daß wir Tagesordnungspunkt

IV.

Arbeitsbericht des Planungsausschusses vorziehen? (kein Widerspruch). Somit darf ich Sie bitten, Herr Schmidt.

Direktor Heinrich Schmidt: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Synode! Als bisheriger Vorsitzender des Planungsausschusses bin ich dankbar, den Schlußbericht erstatten zu dürfen.

Am 6. Juli 1967 fand in Mannheim eine Sitzung des Planungsausschusses mit Vertretern des Oberkirchenrats und Mitarbeitern der Kirchenleitung und der betroffenen Kirchenbezirke sowie einigen Dekanen statt.

Über den Gang der damaligen Besprechung wurde am 10. August ausführlich berichtet.

Im großen und ganzen wurde dort folgendes beschlossen:

A) Der Kirchenbezirk Boxberg überprüft seine Angaben und erstattet einen ausführlichen Bericht über die entscheidenden Strukturfragen. Dieser Bericht ist noch nicht eingegangen.

B) Die Änderung der Grenzen der Bezirke Konstanz, Schopfheim und Lörrach und die Neubildung eines Dekanats Waldshut soll dadurch in Angriff genommen werden, daß der Vorsitzende die betroffenen Dekanate anschreibt und zu einer Sitzung der Dekane einiger Bezirkskirchenratsmitglieder und je eines Vertreters der betroffenen Einzelgemeinden und Filialgemeinden auf 4. Oktober 1967 nach Säckingen einlädt.

Gegen das Zustandekommen dieser Sitzung votierten schriftlich Dekan Wettmann von Lörrach und Dekan Mono von Konstanz, mit teils formalen, teils grundsätzlichen Bedenken.

Am 2. August 1967 begab ich mich als Vorsitzender des Ausschusses nach Villingen, wo eine Sitzung des Bezirkskirchenrats des Dekanats Hornberg abgehalten wurde.

Ergebnis dieser Sitzung war, daß der Bezirkskirchenrat zustimmte, die Gemeinden Immendingen und Blumberg mit Nebenorten und Filialen vorläufig aus dem Kirchenbezirk Konstanz in den Kirchenbezirk Hornberg aufzunehmen.

Leider erkrankte ich dann Ende August und lag im September im Krankenhaus und im Oktober im Sanatorium, so daß die vorgesehene Sitzung in Säckingen nicht stattfinden konnte.

Inzwischen bildete sich in Freiburg nach einem ausgezeichneten Vortrag des Herrn Freiherrn von Malchus, anlässlich eines Ältesten-Treffens am 24. September 1967, ein Bezirksausschuß für Planungsfragen, der mit dem Planungsausschuß der Landessynode die Vorfragen vor einer Neuorganisation des Bezirks Freiburg klären will. Ähnlich ist vorher schon in Schopfheim geschehen und geschah auch in diesem Jahr im Bezirk Konstanz.

Dieser Ausschuß des Bezirks Konstanz hat einen sehr ernst zu nehmenden Plan ausgearbeitet und durch Herrn Pfarrer Odenwald dem Herrn Präsidenten der Landessynode und dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis gebracht.

Neben zahlreichen Eingaben zu Einzelproblemen, die für eine genaue Prüfung nicht reif sind, gingen Vorschläge zur Strukturplanung von der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Schülerinnen und Schüler im März 1967 und eine Stellungnahme des Ettlinger Konvents etwa um dieselbe Zeit ein. — Die beiden letzteren sind dankenswerte Arbeiten. — Schließlich liegen Anträge verschiedener Bezirkssynoden vor, die sich lediglich mit der Gestalt des eigenen Kirchenbezirks befassen.

Im großen und ganzen kann man sagen, daß in all diesen Anträgen und Berichten von einem vorgefaßten Konzept ausgegangen wird, das mit guten oder weniger guten Gründen gestützt, nun als Rezept empfohlen wird.

So richtig es sonst sein mag, sich zuerst über die grundsätzlichen Fragen und Aufgaben eines Bezirks klar zu werden, bevor man ihn umgrenzt, hier ist diese Methode falsch. Gerade dies wollen wir ja von der Soziologie lernen, daß es zuerst um die Befragung geht, bevor eine gesellschaftliche Neugliederung ins Auge gefaßt werden kann. So kann die Einteilung der Kirchenbezirke zunächst nur eine vorläufige Abgrenzung der Räume sein, in denen diese Befragungen durchgeführt werden. Aus ihnen ergeben sich dann die notwendigen organisatorischen und funktionalen Maßnahmen und Institutionen. Daß es bei diesen fortschreitenden Arbeiten und im Verhältnis zu staatlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen in den kommenden Jahren zu neuen Korrekturen der kirchlichen Bezirksgrenzen kommen kann, ist jedem, der mit dieser Materie intensiver befaßt ist, eine Selbstverständlichkeit. Eine solche Entwicklung erstreckt sich über Jahre. Es würde sich rächen, wenn wir aus der Theorie unserer Konzeptionen heraus Gestaltungsmaßnahmen treffen würden.

Die Absicht, die Kirchenbezirksgrenzen zu ändern, greift jedoch ganz konkret in die gegenwärtige Aufgabe der Kirchenleitung hinein, Dekanate neu zu besetzen oder Pfarreien, die sich in der zukünftigen Planung als Dekanatsitze eignen, entsprechend zu besetzen. So muß man heute schon überschauen, was man vorhat. — Darum ist es verständlich, daß die Kirchenleitung auch unter der Voraussetzung späterer Korrekturen in verschiedenen Kirchenbezirken eilige Klarheit haben muß über bevorstehende Planungsaufgaben.

Daraus ergeben sich zweierlei Maßnahmen:

1. In allen Kirchenbezirken sollten sich Bezirkspannungsausschüsse bilden, möglichst unter Mitwirkung eines Soziologen und eines Vertreters staatlicher Planungsgremien und eines Vertreters des Kreisschulamtes.

In diesem Gremium kann dann wertvolle Arbeit über Gestalt und Abgrenzung der Kirchenbezirke getan und dem Planungsausschuß der Landessynode zur Verfügung gestellt werden; so wird sich die Arbeit beschleunigen (siehe Beispiel Konstanz).

2. Wenn in einem Kirchenbezirk die Vorarbeiten zu einer Neuumgrenzung soweit gediehen sind, daß gute Gründe für die geplanten Maßnahmen sprechen und nicht schon in ganz kurzer Zeit wesentliche Korrekturen in Aussicht stehen, soll der Planungsausschuß dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Landessynode Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen machen.

Letzteres geschieht jetzt für die Bezirke Konstanz und Waldshut.

Auf Grund der früher geführten reichlichen Verhandlungen und Korrespondenzen fand am 18. März in Freiburg eine Aussprache statt, an der Herr Landesbischof, Herr Oberkirchenrat Katz, die Herren Dekane Mono, Wettmann und Leinert und Herr Pfarrer Wiegering aus Freiburg teilnahmen. In dieser Besprechung wurde eine gewisse Übereinstimmung erzielt, mit folgendem Ergebnis:

a) Der Kirchenbezirk Konstanz gibt an den Bezirk Hornberg die Pfarreien Immendingen und Blumberg ab. Ferner gibt er an den neu zu bildenden Kirchenbezirk Waldshut die Pfarreien Tiengen, Kadelburg, Jestetten und Stühlingen ab. Nach dieser Maßnahme erstreckt sich der Kirchenbezirk Konstanz nur noch über die drei Landkreise: Konstanz, Stockach und Überlingen. Der Vorschlag des Arbeitskreises für Strukturplanung im Kirchenbezirk Konstanz, die Landkreise Stockach und Überlingen zu einem Dekanat mit dem Sitz in Überlingen oder Stockach zusammenzufassen und den Landkreis Konstanz allein bei dem Dekanat Konstanz zu belassen, hat sehr viel Gewicht, vor allem im Blick auf die geistliche Arbeit in diesem großen Gebiet. Jedoch erhoben sich zu viele Bedenken gegen die sofortige Durchführung dieser tief eingreifenden nochmaligen Teilung des Bezirks Konstanz. Daraum schlägt der Planungsausschuß der Landessynode und dem Evangelischen Oberkirchenrat vor, vom Bezirk Konstanz die oben aufgeführten Gemeinden, die in den Landkreisen Donaueschingen und Waldshut liegen, abzutreten und es vorläufig bei dieser Maßnahme zu belassen, also die weitere Teilung im Augenblick noch nicht in Angriff zu nehmen.

b) Ein Kirchenbezirk Waldshut soll gegründet werden. Er umfaßt grundsätzlich die Landkreise Waldshut und Säckingen, jedoch sollen einige Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Umgrenzung vorläufig gemacht werden, bis sich die Entwicklung des kirchlichen Lebens und die Gestaltung der Nachbarbezirke soweit übersehen läßt, daß Maßnahmen von Dauer getroffen werden können.

Diese Ausnahmen sind folgende:

1. Zum Landkreis Säckingen gehören die Nebenorte: Ibach, Wittenschwand, Urberg, Schlageten, Wilzingen und Wolpadingen; und zum Landkreis Waldshut die Nebenorte: Höchenschwand, Amrigschwand, Tiefenhäusern, Immeneich, Grafenhausen, Staufen, Mettenberg, Bettmaringen, Dillendorf und Uhlingen. Deren Pfarrämter, teils St. Blasien, teils Bonndorf, liegen aber im Landkreis Neustadt und gehören zur Zeit zum Kirchenbezirk Freiburg.

Nach ausführlicher Beratung empfahl sich, St. Blasien zum Kirchenbezirk Waldshut zu schlagen, so daß das Pfarramt St. Blasien mit den meisten Filial- und Nebenorten verbunden bleiben kann und eine andere Regelung nicht nötig wird.

Dagegen — war man in dieser Sitzung der Meinung — soll Bonndorf vorläufig beim Kirchenbezirk Freiburg bleiben, so daß die oben aufgezählten, zum Landkreis Waldshut gehörenden Filial- und Nebenorte von Bonndorf abgetrennt, teils von Tiengen, teils von Stühlingen, oder einem etwa in Uhlingen zu stationierenden Pfarrkandidaten versorgt werden sollen.

Nach einer nochmaligen Besprechung mit dem Freiburger Dekan zeichnet sich aber für später doch die Notwendigkeit ab, auch Bonndorf zum Kirchenbezirk Waldshut zu schlagen; denn es

- findet sich sonst keine Lösung für den zukünftigen Kirchenbezirk Freiburg. Aber diese Maßnahme kann solange vertagt werden, bis die ganze Struktur des Kirchenbezirks Freiburg zu übersehen ist. Die Verhandlungen sollten bald beginnen.
2. Zum Landkreis Säckingen gehören außerdem die Gemeinden Wehr, Todtmoos und Dossenbach, die vorerst beim Kirchenbezirk Schopfheim bleiben sollen, bis geklärt ist, ob der Kirchenbezirk Schopfheim überhaupt in dieser Gestalt bestehen bleibt. Nur nicht vorher schon etwas abknabbern.

3. Auch die Gemeinde Rheinfelden gehört zwar zum Landkreis Säckingen, soll aber vorerst beim Kirchenbezirk Lörrach bleiben, bis die in Aussicht gestellte ungeheuere industrielle Entwicklung der „Regio-Basileia“ zu erkennen ist und die Maßnahme rechtfertigt oder widerlegt. (Zuruf: Was ist das?) „Regio-Basileia“, so wurde gesagt, ich habe es deshalb in Anführungszeichen gesetzt. Diese Regio-Basileia (wieder Zuruf: Basilensis?) wirtschaftlicher und politischer Art (Zuruf: existiert noch nicht!) wird so rasch politische und wirtschaftliche Wirklichkeit werden wie die Großraumgestaltung Mannheim-Ludwigshafen, die nach wie vor durch die äußere Landesgrenze am Rhein inhibiert ist. Es wird nicht leichter sein, die Schweizer zu veranlassen, ihre Steuern nach Deutschland zu tragen. Ich bin darum der Meinung, daß diese Maßnahme — das ist meine persönliche Meinung —, Rheinfelden beim Kirchenbezirk Lörrach zu belassen, deshalb nicht begründet ist.

Die anderen anwesenden Gesprächsteilnehmer waren jedoch der Meinung, daß sich im Augenblick eine Gründung des Kirchenbezirks Waldshut anders nicht erreichen läßt. Dabei war man sich völlig klar, daß über die Gestalt des Kirchenbezirks Lörrach seine Abgrenzung gegenüber Müllheim und Schopfheim noch nichts gesagt werden kann. Es wurde sogar erwogen, den Kirchenbezirk Schopfheim aufzulösen und zu Lörrach zu schlagen.

Gerade aus kirchlichen Gründen würde ich letzteres für eine fragliche Konzeption halten. — Der Planungsausschuß muß also vorläufig die Fragen um die Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim ausklammern und stellt darum den Antrag auf Gründung des Dekanats Waldshut mit den obengenannten Ausnahmen bzw. Grenzkorrekturen.

Die nächsten Aufgaben, die dem Planungsausschuß bevorstehen, sind die Neuordnung der Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim und die Neugestaltung des Kirchenbezirks Hornberg bzw. nach dem Vorschlag Niens die Gründung von Dekanaten in Villingen und Offenburg.

Für diese Aufgaben hat sich eindeutig erwiesen, daß die Befragung der Gemeinden und Bezirkssynoden unbedingt von Mitgliedern des Planungsausschusses vorgenommen werden muß, die nicht den betroffenen Kirchenbezirken angehören, sonst ist kein objektives Bild zu gewinnen. (Zurufe: Hört, hört!)

Zu den Problemen des Kirchenbezirks Freiburg sollten die in Freiburg geleisteten Vorarbeiten gewissenhaft geprüft werden.

In Nordbaden ist die Gründung eines Kirchenbezirks Schwetzingen und eines Kirchenbezirks Wiesloch nahezu reif und würde den ganzen Raum um Mannheim und Heidelberg gut ordnen.

Die Neuabgrenzung der Bezirke Boxberg und Adelsheim muß wohl noch auf längere Sicht vertagt werden.

Es wird gut sein, das Mögliche jetzt zu verwirklichen. Darum schlägt der Planungsausschuß dem Evangelischen Oberkirchenrat vor, die betroffenen Bezirksskirchenräte Konstanz und Schopfheim zu hören und falls nötig die Zustimmung der Gemeinden und Nebenorte von St. Blasien bzw. Bonndorf einzuholen. Danach kann eine gesetzliche Vorlage für die Bezirke Konstanz und Waldshut an die Landessynode erfolgen.

Das Amt des Vorsitzenden des Planungsausschusses gebe ich nunmehr meinem Nachfolger, Herrn Jörger, in der Hoffnung weiter, daß die Arbeit des Planungsausschusses beschleunigt werden kann durch das steigende Interesse der Dekane an der Neuplanung, nicht nur, wenn ihre Bezirke vergrößert, sondern auch wenn sie verkleinert werden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank zunächst für den Arbeitsbericht. Aber ganz besonders möchte ich heute die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen zu danken für die Arbeit, die Sie als Vorsitzender des Planungsausschusses geleistet haben. Sie haben Ihre gesamte Energie in diese Arbeit hineingebracht, wie auch heute wieder bei dem Bericht klar zum Ausdruck gekommen ist. Es war das „Temperament Schmidt“ ohne weiteres beinahe von der ersten bis zur letzten Linie klar zu erkennen. Vielleicht war das auch ein kleiner Trost für unsere Zuhörer aus dem Kirchenbezirk Adelsheim, denn sie sind bei diesem temperamentvollen Vorgehen bei der Schlussabdämpfung wohl erwähnt worden. (Heiterkeit!) Das möge gleichzeitig auch ein Gruß für Sie im Zuhörerraum sein.

Aber jetzt zurück zum Ernst. Recht herzlichen Dank für Ihre Arbeit als Vorsitzender des Planungsausschusses. Ich glaube, keine zu große Bitte — oder gar noch weitergehend — auszusprechen, wenn ich sage: Vielleicht ist es Ihnen gelegentlich möglich, Ihrem Nachfolger Herrn Jörger mit Rat, vielleicht auch am Rande mit Tat zur Seite zu treten. Nochmals recht herzlichen Dank! (Beifall!)

Zur Sache selbst könnte ich mir vorstellen, daß verschiedene Brüder als Vertreter ihrer Kirchenbezirke angesprochen worden sind. Es wäre aber schlecht, heute in eine Diskussion einzutreten aus rein sachlichen Gründen, denn es muß ja zunächst der neue Ausschuß sich mit der Sache befassen, und dabei kann den Vertretern der Kirchenbezirke, die hier in der Synode sind, jederzeit Gelegenheit geben werden, gastweise anwesend zu sein. Wären Sie damit einverstanden? (Zustimmender Beifall!)

Synodaler Nübling: Ich habe keine Frage zu den Einzelheiten der Ausführungen, sondern eine grundätzliche Frage zur Tätigkeit des Planungsausschusses.

Präsident Dr. Angelberger: Das kommt nach der nächsten Arbeitstagung des Ausschusses auch an-

ders, deshalb wollte ich das allgemeine Arbeitsgebiet unseres Planungsausschusses heute nicht anschneiden.

Synodaler Nübling: Ich entnehme dem Protokoll vom Oktober 1965, daß es Aufgabe des Planungsausschusses . . .

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl. Darf ich Sie unterbrechen und kurz zurückkommen auf die letzte Sitzung des Planungsausschusses vor zwei Tagen, wobei wir gerade diesen Punkt auf meine Bitte hin eingehend besprochen und in den Vordergrund gerückt haben. Dem, was Sie meinen, Herr Nübling, ist Rechnung getragen.

Synodaler Nübling: Ja, wissen Sie, was ich meine? (Lachen!)

Präsident Dr. Angelberger: Sie wollten die Frage anschneiden, warum wurde überhaupt ein Planungsausschuß gegründet? Und zu diesem Gründungsauftrag hat sich der Planungsausschuß am 23. April 1968, 15.10 Uhr, wieder zurückgefunden. Deshalb habe ich gesagt, es ist schon geschehen. Das war in einer Sitzung von 20 Minuten. Ich glaube kaum, daß der neue Vorsitzende nun vortreten kann, um ein großes Programm zu entwickeln, denn es war bislang nur dieses soeben in dem Bericht zum Ausdruck gekommene Thema behandelt worden. Jetzt soll aber der eigentlichen Aufgabe wieder etwas nähergerückt werden. Das ist das Bestreben für das weitere Arbeitsverfahren dieses Ausschusses. Und daran wollten Sie, Herr Nübling, erinnern. (Synodaler Nübling: Jawohl!) Gut.

Synodaler Schneider: Ich möchte jetzt keine Debatte hervorrufen, aber ich habe den Eindruck, daß, nachdem gerade Konstanz gleichsam als ein vorgeschobener Modellfall bezeichnet wurde, es doch notwendig ist, einige sachliche Hinweise zu geben, die vielleicht bei der Weiterentwicklung der Arbeit des Landesplanungsausschusses berücksichtigt werden können.

Ich bin sehr dankbar dafür, daß hier zum Ausdruck kam, daß die Gemeinden und die zuständigen Bezirkssynoden eingehend zu hören sind. Ich bin deshalb dankbar dafür, weil ja die ganze Sache über Strukturplanung für Neuordnung des Kirchenbezirkes Konstanz von einem Ausschuß lanciert worden ist, ohne daß die Gemeinden irgendwie dabei beteiligt waren. Ich halte doch dafür, daß das mit verankert werden muß.

Ich begrüße es, daß Bezirksplanungsausschüsse gebildet werden, weil hier doch in der Gemeinschaft, welche die Bezirke bilden, nun eine Aussprache sein kann. Ich möchte doch die Anregung geben, daß man meinetwegen als Gäste, meinetwegen als nicht stimmberechtigte Anwesende die Synoden des Bezirkes dazu einlädt. Das scheint mir an sich eine Selbstverständlichkeit, aber man muß es hie und da sagen, weil das nicht überall recht berücksichtigt wird.

Wenn gesagt worden ist, es sollen nur „neutrale“ Herren Konsynodale in die Bezirke kommen, gut, das ist recht, dann lassen Sie uns aber wenigstens hören, was die Neutralen den Heimatgebundenen zu sagen haben und den Meinungsaustausch machen. Das sind grundsätzliche Fragen für die Weiterent-

wicklung der Praxis der Arbeit des Landesplanungsausschusses wie der Bezirksplanungsausschüsse, daß wir zu guten, vorher abgestimmten und ausgeglichenen Ergebnissen kommen können.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich jetzt noch einmal meinen Vorschlag unterbreiten, daß wir hiermit abschließen und lediglich dem neuen Vorsitzenden ganz kurz Gelegenheit zur Äußerung geben.

Synodaler Jörger: Zunächst möchte auch ich die Gelegenheit wahrnehmen, Herrn Direktor Schmidt für die bisher so fleißig geleistete Arbeit sehr herzlich zu danken und ihm zu versichern, daß wir versuchen werden, die Arbeit in ähnlichem Fleiß gemeinsam fortzuführen. Über Einzelheiten erlassen Sie mir bitte heute noch Ausführungen, denn diese Themen sind derart komplex, daß man sich zunächst intensiv damit befassen muß, bevor man verbindliche Ausführungen machen kann. Wir haben in Kürze unsere erste Arbeitstagung in Karlsruhe schon anberaumt und werden dort die grundsätzlichen Dinge, die eben angeklungen sind, besprechen und Sie bei Gelegenheit von unseren Stellungnahmen und Meinungen zu diesen Fragen unterrichten.

Präsident Dr. Angelberger: Wir hätten nun nachzuholen unter

III, 5

das Wort der Landessynode zum Vietnamkrieg.

Diesen Bericht gibt für den Rechtsausschuß Herr Herrmann.

Berichterstatter Synodaler Herrmann: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich habe den Bericht zu den Eingaben betr. den Vietnamkrieg zu erstatten.

I. Dem Rechtsausschuß lagen vor:

1. Anträge des Landesverbandes Baden der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland, des Pfarrers Gerhard Langguth und acht anderer Unterzeichner in Mannheim, und des Vikars Christoph Bornhäuser in Heidelberg.
2. Briefe des Herrn Klaus Strübe und zwölf anderer Unterzeichner in Hauingen, der Frau Oda Ertz in Eppingen und des Dr. Gerhard Granier in Freiburg.
3. Die zur jetzigen Tagung der Landessynode zusammengestellten „Kirchlichen Erklärungen zum Vietnam-Konflikt“.
4. Eine von der Kirchenkanzlei der EKD am 16. Januar 1968 versandte Zusammenstellung von sieben Antworten auf die Anfrage, was Leitungen der Gliedkirchen zum Vietnamkrieg veranlaßt haben.
5. Der Brief an den Präsidenten der USA und das Telegramm an den Außenminister von Nord-Vietnam, die der Direktor der Ökumenischen Kommission für auswärtige Angelegenheiten im Einverständnis mit dem Generalsekretär des Weltkongresses der Kirchen am 4. und 3. April an diese gerichtet hat.
6. Die gemeinsame Kundgebung der Römisch-katholischen Kirche und des Weltrates der Kirchen für die Herbeiführung des Friedens im Nigeria-Konflikt, vom 20. März 1968.

7. Drei Fürbittengebete (Naher Osten, Afrika, Vietnam) und Kollektenufrufe, die unser Landesbischof für die Karwoche empfohlen hat.

II. Sitzungen.

Der Rechtsausschuß hat den anstehenden Fragenbereich in einer Sitzung beraten, an der auch Mitglieder der anderen ständigen Ausschüsse teilgenommen haben. In einer zweiten Sitzung wurde nach eingehender Beratung ein Antrag einstimmig beschlossen, an dessen Formulierung wiederum Mitglieder des Hauptausschusses maßgeblich mitgewirkt haben.

III. Eigene Verlautbarung der Badischen Landessynode.

Die Aussprache ging davon aus, ob es sinnvoll sei, daß die Badische Landessynode eine eigene Verlautbarung herausgeben oder sich bisherigen ökumenischen oder anderen synodalen Erklärungen zum Vietnamkrieg anschließen solle. Im Zusammenhang hiermit wurde auch die Frage erörtert, ob man eine solche Verlautbarung auf die Ereignisse in Vietnam beschränken dürfe, oder ob nicht auch andere Gebiete mit einbezogen werden müßten, in denen Menschen unter Haß und Gewalttätigkeiten leiden, wie im Nahen Osten, in Nigeria und im Sudan. Auch wurde erwogen, ob man nicht auf die Anwendung von Gewalt Bezug nehmen müsse, die wir in jüngster Zeit in unserem eigenen Lande erlebt haben und die aus derselben Wurzel stammen, daß Menschen und Völker sich gegenseitig nicht annehmen und gelten lassen.

Die Aussprache führte zu dem Ergebnis, daß man auf eine eigene ausführliche Verlautbarung verzichten wolle, weil leicht die Gefahr entstünde, daß eine zu große Fülle kirchlicher Stellungnahmen diese selbst entwerten. Allerdings dürfe das nicht heißen, daß man zu den Dingen schweige. Man solle vielmehr seine Verbundenheit mit all den Menschen erklären, die ein Ende der Gewalttätigkeit herbeisehn und mit Gebet und Tat für dieses Ziel eintreten. Insofern nehme man andere bisherige kirchliche Erklärungen auf, wolle sie jedoch dadurch bekräftigen, daß man zugleich konkrete Schritte tue, die im Bereich unserer eigenen Möglichkeiten liegen und betroffenen Menschen Hilfe bringen.

Es solle jedoch eine Bezugnahme auf die gewaltsame Auseinandersetzungen in unserem eigenen Volke vermieden werden; das würde den Rahmen der ins Auge gefaßten Möglichkeiten sprengen, eine ausführliche Stellungnahme sei schon aus zeitlichen Gründen hierzu nicht möglich.

IV. Finanzielle Hilfe.

Einhellig war der Ausschuß der Überzeugung, daß nach all den vielen ergangenen Verlautbarungen heute glaubhaft nur dann gesprochen werden könne, wenn das Wort durch entsprechende Taten bekräftigt würde. Dabei wurde vielerlei erwogen.

Einmal wurde bedacht, ob die Landessynode nicht aus dem kirchlichen Haushalt eine Summe von 100 000 DM als Soforthilfe abzweigen könne. Diese Anregung wurde allgemein bejaht und dem Finanzausschuß zur Stellungnahme übermittelt.

Ferner wurde vorgeschlagen, daß an die landeskirchlichen Bediensteten die Bitte gerichtet werden möge, ein besonderes Opfer über längere Zeit zu leisten, das etwa der Höhe der Kirchensteuer entspräche und ähnlich der amtsbrüderlichen Nothilfe durch Gehaltsabzug einzubehalten wäre. So könnte man von einer Seite einen ersten Schritt tun und dann an die Gemeinden mit einer ähnlichen Bitte herantreten. Gegen dieses Verfahren erhoben sich dann jedoch verschiedene Bedenken: Die Mehrzahl der Synodenalen sei von diesem Vorschlag nicht betroffen und könne deshalb nur schwerlich eine solche Bitte vorbringen, die Synode dürfe nicht über die Gelder anderer verfügen wollen, sie habe jeden Anschein einer Nötigung zu vermeiden, sie dürfe keinen Unterschied aufreihen zwischen den kirchlichen Bediensteten und den anderen Gliedern der Kirche. So wurde diese Anregung schließlich fallen gelassen.

Dagegen fand einhellige Zustimmung der Vorschlag, die Glieder der Landeskirche zu einer regelmäßigen Spende in angemessener Höhe aufzurufen. Es käme dabei sehr darauf an, daß solch ein Opfer regelmäßig über einen längeren Zeitraum gegeben werde (z. B. durch Dauerüberweisungen). Hierfür sei ein besonderes Konto beim Diakonischen Werk unter der Bezeichnung „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ einzurichten.

Schließlich wurde angeregt, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, die Kollekte des Buß- und Bettages — möglichst schon in diesem Jahr — für diese Aufgabe zu erheben. Der öffentliche Charakter des Buß- und Bettages eigne sich besonders für eine solche Aufgabe im politischen Bereich.

V. Verwendung der Gelder.

Die auf diese Weise eingehenden Gelder sollen vom Diakonischen Werk in Zusammenarbeit mit einem zu bildenden Synodalausschuß gezielt verwendet werden. Für diesen Synodalausschuß könnten in Betracht kommen die Konsynodenalen Bußmann, Gorenflos und zwei Mitglieder des Finanzausschusses. Man war sich darüber im Klaren, daß vordringlich Hilfe in Vietnam zu leisten sei, daß darüber hinaus aber auch andere Gebiete wie Nigeria, Naher Osten und Sudan bedacht werden sollten.

An konkreten Vorschlägen wurden von den Konsynodenalern Bußmann und Gorenflos, die schon zuvor in dankenswerter Weise wertvolle Anregungen gegeben hatten, folgendes vorgetragen:

Einmal könne man Gelder für die in deutschen Krankenhäusern befindlichen kriegsverletzten Kinder aus Vietnam zur Verfügung stellen, die zwar unentgeltlich ärztlich versorgt werden, für deren Behandlung und Unterbringung jedoch Kosten entstehen.

Zum anderen solle man erwägen, ob nicht etwa vier junge Menschen unserer Landeskirche durch einen Aufruf des Landesbischofs willig gemacht werden könnten, nach Nord- oder Südvietnam zu gehen, um dort ärztliche, pflegerische oder andere Hilfe für einen bestimmten Zeitraum zu leisten. Die Landeskirche müsse Verantwortung und Fürsorge für diese Menschen übernehmen.

Diese Anregungen wurden dankbar aufgenommen. In Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche und in Verbindung mit der ökumenischen Zentrale in Genf konnte folgendes in Kürze geklärt werden:

Die Tätigkeit von Menschen aus der Bundesrepublik Deutschland in Nordvietnam ist zur Zeit nicht möglich. Dagegen soll in Nordvietnam ein großes Krankenhaus mit einem Kostenaufwand von ca. 14 Millionen DM gebaut werden; hierzu steuert die Aktion „Brot für die Welt“ in den östlichen Gliedkirchen der EKD 2 Millionen DM bei. Zu diesen Kosten könnte eventuell ein Beitrag in Höhe von ca. 10 000 DM aus Mitteln der badischen Landeskirche geleistet werden.

Der Einsatz von Menschen in Südvietnam ist seit der Tethoffensive des vergangenen Winters stark eingeschränkt und in den nächsten Monaten noch nicht wieder möglich. Eine Abklärung dieser Frage soll das Diakonische Werk vorantreiben und Sorge tragen, daß geeignete Helfer an Brennpunkten der Not — wenn möglich in Vietnam beginnend — entsandt werden können. Sobald diese technischen Fragen geklärt sind, sollten die weiteren praktischen Maßnahmen unverzüglich folgen.

VI. Information an die Gemeinden.

Es wurde ferner bedacht, ob die notwendige Information der Pfarrer und Gemeinden besonderen Stellen, eventuell kirchlichen Werken, übertragen werden solle, ob man geeignetes Material zusätzlich zusenden solle oder vorhandenes genüge. Es wurde darauf hingewiesen, daß im AUFBRUCH, in den „Evangelischen Kommentaren“ und anderen kirchlichen Zeitungen und Zeitschriften jedem Pfarramt genügend Material zur Verfügung stünde und nur genutzt werden müsse.

VII. Gebete.

Entsprechend dem Vorgehen des ökumenischen Arbeitskreises wurde vorgeschlagen, geeignete Gebete zur Einfügung in das Hauptgebet in möglichst regelmäßigen Abständen in der „Handreichung“ zu veröffentlichen. So käme man zu einer kontinuierlichen und auf jeweilige besondere Notstände bezogenen politischen Fürbitte.

Damit die Gemeinde jedoch die Gebete recht aufnehmen könne, sollte zuvor eine knappe Information gegeben werden. Diese sollte ebenfalls in der „Handreichung“ angeboten werden. Beide Bitten wären dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzutragen.

In Zusammenhang mit diesen Überlegungen wurde erneut zu bedenken gegeben, daß die Abkündigungen am Ende des Gottesdienstes an der falschen Stelle vorgenommen würden. An diesem Beispiel zeige es sich wiederum, daß die Gemeinde zuvor informiert werden müsse über das, was dann nachher im Gebet Gott vorgetragen würde.

VIII. Appell an Parlament und Regierung der Bundesrepublik.

Es wurde im Hinblick auf die derzeitig sich anbahnenden Verhandlungen als wenig sinnvoll angesehen, einen besonderen Appell an die Regierung

und an das Parlament der Bundesrepublik Deutschland zu richten, in der Frage des Vietnamkrieges initiativ zu werden.

Und nun habe ich den Antrag zu verlesen:
Der Rechtsausschuß hat einstimmig beschlossen, an die Synode folgenden Antrag zu richten:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden weiß sich allen Menschen verbunden, die ein Ende der Gewalttätigkeit auf dieser Erde herbeisehn und mit Gebet und Tat für dieses Ziel eintreten. Statt einer Erklärung zum Vietnamkonflikt und im Sinne anderer bisher angegebener kirchlicher Erklärungen stellt sie einen ersten Betrag von 100 000 DM für die Opfer der Gewalt in der Welt zur Verfügung.

Sie bittet alle Glieder unserer Landeskirche, eine regelmäßige Spende in angemessener Höhe auf das Konto des Diakonischen Werkes Nr. — das wird angegeben werden — oder an das zuständige Pfarramt als „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ zu leisten.

Sie beauftragt das Diakonische Werk unserer Kirche, diesen Betrag in Zusammenarbeit mit einem zu bildenden Synodalausschuß nach Bedarf gezielt zu verwenden.

— Für diesen Ausschuß haben die Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt: die Synodenal Bußmann, Gorenflos, Dr. Müller, Stock. — Die Synode möge hierüber beschließen. —

Zugleich beauftragt sie das Diakonische Werk vorzubereiten, daß geeignete Helfer an Brennpunkte der Not von unserer Landeskirche entsandt werden können.

Die Landessynode bittet darüber hinaus die Pfarrer und Gemeinden, das Informationsmaterial zu nützen, das ihnen der Evangelische Oberkirchenrat über die Fragen von Krieg und Frieden und über die Konflikte in der Welt regelmäßig zukommen läßt.

Die Landessynode bittet schließlich den Evangelischen Oberkirchenrat, in der „Handreichung“ Hinweise auf aktuelle Konfliktsituationen und entsprechende Empfehlungen für Fürbitten zu veröffentlichen, die in das Hauptgebet aufgenommen werden können.

(Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Im Hinblick auf den Inhalt der Ziffer 1 des Vorschages des Rechtsausschusses bitte ich zunächst Herrn Stock, zu berichten für den Finanzausschuß.

Berichterstatter Synodaler Stock: Der Finanzausschuß begrüßt das Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses, anstelle einer Deklaration die Aktion „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ vorzuschlagen.

Die erbetenen 100 000 DM können aus Mitteln des laufenden Haushalts 1968 Haushaltsplanstelle 99 erbracht werden.

Sollte sich, was wünschenswert wäre, die Möglichkeit ergeben, vier geeignete Helfer nach Vietnam zu entsenden, sollten die Mittel dafür für die Dauer

der Entsendung aus dem jeweiligen laufenden Haushalt erbracht werden.

Der Finanzausschuß befürwortet die Verwaltung und den Einsatz der zu bewilligenden 100 000 DM und der aus Spenden eingehenden Beträge durch das Diakonische Werk Karlsruhe in Zusammenarbeit mit einem zu bildenden Synodalausschuß. Dieser Ausschuß soll der Synode jährlich einen Bericht über die Höhe der eingegangenen Beträge und deren Verwendung vorlegen. Für den zu bildenden Synodalausschuß schlägt der Finanzausschuß die Synodalen Dr. Müller und Stock vor.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, folgenden Beschuß zu fassen:

Für die Aktion „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ werden aus Mitteln des Haushalts 1968 Haushaltsplanstelle 99 100 000 DM bewilligt.

Die Kosten für die Entsendung von vier geeigneten Helfern werden für die Dauer der Entsendung von der Landeskirche übernommen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung und eröffne die Aussprache.

Synodaler Gorenflos: Der Appell, den sich der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß zu eigen gemacht hat, ist auf eine sehr knappe Formel zu bringen. Diese Formel lautet: Aktion, nicht Deklaration. Und ich bin glücklich, Mitglied einer Synode zu sein, die in der Vietnamfrage wie in der ganzen Frage der Gewalttätigkeit in dieser Welt entschlossen war, auf viele Worte zu verzichten und stattdessen etwas zu tun. (Allgemeiner Beifall!)

Ich möchte aber diese Aktion vor einem Mißverständnis schützen, das in der gegenwärtigen Situation, in der wir stehen, geradezu naheliegt. Es könnte nämlich heißen, ihr läßt die Gesellschaftsordnungen, aus denen diese furchtbaren Kriege hervorgehen, bestehen. Ihr wollt mit diesen Opfern nur euren inneren Frieden, wollt nur euer gutes Gewissen. Ja, so könnte gesagt werden, und es wird vermutlich auch gesagt werden, ihr legitimiert, ihr zementiert geradezu mit euren Opfern das Geschehene, etwa in dem Sinne, läßt sie ruhig schießen, wir opfern in jedem Fall weiter.

Die Opfer, die wir jetzt zu bringen bereit waren — und das, glaube ich, ist wichtig, daß es in diesem Zusammenhang nochmal klar in die Öffentlichkeit hinein gesagt wird — bedeuten keine Anerkennung irgendwelcher gesellschaftlicher Ordnungen, aus denen dieses Elend hervorgeht, sondern die Opfer, die wir nun hier bringen wollen, ist ein zur Tat gewordener Schrei — so habe ich es wenigstens verstanden — in diese notvolle Welt hinein: Im Namen Jesu Christi, des prominentesten Opfers der Gewalttätigkeit auf dieser Welt, hört endlich auf! So wollen wir dieses Opfer verstanden wissen, und so ist es auch gemeint. Wir haben in der Kirche der permanenten Revolution, die dann oft die Gewalttätigkeit, gegen die sie antreten will, zu ihrer eigenen Methode macht, die permanente Aktion der Liebe entgegenzustellen und rufen alle auf, sich

dieser permanenten Aktion anzuschließen; Christus hat uns zu ihr gerufen.

Synodaler Dr. Müller: Sie haben ja eben durch den Bericht des Konsynoden Stock gehört, daß Herr Stock und ich zu diesem Viererausschuß bestimmt worden sind, und Sie dürfen daraus nun ohne weiteres entnehmen, daß ich grundsätzlich zu der Entschließung, hier zu helfen, stehe und auch imstande bin, Anregungen zu geben und durch meine sonstige Tätigkeit zum Beispiel im Christlichen Friedensdienst, in dem wir schon seit zwei Jahren bestimmte Objekte in Vietnam unterstützen, auch dazu beizutragen, daß unsere Hilfe richtig nach dort hin kommt, wohin sie soll.

Ich bin aber nicht befriedigt von dem Punkt IV des Berichts von Herrn Konsynoden Herrmann, in dem gesagt wurde, daß die finanzielle Hilfe eine Bekräftigung des Wortes durch die Tat sein soll. Mir fehlt, offen gestanden, das Wort bei unserer Entschließung heute doch. (Beifall!)

Ich spreche hier jetzt nicht nur als Synodaler, sondern auch als Mitglied des Vorstandes der Evangelischen Akademikerschaft, Landesverband Baden, deren Antrag ja sozusagen die Initialzündung zu dieser ganzen Behandlung gewesen ist. Ich kann nicht finden, daß diesem unserem Antrag irgendwie durch das, was durch die Synode jetzt vorgeschlagen wird, entsprochen wird. Wir müßten uns dann tatsächlich dazu entschließen, zunächst einmal diesen Antrag der Evangelischen Akademikerschaft expressis verbis abzulehnen, wenn wir das andere beschließen. Ich möchte es einmal so pointiert sagen. Es wird sich schon eine andere Lösung finden.

Ich habe mich gefragt, woraus denn diese Abneigung, ein weiteres Wort einer evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche, hier zu formulieren, herrühre. Ich bin nicht glücklich über den Ausdruck Deklaration und möchte mich als Mitglied des Finanzausschusses ausdrücklich davon ausnehmen. Ich habe diesem Wort „Deklaration“ im Finanzausschuß meine Zustimmung nicht gegeben. Es ist meines Wissens im Finanzausschuß, so lange ich dabei war, auch nicht gefallen. Wir entwerten damit alles, was etwa der Rat der EKD oder andere Synoden, die sich wirklich ernste Sorge gemacht haben, als Worte verfaßt haben. Was z. B. die Kammer für öffentliche Ordnung mit ihrer Denkschrift gemacht hat, entwerten wir, wenn wir das Wort „Deklaration“ gebrauchen. Es steht ja nun leider schon im Protokoll. Wir entwerten bedauerlicherweise alle Arbeit, die z. B. die Kammer für öffentliche Ordnung geleistet hat und noch weiter leistet. Es gibt meiner Überzeugung nach, oder meiner Kenntnis nach vermutlich zwei Gründe, die dazu führen können, daß man ein solches Wort nicht verfassen oder verabschieden will. Daß die bisherigen Worte, die uns dankenswerter Weise in der Materialsammlung vorgelegt wurden, nicht befriedigend waren oder daß etwa nur eine Wiederholung dieser Worte möglich sei. Ich habe allerdings diese Materialsammlung, die uns übergeben wurde, nicht so aufgefaßt, daß sie abschreckend wirken sollte, daß man sagte, ja das ist ja schon so viel, wir brauchen

hier nichts mehr zu tun, das kann sich ja nur totlaufen. Ich bin nicht der Überzeugung, daß sich Worte von Synoden, wenn sie gründlich überlegt und entsprechend formuliert werden, totlaufen oder unnütz sind. Wie ich ja auch gestern den Antrag gestellt habe, das Wort des Herrn Landesbischofs zu Karfreitag zu unserem Wort zu machen, weil ich überzeugt bin, daß das etwas Notwendiges ist, was eine Synode auch sagen muß in einer Kirche des Wortes.

Ich glaube, die Materialsammlung sollte uns anregen zur Weiterarbeit und zur Weiterentwicklung unseres politischen Denkens. Und dazu wollte ja auch der Antrag der Evangelischen Akademikerschaft Anhaltspunkte und Anregung geben, genau so auch der Antrag Langguth.

Ich möchte nicht die Befürchtung haben müssen, daß die Abneigung gegen ein politisches Wort eine grundsätzliche Abneigung ist.

Die Vorliebe für die caritative Tat würde ja dann dem entsprechen, was unsere Kirche Jahrhunderte, wenn nicht Jahrtausende lang getan hat, und zwar die angepaßte Kirche getan hat, die caritative Tat, um die Not zu lindern, deren Ursache sie nicht beseitigen konnte oder nicht beseitigen wollte.

Ich bin sehr dankbar, daß Herr Gorenflos eben vor mir diesen Verdacht in pointierter Form von vornherein ausgeräumt hat, was aber sicher nicht verhindern wird, Bruder Gorenflos, daß er von den Antragstellern trotzdem vielleicht noch schärfer, als sie es abgewehrt haben, erhoben wird. Denn wenn das der Fall wäre, daß wir, weil wir den Mut oder die Besinnung zu einem Wort nicht haben oder gar grundsätzlich von dem Wort nicht viel halten, dann würden wir in der Tat, auch wenn wir statt 100 000 DM eine Million jetzt opfern würden, einen Rückschritt machen gegenüber der Entwicklung, die in der Wahrnehmung der politischen Verantwortung unserer Evangelischen Kirche in Deutschland angefangen hat. Wir würden der politischen Diakonie, was man auch immer darunter verstehen mag, — ich meine natürlich das Beste, das darunter zu verstehen ist —, in den Rücken fallen.

Deswegen gestatten Sie mir noch, in wenigen Minuten auf den Antrag der Evangelischen Akademikerschaft zurückzukommen, substantiell Ihnen ein paar Möglichkeiten aufzuzeigen, die wir uns eventuell doch noch heute nachmittag durch den Kopf gehen lassen sollten, daß wir — nun muß ich alles umdrehen — zu der Tat auch noch das Wort verabschieden. Zu der Tat stehe ich, wie gesagt, hundertprozentig. Zu der Tat sollten wir uns auch das Wort noch überlegen. Da möchte ich Ihnen doch ein paar Sätze aus der Vorlage, die Sie alle haben, ins Gedächtnis rufen, die mir wenigstens doch eine Weiterentwicklung der in den bisherigen Worten der Synode enthaltenen Gedanken möglich erscheinen lassen, indem diese nämlich ganz deutlich auf unsere Mitverantwortung als Deutsche anspielen und Bezug nehmen auf unsere Mitverantwortung an dem, was dort geschehen ist und noch geschieht. Es ist ja nicht von ungefähr, daß der US-Botschafter Harriman lt. AP 1966 im November bei einem Besuch

in Bonn festgestellt hat, daß die Bundesregierung den USA im Vietnamkrieg mehr Hilfe geleistet und größeres Verständnis gezeigt hat als alle anderen Staaten. Hariman wird ja wohl seine Gründe dafür gehabt haben. Und daß wir das einfach damals, als wir das nicht so übersehen konnten, als eine verdiente Anerkennung in unserem Bewußtsein als Staatsbürger hingenommen haben, das ist heute, so scheint mir, absolut unentschuldbar und revisionsfähig, revisionswürdig. Wenn es die Bundesregierung und das Bundesparlament, der Bundestag nicht tun — er wird ja durch entsprechende Anträge noch einmal dazu aufgefordert werden —, sollten wir als Kirche hier doch versuchen, eine Formulierung zu finden. Und — noch einmal sei es gesagt — die Sätze, die in diesem Antrag der Evangelischen Akademikerschaft in seinem Mittelteil stehen, scheinen mir eine Möglichkeit dafür zu geben.

Um unserer Glaubwürdigkeit willen, den angefangenen Weg der politischen Diakonie, der Tätigkeit der Kammer für öffentliche Ordnung, und was man sonst noch alles nennen könnte, sollten wir zu dieser Tat uns wenigstens bemühen, ein verdeutlichendes Wort hinzufügen. Daß wir carativ tätig sind, erwartet sowieso jeder von uns. Aber ich glaube, es ist nicht falsch gesehen, daß auch ein befreiendes Wort erwartet wird, das vielleicht zunächst unangenehm ist, aber dann doch befreit. Mir persönlich ist es so gegangen — entschuldigen Sie, Herr Landesbischof, daß ich Sie noch einmal zitiere — bei Ihrer Predigt anlässlich der Einweihung der Pforzheimer Stadtkirche mit dem, was Sie dort über die Lage der Jugend gesagt haben und auch über die beiden jungen Menschen, die mit Plakaten vor der Kirche standen. Das war in diesem Sinne befreiend. Auch was der ehemals Regierende Bürgermeister von Berlin, der jetzige Pfarrer Albertz, zu den Unruhen jetzt um Ostern herum gesagt hat, konnte befreiend wirken, weil es nämlich das Eingeständnis eines vorhergegangenen Irrtums, eines vorhergegangenen Versagens als erstes enthielt.

Ich bitte also die Synode, den Antrag, den der Rechtsausschuß gestellt hat, und den der Finanzausschuß unterstützt hat, so zu verabschieden, wie er gestellt worden ist, aber darüber hinaus dem Antrag der Evangelischen Akademikerschaft, ihrer Bemühung um ein solches Wort doch noch auf dieser Tagung Zeit zu widmen.

Synodaler Schneider: Ich möchte auf das Wort, das der Konsynodale Gorenflos vorhin gesagt hat, zurückkommen und sagen: Ich habe mich zunächst gefreut, als er sagen konnte: ich bin glücklich, daß eine Synode wie die unsere geschlossen hier einer Planung und einem Werk, das man als Aktion nun in Angriff nehmen und durchführen will, ihr Ja gegeben hat, sowohl materiell wie in den Fragen, daß etwa Menschen sich für eine Arbeit zur Verfügung stellen und dergleichen mehr.

Aber ich bin erschrocken, und das hat mich bedrückt und betrübt, daß hier ein Satz gefallen ist: Wir dürfen uns nicht den Anschein geben: Ihr läßt schießen, weil wir durch unser Opfer meinten, wir könnten ein ruhiges Gewissen haben.

Das ist eine schwere Sache, wobei ich annehme, daß der Konsynodale Gorenflos nun nicht an die Synode, über deren Beschuß er so glücklich war, gedacht hat. Aber wenn dies Wort hinausdringt über unser Protokoll in die Welt, dann könnte es doch wieder die Meinung aufreißen, als ob eben hier wieder nicht eine klare, innere Bejahung der Sache vorgelegen hätte. Das muß ich aus der Welt zu räumen versuchen, indem ich das noch hier feststellen möchte: Ich bin und bleibe glücklich, daß es Christenmenschen nicht nur in der Synode, sondern auch in der Welt draußen gibt, die dieses große Anliegen haben gegen die Gewaltherrschaft in jeder Form in der ganzen Welt sich zu stellen, wo sie eben dazu gerufen werden. Darüber bin ich glücklich, daß es solche Christen gibt.

Präsident Dr. Angelberger: Ich habe noch Eintragungen in der Rednerliste, lasse aber jetzt die Mittagspause eintreten bis 15.30 Uhr.

Pause von 12.30 bis 15.30 Uhr.

Präsident Dr. Angelberger: Wir stehen noch in der Ausprache von Tagesordnungspunkt III, Ziffer 5. Ich erteile als nächstem Redner Herrn Höfflin das Wort:

Synodaler Höfflin: Ich darf zunächst dem Rechtsausschuß für seine, wie ich meine, ausgezeichnete Arbeit meinen herzlichen Dank aussprechen (teilweise Beifall!). Ich möchte ihm vor allem dafür danken, daß er ganz bewußt darauf verzichten will, die Synode zu einem Wort zu verleiten. Ich möchte das begründen, indem ich ein solches Wort, wenn es da wäre, kurz einigen Maßstäben unterwerfe, nach denen es draußen von Politikern wohl gemessen würde. Dieses Wort würde sicherlich daran gemessen werden, welches Engagement dahintersteht. Engagement drückt sich aus dort, wo die Angemessenheit des Wortes zu finden ist. Ich möchte sagen, was ich meine. Es würde daran gemessen, ob es nach dem Motto zustandegekommen ist: alle reden von Vietnam, wir auch, und zwar deswegen, weil an einem anderen Teil der Welt, an dem aber offenbar die Weltmächte kein Interesse haben, still und heimlich 12 oder 14 Millionen Menschen kaltblütig um die Ecke gebracht werden. Und ich meine, es wäre der Kirche angemessen, dafür zu sorgen, daß auch jene Opfer zu Wort kommen, für die sich sonst niemand einsetzt, weil man an ihnen kein Interesse hat.

Der zweite Maßstab des Engagements ist die finanzielle Bereitschaft, die hinter diesem Maßstab steht. Wir werden alle wohl dem Beschuß des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses folgen, und die 100 000 DM bereitstellen. Diese 100 000 DM sind pro Seelenzahl unserer Landeskirche keine 10 DM. Das ist aber nicht traurig, deswegen wollen wir sie doch bereitstellen, aber sie müssen eine Auswirkung haben in die Bereiche derjenigen, die sich weiterhin und laufend engagieren; es muß zum Engagement unserer Gemeindeglieder werden. Nicht die Synode darf sich hier freikaufen, um ihren Gliedern ein gutes Gewissen zu verschaffen, sondern die Glieder der Kirche müssen sich überlegen, ob sie

nicht mehr finanzielles Engagement den Worten der Welt gegenüberstellen sollten.

Ich darf in diesem Zusammenhang noch ein weiteres sagen: Niemand wird glauben wollen, daß diesem Vietnam nicht weitere folgen, wenn es nicht gelingt, den Hunger in dieser Welt einzudämmen. Zwei Drittel der Menschheit hungern. Solange dieser Zustand fortduert, wird es Gewaltakte in der Weltpolitik geben. Was ist uns aber die Bekämpfung des Hungers wert? Ich komme aus einer Gemeinde, die anerkanntermaßen gut opfert und die ihr Opfer „Brot für die Welt“ fast verdoppeln konnte. Dennoch opfert sie pro Seelenzahl und Monat 25 Pfennig. Wenn Sie von den engagierten Christen dieser Gemeinde ausgehen, sind es 2,50 DM im Monat. Ich weiß nicht, ob man für 2,50 DM im Monat entscheidend glauben darf, Weltpolitik zu machen.

Ein drittes Argument ist das: Unser Wort wird daran gemessen werden, wie mündig wir als Christen in politischen Dingen sind. Ich war vor wenigen Wochen auf einer kirchlichen Tagung im Bereich unserer Landeskirche eingesetzt. Man hat mich dort zur Vorsicht gemahnt, weil unser Bezirksvertreter für Volksmission gleichzeitig Kreisvorsitzender der NPD sei. Entschuldigen Sie, aber es gibt vielleicht auch hier für uns als Kirche einen Nachholbedarf. Und deswegen bin ich froh, daß wir bescheiden bleiben wollen mit Worten und lieber aufrufen wollen zur Tat. (Beifall!)

Synodaler Gorenflos: Vielleicht darf ich noch einmal, weil das vorhin nicht so ins Gedächtnis eingedrungen ist, kurz die drei ersten Sätze der Erklärung des Rechtsausschusses vorlesen:

Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß sich mit allen Menschen verbunden, die ein Ende der Gewalttätigkeit auf dieser Erde herbeisehn und mit Gebet und Tat für die Erreichung dieses Ziels eintreten. Statt einer Erklärung zum Vietnamkonflikt und im Sinne vieler bisher abgegebener kirchlicher Erklärungen stellte sie — und dann kommt das, was vorhin als Aktion bezeichnet haben.

Gestatten Sie mir, mit wenigen Sätzen darauf aufmerksam zu machen, worum es sich handelt.

1. Auch die Badische Landeskirche hat eine Erklärung abgegeben. Diese Erklärung ist allerdings kurz, wie wir gesehen haben, und ich habe vorhin gesagt, ich bin dankbar, einer Synode anzugehören, die sich entschlossen hat, auf viele Worte zu verzichten, nicht auf alle Worte.

2. Es ist eine extensive Erklärung, in der der Vietnamkonflikt nur als ein Teilproblem auftaucht; sicher als ein wichtiges Teilproblem. Es ist eine Solidaritätserklärung auch zum Beispiel mit den großen Teilen der amerikanischen Bevölkerung, die, wie wir selbst hier auf der Synode und draußen in der Landeskirche, für ein Ende der Gewalttätigkeit eintreten.

3. Die Aktion geschieht, wie wir gehört haben, im Sinne vieler bisher abgegebener kirchlicher Erklärungen. Es handelt sich also nicht um eine Abwertung der bisher abgegebenen Erklärungen unserer Bruderkirchen, vielmehr nimmt unsere Sache den dort gegebenen Ruf auf und nimmt ihn ernst, und

setzt ihn in die Tat um, d. h. die bisher abgegebenen Erklärungen werden praktisch durch das, was wir hier nun ganz besonders gemacht haben, geradezu aufgewertet.

Bruder Müller: ich freue mich, daß Sie vorhin den Mangel an Worten in dieser Situation, in der wir uns befinden, empfunden und vielleicht ein wenig gerügt haben. Es ist für eine Synode ein einmaliges Ereignis, daß hier um Worte gekämpft werden muß, statt daß, wie es der Normalfall ist, die Formulierungsmaschine so glatt produziert. Es könnte sein, daß gerade diese Tatsache, daß wir nun nach Worten suchen, um Worte ringen, noch ein Wort dazu haben wollen, statt daß ein Überschuß an Worten vorhanden ist, eine gute Ausgangsposition für eine kleine sinnvolle Ergänzung ist.

Synodaler Hürster: Mich beschäftigt diese Diskussion sehr und ich muß auf den Dienstag dieser Woche rückblenden. Haben wir noch mit einem Wort Vollmacht? Haben wir noch Vollmacht, um wirksam zu werden, wo in unserer Lehre kein einheitliches Wort mehr möglich ist? Sehen wir hier nicht unser Wort nur noch mißverständlich, oder kann unser Wort nur noch mißverständlich sein? Wenn wir keine Weisung mehr haben, wäre von daher gesehen ein Wort nicht der Versuch, unser Gewissen zu entlasten oder reinzuwaschen? Ich bin Herrn Pfarrer Herrmann dankbar, daß er sagte: „Gebet und Tat“. Gebe uns Gott zu einem ehrlichen Gebet die Kraft, und seien wir dankbar, daß wir durch eine Gabe noch Not lindern und dazu aufrufen können. Und hüten wir uns vor einem Selbstverständnis unseres Ichs.

Synodaler Dr. Sick: 1. Bruder Gorenflo hat durch seine Erklärung heute morgen uns selber auf die Möglichkeit des Mißverständnisses aufmerksam gemacht; die Kirche, zumindest die Kirche in Baden sagt nichts, sondern sie kauft sich auf eine gewisse Weise davon los. Man kann sagen, das ist ein böswilliges Mißverständnis. Aber bei nicht wenigen, die heute in einer gewissen Haltung diskutieren, ist es ein zu erwartendes Mißverständnis. Meine Frage ist ganz einfach, ob wir nicht zumindest das tun sollten, was möglich ist, um dieses Mißverständnis zu verhindern.

2. Wir nennen uns selbst eine Kirche des Wortes und wissen, daß das Wort und die Tat der Liebe zusammengehören. Wenn wir aber nun schreiben: „Statt einer kirchlichen Erklärung“, ist das gerade ein Verzicht auf die entscheidende Funktion, die eine Synode der Kirche in einer solchen Situation auszuüben hat.

3. Wir wurden ja zu der ganzen Debatte durch Anträge genötigt. Was daraus geworden ist oder was uns bisher vorgelegt worden ist, ist nicht im Sinne der Antragsteller. Es begleitet diese Anträge eine völlig andere Erwartung. Und es ist keine Täuschung, wenn ich sage: Hinter diesen drei Anträgen steht eine nicht geringe Anzahl unserer Gemeindeglieder. Ich persönlich wurde schon mehr als einmal darauf angesprochen: Warum schweigt die Kirche?

4. Zu dem Votum von Synodalen Höfflin: Es ist ja immer eine Frage, welches Wort wir sagen.

Natürlich wurde das Problem Vietnam schon sehr oft erörtert und es wurde schon sehr viel darüber gesagt. Man muß sich dann eben überlegen: Was haben wir jetzt dazu zu sagen? Wir haben uns vorhin einmal die Mühe gemacht und miteinander eine gewisse Erweiterung des Vorschlags, wie er uns heute morgen unterbreitet worden ist, ausgearbeitet. Das ist jetzt nur roh und vorläufig formuliert. Ich bitte, daß Konsynodaler Nübling einmal diese Erweiterung vortragen darf (Präsident: Er ist der nächste Redner), um Ihnen einmal die Möglichkeit, welche Alternative sich dazu anbieten könnte, zu zeigen.

Synodaler Nübling: Ich darf dazu noch sagen: Die Tatsache, daß Synodaler Gorenflo diesen Antrag des Rechtsausschusses vor einem Mißverständnis schützen mußte, besagt ja: Hier fehlt ein erklärendes Wort. In Fortführung dessen, was Herr Sick gesagt hat, möchte ich einmal vorlesen, wie wir uns denken, daß man den ganzen Antrag mit einigen Sätzen etwas abändert, aber im großen ganzen doch beläßt.

Der Anfang würde gleich lauten:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden weiß sich allen Menschen verbunden, die ein Ende der Gewalttätigkeit in Vietnam und anderen Teilen der Erde herbeisehnen und mit Gebet und Tat für dieses Ziel eintreten.

Die Ereignisse in Vietnam nötigen uns noch dringender als bisher, unsere Verantwortung für den Weltfrieden ernst zu nehmen und nach neuen Wegen zu suchen. Wir teilen auch die Unruhe unserer Jugend in dieser Frage und wollen uns mit ihr einsetzen für eine bessere Verwirklichung von Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit. Wir bekräftigen diese Erklärung damit, daß unsere Landeskirche einen ersten Betrag von 100 000 DM für die Opfer der Gewalttätigkeit zur Verfügung stellt.

Und dann geht es so weiter, wie es der Antrag des Rechtsausschusses vorsieht.

Wir hoffen, mit dieser Einfügung auch die Intention der Antragsteller in der Vietnamfrage aufgenommen zu haben, indem wir nun direkt auf Vietnam, aber auch auf andere Teile der Erde, wo Gewalttätigkeit herrscht, hinweisen.

Synodaler Herb: Ich meine, wir könnten dem viel zitierten Mißverständnis dadurch vorbeugen, daß wir in diese Erklärung ein einziges Wort noch einfügen, nämlich das Wort „weiter“, so daß es nunmehr lautet: „Statt einer weiteren Erklärung“ usw. Dadurch kommt zum Ausdruck, daß wir nicht meinen, uns allein auf Opfer beschränken und uns um eine Erklärung herumdrücken zu können. Es sind schon so viele berechtigte Erklärungen abgegeben worden, daß wir weitere Erklärungen nicht mehr für erforderlich halten.

Synodaler Feil: Wenn ich Herrn Dr. Müller richtig verstanden habe, hält er es für notwendig, daß wir in einem Votum auf die Schuld der Bonner Regierung zu sprechen kommen. Ich meine, das können wir nicht, weil wir die Zusammenhänge wohl zu wenig kennen. Es steht uns nicht an, daß wir uns hier als Ankläger aufspielen und von der Schuld der Bonner Regierung sprechen. Wenn wir von Schuld reden, meine ich, steht es uns heute gut an, zu erklären: wir

haben zu lange geschwiegen und fühlen uns als Synode dadurch schuldig, daß wir erst jetzt ein Wort zu der ganzen Vietnamfrage finden. Und darum meine Überlegung oder meine Bitte, ob wir nicht in unser Votum aufnehmen, daß wir uns als Synode schuldig bekennen, weil wir so lange in der ganzen Frage geschwiegen haben.

Synodaler Dr. Eisinger: Ich finde das, was Bruder Nübling vorgelesen hat, außerordentlich maßvoll und klar, und ich bitte, daß man bedenken sollte, ob es nicht wirklich möglich wäre, es dem, was Gorenflos gesagt hat, vorzuschalten. Wir stehen ein wenig in der Gefahr, die soziale Diakonie, das karitative Moment jetzt gegenüber dem Wort, dem Auftrag, den wir mit dem Wort haben, auszuspielen. Ich glaube, daß das Wort gerade in unseren Monaten eine sehr starke Bedeutung bekommen hat, eine sehr starke Kraft. Ich würde mich sehr dafür einsetzen, daß diese Formulierung, die eben von Bruder Nübling vorgelesen wurde, vorgeschaltet würde.

Wenn man das Karitative so einseitig herausstellt, wie es heute morgen vielleicht den Anschein haben konnte — Bruder Gorenflos hat sich ja eben noch verbessert —, es so einseitig betont, daß es dann auch falsch wird. Man kann tatsächlich karitativ tätig sein, ohne sich für den Frieden einzusetzen.

Präsident Dr. Angelberger: Damit es allgemein noch bekannt ist, möchte ich den Zusatzantrag Nübling nochmals verlesen, und zwar so, daß jeder einzelne mitschreiben kann.

Es tritt an die Stelle Ziffer 1 dessen, was vorhin der Rechtsausschuß vorgetragen hat:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden weiß sich allen Menschen verbunden, die ein Ende der Gewalttätigkeit in Vietnam und anderen Teilen der Erde herbeisehnen und mit Gebet und Tat für dieses Ziel eintreten. Die Ereignisse in Vietnam nötigen uns, noch dringender als bisher auch unsere Verantwortung für den Weltfrieden ernst zu nehmen und nach neuen Wegen zu suchen. Wir teilen auch die Unruhe unserer Jugend in dieser Frage und wollen uns mit ihr einsetzen für eine bessere Verwirklichung von Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit. Wir bekräftigen diese Erklärung damit, daß unsere Landeskirche einen ersten Betrag von 100 000 DM für die Opfer der Gewalttätigkeit in der Welt zur Verfügung stellt.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte zunächst noch einmal auf die Situation zurückkommen, die am Schluß bei der Diskussion vor der Mittagspause war und auf die veränderte Situation, die jetzt durch diesen Kompromißvorschlag von Pfarrer Nübling, an dem ich auch mitgearbeitet habe, zustande gekommen ist.

Mein Anliegen war, daß die Antragsteller, die Evangelische Akademikerschaft, d. h. ihr Vorstand, und auch Langguth und die anderen mir durch den Vorschlag des Rechtsausschusses nicht in richtiger Weise „abgefunden“ oder befriedigt zu sein scheinen. Es ist aus der Anregung dieser beiden Anträge in der Bearbeitung beim Rechtsausschuß durch die Initiative von unseren Synodalen etwas anderes, etwas Neues, sicher sehr Gutes geworden. Das sagte ich ja heute früh schon.

Nun hat in der Tat der Antrag z. B. des Vorstandes der Evangelischen Akademikerschaft an dem Datum, an dem er der Synode übermittelt wurde, nur zwei oder höchstens drei Vorläufer von solchen synodalen Worten gehabt. Es haben dann seit Januar verschiedene Synoden der Landeskirchen noch getagt — die Aufstellung haben wir ja alle, ich wies heute früh schon darauf hin — und es hat zum Schluß noch einmal der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Entschließung zu diesem Thema gegeben, so daß ich also in diesem Punkte noch einmal sagen kann: Es ist verständlich, wenn jemand sagt, das ist nun der Worte genug. Aber in all diesen Worten der Synoden sind natürlich auch Taten vorgeschlagen, sind auch konkrete Maßnahmen der Hilfe vorgeschlagen, sind auch Möglichkeiten der Information angeboten worden usw. Es ist in allen Worten der Synoden beides verbunden.

Meine Frage von vorhin war nur die, ob es in der Tat keine andere Möglichkeit gibt als zu wiederholen, was andere schon gesagt haben, oder ob es nicht eine Möglichkeit gibt, etwas Spezifisches noch hinzuzufügen. Ich sehe ein, daß das dann die Konsequenz haben würde, daß man den Antrag z. B. des Vorstandes der Evangelischen Akademikerschaft von diesem Vorschlag des Rechtsausschusses verfahrensmäßig völlig abtrennen müßte, daß man also erst sagen müßte, wie wird der Antrag der Akademikerschaft behandelt. Und wenn das entschieden ist, wir dann erst das Ersuchen des Rechtsausschusses, das das Plenum sich zu eigen machen möchte, als zweites behandeln möchten. Diese doppelte Behandlung wäre nicht gut. Ich bin auch nicht dafür, daß sie unbedingt durch Formulierungen erzwungen wird.

Ich möchte deshalb dem Wortlaut, den Pfarrer Nübling vorgetragen hat, im wesentlichen zustimmen, würde aber vielleicht doch bitten, wenn es die Zeit erlaubt, daß eine redaktionelle Überarbeitung noch stattfinden könnte.

Ich meine z. B., daß wir, wenn wir im Zusammenhang mit Vietnam den Ausdruck „Gewalttätigkeit“ oder den Ausdruck „Ereignisse“ gebrauchen, das, was dort wirklich geschieht, zu allgemein und zu farblos ausdrücken; das könnte man konkreter sagen. Ich meine, das was Dekan Feil sagte, könnte in den Teilsatz, der in diesem Wortlaut über die Jugend vorkommt, mit eingebaut werden. Ich bin überzeugt, daß die Unruhe unserer Jugend in dieser Frage eben gerade von dem schulhaften Versäumnis unsererseits herrührt, daß wir zu lange darüber geschwiegen haben. Das hat die Jugend unruhig gemacht. Ich wäre persönlich glücklich, wenn wir das irgendwie einbauen könnten, aber ich sage, das ist keine conditio sine qua non.

Synodaler Dr. Dr. von Dietze: Ich muß mich gegen den Antrag Nübling aussprechen. Ich will damit durchaus nicht jede Ergänzung dessen, was der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat, ablehnen. Insbesondere würde eine Ergänzung, wie sie in der Anregung Herb vorlag, wahrscheinlich hilfreich sein. Vielleicht kann man auch darüber noch hinausgehen. Aber die Gründe, die es mir nicht möglich machen, dem Antrag Nübling zuzustimmen, sind gewichtig und zahlreich. Ich kann nur einige, und ich hoffe die wichtig-

sten davon, hier nennen, ohne zu viel Zeit in Anspruch zu nehmen.

Zunächst: Es ist uns geradezu ans Herz gelegt worden zu bedenken, daß wir eine Kirche des Wortes sind. Ist da nicht ein Mißbrauch des Ausdrückes „des Wortes“? Wir sind doch Kirche des Wortes Gottes, aber nicht der Worte, die wir selber verfassen.

Dann: Es ist hier in Verallgemeinerungen die Rede, die ich nicht für möglich, nicht für erträglich halte, vor allem „unsere Jugend“! Es sind Ausdrücke gebraucht worden, die sicherlich nicht nur Mißverständnisse hervorrufen, sondern ernste Zurückweisung erfahren werden. Ferner sind die Veränderung der Tage seit dem 31. März d. J. und die danach unternommenen Schritte des Generalsekretärs der Ökumenischen Kommission für internationale Angelegenheiten nicht beachtet worden. Alle synodalen Erklärungen, die uns vorliegen, und im besonderen die Anträge, die der Landessynode eingereicht wurden, sind älteren Datums. Ein Satz wie „die Ereignisse in Vietnam nötigen uns noch dringender als bisher, unsere Verantwortung für den Weltfrieden ernst zu nehmen und nach neuen Wegen zu suchen“ wird ganz zweifellos als eine politische Äußerung gewertet werden, als ob der Weg, der seit dem 31. März dieses Jahres eingeschlagen worden ist, nicht brauchbar wäre.

Wir haben in anderem Zusammenhang so viel über den „Kairos“ gehört, über den rechten Zeitpunkt, in dem irgend etwas getan werden soll. Es gilt aber auch hier, sorgfältig zu prüfen, wann etwas gesagt werden darf und gesagt werden soll.

Der Zeitpunkt für eine eigene Erklärung einer Landessynode, also einer Gliedkirche unserer EKD — und die EKD ist ja auch nicht identisch mit der Kirche in der gesamten Welt —, scheint mir besonderer Überlegung zu bedürfen und besonders vorsichtig gewählt werden zu müssen. Wir müssen auch — und das habe ich bisher in keiner der Äußerungen gehört — immer wieder an die große und schwere Verantwortung der Politiker denken, die wir ihnen nicht abnehmen dürfen, die wir ihnen aber auch nicht erschweren dürfen. Wir tragen selbst eine große Verantwortung dafür, daß Erklärungen von uns kein Unheil und keinen Schaden anrichten. Wir dürfen nicht dazu beitragen, daß künftige Erklärungen nicht mehr ernst genommen werden.

Schließlich noch eine Bemerkung zu den Absichten der Antragsteller. Ich sagte schon, daß die Anträge, die uns vorliegen, in einer Situation gestellt wurden, die durch neuere Ereignisse verändert worden ist. Die Landessynode ist außerdem niemals verpflichtet, Absichten derer zu entsprechen, die ihr Anträge einreichen.

Es ist mir höchst wahrscheinlich, daß mit der Erklärung, die der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat, auch wenn sie noch ergänzt wird, die Absichten der Antragsteller nicht restlos getroffen werden. Aber es liegen uns auch zwei Briefe vor, in denen Mitglieder der Evangelischen Akademikerschaft sich gegen deren Antrag verwahren, weil sie vorher nicht gefragt worden sind. Es ist die Situation heute, das wiederhole ich noch einmal, seit dem 31. März 1968 anders

als vor ein oder zwei Monaten. Es ist eine ganz schwere Verantwortung, wenn in dieser Situation etwas gesagt wird, was Schaden anrichten kann. Ich halte es für dringend erforderlich, daß wir uns auf das beschränken, was wir ohne Gefahren jetzt aussprechen dürfen.

Synodaler Höfflin: Ich glaube, es ist ganz klar, daß es Sache der Synode ist, in welcher Weise sie die Anträge, die an sie gestellt sind, erledigt. Wir können niemals unter dem Zwang stehen, Antragen auf jeden Fall stattzugeben. Ich möchte mich auch gegen den Zusatzantrag wenden, weil er zunächst einmal, wie mir scheint, wiederum die Situation in Vietnam überbetont bzw. die doch auch nicht zu unterschätzende Situation in Ostnigeria beispielsweise unterbetont. Vielleicht hätten wir, wenn wir uns die Mühe machen würden, diese Welt etwas näher zu betrachten, auch noch weitere Stellen gefunden, wo Menschen der Gewalt ausgesetzt sind.

Zum letzten: Ich kann mich keiner Formulierung anschließen, die so pauschal ist wie etwa „die Unruhe unserer Jugend“ (Zwischenruf: in dieser Frage!), in dieser Frage, jawohl. Es gibt sicherlich einen großen Teil unserer Jugend, der deswegen beunruhigt ist, aber es gibt in unserer Jugend eine militante Gruppe, die diese Unruhe ausnutzt, um die Jugend zu verführen. Wenn wir wie hier beantragt beschließen, liefern wir geistige Waffen an diejenigen, die nicht Frieden und Gerechtigkeit und Freiheit, sondern die Beseitigung unserer Gesellschaftsordnung wollen; und deswegen wünsche ich die Beschränkung auf den ursprünglichen Wortlaut.

Synodaler Rave: Es ist ganz klar, daß der Vorschlag Nübling nicht die bestmögliche Formulierung darstellt. Ich möchte manches von dem, was kritisch auch jetzt zuletzt von Herrn Höfflin gesagt worden ist, nicht einfach in den Wind schlagen. Die Situation ist aber doch die, daß wir, so glaube ich, einig sind, daß wir etwas tun wollen im Sinne des einstimmigen Vorschlags des Rechtsausschusses. Und auch das scheint klar zu sein, daß eine Erklärung zu diesem Tun nötig ist.

Eine Kritik an dem Vorschlag Nübling ist nur sinnvoll, wenn bessere Formulierungen gegeben werden, es sei denn, man will wirklich — durch Abstimmung wird sich das ja dann herausstellen — bei dem ganz kleinen ursprünglichen Eingangssatz bleiben. Ich möchte im Sinne der Verbesserung der Formulierung Nübling wenigstens einen Punkt, der mir immer naheliegt, vorbringen.

Der Fehler — von mir her gesehen — des Textes Nübling ist: Wenn man ihn einfach so liest, macht er den Anschein, als sei da die Badische Landeskirche allein auf eine gute Idee gekommen. Nirgendwo kommt die Gemeinschaft in den Gesichtskreis, die wir in der Ökumene und auch in der Evangelischen Kirche in Deutschland mit anderen haben. Ich würde deswegen dem Antrag Nübling folgende Einschaltung geben:

„Wir bekräftigen“ — ich zitiere — „diese Erklärung damit, daß unsere Landeskirche auf Anregung und im Einklang mit den Erklärungen des Ökumenischen Rates der Kirchen zum Vietnam-Konflikt vom August 1967 und (gemeinsam mit der Römisch-Ka-

tholischen Kirche) zur Wiederherstellung des Friedens im Nigeria-Konflikt vom 20. März 1968, und weiter der Entschließung des Rates der EKD vom 14. März 1968" — jetzt weiter wie bei Nübling — „einen ersten Betrag von 100 000 DM zur Verfügung stellt". Damit wäre dokumentiert, daß das, was wir tun, seinerseits erfolgt in der Gemeinschaft, und noch mehr, direkt auf Anregung dessen, was der Ökumenische Rat und der Rat der EKD gesagt hat. Ich würde meinen, daß damit einer der größeren Mängel des Nübling-Vorschlages behoben wäre. Ich würde die übrigen Kritiker bitten, doch zu versuchen, ob sie nicht auch ihre Gegengründe in einen Formulierungsvorschlag hineinbringen könnten. Ich für meine Person halte den ursprünglichen Text für tatsächlich zu knapp.

Synodaler Feil: Ich möchte meine vorhin geäußerte Bitte oder Erwägung als Antrag stellen. Der Antrag hätte dann folgenden Wortlaut:

Wir bekennen uns schuldig, daß wir zu den Ereignissen in Vietnam und zu den Gewalttätigkeiten in anderen Teilen der Welt bisher geschwiegen haben.

Und dieser Satz wäre dann an der von Herrn Dr. Müller vorgesehenen Stelle einzuschieben. Wenn ich recht gehört habe, dort nach dem Wort: nach neuen Wegen zu suchen. Ist es richtig?

Zuruf Dr. Müller: Ungefähr, ja!

Synodaler Dr. Götsching: Es sollte bei unserer Diskussion und auch in der Erklärung nicht der Eindruck entstehen, daß wir hier irgendwelche Parteidisziplinpunkte mit berücksichtigen möchten oder eben alles, was so in der Luft schwelt, einfangen möchten. Ich möchte fragen: Was für einen Auftrag haben wir denn mit dem Wort? Einen spezifischen! Nämlich das Wort Gottes für die Welt von heute zu verkündigen. Wir sollten Abstand nehmen von Erklärungen, die man nicht so ganz in der Hand hat. Ich möchte auch sagen: Es geht zu weit, sich schuldig zu bekennen, weil wir über Vietnam bisher geschwiegen hätten. (Zuruf: sehr richtig!) Wir sollten sehen, wo der Unfriede eigentlich steckt. Wir haben den Unfrieden in unseren Familien, wir haben ihn in unseren Gemeinden. Dort sollten wir ihn zunächst einmal sehen!

Wir sehen die wichtigsten Dinge um uns herum nicht mehr und wollen weit entfernt von uns helfen statt dort, wo es wesentlich mühsamer für uns wäre. Was heißt für uns „Verantwortung für den Weltfrieden“? Das ist eine allgemeine Äußerung, wie wir sie heute viel hören. Was heißt: bessere Verwirklichung von Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit? Wer will das nicht?

Ich plädiere dafür, daß wir hier eine kurze Erklärung, wie sie etwa vom Rechtsausschuß gegeben worden ist, annehmen sollten, vielleicht noch mit einem ergänzenden Wort. — Wie ich höre, hat Herr Pfarrer Herrmann darüber nachgedacht. Das, was von Herrn Pfarrer Nübling und auch von Herrn Dekan Feil gesagt worden ist, würde mir zu weit gehen.

(Beifall!)

Synodaler D. Brunner: Ich halte den Vorschlag, den Herr Pfarrer Nübling gemacht hat, nicht für eine an-

gemessene Erklärung zu dem gesamten Fragenkomplex, vor dem wir stehen. Die Dinge sind ja wesentlich umfassender, als sie hier erscheinen. Vor allen Dingen — das ist ja auch schon ausgesprochen worden — sind die Formulierungen meines Erachtens zu unscharf. Sind es denn neue Ereignisse in Vietnam, die uns nötigen, dringender als bisher unsere Verantwortung wahrzunehmen? Was ist damit gemeint, zumal wir ja vorher auch gesprochen haben von anderen Teilen der Erde. Ich meine, daß wir unter Umständen sehr wohl etwas sagen könnten zu der Gesamtsituation, in der sich die Menschheit nicht nur im Blick auf Vietnam und jene anderen Teile der Erde, von denen gesprochen worden ist, befindet. Sie haben ja sehr wahrscheinlich jene Studie der Kammer der EKD über „Friedensaufgaben der Deutschen“ in der Hand gehabt. Sie wissen daraus, wie umfassend diese Dinge sind. Wenn wir in dieser Linie einen Hinweis geben könnten anläßlich der Frage, die uns beschäftigt, würde ich das für meine Person begrüßen. Ich könnte mir das so vorstellen, daß wir einen Satz in den ursprünglichen Vorschlag, den der Rechtsausschuß gemacht hat, aufnehmen, nämlich etwa so, daß wir nach dem Satz, den Sie ja kennen und mitgeschrieben haben, wo es heißt: Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden weiß sich mit allen Menschen verbunden, ... usw., fortfahren: „Die gesamte Weltlage nötigt uns, noch dringlicher als bisher in Verantwortung für die Zukunft der Menschheit die Sorge um den Weltfrieden ernst zu nehmen“. (Beifall!) Das, glaube ich, liegt in der Linie dessen, was wir sagen können, was auch die EKD durch jene Veröffentlichung zum Ausdruck gebracht hat. In diesen Horizont, meine ich, müssen wir dieses ganze Problem hineinnehmen.

Ich könnte für meine Person aus Gründen, die ich gern, wenn es gewünscht wird, angebe, auf keinen Fall dem Satz zusprechen, daß wir uns mit jener Jugend, von der hier auch sehr unbestimmt die Rede ist, einsetzen für eine bessere Verwirklichung jener Ziele. Hier müßte zuvor ganz gründlich durchberaten werden, welche Implikationen in diesem Satz liegen.

Synodaler Dr. Blesken: Ich möchte an den letzten Satz von Professor Brunner anknüpfen. Ich wäre grundsätzlich nicht abgeneigt gewesen, wenn wir dadurch eine Einmütigkeit erzielt hätten, den Antrag des Rechtsausschusses noch etwas zu erweitern. Aber gerade dieser Satz über die Jugend ist außerordentlich vielschichtig. Ich habe nun wirklich in Heidelberg ausreichend Vietnam-Kundgebungen erlebt. Darunter war wohl nicht eine und nicht ein Flugblatt, in dem nicht der Sieg des Vietkong proklamiert wurde mit entsprechenden Fahnen und Bildern. Wir aber wollen uns ausdrücklich gegen die Gewalt erklären. Und mit diesem Satz: Wir teilen die Unruhe unserer Jugend, und wir wollen in dieser Frage... (Zwischenruf!) — Ja, das waren alles Vietnamkundgebungen. (Zuruf!)

Präsident Dr. Angelberger: Bitte nicht den Redner unterbrechen!

Synodaler Dr. Blesken: Es wäre für mich eine schwere Last, mich mit diesem Wortlaut einfach einverstanden erklären zu können, ohne differenzierter von der Jugend zu sprechen.

Synodaler Herrmann: Der Rechtsausschuß war meines Erachtens der Meinung, durchaus etwas zu dieser Frage sagen zu sollen, und hat das auch mit dem ersten Satz zum Ausdruck gebracht! Aber schon die Diskussion heute vormittag und auch die Diskussion des heutigen Nachmittags hat erkennen lassen, daß viele diesen Vorschlag des Rechtsausschusses so verstehen, als könne man eigentlich nichts sagen und solle darauf nach Möglichkeit verzichten. Das macht aber deutlich — Herr Gorenflos hat es ja auch gesagt —, daß das, was im ersten Satz zum Ausdruck gebracht wird, nicht klar und betont genug gesagt wird und insofern einer Ergänzung bedarf. Ob wir dieser Ergänzung im Sinne des Nüblingschen Vorschlages — Herr Dr. Götsching, das war unser gemeinsamer Vorschlag, allerdings in aller Kürze und Schnelligkeit ausgearbeitet —, ob wir diesem Nüblingschen Vorschlag zustimmen oder ihn in Abänderung oder in einer völlig anderen Fassung in diesen Text hineinbringen, das ist ja eine zweitrangige Frage. Die wesentliche Frage ist die, daß offensichtlich die Diskussion folgendes ergeben hat: das Mißverständnis, als ob hier auf eine Erklärung verzichtet wird, ist möglich; insofern müßte eine irgendwie geartete Ergänzung einem Ausschuß übertragen werden. Es wird sehr schwer sein, das im Plenum jetzt im Detail formulieren zu können. (Zurufe: Sehr richtig!)

Synodaler Günther: Man wird wirklich beunruhigt, wenn man den Tagesablauf unserer Synode bedenkt: Morgens bitten wir im Fürbittegebet um die richtige Wortwahl für unsere Anträge und für unsere Aussprache, und in der Plenarsitzung erleben wir dann diese Auswirkungen. Sicher ist die Sprache eine Quelle der Mißverständnisse. Wenn es uns aber nicht gelingt, uns auf einen gemeinsamen Wortlaut eines Antrags zu einigen, und wenn man diese Vielschichtigkeit in der Deutung des Wortes „unsere Jugend“ hört, dann hat das Fürbittegebet offensichtlich seine Wirkung verfehlt. Was wird nicht alles in das Wort „diese Jugend“ hineininterpretiert, so daß sofort eine Fülle von Erläuterungen und Abgrenzungen nötig wird. In diesem Zusammenhang darf ich dann fragen: Wer ist „die Landessynode“? angesichts dieser Aussprache. Wo bleibt die die Landessynode mit all ihrer im Geist Jesu Christi beschworenen Gemeinsamkeit? Hier schwingen doch in all unseren Äußerungen unterschwellige Bindungen vielschichtiger Art mit. Ich darf in diesem Zusammenhang auf eine große Zahl positiver journalistischer Äußerungen zu der von ihrem Gewissen beunruhigten Jugend hinweisen. Hören wir doch endlich die Mahnungen an die ältere Generation, diese Jugend ernst zu nehmen, sie anzuhören, das Gespräch mit ihr aufzunehmen, damit der überwiegende Teil dieser Jugend sich endlich aus der Verklammerung mit den radikalen Elementen lösen kann. Wenn es uns nicht gelingt, der Jugend einen Vorschuß an Vertrauen entgegenzubringen, dann sind alle Versuche der Landessynode zu einem Wort des Friedens in der Welt von vornherein zum Bankrott verurteilt. (Beifall)

Synodaler Häffner: Ich komme auf den Antrag des Synodalen Feil zurück. Ich kann der vorgeschlagenen

Antragerweiterung nicht zustimmen. Es ist ja nicht geschwiegen worden. Ganz gewiß werden viele Pfarreier, wie ich es tue, schon seit Jahren in ihrem Fürbittegebet die Fürbitte üben für den Frieden in der Welt und in Sonderheit in Vietnam.

Dann möchte ich darauf hinweisen, daß wir durch unseren Herrn Landesbischof für die Passionsandachten in der Karwoche Empfehlungen bekommen haben, sehr gute Empfehlungen für besondere Fürbitteandachten und Kollekteempfehlungen. Ich von mir aus kann sagen, von meiner Gemeinde her, daß das ein sehr gutes Echo gefunden hat. Das wird andernorts auch so ähnlich gewesen sein. Es ist also nicht geschwiegen worden.

Synodaler Baumann: Ich stimme ganz herzlich dem zu, was Herr Professor Brunner und Herr Dr. Götsching gesagt haben. Und ich kann da nur noch hinzufügen: Wenn wir schon eine besondere kirchliche Erklärung abgeben wollen oder sollen, dann müßte es wohl zunächst ein Bekenntnis sein; einfach das Bekenntnis, daß wir nicht genug gebetet haben — um Weisheit für die Staatsmänner, um Mäßigung bei den Betroffenen, um Geduld, auch um Liebe, und daß wir nicht genug darum gebetet haben, selbst Menschen des Friedens zu sein in unserer Umgebung, da wo wir leben, und daß wir nicht genug praktische Liebe geübt haben — siehe die Angaben über die Opfer, die Synodaler Höfflin gemacht hat für eine noch opferwillige Gemeinde. In dieser Richtung müßte ein Bekenntnis gehen. Es geht aber nicht an, Schläge oder irgendwelche Zensuren auszuteilen.

Synodaler Schoener: Die bisherige Diskussion hat gezeigt, wie schwer es ist, daß wir uns auf eine Formulierung einigen. Es ist zu befürchten, wenn wir nun irgendwann zu einer Abstimmung kommen, daß dann ein Ergebnis zu Tage tritt, das nach außen hin eine sehr ungünstige Optik liefert. Ich persönlich könnte mich auch für die Formulierung Nübling nicht entschließen, und zwar aus dem Grund, den Dr. Blesken genannt hat. Ich habe mich vorhin gemeldet gerade in dem Augenblick, als Dr. Blesken geredet hat. Der Satz „wir teilen die Unruhe unserer Jugend in dieser Frage“, den könnte ich nicht unterschreiben. Und zwar darum, weil ich auch von der Heidelberger Situation aus weiß, daß solche Beteuerungen, daß man die Unruhe der Jugend verstehe und teile, daß man mit der Jugend sympathisiere, — daß diese Beteuerungen von der Jugend selbst gar nicht abgenommen werden.

(Zuruf Syn. D. Brunner: daß wir uns lächerlich machen würden!)

Das habe ich in zahllosen Diskussionen erlebt, wie sie über diese unsere Beteuerungen sich äußern. Sie werden uns einfach nicht abgenommen, ja, sie werden sie sogar als eine Art Anbiederung empfinden.

Ich möchte darum einen Zusatzantrag oder einen neuen Antrag stellen. Da die Formulierung eines solchen Wortlauts außerordentlich schwierig ist, wie wir ja bis jetzt seit der Mittagspause erlebt haben, müßte man folgendes tun: Wir bleiben bei der Formulierung Gorenflos, setzen ihr aber voran unsere Übereinstimmung mit den Äußerungen, die Bruder Rave genannt hat aus dem Raum der Ökumene, die wir ausdrücklich uns zu eigen machen, ohne daß wir

nun einen eigenen Wortlaut formulieren. Und dann, wenn wir das getan haben, können wir einmünden in die Formulierung Gorenflos.

Das möchte ich als Antrag stellen.

Synodaler Frank: Es sind nun so viele Äußerungen und Formulierungsvorschläge gegeben worden, daß wohl viele unter uns unter dem Eindruck stehen: Es ist unmöglich, daß wir zu einem gemeinsamen Wort in so kurzer Zeit kommen können. Ich darf vielleicht erwähnen: Ich war auf der württembergischen Synode und habe miterlebt, wie dort das Wort entstanden ist, das auf Seite 11 dieser Erklärungen abgedruckt ist. Da lag zunächst ein knappes Arbeitspapier vor mit drei, vier Sätzen. Dann hat die Synode zwei Stunden eine Generaldebatte darüber geführt. Dann ist sie auseinandergegangen in vier Besprechungs-kreise und hat stundenlang daran gearbeitet. Die Sprecher dieser Kreise haben sich dann zusammen gesetzt und haben das Wort, wie es hier in unseren Händen ist der Synode vorgelegt. Und das wurde dann zum Beschuß erhoben.

Nun frage ich, ob es nicht denkbar wäre, daß wir uns an das württembergische Wort anschließen und unsere Übereinstimmung erklären. Das ist kein Ar-mutszeugnis, als ob wir nicht auch in der Lage wären, ein eigenes Wort zu formulieren, aber ich glaube, in der vorgerückten Stunde ist das einfach nicht mög-lich. Und durch eine solche Übereinstimmung mit die-sem Wort würde die Front derer ja auch verbreitert, die sich hinter ein solches Wort stellen.

Zum Schluß darf ich noch zwei Sätze aus diesem Wort erwähnen, die auch nach dem 31. März nicht überholt sind, nämlich das Wort, das in Windsor und Heraklion in beiden Erklärungen zum Ausdruck ge-bracht wurde:

Frieden kann nicht von einer Seite allein ge-schlossen werden. Wir bitten deshalb alle Par-teien dringend im Interesse größerer Gerech-tigkeit ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde sie noch kämpfen, jetzt Schritte zu un-ternehmen, um den Wert von Verhandlungen anstatt des Krieges zu erproben.

Und den anderen Satz:

Wir sehen die schwere Verantwortung, die heute auf Staatsmännern lastet, und die Schwierigkeit der Entscheidungen, die von ih-nen gefordert sind. Dennoch bitten die Chri-sten unter ihnen und alle Christen in den kriegführenden Staaten, sich bewußt zu sein, daß Christus uns zumutet, den ersten Schritt zum Frieden zu tun, wie dies auch in der Er-klärung von Heraklion ausgesprochen ist.

Wenn wir nicht diese ganze Erklärung uns zu eigen machen, so können wir vielleicht doch diese Sätze mit hereinnehmen und damit das unterstreichen, was hier gesagt ist.

Synodaler Leinert: Es hat sich in unserem Ge-spräch ergeben, daß der Antrag des Rechtsausschus-ses ergänzt werden sollte. Es ist weiter deutlich ge-worden, daß es sich um keine große Ergänzung han-delt. Ich meine, wir sollten versuchen, eine solche Ergänzung zu geben. Die Frage ist, ob das nicht in einem Ausschuß geschehen könnte, der morgen ...

Präsident Dr. Angelberger (ins Wort fallend!): Ich komme darauf zurück. Zunächst wollen wir einmal die Rednerliste erschöpfen.

Herr Prälat Dr. Bornhäuser!

Prälat Dr. Bornhäuser: Ich muß gestehen, daß es mich von Anfang an beunruhigt hat, daß der Zusam-menhang der gestellten Frage mit der Unruhe in un-serem Volk mit einem Satz abgetan wurde. Wenn heute hier von unserer Jugend geredet wird, dann müssen wir versuchen, von ihr differenziert zu reden. Wir können, so meine ich, weder nach der einen noch nach der anderen Seite pauschal reden. Ich fühle mich verpflichtet, wenigstens von einem Versuch in dieser Richtung dem Plenum Kenntnis zu geben, der in einem Brief meines Sohnes an die Synode in die-ser Hinsicht unternommen worden ist. Dort heißt es:

Die Synode wendet sich an die Jugendlichen, die sich das Zeichen des Vietkong anstecken und dessen Fahne schwingen.

1. Wir haben Verständnis für Eure Opposi-tion gegen einen Krieg, der schon jahre-lang auf beiden Seiten mit furchtbarer Härte und Menschenverachtung geführt wird, aber wir fragen Euch, ob Ihr nicht mit zweierlei Maß meßt. Ihr kritisiert den im-perialistischen Kapitalismus der USA, seid aber offenbar nicht ebenso kritisch gegen-über dem Führungskader des Vietkong, der zur Durchsetzung seiner Ziele Men-schen in einem Ausmaß ideologisiert und fanatisiert, daß sie blind werden für die Möglichkeiten der politischen Vernunft.
2. Wir haben Verständnis dafür, daß Ihr Euch in spontaner Sympathie auf die Seite derer stellen wollt, die in einem nationalen Be-freiungskrieg zu unterliegen scheinen, aber wir fordern Euch dringend auf zu prüfen, ob das Ausmaß an Systemzwang, Klassenhaß und Rasseresentiment, das auf seiten des Vietkong entwickelt wird, das Mindestmaß an Freiheit und Toleranz aus sich herau-setzt, an dem Ihr teilhabt.
3. Wir ermutigen Euch, eine sachliche Infor-mationsarbeit für beide am Vietnamkon-flikt beteiligten Seiten zu leisten und ge-gen alle Intoleranz, Schwarz-weißmalerei und Ideologisierung anzugehen, damit aus dem heute noch begrenzten Konflikt nicht morgen eine globale Katastrophe wird.

Ich meine nicht, daß ein solches Wort in ein Wort der Synode aufgenommen werden sollte. Aber ich meine, daß wir sehen sollten, daß es Möglichkeiten gibt, über die Situation unserer Jugend differenziert zu sprechen.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nun kurz eine Erklärung abgeben. Wir haben jetzt über 32 Ansich-ten gehört. Und ich glaube, nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, wir kommen so nicht zu einem geschlosse-nen Ergebnis. (Zurufe: sehr richtig!)

Auch andererseits hat es keinen Wert, daß wir durch Abstimmung versuchen, zu einem Ergebnis zu kommen, denn das würde sicherlich ein falsches Bild dessen wiedergeben, was wir eigentlich wünschen.

Aus diesem Grunde möchte ich einen doppelten Vorschlag unterbreiten:

Erstens dahingehend, daß wir jetzt in der Tagesordnung fortfahren, die Tagesordnung bis einschließlich Punkt „Verschiedenes“ erledigen. Und

der zweite Vorschlag wäre der, daß der Ausschuß, der verantwortlich für diesen Bericht ist, nämlich der Rechtsausschuß unter Hinzuziehung der Synodalen Dr. Müller, D. Brunner, Rave, Gorenflos, Nübling, Stock und Bußmann nicht nach Beendigung der Plenarsitzung, sondern nach Erledigung des Punktes „Verschiedenes“ zusammentritt, und wir vielleicht dann in der Lage sein werden, noch vor dem Abendessen den Punkt dieser jetzt verhandelten Sache zu Ende zu führen.

Wären Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? — (Allgemeine Zustimmung!) (Zuruf)

Ich würde jetzt zunächst noch einmal die Namen bekanntgeben, so daß jeder sich schon entsprechend einrichten kann, was nachher auf ihn zukommt; denn es ist ja nicht gesagt, daß der Wortlaut, der jetzt gegeben worden ist, nun bindend für ihn mit auf den Weg geht. Denn das Ziel, so hoffen wir, ist, daß eine gemeinsame Erklärung gefunden werden kann, die auch die Unterstützung mindestens vieler, wenn nicht sogar aller finden kann. Ich wiederhole deshalb die Namen: Dr. Müller, D. Brunner, Rave, Gorenflos, Nübling, Stock und Bußmann. (Zuruf: Baumann!) — Hatten Sie einen Antrag gestellt? — (Zuruf: Nein!) — Ich bin davon ausgegangen, daß neben den Mitgliedern des Rechtausschusses vertreten sein sollen die Antragsteller und diejenigen Herrn, die wir ja später in den besonderen Ausschuß berufen wollen.

(Zuruf Syn. D. Dr. v. Dietze: Bruder Schoener als Vorsitzender! —

Ja, ich habe ihn als Vorsitzenden des Hauptausschusses absichtlich nicht genannt, denn die Ausführungen, die von ihm gemacht worden sind, sind ja bekannt. Oder wünschen Sie, Herr Schoener, speziell dazu zu treten? — (Zuruf: Nein!)

V

Nun käme Punkt V der Tagesordnung: Bericht des Hauptausschusses zum Kollektetenplan 1968. Um diesen Bericht darf ich Herrn Dr. Finck bitten.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Finck**: Herr Präsident, geehrter Herr Landesbischof, liebe Konsynode! Das Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. 2. 1968, das den Kollektetenplan 1968 begründet und gleichzeitig eine Antwort auf die Bitte der Synode vom April 1967 sein soll, den Kollektetenplan im Sinne des Antrages der Bezirkssynode Emendingen zu überarbeiten, und eine Anfrage des Synodalen Gorenflos und andere vom 18. 3. 1968 machte es erforderlich, daß sich der Hauptausschuß noch einmal mit der Angelegenheit „Überarbeitung des Kollektetenplanes“ beschäftigte.

Im Mittelpunkt der Diskussion standen in erster Linie die Kollekteten zum Karfreitag, die für den Melanchthonverein vorgesehen waren, die Kollekteten für Pfingsten und Erntedankfest, die für Bezirksskollekteten vorgesehen waren. Nachdem uns aus berufenem

Munde gesagt wurde, daß eine aussichtsreiche Möglichkeit besteht, in einem Gespräch des Evangelischen Oberkirchenrates mit dem Vorstand des Melanchthonvereins die bisherige Karfreitagskollekte auf einen anderen Sonntag zu verlegen, war die Diskussion in erster Linie auf die Kollekteten der beiden Festtage beschränkt.

Die eine Seite der Diskussionsredner vertrat die Ansicht, daß es bei der Arbeit einer Kirche nur durch eine bestimmte Kontinuität der Kollekteten möglich sei, auch zu einer kontinuierlichen Arbeit auf gewissen Gebieten, die auf Kollekteten angewiesen sind, zu kommen. Dies würde sich im Kollektetenplan niederschlagen. Außerdem dürfe eine bestehende Tradition im Kollektetenplan nicht ganz außer acht gelassen werden. Es sei allerdings nicht daran gedacht gewesen, daß die beiden Bezirksskollekteten zu Pfingsten und Erntedankfest zur Sanierung der Bezirksfinanzen zu verwenden seien. Vielmehr wollte man hierdurch die Selbständigkeit der Bezirke unterstützen, indem der Bezirk selbst bestimmt, für was er die Kollekteten, der Verkündigung des entsprechenden Tages gemäß, verwenden wolle. Der Kollektetenplan sei also nicht so schlecht, wie man denke.

Die überwiegende Mehrheit im Hauptausschuß vertrat demgegenüber die Ansicht, daß diese Argumente nicht ausreichend seien zur Rechtfertigung des vorliegenden Kollektetenplanes. Man war der Ansicht, daß es keine Ermessenfrage, sondern eine Gewissensfrage sei, für was an einem ganz bestimmten Tag (in unserem Falle Pfingsten und Erntedankfest), an dem über etwas ganz Bestimmtes (hier in diesem Falle über Ökumene bzw. über Erntedank, den Hunger in der Welt oder ähnliches), gepredigt wird, eine Kollekte erbettet wird.

Traditionen müssen, wo sie der Tradition wegen stehen, abgebaut werden, wenn es nötig wird, und dürfen nicht zur Grundlage eines Kollektetenplanes gemacht werden.

In einer Zeit, wo große Teile der Gesellschaft kritisch auf die Kirche sehen und insbesondere große Teile unserer Gemeinden genau darauf achten, was mit dem geopferten Geld geschieht, ist es nicht möglich, eine Kollekte zu erbettet, die dem Thema eines Festtages fremd ist. Die Kollekte gehört zum Gottesdienst und muß dann auch in einer gewissen Beziehung zum Gottesdienst stehen. An bestimmten Brennpunkten muß die Kollekte zum Brennpunkt passen.

Der Hauptausschuß war der Ansicht, daß es besonders an Pfingsten und dem Erntedankfest zu einer auf landeskirchlicher Ebene festgelegten Kollekte kommen müsse.

Zum Abschluß möchte ich noch erwähnen, daß die Theologen des Hauptausschusses die vom Oberkirchenrat verschickten „Vorschläge zur Kollektetenabkündigung“ lobten und sehr dankbar für diese Einrichtung sind.

Da die Synode nach der Grundordnung betreffend Kollekteten keine Beschlüsse fassen kann, sondern nur Wünsche und Anregungen an den Oberkirchenrat weitergeben kann, bitten wir die Synode, folgendem Votum zuzustimmen:

Die Synode bedauert, daß sich der Evangelische Oberkirchenrat bei der Aufstellung des Kollekttenplanes für das Jahr 1968 nicht in der Lage sah, der Anregung der Synode vom April 1967 zu entsprechen, wonach der Kollektetenplan, insbesondere betreffend Karfreitag, Pfingsten und Erntedankfest, entsprechend einem Wunsche der Bezirkssynode Emmendingen umgestaltet werden sollte.

Die Synode wiederholt ihre Bitte vom April 1967 — nachzulesen im Protokoll vom April 1967 Seite 51 III 2 — für die Aufstellung des Kollekttenplanes 1969.

Die Synode hält es für ein dringendes Bedürfnis, daß der Evangelische Oberkirchenrat für das Erntedankfest 1968 eine Änderung des Kollekttenplanes vornimmt und eine landeskirchliche Kollekte anordnet, die der Verantwortung der Gemeinde für die Hungernden der Welt entspricht.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wünscht jemand, das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Der Vorschlag des Hauptausschusses gliedert sich in drei Punkte, also in drei Sätze.

1. Die Synode bedauert, daß sich der Evangelische Oberkirchenrat bei der Aufstellung des Kollekttenplanes für das Jahr 1968 nicht in der Lage sah, der Anregung der Synode vom April 1967 zu entsprechen, wonach der Kollektetenplan, insbesondere betreffend Karfreitag, Pfingsten und Erntedankfest, entsprechend einem Wunsche der Bezirkssynode Emmendingen umgestaltet werden sollte.

Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — 3. Wer enthält sich? — 5 Enthaltungen.

2. Satz:

Die Synode wiederholt ihre Bitte vom April 1967 für die Aufstellung des Kollekttenplanes 1969.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung? — 1. Bei 1 Enthaltung angenommen.

Und der dritte und letzte Satz:

Die Synode hält es für ein dringendes Bedürfnis, daß der Evangelische Oberkirchenrat für das Erntedankfest 1968 eine Änderung des Kollekttenplanes vornimmt und eine landeskirchliche Kollekte anordnet, die der Verantwortung der Gemeinde für die Hungernden der Welt entspricht.

Wer kann diesem Vorschlag seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte — 1.

Eine geschlossene Abstimmung hierüber ist nicht notwendig, da es sich um drei verschiedene Sachgegenstände handelt.

Synodaler Schoener: Eine Bitte um Klarstellung einer Sache, die hier nicht ganz verstanden worden ist. Zu dem Vietnam-Problem. Nur ein Satz wegen der Kommission. Tritt die zum Rechtausschuß hinzu? (Präs.: Ja, so wie wir auch die Erstbesprechung durchgeführt hatten.) Der Rechtausschuß zuzüglich der angeführten Synoden.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, so ist es gemeint. Wir kommen nun zu

VI.

Verschiedenes.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß morgen zu Beginn der letzten Plenarsitzung unserer Frühjahrstagung 1968 Herr Gorenflos einen Arbeitsbericht gibt über die bisher geleistete Arbeit zur Vorbereitung der Theologischen Synodaltagung. Zugleich gibt er bekannt, welche Gruppen während der Herbsttagung einzelne Thesen bearbeiten sollen. Dies alles jetzt nur in Kürze. Die Namen sind ausgewählt, jedoch keinesfalls bindend, vielmehr ist vorgesehen, daß jeder noch spezielle Wünsche äußern kann. Die Kommission hat jedoch bei der Aufstellung des vorläufigen Planes berücksichtigt, daß ein gewisses Verhältnis zwischen Laien und Theologen vorliegt, auch in räumlicher Hinsicht.

Des weiteren wird Herr Gorenflos dann noch einen kleinen Ausblick geben auf das, was für Herbst jetzt schon gesagt werden kann. Das jetzt schon zur Unterichtung, weil gestern im Laufe des Tages mehrfach auf die bisherigen Arbeiten des Ausschusses und die bevorstehende Herbsttagung unserer Synode gemacht worden sind. Das zur heutigen Vorankündigung.

Erster Tagesordnungspunkt morgen wird der Bericht von Herrn Gorenflos sein. Zu den Änderungswünschen — ich will das auch gleich jetzt sagen —: Falls bei der Gruppeneinteilung noch Wünsche ausgesprochen werden sollen, stehen die Herren Gorenflos und Bußmann anschließend in der Pause zur Verfügung hier in dem kleinen Besprechungszimmer hinter dem Plenarsaal.

Und nun ein weiteres, ein Antrag der Synodalen Höfflin, Gabriel und drei weiterer Synodalen betreffend Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden und der Kirchengemeinden untereinander.

Zum Wortlaut des Antrags selbst:

Die Synode wolle beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu beauftragen, spätestens zur Herbstsynode 1968 einen Gesetzentwurf über die Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden sowie der Kirchengemeinden untereinander vorzulegen.

Die Antragsteller führen zur Begründung aus:

Die unterzeichneten Antragsteller sind der Auffassung, daß der gegenwärtige Stand der Beratungen im Finanzausschuß die gewünschte Vorlage ermöglicht. Sie vertreten ferner die Auffassung, daß der Auftrag der Synode, innerhalb der Jahre 1968 und 1969 die gewünschte Neuordnung durchzuführen, nur dann möglich ist, wenn die beantragte Vorlage zum beantragten Zeitpunkt beraten werden kann.

Es folgen dann die Unterschriften: Höfflin, Gabriel, Dr. Götsching, Dr. Siegfried Müller und Stock.

Die Bitte der Antragsteller geht dahin, daß der Evangelische Oberkirchenrat heute, also während dieser Synodaltagung, gebeten wird, einen Gesetz-

entwurf über die Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden sowie der Kirchengemeinden untereinander vorzulegen.

Synodaler Schneider: Ich bin zwar nicht Antragsteller, aber immerhin muß ich darauf hinweisen, daß ohne eine Anhörung des Finanzreferenten ich nicht empfehlen könnte, daß man einen solchen Antrag nun einfach annimmt. Der Finanzreferent hat erst gestern die Meinung mit vertreten, daß er zur Vorbereitung dieser neuen Basis für die Finanzgebühr eben zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden und den Kirchengemeinden untereinander eine solche Vorlage fruestens im Frühjahr 1969, die dann die Basis der Endbesprechungen sein könnte, schaffen möchte oder schaffen kann. So viel ich weiß, ist der Herr Dr. Löhr dienstlich in Stuttgart, er hat aber die Absicht, bis 17.30 oder 18 Uhr zurückzukommen. In einer Sitzung des Finanzausschusses nicht in dieser Sache, sondern für einen Bericht, den er uns geben will in einer anderen Sache kommen wir zusammen. Ich glaube, es wäre nicht ungut, wenn man unter Umständen gerade da die Gelegenheit benützen würde, um das Gespräch mit Oberkirchenrat Dr. Löhr zu führen.

Synodaler Walter Schweikhart: Ich glaube, daß es vielen so geht wie mir, daß wir uns unter diesem Antrag nichts vorstellen können. Dürfen wir um Erläuterung bitten?!

Synodaler Höfflin: Die Begründung ist knapp und klar gegeben: Wenn wir den Auftrag erfüllen wollen, diese Reformen durchzuführen, dann muß zur Zwischentagung im Sommer ein Entwurf vorliegen und nicht neues Diskussionsmaterial. Wir waren uns in der Vorbesprechung, an der Herr Schneider leider wegen Krankheit nicht teilnehmen konnte, darüber einig, daß wir sogar möglicherweise zwei Vorsitzungen im Sommer machen. Ich würde aber, um die weitere Diskussion unnötig zu machen, durchaus dem Vorschlag beitreten — wir konnten nicht wissen, daß Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr nicht da ist — die Behandlung des Antrags zurückzustellen, bis er unter uns sein kann.

Präsident Dr. Angelberger: Es wäre dann vielleicht noch zweckmäßiger, wenn man es zuerst an den Finanzausschuß geben würde, aber noch heute. (Zuruf: Ja!) Darf ich das Einverständnis voraussetzen oder ist jemand dagegen? — Nicht der Fall. Dann wäre auch dieser Punkt erledigt.

Ich lasse jetzt eine Pause eintreten bis 18 Uhr. Der Rechtsausschuß mit den aufgeführten Herren trifft sich 17.05 Uhr im früheren Plenarsaal, jetzt Klubraum.

— Pause —

III, 5

Wir setzen die Sachbehandlung III Ziffer 5 fort, und ich kann das Wort erteilen: Herr Professor von Dietze, bitte!

Berichterstatter Synodaler D. Dr. v. Dietze: Im Auftrage des Rechtsausschusses und der mit ihm jetzt eben zusammengewesenen übrigen Synoden habe

ich folgenden einmütig gebilligten Vorschlag für den Anfang des Beschlusses, den der Rechtsausschuß heute durch Pfarrer Herrmann der Landessynode vorgelegt hat, hier mitzuteilen:

Ich lese zunächst einmal das Ganze vor. Ich bin gern bereit, es dann langsam für ein Diktat zu wiederholen.

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden weiß sich allen Menschen verbunden, die ein Ende der Gewalttätigkeit in Vietnam und anderen Teilen der Erde herbeisehn und mit Gebet und Tat für dieses Ziel eintreten. Die gesamte Weltlage nötigt uns, noch dringender als bisher in Verantwortung für die Zukunft der Menschheit, die Sorge um den Weltfrieden ernst zu nehmen. Wir teilen die Unruhe aller, die von dieser Sorge umgetrieben werden. Wir wollen mehr tun, als wir bisher getan haben, um Opfern der Gewalttätigkeit zu helfen. Wir bekräftigen dies damit, daß unsere Landeskirche in Übereinstimmung mit den ökumenischen und weiteren kirchlichen Erklärungen einen ersten Betrag von 100000,— DM dafür zur Verfügung stellt und daß wir alle Glieder unserer Landeskirche bitten,...

und dann käme der alte Wortlaut. Ich habe ihn im Augenblick hier nicht zur Hand.

Präsident Dr. Angelberger: Es heißt dann weiter: eine regelmäßige Spende in angemessener Höhe auf das Konto des Diakonischen Werkes Nr. ... oder an das zuständige Pfarramt usw. zu geben.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Der ganze weitere Text bleibt bestehen.

Präsident Dr. Angelberger: Also an sich ist geändert der erste Satz.

Zuruf Syn. D. Dr. v. Dietze: Jawohl!

Danke schön! — Sind Sie alle mitgekommen beim Schreiben? — Dürfte ich Sie bitten, daß Sie es noch mal langsam wiederholen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: wiederholt nochmal langsam.

Nach dem ersten Satz bei: in Vietnam und anderen Teilen der Erde Unruhe und Zwischenrufe:

Dieser erste Satz ist nur ergänzt durch die Einführung der Worte: in Vietnam und anderen Teilen der Erde! —

Wiederholt Zwischenrufe! —

War nicht im Vorschlag des Rechtsausschusses.

Wiederum Zurufe: Doch!

Präsident Dr. Angelberger: Also, wenn ich unterbrechen darf, den ersten Satz, den Herr v. Dietze vorhin verlesen hat, den haben wir schon bis: der Erde herbeisehn und mit Gebet und Tat für dieses Ziel eintreten.

Zuruf: Syn. Dr. v. Dietze: Jawohl!

Soweit ist es klar. Das war ja schon im Zusatzantrag Nübling der Wortlaut. Jetzt kommt eigentlich erst das, was mitzuschreiben wäre.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: liest langsam weiter vor:

Die gesamte Weltlage nötigt uns, noch dringender als bisher in Verantwortung für die Zukunft der Menschheit die Sorge um den Weltfrieden ernst zu nehmen. Wir teilen die Unruhe aller, die von dieser Sorge umgetrieben werden. Wir wollen mehr tun, als wir bisher getan haben, um Opfern der Gewalttätigkeit zu helfen. Wir bekräftigen dies damit, daß unsere Landeskirche in Übereinstimmung mit den ökumenischen und weiteren kirchlichen Erklärungen einen ersten Betrag von 100000,— DM zur Verfügung stellt, und daß wir alle Glieder unserer Landeskirche bitten,...

und dann würde der alte Text weitergehen.

Soll ich dazu noch eine Begründung geben? (Zurufe: Nein!) Wir meinen, damit allen Wünschen, die hier und zum Teil in Anträgen noch ausgedrückt waren, entsprochen zu haben. (Allgemeiner Beifall)

Synodaler Dr. Sick: Ich hätte nur zur Formulierung noch einen Vorschlag: In dem einen Satz am Ende heißt es: Wir bekräftigen dies damit, daß unsere Landeskirche in Übereinstimmung mit den ökumenischen und weiteren kirchlichen Erklärungen... Das ist etwas seltsam, daß wir „in Übereinstimmung mit den Erklärungen...“ das bekräftigen durch eine Tat. Man könnte diesen Passus „Übereinstimmung mit den kirchlichen Erklärungen“ herausnehmen in Form eines Satzes: Wir stimmen darin überein mit den Erklärungen in der Ökumene und bekräftigen dies damit... und dann fortfahren. (Zurufel)

Synodaler Dr. Köhlein: Unser Vorschlag vorhin ging in derselben Richtung, daß man es unmittelbar anschließt an die Aussage über die Weltlage: Die gesamte Weltlage nötigt uns, noch dringender als bisher die Verantwortung für die Zukunft der Menschheit und Sorge um den Weltfrieden ernst zu nehmen. Darin stimmen wir überein mit den ökumenischen und kirchlichen Erklärungen und teilen die Unruhe aller, die von dieser Sorge umgetrieben sind. Und dann kommt unmittelbar anschließend, der Satz: Wir wollen mehr tun als wir bisher getan haben, um den Opfern der Gewalttätigkeit zu helfen. Und es folgten dann die Maßnahmen, die ergriffen werden sollen.

Präsident Dr. Angelberger: Also, wenn ich recht verstanden habe, darf ich mal wiederholen:

Erster Satz:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden weiß sich allen Menschen verbunden, die ein Ende der Gewalttätigkeit in Vietnam und anderen Teilen der Erde herbeisehnen und mit Gebet und Tat für dieses Ziel einzutreten.

Die gesamte Weltlage nötigt uns, noch dringender als bisher in Verantwortung für die Zukunft der Menschheit die Sorge um den Weltfrieden ernst zu nehmen. Darin stimmen wir überein mit den ökumenischen und weiteren kirchlichen Erklärungen und teilen die Unruhe aller, die von dieser Sorge umgetrieben werden. Wir wollen mehr tun, als wir bisher getan haben, um Opfern der Gewalttätigkeit zu helfen. Wir bekräftigen dies damit,

daß unsere Landeskirche einen ersten Betrag von 100 000,— DM dafür zur Verfügung stellt, und daß wir alle Gemeindemitglieder...

Dann geht es weiter. Das wäre klar. — Wären Sie mit dieser Fassung einverstanden?

Prälat Dr. Bornhäuser: Ich meine, daß die ursprüngliche Fassung stärker ist als der Einschub der Übereinstimmung, weil die Unruhe deutlicher wird.

Synodaler Nübling: Könnte man nicht eine solche redaktionelle Änderung dem Rechtsausschuß übertragen? (Zuruf: einer Kommission überlassen!)

Ich glaube, wir brauchen sonst viel Zeit...

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ich würde es begrüßen. — Wäre damit auch Schluß der Debatte erreicht? —

(Allgemeine Zustimmung!)

Wer ist dagegen? — 1 Gegenstimme.

Synodaler Schneider: Darf man noch fragen, ob dann nicht bei dieser Überarbeitung neue Gedanken hineinkommen? (Zurufe: Nein, nein!) —

Präsident Dr. Angelberger: Nein! Das wäre dann nicht redaktionell, das wollen wir doch herausstellen.

Synodaler Dr. Müller: Ganz kurz! Herr Professor v. Dietze hat eben die Hoffnung geäußert, daß damit der Wunsch auch aller Antragsteller befriedigt sei. Und Herr Höfflin hat vorhin ganz recht gesagt, daß wir nicht dazu da sind, die Anträge zu erfüllen. Das habe ich auch nicht gemeint mit meinem Votum heute mittag, sondern ich habe gemeint, daß das, was bisher vorlag, den Antrag nur als eine Anregung benützte, um etwas eigenes vorzubringen. Zu dem Antrag gehört auch die Formulierung. Das scheint geschehen zu sein. Ob der Antragsteller nun mit dieser Formulierung voll zufrieden ist, ich glaube, das müssen wir ihm überlassen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Erstens zu dem, was wir eben gehört haben. Ich habe die Antragsteller innerhalb der Synode gemeint, die Anträge gestellt haben.

Synodaler Dr. Müller: Dann ist das in Ordnung.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Zweitens: Ich bitte um Festlegung, wer diese redaktionelle Änderung vornehmen soll. Es war gesagt, der Rechtsausschuß oder

Präsident Dr. Angelberger: Ich meine, das können wir kleiner machen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich würde auch für ein kleineres Gremium sein. Zur Klarstellung: Es würde sich handeln dabei erstens um die Stelle, an der die Übereinstimmung mit den ökumenischen und kirchlichen Erklärungen

(**Präsident Dr. Angelberger:** Jawohl!) ausgedrückt werden soll, und

zweitens um eventuelle kleinere sprachliche, (**Präsident Dr. Angelberger:** aber nur sprachliche) — nur sprachliche und nicht sinngemäß Änderungen.

Präsident Dr. Angelberger: Das, was ausgelöst wurde durch die Anregung Dr. Sick, in Antragsform gekleidet durch Herrn Dr. Köhlein.

(Zuruf **D. Dr. v. Dietze:** Jawohl!)

Synodaler D. Brunner: Ich glaube, wir können den einen Punkt sofort erledigen, wenn wir uns einigen auf folgende Fassung:

„In Übereinstimmung mit den ökumenischen und weiteren kirchlichen Erklärungen weiß

sich die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden allen Menschen verbunden, die ein Ende der Gewalttätigkeit in Vietnam und anderen Teilen der Erde herbeisehn und mit Gebet und Tat für dieses Ziel eintreten.“

(Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl, einverstanden, gut! —

(Zuruf D. Dr. v. Dietze: Dann brauchen wir keinen Ausschuß!) —

Nein! — Dann darf ich zur Abstimmung kommen. Trotzdem zum Formellen: Jetzt die Fassung D. Brunner, kurz bezeichnet, für den gesamten Abschnitt des 1. Absatzes. — Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Wir hätten dann den Satz 2 des Absatzes 1, der eingeleitet wird: bitten alle Glieder unserer Landeskirche, eine regelmäßige Spende in angemessener Höhe auf das Konto des Diakonischen Werkes — die Nummer wird noch angegeben — oder an das zuständige Pfarramt als Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt zu leisten.

Wer kann hier der Fassung nicht zustimmen? — (Zuruf!) — Wir sind schon bei der Abstimmung, Herr Dr. Sick! — Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand.

3. Sie beauftragt das Diakonische Werk unserer Kirche, diesen Betrag in Zusammenarbeit mit einem zu bildenden Ausschuß nach Bedarf gezielt zu verwenden.

Der personelle Teil wird jetzt abseits gerückt. — Wer ist damit nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand.

4. Absatz:

Zugleich beauftragt sie das Diakonische Werk vorzubereiten, daß geeignete Helfer an Brennpunkte der Not von unserer Landeskirche entsandt werden können.

Auch hier wieder die Übereinstimmung mit dem Hauptausschuß und Finanzausschuß. Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltung? — Auch einstimmig angenommen.

5. Die Landessynode bittet darüber hinaus die Pfarrer und Gemeinden, das Informationsmaterial zu benutzen, das ihnen der Evangelische Oberkirchenrat über die Fragen von Krieg und Frieden und über die Konflikte in der Welt regelmäßig zusendet.

Wer ist gegen diesen Wortlaut? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Letzter Absatz:

Die Landessynode bittet schließlich den Evangelischen Oberkirchenrat, in der Handreichung Hinweise auf aktuelle Konfliktsituationen und entsprechende Empfehlungen für Fürbitte zu veröffentlichen, die in das Hauptgebet aufgenommen werden können.

Wer ist mit diesem Wortlaut nicht einverstanden? — Enthaltung? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Nun käme der personelle Teil: Im dritten Absatz war die Ausdrucksweise, mit einem zu bildenden Synodalausschuß nach Bedarf gezielt zu verwenden. Der Vorschlag lautete, in diesen Ausschuß zu beru-

fen: die Herren Bußmann, Gorenflos, Dr. Müller und Stock. Ich schlage vor, daß wir geschlossen über die vier Namen abstimmen. Wer ist nicht mit einverstanden? — Enthaltung bitte? — Auch hier einstimmige Annahme.

Ich darf nun, da es sich immerhin um eine Entscheidung der Synode handelt, die von Bedeutung ist, fragen: Sind Sie mit den sechs Absätzen, über die wir getrennt abgestimmt haben, einverstanden? — Wer kann es nicht sein? — Ja, bitte!

Zuruf: Zur Geschäftsordnung: Könnte man in diesem Fall nicht umgekehrt fragen: wer dafür ist? —

Präsident Dr. Angelberger: Ja, dann müssen wir zählen! — Wer befürwortet alle sechs Absätze? — Ja, ich kann aber die Gegenprobe machen. Gegenprobe, bitte? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme. — Ich danke schön! (Großer Beifall!)

Somit würde folgender Beschuß einstimmig gefaßt werden:

In Übereinstimmung mit den ökumenischen und weiteren kirchlichen Erklärungen weiß sich die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden allen Menschen verbunden, die ein Ende der Gewalttätigkeit in Vietnam und anderen Teilen der Erde herbeisehn und mit Gebet und Tat für dieses Ziel eintreten. Die gesamte Weltlage nötigt uns, noch dringender als bisher in Verantwortung für die Zukunft der Menschheit die Sorge um den Weltfrieden ernst zu nehmen. Wir teilen die Unruhe derer, die von dieser Sorge umgetrieben werden. Wir wollen mehr tun, als wir bisher getan haben, um Opfern der Gewalttätigkeit zu helfen. Wir bekräftigen dies damit, daß unsere Landeskirche einen ersten Betrag von 100 000,— DM zur Verfügung stellt,

und bitten alle Glieder unserer Landeskirche, eine regelmäßige Spende in angemessener Höhe auf das Konto des Diakonischen Werkes Nr. 77791 oder an das zuständige Pfarramt als „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ zu leisten.

Sie beauftragt das Diakonische Werk unserer Kirche, diesen Betrag in Zusammenarbeit mit einem zu bildenden Synodalausschuß nach Bedarf gezielt zu verwenden.

Zugleich beauftragt sie das Diakonische Werk vorzubereiten, daß geeignete Helfer an Brennpunkte der Not von unserer Landeskirche entsandt werden können.

Die Landessynode bittet darüber hinaus die Pfarrer und Gemeinden, das Informationsmaterial zu nützen, das ihnen der Evangelische Oberkirchenrat über die Fragen von Krieg und Frieden und über die Konflikte in der Welt regelmäßig zukommen läßt.

Die Landessynode bittet schließlich den Evangelischen Oberkirchenrat, in der „Handreichung“ Hinweise auf aktuelle Konfliktsituationen und entsprechende Empfehlungen für Fürbitte zu veröffentlichen, die in das Hauptgebet aufgenommen werden können.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Der Finanzausschuß hatte in seiner Äußerung noch etwas vorgesehen, was nunmehr nicht ausdrücklich drin steht, nämlich daß die Landeskirche auch die Kosten für die etwaigen Helfer, die in Notgebiete gehen, übernimmt.

Präsident Dr. Angelberger: Das habe ich mit dem Wort „in Übereinstimmung“ hereingenommen gehabt in Ziffer 4.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Dann sind wir klar, daß das von der gesamten Synode gebilligt ist.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte noch zwei Sätze kurz hinzufügen. Dadurch, daß ich am Montagabend im Rechtsausschuß nicht dabei sein konnte und heute früh durch meinen Diskussionsbeitrag die Sache wahrscheinlich etwas länger hingezogen wurde, als es vom Präsidenten vorgesehen war, möchte ich mir erlauben zu sagen: Ich würde wünschen und hoffen, daß wir von der punktuellen Beschäftigung mit diesen Problemen, die durch den Vietnamantrag bei uns ausgelöst wurde, jetzt nicht mit dem Seufzer der Erleichterung uns wieder den sogenannten vermeintlich wichtigeren Tagesfragen zuwenden, sondern — erlauben Sie mir, daß ich das sage aus den Erfahrungen unserer Unsicherheit und Schwierigkeit, die wir ja heute in der Diskussion alle erlebt haben — daß wir den Schluß ziehen, daß wir uns alle, alle Synoden und auch unsere Gemeinden, wie es in dem Wort ja ausgedrückt ist, intensiver und noch dauerhafter dem Friedensproblem zuwenden in der bewußten Haltung der Gewaltlosigkeit. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Somit schließe ich diesen Punkt der Tagesordnung ab und rufe nochmals Punkt

VI

Verschiedenes auf. Ich erteile Herrn Schneider das Wort.

Synodaler Schneider: Der Finanzausschuß hat in der Zwischenpause zu dem Antrag der Synodalen Höfflin-Gabriel eine Besprechung geführt. Bei dieser wurde klar, daß es Sorge der Freunde, die den Antrag eingebracht hatten, war, wir könnten bis zu der nächsten Haushaltsberatung für die Haushaltjahre 1970 und 1971 nicht so weit kommen, um in der Herbsttagung 1969, bei der dieser Haushalt durchberaten wird, nun auch für den Finanzausgleich alle

entsprechenden Untersuchungen und alle Vorschläge zu machen. Das wurde ausdrücklich betont, dies sei die Ursache zu diesem Antrag gewesen. Es ist dabei auch gesagt worden, daß wir alle um die Fülle der Probleme, um die vielen Fragen wissen, die in diese neue Sicht dann eingearbeitet sein müssen. Wir haben deshalb den Herrn Präsidenten gebeten, er möge im Interesse des Fortschreitens der Vorarbeiten es genehmigen, daß der Finanzausschuß in Sondersitzungen nun die ganze Thematik und die ganze Aufgabenstellung, die wir haben, behandeln kann, damit wir diese Aufgaben Zug um Zug flüssig weiterführen können. Der Präsident hat diesem Ersuchen seine Zustimmung gegeben.

Es ist dann fernerhin in der Debatte vorhin, als dieser Antrag überreicht worden war, hörbar geworden, daß die Synode selbst nicht im einzelnen um die Absichten und die Tendenzen dieser Vorarbeiten weiß und daher gern das Bedürfnis der Information befriedigt sehen möchte in der Weise, daß in der Herbstsynode ein kurzer Bericht gegeben würde. Damit sollen alle Anteil nehmen können daran, wie diese Arbeit für die grundlegende Neubasis, die wir für die Finanzwirtschaft unserer Landeskirche schaffen wollen, fortschreitet. Es ist auch zur Sprache gekommen, daß auf der Herbstsynode 1968, wenn sie auch in erster Linie einem Gespräch über theologische Fragen dienen soll, doch ein Tag für die Plenarsitzungen gegeben wird (Präsident: Der erste Tag). Gut. Wir sind der Meinung, daß dann wenigstens dem Finanzausschuß zwei bis drei Stunden gegeben werden sollten, um Sie über die Entwicklung bisher, über den Status und über die weitere Durchführung der Vorarbeiten bis zur Frühjahrssynode 1969 zu informieren. Das soll das Echo des Finanzausschusses auf die da und dort geäußerten Fragen, um was es sich eigentlich drehe, sein.

Ich darf zum Schluß sagen, daß die Antragsteller auf Grund dieser eingehenden Debatte über das Motiv zu diesem Antrag und die Gesichtspunkte, die in der Besprechung näher zum Ausdruck kamen, unter dieser Sicht der Dinge ihren Antrag zurückziehen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Damit wäre die Tagesordnung erschöpft.

Ich schließe die Sitzung.

Dekan Fischer spricht das Schlußgebet.

Ende 18.35 Uhr.

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 26. April 1968, vormittags 9.00 Uhr

Tagesordnung

I.

Bericht des Sonderausschusses zur Vorbereitung der theologischen Synode im Herbst 1968

Berichterstatter: Synodaler Gorenflos

II.

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnungen:

1. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abt. Karlsruhe, für 1963 und 1964
2. Evang. Zentralpfarrkasse, Abt. Mosbach, für 1963
3. Evang. Zentralpfarrkasse, Abt. Karlsruhe, für 1964 und 1965
4. Evang. Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1963
5. Evang. Landeskirchenkasse für 1964 und 1965

Berichterstatter: Synodale Debbert

III.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und des Finanzausschusses zur Erweiterung des Lektorendienstes

Berichterstatter für HA: Synodaler Baumann

Berichterstatter für FA: Synodaler Gabriel

IV.

Gemeinsame Berichte des Haupt- und des Rechtsausschusses:

1. Vorlagen des Landeskirchenrats:

- a) Entwurf einer Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“
- b) Erläuterungen zum Entwurf der Lebensordnung
- c) Agenden-Entwurf „Begräbnis-Agende“
- d) Begleitwort zur Begräbnis-Agende

Berichterstatter für HA:

1. Synodaler Bußmann
2. Synodaler Karl Müller

Berichterstatter für RA: Synodaler Kley

2. Vorlage des Landeskirchenrats:

Entwurf einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung)

Berichterstatter für RA: Synodaler Herb

Berichterstatter für HA: Synodaler Schoener

V.

Verschiedenes

VI.

Schlußgebet des Herrn Landesbischof.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die vierte und letzte Sitzung unserer 5. Tagung.

Dekan Weigt spricht das Eingangsgebet.

I.

Ich bitte nun Herrn Gorenflos um den Bericht des Sonderausschusses.

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich habe zu berichten über die Vorbereitungen, die der Vorbereitungsausschuß für die Herbstsynode in der Zwischenzeit in Angriff genommen hat.

Wie Sie wissen, geht der Gedanke einer Synodaltagung, die sich vorwiegend mit theologischen Fragen beschäftigt, auf einen entsprechenden Antrag vom 27. 4. 1967 zurück (gedrucktes Protokoll der Ordentlichen Tagung vom Oktober 1967 Seite 117 ff.), den ich und elf weitere Synodale der Frühjahrssynode 1967 vorgelegt haben. Der Antrag erhielt die volle Unterstützung des Hauptausschusses und wurde von der Synode einstimmig angenommen. Gleichzeitig beauftragte die Synode einen Ausschuß mit den notwendigen Vorbereitungen. Diesem Ausschuß gehören an: die Synodalen Dr. Eisinger, Gorenflos, Viebig, Stock, Trendelenburg und Dr. Köhlein. Auf seiner Sitzung am 27. Januar 1968 in Pforzheim hat der Ausschuß die Zielvorstellungen für die vorgesehene Arbeit umrissen und einen Arbeits- und Organisationsplan aufgestellt.

Zielvorstellungen

1. Die vorwiegende Beschäftigung mit theologischen Fragen soll die Synodalen selbst auf das Zentrum hinführen, von dem her ihre Arbeit allein legitimiert ist und auf das sie immer wieder bezogen sein muß: auf das eine Wort Gottes, wie es uns in der Heiligen Schrift gegeben ist.

2. Die für die zukünftige kirchliche Arbeit wegweisenden Ansätze und Ergebnisse gegenwärtiger theologischer Forschung sollen erschlossen, entfaltet und zum Gegenstand brüderlichen Gesprächs gemacht werden. — Ich habe ausdrücklich nicht gesagt „moderner“ theologischer Forschung, sondern gegenwärtiger theologischer Forschung. Wir wollen uns von vornherein jeglicher mißverständlicher Etikettierung enthalten. —

3. Das vorurteilslose Hören auf das biblische Wort und dessen Auslegung und das aufgeschlossene brüderliche Gespräch soll uns über erstarrte Frontstellungen hinausführen, soll das Gespür für das wecken, was uns verbindet, soll uns frei machen für einen gemeinsamen Neuanfang.

Zur Arbeitsplanung folgendes:

Die Arbeit eines Tages wird sich in drei Stufen vollziehen:

- Referat
- Gruppenarbeit
- Aussprache im Plenum.

Die Basis für jedes Referat und damit für den jeweiligen eintägigen Gesamtarbeitsgang ist ein biblischer Text. Die Referenten resümieren ihre Ausfüh-

rungen in sechs Leitsätzen. Diese Zusammenfassung wird allen Arbeitsgruppen zugewiesen. Die einzelne Arbeitsgruppe bekommt einen bestimmten Leitsatz schwerpunktmäßig zur Grundlage ihrer Aussprache zugewiesen. Die Offenheit zu anderen Leitsätzen bleibt natürlich bestehen. Mit der Konzentration auf ein bestimmtes Teilstück soll höchstmögliche Konkretion bei der Gruppenaussprache erreicht werden. Der Gang der Aussprache wird protokolliert. Ihr Ertrag wird in einem Kurzprotokoll zusammengefaßt. Der Aussprache im Plenum geht der Vortrag der sechs Kurzprotokolle voraus. Sie dienen als Orientierungshilfe für die Gesprächsteilnehmer. Die Aussprache im Plenum hat nun wiederum das Ziel, den ganzen Bereich der durch das Referat aufgeworfenen, in der Gruppenarbeit schwerpunktmäßig verarbeiteten Probleme zu erläutern und erneuter, allgemeiner Kommunikation auszusetzen.

Es werden sechs Arbeitsgruppen gebildet werden, bei ca. 65 Synoden je 10 + 1 oder mehrere nach Bedarf. In jeder Arbeitsgruppe sind Mitglieder der drei traditionellen Ausschüsse der Synode vertreten. Das Zahlenverhältnis von Theologen und Nichttheologen muß abgestimmt sein. Je heterogener — das war unsere Auffassung — die Zusammensetzung der Gruppe, desto mehr Anreiz zum Gespräch, desto intensiver die Möglichkeit zu lebendiger Kommunikation.

Der Vorbereitungsausschuß hat nun in Zusammenarbeit mit dem Herrn Präsidenten und den beiden von ihm benannten Synoden Gotthilf Schweikhart und Herb nach diesen oben erwähnten Gesichtspunkten folgende Gruppen zusammengestellt:

Sie haben alle ein Blatt auf Ihrem Platz liegen, wo Sie feststellen können, welcher Gruppe Sie angehören. Ich möchte das im einzelnen nun nicht vorlesen, ich glaube, das erübrigt sich, möchte aber noch einmal hinweisen auf das, was der Herr Präsident gestern gesagt hat, daß Sie irgendwelche Bedenken oder Sonderwünsche, wenn Sie vielleicht in eine andere Gruppe kommen wollen, nachher in der Pause bei Bruder Bußmann und mir anmelden können. Wir wollen jetzt schon die Gruppen festlegen und für den Herbst diese Arbeit vorwegnehmen.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppen:

6 Gruppen sind zu bilden, Grundbestand = 10

Gruppe 1:

nichtgeistlicher Vorsitzender

Dr. Borchardt Vertreter Dr. Blesken

geistlicher Vorsitzender

Weigt Vertreter Bußmann

Dr. Angelberger

Härzschen

Henninger

Reiser

Schmitt, Friedrich

Gorenflos

Gruppe 2:

nichtgeistlicher Vorsitzender

Brändle Vertreter Viebig

geistlicher Vorsitzender

Dr. Sick Vertreter Leinert

Barner, Oberin
Hagmeier
Herb
Müller, Karl
Schmitt, Georg
Häffner

Gruppe 3:

nichtgeistlicher Vorsitzender

D. Erb Vertreter Dr. Götsching

geistlicher Vorsitzender

Rave Vertreter Schröter

Berger

Dr. Finck

Herbrechtsmeier

Mölber

Schneider

Hollstein

D. Brunner

Gruppe 4:

nichtgeistlicher Vorsitzender

Dr. Müller Vertreter Gabriel

geistlicher Vorsitzender

Baumann Vertreter Nübling

Debbert

Günther

Hertling

Kley

Stratmann

Schweikhart, Walter

Dr. Eisinger

Gruppe 5:

nichtgeistlicher Vorsitzender

Stock Vertreter Jörger

geistlicher Vorsitzender

Schoener Vertreter Galda

v. Dietze

Dr. Gessner

Herzog

Krebs

Dr. Weis

Dr. Köhnlein

Gruppe 6:

nichtgeistlicher Vorsitzender

Trendelenburg Vertreter Höfflin

geistlicher Vorsitzender

Feil Vertreter Herrmann

Eck

Eichfeld

Dr. Hetzel

Hürster

Schweikhart, Gotthilf

Fischer

Jede Arbeitsgruppe hat einen Nichttheologen zum Vorsitzenden (Ersatzmann ebenfalls Nichttheologe) und einen Theologen zum stellvertretenden Vorsitzenden (Ersatzmann ebenfalls Theologe). Es ist daran gedacht, daß dann die stellvertretenden Vorsitzenden die Protokollführung übernehmen.

Unser Ausschußmitglied Professor Dr. Eisinger ist beauftragt, im Kontakt mit dem Herrn Präsidenten mit geeigneten Referenten zu verhandeln. Er wird ihnen die Zielsetzung unserer Synode unterbreiten und sie um Einstellung auf unsere ganz besondere Situation bitten. Nominell, also wer kommen wird, kann bis jetzt noch nicht definitiv gesagt werden. Fest steht jedoch, daß die Themen im Bereich der biblischen Disziplin Altes Testament, Neues Testament liegen werden, im Bereich der Sozialethik und im Bereich der theologischen Systematik. Herr Professor Dr. Eisinger ist weiter beauftragt, Literatur zur Vorbereitung zusammenzustellen, die den Synodalen so bald wie möglich zugehen soll; gedacht ist an Mai oder Juni dieses Jahres. Es ist eben noch eine Anregung gemacht worden, daß er vielleicht auch einen gewissen Arbeitsplan für den einzelnen noch beilegen möchte, der die Übersicht über die Lektüre erleichtert.

Nach gründlicher Beratung kam der Ausschuß einhellig zu der Auffassung, daß für den geplanten Abschnitt der Herbstsynode ein Zeitraum von 4 Tagen auf keinen Fall unterschritten werden darf. Wo es um Fragen von solch zentraler Bedeutung für unser kirchliches Leben geht, muß notfalls anderes vorübergehend zurückgestellt werden.

Der Zeitplan für einen Tagesablauf sieht folgendermaßen aus:

8.45 bis 10.15 Uhr Referat, 10.15 bis 10.30 Uhr Pause. Dann steigen wir in das Kernstück ein, in die Gruppenarbeit, und zwar von 10.30 bis 12.30 Uhr und dann von 16.00 bis 17.00 Uhr. Bis zum Abendessen ist Gelegenheit zum freien Gespräch. Abends 20 Uhr kommen wir wieder zusammen und zwar zur Aussprache im Plenum.

In der gemeinsamen Sitzung des Vorbereitungsausschusses mit dem Herrn Präsidenten und den Synodalen Gotthilf Schweikhart und Herb wurde beschlossen, die vorgesehene theologische Arbeit auf den 2., 3., 4. und 5. Tag der Herbsttagung zu legen. Am 6. Tag, das ist ein besonders großzügiger Vorschlag des Herrn Präsidenten, einem Samstag also, soll über eine abschließende Erklärung beschlossen werden, die aber nicht gedacht ist als etwas, bei dem man vorher weiß, was herauskommt, sondern als eine Art Ertrag dessen, was besprochen worden ist. Wie diese Erklärung aussehen wird, wissen wir heute noch nicht, wir wissen das auch noch nicht am Anfang der Synode. So weit zur technischen Seite der Sache.

Wie die hochgespannte Aussprache im Anschluß an das Votum des Herrn Landesbischofs zum Entwurf der Lehrbeanstandungsordnung am Dienstagnachmittag gezeigt hat, verbinden sich mit der Synodaltagung im Herbst, die wohl die erste dieser Art ist, große Erwartungen und Hoffnungen. Zwischen unserer Hoffnung und dem, was dann wirklich geschieht, liegt das von uns nicht kalkulierbare Risiko unseres Vorhabens. Wir haben die Aufgabe, unsere Hoffnung aus dem Emotionalen herauszuholen und die Energie, die sie uns natürlicherweise verleiht, in intensive Vorbereitungsarbeit umzusetzen. Diese vier Tage werden jedem von uns ein großes Maß an Selbstbescheidung und an innerer Bereitschaft, auf

den anderen zu hören, verlangen. Die Zeit wird so konzentriert gefüllt sein, daß wir uns keine Monologe leisten können. Vieles wird fragmentarisch bleiben müssen. Es wird ein Anfang sein. Wir sollten deshalb das Werk ganz nüchtern in Angriff nehmen und in die geplante Synodaltagung im Herbst dieses Jahres hineingehen mit dem Gebet und mit dem Vorsatz Jakobs: „Ich lasse Dich nicht, Du segnest mich denn!“ (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank. Eine Aussprache wollen wir darüber nicht führen, sondern wie bereits bekanntgegeben, in der Pause eventuelle Wünsche, Fragen und dergleichen vorbringen. Ich rufe als nächsten Punkt

II.

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnungen:

1. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abt. Karlsruhe, für 1963 und 1964
2. Evang. Zentralpfarrkasse, Abt. Mosbach, für 1963
3. Evang. Zentralpfarrkasse, Abt. Karlsruhe, für 1964 und 1965
4. Evang. Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1963
5. Evang. Landeskirchenkasse für 1964 und 1965.

Ich bitte unsere Synodale Frl. Debbert, uns diesen Bericht zu geben.

Berichterstatterin Synodale Debbert:

Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich darf Sie auf meine Bitte bei der Synodaltagung vom April 1967 verweisen (siehe gedrucktes Protokoll S. 92), vorrangig die Rechnungen der Landeskirchenkasse und der Kapitalienverwaltungsanstalt in Karlsruhe prüfen zu lassen.

Inzwischen gingen mir die Rechnungsabschlüsse, die Vermögensstanddarstellungen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes der folgenden landeskirchlichen Kassen zu:

1. der Evang. Landeskirchenkasse für das Jahr 1964 und 1965
2. der Evang. kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt für das Jahr 1963
3. des Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abt. Karlsruhe, für 1963 und 1964
4. der Evang. Zentralpfarrkasse Karlsruhe für 1964 und 1965
5. der Evang. Zentralpfarrkasse Mosbach für 1963.

Alle mir vorgelegten Rechnungen sind ordnungsgemäß und eingehend geprüft worden; das lassen die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes erkennen. Soweit Rechnungsunterschiede festgestellt wurden oder Belege und Verzeichnisse fehlten, wurden Berichtigungen und Ergänzungen nachgeholt; die entsprechenden Nachweise lagen mir vor, oder, soweit sie noch nicht vorliegen, werde ich die Nachlieferung der Vollzugsnachweise überwachen. Die vom Prüfungsausschuß der Synode vorgenommenen Prüfungen der Rechnungsabschlüsse, der Vermögensstanddarstellungen und der Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zeigten, daß die genannten

landeskirchlichen Rechnungen den Vorschriften entsprechend geführt und geprüft sind. Die Abschlüsse wurden mit den von der Synode genehmigten Vorschlägen verglichen und ergaben keine Beanstandungen, so daß den an der Rechnungsführung und -nachprüfung beteiligten Mitarbeitern für ihre sorgfältige Arbeit die volle Anerkennung ausgesprochen werden kann.

Ich muß allerdings noch einmal meine Bitte wiederholen, die Prüfung doch zumindest bis 1965 einschließlich für alle Kassen noch in diesem Jahr durchführen zu lassen. Vielleicht findet sich für die Prüfung der kleineren Kassen ein Ruhestandsbeamter, der in Mosbach und Heidelberg 3 Jahresrechnungen im Zusammenhang prüfen könnte. Sonst haben wir das Kuriosum, daß das Holz der gefällten Apfelbäumchen in den Pfarrgärten längst vermodert ist, bis der Prüfer feststellt, daß sich kein Erlös dafür in den Rechnungen findet. (Allgemeine Heiterkeit!)

Der Synode empfiehlt der Finanzausschuß auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

Die Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für die genannten 8 Rechnungen Entlastung erteilen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! Darf ich aus Ihrem Beifall auch zugleich auf Zustimmung schließen? Oder ist jemand gegen den Vorschlag? Enthaltungen? Das ist nicht der Fall.

Mit dieser einstimmigen **Annahme** Frl. Debbert, ist zugleich unser Dank an Sie wie die Herren Hertling und Jörger verbunden, die die Prüfung mit vornehmen haben.

Ich darf Tagesordnungspunkt

III.

aufrufen:

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und des Finanzausschusses zur Erweiterung des Lektorendienstes, zunächst den Bericht des Synodalen Baumann für den Hauptausschuß.

Berichterstatter Synodaler Baumann: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Synodale! Ich darf zunächst bitten, das Referat unseres Herrn Landesbischofs, Erweiterung des Lektorendienstes, vorzunehmen.

1. Der Hauptausschuß begrüßt die Bitte des Oberkirchenrates, daß in Zukunft Lektoren ermächtigt werden können, eine selbstverfaßte Predigt zu halten. Er erblickt darin nicht nur einen Weg, dem Notstand eines immer größer werdenden Pfarrermangels zu begegnen, sondern ein aufgerichtetes Zeichen dafür, daß in unserer Landeskirche das Wort vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen ernst genommen wird: daß also die Verkündigung des Wortes Gottes nicht an ein besonderes Amt, das Pfarramt, gebunden sein soll. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß immer mehr Lektoren sich nicht damit begnügen wollen, die Predigt eines anderen vorzutragen, sondern mit dem eigenen Zeugnis vor die Gemeinde zu treten. Darnach verlangen ja auch die Gemeinden selbst: Nur wenn die Predigt Zeugnischarakter trägt, besitzt sie auch Durchschlagskraft. Am Glauben al-

lein entzündet sich oder befestigt sich der Glaube anderer.

2. Der Hauptausschuß stellt fest: Die bisherige Handhabung des Lektorendienstes von Pfarrern und Dekanen war sehr unterschiedlich. In einem nordbadischen Kirchenbezirk z. B. gab es Lektoren, die jährlich 20 bis 30 Gottesdienste durchführten. Nach einem Dekanatswechsel stellte jedoch der neue Dekan fest, die Pfarrer müßten in Zukunft ihre Gemeinden sonntäglich wieder selbst versorgen, auch wenn es drei Gemeinden seien, denn für den Einsatz von Lektoren sei kein bzw. nicht genügend Geld vorhanden. In derselben Konferenz aber wurde mitgeteilt, es seien noch rund 7000 DM in der Bezirkskirchenkasse, und man müsse diese noch einem Verwendungszweck zuführen (teilweise: Hört! Hört!). Das ist unbegreiflich! Ebenso unverständlich erscheint es dem Hauptausschuß, wenn in einem anderen Kirchenbezirk in einer Gemeinde Gottesdienste ausfallen, während nebenan der Lektor wohnt. Auf dem Weg über die Dekanate müßte dafür gesorgt werden, daß sich solche Fälle nicht wiederholen. Es ist ein unmöglich Ding, Lektoren erst zu berufen und sie dann brach liegen zu lassen. Das raubt ihnen die Freude an ihrem Auftrag.

3. Was nun die einzelnen Punkte des Vorschlages des Evangelischen Oberkirchenrates anbelangt, so bemerkt dazu der Hauptausschuß:

a) Zu Punkt 1:

Es muß klargestellt werden, wer das Subjekt der Ermächtigung ist: der Evangelische Oberkirchenrat, der Dekan, der Bezirkskirchenrat oder der Ortsgeistliche.

b) Zu Punkt 2a:

Diese Fernkurse müßten vom Oberkirchenrat oder einer damit beauftragten Stelle verantwortlich eingereicht, geleitet und kontrolliert werden.

c) Zu Punkt 2b:

So wünschenswert die hier vorgesehenen 10- bis 14tägigen Seminare wären: es erscheint dem Hauptausschuß für viele eine Zumutung zu sein, zehn bis vierzehn Tage ihres Urlaubs — und anders ginge das nicht — zu opfern. Vielleicht ginge das noch am ehesten dann, wenn — nach einem Vorschlag von Prälat Bornhäuser — diese Lektoren samt ihren Familien von der Landeskirche etwa nach Görwihl oder Wilhelmsfeld eingeladen würden und so die Familien im Urlaub beieinander wären. Vielleicht ergeben sich aber auch noch andere Möglichkeiten; der Phantasie ist freier Spielraum gegeben. Für die übrigen jedoch müßte dieses Seminar durch Wochenendrügen ersetzt werden, die insgesamt zehn bis vierzehn Tage umfassen und die in zeitlichem Zusammenhang mit den Fernkursen zu stehen hätten.

d) Zu Punkt 2 e:

Die Verpflichtung auf den Bekennnisstand unserer Landeskirche darf keine platonische Angelegenheit sein: die Lektoren müssen deswegen mit der Präambel des Grundgesetzes und den darin erwähnten Bekenntnissen vertraut gemacht werden; sie müssen ihnen auch ausgelegt werden. Eine Broschüre des Presseverbandes, in der alle diese Bekenntnisse enthalten sind, sollte dazu jeder Lektor in die Hand bekommen.

f) Zu Punkt 2g:

Jeder Lektor sollte auch für sich ein Verzeichnis geeigneter Predigtliteratur erhalten, entsprechend einer Liste von zehn Predigtbänden, die den Dekanaten zugegangen ist. Darüber hinaus sollte jeder Kirchenbezirk eine Handbücherei mit gedruckten Predigten besitzen.

g) Zu Punkt 3:

Er soll gestrichen werden nach Meinung des Hauptausschusses. Dem Hauptausschuß erscheint es verfrüht, jetzt schon die Bezeichnung „Prediger“ für alle Lektoren zu wählen. Es könnte sonst im Bewußtsein der Gemeinde eine Abwertung erfolgen, die nach wie vor eine Predigt vorlesen. Er stimmt jedoch durchaus zu, daß in Aussicht genommen wird, bei einer gesetzlichen Regelung in drei Jahren die generelle Bezeichnung „Prediger“ einzuführen.

Auch in der Frage der Sakramentsverwaltung rät der Hauptausschuß vorläufig noch zur Zurückhaltung: Wer sie erhalten will, müßte Pfarrdiakon werden.

4. Die Vergütung der Lektoren wäre nach Ansicht des Hauptausschusses Sache der Landeskirche dann, wenn der Lektorendienst in regelmäßiger Abfolge des Predigtdienstes, also nicht bloß in Vertretungsfällen, geschieht. Bis zu einer gesetzlichen Regelung schlägt er vor, daß auf Antrag den Kirchenbezirken Überbrückungsbeihilfen für besondere Bedarfsfälle gewährt werden.

5. Nach alledem bittet der Hauptausschuß, die Synode möge beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, versuchsweise und ohne das Gesetz zu ändern den Lektorendienst zu erweitern mit folgender Maßgabe:

1. Lektoren können ermächtigt werden, eine selbstverfaßte Predigt zu halten.
(Eine kleine Abänderung gegenüber dem vorliegenden Vorschlag)
2. Voraussetzungen sind:
 - a) Vorbildung durch einen Fernkurs, zu dessen Teilnahme besonders die bereits berufenen Lektoren eingeladen werden.
 - b) Besuch eines Seminars oder von mehreren Wochenendrücken, die insgesamt 10 bis 14 volle Tage umfassen, zu denen die Zulassung auf Grund der eingegangenen Anmeldungen vom Oberkirchenrat ausgesprochen wird.
 - c) Ablegung einer Prüfung, die unter dem Vorsitz des Evangelischen Oberkirchenrats abgenommen wird.
 - d) Vor oder nach der Prüfung Bewährung als Lektor im Vorlesen einer Predigt und in deren Wiedergabe in freier Weise mit eigenen Worten.
 - e) Verpflichtung auf den Bekenntnisstand der Landeskirche.
 - f) Beauftragung widerruflich auf 6 Jahre.
 - g) Ständige theologische Beratung durch dazu beauftragte Pfarrer, durch eigene Lektüre, durch Rüstzeiten und Visitationen.

3. Nach etwa drei Jahren werden die Erfahrungen für eine unter Umständen notwendige gesetzliche Regelung ausgewertet.

(Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Darf ich nun Sie, Herr Gabriel, bitten um den Bericht für den Finanzausschuß.

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Herr Präsident, verehrte Synodale! Am 24. April hat Konsynodaler Pfarrer Rave als Beauftragter des Hauptausschusses über die Beratung der Lektorentätigkeit, die im Hauptausschuß stattgefunden hat, berichtet. Aus dieser Information nahm der Finanzausschuß zur Kenntnis, daß schon in der Vergangenheit gebietsweise bereits eine verstärkte Tätigkeit der Lektoren eingesetzt hat und zwar nicht nur zum Zwecke von Vertretungen, sondern als eine bessere Versorgung verschiedener Predigtstellen.

Der Beauftragte des Hauptausschusses veranschaulichte an einem Beispiel, wie dieser vermehrte Lektoreneinsatz in finanzieller Hinsicht gewisse Auswirkungen habe, die einer Klärung bedürfen. Bei der Berufung im Finanzausschuß hat sich die Meinung gebildet, daß es zugleich im Blick auf die Ausführungen des Herrn Landesbischof zweckmäßig erscheine, zum Herbst eine Vorlage des Oberkirchenrates zu erbitten; in ihr sollen alle Erfordernisse, die sich im Zusammenhang der Lektorentätigkeit ergeben, aufgezeigt werden. Der Finanzausschuß bejaht die Tätigkeit der Lektoren und ist bereit, für die Sicherstellung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel einzutreten. Bis zur Verabschiedung einer im Herbst zu beratenden Vorlage sollen die Dekanate bei außergewöhnlichen Bedarfsfällen Anträge für eine Überbrückungshilfe an den Oberkirchenrat stellen.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, diesem Beratungsergebnis zuzustimmen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Fischer: Ich möchte davor warnen, daß man Dinge einbaut, die eher hinderlich auf den Zugang von Lektoren wirken können. Die Ablegung einer Prüfung scheint mir keine gute Sache zu sein. Wenn ich denke, was für Leute sich für das Lektorenamt interessieren, gerne in diesen Dienst treten, und wenn ich mir dabei denke, ich müßte diesen Leuten sagen: „Ihr müßt aber eine Prüfung ablegen“, dann glaube ich, daß viele zurückgehen werden. Infolgedessen würde ich doch darum bitten, daß man sich das genau überlegt, ob es wirklich erforderlich ist, daß Lektoren, die eventuell auch schon ältere Leute sind und schon lange in ihrem Berufsleben stehen, noch einmal eine Prüfung abzulegen haben.

Synodaler Häffner: Aus der guten Erfahrung unseres Kirchenbezirks Neckargemünd möchte ich den letzten Satz im Referat unseres Herrn Landesbischofs unterstreichen, daß die Gemeinden die Zeichen der Zeit verstehen und ihre Vollmacht und ihre Verantwortung wahrnehmen.

Synodaler Herb: Ich möchte also dem entgegentreten, was Dekan Fischer gerade ausgeführt hat. Es geht ja nicht darum, daß jeder Lektor schlechthin eine Prüfung machen soll, sondern daß lediglich die Ermächtigung zum Vortrag einer selbstverfaßten Pre-

digst abhängig gemacht wird von einer Prüfung. Und das scheint mir notwendig und wünschenswert zu sein. (Beifall!)

Synodaler Günther: Es war gestern ernsthaft von Professor D. Brunner die Frage aufgeworfen worden, die auch von einigen Mitgliedern des Hauptausschusses unterstützt wurde, ob grundsätzlich die ehrenamtliche Tätigkeit sich verträgt mit einer Vergütung, daß die Realkosten allein zu vergüten sind, aber von einer Tagessatzvergütung grundsätzlich abgesehen werden sollte.

Synodaler Trendelenburg: Ich muß dazu sagen, auch wenn jemand im Stadtrat tätig ist, bekommt er eine gewisse Pauschale. Also wenn man da den Leuten etwas Geld in die Hand drückt, wird das ja kein Fehler sein. (Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr? — Das ist nicht der Fall; hiermit schließe ich die Aussprache.

Der Finanzausschuß hat lediglich die Bitte geäußert, dem Beratungsergebnis zuzustimmen. Vom Hauptausschuß liegen mehrere Punkte vor, die ich nochmals verlese:

Nach alledem bittet der Hauptausschuß, die Synode möge beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, versuchsweise und ohne das Gesetz zu ändern, den Lektorendienst zu erweitern mit folgender Maßgabe:

1. Lektoren können ermächtigt werden, eine selbstverfaßte Predigt zu halten.

2. Voraussetzungen sind:

- a) Vorbildung durch einen Fernkurs, zu dessen Teilnahme besonders die bereits berufenen Lektoren eingeladen werden.
- b) Besuch eines Seminars oder von mehreren Wochenendrücken, die insgesamt 10 bis 14 volle Tage umfassen, zu denen die Zulassung auf Grund der eingegangenen Anmeldungen vom Oberkirchenrat ausgesprochen wird.
- c) Ablegung einer Prüfung, die unter dem Vorsitz des Evangelischen Oberkirchenrats abgenommen wird.
- d) Vor oder nach der Prüfung Bewährung als Lektor im Verlesen einer Predigt und in deren Wiedergabe in freier Weise mit eigenen Worten.
- e) Verpflichtung auf den Bekenntnisstand der Landeskirche.
- f) Beauftragung widerruflich auf 6 Jahre.
- g) Ständige theologische Beratung durch dazu beauftragte Pfarrer, durch eigene Lektüre, durch Rüstzeiten und Visitationen.

3. Nach etwa drei Jahren werden die Erfahrungen für eine unter Umständen notwendige gesetzliche Regelung ausgewertet.

Zunächst ist die allgemeine Bitte dahin zusammengefaßt, daß der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt wird, versuchsweise und ohne das Gesetz zu ändern, den Lektorendienst zu erweitern. Hier muß ich zunächst fragen: Ist jemand überhaupt gegen eine derartige Erweiterung? Oder Enthaltung? Das ist nicht der Fall.

So können wir jetzt dazu übergehen, über die Maßgaben abzustimmen, die der Hauptausschuß heraus-

gestellt hat. Und zwar frage ich: Können wir geschlossen über alle und zwar 1. 2a—g und 3 gemeinsam abstimmen? Oder ist jemand dagegen? Das ist nicht der Fall.

Synodaler Herzog: Ich glaube, in 2d müßte es nicht heißen „vor und nach“, sondern „vor oder nach“.

Präsident Dr. Angelberger: „Vor oder nach“ lautet der Vorschlag des Hauptausschusses.

Wer ist gegen die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Regelung? Wer enthält sich? 1 Stimme. Bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Pause von 9.50 bis 10 Uhr

Wir kommen nun zu Punkt

IV, 1

der Tagesordnung: Gemeinsame Berichte des Haupt- und des Rechtsausschusses:

1. Vorlagen des Landeskirchenrats:

- a) Entwurf einer Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“
- b) Erläuterungen zum Entwurf der Lebensordnung
- c) Agenden-Entwurf „Begräbnis-Agende“
- d) Begleitwort zur Begräbnisagende.

Die Berichte des Hauptausschusses werden getrennt gegeben: zunächst durch den Synodalen Bußmann, anschließend den Synodalen Karl Müller.

Synodaler Bußmann: Herr Präsident! Liebe Synodale! Ich darf Sie bitten, den Entwurf einer Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“ zur Hand zu nehmen.

Als Vorlagen des Landeskirchenrates lagen dem Hauptausschuß zur weiteren Behandlung vor:

- a) der Entwurf einer Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“,
- b) die Erläuterungen zum Entwurf dieser Lebensordnung.

Der Hauptausschuß sah seine Aufgabe darin, die Lebensordnung kritisch durchzusehen und mit Anmerkungen zu versehen, die der Weiterarbeit an dieser Vorlage nützlich sein können. Das geschah in voller Würdigung der bisher durch den Lebensordnungsausschuß I geleisteten Arbeit und im Bewußtsein darum, wie schwierig es ist, zu Formulierungen zu kommen, die dem Charakter einer Lebensordnung gerecht werden.

Folgende Gesichtspunkte der Aussprache seien hier wiedergegeben:

(Nun bitte ich Sie, zu vergleichen mit den einzelnen Abschnitten. Zu Abschnitt 1. und 2.)

a) Der erste Satz, der die wichtige Funktion eines Einstiegs oder „Abholers“ haben soll, wurde verschiedentlich stark kritisiert. Er wurde als zu banal empfunden. Er fand aber auch Befürworter. Frage: Ist er zu ändern?

b) Vermißt wurde ein Hinweis für das Verhalten unserer Gemeindeglieder einem Sterbenden gegenüber. Obwohl der Anhang des Gesangbuches ein liturgisches Angebot in dieser Hinsicht enthält, sollte angesichts der erschreckenden Hilflosigkeit der Menschen in solchen Situationen auch in der Lebensord-

nung dazu etwas gesagt werden. (Vgl. etwa die bayerische Ordnung.)

Abschnitt 1. und 2. sollten also erweitert werden.

Zu Abschnitt 3.

a) Es wird nichts zu dem eigentlichen Akt der Bestattung gesagt. Nach Professor Brunner ist das eine Lücke. Es erheben sich folgende Fragen:

Ist die Bestattung, im engeren Sinne des Wortes gemeint, ein spezifisch kirchlicher Akt oder nicht? Ist sie nur ein Liebesdienst durch die Kirche, bei dem Wort und Gebet nicht fehlen dürfen, oder gehört sie zu den unaufgebbaren Bestandteilen des christlichen Begräbnisses?

Müßte nicht in Zeile 3 eingefügt werden „nimmt sie Abschied von dem Toten und „bestattet ihn“, „und befiehlt ihn in Gottes Hand“?

b) Inwieweit kann das Leben des Verstorbenen zum Inhalt der Predigt anlässlich der Beerdigung gemacht werden?

c) Im letzten Satz müßte es heißen: „und lobt Gott in der Gewißheit, daß er sich der Trauernden und des Verstorbenen annimmt“.

Zu Abschnitt 6.

Frage: Wie stellen sich die Bezirkssynoden dazu, daß in Ausnahmefällen auch ein Lektor oder Ältester den Begräbnisgottesdienst übernehmen kann?

Zu Abschnitt 8.

a) Sollte man nicht sagen: Totgeborene Kinder können auf Wunsch der Eltern kirchlich beerdigt werden?

b) Wie stehen die Bezirkssynoden zur Frage der kirchlichen Beerdigung ungetaufter Kinder?

Zu Abschnitt 10.

Eine lebhafte Diskussion löste die Frage aus, ob es denn zu verantworten sei, einen aus der Kirche Ausgetretenen kirchlich zu bestatten. Da dies gegen das geltende Kirchenrecht ist, wird sich die Diskussion darüber in den Bezirkssynoden fortsetzen. Der Hauptausschuß erhebt vor allem gegen den Abschnitt b) schwerwiegende Bedenken. Einige seiner Mitglieder hätten es sogar gerne gesehen, wenn er von vornherein gestrichen worden wäre. Da jedoch Pfarrer unserer Landeskirche in dieser Hinsicht zu ganz unterschiedlichen Entscheidungen kommen, sollte dieses Problem in ganzer Breite diskutiert werden, obwohl der Hauptausschuß schon jetzt der Meinung ist, daß dieser Abschnitt b) so nicht in die Lebensordnung aufgenommen werden darf.

Fragen:

a) Was heißt: „daß der Tatbestand des Austritts nicht verheimlicht oder verschleiert werden darf“?

b) Inwieweit kommt etwa die Mitwirkung des Pfarrers nicht als Amtsträger, sondern als christlicher Bruder in solchen Fällen in Betracht?

Zu Abschnitt 13.

Absatz 2 muß lauten: „auch wenn das kirchliche Begräbnis versagt werden muß“.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode,

den Entwurf der Lebensordnung, ihre Erklärungen und die Anmerkungen des Hauptaus-

schusses zur Weiterbearbeitung an die Bezirkssynoden zu übergeben. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Darf ich um den zweiten Bericht des Hauptausschusses bitten, Herr Karl Müller!

Berichterstatter Synodaler Karl Müller: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Dem Hauptausschuß lag die Begräbnis-Agende und ein Begleitwort dazu zur Beratung vor.

Auf Grund der späten Abendstunde und der dadurch bedingten knappen Zeit konnte die Agende nur stichprobenartig durchgesehen werden. — Vielleicht können Sie jetzt die Agende vornehmen und sich einige Bemerkungen dazu machen!

Seite 9:

Es wurde angeregt, in der obersten Zeile die drei Worte „statt des Gebets“ zu streichen.

Seite 10:

In der 5. und 6. Zeile sollen für „Entschlafen“ und „Ruhestätte“ weitere Alternativformen eingesetzt werden wie etwa „Toten“ und „Grab“.

Es soll geprüft werden, ob auch auf anderen Seiten der Agende ähnliche Alternativformen angebracht werden können.

Der Vorsitzende der Liturgischen Kommission erklärte hierzu, daß aus Pietätsgründen allgemein schwächere Formen als die gewünschten eingeführt worden seien.

Seite 11:

Hier entspans sich eine längere theologische Diskussion. Mit großer Mehrheit wurde dann aber festgelegt, daß in Zeile 8 anstelle von „ihn“ die Worte „seinen Leib“ eingeführt werden sollen. Weiterhin wurde festgestellt, daß diese Form zu wenig Aussagen über die Auferstehunghoffnung enthält. Es wurde daher vorgeschlagen, hier den weiteren Satz: „Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zum Staube, in gewisser Hoffnung der Auferweckung der Toten durch unsern Herrn Jesus Christus“ einzufügen.

Für die Bezeichnung „Gottes Acker“ soll ebenfalls eine weitere Alternativform eingesetzt werden.

Seite 12:

Nach der 12. Zeile soll der folgende Satzteil eingefügt werden: „in gewisser Hoffnung der Auferweckung der Toten durch unsern Herrn Jesus Christus“.

Seite 14:

Hier wurde festgestellt, daß die Form für die Feuerbestattung sehr karg und kurz ausgefallen ist. Auf alle Fälle muß in der dritten Zeile der folgende Satz eingefügt werden: „Seinen Leib aber geben wir dahin, daß er Staub und Asche werde!“

Seite 16:

Es wurde vorgeschlagen, in der 5. Zeile die Worte: „mit den Worten des Psalms“ zu streichen.

Es wird nochmals betont, daß die vorstehenden Bemerkungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, daß aber aus Zeitmangel nicht weiter beraten werden konnte.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor, den vorliegenden Agenden-Entwurf über das Begräbnis einschließlich dem Begleitwort den Bezirkssynoden zur Beratung und Beschußfassung zuzuleiten. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Kley, darf ich Sie nun um den Bericht für den Rechtsausschuß bitten.

Berichterstatter Synodaler Kley: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß war die Vorlage des Landeskirchenrates über den vom Lebensordnungsausschuß I erarbeiteten Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung, Das kirchliche Begräbnis, überwiesen worden, um die rechtlichen Auswirkungen dieses Teiles der Lebensordnung zu bedenken. Entsprechend dem ihm erteilten Auftrag beschränkte sich der Rechtsausschuß nur auf einige Ziffern des ihm vorliegenden Entwurfs.

Die Ziffern 1 und 2, die auf die Herrschaft des Todes in dieser Welt hinweisen und die den Leser hinführen wollen zur Hoffnung des Christen über den Tod hinaus, wurden vom Rechtsausschuß nicht näher behandelt, wenn auch einige Formulierungen in diesen beiden Ziffern Anlaß zu kritischen Bemerkungen gaben.

Die Bestimmung der Ziffer 3, die den Charakter und die Ausgestaltung des kirchlichen Begräbnisses beinhaltet, wurde nur in Verbindung mit einer späteren Bestimmung behandelt. Auf sie soll am Ende des Berichts zurückgekommen werden.

Die Ziffern 4, 5 und 7, die ebenfalls Charakter und Ablauf des kirchlichen Begräbnisses zum Inhalt haben, wurden nicht erörtert.

Zu Ziffer 6 bemerkt der Rechtsausschuß lediglich, daß er keine Bedenken hat, ein kirchliches Begräbnis in Ausnahmefällen auch durch einen Lektor oder einen Ältesten vornehmen zu lassen.

Die grundsätzlichen Erwägungen des Rechtsausschusses setzten erst bei Ziffer 8 ein. Der Ausschuß schlägt vor, der Ziffer 8 folgende Fassung zu geben:

Satz 1: „Das kirchliche Begräbnis wird nur Gliedern einer evangelischen Kirche gewährt.“

Hiermit soll klargestellt werden, daß jedes Glied einer evangelischen Kirche, nicht nur unserer Landeskirche, einen Rechtsanspruch auf ein kirchliches Begräbnis hat. Durch das Wörtchen „nur“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß aus einer evangelischen Kirche Ausgetretene oder Konfessionslose keinen Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis haben.

Ziffer 8, Satz 2, der lautet: „Auch ungetauft verstorbene Kinder können kirchlich beerdigt werden“, soll stehen bleiben. Der Rechtsausschuß ist sich darüber im klaren, daß dieser Satz sowohl auf ungetauft verstorbene Kleinkinder, als auch auf solche Kinder bezogen werden kann, deren Eltern die Kindertaufe aus theologischen Bedenken aufgeschoben haben.

Zu Ziffer 9 schlägt der Rechtsausschuß die Streichung der in ihrer Formulierung mißverständlichen Bestimmung vor, da damit von einer früheren Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrates, wonach das kirchliche Begräbnis aus der Kirche Ausgetretener grundsätzlich nicht statthaft ist, abgewichen würde.

Ziffer 10, die nach Streichung der vorangehenden Ziffer die Ziffer 9 erhalten soll, soll nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgende Fassung erhalten:

In Ausnahmefällen ist das kirchliche Begräbnis möglich:

- a) bei Gliedern anderer christlicher Kirchen, wenn sonst kein christliches Begräbnis stattfinden würde,
- b) (wie im Entwurf unter a), wenn der Pfarrer sich überzeugt hat, daß ein aus der Kirche Ausgetretener seinen Austritt bereut hat und nur durch den Tod am Wiedereintritt in die Kirche verhindert worden ist.

Durch a) sollen gleichzeitig die Angehörigen anderer, in der Okumene vereinigter christlicher Kirchen, als auch die im Entwurf unter Buchstaben c genannten, in glaubensverschiedener Ehe lebenden anders konfessionellen Ehegatten erfaßt werden.

Der bisherige Buchstabe b der Ziffer 10 (jetzt Ziffer 9) wäre zu streichen, da er mit der Auffassung des Rechtsausschusses, daß aus der Kirche Ausgetretene grundsätzlich keinen Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis haben, in Widerspruch steht.

Zu Ziffer 11, die nun Ziffer 10 würde, schlägt der Rechtsausschuß folgende Fassung vor:

- Das kirchliche Begräbnis muß versagt werden
- a) wenn eine Verkürzung des Inhaltes der Verkündigung gefordert wird — so weit wie im Entwurf,
 - b) wenn der Verstorbene bis zuletzt offenkundig seine Verachtung von Gottes Wort und Gebot (nicht Gebet, wie im Entwurf) zu erkennen gegeben hat.

Dem Rechtsausschuß schien der Tatbestand der „öffentlichen Schmähung des Bekenntnisses zu Jesus Christus“ in der offenkundigen Verachtung von Gottes Wort und Gebot enthalten zu sein. Auf die Worte „auch wenn er Glied der evangelischen Kirche war“, kann verzichtet werden, da diese Gliedschaft ohnedies nach Ziffer 8 Voraussetzung für ein kirchliches Begräbnis ist.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, nach Ziffer 10 (im Entwurf Ziffer 11) nunmehr die Ziffer 13 des Entwurfs, die die Ziffer 11 erhalten würde, einzuschließen und ihr folgende Fassung zu geben:

Über die Gewährung des kirchlichen Begräbnisses in besonderen Fällen (Ziffer 9 b) und über die Versagung (Ziffer 10) entscheidet der zuständige Pfarrer mit den Ältesten. Ihre Entscheidung können die Angehörigen des Verstorbenen beim Dekan anfechten.

Auch wenn das Begräbnis versagt werden muß, soll die Verkündigung des Wortes Gottes im Familienkreis nicht verweigert werden. (Insoweit wie im Entwurf)

Der Rechtsausschuß war der Auffassung, daß über die Gewährung des kirchlichen Begräbnisses bei Gliedern anderer christlicher Kirchen (Ziffer 9 a) der Pfarrer allein entscheiden kann und nur die Fälle der ausnahmsweise Gewährung eines kirchlichen Begräbnisses nach Ziffer 9 b bzw. der Versagung eines kirchlichen Begräbnisses nach Ziffer 10 von solchem Gewicht sind, daß der Pfarrer mit seinen Ältesten entscheiden sollte. Der Rechtsausschuß empfiehlt jedoch, in einer Handreichung für die Pfarrer darauf hinzuweisen, daß in eiligen Fällen auch der Pfarrer allein entscheiden kann.

Die Anfechtung der Entscheidung des Pfarrers und der Ältesten beim Dekan — statt etwa beim Bezirkskirchenrat — erschien dem Rechtsausschuß mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit einer solchen Entscheidung vertretbar.

Zu Ziffer 12 entspann sich im Rechtsausschuß eine Grundsatzdebatte. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob der Fall, daß sich ein Gemeindeglied das Leben genommen hat, überhaupt in einer Lebensordnung über das kirchliche Begräbnis ausdrücklich erwähnt werden soll, da ein kirchliches Begräbnis grundsätzlich nicht von der Todesursache abhängig gemacht werden dürfe. Keinesfalls dürfe im Zusammenhang mit einem Freitod von „Schuld“ gesprochen werden, da nach medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen in vielen Fällen keine Schuld vorliegt. Der Rechtsausschuß war aber doch der Überzeugung, daß die Frage des Freitodes in einer Lebensordnung über das kirchliche Begräbnis nicht verschwiegen werden dürfe, da im allgemeinen Bewußtsein der Freitod vielfach noch eine andere Würdigung erfahre als der normale Tod. Nur sollte die Ziffer 12 nicht so ausführlich den Freitod behandeln. Auch sollte sie nicht an dieser Stelle bleiben.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, der Ziffer 3 des Entwurfs — und damit komme ich wieder auf diese Bestimmung zurück — folgenden Satz hinzuzufügen: „Wo es seelsorgerlich geboten ist, sollten die besonderen Umstände des Todesfalls nicht verschwiegen werden, insbesondere wenn sich der Verstorbene das Leben genommen hat.“

Die Ziffer 14 des Entwurfs kann nach Auffassung des Rechtsausschusses wegfallen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, den Entwurf der Lebensordnung „Das kirchliche Begräbnis“ mit diesen Änderungen den Bezirkssynoden zur Behandlung und Stellungnahme zu überweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank!

Ehe ich die Aussprache zu diesem Punkt der Tagesordnung eröffne, verlese ich einen Antrag unseres Konsynodalen D. Brunner und zwei weiterer Synodaler:

Antrag zum Bericht des Hauptausschusses betr. Agenden-Entwurf „Begräbnis-Agende“:

Die Synode wolle beschließen:

1. Die Synode sieht sich nicht in der Lage, die Form für die Bestattung auf Seite 11 des Entwurfs zur Benützung freizugeben. Statt „legen wir ihn in Gottes Acker“ soll es heißen: „legen wir seinen Leib in Gottes Acker“. Diese Abänderung des Entwurfs hält die Synode jetzt schon für notwendig.
2. Die Synode empfiehlt ferner, aus der zweiten Form auf Seite 12 die Formel „Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zum Staube“ auch in der ersten Form auf Seite 11 zu gebrauchen, und dann in beiden Formen folgendermaßen fortzufahren: „in gewisser Hoffnung der Auferweckung der Toten durch unseren Herrn Jesus Christus.“

Unterzeichnet: Brunner, Baumann und Gotthilf Schweikhart.

Ich eröffne die Aussprache und gebe zunächst dem Antragsteller Gelegenheit, falls es gewünscht wird.

Synodaler D. Brunner: Der Antrag nimmt lediglich

das auf, was in der Aussprache des Hauptausschusses doch wohl von der Mehrheit der Anwesenden eindeutig gewünscht worden ist. Die Gründe dafür sind folgende:

Die im Entwurf gebrauchte Formulierung „wir legen ihn in Gottes Acker“ ist außerordentlich problematisch. Es ist ja unter anderem z. B. darauf hingewiesen worden, daß wir in dieser Agende — meines Erachtens mit Recht — von dem *Entschlafenen*, von dem *Heimgegangenen* sprechen. *Ihn*, der entschlafen ist, *ihn*, der heimgegangen ist, *ihn* in seiner Person, den legen wir nicht in Gottes Acker.

Ich kann hier im einzelnen nicht auf die ganze Frage eingehen, wie der leibliche Tod christlich-theologisch zu beurteilen ist. Nur dies ist zweifellos zu lehren und zu verkündigen, daß der Tod nie eine Vernichtung der Person bedeuten kann. Es läßt sich zeigen — das würde allerdings etwas Zeit in Anspruch nehmen —, daß die Person des Menschen im Urteil Gottes notwendig ist und bleibt, auch im Tode, wie immer auch im einzelnen das Endgeschick dieses Menschen sein wird. Was wir in Gottes Acker legen, auch das, was im Falle einer Feuerbestattung dem Feuer übergeben wird, ist nicht die Person des Verstorbenen, sondern ist sein Leib.

Es fällt hier in der Bestattungsformel eine ganz grundlegende Entscheidung, mit der wir uns gegen den Trend stellen müssen, der sowohl im Bereich der gesamten geistesgeschichtlichen Situation der Gegenwart vorherrscht, als auch zu meinem großen Bedauern da und dort theologisch aufgenommen wird, wonach der Tod ein radikales Ende des Menschen in seiner Gesamtheit bedeuten soll. Jawohl, der Mensch als Ganzer stirbt, auch seine Person geht in den Tod. Aber Tote sind und die Person wird auch im Tode nicht zerstört. Darum können wir nicht sagen, „wir legen ihn“ — „ihn“ ist ja ein „Fürwort“ für die Person! — „in Gottes Acker“, sondern dürfen nur sagen: „Wir legen seinen Leib in Gottes Acker.“

Diese Abänderung des Entwurfs halte ich mit anderen Synodalen für notwendig. Ich möchte zunächst nur so weit sprechen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Zu diesem Teil des Antrages eröffne ich jetzt die Aussprache.

Synodaler Feil: Aber genau so problematisch bleibt der Ausdruck „Leib“, weil eben im Bewußtsein vieler die Vorstellung herrscht, daß die Seele unsterblich sei. Es wurde ja mit Recht eben ausgeführt, daß der Mensch als Ganzer dem Tod verfallen ist, also nach Leib, Seele und Geist. Darum meine ich, müssen wir um dieses richtigen Verständnisses willen auf den Ausdruck „Leib“, der leider mißverständlich ist, verzichten. Mir ist darum die Formulierung, die personale, „ihn“, oder den „Verstorbenen“, richtig und wichtig, damit diese falsche Vorstellung von der Unsterblichkeit der Seele, die ja auf das alte Griechentum zurückgeht, ausgeschlossen wird. Sonst ist das richtig, was gesagt worden ist. Ich kann dem voll zustimmen, daß die Person als solche nicht vom Tod ausgelöscht werden kann. Aber der Ausdruck „Leib“ legt das nicht nahe, sondern er läßt Tor und Tür offen für das alte Mißverständnis — noch einmal sei es gesagt — von der Unsterblichkeit der Seele.

Synodaler Leinert: Es hat sich in unserem Gespräch gestern abend gezeigt, daß die Formulierung „ihn“ eine schwierige Formulierung ist. Sie kann einmal in sich schließen, was Herr Professor D. Brunner heraustellte, daß mit einer totalen Vernichtung des Menschen gerechnet werden soll. Sie kann aber auch das andere festhalten, daß der Mensch eine Ganzheit ist und daß diese Ganzheit in den Tod hineingeht. Das sagte ja Herr Professor Brunner auch. „Ihn“ ist also möglich ohne den Gedanken der Vernichtung. Aber es ist zuzugeben, daß das Wort „ihn“ kein guter Ausdruck ist.

Auf der anderen Seite haben wir eben gehört, und das wurde gestern auch in der Aussprache gesagt, daß das Wort „Leib“ genau in der gleichen Weise belastet ist. Denn ich muß ja sagen: ich bin mein Leib, ich habe nicht nur einen Leib, und als der, der leibhaft ist, gehe ich in den Tod hinein. Darum war meine Frage, ob man nicht — weil beide Formulierungen bedenklich sind und ihre Schwächen haben — nur feststellen sollte, es sei unsere Aufgabe, die uns gegeben ist, an diesem sehr entscheidenden Punkt der Bestattungsformel weiter nachzudenken und uns mit aller Kraft zu mühen, eine bessere Formulierung als „ihn“ und eine bessere Formulierung als „Leib“ zu finden. Worum es in der Sache geht, ist uns klar. Ich sterbe als der, der eine Ganzheit ist, und ich befehle den, der gestorben ist, in seinem ganzen Wesen in der Hoffnung auf einen künftigen verklärten Leib in die Hände des Herrn.

Was die Sache weiter erschwert ist dies, daß wir denkmäßig nicht dahin kommen, unser „Sein“ zu erfassen. Mir persönlich hat der Satz Martin Luthers immer wieder geholfen: „Mit wem Gott redet, in Gericht oder in der Gnade, der ist wahrhaft unsterblich“. Das heißt doch, daß dieses Sein durch den Tod hindurch in der Anrede und im Gehaltenwerden von Gott herkommt. So geben für mein Empfinden in unauflösbarer Spannung zwei logisch unvereinbare Aussagen einen Sachverhalt wieder: daß ein Ganzen in den Tod hinein muß und daß doch Gott dieses Ganze durch den Tod hindurch retten will ins Leben.

Nun ist die Frage, wie man das ausdrücken soll. Meines Erachtens sind „ihn“ und „Leib“ beide nicht geeignet. Darum kann ich dem nicht zustimmen, daß „Leib“ allein festgelegt wird. Aber es gilt mit allem Nachdruck das andere: wir müssen uns mühen, ob es uns gegeben wird, eine bessere Formulierung für den Sachverhalt zu finden, über den wir einig sind. (Beifall!)

Synodaler Dr. Müller: Mein Votum geht etwa in der Richtung von Herrn Dekan Feil und Herrn Dekan Leinert. Ich sehe in dem Ausdruck „seinen Leib“ auch einen unnötigen Vorschub, Unterstützung des alten wohl christlich nicht zu rechtfertigenden Dualismus von Leib und Seele im Menschen. Und wenn eben Dekan Leinert richtig gesagt hat, daß dieses Personsein, von dem Herr Professor Brunner spricht, ja doch nur ein Sein in der Anrede durch den Tod hindurch ist, dann meine ich, diese Anrede durch den Tod hindurch geht ja eben nicht an den Leib, sondern geht an ihn. So würde ich, wenn wir nur die Alternative „ihn“ oder „seinen Leib“ haben, sagen, wir

sollten bei „ihn“ bleiben. Denn es ist ja auch gerade vorgeschlagen worden der Zusatz: in der gewissen Hoffnung der Auferweckung der Toten durch unseren Herrn Jesus Christus, Auferweckung der Toten und eben nicht des Leibes des Toten. Also auch dort die Ganzheit wieder durchgehalten.

Also wenn wir nur diese Alternative haben — aber ich stimme Herrn Dekan Leinert zu, daß man sich bemühen sollte, doch einen dritten Vorschlag zu finden —, solange wir den dritten nicht haben, würde ich sagen, wir sollten es bei „ihn“ lassen.

Synodaler Dr. Köhnlein: Es ist uns, glaube ich, allen klar geworden, daß sowohl hinter dem Ausdruck „ihn“ wie hinter der alten Formulierung: wir legen „seinen Leib“ in Gottes Acker, berechtigte theologische Anliegen stehen. Wir suchen also nach einer dritten Möglichkeit, die beides zum Ausdruck bringt. Ich habe, wie ich selbst immer empfunden habe, daß die Formulierung: wir legen seinen Leib in Gottes Acker, bei den Anwesenden die Vorstellung von dem alten Dualismus weckt, gerne formuliert: wir legen seinen toten Leib in Gottes Acker; denn, wir legen „ihn“ in Gottes Acker, das würde nun das ganze Menschsein umfassen nach Leib, Seele und Geist; wir legen seinen Leib in Gottes Acker, würde bei den Zuhörern die Vorstellung wecken, sein Geist und seine Seele ist vom Tode unberührt geblieben, nur der Leib ist tot. Ich möchte meinen, daß es eine Hilfe wäre, wenn wir sagten, wir legen seinen toten Leib in Gottes Acker.

Synodaler Fischer: Ich würde dem, was Konsynodaler Köhnlein gesagt hat, vollständig beistimmen, glaube aber, daß es biblisch legitim ist und eine Aussage, die dem uns zugänglichen Sachverhalt entspricht, wenn wir sagen würden: „Wir legen den Entschlafenen in Gottes Acker.“ Von der Bibel her gesehnen stimmt es, und das ist das, was man im christlichen Denken und Bereich sagen kann und sagen muß. Dies ist der Entschlafene; mehr wird über ihn nicht ausgesagt.

Synodaler Schoener: Ich darf nur noch einmal sagen aus der Arbeit der Liturgischen Kommission, daß wir das Wort „Leib“ hier vermieden haben, hat in der Tat jene Ursache, die vorhin erwähnt wurde. Wir wissen aus früheren Agenden, daß es hier jedesmal hieß: wir legen seinen Leib in Gottes Acker, seine Seele aber befehlen wir Gott. Das war meist die Fortsetzung. Und um das zu vermeiden, haben wir das Wort „Leib“ hier nicht gebracht.

Wenn Herr Professor Brunner sagt, es sei nicht richtig, daß wir ihn in Gottes Acker legen, er als Person sei in Gottes Hand, dann weiß ich nicht, ob nicht der Glaube doch sagen kann, wir legen ihn in Gottes Acker und gleichzeitig in Gottes Hand. Ich fürchte, das andere ist ein bißchen lokal oder material gedacht. Ich könnte mir also eine Glaubensaussage durchaus denken: wir legen ihn jetzt in Gottes Acker und damit zugleich in Gottes Hand. Ich würde also für die hier stehende Formulierung mich nach wie vor einsetzen.

Synodaler Dr. Götsching: Ich kann mir kaum vorstellen, daß wir diese theologischen Bedenken in einer Kurzfassung richtig ausdrücken können. Wenn, dann würde ich auch dem zustimmen, was Herr De-

kan Köhnlein sagte: „seinen toten Leib“. Es würde dann allerdings das Wort „Leichnam“ hier besser klingen, bzw. verweslichen Leichnam.

(Verschiedene Zurufe! Dr. Köhnlein: Das wollen wir doch vermeiden!)

Ich würde also dann Leichnam eher sagen, obwohl es etwas altertümlich klingt. Aber sonst können wir diese ganzen Bedenken nicht in eine so kurze Fassung hineinbringen. Ich meine, wir Laien wissen, was wir davon zu denken haben, wenn das oder das Wort gesprochen wird.

Synodaler Dr. Sick: Persönlich bin ich wirklich auch der Meinung, daß man unterscheiden muß zwischen der Person und dem, was wir bei der Bestattung dahingeben, daß es Staub und Asche werde. Wir geben in der Tat nicht einfach die Person hin. Nur die theologische Begründung von Herrn Professor Brunner kann ich nicht ganz mitmachen. Ich möchte tatsächlich sagen, wir müssen doch das Paradoxe festhalten, daß auf der einen Seite der Mensch, Leib und Seele, dem Tod hingegeben wird, und auf der anderen Seite, daß eine Identität des dahingegebenen sterblichen Menschen mit dem neuen Menschen, auf den wir hoffen bei der Auferstehung, durch die Verheißung Gottes gewährt ist. Wir dürfen aber nicht nur das eine sagen, sondern müssen ebenso deutlich vom Tod als radikaler Wirklichkeit des ganzen Menschen sprechen. Insofern meine ich, wir können uns einigen, daß wir sagen, wir geben dahin den Leib (oder: den Leichnam), aber die Begründung, die Herr Professor Brunner gab, doch etwas korrigieren, indem diese Paradoxie von Sterben und Dahingeben des ganzen Menschen und die Identität des neuen Menschen gleichzeitig festgehalten wird.

Synodaler Frank: Ich habe nun in fast 43 Jahren beerdigt mit den Worten: „Wir legen den Leib des Entschlafenen in Gottes Acker, ihn selbst aber befehlen wir der Gnade Gottes in der gewissen Hoffnung usw.“ Ich weiß nun nicht, habe ich es theologisch falsch oder richtig gemacht in 43 Jahren. Vielleicht kann mir die Synode, wenn sie sich darüber dann klar geworden ist, in den Ruhestand noch mitteilen, was . . . (geht unter in großer Heiterkeit!)

Synodaler Rave: Ich habe nur eine Anregung zum weiteren Vorgehen in dieser Weise, daß ich vorschlagen möchte, daß die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt, die in dieser Debatte nun gemachten wesentlichen Aussagen zu einer kurzen Arbeitsunterlage für die Diskussionen in den Bezirkssynoden zusammenzuarbeiten. Diese Arbeitsunterlage sollte auch die vier bis fünf nennenswerten und praktikablen Möglichkeiten der Bestattungsformel dann zusammenstellen bis hin zu der, die Herr Pfarrer Frank eben vorgebracht hat.

Synodaler Friedrich Schmitt: Wenn es uns geschenkt werden sollte, daß wir nächst dem Vaterunser auch noch zu einem gemeinsamen Glaubensbekenntnis mit den Katholiken kämen, dann ist es nicht ausgeschlossen, daß es dann heißt statt Auferstehung des Fleisches Auferstehung des Leibes. Das führt dann wieder zu Mißverständnissen hier in diesem Fall. Deswegen, meine ich, sollten wir mal erwägen, ob wir nicht einfach sagen: „legen wir das Verwesliche in Gottes Acker.“

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Somit schließe ich diesen Teil der Aussprache. Wünschen Sie, als Antragsteller, noch Ausführungen zu machen? —

(Synodaler D. Brunner: Ganz kurz!)

Ja, selbstverständlich, bitte!

Synodaler D. Brunner: Ich habe ein Seminar gehalten über die Frage Tod — Unsterblichkeit — Auferstehung, ich habe mehrmals diesen Fragenkreis bedacht. Es ist keine Willkür, wenn ich meine, hier auf Grund meiner theologischen Überzeugung die Notwendigkeit aussprechen zu müssen, daß die in dem Entwurf vorgelegte Formel so nicht stehen bleiben darf. Ich kann zunächst anknüpfen an die Worte Luthers, die hier anzuführen wären, auf die Herr Dekan Leinert hingewiesen hat. Darnach hat Gott in jedem Falle mit jedem Menschen in Gericht und Gnade geredet. Es ist jeder in seinem Urteil und jeder unter seinem Spruch. Und darum sind alle Toten, sie sind im Tode, sie stehen auch als Gestorbene in seinem Urteil. Wir haben ja offenbar die Überlegungen über das, was Sein im Tode heißt, weithin abgeblendet. Auch wichtige Aussagen im Neuen Testament — ich erinnere etwa an Phil. 1, 23: „Ich habe Lust abzuscheiden und bei Jesus Christus zu sein“, und an das „In-Christo-sein“ und was darin beschlossen liegt —, alles ist bei uns abgeblendet, und wir blenden es noch mehr ab, wenn wir in dieser Weise, wie die Agende es vorsieht, den Sachverhalt der Bestattung aussprechen. Jene angebliche „Glaubensparodoxie“, wonach ich in Person, also ich selbst auf der einen Seite der Verwesung anheimgegeben und gleichzeitig „paradox“ in meiner Person der Gnade Gottes anbefohlen werde, ist schlechterdings unmöglich. Dies ist keine Paradoxie, sondern das ist ein Widersinn nach meiner Überzeugung.

Ich versteh'e sehr wohl die Motive, die zu dieser Formulierung Anlaß gegeben haben, ich bestreite aber, daß sie sich als Gründe wirklich halten lassen. Sie lassen sich schon problemgeschichtlich nicht halten. Die Meinung, daß die Unterscheidung Leib-Seele notwendig eine Hellenisierung des christlichen Glaubens bedeute, läßt sich so nicht halten. Ich glaube, nachweisen zu können, daß z. B. der Begriff der anima (Seele) bei Thomas von Aquin mit dieser „Hellenisierung“ nichts zu tun hat, wohl aber mit einer Christianisierung. Ich kann auf diese Dinge im einzelnen hier nicht eingehen. Ich kann nur noch einmal dringend darum bitten, sich in dieser Sache an die überlieferte Formel, die vom „Leib“ spricht, anzuschließen, selbst auf die Gefahr hin, daß so etwas wie die Vorstellung einer Unsterblichkeit der Seele noch nachklingen sollte. Wir müßten ja andernfalls — ich weiß nicht wie viele — Gesangbuchlieder einfach streichen und aus dem Gesangbuch herausnehmen. Ich bin der Überzeugung, daß mit dem, was wir christlich Unsterblichkeit der Seele nennen, bei den Vätern, auch im Gesangbuch, im Grunde nichts anderes gemeint ist, als dies, daß das Ich des Menschen, die Person des Menschen, im Urteil Gottes ist, seinhaft ist, unzerstörbar im Urteil Gottes ist. Darum würde ich eine viel größere Gefahr nach der anderen Seite hin sehen, wenn wir nämlich irgendwie der Vorstellung Vorschub leiste-

ten, daß mit dem Tode eben alles in das Nichts, in die Verwesung hineingegeben wird. Wir geben den Verstorbenen nicht in die Verwesung hinein!

Nebenbei bemerkt: Wenn die Synode die vorgeschlagene Abänderung nicht beschließen sollte, meine ich, müßten diejenigen, die wissen, worum es sich beim Sterben handelt, testamentarisch festlegen, daß sie, wenn sie beerdigt werden, nach einer anderen Bestattungsformel beerdigt werden, als es dieser Entwurf der Agende vorsieht.

Präsident Dr. Angelberger: Ich komme nun zur Abstimmung über diesen Abänderungsantrag (Syn. Nübling: Wird der zweite Teil des Abänderungsantrags nicht auch noch diskutiert?) Doch, auch.

Der erste Teil des Antrages lautet: zu setzen statt „legen wir ihn in Gottes Acker“ soll es heißen: „legen wir seinen Leib in Gottes Acker“.

Wer ist gegen diese beantragte Fassung, die ich zuletzt verlesen habe? 14 Stimmen.

Wer enthält sich? 22 Stimmen.

Damit ist der Antrag abgelehnt und zwar im Verhältnis 14 Gegenstimmen bei 22 Enthaltungen.

Anwesend sind 57 Synodale.

Synodaler Rave: Ich möchte für meine Person eine Erklärung zur Abstimmung abgeben:

Ich bin inhaltlich der Meinung von Professor D. Brunner, ich bin aber der Meinung, diese Frage soll den Bezirkssynoden vorgelegt werden. Ich möchte meine vorhin gegebene Anregung zum Antrag erheben.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das alles geht ohnehin zur Bezirkssynode schon dadurch, daß der Berichterstatter des Hauptausschusses das vorgetragen hat und durch die Antragstellung die gesamte Frage noch einmal eingehend besprochen wurde. Mit den Begleitunterlagen gehen nicht nur die uns zugegangenen Unterlagen, sondern auch die Ausführungen der Ausschüsse und somit auch die Debatte hier im Plenum an die Bezirkssynoden. Damit erübrigts sich meines Erachtens Ihr Antrag. (Synodaler Rave: Danke, einverstanden.)

Es käme dann der zweite Teil des Antrages:

Die Synode empfiehlt ferner, aus der zweiten Form auf Seite 12 die Formel „Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zum Staube“ auch in der ersten Form auf Seite 11 zu gebrauchen, und dann in beiden Formen folgendermaßen fortzufahren: „in gewisser Hoffnung der Auferweckung der Toten durch unseren Herrn Jesus Christus“. Darf ich wiederum dem Antragsteller das Wort geben?

Synodaler Professor D. Brunner: Ich muß diesen Antrag natürlich jetzt zurückziehen, denn nun würde ich ja sagen, daß wir den, den wir in Gottes Acker legen, damit als „Erde zu Erde, Asche zu Asche und Staub zu Staub“ machen. Ich ziehe den Antrag zurück.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl. — Nun käme die Aussprache zu den drei Berichten. Wird das Wort gewünscht? Ich eröffne die Aussprache. Frau Oberin Barner bitte.

Synodale Oberin Barner: Ich wollte noch eine grundsätzliche, ganz einfache Bemerkung machen. Herr Oberkirchenrat Kühlewein hat bei seinem einleitenden Referat befont, daß versucht worden sei,

die Begräbnisgemeinde da abzuholen, wo sie stehe, was wir sicher alle sehr unterstreichen. Von dorther gesehen möchte ich aber doch zum Ganzen sagen, nachdem ich es gründlich studiert habe, daß ich mich freue, daß es noch Orte gibt, wo man nicht so lange beim Trösten stehen bleiben muß, sondern wo wirklich diese urchristliche Freude, ans Ziel gekommen zu sein, mehr im Vordergrund steht, nämlich die Freude auf das Schauen dessen, worauf wir in, wenn auch großer Schwachheit zugelebt haben.

Synodaler Dr. Müller: Ich habe nur eine informative Frage: Ist mit der Zurückziehung des zweiten Teiles des Antrages, Herr Professor D. Brunner, dann auch der Zusatz „in gewisser Hoffnung der Auferweckung der Toten durch unseren Herrn Jesus Christus“ völlig aus der Agende jetzt gestrichen? Kommt der nicht hinein? (Nein, weitere Zwischenbemerkungen. Das ist drin).

Präsident Dr. Angelberger: Doch, dadurch, daß es in den Anlagen schon ist, und zwar war es der Bericht des Synodalen Karl Müller.

Weitere Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache und stelle fest, daß die beiden Berichterstatter des Hauptausschusses und der Berichterstatter des Rechtsausschusses den Vorschlag unterbreitet haben, unter Berücksichtigung dessen, was vorgetragen worden ist, die vorliegenden Entwürfe, um es zusammenzufassen, den Bezirkssynoden zur Beratung und Beschußfassung bzw. zur Stellungnahme weiterzuleiten.

Synodaler D. Brunner: Nur eine informative Frage. Wird nach dem Entwurf bereits beerdigt?

Landesbischof Dr. Heidland: Sie ist zur Erprobung freigegeben.

Präsident Dr. Angelberger: Gut. Sie ist zur Erprobung freigegeben.

Wer ist gegen den gemeinsamen Vorschlag? 1 Stimme.

Wer enthält sich? 2 Stimmen.

Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen ist hiermit der gemeinsame Vorschlag angenommen.

IV, 2

Ebenfalls unter IV der Tagesordnung haben wir eine Vorlage des Landeskirchenrats: Lehrbeanstaltungsordnung. Hier gibt den Bericht für den Rechtsausschuß unser Synodaler Herb. Darf ich bitten.

Berichterstatter Synodaler Herb: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Landeskirchenrat hat der Synode den vom Kleinen Verfassungsausschuß erarbeiteten Entwurf einer Lehrbeanstaltungsordnung auf dieser Frühjahrstagung zur Beratung vorgelegt. Als Ziel dieser Beratung war vorgesehen, festzustellen, ob der Entwurf als Diskussionsgrundlage geeignet ist. Gegebenenfalls sollte er den Bezirkssynoden und den Pfarrkonventionen zur Stellungnahme zugewiesen und damit zur öffentlichen Diskussion freigegeben werden.

Zu Beginn der Beratung im Hauptausschuß hat der Herr Landesbischof einen erschütternden Bericht über die derzeitige theologische und kirchliche Situation

in unserer Landeskirche gegeben. Dieser Bericht gipfelte in der Feststellung, daß mangels einer anerkannten Lehrnorm die Voraussetzung für die Anwendung der Lehrbeanstandungsordnung nicht gegeben sei. Eine Lehrbeanstandungsordnung sei nutzlos, weil sie keine Hilfe auf dem Wege zu einer Lehreinheit darstelle, vielmehr ein Hindernis sei. Der Herr Landesbischof hat deshalb dringend davon abgeraten, den Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung schon jetzt ins Land hinauszugeben. Das Ergebnis der sich anschließenden Aussprache ist Ihnen bekannt. Sie können es in dem Zwischenbericht des Synodalen Nübling nochmals nachlesen.

Eine Mehrheit der Synodalen hat unter dem Eindruck der Ausführungen des Herrn Landesbischofs ein Absetzen der Vorlage von der Tagesordnung begrüßt. Der Rechtsausschuß hat sich daher nicht mehr mit Einzelheiten des Entwurfs der Lehrbeanstandungsordnung, sondern mit der Frage nach dem rechten Zeitpunkt der Zuweisung des Entwurfs an die Bezirkssynoden und die Pfarrkonvente befaßt.

Er ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Der Rechtsausschuß ist unter keinen Umständen damit einverstanden, daß die Behandlung der Lehrbeanstandungsordnung endgültig von der Tagesordnung der Synode abgesetzt oder auf unbestimmte Zeit vertagt wird.
2. Der Rechtsausschuß geht — in Übereinstimmung mit dem Herrn Landesbischof — davon aus, daß es in unserer Landeskirche immer noch Gemeinsamkeit des Bekenntnisses gibt.
3. Der Rechtsausschuß hofft zuversichtlich, daß es der Landessynode auf ihrer diesjährigen Herbsttagung gelingen wird, trotz aller Schwierigkeiten diese Gemeinsamkeit zu formulieren.
4. Der Rechtsausschuß hält deshalb die Verabschiebung und Anwendung der Lehrbeanstandungsordnung für möglich, aber auch für erforderlich.
5. Um jedem Synodalen nochmals Gelegenheit zu geben, sich nochmals eingehend mit dem Entwurf und seiner Begründung zu befassen und noch vorhandene Mißverständnisse auszuräumen und um andererseits Vorbereitung und Durchführung der Herbsttagung der Synode nicht zu belasten, stellt der Rechtsausschuß in seiner Mehrheit seine Bedenken gegen eine einjährige Vertagung der Behandlung der Lehrbeanstandungsordnung zurück.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Synode, die Behandlung der Vorlage über die Lehrbeanstandungsordnung bis zum Frühjahr 1969 zu vertagen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Der Bericht des Hauptausschusses entfällt. Dafür wird der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Schoener, eine Erklärung abgeben. Darf ich bitten.

Synodaler Schoener: Zur Frage der Lehrbeanstandungsordnung gibt der Hauptausschuß folgende Erklärung ab:

Nach der Generaldebatte ist der Hauptausschuß einstimmig zu der Überzeugung gekommen, daß es nicht geraten ist, jetzt eine Lehrbeanstandungsordnung zu verabschieden. Er bittet daher die Synode, die Frage einer Lehrbeanstandungsordnung auf der

Frühjahrstagung 1969 noch einmal zu erörtern. Damit schließen wir uns dem Votum des Rechtsausschusses an.

Präsident Dr. Angelberger: Dankeschön! — Nicht zur Durchführung einer Aussprache, sondern lediglich für Hinweise und dergleichen gebe ich jetzt Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Herzog, bitte!

Synodaler Herzog: Ich bin sehr dankbar dafür, daß der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat, zu einem bestimmten Termin die Lehrbeanstandungsordnung der Synode wieder vorzulegen, und daß er damit wohl die grundsätzliche Geeignetheit des Entwurfs zur Weitergabe bejaht hat. Es sollte alles getan werden, um dann zu einem Ergebnis und nach Möglichkeit zur Weitergabe der Ordnung an die zu einer Stellungnahme vorgesehenen Stellen zu kommen. Das setzt voraus, daß sich auf der nächsten Frühjahrssynode die Ausschüsse ganz eingehend mit dem Entwurf beschäftigen. Selbst wenn wir während dieser Synode dazu gekommen wären, den Entwurf schon jetzt weiterzugeben, glaube ich nicht, daß wir das praktisch hätten durchführen können, und zwar einfach aus dem Grunde nicht, weil ein so bedeutungsvolles Gesetz, wie eine Lehrbeanstandungsordnung es ist, nicht ohne irgendein Wort des Ausschusses, der mit der Bearbeitung befaßt ist, weitergegeben werden kann. Sie haben erlebt, daß der Hauptausschuß kaum Zeit hatte, zu der Behandlung der Vorlage und zu der Frage des Terms einer etwaigen Wiedervorlage, worüber der Rechtsausschuß ja beraten hat, Stellung zu nehmen. Gestern abend konnte das aus Zeitmangel im Ausschuß kaum mehr zur Sprache kommen. Einen solchen Gesetzentwurf zur Weitergabe vorzubereiten, erfordert eine ganz erhebliche Arbeit. Ich bin der Meinung, daß die nächste Frühjahrssynode ein sehr reichliches Programm haben wird, weil der Herbstsynode als einer Synode des theologischen Gesprächs für andere Dinge wenig Zeit zur Verfügung stehen wird. Wir haben gestern gehört, daß der Finanzausschuß für den einen Tag, der uns für andere Dinge übrig bleibt, schon etwa zwei bis drei Stunden erbeten hat, um uns seine Konzeption für die zukünftige Gestaltung des Finanzwesens vorzutragen. Wenn wir wirklich bei dieser Sachlage auf der Frühjahrssynode nächsten Jahres zu einem guten Ergebnis bezüglich der Lehrbeanstandungsordnung kommen wollen, dann müßte eines geschehen: wenn die Lehrbeanstandungsordnung wieder auf die Tagesordnung gesetzt wird — und das ist gut und richtig; ich stimme dem Rechtsausschuß insoweit zu —, dann müßte sichergestellt werden, daß der Haupt- und der Rechtsausschuß besondere Sitzungen, die ausschließlich diesem Punkte gewidmet sein müßten, vor der Synode durchführen. Es handelt sich um eine so umfangreiche Arbeit — wir haben das bei der Visitationsordnung erlebt, wo der Hauptausschuß und ein Sonderausschuß besondere Zwischentagungen eingelegt haben —, daß sie in der Zeit, die neben der Behandlung der laufenden Sache übrig bleibt, während der Tagung der Synode von den Ausschüssen nicht geleistet werden kann. Damit die nötige Zeit auf jeden Fall zur Verfügung steht, möchte ich diesen Wunsch und diese Anregung heute schon geben.

Synodaler Nübling: Ich habe nur eine Frage zum Wortlaut des Berichtes des Rechtsausschusses. Ich würde den Satz: „Eine Mehrheit hat ein Absetzen der Vorlage begrüßt“ nicht für richtig halten. Ich glaube, das kann man nicht so sagen. Es wurde nicht abgestimmt, sondern man hatte den Eindruck, daß es die Mehrheit sei.

Präsident Dr. Angelberger: Bei welchem Ausschuß war das?

Synodaler Nübling: Der Bericht des Rechtsausschusses, den Herr Herb verlesen hat. — Es wurde nicht abgestimmt, da kann man nicht sagen, daß es die Mehrheit war.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Nübling — Sie meinen den Satz: Eine Mehrheit der Synoden hat unter dem Eindruck der Ausführungen des Herrn Landesbischofs ein Absetzen der Vorlage von der Tagesordnung begrüßt.

Zuruf Syn. Nübling: Ja!

Berichterstatter Synodaler **Herb**: Tatsächlich stammt der Satz aus dem Referat Nübling; das ist eine ungenaue Formulierung.

Synodaler Baumann: Wenn auf der Frühjahrtagung 1969 dieses Thema wieder aufgegriffen werden soll, dann müßte das meines Erachtens allerdings sehr die Thematik der Herbsttagung beeinflussen und bestimmen. Und diese Thematik wird uns allerdings gestellt durch die einleitenden Worte im Referat des Herrn Landesbischof: „Zum Kairos der Lehrbeanstandung“. Er sagte: „Es muß hinreichend und gültig beantwortet sein, welches die entscheidenden Inhalte der Schrift sind, auf die die Lehrbeanstandungsordnung als Maßstab verweist.“ — Als Quelle und oberste Richtschnur für Glauben, Lehre und Leben, also als Maßstab, nennt nun unsere Grundordnung im Vorspruch Gottes Wort. Unsere Fragestellung müßte also lauten:

1. Was verstehen wir unter Gottes Wort?
2. Inwiefern kann es die Quelle und Richtschnur unseres Glaubens sein?
3. Muß sich der Mensch der Heiligen Schrift beugen oder hat sich die Heilige Schrift der menschlichen Vernunft zu unterstellen?
4. Ist es wahr, daß die Mitte der Schrift Jesus Christus ist nach dem Wort: „Suchet in der Schrift, denn ihr meinet, ihr habt das ewige Leben darin. Sie ist es, die von mir zeuget.“?
5. Interpretieren die Bekenntnisse, vor allem auch Luthers Kleiner Katechismus die christologischen Aussagen der Schrift recht, nämlich über seine Gottessohnschaft, seinen Sühnetod, seinen Sieg über Sünde und Tod, sein Wirken durch den Geist, seine Wiederkunft oder müssen sie umgedeutet, anders ausgelegt werden?
6. Ist Gelehrsamkeit schon Theologie oder setzt sie den Glauben voraus?

Mit einem Wort also, es müßte uns in der Hauptsache um die Beantwortung zentraler dogmatischer Fragen gehen und nicht nur um die Auslegung von einigen Texten. Das ist jedenfalls für mich brennendes Anliegen, und — wie ich hoffe — auch für die Synode.

Synodaler Leinert: Bei seinem einleitenden Referat hat Herr Dekan Dr. Köhnlein aus Zeitgründen uns die

Literatur nicht genannt. Einige Literatur ist in dem uns zugegangenen Entwurf enthalten. Aber darüber hinaus ist zerstreut da und dort doch mancherlei zu finden. Es wäre gut, wenn uns eine zusammenfassende Mitteilung gemacht werden könnte, die auch die neuesten Erscheinungen mit umfaßt.

Synodaler Hollstein: Der Herr Landesbischof hat in seinem Referat gegen die jetzige Verabschiedung der Lehrbeanstandungsordnung einige Bedenken geäußert, die nach meinem Empfinden und Dafürhalten auch in einem Jahr noch in der gleichen Schärfe bestehen werden. (Geringer Beifall!) Deshalb bin ich nicht glücklich, wenn wir jetzt festlegen, daß in einem Jahr diese Sache wieder auf den Tisch kommt. Ich hätte also gebeten, daß man das mindestens so weit abmildert, daß man sagt: „möglichst im nächsten Frühjahr“, um noch eine Möglichkeit zu haben, es eventuell auch noch weiter zu verschieben.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Gerade das wollten wir doch vermeiden!

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf aber ergänzen: wobei allerdings immer noch die Möglichkeit einer weiteren Vertagung gegeben ist. (Zuruf: natürlich!) Also insofern ist keine „Gefahr“ vorhanden.

Herr Köhnlein, können Sie die Bitte, die Herr Leinert vorgetragen hat, gleich erledigen?

Synodaler Dr. Köhnlein: Ich habe bereits veranlaßt, daß die in meinem mündlich vorgetragenen Referat ausgelassene Literaturangabe im gedruckten Sitzungsbericht erscheinen soll.

Präsident Dr. Angelberger: Danke, so ist es gut!

Synodaler Hürster: Ich hätte nur die Bitte, daß ein gedruckter Nachweis besser doch den Synoden zugestellt wird und es nicht ins Protokoll kommt. Das würde nur zu dick werden.

Präsident Dr. Angelberger: Es ist schon geschehen!

Synodaler Feil: Das ist kein kurzer Termin, Frühjahr 1969. Wenn ich recht unterrichtet bin, hat bereits 1962 die Synode den Auftrag erteilt, diese Lehrzuchtordnung zu bearbeiten. Dann wären es also bis zum nächsten Jahr sieben Jahre. Ich glaube, wir haben uns selber gegenüber eine Verpflichtung, dieses Votum nun auch einzulösen, und darum hat der Rechtsausschuß — das war sogar das mindeste — nun mit Recht beantragt, daß dieser Termin eingehalten wird.

Synodaler Nübling: Ich meine, da kann man jeden beruhigen. Die Synode kann im nächsten Frühjahr auch wieder beschließen zu verschieben. (Zwischenruf!) Das liegt dann an ihr.

Präsident Dr. Angelberger: Na, das ist klar!

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Die Synode kann dann aber nicht stillschweigend die Sache in der Schublade verschwinden lassen.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Keine Wortmeldung mehr? — So darf ich die Aussprache auch zu diesem Tagesordnungspunkt schließen und komme nochmals zur Verlesung — sofern nicht der Berichterstatter nochmals das Wort wünscht? — das ist nicht der Fall — zur Verlesung des Vorschlags:

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, die Behandlung der Vorlage über die Lehrbeanstandungsordnung bis zum Frühjahr 1969 zu vertagen.

Wer ist mit dieser Empfehlung des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen. Somit Annahme bei 2 Enthaltungen.

V.

Ich rufe nun auf den nächsten Tagesordnungspunkt: V. Verschiedenes. — Herr Schneider, bitte!

Synodaler Schneider: Sehr verehrter, lieber Herr Präsident! Wir kommen an die Beendigung unserer diesjährigen Frühjahrstagung, und wir stehen wohl alle unter dem Eindruck, daß es eine Woche mannigfaltigen Ringens gewesen ist und zugleich auch ein In-die-Tiefe-geführten werden ob dem, was in dieser Synodaltagung in unserem Kreis behandelt worden ist. Es waren ja nicht nur Fragen der allgemeinen Ordnung, die wir fast auf jeder Tagung zu behandeln hatten, sondern wir mußten doch eigentlich sehen und nehmen das auch mit, daß hier Probleme der „Existenz unserer Kirche Heute“ zur Sprache kamen, untersucht und in einer ersten Durchsicht abzuklären versucht wurde. Es sind dies Probleme, die sich auch schon im Ausblick auf die Zukunftsentwicklung mit Formen und Zielen unserer „Kirche morgen“ beschäftigen wollen und werden.

Wir haben diese, ich möchte sagen nun erstmalig in dieser Intensität aufgetretene Sicht der Lage der Kirche aufgezeigt erhalten und erkannt, daß der Umbruch unserer Zeit es erfordert, uns mit diesen Fragen der Kirche zu beschäftigen. Ich sage, wir haben uns bei dieser Konfrontation nicht nur als ein Gremium der synodalen Verantwortung betätigt, sondern — und das ist mir besonders wichtig geworden — wir haben auch einfach als Christenmenschen, die in ihrem Leben irgendwie in die Begegnung mit Christus gekommen sind, gespürt, daß man hier in die Tiefe loten muß, wo die Frage nach der Substanz der Kirche gestellt wird. Ich wollte zunächst nur diesen kurzen Hinweis geben, um festzuhalten und in Erinnerung zu rufen, was hier nun sichtbar geworden ist und begonnen wurde, in der Synode Klarheit zu gewinnen und neue Wege zu erarbeiten. Dabei gilt es auch zu erkennen, daß zugleich auch sichtbar geworden ist, daß die Kirche Maßstäbe hat, und daß sie diese Maßstäbe für ihr Leben, ihre Sendung, ihren Auftrag, den sie von ihrem Herrn hat, Maßstäbe, welche sie auch praktizieren muß und soll, um in diesem Ringen in der Welt, in diesem Ringen um die Kirche in der Welt und ihre Sendung, den Boden unter den Füßen nicht zu verlieren.

Nun aber, Herr Präsident, möchte ich doch ein persönliches Wort, um das ich gebeten wurde, im Namen der Synode es jetzt auszusprechen, darüber sagen, daß wir für die Art, wie Sie das Führungsamt des Präsidenten gerade auch in dieser bewegten Synodaltagung durchgeführt haben, Ihnen danken.

Ich muß auch sagen, daß wir gespürt haben, in wie sorgsamer Vorarbeit jede Sitzung vorbereitet wurde, oder darf darauf hinweisen, daß in all den Entwicklungsphasen der Diskussionen Sie die Dinge, die an uns neu herangetragen wurden, aufgegriffen und in die Zielsetzung der Diskussion eingearbeitet haben. Dann ist mir aufgefallen, daß gerade auch bei dieser

Tagung Sie jederzeit sich freimachten zu Einzelbesprechungen mit jedem Tagungsteilnehmer, der Sie darum bat, und damit viel für den Ausgleich und viel für das Wirken und Erhalten von Vertrauen in die Arbeit der Synode geschaffen haben.

Wir wissen um diesen wertvollen und innerlich begründeten Dienst, den Sie sowohl als Präsident wie auch als Mensch und Bruder Angelberger bei uns allen getan haben, wann immer wir Sie darum baten. Daß Ihnen zu danken ist, wissen wir alle. Wir möchten es nicht einfach in Worten tun, sondern zugleich Ihnen versichern, daß es uns eine Herzenssache ist, das in dieser Stunde auszusprechen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Meine lieben Schwestern und Brüder! Sie haben jetzt durch Ihren Sprecher Herrn Schneider Worte an mich gerichtet, die mich sehr berührt haben. Ihnen, liebe Herr Schneider, möchte ich nicht nur für diese Worte allein, sondern vor allen Dingen zu Beginn dafür danken, daß Sie die Situation unserer Frühjahrstagung 1968 noch einmal in kurzen Zügen vor unseren Augen haben vorüberziehen lassen. Es war tatsächlich eine Tagung, bei der zahlreiche Fragen und Probleme, bedingt durch die Jetzzeit, aufgeworfen worden sind. Daß Sie dies getan haben, ist ein Beweis dafür, daß alle Brüder und Schwestern diese Fragestellungen, die an uns herangetragen waren, voll angenommen und auch voll Verantwortung in sich aufgenommen haben. Hierfür meinen besten Dank, Herr Schneider.

Es ist aber auf meiner Seite, Ihnen allen zu danken, daß Sie gerade bei diesem Umfang all der Probleme, die an uns herangetragen waren, so treu und verantwortungsbewußt mitgearbeitet haben. Ich weiß, daß es für manchen schwer war, am Vormittag, am Nachmittag und auch am Abend mitunter bis spät zur Arbeit herangezogen werden zu müssen. Es wäre schöner, wenn wir nach der Abendandacht in trautem Kreise beisammen sitzen könnten, um einander näher kennen zu lernen, um im engeren Kreise Fragen zu besprechen, die den einzelnen berühren oder die auch die Gesamtheit betreffen. Vielleicht läßt sich dies doch noch ermöglichen. Wir wollen nicht unzufrieden sein, wenn es dieses Mal nicht geklappt hat. Vielleicht war es gut, denn es kann als eine gewisse Vorbereitung für unsere Herbsttagung angesehen werden. Und dafür dürfen wir in gewissem Sinn auch dankbar sein.

Ich möchte deshalb, weil Sie so gut ausgeharrt haben, Ihnen recht herzlich danken! Sowohl Ihnen hier, die Sie im Plenum sind, als auch denen, die die umfangreichen Arbeiten im Büro leisten mußten. Unser inniger Dank gilt auch den Schwestern mit ihren Gehilfinnen, die uns wieder so gut versorgt haben, daß es fast zuviel des Guten war. (Beifall) Also allen recht herzlichen Dank! (Beifall) Gute Wünsche, gute Heimfahrt und ein gesundes Wiedersehen zur Herbsttagung 1968!

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

Ich schließe die letzte Sitzung der 5. ordentlichen Tagung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Ende 11.30 Uhr

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1968

Entwurf einer
Ordnung des Verfahrens
bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort
(Lehrbeanstandungsordnung)

Grundlegung

I.

(1) Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments lauter und rein zu bezeugen. Mit diesem Auftrag ist sie verpflichtet, ihr Bekenntnis, die Verkündigung und Lehre immer erneut an der Heiligen Schrift zu prüfen, das Bekenntnis in Lehre und Ordnung lebendig zu halten und um des Heils der Menschen willen eine Verführung der Gewissen und eine Zerstörung der Gemeinde durch schriftwidrige Verkündigung und Lehre abzuwehren. Die lebendige Bezeugung des Evangeliums schließt die ständige Beurteilung der Verkündigung und Lehre mit ein. Diese erfordert ein immer neues Hören auf das Reden des Herrn im apostolischen Zeugnis und ein immer neues, aus der Gegenwart zu vollziehendes Ja zu seinem Wort.

(2) In der Kirche Jesu Christi gibt es kein unfehlbares Lehramt. Die Kirche kann die Verantwortung für die reine Lehre nur wahrnehmen, weil sie die Verheißung hat, daß der Herr der Kirche selbst über der Verkündigung und Lehre des Evangeliums wacht, und daß er seiner Kirche durch den Heiligen Geist hilft, das Evangelium in Vollmacht zu verkündigen und die rechte Lehre zu bewahren. Da letztlich das Wort Gottes die Lehrgewalt innehat, kann Prüfung kirchlicher Lehre und Verkündigung nur dadurch geschehen, daß dem Urteil der Heiligen Schrift als der alleinigen Quelle und obersten Richtschnur des Glaubens Raum gegeben wird.

(3) Die Kirche ist sich bei Prüfung der Lehre und Verkündigung bewußt, daß das Urteil über den inneren Glaubensstand eines anderen Menschen ihr letztlich entzogen ist und allein Gott vorbehalten bleibt. Die Lehrbeanstandungsordnung hindert auch nicht die Entfaltung des Reichtums der e i n e n evangelischen Wahrheit, wie sie auch die Möglichkeit bestehen läßt, die unverrückbare Botschaft von Jesus Christus, dem alleinigen Herrn der Kirche, in mancherlei Begriffe zu fassen.

(4) Auf Grund seiner Taufe ist jeder Christ berufen, das Evangelium zu bezeugen und auf die lautere Verkündigung und die rechte Lehre des Evangeliums achtzuhaben. Die von der Kirche als Prediger zur öffentlichen Wortverkündigung berufenen Gemeindeglieder tragen mit den Ämtern und Organen der Gemeinde- und Kirchenleitung eine beson-

dere Verantwortung für die Reinheit der Verkündigung und Lehre des Evangeliums.*)

II.

(1) Die Diener am Wort geloben in der Ordination oder in der ihr entsprechenden gottesdienstlichen Verpflichtung, keine andere Lehre zu verkündigen und auszubreiten als die, welche begründet ist in Gottes lauterem und klaren Wort, wie es verfaßt ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, wie es bezeugt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie in den in der Landeskirche nach dem Vorspruch der Grundordnung geltenden reformatorischen Bekenntnissen, und wie es als Wegweisung für die angefochtene Kirche aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung von Barmen. Wer eine Lehrverpflichtung eingeht, muß zuvor über deren Inhalt und Bedeutung sorgfältig unterrichtet sein.

(2) Im Gehorsam gegen das Zeugnis der Heiligen Schrift und gemäß den Bekenntnissen der Reformation hat die Landeskirche im Vorspruch zu ihrer Grundordnung einmütig bekannt, daß Jesus Christus allein ihr Herr und Haupt der Christenheit ist, daß das Heil allein aus Gnaden geschenkt und allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird, und daß die Heilige Schrift, indem sie dies bezeugt, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur für Glauben, Lehre und Leben der Kirche ist.

(3) Ein berufener Diener am Wort, der in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zu dem entscheidenden Inhalt des apostolischen Zeugnisses der Heiligen Schrift steht, gibt die Grundlage seines kirchlichen Auftrages preis. Er kann nicht im Dienst der öffentlichen Verkündigung und Lehre des Evangeliums bleiben.

III.

(1) Die Verantwortung der Kirche für die schriftgemäße Verkündigung und Lehre des Evangeliums umfaßt die gottesdienstliche Verkündigung, die Verwaltung der Sakramente, die kirchliche Unterweisung, den Dienst der Seelsorge, die theologische Lehrtätigkeit sowie jede andere Darbietung des Evangeliums in Wort und Schrift.

(2) Die Kirche nimmt ihre Verantwortung für die

*) Vgl. hierzu: §§ 47 Absatz 2, 81 Absatz 5 Buchstabe a, 86 Absatz 1, 101 Absatz 3 Buchstabe e, 108 Absatz 2 Buchstabe a, 22 Absatz 3, 73 Absatz 1 und 91 Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung.

rechte Verkündigung und Lehre im besonderen dadurch wahr, daß sie für die Zurüstung und Bestellung geeigneter Prediger und Lehrer des Evangeliums durch Ausbildung, Prüfung, Ordination und Berufung Sorge trägt. Des weiteren wacht die Kirche über der in ihrem Bereich geschehenden Verkündigung und Lehre ständig durch den Dienst der brüderlichen Beratung und Mahnung sowie der Visitation.

(3) Wenn dieser Dienst und insbesondere ein Gespräch mit dem Landesbischof nicht dazu führen, einen Diener am Wort, der in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, zur Wahrheit des Evangeliums zu weisen, so ist als äußerste Maßnahme ein Lehrbeanstandungsverfahren erforderlich.

Ordnung des Verfahrens

§ 1

(1) Ein Lehrbeanstandungsverfahren setzt voraus, daß Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein ordinierte Diener am Wort oder ein sonstiger Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages durch seine Verkündigung und Lehre, durch sein gottesdienstliches Handeln oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift in Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie er in den in der Landeskirche nach dem Vorspruch zur Grundordnung geltenden Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, und daß er trotz vorangegangener Ermahnung und Belehrung, insbesondere durch Amtsträger, die nach der Grundordnung zur Aufsicht berufen sind, beharrlich an seiner als schriftwidrig beanstandeten Lehre festhält.

(2) Liegen diese Voraussetzungen vor, so beschließt der Landeskirchenrat, ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten. Hat der Betroffene eine Gemeindepfarrstelle inne, so ist dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und dem Bezirkskirchenrat vor dem Beschuß der Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ist der Betroffene Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts (§ 60 Abs. 1 GO), das innerhalb eines Kirchenbezirks ausgeübt wird, so wirkt der Bezirkskirchenrat in entsprechender Weise mit. Ist der Betroffene ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, so verhandelt und beschließt der Landeskirchenrat in ausschließlich synodaler Besetzung.

(3) Der Beschuß des Landeskirchenrats ist dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen. Dabei sind die Tatsachen nach Absatz 1 anzugeben.

A. Theologisches Lehrgespräch

§ 2

(1) Das Lehrbeanstandungsverfahren beginnt mit einem theologischen Lehrgespräch.

(2) Zweck des Lehrgesprächs ist die Klärung des theologischen Sachverhalts und, soweit erforderlich, der Versuch, dem Betroffenen zu helfen, daß er die Schriftwidrigkeit seiner Verkündigung und Lehre erkennt und von ihr läßt.

§ 3

(1) Der Landeskirchenrat beauftragt mit der Teilnahme am Lehrgespräch

- a) zwei seiner theologischen Mitglieder, darunter mindestens ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,
- b) eines seiner nichttheologischen Mitglieder,
- c) einen im Dienst der Landeskirche stehenden, vom Betroffenen in sinngemäßer Anwendung des § 13 Absatz 5 vorgeschlagenen Theologen,
- d) ein der Landeskirche angehörendes ordentliches Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Landeskirchenrat bestimmt. Wirkt der Landesbischof als theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats mit, so ist er der Vorsitzende.

(3) Ist der Betroffene ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, so sind am Lehrgespräch keine Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats beteiligt.

(4) Der Landeskirchenrat kann außerdem einen Protokollführer bestellen, der sich nicht am Lehrgespräch beteiligt.

§ 4

(1) Das Lehrgespräch soll innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Beschlusses des Landeskirchenrats (§ 1 Absatz 3) stattfinden.

(2) Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit fest und lädt die Beteiligten ein. Dabei ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß im Falle seines Fernbleibens das Feststellungsverfahren vor dem Spruchkollegium eröffnet werden kann.

§ 5

(1) Das Lehrgespräch ist nicht öffentlich. Der Landesbischof, Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, der zuständige Prälat und der zuständige Dekan können, soweit sie nicht Beteiligte des Lehrgesprächs oder von diesem gemäß § 3 Absatz 3 ausgeschlossen sind, als Zuhörer teilnehmen.

(2) Das Lehrgespräch kann nur stattfinden, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder, darunter die in § 3 Absatz 1 c und d genannten Mitglieder, anwesend sind.

§ 6

(1) Über den wesentlichen Inhalt des Gesprächs ist möglichst während seines Verlaufs, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Teilnehmern zu unterschreiben ist. Verweigert der Betroffene die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift festzustellen.

(2) Dem Betroffenen ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Er kann binnen 3 Wochen nach Zustellung der Niederschrift dem Landeskirchenrat seine Stellungnahme zu dem Lehrgespräch einreichen.

§ 7

(1) Nach Abschluß des Lehrgesprächs erstatten der Vorsitzende und die Beisitzer dem Landeskirchenrat ein Votum darüber, ob die Lehrbeanstandung als behoben angesehen werden kann oder ob sie aufrechterhalten ist, und welche Maßnahmen nach § 8 im

letzteren Falle empfohlen werden. Das Votum ist von dem Vorsitzenden und sämtlichen Beisitzern zu unterschreiben. Wenn ein Mitglied eine abweichende Meinung hat, so reicht es seine Stellungnahme dem Landeskirchenrat ein. Dies ist im Votum zu vermerken.

(2) Der Vorsitzende legt dem Landeskirchenrat die Niederschrift und das Votum mit einem zusammenfassenden Bericht vor.

§ 8

(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet der Landeskirchenrat, ob das Lehrbeanstandungsverfahren einzustellen oder auszusetzen ist, oder ob gegen den Betroffenen ein Feststellungsverfahren vor dem Spruchkollegium eröffnet werden soll.

(2) Wenn der Landeskirchenrat gemäß Absatz 1 das Lehrbeanstandungsverfahren aussetzt, kann er dem Betroffenen besondere theologische Studien auftragen und ihn dafür, soweit erforderlich, beurlauben.

§ 9

Hat der Betroffene die Teilnahme am Lehrgespräch verweigert, ist er ohne zwingende Gründe nicht erschienen oder lehnt er es ab, sich den Maßnahmen gemäß § 8 Absatz 2 zu unterziehen, so entscheidet der Landeskirchenrat darüber, ob das Feststellungsverfahren vor dem Spruchkollegium eröffnet werden soll.

§ 10

Hat der Landeskirchenrat die Eröffnung des Feststellungsverfahrens vor dem Spruchkollegium beschlossen, so kann er den Betroffenen bis zur Beendigung des Verfahrens unter Belassung seiner Bezüge vorläufig des Dienstes entheben.

§ 11

(1) Die Beschlüsse des Landeskirchenrats sind dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen. Wird das Verfahren vor dem Spruchkollegium eröffnet, so hat der Beschuß die als schriftwidrig beanstandete Lehre zu bezeichnen.

(2) Ist der Betroffene Gemeindepfarrer, so sind dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) die Beschlüsse des Landeskirchenrats (Absatz 1) sowie die dem Landeskirchenrat gemäß § 7 Absatz 2 vorgelegten Niederschriften und Voten mitzuteilen.

B. Feststellungsverfahren vor dem Spruchkollegium

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Die Landessynode bestellt für die Dauer ihrer Wahlperiode, spätestens in ihrer zweiten Tagung, für das Feststellungsverfahren bei Lehrbeanstandung ein Spruchkollegium. Die bisherigen Mitglieder führen die Geschäfte weiter bis zur Bestellung der neuen Mitglieder. Beim Spruchkollegium anhängige Verfahren werden von diesem Spruchkollegium zu Ende geführt, auch wenn die reguläre Amtszeit abgelaufen ist.

§ 13

(1) Dem Spruchkollegium gehören als ständige Mitglieder an:

- a) drei im Dienst der Landeskirche stehende ordinierte Theologen, von denen mindestens zwei der Landessynode angehören,
- b) zwei nichttheologische Glieder der Landeskirche, die die Befähigung zum Ältestenamt besitzen, von denen mindestens eines der Landessynode angehört und eines die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt,
- c) ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, das der Synode angehört,
- d) ein theologisches und ein rechtskundiges vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte vorgeschlagenes Mitglied.

(2) Für jedes der in Absatz 1 genannten Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Stellvertreter des Mitglieds der Evangelisch-Theologischen Fakultät muß ebenfalls Mitglied der Landessynode sein, wenn mehr als ein Fakultätsmitglied der Landessynode angehören.

(3) Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern des Spruchkollegiums dessen Vorsitzenden, dieser seinen Stellvertreter.

(4) Ist der Betroffene ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, so treten an die Stelle der in Absatz 1 Buchstabe d genannten Mitglieder des Spruchkollegiums jeweils ein weiteres nach Absatz 1 Buchstabe a und b zu bestellendes Mitglied.

(5) Wird ein Feststellungsverfahren bei dem Spruchkollegium anhängig, so tritt ein weiterer ordinierten Theologe der Landeskirche als Mitglied des Spruchkollegiums für das anhängige Verfahren hinzu, für dessen Bestellung durch den Vorsitzenden des Spruchkollegiums der Betroffene selbst drei Vorschläge zu machen hat. Liegen bei den vom Betroffenen Vorgeschlagenen schwerwiegende Bedenken gegen ihre Mitgliedschaft im Spruchkollegium vor, so kann das Spruchkollegium durch begründeten Beschuß ihre Bestellung ablehnen und den Betroffenen auffordern, binnen eines Monats drei neue Vorschläge zu unterbreiten. Müssen auch diese abgelehnt werden, macht das Spruchkollegium seinerseits dem Betroffenen drei Vorschläge. Aus ihnen hat der Betroffene binnen 14 Tagen einen für die Bestellung durch das Spruchkollegium zu benennen. Wenn der Betroffene trotz gesetzter Frist keine Vorschläge macht, beruft das Spruchkollegium von sich aus das weitere theologische Mitglied.

§ 14

Von der Mitwirkung in dem Spruchkollegium ist ausgeschlossen:

- a) wer am vorangegangenen Lehrgespräch beteiligt war,
- b) wer Ehegatte des Betroffenen ist oder gewesen ist,
- c) wer mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet war, nicht mehr besteht.

§ 15

(1) Binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung gemäß § 18 kann der Betroffene Mitglieder des Kollegiums wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das Spruchkollegium entscheidet darüber durch unanfechtbaren Beschuß, bei dem anstelle der abgelehnten Mitglieder deren Stellvertreter mitwirken. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder des Spruchkollegiums, auch ohne von dem Betroffenen abgelehnt zu sein, sich selbst für befangen erklären.

(2) Lehrmeinungen eines Mitglieds, die von denen des Betroffenen abweichen, können als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden.

§ 16

Die Mitglieder des Spruchkollegiums führen ihr Amt in Unabhängigkeit und sind nur an die Heilige Schrift sowie an die Bekenntnisse und an die Ordnungen der Landeskirche gebunden.

II. Gang des Verfahrens

§ 17

Der Landeskirchenrat übermittelt den Eröffnungsbeschuß mit den Vorgängen dem Vorsitzenden des Spruchkollegiums.

§ 18

Der Vorsitzende teilt dem Betroffenen die Besetzung des Spruchkollegiums unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 15 durch Zustellung mit.

§ 19

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums beauftragt eines oder einige seiner Mitglieder mit den notwendigen Ermittlungen und der Vorbereitung der Verhandlung.

(2) Nach Abschluß der Ermittlungen bestellt der Vorsitzende ein Mitglied zum Berichterstatter für die mündliche Verhandlung.

(3) Der Vorsitzende bestellt im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für die mündliche Verhandlung einen Protokollführer, der dem Spruchkollegium nicht angehört.

§ 20

Vor der mündlichen Verhandlung ist dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und Bezirksskirchenrat (§ 1 Absatz 2) erneut Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 21

(1) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zum ermittelten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Der Betroffene kann Gutachten beibringen. Auf Antrag ist ihm nach Eröffnung des Verfahrens vor dem Spruchkollegium Einicht in die Akten des Verfahrens zu gewähren.

(2) Der Betroffene kann sich während des Feststellungsverfahrens vor dem Spruchkollegium eines Beistandes bedienen. Dieser muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

§ 22

Der Vorsitzende des Spruchkollegiums lädt die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zur mündlichen Verhandlung ein.

§ 23

(1) Die mündliche Verhandlung kann nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Spruchkollegiums stattfinden.

(2) Ist der Betroffene aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so ist ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen. Erscheint der Betroffene ohne stichhaltige Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

§ 24

Die Verhandlung vor dem Spruchkollegium ist nicht öffentlich. Mitglieder des Landeskirchenrats können als Zuhörer an der Verhandlung teilnehmen. Der Vorsitzende des Spruchkollegiums kann Vertreter kirchlicher Dienststellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

§ 25

In der mündlichen Verhandlung sind die beanstandeten Lehraussagen im Rahmen der gesamten Verkündigung und Lehre des Betroffenen in geistlicher Beurteilung einer umfassenden theologischen Würdigung zu unterziehen. Das Spruchkollegium kann Sachverständige anhören.

§ 26

Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß den Gang der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge und das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

§ 27

(1) Auf Grund der mündlichen Verhandlung stellt das Spruchkollegium fest, entweder

- daß der Betroffene in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, wie er in den nach dem Vorspruch zur Grundordnung in der Landeskirche geltenden reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist, und darin beharrt, oder
- daß der Betroffene in seiner Verkündigung und Lehre nicht im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht.

(2) Eine Feststellung zu Absatz 1 a kann das Spruchkollegium nur mit mindestens sechs Stimmen treffen. Eine Feststellung zu Absatz 1 b kann mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

(3) Wird keine dieser Mehrheiten erreicht, so stellt das Spruchkollegium fest, daß eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte.

§ 28

(1) Die Feststellung des Spruchkollegiums gemäß § 27 Absatz 1 a oder b ist in einem Spruch niederzulegen, der schriftlich zu begründen und von den Mitgliedern des Spruchkollegiums zu unterschreiben ist.

(2) Der Vorsitzende stellt den Spruch nebst Begründung dem Betroffenen, dem Landeskirchenrat sowie im Falle des § 1 Absatz 2 dem Ältestenkreis

(Kirchengemeinderat) und dem Bezirkskirchenrat innerhalb von 4 Wochen zu.

(3) Kann das Spruchkollegium eine Entscheidung nicht treffen (§ 27 Absatz 3), so teilt es dies dem Landeskirchenrat unverzüglich mit. In diesem Falle stellt der Landeskirchenrat das Verfahren ein und macht dem Betroffenen davon Mitteilung.

§ 29

(1) Hat das Spruchkollegium eine Feststellung gemäß § 27 Absatz 1 a getroffen, so verliert der Betroffene mit dem Tag der Zustellung des Spruchs die in der Ordination oder in einer entsprechenden gottesdienstlichen Verpflichtung begründeten Rechte und scheidet aus dem Dienst der Kirche aus.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt fest, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies dem Betroffenen mit. Die bisherigen Bezüge verbleiben dem Betroffenen bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf die Zustellung des Spruchs folgt.

§ 30

(1) Ist ein Spruch nach § 27 Absatz 1 a oder b erstanden, so kann die Landessynode auf Antrag des Betroffenen oder des Landeskirchenrats eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Spruchkollegium zulassen, wenn unter Vorlage theologischer Gutachten geltend gemacht wird, daß der Spruch des Spruchkollegs einer Prüfung an dem entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift (Absatz 6 des Vorspruchs zur Grundordnung) nicht standhält. Die Entscheidung der Landessynode bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen.

(2) Nach Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens bildet die Landessynode für das anhängige Verfahren ein neues Spruchkollegium nach § 13. Ihm darf kein Mitglied angehören, das im früheren Verfahren im Spruchkollegium mitgewirkt hat.

(3) Für das Verfahren vor dem Spruchkollegium findet Abschnitt B §§ 12 ff sinngemäß Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen

§ 31

(1) Der Landeskirchenrat gewährt dem Betroffenen im Falle des § 29 eine Unterhaltsbeihilfe in der Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erdienten Versorgungsbezüge. Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe gewährt, die den Witwen- bzw. Waisenbezügen entspricht.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe wird hinsichtlich ihres Wegfallens oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf sie haben, wie ein Ruhegehalt behandelt. Auf die Unterhaltsbeihilfe kann eigenes Einkommen angerechnet werden, soweit beides zusammen die Höhe der zuletzt erhaltenen Bezüge übersteigt.

(3) Erweisen sich der Betroffene oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen als der Unterhaltsbeihilfe unwürdig, so kann ihnen der Landeskirchenrat die Unterhaltsbeihilfe ganz oder teilweise entziehen.

§ 32

Verzichtet der Betroffene vor Einleitung des Lehrbeanstandungsverfahrens oder während desselben zur Vermeidung des weiteren Verfahrens auf die in der Ordination oder in einer entsprechenden gottesdienstlichen Verpflichtung begründeten Rechte und nimmt der Landeskirchenrat den Verzicht an, so gewährt er ihm eine Unterhaltsbeihilfe gemäß § 31.

§ 33

Ein Lehrbeanstandungsverfahren kann auch gegen einen ordinierten oder in einer entsprechenden Weise zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes berufenen Amtsträger durchgeführt werden, der sich im Ruhe- oder Wartestand befindet. Die §§ 29 bis 31 finden entsprechende Anwendung.

§ 34

(1) Der Tatbestand, der zu einem Lehrbeanstandungsverfahren führt, kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Liegt neben den Voraussetzungen des Lehrbeanstandungsverfahrens auch ein Tatbestand vor, der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens rechtfertigt, so entscheidet der Landeskirchenrat, ob das Lehrbeanstandungsverfahren bis zur Entscheidung des Disziplinarverfahrens zurückgestellt oder ausgesetzt werden soll.

§ 35

Ein Lehrbeanstandungsverfahren ist außer im Falle des § 27 Absatz 3 auch einzustellen,

- wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche entlassen wird, ohne daß ihm die in der Ordination begründeten Rechte belassen werden,
- wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
- wenn der Betroffene wegen Geisteskrankheit entmündigt worden ist,
- im Falle des Todes des Betroffenen.

§ 36

(1) Diese Ordnung findet sinngemäß Anwendung auf Amtsträger, die von der Landeskirche zur Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung oder zur christlichen Unterweisung ermächtigt sind und im Staatsdienst, im Dienst einer Körperschaft, einer Anstalt oder eines Vereins stehen.

(2) Diese Ordnung findet weiterhin sinngemäß Anwendung auf nicht volltheologisch ausgebildete Mitglieder der Kirche, die zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes in einer der Ordination vergleichbaren Weise durch die Kirchenleitung berufen worden sind; es sei denn, daß die Übertragung des kirchlichen Amtes nach dem einschlägigen Dienstrechtfrei widerrufenlich ist.

IV. Kosten

§ 37

(1) Die bei der Durchführung des Lehrgesprächs und des Verfahrens vor dem Spruchkollegium entstehenden Kosten werden von der Landeskirche getragen. Sie können durch Beschuß des Spruchkol-

legiums ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden, wenn er sie durch sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat.

(2) Dem Betroffenen werden die zur Wahrnehmung seiner Rechte entstandenen Auslagen einschließlich der Kosten für die Hinzuziehung eines Beistandes, soweit sie von dem Vorsitzenden des

Spruchkollegiums als notwendig anerkannt werden, erstattet.

Schlußvorschriften

§ 38

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Landeskirchenrat.

Theologische Begründung zu dem Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung für die Evangelische Landeskirche in Baden*)

1. Lehrbeanstandung ist kein Disziplinarfall

„Über den Vorwurf, ein Geistlicher sei in seiner Verkündigung von dem Bekenntnis der Kirche abgewichen, wird nicht nach diesem Gesetz entschieden.“ So heißt es im Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955. Auf Grund eines Beschlusses der Landessynode ist dieses Gesetz seit dem 1. April 1957 auch für den Bereich unserer Landeskirche in Kraft. Das Pfarrerdienstgesetz vom 2. 5. 1962 bekennt sich demgemäß in § 65 Absatz 2 zu dem gleichen Grundsatz: „Lehrbeanstandungen können nicht Gegenstand eines disziplinargerichtlichen Verfahrens sein. Sie erfordern ein besonderes Lehrzuchtverfahren.“

Für die Ordnung eines solchen Verfahrens können heute die diesbezüglichen Bestimmungen der längst veralteten Kirchenratsinstruktion von 1797 nicht mehr maßgeblich sein. So wurde der Kleine Verfassungsausschuß der Synode beauftragt, den Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung zu erarbeiten, der der Synode zur Beratung und Beschußfassung vorgelegt werden könnte. Im Bewußtsein der Verbundenheit mit den übrigen Gliedkirchen der EKD und im Streben nach Festigung und Vertiefung der bestehenden Gemeinschaft hat sich der Ausschuß dem in der Grundordnung der EKD, Artikel 6 Absatz 2 ausgesprochenen Grundsatz verpflichtet gewußt, „in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen zu verfahren“. Er hat darum die im Bereich der EKD nach dem zweiten Weltkrieg neu entstandenen Lehrordnungen gründlich studiert und dabei festgestellt, daß im Grundsätzlichen und in den Einzelbestimmungen viele Gemeinsamkeiten bestehen. Es handelt sich um die „Lehrzuchtordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ vom 1. Februar 1951 in ihrer Neufassung vom 10. April 1959, um die in allen Gliedkirchen der VELKD gültige „Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ vom 16. Juni 1956 und um die „Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union“ vom 27. Juni 1963, die nach Zustimmung aller Gliedkirchen für den ganzen Bereich der EKD in Kraft gesetzt wurde. Der vom Rat der EKD mit der Erstellung dieser Lehrbeanstandungsordnung beauftragte Sonderausschuß konnte die beiden älteren Ordnungen bereits berücksichtigen. Sein

Entwurf lag wiederholt den Gliedkirchen der EKD zur Überprüfung vor, die auf zahlreichen Pfarr- und Ephorenkonventen, von Theologischen Fakultäten, Kirchenleitungen und Synoden vorgenommen wurde. Die endgültige Fassung der Lehrbeanstandungsordnung, das Ergebnis einer über dreijährigen Arbeit, ist mit nur geringfügigen Änderungen von der Synode der EKD am 27. Juni 1963 angenommen worden.

Nach eingehender Beratung hat der Kleine Verfassungsausschuß beschlossen, sich für den von ihm vorzulegenden Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung weitgehend an der Ordnung der EKD zu orientieren.

Mit dieser Ordnung wurde für den Bereich der EKD das bekannte preußische „Kirchengesetz“ betreffend das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen“ von 1910 abgelöst, von dem Harnack seinerzeit sagte, der Tag seiner Annahme werde in der Kirchengeschichte unvergessen bleiben, denn er bezeichne einen erheblichen Fortschritt. Noch niemals sei es in der Kirchengeschichte vorgekommen, daß eine größere Kirchengemeinschaft Irrlehre anders als disziplinär behandelt und anders als ein Vergehen beurteilt habe. Der programmatiche Satz, „Wegen Irrlehre eines Geistlichen findet fortan ein disziplinäres Einschreiten nicht statt“, steht am Anfang dieses Gesetzes von 1910. Alle seitdem entstandenen Lehrordnungen haben sich diesen Grundsatz zu eigen gemacht. Mit Recht, denn Lehrirrtümer können nicht wie schuldhafte Amtspflichtverletzung behandelt werden. Es wird kein Prozeß geführt mit dem Ziel, einen Schuldigen seiner gerechten Bestrafung zuzuführen. Alles ihn Diskriminierende, seine Moral in Frage Stellende soll von dem Betroffenen ferngehalten werden.

2. Geistliches muß geistlich beurteilt werden

Wenn der Betroffene zu Überzeugungen gekommen ist, die von der Lehre seiner Kirche abweichen, und wenn sein Gewissen ihn drängt, dies auch öffentlich zu bekennen, dann kann ihm das — auch wenn er irrt — nicht als Vergehen angerechnet werden. Möglicherweise aber hat er damit den Grund verlassen, der die Voraussetzung für die Wahrnehmung des Predigtamtes ist. Diese Frage zu klären und daraus die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen, ist Aufgabe der Lehrbeanstandungsordnung.

*) verfaßt von Herrn Dekan Dr. Köhnlein im Auftrag und mit inhaltlicher Zustimmung des Kleinen Verfassungsausschusses.

Alle neueren Ordnungen sind redlich darum bemüht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Geistliches geistlich beurteilt werden kann. Sie wollen den irrenden Bruder zur Wahrheit des Evangeliums weisen, ihn aber nicht unter Druck setzen, dem er aus Angst vor einem drohenden wirtschaftlichen Ruin nachgibt, sondern durch Sicherung seiner Existenz auch für den Fall seines Ausscheidens aus dem Dienst der Kirche ihm helfen zu freier und ehrlicher Entscheidung. Niemals geht es darum, einen Menschen zu verurteilen, sondern nur darum, seine Lehre zu beurteilen. In Anlehnung an eine Aussage in der württembergischen Lehrzuchtdnung bringt dies unsere Grundlegung in I Absatz 3 zum Ausdruck. „Die Kirche ist sich bei der Prüfung der Lehre und Verkündigung bewußt, daß das Urteil über den inneren Glaubensstand eines anderen Menschen ihr letztlich entzogen ist und allein Gott vorbehalten bleibt.“ So will die Lehrbeanstandungsordnung, wie alles Recht in der Kirche, allein dem Evangelium dienen.

3. Die Lehrbeanstandungsordnung im Licht des Gesamtauftrags der Kirche

Im Vorspruch unserer Grundordnung ist die Überzeugung klar zum Ausdruck gebracht, „das alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze.“ Hier ist der Maßstab für die Beurteilung einer Lehrzuchtdnung, ihrer Grundkonzeption wie auch ihrer Einzelbestimmungen. Wie die Kirche im Falle einer Lehrbeanstandung verfahren soll, diese schwierige Frage kann nur im Licht des Gesamtauftrags, den die Kirche zu erfüllen hat, einer Lösung entgegengeführt werden.

Darum geht in allen neuen Lehrbeanstandungsordnungen den Paragraphen der Verfahrensregelung eine Grundlegung voraus, die die gestellte Aufgabe mit ihrer Problematik in den großen Zusammenhang des Verkündigungsauftags der Kirche stellt.

„Mit dem Auftrag, das Evangelium lauter und rein zu bezeugen, ist die Kirche zugleich verpflichtet, ihr Bekenntnis, die Verkündigung und Lehre immer erneut an der Heiligen Schrift zu prüfen... und um des Heils der Menschen willen eine Verführung der Gewissen und eine Zerstörung der Gemeinde durch schriftwidrige Verkündigung und Lehre abzuwehren.“ So spricht es Abschnitt I der Grundlegung aus und umschreibt damit, was in der herkömmlichen Terminologie als Lehramt, als Lehrgewalt (Gewalt = Vollmacht) der Kirche bezeichnet wird. Was zur Wahrnehmung dieses Auftrages gehört, beinhaltet Abschnitt III, wobei sich das weite Feld kirchlicher Verkündigung auftut in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung, auch von der theologischen Arbeit in Forschung und Lehre ist die Rede, von der Zurüstung geeigneter Prediger bis hin zu ihrer Berufung ins Amt und schließlich von der brüderlichen Beratung und Mahnung sowie von der Visitation. In diesem großen Zusammenhang hat auch die Beanstandung der Lehre ihren Platz. Es wird deutlich, daß es sich um einen Grenzfall han-

delt. Zeichenhaft bringt eine Lehrbeanstandungsordnung zum Ausdruck, daß die Freiheit, zu der das Evangelium befreit, nur in der Bindung an eben dieses Evangelium möglich ist und die Freiheit der Lehre in der evangelischen Kirche also nicht Lehrwillkür bedeutet. Die Existenz schon einer solchen Ordnung will in der Kirche das Bewußtsein dafür wachhalten, daß es eine Grenze gibt, wo die Verkündigung aufhört, kirchliche Verkündigung zu sein, wo das Evangelium preisgegeben ist und die Kirche der Gefahr erliegt, zu einem Sprechsaal menschlicher Meinungen zu entarten.

4. Ein unfehlbares Lehramt gibt es in der Kirche der Reformation nicht. Jeder ist zur Verantwortung gerufen.

Alle christlichen Kirchen begründen ihr Lehramt im Zeugnisauftrag Jesu Christi selbst. In hohem Maß ist das Lehramt in der katholischen Kirche dogmatisiert und institutionalisiert. Dabei wird die Stiftung einer monarchisch-hierarchischen Kirche durch Christus selbst und die Bindung der Geistverheißung an die Träger des Lehramtes vorausgesetzt. Bischöfe, Konzile und letztlich der Papst nehmen Lehramt und Lehrgewalt wahr; der Bischof in Rom mit der ihm von dem 1. Vatikanum zugesprochenen Unfehlbarkeit seiner Kathedralentscheidungen. Hier steht fest, was rechte Lehre ist. Und im Zweifelsfall ist eine Instanz da, die entscheidet zwischen Lehre und Irrlehre. Lehramt und Lehrgewalt in diesem autoritär-hierarchischen Sinn gibt es in der evangelischen Kirche nicht. (Das wird in I, Absatz 2 klar ausgesprochen.)

Die Verantwortung für die lautere und reine Verkündigung ist der ganzen Kirche aufgegeben, diese neutestamentliche Erkenntnis kommt in der Reformation erneut zum Durchbruch. Daß die ganze christliche Gemeinde, daß jeder Christ von seiner Taufe her nicht nur Recht und Macht, sondern auch die Pflicht hat, über die Verkündigung des Evangeliums zu wachen, und daß also den Bischöfen und Konzilien jeglicher Monopol- und Unfehlbarkeitsanspruch zu bestreiten ist, hat Luther biblisch begründet in seiner Schrift von 1523: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursach aus der Schrift.“ Entsprechende Aussagen finden sich in Artikel 28 der Augsburger Konfession.

Die Grundlegung bekennt sich unter I Absatz 2 und 4 zu diesem biblisch-reformatorischen Grundsatz: „In der Kirche gibt es kein unfehlbares Lehramt.“ „Auf Grund seiner Taufe ist jeder Christ berufen, das Evangelium zu bezeugen und auf die lautere Verkündigung ... achtzuhaben.“ Das schließt nicht aus, sondern beinhaltet zugleich die besondere Verantwortung der zur Wortverkündigung und zur Gemeinde- und Kirchenleitung berufenen Gemeindemitglieder.

Die Mitverantwortung der nicht ordinierten Gemeindemitglieder kommt auch in der Ordnung des Verfahrens zum Ausdruck. Die Landessynode mit ihren etwa zu 2/3 gewählten nichttheologischen Mitgliedern hat für die Dauer ihrer Wahlperiode das

Spruchkollegium zu wählen. Der Landeskirchenrat mit seinem Verhältnis 9 : 10 zwischen Nichttheologen und Theologen leitet das Verfahren ein, bestellt die Teilnehmer am Lehrgespräch, entscheidet über die Einstellung oder Aussetzung des Verfahrens, kann dem Betroffenen theologische Studien auftragen und ihn hierzu beurlauben oder aber die Durchführung des Feststellungsverfahrens anordnen und kann an den nichtöffentlichen Verhandlungen als Zuhörer teilnehmen. Er nimmt das Ergebnis entgegen und gewährt dem Betroffenen im Falle seines Ausscheidens aus dem Dienst der Kirche die Unterhaltsbeihilfe in Höhe der erdienten Versorgungsbezüge. Noch vor Beginn des Verfahrens wird dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme gegeben (§ 1 Absatz 2). Beim Lehrgespräch wirkt auch ein nichttheologisches Mitglied des Landeskirchenrats mit (§ 3 Absatz 1). Dem aus 9 Mitgliedern bestehenden Spruchkollegium gehören 2 nichttheologische Glieder der Landeskirche an, die die Befähigung zum Ältestenamt besitzen (§ 13 Absatz 1 Buchstabe b). Ein zweites Mal haben, bevor das Spruchkollegium zur mündlichen Verhandlung zusammentritt, Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Man könnte nur die Frage stellen, ob die zahlenmäßige Beteiligung der Nichttheologen im Spruchkollegium ausreicht.

5. Sind wir damit nicht überfordert?

Aber wie sollen wir — Nichttheologen und Theologen, ordinierte und nichtordinierte Glieder der Kirche —, wie soll die Kirche als Ganzes die ihr mit dem Lehramt gestellte Aufgabe erfüllen, wenn da keine menschliche Instanz vorhanden ist, die verbindlich festlegen und letztgültig Auskunft darüber geben kann, was gelten soll. Daß hiermit unsere menschlichen Möglichkeiten überfordert sind, bringt die Grundlegung unter I Absatz 2 klar zum Ausdruck: „Die Kirche kann die Verantwortung für die reine Lehre nur wahrnehmen, weil sie die Verheißung hat, daß der Herr der Kirche selbst über der Verkündigung und Lehre des Evangeliums wacht, und daß er seiner Kirche durch den Heiligen Geist hilft, das Evangelium in Vollmacht zu verkündigen und die rechte Lehre zu bewahren.“ So sind wir also ganz allein an die Schrift gewiesen.

6. „Die Schrift ist der einig Richter, Regel und Richtschnur.“

Vor oder neben ihr verfügt das Lehramt der Kirche über keine Lehrgewalt. Sie hat nur die Lehrgewalt des Wortes Gottes geltend zu machen. Es kann also in einem Lehrbeanstandungsverfahren nicht darum gehen, wer gegen wen recht behält oder ob ein Konsensus menschlicher Meinungen wiederhergestellt werden kann: „Gottes Wort soll Artikel des Glaubens stellen und sonst niemand“, sagt Luther in den Schmalkaldischen Artikeln A.sm. II, 4. „Die Schrift ist der einig Richter, Regel und Richtschnur“ Epit. FC Sum.Begr. 8. Sie ist die norma normans aller schriftlichen und mündlichen Lehre. In diesem Sinn heißt es in der Grundlegung

I Absatz 2: „Da letztlich das Wort Gottes die Lehrgewalt innehat, kann Prüfung kirchlicher Lehre und Verkündigung nur dadurch geschehen, daß dem Urteil der Heiligen Schrift als der alleinigen Quelle und obersten Richtschnur des Glaubens Raum gegeben wird.“

Ein lehrgesetzlicher Mißbrauch von Schrift und Bekenntnis, der heute Lehre urteilen möchte nach dem Buchstaben der Schrift und nach dem Wortlaut von Formulierungen aus dem 16. Jahrhundert, ist von vornherein ausgeschlossen. Gottes Wort und Bibelwort sind nicht identisch. Aber der gleiche Gott, der damals gesprochen hat, will heute zu uns sprechen. Das Zeugnis einer längst vergangenen Zeit, das Gestalt gewonnen hat in dem Wort der Schrift, will heute in neuer Weise unter uns lebendig werden. Auch das lebendige reformatorische Bekenntnis der Väter, das in den Bekenntnisschriften zur Urkunde des Glaubens geworden ist, will uns leiten zu einem dem Evangelium gemäßen Bekennen unseres Glaubens in unserer Zeit. Hier ist alles in einem lebendigen Fluß. Darum haben die Väter von der *viva vox evangelii* gesprochen und darauf vertraut, daß das Wort Gottes in seiner Lebendigkeit und Klarheit, in seiner Evidenz sich in der Kirche Jesu Christi immer wieder zur Geltung bringen wird. In diesem Sinn spricht unsere Grundlegung in II Absatz 1 von der Verpflichtung des Ordinierten, keine andere Lehre zu verkündigen als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort. Damit ist nicht der Buchstabe der Schrift gemeint. Das Evangelium ist ewige Wahrheit nicht im Sinne einer feststehenden Größe, die griffbereit in Wort und Schrift zur Verfügung steht. Wer seine Stimme vernehmen will, ist gewiesen an die Schrift, weil das Evangelium in ihr „verfaßt“ ist, gewiesen auch an die Bekenntnisse, die das Evangelium „bezeugen“ und uns immer wieder hinweisen auf die Mitte der Schrift.

Die Zuversicht, mit der die Kirchen der Reformation es dem „lauteren und klaren Wort Gottes“ zutrauen, daß es sich in Verkündigung und Lehre der Kirche immer wieder durchsetzen wird, schließt auf der Seite des Menschen ein immer neues Hören auf das Wort mit ein, ein unermüdliches Forschen in der Schrift, ein ständiges Prüfen unseres Lehrens und Bekennens auch unserer Bekenntnisschriften an dem Wort, denn auch sie sind immer „neu zu interpretieren derart, daß unter Wahrung dessen, was die Väter bekannt haben, der Reichtum des in der Schrift gegebenen Evangeliums tiefer, völliger und darum die ökumenische Einheit der Christenheit auferbauender heraustreten kann“ (P. Brunner „Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung“ Zeitschrift für Evangel. Kirchenrecht 9. Bd. S. 155).

Diese der Kirche mit ihrem Verkündigungsauftrag immer neu gestellte Aufgabe wird in der Grundlegung der EKU klar bezeugt, aber in ihrer badischen Fassung noch besonders unterstrichen durch zusätzliche Aussagen in I Absatz 1, 2 und 3. So heißt es z. B. in Absatz 1: „Die lebendige Bezeugung des Evangeliums schließt die ständige Beurteilung der Verkündigung und Lehre mit ein. Diese erfordert ein immer neues Hören auf das

Reden des Herrn im apostolischen Zeugnis und ein immer neues aus der Gegenwart zu vollziehendes Ja zu seinem Wort.“

Auch das Lehre Urteilen im Vollzug eines Lehrbeanstandungsverfahrens will in dem Rahmen dieses im höchsten Maß geistlichen Geschehens gesehen werden, dem ein lehrgesetzliches Verständnis von Schrift und Bekenntnis völlig fernsteht. Eine aus der württembergischen Lehrzuchtordnung übernommene Aussage in Absatz 3 will dies besonders betonen, daß in der Kirche wie im neutestamentlichen Zeitalter so auch heute Raum ist für ein Nebeneinander vielfältiger Ausprägungen des einen Evangeliums: „Diese Ordnung hindert auch nicht die Entfaltung des Reichtums der einen evangelischen Wahrheit, wie sie auch die Möglichkeit bestehen läßt, die unverrückbare Botschaft von Jesus Christus, dem alleinigen Herrn der Kirche, in mancherlei Begriffe zu fassen.“

7. Es geht um das fundamentum fidei

Nach allem seither Ausgeführten ergibt sich, daß ein Lehrbeanstandungsverfahren nur dann in Frage kommen kann, wenn es, wie Melanchthon schon sagte, um das fundamentum fidei geht, wenn die Mitte der Schrift verlassen, das Zentrum des Evangeliums preisgegeben ist. In allen neuen Ordnungen werden für die Eröffnung eines Verfahrens „Tatsachen“ vorausgesetzt, „welche die Annahme rechtfertigen, daß der Betreffende durch seine Verkündigung und Lehre in Widerspruch zu dem entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist“.

Eine weitere Voraussetzung für die Einleitung bzw. Fortsetzung des Verfahrens ist die Beharrlichkeit, mit der an der als schriftwidrig beanstandeten Lehre festgehalten wird (Ordnung des Verfahrens § 1). Nur wenn alle in Abschnitt III der Grundlegung aufgeführten Bemühungen — vom Gedankenaustausch im Bruderkreis über Mahnung, Belehrung und Visitation durch die hierzu berufenen Amtsträger bis hin zum Gespräch mit dem Landesbischof — den Betroffenen nicht zur Wahrheit des Evangeliums zu weisen vermochten, und erst, wenn das Theologische Lehrgespräch zu Beginn des Verfahrens den Betroffenen nicht von der Schriftwidrigkeit seiner Verkündigung hat überzeugen und dazu bewegen können, von ihr zu lassen, kann der Landeskirchenrat die Durchführung des Feststellungsverfahrens vor der Spruchkammer anordnen.

Das Lehrbeanstandungsverfahren wird darum mit Recht in III, 3 als äußerste „Maßnahme“ begriffen, als die ultima ratio gleichsam einer ihren Verkündigungsauftrag ernstnehmenden Kirche.

8. Was ist der „entscheidende Inhalt“?

Welches ist aber für Lehrgespräch und Spruchkollegium der Maßstab, an dem ermessen werden soll, ob der Betroffene in seiner Verkündigung und Lehre das fundamentum fidei und damit die Grundlage seines kirchlichen Auftrages preisgibt? Wann setzt er sich in Gegensatz zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift? Die Grundlegung weist in II Absatz 2 hin auf die sogenannten „reformatorischen Grundwahrheiten“, die, selbst ge-

wonnen aus der Schrift, wiederum Wegweisung bedeuten hin zum Zentrum der Heiligen Schrift. Die Landeskirche hat sich in dem Vorspruch ihrer Grundordnung einmütig dazu bekannt, „daß Christus allein ihr Herr und das Haupt der Christenheit ist“, „daß das Heil allein aus Gnaden geschenkt und allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird“ und „daß die Schrift, indem sie dies bezeugt, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur für Glauben, Lehre und Leben der Kirche ist“. Wir könnten also mit der Formulierung in den Ausführungsbestimmungen der württembergischen Lehrzuchtordnung sagen: „Als entscheidend ist anzusehen, was die Verkündigung und Lehre eines Amtsträgers als evangelisch kennzeichnet.“

9. Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung

Die Grundlegung nimmt in II Absatz 1 und 2 Bezug — wenn auch nicht wörtlich zitierend, so doch inhaltlich — auf den Vorspruch unserer Grundordnung und den in unserer Kirche üblichen Ordinationsvorhalt. Jedesmal wird hier nicht nur auf die Schrift als alleinige Glaubensnorm, in der Gottes lauteres und klares Wort „verfaßt ist“, sondern auch auf die in unserer Kirche in Geltung stehenden Bekenntnisschriften hingewiesen. Unsere Grundlegung ist nicht der Meinung, daß von einem Diener am Wort die Kenntnis der Bekenntnisschriften nicht erwartet werden darf (so Jannasch in RGG I, 3. Aufl.), sondern: „Wer eine Lehrverpflichtung eingeht, muß zuvor über deren Inhalt und Bedeutung sorgfältig unterrichtet sein“. Dann erst weiß er, daß niemand auf den Buchstaben der Schrift verpflichtet werden soll oder auf den Wortlaut einzelner Bekenntnisaussagen, sondern einzlig und allein auf das „lautere und klare Wort“, das in der Schrift „verfaßt“ und in den Bekenntnissen „bezeugt“ ist. Wer dieses Wort vernommen hat im Hören auf die Schrift und im Achten auf das Zeugnis der Väter, weiß auch, daß die Bindung, die er in der Ordination eingeht, ihm nicht von Menschen aufgenötigt und auch nicht von seiner Kirche abgefordert wird, sondern daß Gott selber es ist, der ihn ruft und bindet durch sein lebendiges Wort.

10. Freiheit und Bindung eines evangelischen Predigers

Die Frage, ob ein „ordinierter Diener am Wort in seiner Verkündigung im Widerspruch zu dem entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht“, kann nie durch die Feststellung entschieden werden, ob Einzelaussagen in seiner Verkündigung mit dem Wortlaut einzelner Bibelstellen übereinstimmen oder nicht, ob er Kritik geübt hat an einer Aussage eines im Bereich der Landeskirche in Geltung stehenden Bekenntnisses oder nicht. Das wäre der lehrgesetzliche Mißbrauch von Schrift und Bekenntnis. Das wäre Lehrzwang, der mit dem Geist des Evangeliums und mit der Intention der in Geltung stehenden Bekenntnisse im Widerspruch stünde. Zum Beispiel wird heute niemand das quantitative und gesetzliche Glaubensverständnis bejahen können, das in dem einleitenden Satz des Athanasianum vorliegt: „Wer da will selig werden, der muß für allen Dingen den rechten christlichen Glauben

haben, wer denselben nicht ganz und rein hält, der wird ohne Zweifel ewiglich verloren sein“. Er wird das sola fide der reformatorischen Bekenntnisse heraushören und nur das „allein aus Glauben“ in neuer Weise seiner Gegenwart bezeugen. Er wird auch die Denkvoraussetzungen und die Vorstellungsförmen der Zweinaturenlehre nicht übernehmen, mit denen in diesem altkirchlichen Bekenntnis der Glaube an Christus bezeugt wird. Er wird das „solus Christus“, mit dem wir im Glauben mit den Vätern verbunden sind, das „Gott war in Christus“ neu zur Sprache bringen und dabei nicht von den philosophisch-theologischen Denkvoraussetzungen des 4. und 5. und auch nicht von denen des 16. Jahrhunderts ausgehen, sondern dem Wirklichkeitsverständnis unserer Zeit Rechnung tragen müssen. So hat schon die alte Badische Kirchenratsinstruktion von 1797 betont, die Reformatoren hätten an der Stelle der vorher bestehenden „philosophischen Denkformen“ neue geeignete gesetzt, „wo durch das Ganze eine mit der Heiligen Schrift mehr harmonierende Haltung empfing“. Ihr Wille sei aber nicht gewesen, diese „Ausdrucksformen der Nachkommenschaft zu einer Glaubensnorm aufzudringen, weil jede dergleichen selbstgewählte Formen der Einkleidung immer den nämlichen Veränderungen unterworfen bleiben müßte“ (zitiert nach Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, S. 136). So wird also keinem, der in den Dienst der Verkündigung tritt, bei der Ordination ein Lehrzwang auferlegt, wenn in dem Ordinationsvorhalt außer der Schrift auch die Bekenntnisse genannt sind. Er ist allein gebunden an das lautere und klare Wort Gottes, das in der Schrift verfaßt und das in den Bekenntnissen bezeugt ist. Darin gründet die Freiheit des evangelischen Predigers, die frei macht im Gebrauch und in der Ablehnung überkommener oder moderner Denkformen und Vorstellungsförmen und Ausdrucksweisen, je nachdem sie ihm geeignet erscheinen für den Dienst der Verkündigung heute. Das Evangelium allein befreit von Menschensatzung und Menschenmeinung, auch von dem Zwang herrschender Ideologien innerhalb und außerhalb der Kirche, die die Verkündigung heute zu verfremden drohen. Diese Bindung an das Evangelium, mit dem Gott selbst seinen Diener bindet, meint unsere Grundordnung: „Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an sein Ordinationsgelübde gebunden“ (GO § 49 Absatz 1).

Treffend umschreibt W. Maurer Freiheit und Bindung des evangelischen Predigers in dem Satz: „Wem das kostliche Amt der Verkündigung aufgetragen ist, steht gewissensmäßig und nicht infolge rechtlichen Zwangs in einer Lehrverpflichtung, und wenn die Kirche von ihrem öffentlichen Diener eine Lehrverpflichtung fordert, bindet sie ihn nicht in seinem Gewissen, sondern bestätigt ihn in seinem an Gottes Wort gebundenen Gewissen und in der Einzigartigkeit seines gottgegebenen Auftrags.“

11. Konsequenzen für die Durchführung eines Verfahrens

Nur indem sie die Zuordnung von Freiheit und Bindung im Dienst der Verkündigung beachtet,

wird die Kirche ihr Lehramt recht wahrnehmen, ohne der Gefahr eines Lehrzwangs oder der Lehrwillkür zu erliegen, womit in jedem Fall das Evangelium preisgegeben würde. Nur in diesem Geist wird die Lehrbeanstandungsordnung recht verstanden und, wenn es sein muß, auch recht gehandhabt werden können.

Dieser Konzeption wird Ausdruck verliehen in der für die Durchführung des Verfahrens grundlegenden Bestimmung des § 25: „In der mündlichen Verhandlung sind die beanstandeten Lehraussagen im Rahmen der gesamten Verkündigung und Lehre des Betroffenen in geistlicher Beurteilung einer umfassenden theologischen Würdigung zu unterziehen.“ Dem sollen schon die mündliche und schriftliche Stellungnahme von Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat (§ 1 Absatz 2 und § 20) und das Lehrgespräch (§ 2 Absatz 2) mit dem Zweck der „Klärung des theologischen Sachverhalts“ dienen. Darum wird dem Betroffenen noch vor der Verhandlung vor dem Spruchkollegium Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu dem im Lehrgespräch ermittelten Sachverhalt geben (§ 21 Absatz 1). Darum kann er Gutachten beibringen (§ 21 Absatz 1) und sich eines Beistandes bedienen (§ 21 Absatz 2), kann auch das Spruchkollegium Sachverständige anhören (§ 25).

Die in § 3 und § 13 festgelegte Zusammensetzung der Gremien für Lehrgespräch und Spruchkollegium gibt dem Landeskirchenrat die Möglichkeit, Glieder der Kirche zu berufen, die zu einer sachkundigen, gerechten und geistlich begründeten Beurteilung der in Frage stehenden Lehrabweichung besonders qualifiziert sind und die Gewähr dafür bieten, daß sie die Solidarität mit dem Betroffenen durchhalten, auch wenn die Beanstandung seiner Lehre sich als berechtigt erweist, die durch ihr Verhalten bezeugen, daß die Kirche ihre seelsorgerliche Verantwortung auch für den irrenden Bruder nicht aufgibt in dem Augenblick, in dem sie genötigt ist, ihm die mit der Ordination verbundenen Rechte zu entziehen und ihn aus dem Dienst der Verkündigung zu entlassen.

Ihm und seiner Familie eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der erdienten Versorgungsbezüge zu gewähren, ist unter den heutigen Lebens- und Existenzbedingungen richtig. Sie einem Menschen zu versagen, der es einmal als seine Lebensaufgabe angesehen hat, im Dienst der Verkündigung zu stehen, aber an dem Inhalt seines Auftrages — vielleicht in schweren inneren Kämpfen — irregeworden ist, wäre eine Lieblosigkeit, die im Gegensatz zum Verkündigungsauftrag der Kirche steht. Auch die letzten Entscheidungen, die sich aus dem Ergebnis des Verfahrens ergeben, müssen im Licht dieses Auftrages getroffen werden, ohne ihn unglaubwürdig zu machen. Denn alle Bestimmungen unserer Ordnung und die ganze Art des Verhaltens im Falle ihrer Durchführung stehen unter dem Grundsatz, mit dem der Vorspruch unserer Grundordnung schließt: „Alles Recht in der Landeskirche findet in dem Auftrag ihres Herrn seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.“

12. Dient die Lehrbeanstandungsordnung wirklich dem Auftrag der Kirche?

Die neutestamentlichen Zeugen wußten sich als Boten Jesu Christi gebunden allein an den Herrn, der sie sendet. In dieser Bindung wurde das Evangelium in aller Freiheit verkündet, so daß dabei eine Vielfalt von Ausprägungen der einen Botschaft möglich war. Wir finden aber im Neuen Testament nicht nur den Auftrag, Menschen zu Jüngern zu machen, sondern sie die Botschaft auch halten zu lehren (Matth. 28, 18-20). Da ist nicht nur das Gleichnis von der selbstwachsenden Saat mit seiner Zuversicht, daß das Evangelium sich frei entfalten und Frucht bringen wird, und das Gleichnis vom Unkraut im Weizen, das menschlichem Eingriff wehren und es dem Gericht Gottes allein überlassen möchte, die Scheidung der Geister vorzunehmen. Vielmehr wird auch vor den falschen Propheten (Matth. 7, 15 ff.) gewarnt, vor denen, die die Gemeinde verwirren (Gal. 1, 6 f.). Denn es besteht die Möglichkeit, sich von einem anderen Evangelium beeindrucken zu lassen, obwohl es doch ein solches gar nicht gibt. Da ist von solchen die Rede, die einen anderen Jesus predigen (2. Kor. 11, 4), die das Evangelium pervertieren (Gal. 1, 7) und aus dem Wort, das zur Sohnschaft befreit, ein Gesetz machen, das in neue Knechtschaft führt. Darum nimmt die Auseinandersetzung mit der Irrelehr einen so breiten Raum ein in den Briefen des Apostels Paulus. Darum mahnt der 1. Johannesbrief: „Glaubet nicht einem jeglichen Geist, sondern prüft die Geister, ob sie von Gott sind.“ Ein Ringen um die Reinheit der Lehre hat es also von Anfang an gegeben. Immer schon hat die Gefahr bestanden, daß das Entscheidende, daß die Mitte der Botschaft preisgegeben wird. Der Kampf der Geister ist geführt worden in der Gewißheit, daß es der Herr der Kirche selber ist, der sein Werk in dieser Welt vorwärts treibt, der sich nach seiner Verheißung zu seinen Boten bekennt (Matth. 28, 20) und dem Wort vom Kreuz durch Erweisung des Geistes und der Kraft Überlegenheit verleiht über jede Art von Menschenweisheit und menschliche Lehre (1. Kor. 2, 4f.). Wo diese Zuversicht besteht, braucht nicht mit Mitteln äußerer Macht gekämpft zu werden. Der Grundsatz, daß „Lehre urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen ... ohn menschliche Gewalt sondern allein durch Gottes Wort“ (C. A. 28) zu geschehen habe (sine vi humana sed verbo), ist gewiß allein dem Evangelium gemäß.

Auch wenn alle Synoden, die in der letzten Zeit Lehrbeanstandungsordnungen beraten und angenommen haben, ihre Beschlüsse einstimmig oder nur mit einer Gegenstimme gefaßt haben, sollten wir uns ernstlich fragen lassen von denen, die im Lauf der letzten Jahre im Sinne des genannten biblisch-reformatorischen Grundsatzes ihre Bedenken geäußert haben: „daß Prediger und Gemeinden nichts über sich haben sollten als das reine Wort Gottes, den offenen Himmel seiner Offenbarung“ (H. Jwand)¹⁾; daß die beste Lehrzucht die sei, welche der Lehrende selbst übt, „sie sollte bei fundamentalen Abweichungen dazu führen, sich selbst aus dem Dienst der Kirche zu lösen“ (H. Graß)²⁾; „wer

der geistlichen Macht des Wortes vertraue, brauche nicht zu fürchten, daß ein Mangel an rechtlichen Sicherungen die Kirche zum „Sprechsaal“ werde herabsinken lassen“ (E. Schott)³⁾. Nicht durch Lehrzucht, sondern durch in brüderlicher Gemeinschaft gemeinsam betriebene theologische Arbeit solle man die Frage der Bekenntnisgemäßigkeit der Verkündigung lösen“ (Delekat)⁴⁾, denn mit Lehrzucherverfahren und Bekenntnisverpflichtungen sei hier am allerwenigsten auszurichten (H. Diem)⁵⁾.

Wir meinen also nicht die Stimmen, die zu Beginn des Jahrhunderts Sturm gelaufen sind gegen das Gesetz von 1910, weil es versagen müsse „an der Bemessung einer lebendigen religiösen Persönlichkeit“ (so M. Baumgarten). Diese Stimmen aus den Reihen des Protestantvereins haben im Namen der freien religiösen Persönlichkeit jede Lehrbindung und jede Art von Lehrbeanstandungsordnung abgelehnt, weil es im Charakter der evangelischen Kirche von ihrem Ursprung her liege, daß sie nicht nur auf ein geschriebenes Bekenntnis, sondern „immer nur auf die Macht der persönlichen Wahrhaftigkeit, auf die Macht des persönlichen Glaubens begründet werden kann“ (so Jatho). Freilich hatten auch diese Stimmen ein relatives Recht, als Reaktion auf die Versuche des Staatskirchentums, einen bestimmten, rechtlich gesicherten Bekenntnisstand aufrechtzuerhalten und zur Vermeidung von Anstößen bei der Gemeinde und, um öffentlichen Auseinandersetzungen aus dem Weg zu gehen, den Pfarrern einzuschärfen, bei „ihren Amtsvorträgen“ nichts einzumischen, „was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht“. Dabei wurde deutlich unterschieden zwischen der „inneren Überzeugung“ des Pfarrers, der man keinen Zwang antun wollte, und seiner öffentlichen Lehre (vgl. Steck: Evangelische Lehrzucht? S. 9 und 10, Anmerkung 1 und 2). So im Wöllnerschen Religionsedikt von 1788 und in den Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechtes von 1794. Für die Markgrafschaft Baden-Durlach wäre hierbei an den von Brauer verfaßten Synodalbefehl von 1802 zu erinnern: Diejenigen, welche „über die Echtheit einiger Kapitel des Neuen Testamentes, über die Vergebung der Sünden um des Verdienstes Christi willen, über die Rechtfertigung durch den Glauben usw. Privatmeinungen hegen, welche von dem wesentlich abweichen, was durch die CA als Inhalt unseres Kirchenglaubens bezeichnet ist ...“, sollen ihre Meinung bescheiden für sich behalten. (zitiert nach Friedrich: Einführung in das Kirchenrecht S. 137; Hundeshagen: Bekenntnisgrundlagen S. 112).

Sicher ist es diesem wirklich frommen badischen Staats- und Kirchenmann, dem Verfasser der Kir-

¹⁾ H. J. Jwand: In welchen Händen liegt das Lehramt? Evgl. Theol. 1951 S. 91. Hier zitiert nach Albert Stein: Probleme Evangel. Lehrbeanstandung.

²⁾ H. Graß: Die Frage der Verbindlichkeit der Bekenntnisse heute.

³⁾ E. Schott: Ekklesiologische Begründung des Evang. Kirchenrechts. Zeitschrift für systematische Theologie 1953, S. 335. Zitiert nach Albert Stein.

⁴⁾ Delekat: Theologie und Pädagogik 1956, S. 31. Zitiert nach Albert Stein.

⁵⁾ H. Diem: Die Kirche und ihre Praxis 1963, S. 336.

chenratsinstruktion von 1797, darum gegangen, die Gemeinde vor Verwirrung zu bewahren. Aber die Freiheit der Meinungsäußerung und die offene Auseinandersetzung im Ringen der Geister allein ist dem Wesen des Evangeliums gemäß (2. Kor. 3, 17). Wo sie unterdrückt wird durch staatskirchenregimentliche Bestimmungen, Erlasse oder durch gesetzlich gehandhabte Lehrzuchtordnungen, da wird zugleich der Verdacht genährt, daß die Pfarrer nicht glauben, was sie sagen; daß sie aus Gehorsam gegen eine irdische Instanz und eine menschliche Ordnung korrekt predigen und nicht als solche, die im Hören auf das Wort zur Gewißheit des Glaubens durchgedrungen sind. Hier haben die Stimmen, die die Freiheit des Predigers und die Freiheit der öffentlichen Auseinandersetzung in Fragen des Glaubens forderten, ein unaufgebares evangelisches Anliegen vertreten, auch wenn sie es mit ihrem religiösen Individualismus sicher nicht evangeliumsgemäß begründen könnten: Die hohe Bedeutung persönlicher Glaubensgewißheit für die Vollmacht und Glaubwürdigkeit kirchlicher Verkündigung und das Recht, auch als Einzelner einer die Lehrgewalt machtvoll ausübenden Kirche entgegenzutreten, wie es etwa in der Reformation geschah und in dem bekannten Wort Martin Luthers ausgesprochen ist: *Si solus essem, qui retinerem verbum dei — solus essem ecclesia¹⁾.* Den Prediger als Funktionär der Kirche anzusehen, von dem man Linientreue zu erwarten habe, ist — wie Steck in seiner Schrift „Evangelische Lehrzucht?“ ausführt, „der Tod aller Verkündigung und der Tod jedes Dienstes in der Christenheit ... Von einem Prediger und Lehrer des Evangeliums darf man eine eigene Überzeugung erwarten und man darf sie ihm zumuten“.

Kommt nicht auch etwas von dieser biblisch-reformatorischen Erkenntnis zum Ausdruck, wenn nach der Veröffentlichung von Daniel Schenkels „Charakterbild Jesu“ die Eingabe der Pfarrer, die die Enthebung des Verfassers von seinem Amt als Professor für praktische Theologie und Direktor des Heidelberger Predigerseminars durch den Großherzog zum Ziel hatte, durch den Oberkirchenrat und Generalsynodalrat mit folgender Begründung am 17. 8. 1864 abschlägig verbeschieden wurde:

„Wir wissen uns unzweifelhaft dazu berufen, als evangelische Kirchenbehörde den Dienern der Landeskirche die Freiheit einer solchen Anschauung und der schriftstellerischen Veröffentlichung ihrer Resultate ungeschmälert zu wahren. In dieser Freiheit sehen wir nicht nur keine Gefahr für den Glauben an Jesum Christum, unseren alleinigen Herrn und Heiland, sondern vielmehr gerade eine wesentliche Bedingung, ohne die weder Christus immer heller und überführender ins Licht gebracht werden kann, noch für unsere Zeitgenossen im großen und ganzen ein ehrlicher und freudiger Glaube an ihn möglich ist“ (zitiert nach Steck: Evangelische Lehrzucht heute? Theologische Existenz heute, 124).

Wenn aber daran anschließend die Ablehnung eines zum Schutz der Kirche gegen den Unglauben auch nur mit moralischem Zwang durchzuführenden

Gesetzes begründet wird mit „dem freudigen Vertrauen zur Macht der Wahrheit in der Welt, in der Christus geschichtlich Wurzeln geschlagen hat“, dann ist dies gewiß gesprochen in dem für die liberale Ära kennzeichnenden Optimismus, den wir nicht nachvollziehen können.

Die in der theologischen Diskussion im Zusammenhang mit den neuen Lehrbeanstandungsordnungen geäußerten Bedenken sind viel zentraler begründet auf die Zuversicht, daß der Herr der Kirche selbst nach seiner Verheißung seine Kirche bei der Wahrheit erhalten und in immer neue Wahrheit leiten werde, und trauen es mit den Vätern der Reformation der Klarheit und Evidenz der Heiligen Schrift zu, daß das lautere Gotteswort sich immer wieder durchsetzen werde, und halten es darum für ein Zeichen des Mißtrauens gegen ihre eigenen Pfarrer oder des Unglaubens gegen den Herrn der Kirche, wenn Synoden und Kirchenleitungen darauf bedacht sind, Lehrbeanstandungsordnungen zu erlassen und gegebenenfalls entsprechende Verfahren auch durchzuführen.

Wir haben zu zeigen versucht, wie sehr die neuen Ordnungen bemüht sind, das Verhalten der Kirche im Fall von Lehrbeanstandungen vom Gesamtauftrag der Kirche her zu verstehen und Raum zu geben dafür, daß Geistliches geistlich beurteilt wird. Das ändert aber nichts daran, daß irgendwo das Prinzip „sine vi sed verbo“ in jeder Art von Lehrbeanstandungsverfahren in sein Gegenteil verkehrt wird.

Auch wenn der Verlust der mit der Ordination verbundenen Rechte nicht Strafe ist, sondern nur Rechtsfolge davon, daß der Betroffene die Voraussetzungen für das Predigtamt nicht mehr erfüllt, — Verlust des Amtes, Ausscheiden aus dem Dienst — das ist hart — auch wenn es nicht mehr den wirtschaftlichen Ruin bedeutet. Dem muß der Betroffene sich beugen. Weil die Möglichkeit dieses Ausgangs von vornherein vorausgesetzt werden muß, könnte man fragen: Ist da nicht von Anfang an der Grundsatz „sine vi sed verbo“ verlassen? Mehr noch: ist nicht jeder Versuch, die Kirche durch gesetzliche Regelungen beim Evangelium zu erhalten, von vornherein abzulehnen, weil er dem Wesen des Evangeliums widerspricht?

Worauf gründen wir im Blick auf den Gesamtauftrag der Kirche das Recht, durch eine solche Lehrbeanstandungsordnung schriftwidriger Verkündigung und Lehre zu wehren und also im Notfall letztlich nicht mehr durch geistliche Mittel, sondern auf Grund der Entscheidungen eines Spruchkollegiums mit Gesetzeskraft den Dienst eines Pfarrers zu beenden?

Im Gehorsam gegen ihren Herrn beruft die Kirche dafür vorgebildete und zugerüstete Gemeindeglieder zum Dienst der Verkündigung. Das Predigtamt gründet im Auftrag Jesu Christi selbst, es ist göttlichen Rechtes. Darum ist der Pfarrer in der Verkündigung des Wortes Gottes nur an sein Ordinationsgelübde gebunden (Grundordnung § 49 Absatz 1). Im Vertrauen darauf, daß er in dieser Bindung — die ja Bindung an den Herrn der Kirche selber ist — seinen Verkündigungsauftrag dem Evangelium ge-

¹⁾ Luther in Genesisvorlesung W. A. 42, 334, 16, zitiert nach Steck: Evangelische Lehrzucht? Theolog. Existenz 1965, S. 39.

mäß ausrichten werde, beruft ihn die Kirche in das Pfarramt, weist ihn einer Gemeinde zu, die ihrerseits in dem gleichen Vertrauen der Berufung dieses Pfarrers durch die Kirchenleitung zustimmt. Die Glieder der Pfarrgemeinde haben Anspruch darauf, daß ihnen Gottes Wort verkündigt wird (Grundordnung § 11 Absatz 1). Dem entspricht die Kirchenleitung durch Berufung des Pfarrers, der nun mit den Ältesten die Verantwortung dafür trägt, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird (Grundordnung § 22 Absatz 3).

Aber mit der Berufung ins Pfarramt sind heute Rechte verbunden, die nicht unmittelbar in der Stiftung des Predigtamtes begründet und also auch nicht göttlichen, sondern menschlichen Rechtes sind. Durch die erstmalige Berufung auf eine Pfarrstelle wird ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet (Pfarrerdienstgesetz § 9 Absatz 1). Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist unwiderruflich (Pfarrerdienstgesetz Grundbestimmungen B 1). Im Einführungsgottesdienst werden Pfarrer und Gemeinde aneinander gewiesen. Dem Pfarrer steht der Dienst an allen Gliedern seiner Pfarrgemeinde zu (Pfarrerdienstgesetz § 21 Absatz 1). Er verfügt über „Kasualienhoheit“ und Kanzelrecht, d. h. das ausschließliche Recht auf die Inanspruchnahme der zur Pfarrstelle gehörenden Kanzel (Pfarrerdienstgesetz § 22). Jedes Glied der Landeskirche ist der für seinen Wohnsitz zuständigen Pfarrstelle zugewiesen.

Eine Kirche, die mit der Berufung ins Predigtamt solche Rechte verleiht und damit für sich und ihre Gemeinde so starke Bindungen an die Person der Amtsträger eingeht, muß auch eine Möglichkeit haben, wenn die Voraussetzung für die evangeliumsgemäße Ausrichtung des Predigtamtes nicht mehr gegeben ist, ihren Auftrag zurückzunehmen. Sie entzieht dem Betroffenen damit nicht die Existenzgrundlage, sie verbietet ihm auch nicht, in Wort und Schrift weiter für seine Überzeugung einzutreten, aber sie nimmt ihm die Möglichkeit, dies im Namen

und Auftrag der Kirche zu tun¹⁾.

Es kann nicht sein, daß eine Gemeinde auf Jahrzehnte einem Pfarrer ausgeliefert ist, der das fundamentum fidei verlassen und damit die Grundlage seines kirchlichen Auftrages preisgegeben hat. Eine Kanzel darf nicht auf Dauer blockiert sein für die Verkündigung der Botschaft, die auszurichten Auftrag und Sendung der Kirche ist.

Natürlich wäre es die beste Lösung, wenn ein Pfarrer, der zum entscheidenden Inhalt der Schrift in Widerspruch steht, freiwillig auf sein Amt verzichtete²⁾. Aber wie, wenn er auf alle obengenannten Rechte besteht, wenn er sie auch weiterhin — wahrscheinlich sogar mit gutem Gewissen — für sich in Anspruch nimmt, weil er glaubt, die Menschen, an die er und die an ihn gewiesen sind, für seine Überzeugung gewinnen zu sollen?

Für eine Kirche, die ihren Verkündigungsaufrag ernst nimmt, bleibt doch bei der heutigen Struktur unserer Volkskirche gar kein anderer Weg, als die mit der Berufung in ein Pfarramt verliehenen Rechte zu begrenzen. Mit einer Lehrbeanstandungsordnung wird diese Grenze angezeigt. Sie will nicht mehr sein als eine ultima ratio in der Bemühung um die rechte Verkündigung der Kirche. Nur als solche will sie dem Auftrag der Kirche dienen. Immer aber werden diejenigen, die gegebenenfalls nach dieser Ordnung ein Lehrbeanstandungsverfahren durchzuführen haben, die Worte derer hören müssen, die vom Evangelium her ihre warnende Stimme erhoben haben. Denn nur durch den rechten geistlichen Gebrauch kann diese Ordnung dazu beitragen, daß — trotz Beschreitung des Rechtsweges — die an dem Verfahren Beteiligten nach dem guten Wort Jwands nichts anderes über sich haben als das reine Wort Gottes.

¹⁾ Vergl. Rudolf Weeber: Lehrgewalt und Lehrzucht, Zeitschrift für Evangel. Kirchenrecht Bd. 9 1962/63 Seite 387.

²⁾ Vergl. Graß: Die Frage der Verbindlichkeit der Bekennnisse heute. Seite 27.

Erläuterungen zur Ordnung des Verfahrens (§§ 1 ff.)

I.

In einem rechtlich geordneten Lehrbeanstandungsverfahren sind drei Hauptfragen zu beantworten:

1. Welche Kriterien und Maßstäbe stehen zur Beurteilung des Sachverhalts (der Verkündigung und Lehre des betroffenen Predigers) zur Verfügung? Vgl. hierzu die theologische Begegründung des Entwurfs.
2. Auf welchem Wege und von wem sollen die Feststellungen getroffen und die Beurteilung vorgenommen werden?
3. Welche Rechtsfolgen hat die Feststellung einer zu beanstandenden Lehre?

II.

Die Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens nach §§ 1 ff. stellt für die Landeskirche bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung die äußerste Maßnahme dar. Vorausgesetzt sind (vgl. § 1 Absatz 1 am Ende) die in Abschnitt III der Grundlegung beispiel-

haft genannten theologisch-seelsorgerlichen, helfenden Bemühungen um den Prediger als Dienst der Kirchenleitung durch die hierzu nach der Grundordnung zuständigen Ämter und Organe. Hierbei wird insbesondere auf das Amt des Landesbischofs als pastor pastorum (vgl. § 101 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe e GO) hingewiesen. Es soll der Freiheit bischöflicher Leitung dienen, wenn nach dem Entwurf der Landesbischof in einem trotz seiner vorausgegangenen Bemühungen notwendig werdenden Lehrbeanstandungsverfahren nicht kraft Amtes Teilnehmer am Lehrgespräch oder Mitglied des Spruchkollegiums ist, vielmehr die Mitwirkung des Landesbischofs in diesem Verfahren in sein und des Evang. Oberkirchenrats am konkreten Fall orientiertes Ermessen gestellt ist (vgl. für das Lehrgespräch § 3 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und für das Spruchkollegium § 13 Absatz 1 Buchstabe d).

III.

Das Lehrbeanstandungsverfahren gliedert sich — jeweils bei Vorliegen bestimmter im Entwurf ge-

- nannter Voraussetzungen — in folgende Stadien:
1. Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens durch den Landeskirchenrat (§ 1),
 2. theologisches Lehrgespräch (§§ 2 ff.),
 3. je nach dem Ergebnis des Lehrgesprächs (§ 7) erneute Entscheidung des Landeskirchenrats (§ 8) über Einstellung, Aussetzung oder Fortsetzung des Verfahrens durch Eröffnung des Feststellungsverfahrens vor dem Spruchkollegium (§§ 12—16),
 4. Verfahren vor dem Spruchkollegium (§§ 17 ff.),
 5. unter besonderen Voraussetzungen Wiederaufnahme des Verfahrens vor einem hierfür neu gebildeten Spruchkollegium (§ 30).

IV.

Lehrbeanstandungsverfahren ist kein Gerichtsverfahren (wie die kirchliche Verwaltungs- oder Disziplinargerichtsbarkeit), in dem auf persönliche und sachliche Unabhängigkeit der entscheidenden Instanz gegenüber der Kirchenleitung zu achten wäre; vielmehr soll das „Lehre Urteilen“ durch die geistliche Leitung der Kirche in einem geordneten Verfahren ermöglicht werden. Das schließt nicht aus, sondern legt im Interesse objektiver Wahrheitsfindung nahe, auch im Rahmen des Lehrbeanstandungsverfahrens für seine verschiedenen Stadien und die in ihnen wirksamen Gremien (Lehrgespräch, Spruchkollegium und evtl. neu gebildetes Spruchkollegium im Wiederaufnahmeverfahren) Personengleichheit zu vermeiden (vgl. §§ 14 Buchstabe a und 30).

V.

Die dienstrechte Stellung des Betroffenen ist nicht der unmittelbare Gegenstand des Verfahrens. Für den Fall der Feststellung einer dem entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift widersprechenden Ausübung des Predigtamtes treten die in § 29 Absatz 1 genannten dienstrechten Folgen für den Betroffenen ohne eine diesbezüglich eigene Sachentscheidung des Spruchkollegiums ein. Da mit der getroffenen Feststellung der Irrlehre die in der Ordination oder einer ihr entsprechenden Verpflichtung bekräftigte Basis für die öffentliche Ausübung des Predigtamtes durch den „rite vocatus“ (vgl. hierzu Grundbestimmungen A 1 — 3 zum Pfarrerdienstgesetz) entfallen ist, treten der Verlust der mit der Ordination oder einer entsprechenden kirchlichen Beauftragung erworbenen Befähigungen und das Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienstverhältnis als notwendige Konsequenzen kraft objektiver Ordnung ein.

Die Feststellung einer Irrlehre durch das Spruchkollegium schließt sachlich die Feststellung der Untragbarkeit im Amt mit ein (vgl. auch Grundlegung Abschnitt II Absatz 3). In der Lehrbeanstandungsordnung der EKU wird diese dienstrechte Konsequenz in den Tenor des in Frage stehenden Spruchs ausdrücklich aufgenommen, wenn nach § 27 Absatz 1 Buchstabe a die Spruchkammer feststellt: „daß der Betroffene in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht ..., daß er darin beharrt und deshalb als ordinierter Diener am Wort nicht mehr tragbar ist.“

VI.

Aus den vorstehenden Überlegungen folgt für die Mitwirkung und sachliche Zuständigkeit im Lehrbeanstandungsverfahren im Rahmen der Leitungsordnung unserer Kirchenverfassung nach dem Entwurf insbesondere:

1. das starke Engagement des Landeskirchenrats als des Leitungsorgans, in dessen Zusammensetzung die in der GO postulierte Einheit synodaler, episkopaler und konsistorialer Leitung (§ 90 Absatz 2 Satz 2) ihren organisatorisch stärksten Ausdruck gefunden hat: vgl. § 1 für die Einleitung des Verfahrens, § 3 für die Beauftragung zur Teilnahme am Lehrgespräch und §§ 7 und 8 für den Abschluß des Lehrgesprächs und die Eröffnung des Feststellungsverfahrens vor dem Spruchkollegium;
2. die Verantwortung der Landessynode für das entscheidende Stadium des Feststellungsverfahrens: Einsetzung des Spruchkollegiums und Mitwirkung synodaler Mitglieder in diesem (§§ 12 und 13); Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens und erneute Bildung des Spruchkollegiums (§ 30). Die Synode ist der Ort, an dem es in der verfaßten Partikularkirche zu einem „consensus ecclesiae“ kommen kann (wie z. B. bei der Formulierung und Interpretation des Bekennnisstandes als theologischer Basis der Kirchenordnung);
3. die Mitwirkung der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Heidelberg, die wegen ihrer Verantwortung für die theologische Ausbildung der künftigen und die Weiterbildung der im Amt befindlichen Pfarrer durch eines ihrer Mitglieder obligatorisch in der Landessynode und fakultativ im Landeskirchenrat vertreten ist (§§ 92 Absatz 1 Buchstabe b und 105 Absatz 2 GO);
4. vorbereitende und begleitende Mitwirkung des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats), der mit Rücksicht auf die ihm gemeinsam mit dem Pfarrer aufgetragene Verantwortung für die reine Lehre (§ 22 Absatz 3 GO) Gelegenheit zur Stellungnahme hat und über den Gang des Verfahrens zu informieren ist (§§ 1 Absatz 2, 11 Absatz 2, 20, 28 Absatz 2).

VII.

Die Entscheidung über die Einleitung des Lehrbeanstandungsverfahrens (§ 1) setzt die Feststellung von Tatsachen voraus, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein von der Landeskirche beauftragter Prediger in seiner Verkündigung zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift in Widerspruch getreten ist und trotz Ermahnung und Belehrung beharrlich an seiner beanstandeten Lehre festhält. Diese Voraussetzungen — etwa auf Grund entsprechender Beschwerden aus der Gemeinde oder eigener Beobachtungen, z. B. bei einer Visitation — zu ermitteln, obliegt in erster Linie dem Evang. Oberkirchenrat, ohne daß dadurch weitere, ergänzende Ermittlungen durch den Landeskirchenrat ausgeschlossen sind. Der Hinweis auf ein beharrliches Festhalten des Betroffenen an der beanstandeten Lehre macht deutlich, daß der Sachverhalt als solcher, d. h. der Inhalt und die näheren Umstände der

Äußerung feststehen, ehe das Lehrbeanstandungsverfahren eingeleitet wird. Deshalb dient das Lehrgespräch (§ 2) nicht mehr der Tatsachenfeststellung, sondern der theologischen Beurteilung des bereits festgestellten Sachverhalts und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls dem Bemühen, dem Betroffenen zur Einsicht in die Schriftwidrigkeit seiner Verkündigung zu verhelfen. Gelingt dies und kann deshalb die Lehrbeanstandung als behoben angesehen werden, so wird das Verfahren durch den Landeskirchenrat eingestellt (§§ 7 und 8). Da die theologische Beurteilung der Äußerung ausreichende Tatsachenfeststellungen hinsichtlich derselben voraussetzt, sind auch im Lehrgespräch Beweiserhebungen zur Korrektur der bereits getroffenen Feststellungen nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn etwa die Stellungnahme des Betroffenen dazu Anlaß gibt.

Entsprechendes gilt für die Verhandlung vor dem Spruchkollegium. Auch hier steht im Mittelpunkt die Aufgabe, „die beanstandeten Lehraussagen im Rahmen der gesamten Verkündigung und Lehre des Betroffenen in geistlicher Beurteilung einer umfassenden theologischen Würdigung zu unterziehen“ (§ 25). Das schließt auch in diesem Verfahrensabschnitt nicht die Möglichkeit weiterer für notwendig erachteter Beweiserhebungen hinsichtlich der zu beurteilenden Äußerungen als tatsächliches Geschehen (z. B. durch Zeugenvernehmung) aus. Dies kann z. B. praktisch werden, wenn der Betroffene sich sowohl dem Lehrgespräch (mit der Folge der dann unmittelbaren Eröffnung des Feststellungsverfahrens vor dem Spruchkollegium — § 4 Absatz 2) als auch dem Feststellungsverfahren entzieht (was die Durchführung des Verfahrens nicht unmöglich macht — § 23 Absatz 2 Satz 2).

VIII.

Was den personalen Anwendungsbereich der Lehrbeanstandungsordnung anbelangt, so geht der Entwurf von dem eingeschränkten Bezug der Ordination auf das Pfarramt (§ 47 Absatz 1 GO) aus. Aus der kirchlichen Verantwortung für die öffentliche Ausübung des Predigtamtes durch die von der Kirche hierzu Berufenen werden jedoch den ordinierten Theologen andere in einer der Ordination entsprechenden Verpflichtung berufene Inhaber des Predigtamtes (z. B. Pfarrdiakon, Pfarrverwalter) gleichgestellt (§§ 1 Absatz 1 und 36 Absatz 2). Wie bereits das Pfarrerdienstgesetz (§§ 99 ff.) stellt § 36 Absatz 1 fest, daß die in Frage stehenden Amtsträger der Lehrgewalt der Kirche auch dann unterworfen bleiben, wenn sie zugleich in einem Dienstverhältnis zum Staat stehen (wie volltheologisch ausgebildete Religionslehrer, Gefängnis- und Militärpfarrer) oder zum Verkündigungsdienst im Bereich eines anderen kirchlichen Rechtsträgers abgeordnet oder beurlaubt sind. Ohne Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens kann die Vokatio für die Erteilung des Religionsunterrichts durch im Staatsdienst stehende Lehrer widerrufen werden. Die Legitimation eines Lektors kann durch Widerruf seiner Bestellung entfallen (§ 4 Absatz 2 Lektorengesetz). Die Lehrbeanstandungsordnung bezieht sich also auf den Kreis der hauptamtlich in

einem öffentlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehenden Inhaber des Predigtamtes, die hinsichtlich einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der Disziplinargewalt der Kirche unterliegen. Disziplinargesetz und Lehrbeanstandungsordnung betreffen für je verschiedene Arten von Amtspflichtverletzungen den gleichen Personenkreis der mit der öffentlichen Ausübung eines Predigtamtes beauftragten Amtsträger.

IX.

Was die Stellung des Betroffenen als Verfahrenssubjekt und seine Verteidigungsgarantien anbelangt, so beteiligt der Entwurf den Betroffenen — abgesehen von den rechtsstaatlich gebotenen und auch in sonstigen kirchlichen Prozeßordnungen anzutreffenden Schutzbestimmungen — der Eigenart des Verfahrensgegenstandes entsprechend positiv an der Besetzung der Entscheidungsgremien; sowohl dem Kreis der Teilnehmer am Lehrgespräch (§ 3 Absatz 1 Buchstabe c) als auch dem Spruchkollegium (§ 13 Absatz 5) gehört ein vom Betroffenen vorgeschlagener ordinierter Theologe an. Soweit sich der Betroffene etwa bei der Verteidigung seines Schriftverständnisses auf eine bestimmte theologische Richtung oder Schule bezieht, hat er auf diese Weise die Möglichkeit, einen Vertreter dieser theologischen Richtung nicht nur als theologischen Sachverständigen, sondern unmittelbar für die entscheidende Mitwirkung bei der theologischen Beurteilung der beanstandeten Verkündigung zu benennen.

X.

Der Entwurf kennt wie die anderen geltenden Lehrbeanstandungsordnungen für das Feststellungsverfahren nur eine Instanz. Dem Betroffenen und den Organen der Kirchenleitung steht kein ordentlicher Rechtsbehelf (z. B. Berufung) zu. Insofern erwächst die Entscheidung des Spruchkollegiums in Rechtskraft. Im Lehrbeanstandungsgesetz der EKU heißt es in § 28 Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich: „Der Spruch ist endgültig.“ Der Entwurf hat diese Regelung nicht übernommen, vielmehr in § 30 unter besonderen Voraussetzungen eine ausnahmsweise Überprüfung des ergangenen Spruches in Gestalt einer Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen. Im Disziplinarverfahren wird die Wiederaufnahme als außerordentlicher Rechtsbehelf gegenüber rechtskräftigen Disziplinarurteilen zusätzlich zu der regulären Anfechtbarkeit der Disziplinarentscheidung durch ordentliche Rechtsbehelfe gewährt.

Im Blick auf den Rechtsschutz für den Betroffenen und die einschneidenden Rechtsfolgen eines Spruches nach § 27 Absatz 1 Buchstabe a i. V. mit § 29 Absatz 1 ist diese Rechtskraft auch ohne mehrstufigen Instanzenzug vertretbar, da nach dem Entwurf ebenso wie nach den anderen geltenden Lehrzuchtordnungen für jedes Verfahren eine Kette einander folgender Entscheidungen verschiedener Gremien erforderlich ist, so daß die von einem mehrstufigen Instanzenzug erhofften Kontrollwirkungen auch hier praktisch erreicht werden. Im übrigen ist aber die Regelung uneingeschränkter Rechtskraft für die im Lehrbeanstandungsverfahren zu treffende Entscheidung bedenklich. Die für die Entscheidung reiner Rechtsfragen sinnvolle Funktion der

Rechtskraft (Unanfechtbarkeit der Entscheidung), der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden zu dienen, sind der hier in Frage stehenden Wahrheit kirchlicher Verkündigung nicht angemessen. Die Entscheidung im Lehrbeanstandungsverfahren ist Aktualisierung und Konkretisierung des Bekenntnisses. Wie dieses selbst muß auch sie unter dem prinzipiellen Vorbehalt künftiger besserer Schriftenkenntnis stehen. Nach Absatz 6 des Vorspruchs zur Grundordnung weiß sich die Landeskirche „verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen . . .“. Eine Landessynode kann sich in Wahrnehmung ihrer geistlichen Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung dieser Aufgabe auch und gerade gegenüber einer im Lehrbeanstandungsverfahren ergangenen Entscheidung nicht prinzipiell verschließen. Als nach rechtskräftigem Abschluß des Lehrzuchtverfahrens gegen den württembergischen Pfarrer B. letzterer Jahre später unter Vorlage theologischer Gutachten die Wiederaufnahme betrieben hat, trat die Landessynode der Württembergischen Landeskirche mit Recht auch ohne ausdrückliche Zulassung einer Wiederaufnahme in der württembergischen Lehrzuchtordnung in eine sachliche, durch Synodalausschüsse vorbereitete theologische Überprüfung der Entscheidung ein, was in diesem Falle zu einer Bestätigung der im Lehrzuchtverfahren ergangenen Entscheidung führte. Nach dem Entwurf (§ 30) kann die Wiederaufnahme durch die Landessynode nicht nur vom Betroffenen zu seinen Gunsten gegen eine Entscheidung des Spruchkollegiums nach § 27 Absatz 1 Buchstabe a, sondern auch von der Kirchenleitung (Landeskirchenrat) gegen eine Entscheidung nach § 27 Absatz 1 Buchstabe b zuungunsten des Betroffenen beantragt werden. Letzteres kann eintreten, wenn die Kirchenleitung der Überzeugung ist, daß eine mit einfacher Mehrheit des Spruchkollegiums getroffene Entscheidung, wonach die beanstandete Lehre des Betroffenen nicht im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift stehe und der Betroffene die beanstandete Verkündigung in seiner Gemeinde fortsetzen kann, als FehlSpruch mit dem Verkündigungsauftrag und der Verantwortung gegenüber der Gemeinde nicht zu vereinbaren ist. Man hat in diesem Zusammenhang in der Literatur zutreffend darauf hingewiesen, daß in bestimmten kirchlichen Situationen die Gefahr vielleicht näher liegen könne, zu Unrecht eine die Fundamente der Kirche antastende Lehrweise als noch tragbar zu werten und damit der vom Wort Gottes geforderten Entscheidung auszuweichen, als daß ein Lehrzuchtgremium aus falschem Eifer eine Lehre verketzt, aus welcher es das von der Kirche gegenwärtig geforderte Bekenntnis hätte heraushören müssen. Die Kirchenleitung wird vor Inanspruchnahme dieses außerordentlichen Rechtsbehelfs zu prüfen haben, ob nicht das Pfarrerdienstrecht ausreichende Maßnahmen (Versetzung und Zurruhesetzung aus dringenden Gründen des Dienstes u. dgl. — §§ 72 ff. und 86 Pfarrerdienstgesetz) ermöglicht, um objektiv berechtigten Interessen der Gemeinde zu entsprechen (so ausdrücklich schon im Zusammenhang mit der

Einstellung des Lehrbeanstandungsverfahrens — § 13 der württembergischen Lehrzuchtordnung).

Der Entwurf regelt nicht ausdrücklich die Rechtsfolgen für den Fall, daß der Betroffene nach Abschluß des Lehrbeanstandungsverfahrens später die Einsicht in die Richtigkeit der Entscheidung des Spruchkollegiums nach § 27 Absatz 1 Buchstabe a gewinnt und die beanstandete Verkündigung oder Lehre ausdrücklich widerruft. Nach dem Pfarrerdienstrecht können dem Betroffenen in diesem Falle die mit der Ordination oder einer entsprechenden gottesdienstlichen Verpflichtung verliehenen und durch den Spruch verlorenen Befähigungen für die öffentliche Ausübung des Predigtamtes wieder zuerkannt (vgl. § 97 Pfarrerdienstgesetz) und damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Betroffenen in den Dienst der Landeskirche geschaffen werden.

XI.

Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche als Rechtsfolge einer nach § 27 Absatz 1 Buchstabe a getroffenen Entscheidung verliert der Betroffene seine Gehalts- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Der von einem Disziplinarverfahren deutlich unterschiedene Sinngehalt des Lehrbeanstandungsverfahrens (vgl. die theologische Begründung) und das Bestreben der Lehrbeanstandungsordnung, auch dem „irrenden Gewissen“ im Lehrbeanstandungsverfahren Freiheit von sachfremden Motiven der Sicherung wirtschaftlicher Existenz zu gewährleisten, rechtfertigen die in § 31 getroffene Regelung einer obligatorischen Versorgung der Betroffenen und seiner Angehörigen im Maßstab des erdienten Ruhegehälts.

Der Betroffene kann aus einer Lehrbeanstandung im Laufe des Verfahrens selbst die Konsequenzen ziehen und sich von seinem Amt trennen und damit die Weiterführung des Verfahrens gegenstandslos machen (Einstellung des Verfahrens vgl. § 35). Verzichtet der Betroffene nach Durchführung des Lehrgesprächs auf seine Rechte zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes und scheidet er damit aus dem Dienst der Landeskirche aus (§§ 32, 35 Buchstabe b des Entwurfs in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Buchstabe b Pfarrerdienstgesetz), so gewährt ihm der Landeskirchenrat bei Annahme des Verzichts die gleiche Unterhaltsbeihilfe, wie sie nach einer Irrlehorefeststellung des Spruchkollegiums (vgl. § 31) gewährt wird.

Die eine Einstellung des Lehrbeanstandungsverfahrens bewirkende Entlassung des Betroffenen aus dem Kirchendienst (§ 35 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 93 Pfarrerdienstgesetz) kommt insbesondere bei einem mit der Lehrbeanstandung im Zusammenhang stehenden Berufswechsel des Betroffenen in Betracht. Die mit der gleichen Wirkung für das Lehrbeanstandungsverfahren verschene Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Ausscheidens aus dem Dienst der Landeskirche (§ 35 Buchstabe b) liegt außer dem bereits genannten Fall des Verzichts auf die mit der Ordination erworbenen Rechte bei der noch radikaleren Trennung durch Kirchenaustritt (vgl. § 95 Absatz 1 Buchstabe a Pfarrerdienstgesetz) vor.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1968

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen

Vom April 1968

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

Das kirchliche Gesetz über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen vom 6. Januar 1953 (VBl. S. 3), das zuletzt durch das kirchliche Gesetz vom 13. November 1963 (VBl. S. 64) mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 erneut für die Zeit von fünf

Jahren in Kraft gesetzt wurde, wird in seiner Geltung mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 um weitere fünf Jahre verlängert.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1968

Der Landesbischof

Begründung

Die Geltungsdauer des kirchlichen Gesetzes über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen vom 6. 1. 1953 (Sammlung Niens Nr. 20 e), die ursprünglich auf 5 Jahre befristet war und inzwischen zweimal um je die gleiche Zeit verlängert wurde, läuft am 1. Dezember dieses Jahres ab. Wie in der Begründung der Gesetzesvorlage vom Herbst 1963 ausgeführt, trägt das Abordnungsgesetz einem Notstand in der ausreichenden Versorgung der Gemeinden Rechnung. Es stellt kirchenrechtlich eine durch den Pfarrermangel notwendige Ausnahme von dem in der Grundordnung (§ 54) und dem Pfarrerdienstgesetz (§ 70) verankerten Grundsatz der Unversetbarkeit eines Gemeindepfarrstelleninhabers dar und gibt dem Evang. Oberkirchenrat die Möglichkeit, den Inhaber einer Pfarrstelle, die vorübergehend nachbarlich bedient werden kann, auf eine Pfarrstelle abzuordnen, die auf andere Weise nicht versehen werden kann.

Von dem Gesetz wurde seit dem 1. 12. 1963 in vier Fällen Gebrauch gemacht, jeweils zur Versorgung vakanter größerer Pfarrstellen bis zu ihrer

Wiederbesetzung. Es muß bei dem weiter andauernden Pfarrermangel damit gerechnet werden, daß auch in Zukunft gelegentlich eine Lücke in der Versorgung einer Pfarrstelle nur durch eine Abordnung geschlossen werden kann. Daher erscheint eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes notwendig. Wie schon früher ausgeführt, macht die gesetzliche Verlagerung der Entscheidung und Verantwortung auf die Kirchenleitung es dem einzelnen Pfarrer leichter, dem an ihn ergangenen Ruf Folge zu leisten und dies seiner Gemeinde gegenüber, der eine vorübergehende nachbarliche Versorgung zugemutet werden muß, zu begründen.

Bei der Beratung über die erneute Inkraftsetzung des Gesetzes im Herbst 1963 (gedruckte Verhandlungen S. 53 f. und Anlage 1) brachte der Berichterstatter des Rechtsausschusses zum Ausdruck, daß der Vollzug des Gesetzes bisher keine Schwierigkeiten bereitet habe und dem Gesetz, das zeitlich befristet ist und auch die Abordnung zeitlich befristet, in der Praxis mit Verständnis begegnet worden sei. (Wortlaut des Abordnungsgesetzes umseits)

Kirchliches Gesetz über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen

Vom 6. 1. 1953 (VBl. S. 3)

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Ein auf einer Pfarrei ständig angestellter Pfarrer kann auf die Dauer von höchstens 8 Monaten zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese Pfarrstelle nicht auf eine andere Weise, seine Pfarrstelle dagegen nachbarlich versehen werden kann.

§ 2

(1) Die Abordnung erfolgt durch den Evang. Oberkirchenrat nach Anhörung des abzuordnenden Pfarrers.

(2) Die Rechte, die dem Pfarrer aus seiner planmäßigen Anstellung auf seiner Pfarrei erwachsen sind, werden durch die Abordnung auf eine andere Pfarrei nicht berührt.

§ 3

Für die Zeit der Abordnung erhält der Pfarrer eine angemessene Trennungsschädigung als Ersatz für seine erhöhten Aufwendungen. Der Kirchengemeinderat der zu versehenden Gemeinde ist verpflichtet, die für die Unterbringung und Dienstführung des abzuordnenden Pfarrers erforderlichen Räume nebst Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Dem nachbarlich versehenden Pfarrer muß ein Dienstzimmer zur Verfügung stehen. Falls eine Einigung in diesen Fragen zwischen den Beteiligten nicht erzielt wird, entscheidet verbindlich der Evang. Oberkirchenrat.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1953 für die Dauer von 5 Jahren in Kraft.¹⁾

¹⁾ Durch kirchl. Gesetz vom 13. 11. 1963 (VBl. S. 64) wurde das vorstehende Gesetz mit Wirkung vom 1. 12. 1963 erneut für die Zeit von 5 Jahren in Kraft gesetzt, nachdem es durch kirchl. Gesetz vom 19. 12. 1957/21. 4. 1958 (VBl. S. 73/14) bereits um 5 Jahre verlängert worden war.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

im Frühjahr 1968

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

Zweite Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Vom April 1968

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerbesoldungsgesetz vom 25. April 1963 (VBl. S. 29) in der Fassung vom 27. Oktober 1965 (VBl. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden ersetzt die Worte „vierten“ in Nr. 2 durch „fünften“, „fünften“ in Nr. 3, 5 und 6 durch „sechsten“, „siebenten“ in Nr. 4 durch „achten“ und „zehnten“ in Nr. 5 durch „achten“.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr am Tage seines Dienstantritts (§ 3) überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von der Zeit, um die er beim Dienstantritt älter ist als einundzwanzig Jahre (Absatz 2), werden abgesetzt:

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung,
2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs liegende Zeiten eines hauptberuflichen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 8 und 9,
3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs verbrachte Zeiten
a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Not-

dienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits-, Wehr- oder zivilen Ersatzdienstes,

- b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
- c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
- d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
- e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a) bis d) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummern 1 bis 3 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate nach unten abgerundet.“

3. § 18 erhält zur bisherigen Vorschrift, die Absatz 1 wird, folgenden Absatz 2:

„(2) Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.“

4. § 21 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften über die Höchstgrenze der Versorgungsbezüge beim Zusammentreffen mit Renten in den nach dem 31. Dezember 1965 begründeten Pfarrerdienstverhältnissen sind entsprechend anzuwenden.“

5. § 26 erhält zur bisherigen Vorschrift, die Absatz 1 wird, folgenden Absatz 2:

„(2) Das Ruhegehalt eines Pfarrers, der früher auf einer höher eingestuften Pfarrstelle Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens ein Jahr erhalten hat, wird, sofern der Pfarrer in die Stelle mit geringeren Dienstbezügen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehälftfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehälftfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehälftfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen.“

6. In Absatz 1 der §§ 32 und 36 wird nach dem Wort „Todestag“ eingefügt: „wegen Dienstunfähigkeit“.

7. In § 33 Abs. 2 wird nach den Worten „Absatz 1 Nr. 2“ eingefügt: „und § 21 Absatz 4“.

8. In § 45 Absatz 2 werden die Worte „aus denen“ ersetzt durch die Worte „aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der“.

9. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„für Pfarrer im Warte- oder Ruhestand (Absatz 1 Nr. 1) das Wartegeld oder Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehälftfähigen Dienstzeit und der ruhegehälftfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich der frühere Versorgungsbezug berechnet, ergibt.“

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) fünfundsiebenzig vom Hundert der ruhegehälftfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemäßt.“

10. § 48 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Höchstgrenze ist der Betrag, den der Empfänger erhielte, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehälftfähigen Dienstzeit aus der Endstufe der höheren Besoldungsgruppe zu berechnen wäre.“

Artikel 2

Die Bezüge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sind nach Maßgabe des Artikels 1 neu festzusetzen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1968

Der Landesbischof

Begründung

A. Allgemeines

Das Land Baden-Württemberg hat — z. T. in Bindung an rahmenrechtliche Vorschriften des Bundes — durch das 8. Gesetz zur Änderung des LBesG vom 30. 1. 1968 (GesBl. S. 37) und durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften*) vom April 1968 (GesBl. S.) Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten eingeführt. Diese Änderungen traten größtenteils am 1. Januar 1968 in Kraft. Da die Besoldung und Versorgung unserer Pfarrer weitgehend an derjenigen der Landesbeamten orientiert ist, will der vorstehende Entwurf das Pfarrerbesoldungsgesetz diesen Änderungen anpassen, soweit sie für die Pfarrer in Betracht kommen und für diesen Personenkreis geeignet erscheinen. Darüber hinaus wird — mit Art. 1 Nr. 5 — eine schon bisher im Beamtenrecht geltende Vorschrift übernommen und gemäß Beschuß der Landessynode vom Spätsjahr 1967 (Protokoll S. 99 f.) in Art. 1 Nr. 1 am

Schluß eine Verbesserung bei der Krankenhauspfarrerbesoldung eingeführt. In der Hauptsache handelt es sich darum, daß 1. das bisherige System der Berechnung des Besoldungsdienstalters grundlegend umgearbeitet, 2. die Grundgehaltstabelle neu gestaltet und 3. die Versorgung in den Fällen verbessert wird, in denen der Versorgungsfall vorzeitig eingetreten ist oder eintritt. Die beiden erstgenannten Änderungen hat der Landeskirchenrat am 15. 2. 1968 bereits vorläufig und vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode beschlossen. Sie sollen jetzt nur noch endgültige Gesetzesform erhalten.

Die grundlegenden Änderungen bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters (BDA) bestehen im Bereich der für die Pfarrer in Betracht kommenden Besoldungsgruppen (A 13 und höher) darin, daß das BDA im Regelfall nicht erst mit Vollendung des 23., sondern bereits mit Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt, daß das BDA beim Übertritt in höhere Besoldungsgruppen nicht mehr geändert wird — bisher war es in

*) vom Landtag verabschiedet, aber noch nicht verkündet.

A 14a um 2 Jahre, in A 15 — A 16 um 4 Jahre hinzuzuschlieben — und daß statt der 3 Jahre übersteigenden Mindestausbildungszeit die gesamte Mindestausbildungszeit von der Zeit abgesetzt wird, um die der Beamte beim Dienstantritt älter als 21 Jahre ist. In den Besoldungsgruppen, die für die Pfarrdiakone und Pfarrverwalter in Betracht kommen (A 11 — A 13), begann das BDA bisher mit Vollendung des (21. + 4 =) 25. Lebensjahres. Jetzt beginnt es ebenfalls mit Vollendung des 21. Lebensjahres. In Verbindung mit der neuen Grundgehaltstabelle wird dadurch das Endgrundgehalt in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a und A 15 bis A 16 zwei Jahre früher als bisher erreicht, und zwar in den erstgenannten Gruppen — wie bisher in Gruppen A 13 bis A 14 — bei Vollendung des 47. Lebensjahres und in den Gruppen A 15 bis A 16 bei Vollendung des 49. Lebensjahres.

In der Grundgehaltstabelle werden statt bisher 13 nunmehr 14 Stufen und für die Besoldungsgruppen A 15 — A 16 15 Stufen gebildet. Jedoch kommt der neu vorgeschalteten Eingangsstufe für die Besoldungsgruppen A 13 und höher praktisch keine Bedeutung zu. Die Höhe der Dienstalterszulagen wird in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13a etwas verringert. Das Endgrundgehalt bleibt jedoch im wesentlichen unverändert. Dadurch ergeben sich vor Erreichen des Endgrundgehalts Verbesserungen, die sich mit steigendem Lebensalter abflachen. Lediglich in Besoldungsgruppe A 15 wird auch das Endgrundgehalt um etwa 70 DM erhöht.

Die Verbesserung der Versorgung bei vorzeitig eingetretenen Versorgungsfällen wird erreicht durch Verbesserungen im Bereich der Dienstunfallfürsorge und dadurch, daß in den Fällen, in denen der Beamte wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand getreten ist, das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegende Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zu bemessen ist, die der Beamte bis zum Erreichen der Altersgrenze hätte erreichen können, in der Regel mithin nach der Endstufe, wenn diese noch nicht erreicht worden war. Betroffen von dieser Verbesserung werden vor allem Kriegerwitwen und sonstige Versorgungsempfänger, bei denen der Eintritt des Versorgungsfalles vor Vollendung des 47. Lebensjahres des Beamten eingetreten ist.

Die vorstehenden Änderungen übernimmt der Entwurf für die Pfarrer. Die Änderungen auf dem Gebiet der Dienstunfallfürsorge finden gemäß § 42 PfBG ohne weiteres auf die Pfarrer Anwendung. Dasselbe gilt für Änderungen im Kinderzuschlagsrecht — die für Pflegekinder und für dauernd erwerbsunfähige Kinder bedeutsame Einkommensgrenze wird von 125 DM auf 150 DM erhöht — gemäß § 14 PfBG und für geringfügige Änderungen bei der Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge gemäß § 21 PfBG.

B. Im einzelnen

Zu Art. 1 Nr. 1:

Das Grundgehalt der bisherigen 4. Dienstalters-

stufe in Besoldungsgruppe A 13 beträgt nach der bisherigen Tabelle 1237 DM und wird nach Vollendung des 29. Lebensjahres erreicht. Das nach dem Entwurf nach Vollendung des 29. Lebensjahres erreichbare, also sachlich entsprechende Grundgehalt ist das der neuen Stufe 5 und beträgt nach der neuen Tabelle 1264 DM. Ähnlich verhält es sich bei den anderen unter Nr. 1 genannten Stufen, die durch Vorschaltung einer weiteren Dienstaltersstufe die nächst höhere Ziffer erhalten müssen.

Für die Krankenhauspfarrer (§ 4 Nr. 5 PfBG) wird die bisherige 10. Dienstaltersstufe hier nicht durch die entsprechende 11., sondern durch die 8. Dienstaltersstufe ersetzt. Damit rücken sie zur gleichen Zeit wie die Religionslehrer nach Besoldungsgruppe A 14 auf. Sie sind dann nicht mehr geringer sondern — durch die Einstufung in Besoldungsgruppe A 13 a von der 6. bis zur 7. Dienstaltersstufe — zeitweilig günstiger eingestuft als die Religionslehrer. Damit wird dem Beschuß der Landessynode vom 26. 10. 1967 Rechnung getragen, die Bezüge der Krankenhauspfarrer zu überprüfen.

Zu Art. 1 Nr. 2:

Außer der bereits unter Teil A erwähnten Änderung des Regelbeginns des BDA bedeutet die Neufassung des § 7 entsprechend dem Vorbild des neugefaßten § 6 des LBesG die Präzisierung und stärkere Gliederung der unter § 7 Absatz 3 Nr. 3 PfBG genannten Zeiten. Der Vollständigkeit halber wird unter a) außerdem der sonst nur im Wege des Analogieschlusses berücksichtigungsfähige zivile Ersatzdienst aufgeführt.

Zu Art. 1 Nr. 3:

Die Vorschrift entspricht dem neu eingeführten § 124 Abs. 2 LBG.

Zu Art. 1 Nr. 4:

Damit wird der neu eingeführte § 177 a LBG auch auf die Pfarrer anwendbar. Er bewirkt, daß beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten aus gesetzlichen Rentenversicherungen die Gesamtversorgung nicht höher wird als die beamtenrechtliche Höchstversorgung. Die Vorschrift hat weniger für die Pfarrer als für die Pfarrdiakone praktische Bedeutung.

Zu Art. 1 Nr. 5:

Die Vorschrift entspricht dem schon bisher im Beamtenrecht geltenden § 136 LBG und soll für Pfarrer, die — z. B. infolge Teilung ihrer Pfarrei — in eine niedrigere Besoldungsgruppe zurückzustufen sind, weil sie nicht lediglich im eigenen Interesse in eine Stelle mit geringeren Dienstbezügen übergetreten sind, die daraus bei der Versorgung entstehenden Nachteile beseitigen oder mindern.

Zu Art. 1 Nr. 6:

Redaktionelle Änderung, die sich aus Nr. 3 ergibt und der Klarstellung dienen soll.

Zu Art. 1 Nr. 7:

Die Einfügung folgt aus Nr. 4 und entspricht der Ergänzung des § 142 Abs. 2 LBG. Sie bedeutet, daß eine Witwenabfindung in den Fällen des § 21 Abs. 4 PfBG nur aus dem zahlbaren Teil des Wit-

wengedes berechnet wird, da zu der Witwenabfindung eine Abfindung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung tritt.

Zu Art. 1 Nr. 8:

Die Vorschrift entspricht der Änderung des § 175 Abs. 2 LBG und bewirkt vor allem für jüngere Witwen, die im öffentlichen Dienst verwendet sind, eine geringere Kürzung ihrer Versorgungsbezüge.

Zu Art. 1 Nr. 9:

Die Vorschrift entspricht der Neufassung des § 177 Abs. 2 LBG.

Zu Art. 1 Nr. 10:

Die Vorschrift ergibt sich wie diejenigen unter Nr. 8 und 9 aus Nr. 3.

Zu Art. 2.

Die entsprechende Anwendung der Änderungen auf die vorhandenen Versorgungsempfänger ent-

spricht dem staatlichen Vorbild (§ 5 des Achten Gesetzes zur Änderung des LBesG und § 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften).

Zu Art. 3:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens entspricht ebenfalls den staatlichen Vorbildern.

Die nachstehende Tabelle entspricht der neuen Tabelle für die Grundgehälter der Landesbeamten, jedoch wurde sie aus Rationalisierungsgründen auf volle Markbeträge umgearbeitet, wie das schon bei der bisher für die Pfarrer geltenden Tabelle (VBl. 1966 S. 55) auf Grund von § 58 Satz 1 PfBG geschehen ist.

Der durch das Gesetz entstehende Mehraufwand wird auf jährlich 200 000 DM veranschlagt.

Grundgehaltssätze ab 1. Januar 1968

(Monatsbeträge in DM)

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

im Frühjahr 1968

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

Zweite Änderung der Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters

Vom April 1968

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 25 des Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom 24. Oktober 1962 (VBl. S. 107) in der Fassung vom 27. Oktober 1965 (VBl. S. 97) erhält folgende Fassung:

„§ 25

Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrdiakon das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Im übrigen

finden die für das Besoldungsdienstalter der Pfarrer geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.“

Artikel 2

Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Zweite Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1968

Der Landesbischof

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf über die Zweite Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes wird u. a. die durch das 8. Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 30. 1. 1968 (GesBl. S. 37) bewirkte Änderung der Bestimmungen über die Berechnung des Besoldungsdienstalters im wesentlichen auch für die Pfarrer übernommen. Vgl. im einzelnen die Begründung zu jenem Entwurf. Der vorstehende Entwurf bezweckt, die für die Pfarrer vorgesehenen Änderungen auch für die Pfarrdiakone und Pfarrverwalter zu übernehmen. Die Wir-

kungen sind für diesen Personenkreis stärker als für die Pfarrer, weil durch die Vorrückung des BDA vom bisher 25. auf das 21. Lebensjahr in Verbindung mit der neuen Grundgehaltstabelle das Endgrundgehalt in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 a um 2 Jahre früher erreicht wird als bisher. Die durchschnittliche Erhöhung der Bezüge der Pfarrdiakone, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, liegt bei 70 DM monatlich. Der Mehraufwand wird auf jährlich 40 000 DM veranschlagt.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1968

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

**Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim
Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohrbach und Heidelberg-Wieblingen**

Vom April 1968

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohrbach und Heidelberg-Wieblingen, deren Kirchspiele sich auf der Gemarkung der Stadt Heidelberg befinden, werden im Umfang ihrer derzeitigen Kirchspiele zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg, die sich in den örtlichen Pfarrgemeinden aufbaut, vereinigt.

§ 2

Die Vereinigung kann auf gemeinsamen Antrag des Kirchengemeinderats der vereinigten Kirchengemeinde Heidelberg und des Kirchengemeinderats der sich anschließenden Kirchengemeinde durch Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats auf weitere Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Heidelberg erstreckt werden.

§ 3

In einer Gemeindesatzung kann für die Zusam-

mensetzung des Kirchengemeinderats von der Regelung des § 31 Absatz 1—3 der Grundordnung abgewichen und vorgesehen werden, daß alle Inhaber oder Verwalter von Gemeindepfarrstellen oder Pfarrvikariaten dem Kirchengemeinderat als stimmberechtigte Mitglieder angehören und die Zahl der von den Ältestenkreisen in den Kirchengemeinderat zu entsendenden Ältesten entsprechend erhöht wird.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1968

Der Landesbischof

Begründung

Mit dem vorstehend im Entwurf vorliegenden Gesetz soll die von den beteiligten Kirchengemeinderäten Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohrbach und Heidelberg-Wieblingen am 4. 3., 7. 2., 9. 2., 11. 2. und 7. 3. 1968 beschlossene und mit Bericht des Evangelischen Dekanats Heidelberg vom 14. 3. 1968 beantragte Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohrbach und Heidelberg-Wieblingen durchgeführt werden.

Das Kirchspiel der bestehenden Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg erstreckt sich nur auf das Stadtgebiet von Alt-Heidelberg (mit Schlierbach), während in den Außenstadtteilen Hand-

schuhsheim (eingemeindet 1903), Kirchheim (eingemeindet 1891), Neuenheim (eingemeindet 1891), Rohrbach (eingemeindet 1927) und Wieblingen (eingemeindet 1919) eigene Kirchengemeinden bestehen geblieben sind, deren Kirchspiele die frühere Gemarkung der betr. Stadtteile umfassen. Die genannten Heidelberger Gemeinden bilden also bis jetzt noch rechtlich selbständige Kirchengemeinden, die seit 14. 5. 1938 zu einer Gesamtkirchengemeinde (Ortskirchensteuerzweckverband) Heidelberg im Sinne des Art. 11 Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes und des § 38 der Kirchenverfassung vom 24. 12. 1919 (jetzt § 28 der Grundordnung) zum Zweck der gemeinsamen Ausübung des Besteuerungsrechtes verbunden sind (vgl. die Bekanntma-

chungen, die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde [Ortskirchensteuerzweckverband] Heidelberg betr., vom 14. 5. 1938 und vom 31. 5. 1940 — VBl. 1938 S. 58, 1940 S. 45 —). Die durch den Ortskirchensteuerzweckverband satzungsgemäß zu erfüllenden gemeinsamen Aufgaben bestehen

1. in der gemeinschaftlichen Ausübung des kirchlichen Besteuerungsrechts,
2. in dem Einzug der Kirchensteuer und
3. in der kirchlichen Versorgung von Baugebieten innerhalb der Gemarkung Heidelberg, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung der notwendigen kirchlichen Bauten.

Unbeschadet der Bewährung der Zusammenarbeit der Heidelberger Gemeinden im Rahmen des Ortskirchensteuerzweckverbandes wurde in den letzten Jahren zunehmend die Notwendigkeit erkannt, einen engeren gemeindlichen Zusammenschluß der Heidelberger Gemeinden herbeizuführen, um zu einer noch stärkeren Zusammenarbeit und gemeinsamen Planung insbesondere auch für die gebotene überparochiale Wahrnehmung diakonisch-missionarischer Aufgaben zu kommen. Die Frage der Bildung einer alle Heidelberger Gemeinden als Pfarrgemeinden umfassenden Großstadtgemeinde Heidelberg wurde vom Evangelischen Bezirkskirchenrat Heidelberg bereits 1963 beraten und 1964 wieder angeregt. 1965 wurde ein Verfassungsausschuß, in dem alle Heidelberger Kirchengemeinden vertreten waren, gebildet und mit dem Entwurf einer Satzung für eine vereinigte Kirchengemeinde Heidelberg beauftragt, der unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der einzelnen Kirchengemeinderäte erarbeitet wurde. Die Satzung wird das wesentliche, die Bestimmungen der Grundordnung im Rahmen gemeindlichen Satzungsrechts näher ausführende Organisationsstatut der künftigen geteilten Kirchengemeinde Heidelberg (im Sinne des § 26 Abs. 2 GO) sein. Die Satzung kann erst endgültig beschlossen werden und in Kraft treten, wenn das neu zu bildende Beschußorgan (Kirchengemeinderat) der künftigen Kirchengemeinde Heidelberg gebildet ist. Da die Zustimmung der beteiligten Gemeinden zur kirchlichen Vereinigung deren Einverständnis mit der projektierten satzungsrechtlichen Ordnung für die künftigen Beziehungen von Kirchengemeinde und Pfarrgemeinden in den wesentlichen Bestimmungen voraussetzt, bedürften etwaige Änderungen der Satzung vor der endgültigen Beschußfassung durch den neuen Kirchengemeinderat der erneuten Mitwirkung der betroffenen Ältestenkreise. Die Regelungen des im Auszug beigefügten Satzungsentwurfs sind insbesondere durch das begrüßenswerte Bemühen gekennzeichnet, die nach der Grundordnung bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verantwortung der Ältestenkreise in der geteilten Kirchengemeinde im Interesse ihrer Stärkung und Aktivierung zu betonen und eine qualifizierte Mitwirkung der Ältestenkreise bei Maßnahmen der Kirchengemeinde, die für das Leben einer Pfarrgemeinde grundlegende Bedeutung haben, vorzusehen. Außer der allgemein für Gemeindesetzungen erforderlichen Genehmi-

gung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf die vorgesehene satzungsrechtliche Ordnung der künftigen Kirchengemeinde Heidelberg nach § 31 Abs. 5 GO insoweit der Genehmigung durch kirchliches Gesetz, als dem Kirchengemeinderat alle Inhaber oder Verwalter von Gemeindepfarrstellen oder Pfarrvikariaten — unter entsprechender Erhöhung der Zahl der von den Ältestenkreisen in den Kirchengemeinderat zu entsendenden Ältesten — als stimmberechtigte Mitglieder angehören sollen (vgl. § 12 Abs. 1 des Satzungsentwurfs). Da die erforderliche kirchengesetzliche Genehmigung dieser Abweichung von den Bestimmungen des § 31 Abs. 1—3 GO für die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats bei der Bildung des neuen Kirchengemeinderats bereits vorliegen sollte und die im Zusammenhang mit der Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden in Heidelberg erforderlichen kirchengesetzlichen Bestimmungen zweckmäßig in einem Gesetz getroffen werden, ist die Genehmigung für den Erlaß einer in der beschriebenen Weise von der Regelung des § 31 Abs. 1—3 GO abweichen den Gemeindesatzung bereits in diesen Gesetzesentwurf einbezogen (vgl. § 3 des Gesetzesentwurfs).

Mit der beantragten Vereinigung der Heidelberger Gemeinden zu einer im wesentlichen das ganze Gebiet der Stadt Heidelberg umfassenden Großstadtkirchengemeinde wird auch in Heidelberg ein rechtsfähiges gemeindliches Verwaltungs- und Planungszentrum geschaffen, wie es sich in den anderen Großstädten der Badischen Landeskirche als Rechtsträger für überparochiale diakonisch-missionarische Einrichtungen, für die notwendige gemeindliche Gesamtplanung, die Entlastung der Pfarrer von Verwaltungsarbeit, den innergemeindlichen Finanz- und Lastenausgleich und insgesamt eine stärkere Zusammenarbeit der vereinigten Gemeinden bereits seit längerer Zeit bewährt hat.

Von den insgesamt 6 Kirchengemeinden im Stadtkreis Heidelberg hat lediglich die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim der Vereinigung nicht zugestimmt. Es sollen daher zunächst nur die in § 1 des Entwurfs genannten 5 Kirchengemeinden vereinigt werden. Um den künftigen Anschluß weiterer Gemeinden an die vereinigte Kirchengemeinde Heidelberg zu erleichtern, ist in § 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehen, daß die Vereinigung auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Kirchengemeinden durch Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats auf weitere Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg erstreckt werden kann.

Der Ortskirchensteuerzweckverband Heidelberg wird durch die beantragte Vereinigung der Heidelberger Gemeinden in seinem Fortbestand nicht unmittelbar berührt, da er von der vereinigten Kirchengemeinde Heidelberg mit der Kirchengemeinde Handschuhsheim nach einer Neufassung der Satzung, die der erfolgten Strukturänderung Rechnung trägt, fortgesetzt werden kann.

Die vereinigte Kirchengemeinde Heidelberg wird im Zeitpunkt der Vereinigung (1. 7. 1968) 17 Pfarrgemeinden mit ca 62 700 Evangelischen umfassen.

**Auszug
aus der
Satzung
der
Evang. Kirchengemeinde Heidelberg**

Die Evangelischen Kirchengemeinden ... im Stadtkreis Heidelberg sind durch kirchliches Gesetz vom April 1968 als Pfarrgemeinden in einer

Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg

vereinigt.

Um die gemeinsame und wechselseitige Erfüllung aller der Kirchengemeinde und den Pfarrgemeinden gestellten Aufgaben zu fördern, gibt sich die Kirchengemeinde Heidelberg die folgende

Gemeindesatzung

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zugehörigkeit

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg ist eine geteilte Kirchengemeinde im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 31 der Grundordnung (GO) der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg besteht aus den ihr zugehörigen Pfarrgemeinden, wie sie in Anlage 1*) dieser Satzung aufgeführt sind.

(3) Die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden regelt sich nach § 26 Abs. 4 GO.

(4) Wird im Kirchspiel der Kirchengemeinde Heidelberg künftig eine weitere Pfarrgemeinde gebildet, so wird diese mit der Veröffentlichung ihrer Errichtung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Glied der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg.

§ 2

Rechtsform

(1) Die Kirchengemeinde ist nach ihrer inneren Ordnung eine Körperschaft eigener Art.

In ihrem Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung besitzt sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(3) Die Kirchengemeinde führt ein amtliches Siegel.

II. Abschnitt

Aufgaben der Kirchengemeinde und Beziehungen zwischen Kirchengemeinde und Pfarrgemeinden

§ 3

**Angelegenheiten der
Kirchengemeinde**

(1) Die in § 37 GO festgelegten Aufgaben oblie-

gen für den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg dem Kirchengemeinderat.

(2) Seine Planungen und Entscheidungen haben im Blick auf das Wohl aller Pfarrgemeinden zu geschehen. Er hat auf eine sachgemäße Aufteilung der übergreifenden Aufgaben unter den beteiligten Pfarrgemeinden und gegenseitige Abstimmung der Maßnahmen und Planungen hinzuwirken. Er hat die Aufgaben und Anliegen gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen sowie gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

(3) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde und der Pfarrgemeinden hat die Kirchengemeinde insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. den Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen, den Haushalt zu führen und für ein geordnetes Haushalts-, Kassen- und Rechnungsweisen besorgt zu sein;
2. die Kirchensteuern (kirchl. Abgaben) unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zu erheben;
3. das der Kirchengemeinde und den kirchlichen Stiftungen gehörende Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten;
4. die erforderlichen Einrichtungen übergemeindlicher Art, auch auf dem Gebiet der Verwaltung, des Bauwesens, der Kirchenbuchführung, der Zentralkartei und der Statistik zu schaffen oder zu fördern;
5. für die rechtzeitige Beschaffung von Grundstücken für den künftigen Bedarf der Pfarrgemeinden zu sorgen;
6. die Errichtung neuer Pfarrgemeinden vorzubereiten und zu unterstützen;
7. die vorhandenen und noch zu errichtenden Pfarrstellen mit den notwendigen äußeren kirchlichen Einrichtungen auszustatten und diese zu erhalten; dabei ist eine die ganze Kirchengemeinde berücksichtigende Planung durchzuführen;
8. aus den Steuermitteln die einzelnen Pfarrgemeinden gem. § 23 mit den Beträgen auszustatten, die sie zur Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben benötigen;
9. den Stellenplan aufzustellen und alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter anzustellen, umzustufen und zu entlassen; Beamte zu ernennen und zu befördern; die Pfarrgemeinden in Fragen des Dienstrechts zu beraten;

*) hier nicht abgedruckt.

10. einen Betriebsfonds zu errichten und zu unterhalten; nach Möglichkeit Rücklagen zur finanziellen Sicherung von Bauten und sonstigen Gesamtaufgaben zu bilden;

11. einheitliche Beitrags- und Gebührensätze im Bereich der Kirchengemeinde zu schaffen. Die Pfarrgemeinden können im Einzelfall Billigkeitsnachlässe gewähren.

§ 4

Mitwirkung der Pfarrgemeinden

Die Pfarrgemeinden haben das Recht, ihre Be lange in Anträgen vor den Kirchengemeinderat zu bringen. Der Kirchengemeinderat ist verpflichtet, diese Anträge baldigst zu prüfen und über sie zu befinden.

§ 5

(1) Will die Kirchengemeinde Maßnahmen treffen, die für das Leben einer Pfarrgemeinde von grundlegender Bedeutung sind, so können sie nur mit Zustimmung des Ältestenkreises der betreffenden Pfarrgemeinde durchgeführt werden.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:

1. die Errichtung von Gebäuden;
2. wesentliche bauliche Veränderungen an Kirchen einschließlich künstlerischer Ausstattung;
3. wesentliche bauliche Veränderungen an Pfarr- und Gemeindehäusern, soweit die Nutzung der Pfarrgemeinde zusteht;
4. Neueinstellung, Umstufung und Entlassung von Kirchenmusikern und Kirchendienern und sonstigen ausschließlich im Dienst einer Pfarrgemeinde stehenden Mitarbeitern.

(3) Die Aufstellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans gilt nicht als Maßnahme im Sinne des Abs. 1.

(4) Will die Kirchengemeinde eine Maßnahme im Sinne des Abs. 1 treffen, hat sie schon bei der Vorbereitung die Pfarrgemeinde angemessen zu beteiligen. Bestehen bei einer Maßnahme der Kirchengemeinde Zweifel, ob ein Fall des Abs. 1 vorliegt, soll die Pfarrgemeinde vor einer Beschlusffassung des Kirchengemeinderats angehört werden.

(5) Bei Behandlung wichtiger Angelegenheiten einer einzelnen Pfarrgemeinde in den Ausschüssen, in denen sie nicht durch ein Mitglied vertreten ist, ist der Ältestenkreis einzuladen, einen Vertreter mit beratender Stimme abzuordnen.

....

§ 8

Diakonische Einrichtungen

(1) Betrieb, Kassen- und Rechnungsführung, laufende bauliche Unterhaltung mit Ausnahme von Instandsetzungen in Dach und Fach der diakonischen

und sozialen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten und Krankenpflegestationen der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg, werden im Auftrag des Kirchengemeinderats von dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde durchgeführt, der die betreffenden Einrichtungen ganz oder überwiegend gewidmet sind. In jeder Pfarrgemeinde kann ein Gemeindevorstand die Arbeit der diakonischen Einrichtungen unterstützen und fördern. Der Ältestenkreis kann die Verwaltung der genannten Einrichtungen mit Zustimmung des Kirchengemeinderats einem Kuratorium übertragen, das aus dem Vorsitzenden des Ältestenkreises oder dessen Stellvertreter, einem weiteren Mitglied des Ältestenkreises und einem Mitglied des Vorstandes des Gemeindevorstands besteht.

Wird über die Verwaltung der genannten Einrichtungen im Kirchengemeinderat, im Ältestenkreis oder im Kuratorium beraten, so ist der Leiter des Evangelischen Gemeindedienstes Heidelberg berechtigt, an allen Sitzungen, in denen Angelegenheiten der genannten Einrichtungen behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist rechtzeitig zu Sitzungen unter Angabe der Tagesordnungen einzuladen.

(2) Der Kirchengemeinderat übernimmt die Berechnung der Vergütungen der in diesem Arbeitsbereich beschäftigten Personen.

(3) Für den Betrieb der genannten Einrichtungen beruft der Kirchengemeinderat die notwendigen Bediensteten (vgl. § 5 Abs. 2 Ziff. 4).

Beschlüsse über Anstellungen, Beförderungen und Entlassungen dieser kirchengemeindlichen Mitarbeiter werden mit Zustimmung des Ältestenkreises (Kuratorium) vom Kirchengemeinderat gefasst. Der Vorstand eines Gemeindevorstands ist anzuhören.

(4) Die genannten Einrichtungen erhalten ihre Betriebsmittel aus Beiträgen, Steuermitteln, Zu schüssen Dritter (z. B. der politischen Gemeinde) und den hierfür zweckgebundenen Spenden.

(5) Abs. 1 und 3 finden auf bereits bestehende selbständige Rechtsträger (e. V.) keine Anwendung; Abs. 2 nur auf Antrag des Rechtsträgers.

§ 9

Dienstaufsicht

(1) Rechte und Pflichten des Dienstherrn oder Arbeitgebers gegenüber den von der Kirchengemeinde eingestellten Mitarbeitern liegen beim Kirchengemeinderat.

(2) Die unmittelbare Dienstaufsicht übt der Pfarrer im Benehmen mit dem Ältestenkreis derjenigen Pfarrgemeinde aus, in deren Bereich der Mitarbeiter den größten Teil seines Dienstes ausübt. Hält dieser im Rahmen der Aufsicht und Weisungsbefugnis besondere Maßnahmen für erforderlich, so sind sie nach Anhörung des Ältestenkreises und des Kuratoriums (vgl. § 8 Abs. 1) beim Kirchengemeinderat zu beantragen.

(3) ...

III. Abschnitt

Organe der Kirchengemeinde

A. Allgemeines

....

B. Der Kirchengemeinderat

§ 12

Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

Der Kirchengemeinderat besteht aus:

- (1) stimmberechtigten Mitgliedern
- (2) beratenden Mitgliedern.

(1) Stimmberichtigte Mitglieder sind:

- a) Pfarrer und Pfarrvikare, die ein Gemeindepfarramt bzw. ein Pfarrvikariat innehaben oder verwalten, wobei die Anzahl der Pfarrer die Hälfte der Zahl der Ältesten (nach Buchst. b) nicht übersteigen darf.

Dieses Zusammensetzungsverhältnis soll auch für die Ausschüsse gelten.

- b) Älteste, die von den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden zu wählen sind; ihre Zahl ist doppelt so groß als die Zahl der nach Buchst. a) dem Kirchengemeinderat angehörenden Pfarrer. Die Verteilung auf die einzelnen Pfarrgemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der bei jeder Neuwahl nach dem jeweils letzten Stand durch den Vorsitzenden festgestellten Seelenzahl der Pfarreien. Kommt ein Beschuß über die Verteilung nicht zustande, bestimmt der Oberkirchenrat auf Antrag des Dekans im Benehmen mit ihm die Verteilung.

Jede Pfarrgemeinde stellt mindestens einen Ältesten.

Die in den Kirchengemeinderat zu entsendenden Ältesten werden gem. § 28 Abs. 2 GO von jeder Pfarrgemeinde aus ihrer Mitte auf die Dauer einer Wahlperiode in geheimer Wahl gewählt. Für jeden Ältesten ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

Scheidet ein Mitglied des Kirchengemeinderats aus dem Ältestenkreis aus, so endet auch sein Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats.

- c) Werden während der Amtszeit des Kirchengemeinderats neue Pfarreien bzw. Pfarrvikariate errichtet, so beschließt erforderlichenfalls der Kirchengemeinderat unter Beachtung von Buchstabe b) Abs. 2 über die Erhöhung der Zahl der Mitglieder und ihre Verteilung. Dabei soll das Verhältnis von Pfarrern und Ältesten nach Buchst. a möglichst gewahrt bleiben.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Kirchengemeinderat die in § 36 Abs. 1 GO genannten Personen an.

(3) . . .

IV. Abschnitt

Eigenverwaltungsmittel

§ 23

- (1) Den Pfarrgemeinden werden nach § 34 GO

für örtl. anfallende Bedürfnisse in dem vom Kirchengemeinderat festgelegten Umfange die erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt. Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Positionen der so zugewiesenen Beträge oder insgesamt Pauschalsätze festsetzen.

(2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Mittel erhält die Pfarrgemeinde aus Opfererträgnissen einschließlich der Kasualopfer.

Für die Höhe des Opfers werden Erfahrungswerte zugrunde gelegt, wobei Kindergottesdienstopfer, freie Kollekte und Friedhofsopfer außer Ansatz bleiben. Der Unterschiedsbetrag zu den Bedürfnissen gemäß Abs. 1 ist von der Kirchengemeinde als Zuschuß zu gewähren oder von der Pfarrgemeinde abzuführen.

(3) Darüber hinaus stehen den Pfarrgemeinden zur freien Verfügung:

- a) Opfererträgnisse, die den Ansatz nach Abs. 2 Satz 2 übersteigen,
- b) freiwillige Gaben, zweckgebundene Spenden und Erträgnisse aus Gemeindeveranstaltungen.

(4) Die Pfarrgemeinden sind berechtigt, über die Mittel gemäß Abs. 1 bis 3 zu verfügen.

(5) . . .

VII. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 30

Die nach dieser Satzung gebildete Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg übernimmt als Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohrbach und Heidelberg-Wieblingen deren Rechte und Pflichten.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Sie ist den Pfarrgemeinden nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat und dem Beschuß der Landessynode unverzüglich bekanntzumachen.

(3) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des § 8 Abs. 2 und des § 23 treten erst am 1. Januar 1969 in Kraft.

(4) Mit der Bildung der Kirchengemeinde Heidelberg werden die bisherigen Beschußorgane, deren Mitglieder für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt sind, zum Kirchengemeinderat Heidelberg umgebildet.

Die Ältestenkreise wählen ihre weltlichen Mitglieder zum neuen Kirchengemeinderat bis zu dem in Abs. 1 genannten Termin nach dieser Satzung.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1968

Entwurf:

Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes

Vom 1968

Az. 25/11

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 1968 gemäß § 15 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Baden betr., vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 42) die diesem Gesetz als Anlage beigegebenen „Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes“ (letzte Fassung vom 26. 10. 1960, VBl. S. 53, und Zusatz vom 24. 7. 1967, VBl. S. 34) mit Wirkung vom 1. April 1968 in folgender Neufassung beschlossen:

A

Die Eingruppierung der nicht beamtenrechtlich angestellten hauptamtlichen Kirchenmusiker (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes vom 5. 5. 1954, VBl. S. 42) in die Vergütungsgruppen der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT) soll nach folgendem Vergütungsgruppenplan (Einzelgruppenplan 10 zum Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiter; Anlage zur Vergütungsordnung vom 2. 10. 1967, VBl. S. 45) erfolgen:

I. Kirchenmusiker mit A-Prüfung

Vergütungsgruppe VI b

- Bei erstmaliger hauptamtlicher Einstellung in Stellen mit einfacheren Verhältnissen (B-Stellen).

Vergütungsgruppe V c

- Kirchenmusiker wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b und bestandener Praktikantenzeit.

Vergütungsgruppe V b

- Kirchenmusiker wie zu 2. bei besonderen Leistungen.
- Kirchenmusiker wie zu 2. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.
- Bei erstmaliger hauptamtlicher Einstellung in Stellen von größerer Bedeutung (A-Stellen).

Vergütungsgruppe IV b

- Kirchenmusiker wie zu 3 a und b nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
- Kirchenmusiker wie zu 3 c nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b, frühestens jedoch ein Jahr nach bestandener Praktikantenzeit.

Vergütungsgruppe IV a

- Kirchenmusiker wie zu 4 b nach mindestens achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.
- Kirchenmusiker, die sich durch ständige umfangreiche Tätigkeit und durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben.

Vergütungsgruppe III

- Kirchenmusiker wie zu V a, die sich durch hervorragende Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben.

Vergütungsgruppe II a

- Kirchenmusiker der Vergütungsgruppe III, die durch ihr Aufgabengebiet und durch ihre Leistungen besondere Bedeutung für die Landeskirche gewonnen haben.

Die Einstufung eines Kirchenmusikers in die Vergütungsgruppe II a bedarf neben der haushaltrechtlichen Genehmigung auch einer besonderen Entscheidung des Evang. Oberkirchenrats nach Anhörung des Amtes für Kirchenmusik. Ein solcher Kirchenmusiker führt dann die Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektor.

II. Kirchenmusiker mit B-Prüfung

Vergütungsgruppe VI b

- Bei erstmaliger hauptamtlicher Einstellung.

Vergütungsgruppe V c

- Kirchenmusiker wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b, frühestens jedoch ein Jahr nach bestandener Praktikantenzeit.

Vergütungsgruppe V b

- a) Kirchenmusiker wie zu 2. bei besonderen Leistungen.
- b) Kirchenmusiker wie zu 2. nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

- Kirchenmusiker wie zu 3 a nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

- Kirchenmusiker, die sich durch ständige umfangreiche Tätigkeit und durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben.

Die Einreichung der hauptamtlichen Kirchenmusiker, die bis zum 31. März 1968 günstiger als nach vorstehendem Plan eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

B

Hauptamtlich ausgebildete Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung, die eine hauptamtliche Stelle (Organisten- und Chorleiterdienst) nebenamtlich verwalten, aber anderweitig hauptamtlich als Musiklehrer beschäftigt sind (z. B. als Lehrer an Konservatorien, kirchenmusikalischen Instituten, als Dozenten an Hochschulen und Universitäten, Musiklehrer an Höheren Schulen), können für ihren kirchenmusikalischen Dienst Vergütungen erhalten, die an den Grundvergütungen der folgenden Vergütungsgruppen des BAT orientiert sind:

- Kirchenmusiker mit A-Prüfung, die Stellen von größerer Bedeutung (A-Stellen) verwalten, Grundvergütung nach Vergütungsgruppe VIII BAT.
- Kirchenmusiker mit A-Prüfung, die Stellen mit einfacheren Verhältnissen (B-Stellen) verwalten, und Kirchenmusiker mit B-Prüfung Grundvergütung nach Vergütungsgruppe IX b BAT.

C

Nebenberufliche Kirchenmusiker, welche die C-Prüfung abgelegt haben, erhalten keine Vergütung gemäß dem BAT, sondern werden nach folgenden Gesichtspunkten vergütet:

Tätigkeitsmerkmale:

Vergütungsgruppe A = Organistendienst

Vergütungsgruppe B = Chorleiterdienst

Vergütungsgruppe C = gesamter Kirchenmusikerdienst

Die nachstehenden Vergütungssätze sind Vorschläge für Höchstbeträge und beziehen sich auf große Gemeinden mit über 3000 Seelen. Die Gemeinden können für ihre Verhältnisse die Vergütung in voller Freiheit selbständig festsetzen.

Jahresvergütungen

(Ortszuschlag und Kinderzuschlag kommen hier nicht in Frage. Die in Klammern gesetzten Beträge sind Monatsvergütungen.)

Ver-gütungs-gruppe	Umfang des Dienstes	Grundver-gütung DM	nach 6 Jahren DM	nach 12 Jahren DM	nach 20 Jahren DM
A	für Organistendienst:				
	1. 14-täglich	660,— (55,—)	732,— (61,—)	792,— (66,—)	912,— (76,—)
	2. sonn- und festtäglich 1 Gottesdienst	1308,— (109,—)	1464,— (122,—)	1572,— (131,—)	1776,— (148,—)
	3. 2 Gottesdienste (Haupt- und anschl. Kindergottesdienst)	1704,— (142,—)	1896,— (158,—)	2040,— (170,—)	2244,— (187,—)
	4. Haupt- und Kindergottesdienst getrennt oder 2 zeitlich getrennte Gottesdienste	1968,— (164,—)	2196,— (183,—)	2352,— (196,—)	2568,— (214,—)
	5. 3 Gottesdienste (Haupt- und Kinder- gottesdienst und Früh- oder Abend- gottesdienst)	2352,— (196,—)	2592,— (216,—)	2748,— (229,—)	3012,— (251,—)
	6. wie 5., dazu regelmäßig kirchenmusi- kalische Feiern oder bes. künstle- rische Leistungen	2616,— (218,—)	2928,— (244,—)	3132,— (261,—)	3396,— (283,—)
B	für Chorleiterdienst	1308,— (109,—)	1464,— (122,—)	1572,— (131,—)	1776,— (148,—)
C	für Organisten- und Chorleiterdienst:				
	1. 14-täglich	1572,— (131,—)	1728,— (144,—)	1824,— (152,—)	2100,— (175,—)
	2. sonn- und festtäglich 1 Gottesdienst	2100,— (175,—)	2292,— (191,—)	2436,— (203,—)	2616,— (218,—)
	3. 2 Gottesdienste (Haupt- und anschl. Kindergottesdienst)	2484,— (207,—)	2712,— (226,—)	2904,— (242,—)	3132,— (261,—)
	4. Haupt- und Kindergottesdienst ge- trennt oder 2 zeitlich getrennte Got- tesdienste	2880,— (240,—)	3228,— (269,—)	3468,— (289,—)	3744,— (312,—)
	5. 3 Gottesdienste (Haupt- und Kinder- gottesdienst und Früh- oder Abend- gottesdienst)	3132,— (261,—)	3528,— (294,—)	3792,— (316,—)	4128,— (344,—)
	6. wie 5., dazu regelmäßig kirchenmusi- kalische Feiern oder besondere kün- stlerische Leistungen	3528,— (294,—)	3924,— (327,—)	4188,— (349,—)	4488,— (374,—)

D

Die nebenberuflichen **Organisten und Chorleiter ohne Prüfung** sollen

- a) mit Befähigungsnachweis des Evang. Kirchen-musikalischen Instituts in Heidelberg oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungsstätte 75 %
- b) ohne Befähigungsnachweis 60 % der Vergütungen erhalten, die nach Abschnitt C gewährt würden.

E

Für einzelne kirchenmusikalische Dienste von Kirchenmusikern mit A-, B- oder C-Prüfung

- a) bei Vertretungen,
- b) bei besonderer Inanspruchnahme für Dienst-leistungen,

die nicht zu den vertraglich obliegenden Aufgaben gehören und durch Vergütungen nach Abschnitt A bis D nicht abgegolten sind, werden folgende Ver-gütungshöchstsätze (bezogen auf große Gemeinden mit über 3000 Seelen) vorgeschlagen:

- 1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen mit eingeschlossenem oder anschließendem Abendmahl 18 DM
- 2. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen oder selbständige Abendmahlfeier 14 DM
- 3. sonstiger Gottesdienst (Kinder-, Wo-chens-, Früh-, Abendgottesdienst, An-dacht, Bibelstunde) 10 DM
- 4. selbständige Amtshandlung (Taufe, Trauung, Beerdigung) 12 DM

5. Taufe im Anschluß an einen Gottesdienst	6 DM
6. Solistenbegleitung und Probe mit den Solisten je zusätzlich	6 DM
7. Chorleitung pro Übungswoche einschließlich Aufführung (Probenarbeit und öffentlicher Chordienst zusammen)	24 DM

Für die nebenberuflichen Organisten und Chorleiter ohne Prüfung gilt Abschnitt D entsprechend.

Von Kirchenmusikern, die hauptamtlich angestellt sind, wird erwartet, daß sie in ihrer Gemeinde und in Nachbargemeinden unentgeltlich, gegen Ersatzbarer Auslagen (für Fahrt, Verpflegung usw.), Vertretungen übernehmen.

Begründung

Zu Abschnitt A:

Die Neuordnung der Vergütungsrichtlinien für die nicht beamtenrechtlich angestellten hauptamtlichen Kirchenmusiker ist eine Anpassung an den für die Eingruppierung der landeskirchlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Vergütungsgruppenplan (VO vom 2.10.1967, VBl. S. 45) bzw. eine Ergänzung des Vergütungsgruppenplans in Anlehnung an

- a) den Einzelgruppenplan 10 des von der EKD als Richtlinie bekanntgegebenen gesamtkirchlichen Gruppenplans für die Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 17.2.1967, Anlage zum Amtsblatt der EKD S. 75 Nr. 43, und
- b) das Vorgehen anderer Landeskirchen.

In diesen Plan sind die für den öffentlichen Dienst im Bereich des Bundes und der Länder durch den Tarifvertrag vom 25.3.1966 eingeführten strukturellen Änderungen und der Bewährungsaufstieg eingearbeitet.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit eines Aufstiegs vorgesehen, der nach einer Mindestzeit auf Grund besonderer Leistungen gewährt werden kann. Damit wird dem schon 1960 erwogenen Bedürfnis, einen finanziellen Anreiz zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens zu bieten, wirkungsvoller Rechnung getragen, als es damals durch die lineare Verbesserung der Vergütungsordnung um eine Vergütungsgruppe geschehen ist.

Da die bisherige Vergütungsgruppe III jetzt der Vergütungsgruppe IIa und die neue Vergütungsgruppe III nicht der bisherigen Vergütungsgruppe III entspricht, ist die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“ mit der Einstufung eines Kirchenmusikers in die Vergütungsgruppe IIa verbunden.

Zu Abschnitt B:

Hauptamtlich ausgebildete Kirchenmusiker, die eine hauptamtliche Stelle verwalten, aber anderweitig hauptamtlich beschäftigt sind, stehen als Kirchenmusiker in einem nebenamtlichen Dienstverhältnis. Es wäre nicht vertretbar und war auch nie beabsichtigt, zwei hauptamtliche Beschäftigungen gleichzeitig ausüben zu lassen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten sollte die Versehung solcher Stellen durch A- oder B-Kirchenmusiker

jedoch möglichst unterbleiben, zumal es wohl nur einem hauptamtlich im Lehramt stehenden Musiker möglich sein wird, eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle nebenamtlich zu verwalten.

Einem solchen hauptamtlich ausgebildeten Kirchenmusiker im Nebenamt steht Einzelstundenvergütung oder Pauschalvergütung zu, wie sie nebenberuflichen Kirchenmusikern mit C-Prüfung nach Abschnitt C gewährt wird. Im Blick auf die Ausbildung und Prüfung der A- und B-Kirchenmusiker und die Bewertung der Qualität ihrer Leistungen sehen verschiedene Landeskirchen für solche Kirchenmusiker im Nebenamt Zuschläge zu den für nebenberufliche Kirchenmusiker mit C-Prüfung geltenden Sätzen vor.

Die Richtlinien der badischen Landeskirche gestehen dem eingangs beschriebenen Kirchenmusiker an Stelle von Pauschalvergütungen und Zuschlägen im allgemeinen Vergütungen zu, die an bestimmten niedrigen Vergütungsgruppen des BAT (bisher Gruppen VIII und IX BAT) orientiert sind, wobei nur die Grundvergütungen dieser Vergütungsgruppen bewilligt werden, da Ortszuschlag und Kinderzuschlag aus dem Hauptamt gezahlt werden. Es handelt sich bei dieser Regelung lediglich um einen Berechnungsmodus, der den Vorzug hat, daß diese Vergütungen wie die Grundvergütungen der hauptamtlichen Angestellten ermittelt und die allgemeinen tariflichen Vergütungsänderungen jeweils ohne weiteres berücksichtigt werden können. Von einer Eingruppierung als hauptamtliche Angestellte entsprechend den Bestimmungen des BAT kann keine Rede sein, da die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen VIII und IX BAT nicht mit denjenigen hauptamtlicher Kirchenmusiker verglichen werden können.

Mit der vorgesehenen Neufassung des Abschnitts B soll der nebenamtliche Charakter des Dienstes besser zum Ausdruck kommen. Die Vergütungsgruppe IX b BAT entspricht der bisherigen Vergütungsgruppe IX BAT.

Zu Abschnitt C:

Die Vergütungssätze für nebenberufliche Kirchenmusiker konnten in Anlehnung an die mehrfachen Verbesserungen der Angestelltenvergütungen gemäß

Bekanntmachung vom 14. 7. 1964, VBl.S. 32,
um 20 %
und
Bekanntmachung vom 11. 10. 1966, VBl.S. 65,
ab 1. 1. 1966 um 40 %
erhöht werden.

In der neuen Tabelle sind alle Änderungen der Angestelltenvergütungen seit dem 1. 4. 1961 konsequent berücksichtigt und die Sätze der bisherigen Tabelle um 48 % angehoben worden (gerundet auf volle durch 12 teilbare DM).

Die Inhaber von „Befähigungsnachweisen“ für Orgelspiel sind in den Abschnitt D einbezogen worden.

Zu Abschnitt D:

Für Inhaber eines „Befähigungsnachweises“ für Orgelspiel sind bisher ungenannte Prozentsätze und für Organisten und Chorleiter ohne Prüfung 50 % der Vergütungssätze für nebenberufliche Kirchenmusiker mit C-Prüfung (Abschnitt C) vorgesehen.

Andere Landeskirchen empfehlen für solche Hilfsorganisten und Hilfschorleiter ebenfalls verminderte Richtsätze.

Einerseits soll des Anreizes zur kirchenmusikalischen Ausbildung wegen grundsätzlich an Vergütungskürzungen für Organisten und Chorleiter ohne Prüfung festgehalten werden. Andererseits scheint eine Anhebung des Prozentsatzes für Hilfskräfte ohne „Befähigungsnachweis“ zur Förderung der Dienstbereitschaft angebracht und notwendig.

Zu Abschnitt E:

Der Vergleich der Richtsätze für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienstleistungen mit den Regelungen anderer Landeskirchen ergibt die Möglichkeit zu einer für den praktischen Gebrauch hilfreicheren Erweiterung der bisherigen Vorschläge in Abschnitt E. Bei den vorgesehenen Richtsätzen, die größtenteils im Herbst 1966 schon neu festgesetzt und dabei angehoben worden sind, wurden die weiteren allgemeinen Vergütungserhöhungen angemessen berücksichtigt. Die neuen Richtsätze sollen wie diejenigen in Abschnitt C Vergütungshöchstsätze darstellen, bezogen auf größere Gemeinden mit über 3000 Seelen, womit zum Ausdruck kommen soll, daß auch hier die Gemeinden für ihre Verhältnisse die Vergütungen in voller Freiheit selbstständig festsetzen können.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1968

Entwurf einer Lebensordnung

Das kirchliche Begräbnis*)

1. Man denkt oft nicht daran, aber es ist so, wie jenes alte Lied sagt: „Mitten wir im Leben sind mit dem Tod umfangen“. Der Tod ist unserem Leben bedrängend nahe. Der Tod des Nachbarn, der Tod auf der Straße, der Tod eines unserer Angehörigen spricht eine deutliche Sprache. Er erinnert uns daran, wohin auch unser Weg führt. Es scheint die Erfahrung unseres Lebens zu sein, daß wir mit allem, was wir sind und haben, dem Tod gehören. Es scheint, daß er die Macht ist, die das letzte Wort behält.
2. Auch Christen sind „vom Tod umfangen“. Oft sind gerade sie von seiner erschreckenden Macht angefochten. Aber da ist Jesus Christus. Die Botschaft von ihm, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, ergeht an sie. An ihn haben sie glauben gelernt. Ihm gehören sie im Leben, ihm gehören sie im Tod. Wer an ihn glaubt, wird leben, auch wenn er sterben muß; denn Christus hat durch seine Auferstehung dem Tod die Macht genommen. Sein Wort schafft Leben und gilt in Zeit und Ewigkeit. Sein Wort gibt uns die Gewißheit: „Unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, daß er über Tote und Lebendige Herr sei“ (Römer 14, 7—9).
3. Die christliche Gemeinde bestattet ihre Verstorbenen mit einem Gottesdienst. Gemeinsam mit den Angehörigen nimmt sie Abschied von dem Toten und befiehlt ihn in Gottes Hand. Wie zu jedem anderen Gottesdienst gehören zu seiner Gestalt Predigt, Lied und Gebet. Die Predigt bezeugt die Botschaft des Lebens aus Gott angesichts des Todes und verkündigt den Sieg Jesu Christi über die Todesmacht. Leben und Ver-

dienste des Verstorbenen können nicht ihr wesentlicher Inhalt sein. In Lied und Gebet kennt die Gemeinde ihre Not und lobt Gott in der Gewißheit, daß er sich ihrer und des Verstorbenen annimmt.

4. Es ist Aufgabe der Gemeinde, des Pfarrers und der Angehörigen, darüber zu wachen, daß der gottesdienstliche Charakter des Begräbnisses gewahrt bleibt. Reden, Symbole und musikalische Ausgestaltung dürfen nicht dem Sinn eines christlichen Begräbnisses widersprechen. Die Angehörigen besprechen mit dem Pfarrer den Verlauf des Begräbnisses. Ebenso wird er sie bei der Abfassung der Todesanzeige und der Gestaltung des Grabmales beraten.
5. Das kirchliche Begräbnis ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es kann Erd- oder Feuerbestattung sein.
6. Der Begräbnisgottesdienst wird vom zuständigen Pfarrer geleitet. Wünschen die Angehörigen einen anderen Pfarrer, so ist eine Rücksprache mit dem zuständigen Pfarrer erforderlich. In Ausnahmefällen kann auch ein Lektor oder ein Ältester diesen Dienst übernehmen.
7. Am Sonntag nach dem Begräbnis gedenkt die Gemeinde im Gottesdienst des Verstorbenen und betet für die Angehörigen.
8. Das kirchliche Begräbnis wird im allgemeinen allen Gliedern der evangelischen Kirche gewährt. Auch ungetauft verstorbene Kinder können kirchlich beerdigt werden.
9. Beim Begräbnis weiß sich die christliche Gemeinde in Liebe auch solchen Gliedern verpflichtet, deren Angehörige bei Lebzeiten nicht oder nicht mehr den Weg zu ihr gefunden haben. Ein solches Begräbnis muß jedoch in besonderer Weise verantwortet werden.
10. Darum ist das kirchliche Begräbnis in Ausnahmefällen möglich:

*) Vom Lebensordnungsausschuß I im Auftrag der Landessynode erarbeitet.

- a) wenn der Pfarrer sich überzeugt hat, daß ein aus der Kirche Ausgetretener seinen Austritt bereut hat und nur durch den Tod am Wiedereintritt in die Kirche verhindert worden ist,
 - b) wenn die evangelischen Angehörigen des aus der Kirche Ausgetretenen die Vornahme der Beerdigung wünschen, wobei deutlich sein muß, daß es ihnen nicht um bürgerliche Ehrung, sondern um die Verkündigung der frohen Botschaft zu tun ist, daß sie sich damit einverstanden erklären, daß der Tatbestand des Austritts nicht verheimlicht oder verschleiert werden darf, und daß ein kirchliches Begräbnis nicht gegen den Willen des Verstorbenen verstößt,
 - c) wenn der Verstorbene in glaubensverschiedener Ehe lebte und seine Kirche das Begräbnis aus diesem Grunde verweigerte.
11. Das kirchliche Begräbnis muß versagt werden:
- a) wenn eine Verkürzung des Inhaltes der Verkündigung gefordert wird,
 - b) wenn der Verstorbene, auch wenn er Glied der evangelischen Kirche war, das Bekenntnis zu Jesus Christus bis zuletzt öffentlich schmähte und offenkundig seine Verachtung von Gottes Wort und Gebot zu erkennen gegeben hat.

12. Nimmt sich ein Gemeindeglied das Leben, so steht das, wie jede andere Schuld, unter dem Gericht Gottes. Das letzte Urteil haben Menschen nicht zu fällen.

Von einem solchen Ereignis ist die ganze Gemeinde betroffen. Aus diesem Grund muß sie sich von Gottes Wort fragen lassen, was sie versäumt hat und wie sie in neuer Verantwortung leben will. Wo es seelsorgerlich geboten ist, sollten die besonderen Umstände dieses Todesfalles nicht verschwiegen werden.

13. Für die Gewährung des kirchlichen Begräbnisses in besonderen Fällen und für die Versagung sind der zuständige Pfarrer und die Ältesten verantwortlich. Gegen ihre Entscheidung können die Angehörigen des Verstorbenen beim Dekan Einspruch erheben.

Auch wenn das Begräbnis versagt werden muß, soll die Verkündigung des Wortes Gottes im Familienkreis nicht verweigert werden.

14. Jesus Christus verbindet uns in unserer evangelischen Kirche zu einer brüderlichen Gemeinschaft, die auch in dieser Begräbnis-Ordnung ihren Ausdruck finden soll. Ihr Maßstab ist das Evangelium, dessen oberstes Gebot die Liebe ist.

Erläuterungen zum Entwurf der Lebensordnung: Das kirchliche Begräbnis

Nachdem sich der Lebensordnungsausschuß I in mehreren Sitzungen grundsätzlich mit der Frage nach dem Sinn und dem Wesen des kirchlichen Begräbnisses befaßt hatte, wandte er sich seiner speziellen Aufgabe zu, den Text der Lebensordnung zu formulieren. Dabei orientierte er sich zunächst an den Ordnungen, die bereits vorliegen.

- a) Sowohl in der „Evangelischen Kirche der Union“ (EKU) als auch in der „Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (VELKD), worunter die Bayerische Landeskirche eine eigene Ordnung besitzt, bestehen „Ordnungen des kirchlichen Lebens“, die das gesamte Leben des Christen in der Kirche von der Taufe bis zum Tode behandeln. Die bayerische Ordnung ist am ausführlichsten und am strengsten. Die Ordnung der VELKD hält ein Mittelmaß, während sich die EKU durch Kürze auszeichnet und auch nicht sehr viel reglementiert. Alle drei Ordnungen lassen die schwierige Problematik von „Freiheit und Ordnung“ in der evangelischen Kirche erkennen. Sie betonen in ihren Einleitungen einmütig, daß Ordnung nicht als Gesetz, das die eigene Verantwortung ausschaltet, verstanden werden kann, daß aber andererseits Freiheit nicht Willkür bedeutet, und also die Gemeinde eine Ordnung braucht, die ihr hilft, nach Gottes Wort recht zu leben. In diesem Sinn will auch der Lebensord-

nungsausschuß seinen Entwurf verstanden wissen, wenngleich die Frage offenbleibt und auch jeweils verschieden zu beantworten möglich sein wird, was und wie weit man ordnen oder gar verordnen soll. Damit ergibt sich eine weitere Problematik, die in den vorliegenden Ordnungen wohl bewußt offengelassen wurde. Es ist die Frage nach einer Trennung von Lebensordnung im Sinne einer seelsorgerlichen Hilfe für das Gemeindeglied auf der einen Seite und einer nüchternen Anweisung für die Hand des Pfarrers auf der anderen Seite. Sicher kann man beides nicht streng auseinanderhalten; denn das eine ergibt sich aus dem anderen. Aber ein Satz, wie ihn die EKU in Artikel 76 ihrer Lebensordnung enthält: „Jede kirchliche Bestattung ist im pfarramtlichen Sterberegister zu beurkunden“, macht deutlich, was mit dieser Trennung gemeint ist und wie sie in diesem Fall auch leicht möglich zu machen wäre.

- b) In der badischen Landeskirche liegen bereits Teile einer Lebensordnung vor (Taufe, Konfirmation). Der Lebensordnungsausschuß hat sich zunächst mit dem Gedanken beschäftigt, in bezug auf das kirchliche Begräbnis einen formal ganz anderen Entwurf vorzulegen: entweder die Form eines Gespräches zwischen einem Gemeindeglied und seinem Pfarrer und dabei nicht von Grund-

satzdefinitionen, sondern vom Todesfall in der Gemeinde auszugehen, oder den Verlauf der Begegnishandlung voranzustellen und diesen dann zu erklären. Die weitere Debatte zeigte aber, daß es doch ratsam ist, sich in etwa der bisherigen Form anzuschließen, was außerdem auch den Vorteil hat, daß die Lebensordnung als ganze später auch ein einheitliches Gesicht trägt. Eine Anweisung für die Hand des Pfarrers könnte trotzdem neben der hier vorliegenden Form bestehen.

Der Entwurf geht nicht aus von einer Definition des kirchlichen Begräbnisses, sondern er setzt ein mit dem Hinweis auf die Herrschaft des Todes in dieser Welt. Es ist damit der Versuch gemacht, den Leser in seiner allgemeinen menschlichen Situation anzusprechen, ihn sozusagen dort abzuholen, wo er steht (Punkt 1), um ihn dann hinzuführen zur Hoffnung und zum Bekenntnis des Christen (Punkt 2). Der Lebensordnungsausschuß war der Meinung, daß durch diese Hinführung auf ein Bibelwort der seelsorgerlichen Funktion einer Lebensordnung besser gedient sei als durch eine mottoartige Voranstellung eines Bibelzitates. Absichtlich ist hier Röm. 14, 7—9 verwendet, da dieses Wort auch im Entwurf der Begräbnisagende einen besonderen Platz hat (Bestattung, erste Form).

Das kirchliche Begräbnis ist nicht private Kulthandlung, sondern Gottesdienst der Gemeinde. Die Entfaltung dieses Satzes ist Inhalt der weiteren Punkte. Dabei steht folgende Problematik im Hintergrund: Wie kann der gottesdienstliche Charakter des kirchlichen Begräbnisses so stark herausgestellt werden, wenn hier — wie sonst bei keiner Kasualfeier — kirchliches Tun und kommunale Ordnung so eng miteinander verflochten sind? Es kommen ja zu den Momenten, die unter Punkt 4 aufgezählt sind, noch viele Äußerlichkeiten hinzu (Bestattungsordner, Sargträger tun ihren Dienst nicht auf Geheiß der Kirche). Sollte hier nicht ehrlicherweise besser von der kirchlichen Mitwirkung als vom Gottesdienst der Gemeinde gesprochen werden? Gerade den Begriff „kirchliche Mitwirkung“ vermeidet aber der Entwurf mit Absicht. Er möchte deutlich machen, daß im kirchlichen Begräbnis die Kirche nicht als eine Institution auftritt, die in einem Gegenüber zu den Angehörigen oder auch dem Toten steht und handelt oder wirkt. Auch der Begriff „vom Dienst der Kirche“ ist vermieden, weil auch er dieses Mißverständnis von einer Institution, die der Gemeinde gegenübertritt, fördert. Niemand anders ist Kirche als die Gemeinde, die sich hier sammelt. Sie feiert den Gottesdienst. Das muß gerade dort, wo die Kirche heute nicht mehr selbstverständlich mitredet, deutlich werden. Es sollte dies auch den Gemeindemitgliedern ganz bewußt gemacht werden. Sie sind es, die um das kirchliche Begräbnis bitten, und sie sollen wissen, was sie damit tun. Der Verlust gewisser Privilegien und Selbstverständlichkeiten tut der Kirche keinen Abbruch und braucht nicht bedauert zu werden, so daß man also nur noch vorsichtig von „kirchlicher Mitwirkung“ sprechen müßte. Im Gegenteil, gerade jetzt wird die Kirche gezwungen, sich auf ihre wesentliche Aufgabe zu besinnen, von

ihren Gliedern ein echtes Bekenntnis zu fordern und also wirklich Gottesdienst zu feiern, wenn ein kirchliches Begräbnis stattfinden soll (Punkt 3). Gerade jetzt wird die Gemeinde auch dafür eintreten, daß die Botschaft des Evangeliums nicht verdunkelt wird (Punkt 4). Allerdings wird von daher auch neu zu bedenken sein, was wichtig und was weniger wichtig ist. Das Lied der Gemeinde (Punkt 3) wird wichtiger als bisher. Die Frage der Feuerbestattung ist nicht mehr von der Bedeutung, die sie noch vor einigen Jahrzehnten hatte (Punkt 5). Daß der Pfarrer unbedingt das Begräbnis halten muß, ist nicht notwendig geboten (Punkt 6).

In der starken Betonung, daß das kirchliche Begräbnis Gottesdienst der Gemeinde ist, liegt auch die Antwort auf die Frage, die ebenso die Gesamtkonzeption des Entwurfs bestimmt: Hat es das kirchliche Begräbnis mit den Lebenden oder mit dem Toten zu tun? Das Grundsatzgespräch hat deutlich gemacht, daß das kirchliche Begräbnis insofern Handlung am Toten ist, als er ja von der Gemeinde beerdigt wird. Seinetwegen ist man zusammengekommen. Von ihm nimmt man Abschied. Ihn übergibt und befiehlt die Gemeinde in diesem Gottesdienst in Gottes gnädige Hand (Punkt 3). Dies wird und soll auch in der Predigt und im Gebet zum Ausdruck kommen. Aber die Übergabe des Toten an Gott bedeutet gerade nicht ein Sichbeschäftigen mit ihm, ein Handeln und Agieren im römisch-katholischen Sinn, so daß der Begräbnisakt seine Hauptbedeutung darin bekommt, daß hier etwas für den Toten getan wird. Die Übergabe des Toten an Gott macht die Gemeinde frei, Gottes Wort für sich recht zu hören. Indem sie ihrem Verstorbenen den letzten Liebesdienst erweist, entläßt sie ihn auch aus ihrem Verfügungsbereich und wird selber angesprochen durch Gottes richtendes und rettendes Wort. Sie bezeugt angesichts des Todes den Sieg des Lebens. So hat es das kirchliche Begräbnis in der evangelischen Kirche in seiner entscheidenden Ausrichtung mit den Lebenden zu tun und wendet sich ihnen zu.

Durch die bisherigen Überlegungen und Thesen ist der Entwurf in seinen Punkten 8—14 bestimmt. Daß hier die eingangs angeschnittene Frage nach dem rechten Verhältnis von Ordnung und Freiheit ihre Zuspitzung erfährt, bedarf keiner Erklärung.

Die folgenden Gesichtspunkte wollen einerseits darlegen, aus welchen Gedanken und aus welcher Haltung heraus die so schwierige Frage nach einer Gemeindeordnung anzugehen versucht worden ist; andererseits wollen sie deutlich machen, in welchem Sinn der Entwurf zu interpretieren und zu verstehen ist.

1. Ausgangspunkt ist die Tatsache, daß die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder beerdigt. Dabei ist bewußt ein einschränkendes „nur“ vermieden, da das kirchliche Begräbnis in der Gemeinde primär nicht auf einem Rechtsanspruch beruht, sondern wie alles, was in der Kirche geschieht, ein Dienst ist und von der dienenden Funktion her verstanden und gesehen werden muß.
2. Will die Kirche nicht der Kasuistik verfallen, so muß sie in „schwierigen Fällen“ den Mut zur

Verschiedenartigkeit der Entscheidung haben. Es kann geboten sein, dem Kirchensteuerzahler das kirchliche Begräbnis zu versagen, und es kann geboten sein, den aus der Kirche Ausgetretenen oder Konfessionslosen kirchlich zu beerdigen. Daß der Wille des aus der Kirche Ausgetretenen respektiert werden muß, ist selbstverständlich. Dieser Wille ist aber nicht immer eindeutig erkennbar, und der formale Akt kann nicht in jedem Fall zur Gewissensentscheidung erhoben werden.

3. Entschieden werden muß in jedem Fall aus dem Geist des Evangeliums. Dieser Geist ist nicht ein Deckmantel für Willkür oder bequemen Ausweg. Wohl aber spricht uns das Evangelium immer als Menschen in der Gemeinschaft an. So wird also die Entscheidung auch immer aus dem Wissen um die Gemeinde und aus dem Denken von ihr her gefällt werden müssen. Selbst wo der Pfarrer aus bestimmten Gründen allein entscheiden muß, wird er dabei nicht absehen von der Gemeinde (wobei die Frage, was Gemeinde sei, nicht an der Meinung der Leute, sondern an der Heiligen Schrift zu prüfen ist). In jedem Fall sollte nach dem Gemeindeprinzip, wie es etwa in Matth. 18,

15—20 dargestellt ist, verfahren werden und nicht nach formal-juristischen Verordnungen.

4. Auch wenn für den Bereich einer Landeskirche eine verbindliche Ordnung aufgestellt wird — der Entwurf ist ja ein solcher Versuch —, kann diese nur in der Weise gegeben werden, daß in den „schwierigen Fällen“ derjenige, der diese Ordnung durchzuführen hat, nie aus der Entscheidung und aus der Verantwortung entlassen ist. Die Punkte 10—13 sind nicht Gesetz, die die eigene Verantwortung ausschalten, sondern sie fordern in jedem Einzelfall, trotz der angegebenen Möglichkeiten, die Gewissensentscheidung dessen, der um das kirchliche Begräbnis gebeten wird.
5. Das kirchliche Begräbnis ist keine sakramentale Handlung und hat auch keine derartige Bedeutung. Es geht, sowohl was die Handlung selbst betrifft, als auch was ihre Gewährung oder Versagung betrifft, um nichts anderes, als daß die Gemeindeglieder Liebe spüren und das Evangelium hören. Auch hier gilt Luthers Wort: „Aller Ordnung Leben, Würde, Kraft und Tugend ist der rechte Brauch, sonst gilt sie und taugt sie gar nichts. Gottes Geist und Gnade sei mit uns allen. Amen.“

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1968

Begleitwort zur Begräbnis-Agende*)

Agenden-Entwurf Baden, Ausgabe Mai 1967

1. Nach der Herausgabe von Agende I war es die Aufgabe der Liturgischen Kommission, eine Neubearbeitung der liturgischen Formulare für die kirchlichen Handlungen vorzulegen. Um die Möglichkeit zur Mitarbeit von Pfarrern im Gemeindepfarramt zu erweitern und um die Arbeit zu beschleunigen, wurde ein Arbeitskreis unter Leitung von Dekan Leinert, Schopfheim, gebildet, der in einigen Sitzungen die grundsätzlichen Fragen des Begräbnisses klärte und der Liturgischen Kommission einen Entwurf vorlegte. Gleichzeitig unterzog Pfarrer Heinzelmann, Mannheim, die Gebete der bisherigen Begräbnisordnung einer kritischen Durchsicht und legte eine revidierte Auswahl vor. Bei den Vorarbeiten wurden die neueren Begräbnis-Agenden aus anderen Kirchengebieten eingesehen und verwertet.

2. Ein weiterer Arbeitskreis unter Leitung von Pfarrer Schuchmann, Karlsruhe, hatte gleichzeitig eine Neubearbeitung der Trauung begonnen und nach vielen Sitzungen eine Vorlage an die Liturgische Kommission fertiggestellt. Dabei mußte jedoch, wie bei der Konfirmation auf die gleichzeitige Neubearbeitung der kirchlichen Lebensordnung Rücksicht genommen werden. Es erschien daher zweckmäßig, zunächst die Begräbnisordnung zu bearbeiten, weil sie nicht so im Brennpunkt der theologischen Diskussion stand wie Konfirmation und Trauung. Nachdem die Landessynode im Herbst 1966 die Konfirmations-Ordnung verabschiedet hatte, wurde die dazugehörige Konfirmations-Agende vorweg erarbeitet und ausgegeben, da sie zu den Konfirmationen des Jahres 1967 noch rechtzeitig zur Verfügung stehen sollte. Das Kapitel der Lebensordnung über das kirchliche Begräbnis wurde inzwischen durch einen besonderen Ausschuß erarbeitet und mit der Begräbnis-Agende abgestimmt.

3. Die Liturgische Kommission hat unter Leitung von Pfarrer Schoener, Heidelberg, in 14 Sitzungen das von dem in Ziffer 1 genannten Arbeitskreis und von einzelnen Mitarbeitern vor-

gelegte Material durchgesprochen. Zunächst wurden die Ordinarien nach theologischen und praktischen Gesichtspunkten gründlich durchgeprüft und nach den Ergebnissen der Diskussion festgelegt. Dann wurden die Gebete redigiert und eine angemessene Auswahl getroffen. Schließlich waren die biblischen Lesungen und Liedstrophen zusammenzustellen. Der so entstandene Entwurf wurde in einem zweiten Arbeitsgang nochmals durchgesehen. Für die theologische Kritik an der bisherigen Bestattungsformel vgl. den Aufsatz in „Handreichung“ 1965, Seiten 141 bis 149.

4. Die Agende ist kein Buch für die Bibliothek, sondern ein Gebrauchsbuch. Da die verschiedenen kirchlichen Handlungen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten stattfinden, hat es sich überall eingebürgert, jeweils Separatdrucke in handlichem Format auszugeben, die sich äußerlich durch die Farbe des Einbandes unterscheiden. Das Format wurde demnach so gewählt, daß man den Band bequem mit einer Hand halten kann. Es war nötig, auch schon für den Entwurfsband einen haltbaren Einband zu wählen, der den Anforderungen beim Gebrauch im Freien gewachsen ist. In der Typographie war das Vorbild von Agende I maßgebend, an deren Schriftbild der Liturg gewöhnt ist. Es wurde durchweg vermieden, daß der Liturg mitten in Gebetstexten umblättern muß. Die Ordinarien wurden voll ausgedruckt, so daß sie ohne weiteres Blättern als Not-Agende dienen können. Die wechselnden Texte freilich mußten in einem besonderen Teil zusammengefaßt und durchlaufend nummeriert werden, damit sie leicht gefunden werden können. Zeichenbänder, von denen eines immer im gewählten Ordinarium liegen bleibt, ermöglichen es, rasch ein besonderes gewähltes Stück aufzuschlagen und wieder in die Ordnung zurückzufinden.

5. Den einzelnen Ordinarien wurde wie in Agende I jeweils eine Strukturübersicht vorangestellt, so daß man das Ganze leicht erfassen kann. Als erstes ist die „städtische“ Begräbnis-Ordnung abgedruckt, bei der die eigentliche Bestattung dem Gottesdienst in der Friedhofskapelle o. ä. folgt. Das ist die am häufigsten verwendete Ordnung. Im ganzen liegt diese Ordnung auch dem Gottesdienst im Krematorium zugrunde. Deshalb

*) Der Agenden-Entwurf Begräbnis-Agende und das Begleitwort wurden mit Erlaß vom 19. 5. 1967 Az. 31/11—7528/67 den Pfarrern, Pfarrerinnen, Pfarrverwaltern, Vikaren, Vikarinnen und Pfarrdiakonen übersandt.

wurde das Ordinarium so eingerichtet, daß es auch im Krematorium gebraucht werden kann. Die „dörfliche“ Begräbnisordnung folgt als zweites Ordinarium. Als Besonderheit ist hier eine kurze Andacht im Trauerhaus als fakultatives Stück vorangestellt für den Fall, daß das Begräbnis nach alter Sitte am Trauerhaus bzw. am Ort der Aufbahrung beginnt. Für den selteneren Fall, daß nur am Grab gehandelt wird, ist eine Strukturübersicht gegeben. Da diese Ordnung im Aufbau dem 1. Ordinarium folgt, konnte auf dieses verwiesen werden. Als letzte Ordnung ist das Kinderbegräbnis angefügt. Obwohl in der Struktur keine Besonderheiten vorliegen, wurde das Ordinarium mit den notwendigen Texten zur Erleichterung für den Liturgus ausgedruckt. Hinweise für Gedächtnisgottesdienst und Urnenbeisetzung finden sich auf Seite 26.

6. Der zweite Teil der Begräbnis-Agende enthält, dem Vorbild der bisherigen Agende entsprechend, Schriftlesungen und Liedstrophen, darüber hinaus Psalmen, Eingangs- und Schlußgebete. Den Gebeten allgemeineren Inhalts folgen die Gebete aus besonderem Anlaß, und zwar in jeweils gleicher Anordnung bei Eingangs- und Schlußgebeten. Im Gegensatz zur alten Agende wurde keine besondere Ordnung für Selbstmörderbeerdigungen vorgesehen. Die notwendigen Gebete dafür finden sich bei den anderen Gebeten aus besonderem Anlaß unter der Rubrik: „In schwierigen Fällen“. Im Anhang der Begräbnis-Agende findet man Vermahnungen (für den Fall, daß es einmal angezeigt ist, keine freie Ansprache zu halten) und Gebete im Trauerhaus (am Sterbebett und nach dem Sterben sowie beim Abschied vom Trauerhaus). Auf den letzten Seiten sind die wichtigsten festen Stücke der Begräbnisliturgie nochmals aufgeführt (Bestattungsformeln, Gebet des Herrn und Segen).

7. Die entscheidenden Stücke eines evangelischen Begräbnisses sind Lesung, freie Wortverkündigung, Gebete und Gesang; denn das Begräbnis ist eine gottesdienstliche Versammlung der Gemeinde aus dem bestimmten Anlaß, daß ein Gemeindeglied verstorben ist. Demgegenüber hat der eigentliche Bestattungsakt eine geringere und jedenfalls keine quasi-sakramentale Bedeutung. Die bisher gebrauchte Bestattungsformel ist denn auch erst im 19. Jahrhundert aufgekommen. Die Kommission hat sich bemüht, in Anknüpfung, aber auch, wo es geboten schien, unter Abänderung der bisherigen Texte, für dieses geprägte und sich einprägende Stück eine theologisch vertretbare Formulierung zu finden. Dabei mußte die Anrede des Toten wegfallen. Auch der unbiblische Leib/Seele-Dualismus konnte nicht beibehalten werden. Bei der Formulierung des fürbittenden Wunsches für den Verstorbenen war, wenn man ihn überhaupt für erlaubt hält, äußerste Zurückhaltung geboten, da nach evangelischem Verständnis eine Einwirkung auf das Schicksal des Toten nicht möglich ist. In diesen Punkten war eine theologische Korrektur der bisherigen Bestattungsformel notwendig. Dem natürlich-religiösen Bedürfnis durfte vom Evangelium her

nicht nachgegeben werden. Zu beachten ist auch die neue Commendations-Formel im Krematorium; eine modifizierte Bestattungsformel ist dort, wo gar nicht bestattet wird, eine Vorspiegelung falscher Tatsachen.

8. Im einzelnen wurden zwei verschiedene Bestattungsformeln ausgearbeitet. Die erste besteht aus einem festen biblischen Votum zu Anfang, einem auf die Bestattung Bezug nehmenden Satz mit dem dreimaligen: Es wird gesäß...aus 1. Kor. 15. Das Ganze schließt mit einem Gebetwunsch, der das Äußerste ist, was hier nach dem Vorgang der Reformatoren gesagt werden kann. Die zweite Bestattungsformel ist für Begräbnisse gedacht, bei denen aus verschiedenen Gründen eine zurückhaltendere Sprache am Platze ist, z. B. auch bei Selbstmörderbeerdigungen. Einer Auswahl von drei Psalmworten zu Anfang folgt das knappe klassische Begleitwort zum Erdaufwurf. Am Schluß stehen drei Grundworte der christlichen Auferstehungshoffnung zur Wahl.

9. Noch mehr als in Agende I stellen die angebotenen Gebete aus Tradition und Gegenwart nur wohlerwogene Muster dafür dar, wie man am Grabe gebetet hat und beten kann. Die Mannigfaltigkeit der besonderen Umstände wird den Pfarrer immer wieder nötigen, Änderungen vorzunehmen und eigene Gebete zu formulieren. Die Gebetsammlung wird ihm auch dann als Meditationshilfe dienen können. Wie auch immer gebetet wird, nie sollte das öffentliche Gebet unvorbereitet geschehen. Wenn in einem Gebet sich Worte auf die Person des Verstorbenen beziehen, so sind sie kursiv gedruckt. An dieser Stelle muß dann bei weiblichen Verstorbenen entsprechend eingesetzt werden: Schwester, unsere, ihr ... usw.

10. Über das liturgische Verhalten beim Begräbnis gibt die Begräbnis-Agende keine Hinweise, weil die örtlichen Sitten sehr verschieden sind und weil die entsprechenden Angaben in dem noch ausstehenden Liturgischen Wegweiser für alle Gottesdienste zusammengefaßt sein werden. Die Aufnahme von Gemeindeliedern als feste Bestandteile der Begräbnisordnung macht Überlegungen notwendig, wie — etwa durch Anschaffung von Liederheften und Gesangbüchern — der Gemeinde ermöglicht wird, durch ihren Gesang die Auferstehung Christi und die daraus erwachsende Hoffnung der Christen den Trauernden, den Fernstehenden und sich selbst singend zu bezeugen. Die Richtlinien über Kirchenmusik beim Begräbnis werden demnächst im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht*) und ebenfalls im Liturgischen Wegweiser abgedruckt sein.

11. Die Liturgische Kommission bittet alle Amtsbrüder, die vorgelegte Begräbnis-Agende zu erproben und Erfahrungen, kritische Bemerkungen und vor allem Verbesserungsvorschläge dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Weiterleitung an die Liturgische Kommission mitzuteilen. Besonders erwünscht sind neue Gebete, die sich im Gebrauch bewährt haben.

*) Siehe VBI. S. 32/1968.

Kirchliche Erklärungen zum Vietnam-Konflikt

Zusammengestellt

für die Tagung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

im April 1968

Inhalt:

Seite		Seite		
1.	Ökumenischer Rat der Kirchen: a) Erklärung des Exekutivausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen vom Februar 1967	2	4. Evang.-luth. Landeskirche Hannovers: Erklärung der Landessynode vom 17. 1. 1968	5
	b) Erklärung des Zentralkomitees des Ökumenischen Rates der Kirchen vom August 1967	2	5. Evang. Kirche der Union: Erklärung der Teilsynode West vom 15. 2. 1968	5
2.	Evang. Kirche von Westfalen: Entschließung der Landessynode vom November 1967	3	6. Evang.-Luth. Kirche in Bayern: Wort der Landessynode vom 8. 3. 1968	6
3.	Evang. Kirche im Rheinland: Erklärung der Landessynode vom 12. 1. 1968	4	7. Rat der Evang. Kirche in Deutschland: Entschließung vom 14. 3. 1968	6
			8. Evang. Landeskirche in Württemberg: Wort der Landessynode vom 27. 3. 1968	6
			9. Bremische Evang. Kirche: Entschließung des Kirchentags lt. Bericht vom 7. 4. 1968	7

1. Ökumenischer Rat der Kirchen

a) Erklärung des Exekutivausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen zum Vietnamkrieg

(Tagung vom 13. – 16. Februar 1967 in Windsor/England)

Das Executivkomitee des Ökumenischen Rates der Kirchen hat die kriegsführenden Parteien in Vietnam erneut zu Friedensverhandlungen aufgefordert. Die Sechs-Punkte-Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Der Executivausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen hat bei seiner Tagung vom 13. bis 16. Februar 1967 in Windsor (England) mit Bedauern festgestellt, daß die Vereinigten Staaten es nach kurzer Unterbrechung für notwendig erachten, die Bombardierung Nordvietnams wieder aufzunehmen. Wir teilen die Enttäuschung und Besorgnis vieler Menschen überall in der Welt darüber, daß es den streitenden Parteien noch nicht gelungen ist, von der Waffenruhe während der Weihnachts- und Neujahrszeit zu sinnvollen Verhandlungen zu gelangen.

Wir glauben dennoch, daß gemäßigte Hoffnung am Platze ist. Unser Anliegen ist die Schaffung von Voraussetzungen für eine volle und friedliche Selbstbestimmung des vietnamesischen Volkes und — zur Erreichung dieses Ziels — der schnellstmögliche Rückzug aller ausländischen Truppen. Aber die Aufgabe, die sich gegenwärtig der ganzen Menschheit stellt, ist es, einen Anfang auf dem Weg zum Frieden zu finden, und dies ist die Frage, der wir uns zuwenden.

Der Frieden kann nicht von einer Seite allein hergestellt werden. Wir bitten daher alle Teilnehmer dringend, aus welchen Gründen sie auch immer heute noch kämpfen mögen, im Interesse größerer Gerechtigkeit unverzüglich den Wert von Verhandlungen statt den der Kriegsführung zu prüfen. Unser Appell lautet, daß jede Partei durch ihre eigene Initiative und durch ihre Erwiderung auf Initiativen anderer demonstrieren möge, daß sie einer friedlichen Lösung verpflichtet und bereit ist, vernünftige Risiken einzugehen.

Um aufzuzeigen, wie Verantwortung zur Überwindung der gegenwärtigen Sackgasse zur Geltung gebracht werden könnte, möchten wir folgende eng miteinander verbundene Punkte vortragen:

1. Auf der Suche nach einer Verhandlungsmöglichkeit sollten die Vereinigten Staaten die Bombardierung Nordvietnams einstellen.
2. Nordvietnam sollte entweder im voraus oder als Entgegnung auf die Einstellung der Bombardierungen durch Wort und Tat seine Verhandlungsbereitschaft kundtun.
3. Südvietnam sollte sich Verhandlungen nicht widersetzen, sondern ebenfalls den Verhandlungsweg einschlagen und auch der Einbeziehung der Nationalen Befreiungsfront (Vietkong) zustimmen.
4. Da die 14 Nationen, die an der Genfer Konferenz teilnahmen, das heißt auch die Chinesische Volksrepublik, noch immer ein Interesse an der Frage haben, sollten die UdSSR und das Vereinigte Königreich (Großbritannien) als Vorsitzende der Konferenz ihre gegenwärtigen Bemühungen fortsetzen und intensivieren, und sollten die Mitglied-

der der Internationalen Kontrollkommission — Indien, Kanada und Polen — zur Überwachung eines Waffenstillstandes bereit sein.

5. Jede Regierung, auch wenn sie nicht direkt beteiligt ist, sollte die Öffentlichkeit für die Einstellung des Konflikts zu gewinnen suchen.
6. Alle unmittelbar beteiligten Parteien sollten die Empfehlungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen voll berücksichtigen.

Mögen auch nicht alle diese Bedingungen erfüllt werden, so sind wir doch überzeugt davon, daß ein entsprechendes Vorgehen genügend vieler Regierungen einen entscheidenden Wendepunkt herbeiführen kann. Die Verantwortung für politische Entscheidungen ist eine schwere Verantwortung, und wir Christen beten für diejenigen, die sie tragen. Die Kirchen lassen sich durch diese Tatsache ermutigen, daß in zunehmendem Maße ein gemeinsames Bewußtsein christlicher Verantwortung entstanden ist, und sie sind bereit, mit allen Menschen guten Willens zusammenzuarbeiten, um die sich bietenden Chancen zu nutzen und einer friedlichen Lösung sowie einem längst überfälligen Wiederaufbau den Weg zu ebnen.

b) Erklärung des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen zum Vietnamkonflikt

(Tagung vom 15. – 26. August 1967 in Heraklion/Kreta)

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat durch seinen Zentral- und Exekutivausschuß, wie auch durch die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten wiederholt die große Sorge der Christen wegen des Vietnamkonfliktes betont. Er hat Maßnahmen vorgeschlagen, die im Rahmen der Weltlage den Weg freimachen könnten, um Verhandlungen zu beginnen und nach größerer Gerechtigkeit für das vietnamesische Volk zu streben. Wir sind betrübt, daß Maßnahmen dieser Art nicht unternommen worden sind, aber wir geben in keiner Weise die Hoffnung auf.

Die Lage hat sich heute insofern gewandelt, als noch größere Gefahren eingeschlossen sind, aber sich auch bessere Aussichten bieten. Die sich verhärtenden Standpunkte und die fortgesetzte militärische Eskalation eröffnen scheinbar die Aussicht endloser Schrecken. Durch eine Veränderung der politischen Lage sowohl innerhalb als auch außerhalb Vietnams können sich jedoch neue Möglichkeiten für Verhandlungen auftun. Die drohende Gefahr und die gegenwärtige Möglichkeit kommen zusammen und unterstreichen die Notwendigkeit sofortigen Handelns.

Wir bekräftigen deshalb die Erklärung des Exekutivausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen in Windsor vom Februar 1967 im vollen Umfange und machen besonders auf die folgenden Stellen aufmerksam, die erste Schritte zur Lösung der Krise in Südostasien aufzeigen:

„... Frieden kann nicht von einer Seite allein geschlossen werden. Wir bitten deshalb alle Parteien dringend, im Interesse größerer Gerechtigkeit, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grund sie noch kämpfen, jetzt Schritte zu unternehmen, um den Wert von Verhandlungen anstatt des Krieges zu erproben.“

Dies wäre also der Kern unseres Aufrufs. Jede Partei soll durch eigene Initiative und als Antwort auf die Initiativen anderer zeigen, daß sie zu friedlicher Beilegung verpflichtet ist und bereit ist, zumindest Risiken auf sich zu nehmen. Um zu illustrieren, wie man der Verantwortung, die gegenwärtigen Sackgassen aufzusprengen, gerecht werden kann, schlagen wir folgende, untereinander verbundene Punkte vor:

- „1. In dem Bemühen, Verhandlungsmöglichkeiten zu schaffen, sollten die USA die Bombardierung Nordvietnams beenden.
2. Nordvietnam sollte, entweder im voraus oder als Reaktion auf die Beendigung der Bombardierung, durch Worte und Taten beweisen, daß es bereit ist, auf Verhandlungen hinzuarbeiten.
3. Südvietnam sollte Verhandlungen nicht entgegenwirken, sondern auf sie hinarbeiten und im übrigen zustimmen, daß die Nationale Befreiungsfront (Vietkong) dabei vertreten ist . . .“

Alle, die an einem Friedensabschluß in Südostasien interessiert sind, haben die unmittelbare und beständige Pflicht, immer wieder darauf zu drängen, daß die Eskalation des Krieges in Vietnam gestoppt wird, daß der gegenwärtige militärische Trend abgebrochen wird und Bedingungen geschaffen werden, unter denen das vietnamesische Volk für die Lösung seiner eigenen Probleme ohne auswärtige Einmischung arbeiten kann. Die Vereinigten Staaten können einen Beitrag dazu leisten, indem sie sich wiederum öffentlich dazu verpflichten, ihre Truppen zurückzuziehen. Eine befriedigende endgültige Lösung kann nur bei einer Beendigung auswärtiger Einmischung zustandekommen.

Christen sollten sich davor hüten, zuzulassen, daß der lang anhaltende Krieg eine Gefühlskälte und eine Gleichgültigkeit gegenüber der menschlichen Tragödie in Vietnam entstehen läßt. Die Verantwortung für politische Entscheidung ist schwer, und wir beten für diejenigen, die eine solche Verantwortung tragen. Wir schöpfen Hoffnung und Ermutigung aus der Tatsache, daß ein gemeinsames Bewußtsein christlicher Verantwortung in zunehmendem Maße im Entstehen begriffen ist, und erklären, daß wir selbst bereit sind, mit allen Menschen guten Willens zusammenzuarbeiten, wenn es darum geht, die vorhandenen Möglichkeiten zu ergreifen, um den Weg zu einer friedlichen Lösung und zu dem längst fälligen Wiederaufbau zu öffnen.

2. Evang. Kirche von Westfalen

Entschließung der Landessynode
vom November 1967

Der Friede in der Welt

A.

1. Der Präsident hat in seinem mündlichen Bericht die Frage des Friedens als eine heute entscheidende Aufgabe der Kirche im Dienst für die Welt herausgestellt. Die Synode dankt dem Präsidenten für dieses Wort, insbesondere dafür, daß er so deutlich auf die biblischen Aussagen über den Frieden hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht hat,

daß aus der Friedensbotschaft der Bibel konkrete politische Konsequenzen zu ziehen sind.

2. Die Synode bittet die Gemeinden eindringlich, die vom Präsidenten genannten biblischen Aussagen über den Frieden zum Gegenstand gründlichen Bibelstudiums zu machen und die sich daraus ergebende politische Verantwortung zu erkennen.

3. Es genügt aber nicht, den Frieden zu wollen und über den Frieden zu reden. Es ist notwendig, sich für den Frieden einzusetzen. Dabei sind mehr als bisher alle den Gemeinden gegebenen Möglichkeiten wahrzunehmen, um für den Frieden aktiv zu werden: „Selig sind die Friedensstifter.“

B.

4. Der Ruf zum Frieden bedingt notwendigerweise in vielen Bereichen unseres Zusammenlebens ein tiefgreifendes Umdenken. Es gilt Abschied zu nehmen von herkömmlichen Schemata: etwa vom starren Freund-Feind-Denken oder von der Überzeugung, den Frieden nur durch Rüstung sicherzustellen. (Si vis pacem, para bellum.) Wir müssen besser als bisher für den Frieden denken und handeln lernen. Der Friede fordert heute von uns ebenso große Anstrengungen, wie man sie früher für den Krieg aufgewendet hat.

5. Die Voraussetzung für solche tätige politische Mitverantwortung der Gemeinde liegt in einem verstärkt zu weckenden politischen Bewußtsein. Dazu gehört eine möglichst genaue Kenntnis der politischen Gegebenheiten.

6. Die Synode wendet sich deshalb an die Gemeinden und bittet sie, sich ständig über die Fragen von Krieg und Frieden, insbesondere über Konflikte in Vietnam, Nahost und Afrika möglichst umfassend zu informieren. Nur wer informiert ist, kann konkret beten.

C.

7. Zur Lage in Vietnam und Nahost hat die Synode die diesjährige Erklärung des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen von Heraklion und den entsprechenden Abschnitt der Botschaft der Europäischen Kirchenkonferenz von Pötschach zur Kenntnis genommen. Sie ist der Überzeugung, daß darin Wege bezeichnet sind, wie es zum Frieden kommen kann.

8. Die Synode bittet die Gemeinden, diese ökumenischen Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen, darüber zu arbeiten und sie weiter zu verbreiten. Sie bittet die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, daß solche und ähnliche ökumenische Erklärungen künftig an die Gemeinden weitergegeben werden.

9. Die Synode bittet die Kirchenleitung, sich an den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu wenden, er möge die ökumenischen Verlautbarungen von Heraklion und Pötschach der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zuleiten und sie eindringlich bitten, in der darin gewiesenen Richtung ihren politischen Einfluß stärker als bisher geltend zu machen.

10. Die Synode versichert die im Nationalrat der Kirchen der Vereinigten Staaten von Amerika zusammengeschlossenen Kirchen

und ihre Glieder der brüderlichen Teilnahme an ihrem Gewissenskampf, der amerikanischen Nation zu Entscheidungen zu verhelfen, die dem inneren und äußerem Frieden dienen.

D.

11. Das Gebet für den Frieden darf in unseren Gemeinden nicht verstummen. In den gottesdienstlichen Gebeten sollten die Gebiete und Länder, die sich im Krieg befinden oder vom Krieg bedroht sind, namentlich genannt werden (z. Zt. Vietnam, Nahost und Afrika).

12. Die Synode bittet die Kirchenleitung, durch den Liturgischen Ausschuß Gebetsformulare für den Frieden zusammenzustellen und den Gemeinden als Handreichung zuzuleiten.

13. Die Synode ruft die Gemeinden auf, nicht nachzulassen, für die notleidenden Menschen — vor dringlich in Vietnam, Jordanien und Israel — zu opfern.

(Nahost-Hilfe: Postscheckkonto Stuttgart Nr. 502
(Katastrophenkonto)

Vietnamhilfe: Konto des Diakonischen Werkes Stuttgart, Deutsche Bank Stuttgart Nr. 11/70570 „Spende für Vietnam“).

E.

14. Die christliche Gemeinde trägt eine besondere Verantwortung für die Erziehung der Jugend zum Frieden. Sie arbeitet daran in den Institutionen unserer Gesellschaft, in Familien, Schulen und Hochschulen, im kirchlichen Unterricht, in Jugendverbänden und Parteien, nicht zuletzt auch durch die Militärseelsorge in der Bundesrepublik. Ein wichtiger Teil dieser Erziehung ist, die junge Generation kritikfähig zu machen gegenüber den Massenmedien.

15. Die Synode bittet die Gemeinden und Kreissynoden, insbesondere auch die in der Jugendkammer unserer Kirche zusammengeschlossenen Jugendverbände, ihre besondere Aufmerksamkeit der politischen Bildung und der Erziehung zur Demokratie zu widmen. Die Einübung junger Menschen in tätige Mitarbeit am Frieden sollte von den Verbänden gemeinsam ermöglicht werden.

16. Friedensdienst sollte viel mehr als bisher durch Beteiligung an zivilen Friedensdiensten geleistet werden, bis zum mehrjährigen Entwicklungsdienst in Übersee. Es bleibt zu wünschen, daß internationale zivile Friedensdienste stärkere öffentliche Anerkennung finden.

17. Die Synode ermutigt die verschiedenen Friedensorganisationen, ihre Arbeit mit vermehrter Energie und intensiver Zusammenarbeit fortzusetzen.

F.

18. Die Einsicht, daß der Frieden geplant werden muß und daß diese Planung als wissenschaftliche Aufgabe erhöhte Anstrengungen erfordert, läßt die Einrichtung eines kirchlichen Friedensinstitutes als notwendig erscheinen.

19. Die Synode bittet die Kirchenleitung, in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Ersatzdienstleistenden sowie zusammen mit den Evangelischen Kirchen in Rheinland und Lippe die Berufung eines hauptamtlichen Mitarbeiters für die Fragen der Kriegsdienstverweigerung, des Zivilen Ersatzdienstes und der gewaltlosen Friedensdienste zu prüfen. Neben Beratung und Seelsorge gehörte zu seinen Aufgaben die Koordinierung der Information und Beratung auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene im Kontakt mit den Ausschüssen der Jugendkammern und den zuständigen Dezernaten in den Landeskirchenämtern.

20. Die Synode bittet die Kirchenleitung, bei den staatlichen Stellen dafür Sorge zu tragen, daß die Mittel für die Ausbildung der Ersatzdienstleistenden in Einführungsfreizeiten und Grundausbildungslehrgängen weiterhin zur Verfügung stehen. Notfalls sollte die Ausbildung durch Vorleistung kirchlicher Mittel sichergestellt werden.

G.

21. Die Synode ist durch den Präses mit einer Schrift der Notgemeinschaft evangelischer Deutscher „Politik in der Kirche — Schwarmgeisterei oder fremde Machtpolitik?“ bekannt gemacht worden. Aus ihrer Verantwortung für den Frieden heraus bringt die Synode ihr tiefes Bedauern über diese Schrift zum Ausdruck und weist sie mit Entschiedenheit zurück.

H.

22. Zur Friedensverantwortung der Kirche gehört auch die Mitarbeit an der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Arbeitsfriedens. Die Synode sah sich nicht in der Lage, sich mit diesem dringlichen und vielschichtigen Problem näher zu befassen.

23. Die Synode bittet die Kirchenleitung, diese Aufgabe dem Sozialausschuß der Evang. Kirche von Westfalen zu eingehender Beratung zu überweisen.

24. Die Synode bittet die Gemeinden und kirchlichen Dienste, die hier liegenden Probleme (Mitbestimmung, Aussperrung, Streik) nicht außer acht zu lassen, sondern um der Verantwortung für den Frieden willen daran tätig mitzuarbeiten.

3. Evang. Kirche im Rheinland

Erklärung der Landessynode vom 12. 1. 1968

Zum Krieg in Vietnam

Die Landessynode kann zu dem Geschehen in Vietnam nicht schweigen. Die Grausamkeit und Unmenschlichkeit dieses Krieges bringt Elend über die gesamte Bevölkerung und bedroht sie mit Vernichtung. In zunehmendem Maße zeigt sich die Sinnlosigkeit dieses Krieges, dessen Ende nicht abzusehen ist. Es wächst die Einsicht: Der Krieg muß beendet werden! Das Risiko des Friedens muß gewagt werden. Hier liegt die besondere Verantwortung der Christen. Die Botschaft des Evangeliums „Friede auf Erden“ verpflichtet die Christen, im Einsatz für den Frieden voranzugehen. Dies ist in den USA geschehen. Wir bezeugen unsere Solidarität mit den amerikanischen Christen, die auf schnelle Beendigung des Krieges in Vietnam drängen.

Wir stellen uns hinter die Vietnam-Erklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen vom August 1967. Wir beobachten mit größter Anteilnahme die sich zur Zeit zwischen den kriegsführenden Parteien anbahnenden Möglichkeiten einer Verständigung. Wir bitten dringend, sie mit Nachdruck zu verfolgen. Wir bitten Parlament und Regierung, sich die konkreten Vorschläge der Vietnam-Erklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen zu eignen zu machen und „die vorhandenen Möglichkeiten zu ergreifen, um den Weg zu einer friedlichen Lösung und zu dem längst fälligen Wiederaufbau zu öffnen“. Wir rufen die Gemeinden auf, sich über die Vorgänge in Vietnam eingehend zu informieren. Das Gebet für den Frieden in Vietnam darf nicht verstummen. Zugleich sind wir es schuldig, uns für die Opfer des Krieges in Nord- und Südvietnam tatkräftig einzusetzen.

Diese Erklärung soll an den Nationalrat der Kirchen in den USA und an den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter folgendem Anschreiben gerichtet werden: 1. Synode übermittelt dem Nationalrat der Kirchen in den USA anliegende Erklärung zum Vietnam-Krieg und versichert ihn ihrer brüderlichen Solidarität. 2. Synode beauftragt die Kirchenleitung, den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu bitten, er möge Parlament und Regierung im Sinne der Erklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen ansprechen.

4. Evang.-lutherische Landeskirche Hannovers

Erklärung der Landessynode vom 17. 1. 1968

Zum Krieg in Vietnam

Die 17. Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist in einem Offenen Brief von Gliedern der Landeskirche gebeten worden, zum Krieg in Vietnam Stellung zu nehmen.

Wir sehen in dieser Bitte den Ausdruck einer auch in unserer Landeskirche — besonders unter der Jugend — zunehmenden Beunruhigung angesichts dieses Krieges. Wir teilen diese Beunruhigung. Andererseits beobachten wir mit Sorge, daß aus Verärgerung über nur agitatorisch wirkende Stellungnahmen auch Gleichgültigkeit und Überdruß wachsen. Dies darf nicht hingenommen werden.

In Vietnam kann sich die Zukunft der Menschheit entscheiden. Dadurch wird die Mitverantwortung der ganzen Christenheit herausgefordert.

Es kann nicht Aufgabe der Landessynode sein, politische Rezepte zu geben oder einseitig Partei zu nehmen. Auch haben die eingehenden Beratungen der Landessynode gezeigt, daß in der weltpolitischen Beurteilung unter uns keine volle Übereinstimmung herrscht. Aber wir teilen die Überzeugung, daß in unserer Weltsituation kein Krieg die Konflikte löst, sondern immer neue und meist schwerere Probleme schafft. Deshalb müssen wir auch für Vietnam auf eine Beendigung des Krieges drängen. Das Blutvergießen muß ein Ende nehmen. Wir sind überzeugt, daß jede der kriegsführenden Parteien ihre Stärke nur in der Bereitschaft zu ernsthaften Verhandlungen über die Wiederherstellung des Friedens beweisen kann.

Die Landessynode bittet die Kirchenvorstände und Gemeinden, sich sachgemäß zu informieren und die gemeinsame Sorge für den Frieden wachzuhalten. Nur dann kann das Gebet um den Frieden lebendig bleiben. Zugleich sind wir es schuldig, uns für die Opfer des Krieges in Nord- und Südvietnam tatkräftiger einzusetzen.

Die Landessynode nimmt mit dieser Stellungnahme die beigefügten Erklärungen des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen zum Vietnam-Konflikt vom Februar 1966 und vom August 1967 auf.

5. Evang. Kirche der Union

Synode der Evang. Kirche der Union

— Teilsynode West —

vom 15. 2. 1968

Erklärung zur Vietnam-Frage

Das vietnamesische Volk steht vor der physischen Vernichtung. Ohne Unterschied und erbarmungslos vernichtet der Krieg das Leben derer, denen man Freiheit verspricht. Was bisher an den Brennpunkten des Kampfes und in den schutzlosen Dörfern geschah, greift jetzt auf die Städte über und damit auf den letzten Zufluchtsort vieler Menschen, denen die Heimat genommen wurde.

Jeder Mensch zählt für Gott. Wo Menschen vernichtet werden, steht der Zorn Gottes gegen alle Schuldigen. Schuldig sind nicht nur die, die foltern und vertreiben, nicht nur die, die Waffen gegen Wehrlose richten, sondern auch alle, die diesen Krieg schüren oder zu rechtfertigen suchen.

Wer diesen Krieg fortführt, gefährdet den Weltfrieden und damit die Zukunft der Menschheit.

Wir beschwören die kriegsführenden Mächte: Stellt die Kriegshandlungen ein und findet Euch zu sofortigen Verhandlungen bereit. Damit gewinnen alle die Freiheit zu verantwortlichem Handeln zurück.

Wir wenden uns an alle, die politische Macht und Verantwortung für die Welt tragen: Jetzt muß jede denkbare Anstrengung unternommen werden, den Krieg zu beenden. Schon bald könnte es zu spät sein, und zwar nicht nur für das mit Vernichtung bedrohte vietnamesische Volk. Ständig wächst die Gefahr, daß sich der Krieg auf weitere Länder Asiens ausweitet und mit noch schrecklicheren Waffen geführt wird.

Wir wenden uns an die christlichen Kirchen in den USA, versichern sie unserer Verbundenheit in ihrem Gewissenskonflikt und bitten sie, ihrer Regierung zu sagen, daß ein Unter-Beweis-Stellen der Verhandlungs- und Friedensbereitschaft in Vietnam das Zutrauen in die Moral und Glaubwürdigkeit der USA nicht mindern, sondern stärken würde.

Wir wenden uns an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Bitte um Unterstützung unseres Anliegens bei den befreundeten USA.

Angesichts der vielschichtigen Probleme, die dieser Krieg aufwirft, erkennen wir unsere Verlegenheit und Schwachheit. Umso mehr bitten wir unsere Gemeinden, in der Fürbitte um den Frieden in Vietnam, um den Frieden auf Erden nicht nachzulassen.

6. Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Wort der Landessynode vom 8. 3. 1968

Ruf zum Frieden

Die Bedrohungen des Friedens an zahlreichen Stellen unserer Welt, besonders in Vietnam, haben die Landessynode auf ihrer Tagung in Ansbach sehr bewegt. Die Landessynode nimmt die Ausführungen des Herrn Landesbischofs auf und erklärt:

„Im Auftrag unseres Herrn müssen wir Christen in jedem Fall für den Frieden eintreten und Gerechtigkeit suchen. Kein Krieg kann heute die Konflikte zwischen den Völkern lösen. Er kann nur neue und größere Leiden bewirken. Die Menschheit ist zum Untergang verurteilt, wenn die Völker nicht lernen, im Frieden miteinander zu leben.“

Wir kennen die große Verantwortung der Mächtigen der Welt. Uns Christen ist geboten, ohne Rücksicht auf die Politik und mitten in die Politik hinein nach dem Frieden zu schreien und zur Versöhnung zu rufen. „Tue deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind!“

Im Sinne der Erklärung des Weltrates der Kirchen vom August 1967 sagen wir: Der Krieg in Vietnam muß endlich ein Ende finden. Jede der kriegsführenden Mächte muß versuchen, nicht den Krieg, sondern den Frieden zu gewinnen!

In großer Besorgnis machen wir die Öffentlichkeit auf die entsetzlichen Leiden unzähliger Menschen auch in Nigeria, im südlichen Sudan, im Nahen Osten und in anderen, von Krieg und Völkermord heimgesuchten Ländern aufmerksam. Wir denken dabei an alle, die unter Unmenschlichkeit leiden müssen, welchem Volk, welcher Rasse und welcher politischen Richtung sie auch angehören mögen. Wir denken besonders an unsere verfolgten christlichen Brüder. Alle haben Anspruch auf unser Mitleiden, unsere Fürbitte und unsere Hilfe.

Wir bitten die Gemeinden, nicht nachzulassen im Bemühen um den Frieden untereinander, im leidenschaftlichen Gebet und Ringen um den Frieden in der Welt und in der beständigen Fürbitte für die Opfer der Kriege und Verfolgungen unserer Zeit.

Trotz aller Schwierigkeiten haben christliche Organisationen wie der Lutherische Weltbund und der Ökumenische Rat der Kirchen die Möglichkeit, in Nord- und Südvinam, im Nahen Osten und in Nigeria bei der Linderung der Not mitzuhelpen. Wir rufen die Gemeinden unserer Kirche auf, für alle Menschen, die unter dem Krieg leiden müssen, für Verwundete, für Frauen, für Kinder ein Opfer zu bringen.“

7. Rat der Evang. Kirche in Deutschland

Entschließung vom 14. 3. 1968 in Berlin

Der Rat der Evang. Kirche in Deutschland befaßte sich in seiner Sitzung am 14. 3. 1968 erneut mit der Problematik des Vietnam-Krieges. Er bezeichnete es als eine sittliche Verpflichtung aller beteiligten Mächte, das Blutvergießen so bald wie möglich zu beenden und über eine für beide Seiten tragbare politische Lösung des Konfliktes zu verhandeln. Für

keine der kriegsführenden Parteien ständen die erreichbaren militärischen Ziele in einem sittlich vertretbaren Verhältnis zu den menschlichen Opfern, die täglich gebracht werden müßten. Daneben müsse die Beunruhigung des Gewissens auch einen angemessenen Ausdruck in der Bereitschaft zu finanziellen Opfern und zu materieller Hilfleistung finden. Der Rat bedauerte, daß die Aufrufe der Kirchen und anderer Hilfsorganisationen bisher keinen hinreichenden Erfolg gehabt hätten. Wenn auch die gegenwärtige Kriegslage praktische Hilfleistungen erschwere, so müßten doch weiterhin Maßnahmen für umfassende Hilfleistungen getroffen werden.

Der Rat rief die evangelischen Gemeinden dazu auf, in persönlicher und gottesdienstlicher Fürbitte des leidenden vietnamesischen Volkes und aller von diesem Krieg Bedrängten zu gedenken.

8. Evang. Landeskirche in Württemberg

Wort der Landessynode vom 27. 3. 1968

Wort an die Gemeinden zum Frieden

1. Christen sind berufen, Frieden zu stiften. Wir leben von dem Frieden, den Gott durch Jesus Christus gewirkt hat.

Wir hoffen auf den wiederkommenden Herrn, der den endgültigen Frieden bringen wird. Dadurch werden wir ermutigt und verpflichtet, uns mit aller Kraft auch für den Frieden in dieser Welt einzusetzen.

2. Deshalb nimmt die Württ. Evang. Landessynode das gemeinsame Wort des Weltrats der Kirchen und der römisch-kath. Kirche zum Bürgerkrieg in Nigeria vom 20. März 1968 auf und stellt sich hinter die Bemühungen des Weltrats, in Vietnam zum Frieden zu helfen, wie sie besonders zum Ausdruck kommen in den Worten seines Exekutivausschusses in Windsor (Februar 1967) und seines Zentralausschusses in Heraklion (August 1967). Wir weisen unsere Gemeinden auf einen Satz dieser beiden Erklärungen hin:

„Frieden kann nicht von einer Seite allein geschlossen werden. Wir bitten deshalb alle Parteien dringend, im Interesse größerer Gerechtigkeit ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grund sie noch kämpfen, jetzt Schritte zu unternehmen, um den Wert von Verhandlungen anstatt des Krieges zu erproben.“

3. Wir sehen die schwere Verantwortung, die heute auf Staatsmännern lastet und die Schwierigkeit der Entscheidungen, die von ihnen gefordert sind. Dennoch bitten wir die Christen unter ihnen und alle Christen in den kriegsführenden Staaten, sich bewußt zu sein, daß Christus uns zumutet, den ersten Schritt zum Frieden zu tun, wie dies auch in der Erklärung von Heraklion ausgesprochen ist.

4. Wir bitten die Gemeinden unserer Landeskirche mit ihrem Gebet und ihrem Opfer dieses Wort der Synode zu bekämpfen und den vom Krieg in Süd- und Nordvietnam, in Nigeria, im Nahen Osten und an anderen Brandherden der Welt Betroffenen zu helfen.

9. Bremische Evang. Kirche

Entschließung des Kirchentags
 (Lt. Bericht in der Bremischen Kirchenzeitung
 „Einkehr“ vom 7. 4. 1968)

Der 42. Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche machte sich diese Erklärung *) des Zentralausschusses im Ökumenischen Rat der Kirchen zu eigen. Er erklärte mit großer Stimmenmehrheit:

Wir unterstützen diese Erklärung mit Entschiedenheit und bitten den Ökumenischen Rat und seine Gliederungen, sich nicht entmutigen zu lassen, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für die Beendigung des Krieges einzutreten.

Der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche bittet auch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, sich erneut beim Zentralausschuß des Ökumenischen Rates dafür einzusetzen, daß alles

Erdenkliche getan wird, um diese Vorschläge zu verwirklichen, und nach Möglichkeit auch auf die Bundesregierung einzuwirken, daß sie ihrerseits diese Vorschläge unterstützt.

An die Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche richtete der Kirchentag die Aufforderung:

Weiterhin treue Fürbitte zu üben für den Frieden in Vietnam, darüber hinaus aber auch die anderen Kriegsgebiete und Krisenherde, wie z. B. Nigeria und den Nahen Osten, nicht zu vergessen.

Die Opfer für alle von einem Krieg betroffenen Menschen zu steigern und häufiger als bisher Kollektanen für diese Zwecke zu sammeln.

Die Gemeinden sollen sich um möglichst objektive Informationen über die Hintergründe der weltpolitischen Auseinandersetzungen bemühen. Denn nur wo wirkliche Information ist, so sagt der Beschuß des Kirchentags, werden Gebet und Opfer lebendig bleiben.

*) s. Ziffer 1b

Referat des Herrn Landesbischofs Dr. Heidland:

Zum Kairos der Lehrbeanstandungsordnung

Gehalten am 23. April 1968 in einer Sitzung des Hauptausschusses bei Anwesenheit aller Synodenal en der übrigen Ausschüsse

Unumgängliche Voraussetzung für die Anwendung der Lehrbeanstandungsordnung ist eine anerkannte Lehrnorm. Es muß hinreichend und gültig beantwortet sein, welches die entscheidenden Inhalte der Schrift sind, auf die die Ordnung als Maßstab verweist, sonst kann man die Verkündigung eines Pfarrers nicht verfahrensmäßig beanstanden. Fehlt der Maßstab, so kann nicht gemessen werden.

Die Vorlage sieht diesen Maßstab im Einklang mit der Grundordnung in dem vierfachen Allein der Reformation: die Schrift allein, Christus allein, die Gnade allein, der Glaube allein. In der Reformationszeit waren diese Formulierungen verständlich, profiliert und gefüllt. Heute ist das nicht mehr so. Die theologische und kirchliche Lage hat sich — wie könnte es anders sein im Wandel der Zeit — verändert und zu Fragestellungen geführt, die nicht ohne weiteres mit dem vierfachen Allein beantwortet werden können. Um das nur an einigen Beispielen zu zeigen:

Das kritische Bewußtsein der Neuzeit hat, als historisch-kritische Forschung an die Bibel herangetragen, deren Menschlichkeit dargetan, ihren langen geschichtlichen Entstehungsprozeß, die ständige Umbildung des Evangeliums in andere Aussageformen, die Mannigfaltigkeit, Widersprüchlichkeit, ja Fehlbarkeit des apostolischen Zeugnisses und seine Offenheit gegenüber dem Frühkatholizismus. Die Gemeinde steht diesen Erkenntnissen meist verwirrt gegenüber und möchte die Parole „allein die Schrift“ im Sinne des Fundamentalismus verstanden haben, das heißt, sie möchte Gottes Wort, das ihr hier und jetzt durch den Heiligen Geist zugesprochen wird, identisch mit dem menschlichen Wort der biblischen Zeugen sehen. Umgekehrt macht der kritische Exeget zu seinen Gunsten geltend, daß auch er Schriftforschung treibt, sein Leben und seine Gelehrsamkeit allein der Schrift hingibt und in ihr nach der Wahrheit forscht. Wem soll also der Satz: „die Schrift allein“ Recht geben? Benötigen wir nicht angesichts des Gegensatzes von moderner Exegese und Fundamentalismus einen anderen Maßstab oder jedenfalls einen schärferen, durch den wir festlegen, wie der Satz „die Schrift allein“ heute zu verstehen sei?

Oder: Es beteiligen sich Pfarrer an den Unruhen der außerparlamentarischen Opposition, fordern sogar zur gelegentlichen Gewalt auf, ja beteiligen sich an solchen Gewaltaktionen, beten im Gottesdienst

einseitig Partei ergreifend, so daß Gemeindeglieder empört die Kirche während des Gebets verlassen. Ihnen gegenüber macht man geltend, daß es in der Kirche allein um die Gnade gehe, und man versteht diese Gnade als die in Jesus Christus von Gott geschehene Erlösung aus dieser vergehenden Welt hin in das kommende Reich der Vollendung. Indessen, auch die politisch Engagierten sprechen von Gnade, nun als Bevollmächtigung zur Revolution der Verhältnisse in dieser Welt und fordern ihre Gemeinde auf zur Nachfolge Jesu, des Urrevolutionärs. Wer hat recht? Was heißt „allein aus Gnade“ nun wirklich?

Oder: Die Naturwissenschaft hat — man denke an die Weltraumfahrt und die Organverpflanzung — Taten zuwegegebracht, die noch vor kurzer Zeit Gott als Wunder vorbehalten schienen. Hat jener Pfarrer recht, der auf der Kanzel erklärt, man müsse das Gesangbuch revidieren und Verse wie den streichen, in dem von Gott, „der alle Wunder tut“, die Rede ist? Es gibt Gemeindeglieder, die dem gegenüber erklären, daß die moderne Naturwissenschaft als Teufelsspu� abzulehnen sei, während sie die biblischen Wunder blind glauben. Gibt es eine Möglichkeit, Naturwissenschaft und Glaube miteinander zu verbinden? Was heißt: „allein aus Glaube“ im Labor und im Atomreaktor?

Oder: ein Pfarrer lehnt es ab, das Wort des Landesbischofs zum Karfreitag zu verlesen, weil er ihm nicht zustimme. Christus allein sei der Herr der Kirche, dem er sich zu verantworten habe. Frage: wo beginnt diese Eigenständigkeit und Gewissensbindung des Pfarrers gegenüber der Kirchenleitung? Bedeutet „Christus allein“ tatsächlich Verzicht auf landeskirchliche Ordnung und Gemeinsamkeit, es sei denn, es gehe um die pünktliche Auszahlung des einmal garantierten Gehalts?

Genug der Beispiele: Sie zeigen, daß das Leben uns in Situationen gestellt hat, in denen die vier Allein als entscheidende Formulierungen der biblischen Wahrheit vieldeutig geworden sind. Das gilt erst recht für die theologische Diskussion der herkömmlichen Themen. Was sagt, daß Christus allein der Herr der Kirche sei, über die Art seiner Auferstehung? Auch die Theologen, die eine persönliche leibliche Auferstehung ablehnen, sprechen von Christus als dem Herrn der Kirche: Jesu Lebenshaltung und Mitmenschlichkeit sei immer noch für uns maßgebend.

Oder was bedeutet, daß wir aus Gnade allein vor Gott bestehen, für das Verständnis des Kreuzes? Auch wer die Aussagen vom Sühnopfer, das Jesus für uns am Kreuz erbracht habe, ablehnt, sieht im Kreuz die Zuwendung der Gnade Gottes: Gott erkläre sich solidarisch mit dem notleidenden Menschen.

Angesichts des Chaos der Lehrmeinungen auf der Universität, angesichts der Gleichgültigkeit und Ignoranz des allergrößten Teils unserer Gemeindeglieder gegenüber Glaubensaussagen drängt sich die bange Frage auf, ob unsere Kirche überhaupt noch eine als biblisch anzusprechende Gemeinsamkeit des Bekenntnisses besitzt. Ich bejahe dies trotz allem. Wir dürfen uns immer noch, wenn auch mit Zittern und Zagen, Gemeinde Jesu Christi nennen. Aber wir können diese Gemeinsamkeit kaum formulieren, genauer, wir können sie kaum mit Hilfe der herkömmlichen Begriffe fassen. Unsere Kirche befindet sich in dem Zustand eines Schwerkranken, der von Fieberschauern gerüttelt seine Lage nicht mit vollem Bewußtsein erfaßt, wiewohl er noch lebt; der sich nicht selbst versorgen kann, sondern barmherzig behütet und durch die Krise hindurchgetragen werden muß. Weniger unser bewußtes Bekenntnis konstituiert unsere Gemeinschaft; Jesus Christus ist es, der sich in seiner unverständlichen Barmherzigkeit zu uns bekennt. Er trägt uns durch die Wirren und die Ohnmacht hindurch; er ist bei uns, auch wenn wir das nur ahnen und stammelnd aussprechen; er gibt uns das Brot des Lebens, auch wenn wir das kaum fassen können. Freilich, wie lange dauert diese Krise und wohin führt sie?

Das aber heißt: die Voraussetzung für die Anwendung einer Lehrbeanstandungsordnung ist zur Zeit nicht gegeben. Im Augenblick ist diese Ordnung nutzlos. Sie würde uns auch nicht zur neuen Einheit helfen. Diese Einigung ist ein geistlicher Vorgang. Ein geistlicher Vorgang kann nur durch Gottes Wort, nicht durch eine Ordnung ins Leben gerufen werden. Die Ordnung kann bestehendes Leben bewahren helfen und auch das nur an der Grenze, am Rande.

Das Fehlen der Ordnung verschlimmert auch nicht den geistlichen Notstand. Die Landeskirchen, die eine Lehrbeanstandungsordnung besitzen, haben dadurch keine biblischere Verkündigung. In Baden wird nicht schlechter gepredigt als im Rheinland. Notstand ist nicht, daß keine Lehrbeanstandungsordnung vorhanden ist, sondern daß die Lehreinhaltung fehlt. Bezeichnenderweise haben meines Wissens weder die Lutherischen Kirchen noch die Kirchen der Union in den letzten Jahren die Lehrbeanstandungsordnung angewandt, noch einmal: nicht weil dort nun biblisch gepredigt würde, sondern weil auch dort ein brauchbarer Maßstab nicht vorhanden ist. Das eine Mal, das Württemberg die Ordnung anwandte, ging es um einen katholisierenden Pfarrer und geschah noch vor dem Konzil. Gegenüber dem traditionellen Bild des Katholizismus, und zwar des vorkonziliaren war der Maßstab aus der Reformationszeit anwendbar. Nicht aber gegenüber den neuen Tarnungen des altbösen Feindes.

Worauf es heute ankommt, ist, diese neuen Tarnungen zu erkennen, anzusprechen und darüber eine Übereinstimmung zu finden, wie wir ihnen begegnen. Das kann geschehen, indem die vier Allein aktuell interpretiert werden. Es ist aber auch möglich, gegenüber den neuen Herausforderungen ein Bekenntnis wie 1934 in Barmen gegenüber dem totalitären Staat zu finden. Ich neige zu dem letzteren Weg und sehe die Aufgabe unserer Kirche darin, die biblische Wahrheit gegenüber dem Totalitätsanspruch nun des Säkularismus zu bekennen, des Säkularismus mit seinen Varianten, als da sind autonome Vernunft, autonome Naturwissenschaft, Soziologismus, und was man sonst noch nennen mag. Wenn uns gemeinsam dieses Bekenntnis gegeben wird, kehrt die kranke Kirche zum Bewußtsein und zur Gesundung zurück. Ich bin überzeugt, daß uns das gelingt, weil ich überzeugt bin, daß Jesus Christus der Herr auch über die Mächte dieser Zeit ist. Die Frage ist nur, wie seine sich dann neu sammelnde Gemeinde aussieht — ich vermute, bis zum Nichtwiedererkennen verwandelt — und wer zu ihr gehört — ich bin sicher, nicht jeder von heute und ganz andere als heute. Das Gleichnis vom neuen Wein in neuen Schläuchen wird akut sein.

Auf dem Wege zu dieser Bekenntnisbildung stellt die Diskussion über eine Lehrbeanstandungsordnung nicht nur keine Hilfe dar, sondern sogar ein Hindernis. Wie kommt denn ein Konsensus zustande? Dafür gibt es eigentlich keine Methode. Fest steht nur, aus der Schrift selbst. Ein Konsensus ist ein Geschenk des Herrn der Kirche — und damit der Schrift. Auf Seiten des Menschen spielt dabei ein offenes Gespräch eine entscheidende Rolle. Auch wenn von einem einzelnen oder einer Gruppe eine bestimmte Bekenntnisformulierung erarbeitet würde, die sich dann allgemein durchsetzte, müßte über sie in Offenheit gesprochen werden, damit die Übernahme in Freiheit erfolgt. Diese Offenheit aber litt darunter, wenn das Gespräch im Zusammenhang der Lehrbeanstandungsordnung in Gang käme, und zwar aus folgenden Gründen:

Einmal entstünden Mißverständnisse und Ärgernisse, die nur schwer aus dem Wege zu räumen wären. Es entstünde der fatale Eindruck, als sei die Lehrbeanstandungsordnung das Ziel, um dessentwillen man sich um die Klärung des Konsensus bemühe. Natürlich ist es umgekehrt: die Ordnung will dem Konsensus dienen, aber das Mißverständnis würde die Atmosphäre vergiften.

Ein anderes Mißverständnis wäre die Meinung, die Ordnung wolle die Übereinkunft mit gesetzlichen Maßnahmen, um nicht zu sagen, mit geistiger Gewalt herstellen. Das ist natürlich auch ein Irrtum. Aber der Kurzschluß läge in unserer gespannten theologischen Situation allzu nahe und sollte darum verhindert werden.

Mißverständnisse und Ärgernisse werden sich nie vermeiden lassen. Aber man soll sie auch nicht herausfordern.

Sodann würde die Diskussion über die Ordnung die ohnehin schon schwierige Lage unserer jungen

Pfarrer und Studenten zusätzlich belasten. Wie stark die Spannung zwischen Universität und Gemeinde ist, kann sich eigentlich nur der vorstellen, der sie existentiell am eigenen Leibe erlebt, nämlich dann, wenn er aus der akademischen Sphäre hinüberwechselt in die Gemeindearbeit. Zwei Welten scheinen sich hier gegenüberzustehen, der junge Mensch wird zwischen ihnen zerrissen. Daraus ergibt sich jene Empfindlichkeit, Unausgeglichenheit und Unberechenbarkeit, die wir bei unseren Vikaren und jungen Pfarrern erleben. Für sie bedeutet der Beschuß und schon die Diskussion einer Lehrbeanstandungsordnung ein Mißtrauensvotum, eine Drohung, ein Damoklesschwert, unter dem sich ein offenes Gespräch schlecht führen läßt. Was den jungen Amtsbrüdern hilft, ist ein Vorschuß an Vertrauen, den man ihnen gibt, Eingehen auf ihre Überlegungen, Geduld und Fürbitte. Wieder ist dem Einsichtigen bewußt, daß die Ordnung diesen Geist nicht verleugnet. Aber sie ist nun einmal Gesetz, und Gesetz richtet hier tatsächlich Zorn an.

Weiter muß man den betrüblichen Tatbestand zur Kenntnis nehmen, daß die theologische Auseinandersetzung mitten durch die Pfarrerschaft geht. Sie ist zugleich ein Generationenproblem geworden. So stark sind gelegentlich die Gegensätze, daß in einem Pfarrkonvent ein offenes theologisches Gespräch kaum mehr in Gang kommt. Wie ich aus Äußerungen junger Pfarrer weiß, empfinden sie eine Lehrbeanstandungsordnung als Schlag der Alten gegen die Jungen. Statt Argumenten nehme man Zuflucht zum Gesetz. Da die gesetzgebenden Körperschaften durch die ältere Generation okkupiert seien, sei der Beschuß des Gesetzes eine Maßnahme der Alten. Die Lehrbeanstandungsordnung ein Ausdruck des kirchlichen Establishments!

Wieder hilft es wenig, daß, objektiv betrachtet, die Dinge anders liegen. Aber die Beratung der Ordnung stößt nicht nur auf eine theologische Komplikation, sondern auf die Ressentiments und das Unverständnis der Jungen gegenüber der Ordnung überhaupt. Und auch das ist keine geringe Belastung eines offenen Gesprächs.

Schließlich ist an die Erregung zu denken, die in Gemeindekreisen gegenüber der modernen Theologie entstanden ist. Die Sorge ist nicht unbegründet, daß schon die Diskussion der Ordnung dazu verleitet, den Pfarrer mißtrauisch zu kontrollieren, um nicht zu sagen, sich auf Ketzerjagd zu begeben.

So rate ich denn dringend davon ab, die Ordnung schon jetzt ins Land hinauszugeben. Ich rate, um es zusammenzufassen, davon ab, weil die theologische Voraussetzung fehlt und die kirchliche Situation dafür nicht gegeben ist. Der Zeitpunkt darf nicht durch den mehr oder weniger zufälligen Termin, an dem der Kleine Verfassungsausschuß seine Arbeit abgeschlossen hat, bestimmt werden, sondern durch die Sache und die Situation.

Stattdessen sollte die Synode das theologische Gespräch auf breiter Grundlage in Angriff nehmen und anregen. Es herrscht Notstand, und wir müssen bewußter und energischer als bisher ihn zu überwinden suchen. Wenn ich die vielen Verordnungen, Ordnungen und Gesetze übersehe, mit denen wir uns zu befassen haben, frage ich mich, ob wir nicht Allotria treiben. Besser wäre, das Eine konzentriert zu tun, was not ist, nämlich unser gemeinsames Bekenntnis zu Jesus Christus zu erneuern. Strukturfragen, gut und schön, aber sie stehen in der Rangordnung der kirchlichen Werte lächerlich zurück hinter dieser Aufgabe an unserem Fundament. Es trifft sich gut, daß sich die Synode ohnehin im Herbst mit der modernen Theologie befaßt. Vielleicht könnte der vorbereitende Ausschuß die Thematik der Herbsttagung auf solche Fragen, die für den Konsensus geklärt sein müssen, zuspitzen. Die Überlegungen der Herbstsynode würden dann in die Gemeinden hinausgegeben, damit sie dort weiterberaten werden. Die Kirchengemeinderäte und die Bezirkssynoden würden später ihr Votum zu formulieren suchen; und wenn es uns dann gegeben würde, daß sich die Landessynode zu einer einhellenigen Auffassung zusammenfindet, hätten wir wieder eine lehrmäßig feste Basis unter den Füßen.

Dann wäre auch der Zeitpunkt gekommen, die Lehrbeanstandungsordnung als Hilfe zur Erhaltung dieser Basis zu diskutieren und zu verabschieden. Praktisch trate gar keine Verzögerung der Lehrbeanstandungsordnung ein, da sie nun erst praktikabel wäre. Bis es aber dahin kommt, würde die Zurückhaltung den Konsensus und den ihm folgenden Beschuß der Lehrbeanstandungsordnung sogar beschleunigen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt dient die Vorlage der Lehrbeanstandungsordnung dem Leben der Kirche am besten dadurch, daß sie besonnen auf ihre Stunde wartet.

Vorlage Nr. 1/7 (68)

für die Sitzung des Finanzausschusses am 16. März 1968

Jahresabschluß 1967

(Beträge in Tausend DM)

I. Gesamtergebnis

Haushalts- stelle	Haushalts- plan	Ist 1967	+ Mehr — Weniger
Summe der laufenden Einnahmen	91 375	109 320	+ 17 945
Summe der laufenden Ausgaben	91 375	105 117	+ 13 742
		<hr/> 4 203	

II. Einnahmen

10	Erträge aus Grundvermögen	650	762	+ 72
11	Zinsen	1 000	2 134	+ 1 134
3	Leistungen des Landes	5 596	6 659	+ 1 063
30	auf Grund des Kirchenvertrags	560	671	+ 111
31	zur Pfarrbesoldung	2 450	3 104	+ 655
32	für die Seelsorge an den Heimatvertriebenen	235	270	+ 35
35/36	für Religionsunterricht	2 300	2 558	+ 258
40	Kirchensteuern vom Einkommen	80 000	95 222	+ 15 222
41	Kirchensteuern vom Grundbesitz und Gewerbe- betrieb	1 800	1 918	+ 118
91	Ostpfarrer-Finanzausgleich	800	875	+ 75

III. Ausgaben

Personalkosten insgesamt (einschl. Hst. 94)	37 378	38 768	+ 1 410
darin enthalten u. a.			
20. 1 Dienstbezüge der Pfarrer	11 780	12 179	+ 399
20. 2 Dienstbezüge der Vikare	1 275	1 410	+ 135
21. 1 Dienstbezüge der seminaristisch vor- gebildeten Religionslehrer	1 069	1 445	+ 376

Haushalts- stelle	Haushalts- plan	Ist 1967	+ Mehr — Weniger
21. 2 Vergütungen für nebenamtliche Religionsunterricht	780	842	+ 62
22 Dienstbezüge der Pfarrdiakone	848	1 230	+ 382
23. 0 Dienstbezüge der Gemeindehelferinnen	2 065	2 143	+ 78
24 Zuschüsse zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker	170	209	+ 39
32. 0 Dienstbezüge der Mitglieder des EO, Beamten und Prälaten	1 660	1 896	+ 263
32. 1 Vergütung der Angestellten	1 180	1 423	+ 343
34 Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten	6 665	6 766	+ 101
10 Kirchensteueranteile der Gemeinden	23 100	27 268	+ 4 168
11 Baubehilfen (s. Hst. 19)	2 800	3 800	+ 1 000
12 Beihilfe für Kindergärten und Krankenpflegestationen	250	511	+ 261
19 Beihilfen für verschiedene Zwecke (Umschuldungsfonds)	2 300	1 299	— 1 000
20.3 Außendienstvergütungen	360	339	— 21
20.4 Vertretungskosten	80	93	+ 13
20.5 Umzugskosten	140	205	+ 75
20.6 Kurse und Freizeiten	20	69	+ 49
21.3 Dienstreise- und Umzugskosten	30	48	+ 15
32.50—53 Sachlicher Aufwand	535	768	+ 133
32.70 Hebegebühr der Finanzämter	2 500	2 860	+ 360
35 Krankheitsbeihilfen	870	1 349	+ 479
39.1 Sammelversicherungsverträge	110	222	+ 111
39.4 Laufende Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	600	623	+ 23
39.5 Neubauten, Umbauten, Grunderwerb	2 000	2 148	+ 148
40 Jugendarbeit	980	1 184	+ 204
40.10 Dienstreise- und Umzugskosten	80	110	+ 30
43 Männerwerk	376	436	+ 60
51.30 Zuschuß an Innere Mission und Hilfswerk	288	461	+ 173
51.31 Zuschüsse an Diakonissenmutterhäuser	240	395	+ 155
51.33 Finanzhilfen für Werke der Inneren Mission	2 000	5 050	+ 3 057
57 Ausbildungsstätten und Heime	725	925	+ 200
59 Stipendienfonds	100	142	+ 42
60 Umlage an die EKD	809	919	+ 110
61 Hilfsplan der EKD	1 619	1 781	+ 162
62 Ostpfarrerversorgung	1 600	1 785	+ 185
92 Rücklage für Bürgschaften, Bauprogramme	7 125	7 125	—
98 Erstattung von Kirchensteuern	600	1 834	+ 1 234
99 Unvorhergesehenes	208	721	+ 503

gez. Dr. Löhr

**Memorandum
zur Lage der evangelischen Kindergärten in Baden**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines zur Situation

Die zahlenmäßige Entwicklung der Kindergartenarbeit auf Bundesebene und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

II. Aktuelle Probleme der evangelischen Kindergartenarbeit

1. Der Auftrag des evangelischen Kindergartens

- a) Die missionarische Aufgabe des Kindergartens
- b) Der Kindergarten als sozialer Notbehelf und pädagogische Neuschöpfung
- c) Der Kindergarten als Gehilfe im Elternamt und Amt der Gemeinde
- d) Kindertagschwester und Kindergärtnerin als Amtsträgerinnen der Gemeinde

2. Die rechtliche Grundlage und die Finanzierung der Kindergartenarbeit

- a) Das Jugendwohlfahrtsgesetz
- b) Die Landesrichtlinien

3. Die Finanzierungsmöglichkeiten von Bau und Betrieb nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz

- a) Zuschüsse des Landes
- b) Zuschüsse des Jugendamtes (Kommune)
- c) Die Baufinanzierung — öffentliche Zuschüsse
- d) Die Betriebsfinanzierung
- e) Der Stand der Förderung durch die öffentliche Hand
- f) Was kann und muß getan werden?
 1. auf der Ortsebene
 2. auf der Kreisebene
 3. auf der Landesebene

4. Die Personallage der evangelischen Kindergärten in Baden

III. Was ist zu tun?

Konsequenzen und Empfehlungen

I. Allgemeines zur Situation

1. Die Entwicklung der Kindergartenarbeit in der EKD seit 1945.

In der Geschichte der evangelischen Kindergartenarbeit ist das Jahr 1922 von besonderer Bedeutung. Alle bis dahin bestehenden evangelischen Kindergärten schlossen sich damals im

„Evangelischen Reichsverband für Kinderpflege“ zusammen. Aus den kleinen Samenkörnern von Friedrich Oberlins Arbeit im Steintal (Elsaß) 1770 und Theodor Fliedners in Düsseldorf — 1835 — waren bis dahin 1207 Einrichtungen entstanden.

Im Jahre 1939 bei Ausbruch des 2. Weltkrieges war die Zahl der Einrichtungen bereits auf 2869 angewachsen.

1941 wurde die evangelische Kindergartenarbeit zum ersten Male entscheidend von Maßnahmen des 3. Reiches getroffen. Auslösendes Moment war der Widerruf der staatlichen Genehmigung unserer Einrichtungen und die damit verbundene Überleitung der meisten evangelischen Kindergärten in die NSV.

Allein in den Jahren 1941—1942 war ein Rückgang von 1675 Einrichtungen zu verzeichnen. — Ein Sterbensweg, aber auch ein Glaubensweg, an dessen Ende 1945 noch ca. 1500 evangelische Einrichtungen übrig blieben.

Auf diesem Hintergrund ist die Entwicklung, der Nachholbedarf und die Ausweitung der evangelischen Kindergartenarbeit zu sehen, die 1948 einzog und heute noch nicht abgeschlossen ist.

Mit dem Stichtag vom 1. 1. 1967 waren im evangelischen Trägerverband auf Bundesebene und West-Berlin, der

„Vereinigung Evangelischer Kinderpflegeverbände Deutschlands e. V.“

5428 Einrichtungen mit 334 307 Plätzen zusammengefasst.

Von diesen 5428 Kindertagesstätten waren:

Kinder-gärten	Kinder-krippen	Kinder-tagheime	Kinder-horte
4114	59	1072	183

Die Zahl der Mitarbeiterinnen in diesen Einrichtungen betrug
insgesamt: 13 479.

Davon waren:

Jugend-leiterinnen	Kinder-gärtnerinnen	Kinder-pflegerinnen	sonstige Leiterinnen	Helferinnen	darunter Diakonissen
230	6587	2930	543	3186	737
in %	1,7	48,9	21,8	4,0	5,5

Die Zahl der Einrichtungen nach Trägern:

Kirchen-gemeinden	Vereine	Stiftungen	bürgerliche Gemeinden	sonstige Träger	insgesamt
4572	493	35	301	27	5428
in %	84,2	9,1	0,6	5,5	100

Wie das Memorandum der „Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge“ (AGJJ — Bonn-Venusberg) vom November 1967 ausweist, standen zu Beginn des Jahres 1966 im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) zur Verfügung:

	Gesamtzahl	davon geh. freien Trägern	%
Kindergärten einschließlich Kindertagheime	14 113	10 585	75 %
Plätze	952 875	743 243	78 %

Hieraus ergibt sich:

a) Über 75 Prozent der Einrichtungen gehören Trägern der freien Jugendhilfe, ca. 70 Prozent sind im Besitz von kirchlichen Trägern (evangelisch 32 Prozent — katholisch 38 Prozent).

b) Nur für etwa 30 Prozent der 3—6jährigen Kinder sind Plätze vorhanden. Ein Vergleich mit anderen Ländern zeigt den Rückstand der Bundesrepublik (z. B. Belgien 1963/64 = 91,3 Prozent, Frankreich 1964/65 = 70 Prozent, Italien = 50 Prozent).

c) Der aufgezeigten Tendenz der qualitativen Ausweitung der Kindergartenarbeit auf Bundesebene entsprechend stellt sich die Entwicklung der Kindergartenarbeit im Bereich der evangelischen Landeskirche in Baden dar.

2. Die Entwicklung der evangelischen Kindergartenarbeit in Baden seit 1945.

Hatten wir am Ende des 2. Weltkriegs noch 150 Kindergärten, so stellt sich

a) die Zahl am Stichtag vom 1. 1. 1968 wie folgt dar:

Kinder-gärten	Kinder-tagheime	Kinder-krippen	Kinder-horte	insgesamt
518	14	7	2	541

b) Die Zahl der Einrichtungen nach Trägerschaft

Kirchen-gemeinden	kirchliche Vereine	Stiftungen	bürgerliche Gemeinden	Gem'dienste Landeskirche Mutterhäus.
505	22	—	—	14

c) Zahl der in diesen Einrichtungen betreuten Kinder: 38 644.

d) Zahl der Mitarbeiterinnen

Jugend-leiterinnen	Kinder-gärtnerinnen	Kinder-pflegerinnen	nicht ausgeb. Kräfte	Helferinnen	Säuglings-schwestern	zusammen
7	602	286	19	489	13	1416

davon sind: 174 Diakonissen
und 38 Verbandsschwestern.

Nach einer Erhebung des Landesjugendamtes Baden beträgt mit Stichtag 1. Oktober 1966 die Gesamtzahl der Kindergärten in Baden 1496,

davon in Landkreisen	1094
in großen Kreisstädten	97
in kreisfreien Städten	305

Davon waren:

evangelisch	503
katholisch	701
Arbeiterwohlfahrt	12
politische Gemeinden	146
Werks- und Privateinrichtungen	34

Im Durchschnitt sind in Baden auf 1000 Einwohner vorhanden:

in Landkreisen einschl. der großen Kreisstädte	33 Kindergartenplätze
in den großen Kreisstädten	25 Kindergartenplätze
in den kreisfreien Städten	23 Kindergartenplätze

Nach den Vorstellungen der Raumplanung sollten für 1200 Einwohner ein Kindergarten mit 60 Plätzen vorhanden sein.

3. Die Forderung nach Schaffung neuer Kindergartenplätze.

Trotz dem in den vorgehenden Ausführungen nachgewiesenen Aufbau und Ausbau der Kindergartenarbeit auf Bundesebene und korrespondierend damit im Bereich unserer Landeskirche in der Erstellung von Neu- und Umbauten, wobei sich die freie Jugendhilfe (die Kirchen) besonders stark engagiert hat und dabei Milliardenbeträge in Neu-

und Umbauten investiert wurden, wird in der öffentlichen Diskussion über die Kindergartenarbeit

vgl. Bundestagsdebatte über „Die Situation der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland“ 17. 1. 1968,

Panoramabild vom 15. 1. 1968 unter dem Titel „Bericht über Kindergärten“,

vgl. Forderung der Familienverbände, der Landesjugendämter und der öffentlichen Presse

der Ruf nach Errichtung neuer Kindergärten und Schaffung neuer Plätze immer dringlicher. Um einigermaßen Anschluß an die benachbarten europäischen Länder zu finden, verlangt man eine Erweiterung der vorhandenen Zahl der Kindergärten um mindestens 10 000 und erwartet, daß die öffentliche Jugendhilfe (Jugendämter und Kommunen) und die freie Jugendhilfe (insbesondere die Kirchen) sich in dem gleichen oder noch stärkeren Maße engagieren, wie in der Zeit von 1945—1968. Tatsache ist, daß fast alle jetzt vorhandenen Kindergärten Wartelisten führen müssen, wonach Kinder oft 2 Jahre warten müssen, bis sie einen Kindergartenplatz zugewiesen bekommen. Hier seien einige Gründe für das Auseinanderklaffen von Nachfrage und Angebot genannt:

a) Bei vielen jungen Ehen wächst die Einsicht, daß sie mit den erzieherischen Notwendigkeiten nicht allein fertig werden und ebenso die Erkenntnis, daß ihnen der Kindergarten eine ergänzende Erziehungshilfe gibt (Pädagogische Aufgabe des Kindergartens — Kindergarten als Gehilfe im Elternamt und Familienergänzung).

b) Die immer noch zunehmende Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kleinkindern (jedes 4. Kind hat eine erwerbstätige Mutter) läßt die Frage nach neuen Kindergartenplätzen immer akuter werden, soll das Kind nicht unbeaufsichtigt bleiben. (Soziale Aufgabe des Kindergartens, der Kindergarten als Familienersatz.)

c) Der Wohn- und Lebensraum vieler Familien ist so eingeengt, daß die Kleinkinder keinen Entfaltungs- und Spielraum haben und in ihrer phasengerechten Entwicklung nicht nur gedrängt, sondern auch gefährdet werden.

d) Viele Kirchengemeinden, die noch keinen eigenen Kindergarten haben, erkennen immer stärker die Bedeutung des Kindergartens für die eigene Gemeindearbeit und ihre Verpflichtung, dem getauften Kind in seinen entscheidenden Lebensjahren Lebenshilfe vom Evangelium her im weitesten Sinne zu geben. Dieser positiven Einstellung der Kindergartenarbeit gegenüber stehen eine Reihe von kritischen Stimmen gegenüber, die den evangelischen Kindergarten in den eigenen Reihen in Frage stellen, sei es aus theologischen Erwägungen oder auch diktiert von der beschwerlichen finanziellen Situation, in der die Kindergartenarbeit durch ihre Strukturänderung (Umstellung von Diakonissen auf freie Berufskräfte — Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen) allgemein steht, aber auch aus der Sorge, daß wir zum Teil Mitarbeiterinnen haben, die noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, der gesamten Arbeit im Kindergarten ein evangelisches Gepräge zu geben. Aus diesen Gründen, die hier nur ange-

deutet werden können, scheint es geboten und notwendig, die Abhandlung akuter Probleme der evangelischen Kindergartenarbeit mit einer Besinnung über den Auftrag des evangelischen Kindergartens zu beginnen.

II. Aktuelle Probleme der evangelischen Kindergartenarbeit

1. Wesen und Auftrag des evangelischen Kindergartens.

Obwohl in theologischen Abhandlungen, Leitfäden und Handreichungen das Thema evangelische Kinderpflege kaum vorkommt, steht in der Tat das Problem des Kindes mit im Vordergrund der theologischen Besinnung, besonders dann, wenn es um die Problematik der Kindertaufe geht.

Es geht dabei um nicht mehr und weniger als um die Frage, was für eine Stellung das Kind in der Gemeinde einnimmt.

Karl Barth setzt ja in seinem Angriff auf die Kindertaufe voraus, daß nur der bewußte Glaube eines Menschen, nur seine bewußte Entscheidung für Christus als Voraussetzung für die Gemeinschaft mit ihm gelten kann.

Danach hat das Kind noch keine Beziehung zu Gott und keinen Platz in der Gemeinde.

Wäre die Kirche nur ein Verein von Gleichgesinnten, eine Genossenschaft von religiös Erweckten oder zum Glauben-Gekommenen, dann wäre allerdings kein Platz für das Kind. Die deutsche evangelische Theologie hat sich weithin dieses Angriffs erwehrt und gibt dem Kind den Platz in der Gemeinde, der ihm nach dem Neuen Testament zusteht.

Hier sieht man das Kind als Geschöpf Gottes mit bestimmten Anlagen und Fähigkeiten offener und verdeckter Art ausgestattet, vor dem wir mit Ehrfurcht stehen zu bleiben haben. Es ist von Gott in seine Gemeinschaft hineingestellt und lebt in der Geborgenheit Gottes.

Es steht seinerseits in einer besonderen Offenheit gegenüber Gott, ist aber zu bewußter eigener Ausrichtung zu Gott nur wenig befähigt; eben deshalb kann es nun nicht aus der Vollgemeinde ausgeschlossen werden. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde setzt lediglich voraus, daß Gott auf diesen Menschen seine Hand legt. Dies aber ist mit der Kindertaufe gegeben. In ihr verkündigt die Gemeinde für jeden, der hören will, das Geheimnis der zuvorkommenden Hand Gottes. Die Glieder aber des Leibes sind einander zugeordnet durch das Band der Agape. Das Kind aber bedarf im besonderen solcher helfenden

und aufrichtenden Liebe. Darum ist die Gemeinde ihren getauften jüngsten Gliedern Pflege, Sorge, Liebe und Lehre schuldig.

Kinderpflege ist als Handeln des Leibes Christi an seinen Gliedern zu verstehen und zwar ganz konkret. In der Kinderpflege geht die Gemeinde Christi an diesem Ort und in dieser Stadt mit ihren schönsten Gliedern um, dient sie ihnen und hilft sie ihnen. Sie kann nicht auf diese Aufgabe verzichten, weil sie nicht hinter den Befehl Jesu zurück kann, der Taufe und Lehre zusammenbindet.

Von daher sind wir gefragt nach dem Selbstverständnis, dem Wesen und Auftrag des heutigen Kindergartens und seiner überlieferten Gestalt.

Wir wissen: Unsere Kinder sind Gottes.

Er hat ein Recht an sie (1. Mose 22, 1—4).

Er spricht seine Verheißung über ihnen (Mark. 10, 13—16).

Er vertraut sie uns an (Eph. 6, 1—4).

Auf diesem Hintergrund sind uns die Worte gesagt: „Lasset die Kindlein zu mir kommen“, und „sie brachten Kinder zu Jesus“.

a) Die missionarische Aufgabe des Kindergartens.

Kinder wollen gebracht sein. Die Tiefe steckt hier in diesem Zubringerdienst und nicht in der Hilflosigkeit. Wo es der Herr anruft, da ist Leben — und darum geht es den Zubringern.

Hier hat alle Arbeit im evangelischen Kindergarten ihre Mitte und Sinngebung. Dieses Bringen zu Jesus ist so gesehen echter Missionsdienst und davon kann sich eine Gemeinde nicht dispensieren. Sie muß, wenn sie im Gehorsam stehen will, an diese Arbeit gehen und ihren gefährdeten und jüngsten Gliedern auf dem Weg ins Leben treue Begleiterin sein.

Die Kirche kann diese Arbeit nicht anderen Stellen überlassen, die diesen Dienst nicht tun wollen und nicht tun können. Durch diesen Dienst ist unsere evangelische Kindergartenarbeit grundsätzlich ausgezeichnet vor jeder anderen. Solche Kindergartenarbeit ist mehr als Hilfe zur Selbstentfaltung des jungen Menschen (Fröbel).

Der evangelische Kindergarten in der Gemeinde ist eine Begegnungsstätte der jungen Generation in einer angefochtenen Gesellschaft. Es wird mehr und mehr nötig sein bei der Anfechtung von außen und innen, daß sich die Kirche und ihre Gemeinden auf Mark. 10, 13—16 besinnen. In dem sich die Gemeinde ihrer Kinder annimmt, bekennt sie sich zu ihrem Herrn.

Im evangelischen Kindergarten dokumentiert sich darum ein wichtiges Stück Glaubensleben und des Gehorsams der Gemeinde. Der evangelische Kindergarten ist, von seinem Auftrag her gesehen, Diakonie der Kirche, Dienst an den Kleinen und Unmündigen und hat als solcher Jesu ganz besondere Verheißung, weil Jesus Menschen haben möchte, die ihm gehören, mit denen er reden kann, die für ihn reden. Darum ist auch der Kindergarten ein Stück Kirche. Was die Kirche sei?

Luther meint: „Das weiß schon ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, „nämlich die heiligen

Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören.“

Darum sollen die Kinder ihres Hirten Stimme hören und mit ihm reden. Das kann in einer feierlichen Weise geschehen wie im Gottesdienst in Liturgie und Predigt; das kann aber auch etwas weniger feierlich geschehen wie im Kindergarten — und es ist doch Kirche.

b) Der Kindergarten als sozialer Notbehelf und pädagogische Neuschöpfung.

Ellen Key schreibt in ihrem Buch „Das Jahrhundert des Kindes“ (zitiert nach 9. Auflage 1905) Seite 254:

„Es ist vollkommen wahr, daß unter den jetzigen Verhältnissen mit unzähligen außer Haus arbeitenden, für ihre Pflichten schlecht vorbereiteten Müttern, die Krippe und der Kindergarten für viele ein Segen war und noch ist. Und irgend ein Typus des Kindergartens wird vielleicht immer als Notbehelf für besondere Verhältnisse nötig sein. Z. B. bei dem Mangel an Spielkameraden für ein Kind, bei der Unlust oder Unfähigkeit einer Mutter selbst zu erziehen...“

Frau Prof. Erika Hoffmann, die emeritierte Direktorin des Evang. Kindergärtnerinnen- und Jugendleiterinnen-Seminars Kassel zitiert zu diesem Thema in ihrem Beitrag „Der Sozialpädagogische Auftrag des Kindergartens“ Gertrud Bäumler:

„Er, der Kindergarten, war in seinem Ausgang nicht ein sozialer Notbehelf, sondern eine pädagogische Neuschöpfung.“

Unsere Meinung jedoch ist, begründet aus der Breite der Kleinkinderschulentwicklung und Kindergartenentwicklung:

Der Kindergarten ist in seiner Mehrzahl der Gründungen (seit Oberlin) in seinem Anfang ein sozialer Notbehelf, wird aber in vielen Fällen schon bei Oberlin zugleich pädagogische Neuschöpfung, muß es werden, weil mit dem Faktum der Versammlung und Bewahrung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren die pädagogische Aufgabe neu und radikal gestellt ist.

Es lassen sich also drei Wesensbestimmungen des Kindergartens feststellen, die einander nicht ausschließen, und die wir je nach der Situation in einer je besonders gearteten Relation zueinander finden.

Der Kindergarten:

- als kirchliche Aufgabe,
- als pädagogische Neuschöpfung,
- als sozialer Notbehelf.

Die Aussage vom sozialen Notbehelf setzt voraus, daß eine sogenannte intakte Familie die Aufgabe am Kind vollgültig erfüllen könnte. Die Mängelscheinungen in den Familien sind genügend bekannt (Erwerbstätigkeit der Mütter, geschiedene Ehen, Einkindsituation, Führungs- und Vorbildschwäche der Eltern, Mangel an Wohnraum, Radio, Fernseher und Motor).

Prof. Würzbacher sagt in seinem Vortrag: „Die Jugend in der Gesellschaft nach dem ersten Weltkrieg und heute“:

„Die familialen Erfahrungen und ihre vom jungen Menschen verinnerlichten Ordnungsprinzipien reichen daher nicht aus, um den Menschen vollständig auf ein Leben in der weiten Gesellschaft vorzubereiten. So stellen wir fest, daß zu besserer Lebensvorbereitung in unserer Gesellschaft der Familienerziehung, die Erfahrung und das Erlebnis anders strukturierter Gruppen erforderlich ist.“

Mit diesen beiden Begriffen: Kindergarten als pädagogische Neuschöpfung und als sozialer Notbehelf korrespondieren die Begriffe: Kindergarten als „Familienergänzung“ und als „Familienersatz“.

Wenn wir von Familienergänzung reden, dann meinen wir solche Aufgaben des Kindergartens, die über das Vermögen der sogenannten Normalfamilie hinausgehen. Es ist damit der Kindergarten als pädagogische Neuschöpfung gemeint.

Es ist eindeutig anzuerkennen, daß der Kindergarten als Familienersatz, wenn auch nur für einige Stunden des Tages, notwendig ist, da man nicht annehmen kann, daß sich die Verhältnisse in der Familie zu Gunsten des Kindes ändern werden. Man sollte immer bemüht sein, der Familie als solcher jede mögliche Hilfe zuteil werden zu lassen. Bei allen drei Wesensbestimmungen bleibt die Verantwortung grundsätzlich den Eltern zuerkannt.

c) Der Kindergarten als Gehilfe im Elternamt und Amt der Gemeinde.

Bei so verstandenem Dienst können wir mit Recht sagen: Der evangelische Kindergarten ist Gehilfe im Elternamt, ja sogar Nothilfe im Elternamt.

Je nüchterner wir sehen, daß wir die Familie nicht ersetzen wollen und können, desto mehr können wir uns vor Enttäuschungen bewahren und desto besser tun wir dann unser von Gott aufgetragenes Werk — Notwerk des Kindergartens.

Alle Diakonie ist eine von Gott beauftragte Lückenbüßerin. Sie wird auf diesem Gebiet so arbeiten, daß es den Eltern immer wieder beunruhigend ins Herz fahren muß: Wir sind die Väter — und wir sind die Mütter dieser Kinder.

Es ist kein Zeichen von Schande, wenn einsichtige Eltern bei der allgemein schwieriger gewordenen Familiensituation das erkennen und zu ihrem erzieherischen Bemühen freiwillig und wohlüberlegt die Hilfe des evangelischen Kindergartens in Anspruch nehmen.

Indem wir durch unsere Kindergärten und Horte diesen Familien zu Hilfe kommen, die nicht alles das zur Verfügung haben, was Gott ihnen zubilligt zur guten Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, vertreten wir eine echte diakonische Gemeindeaufgabe.

Der Kindergarten darf die elterliche Verantwortung nicht schwächen; er wird sie vielmehr wecken, pflegen und stärken. Und recht angefaßt, sind Mütter und Väter für den Einfluß des Kindergartens empfänglich.

Das heißt praktisch: Kindergartenarbeit wird — recht getan — zur Mütter- und Elternarbeit.

Wo versäumt wird, die Arbeit des Kindergartens bewußt in die Familiensphäre hineinzutragen, d. h. in die Begegnung mit der Familie, da liegt ein ent-

scheidender Mangel in der Gesamtarbeit vor. Kindergartenarbeit ohne Elternarbeit ist nur halb getane Arbeit.

Das Kind darf nie als Gast des Kindergartens losgelöst von der Familie gesehen und betreut werden. Wie sich die Mütter- und Elternarbeit konkretisiert in Sprechstunde, Hausbesuch, Mütterabend, Elternschule, darüber wäre gesondert zu berichten.

Diese seelsorgerlich pädagogische Aufgabe der Mütter- und Elternbildung liegt quer durch alle Schichten der Elternschaft. Hier stehen der Kindergärtnerin, dem Gemeindepfarrer, dem örtlichen Diakonieausschuß und damit der Gemeindediakonie Türen offen, die weithin noch gar nicht gesehen, zwar oft ersehnt, aber nicht durchschritten werden.

Der Kindergarten verbunden mit echter Elternarbeit wird so Hilfe im Amt der Gemeinde. Elternamt, Kindergarten und Gemeinde stehen in einer inneren Wechselbeziehung zueinander.

Wenn Eltern ihr Gott gegebenes Amt an den Kindern wahrnehmen, so tun sie es als Glieder der Gemeinde.

Wenn Kinderschwester und Kindergärtnerin ihr Amt als Gehilfin der Eltern wahrnehmen, so tun sie dieses zugleich auch als Amtsträgerin der Gemeinde, die sie in dieses Amt berufen hat.

d) Kindergartenschwester und Kindergärtnerin als Amtsträgerin der Gemeinde.

Die Mitarbeiterin, die in solchem Dienst steht, ist mehr als ausgebildete Fachkraft mit Spezialkenntnissen und Staatsexamen. Sie ist zugleich die von der Gemeinde berufene, eingesetzte Amtsträgerin der Gemeinde und an ihrem Ort die wichtigste Mitarbeiterin des Gemeindepfarrers.

Es tut Not, sich der Einmaligkeit und Wichtigkeit dieses kirchlichen Amtes stärker bewußt zu werden. Es tut Not, mehr dafür zu tun, daß die Kindergärtnerin wirkliche Mitarbeiterin der Gemeinde sein darf, als solche anerkannt und gewertet wird.

Hier ist zu fragen, ob in Zukunft die Abordnung in dieses Amt ein anderes Gesicht bekommen sollte und zwar durch einen offiziellen Entsendegottesdienst für den von den Seminaren jährlich abgehenden Jahrgang in den Dienst der Gemeindediakonie, gehalten durch den Herrn Landesbischof mit nachfolgender ordentlicher Einführung vor der Gemeinde in die Arbeit.

Es ist schädlich, wenn die Arbeit der Kindergärtnerin oft nur von verwaltungsmäßigem Denken her und unter gemeindefinanztechnischen Erwägungen gesehen und gewertet wird.

Hier haben Kirche und Gemeinde die Aufgabe, das Selbstbewußtsein und die Gleichstellung neben anderen Amtsträgern in der Gemeinde zu fördern bis hin zu besten Arbeits- und Anstellungsvoraussetzungen.

Wie ernst schon Friedrich Oberlin den Dienst seiner Mitarbeiterinnen im Steintal nahm, zeigt Oberlins Gebet für seine Mitarbeiterinnen:

„Die Leiterin und Führerin, o welche herrliche Aufgaben. Sie sind Deine Stellvertreterinnen,

Deine Arbeiterinnen, gesandt um diese Jugend zu umgeben, die Du so sehr liebst, die Du uns hinstellst als Vorbild in Geduld, Sanftmut, Demut, zarter Anhänglichkeit und Verbundenheit. O Herr, erleuchte sie, entflamme sie, laß sie fähig sein in dem großen Werk, dazu Du sie berufen wolltest. Laß sie mit ganzem Herzen verbunden sein mit den Kindern, die ihnen anvertraut sind. Hilf, daß die Sorge um das Seelenheil der Kinder sie den Tag durch begleitet, damit Deine Schar durch ihren Dienst sich vergrößere und ihre Belohnung eines Tages großzügig und großartig sei.“

2. Die rechtlichen Grundlagen der Kindergartenarbeit.

a) Das Jugendwohlfahrtsgesetz

Die verbindliche Rechtsgrundlage auf Bundesebene für alle jugendpflegerische und jugendfürsorgerische Arbeit ist das Jugendwohlfahrtsgesetz.

Im August 1961 wurde die Novelle zum RJWG von 1924 (in seiner veränderten Form von 1953) verabschiedet und trat am 1. 7. 1962 in Kraft.

In diesem Gesetz werden zum ersten Mal neben den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege die Kirchen und Religionsgesellschaften als Träger der freien Jugendhilfe angesprochen (vgl. JWG § 5, Abs. 4, Ziff. 4).

„Unter Wahrung und ihrer Eigenart und Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben“ (vgl. JWG § 7).

Das Gesetz geht davon aus, daß sich die Kirchen und Verbände an der Durchführung gesetzlicher Aufgaben beteiligen.

JWG: § 1 stellt fest:

1. „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“
2. „Das Recht und die Pflicht der Eltern werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

JWG: § 2

„Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendwohlfahrtsverbände (Jugendämter, Landesjugendämter und oberste Landesbehörden).“

JWG: § 3/1

Danach soll „die öffentliche Jugendhilfe die in der Familie begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen. Die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten, sofern nicht das Wohl des Kindes gefährdet ist.“

Dadurch ist das natürliche Erziehungs- und Elternrecht besonders verankert. Noch betonter kommt das zum Ausdruck in

JWG § 3/2

„Dort ist das Wahlrecht der Eltern fixiert. D. h. die Eltern entscheiden, von wem ihr Kind betreut werden soll (von welchem Kindergartenträger oder Heimträger).“

Vom Wahlrecht der Eltern werden letzten Endes auch die Fragen der Trägerschaft bei der Errichtung

eines Kindergartens zu entscheiden sein. Nur in Wahrnehmung eines Auftrags, also im Einklang mit dem Wunsch der Eltern und ihrer erzieherischen Grundentscheidung kann ein Träger der freien Jugendhilfe (die Kirchen) Anspruch erheben vor dem öffentlichen Träger die Durchführung von Aufgaben zu übernehmen.

JWG: § 5/1

Die Aufgaben des Jugendamtes:

Es ist Aufgabe des Jugendamtes, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen — zu fördern — und gegebenenfalls selbst zu schaffen, insbesondere nach § 5/3

Einrichtungen „für Pflege und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern und von Kindern im schulpflichtigen Alter, außerhalb der Schule“.

JWG: § 5/3

statuiert das sogenannte Vorrangprinzip der freien Jugendhilfe vor der öffentlichen Jugendhilfe.

„Das Jugendamt hat unter Berücksichtigung der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung darauf hinzuwirken, daß die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen ausreichend zur Verfügung stehen.“

Soweit eigene Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe (Kirchen und Verbände) vorhanden sind, erweitert und geschaffen werden, ist von eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen des Jugendamtes abzusehen.“

Besonders wichtig hinsichtlich der Förderung der freien Träger ist

JWG: § 8

er verankert das Gleichheitsprinzip.

Ziffer 2:

„Werden gleichartige Maßnahmen der freien und öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei Förderung der Träger der freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.“

Weitere gesetzliche Grundlagen sind:

JWG: § 27

Danach muß das Landesjugendamt jedem kirchlichen Träger die Befreiung von der Kinderpflegeerlaubnis erteilen. Dies geschieht, wenn der Kindergarten im Bau und Betrieb den Landesrichtlinien entspricht.

JWG: § 78

enthält die Bestimmungen über die Heimaufsicht.

Ziffer 1:

„Das Landesjugendamt führt die Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen durch, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise ganztagig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhalten...“

Ziffer 2:

„Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß in den Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist. Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Auf-

gaben bleibt unberührt, sofern das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdet ist.“

Ziffer 3:

„In den der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen muß die Betreuung der Minderjährigen durch geeignete Kräfte gesichert sein...“

b) Die Landesrichtlinien

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat am 7. 11. 1960 verbindliche

„Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten“

erlassen. Sie enthalten:

1. Allgemeine Bestimmungen,
2. Bestimmungen über die Lage, den Bau und die Einrichtung,
3. Bestimmungen über Betrieb und Gesundheitspflege,
4. Bestimmungen über das Personal,
5. Bestimmungen für Kinderkrippen.

Die Durchführung der Heimaufsicht.

Die Aufsicht über Kindertagesstätten obliegt nach § 78 JWG dem Landesjugendamt, welches das Jugendamt und den zentralen Träger, wenn diesem der Kindertagesstättenträger angehört, bei der Überprüfung an Ort und Stelle zuziehen soll. Bereits bei Inkrafttreten des JWG (1962) waren die Verbände der freien Wohlfahrtspflege als zentrale Träger der Kindertagesstätten bei der Durchführung der Kindertagesstättenaufsicht weitgehend eingeschalten worden. Richtlinien in den Regierungsbezirken Süd- und Nordbaden legten seit 1950 und 1952 fest, daß die Einrichtung einmal in zwei Jahren gemeinsam mit den zentralen Trägern, dem zuständigen Jugendamt und dem staatlichen Gesundheitsamt zu begehen sind.

Mit Erlaß vom November 1960 Nr. IX 1530/303 (GABl. Seite 323) hat das Innenministerium Baden-Württemberg für das ganze Land verbindliche Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen der bisherigen badischen Regelung weitgehend übernommen und es gestatten, die freien Wohlfahrtsverbände wie bis dahin an der Durchführung der Aufsicht über die Einrichtungen zu beteiligen. In diesem Erlaß wird u. a. folgendes angeführt:

„Die Aufsicht über Kindertagesstätten führt das Landesjugendamt aus. Das Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, ist dabei zu beteiligen. Bei der Durchführung der Aufsicht werden die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Jugendwohlfahrt, soweit es sich um die ihnen angeschlossenen Einrichtungen handelt, wie bisher tunlichst zur Mitwirkung herangezogen.“

In der Praxis hat das Landesjugendamt Baden seine Aufsichtspflicht hinsichtlich der zweijährigen durchzuführenden Begehung an die Verbände Innere Mission und Caritas für den Bereich ihrer Einrichtungen delegiert. Innere Mission und Caritasverband führen also federführend durch ihre Fachkräfte die Begehung durch, unter Hinzuziehung

des zuständigen Jugendamtes und des staatlichen Gesundheitsamtes und legen die Begehungsberichte dem Landesjugendamt vor, das die Begehungsbescheide erlässt.

3. Die Finanzierungsmöglichkeiten von Bau und Betrieb nach dem JWG.

a) Zuschüsse des Landes

Nach den Bestimmungen des JWG ist die Einrichtung und der Betrieb von Kindergärten Pflichtaufgabe des Jugendamtes. Das Land ist nicht verpflichtet, solche Einrichtungen der Jugendhilfe einzurichten und zu bezuschussen.

Es ist eine freiwillige Leistung des Landes, wenn es in seinem Landesjugendplan den Titel „Förderung von Kindertagesstätten“ eingerichtet hat und Anträge auf Bezuschussung über die zuständigen Regierungspräsidien entgegennimmt und an diesen Landesjugendplanmitteln partizipieren läßt. Diese Mittel aus dem Landesjugendplan werden nur für Neu- und Umbauten gegeben.

Die Höhe der zur Baubezuschussung aus den Landesjugendplänen zur Verfügung stehenden Mittel schwankten in den letzten Jahren zwischen insgesamt 3—5 Mill. DM für alle Objekte im Lande Baden-Württemberg.

Bei der Fülle der Anträge aller Verbände auf Bezuschussung von Bauprojekten schwankte die tatsächliche Förderung zwischen 5 und 8 Prozent der jeweiligen Bausumme im Einzelfall. Tatsache ist, daß im Vergleich mit anderen Bundesländern die Förderung im Land Baden-Württemberg mit am geringsten ist.

Im Unterschied zu anderen Bundesländern gibt das Land Baden-Württemberg nur Baukostenzuschüsse und keine Betriebskostenzuschüsse, wie etwa die anderen Bundesländer z. B. Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz.

b) Zuschüsse des Jugendamtes (Kommune)

Bei Anträgen auf Bau- und Betriebskostenmitfinanzierung von Einrichtungen kirchlicher Träger ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

1. Mit dem Bau und Betrieb von Kindergärten durch die Kirchen entlasten diese das Jugendamt (Kommune) bei der Wahrnehmung seiner Pflichtaufgaben (JWG § 5/1 und § 5/3).
2. Das Jugendamt (Kommune) hat die erforderlichen Einrichtungen anzuregen — zu fördern — und gegebenenfalls selbst zu schaffen (JWG § 5/1 und § 7).
3. Das Jugendamt (Kommune) hat nach den gleichen Grundsätzen und Maßstäben zu fördern, wie sie für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
4. Diese Förderung erstreckt sich sowohl auf den Bau von Einrichtungen als auch die Aufbringung der Betriebskosten.

Das am 18. Juli 1967 ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat die in einer Verfassungsbeschwerde und Normenkontrollklage angefochtenen Paragraphen bestätigt und ihre Rechtsgültigkeit erklärt.

Das Bundesverfassungsgericht hielt die Einwendungen der Antragsteller nicht für stichhaltig und bejaht eine bedingte Förderungspflicht.

Unter angemessener Förderung verstehen wir, was die Gemeinden dadurch ersparen, daß sie nicht selbst die betreffenden Maßnahmen durchführen müssen. Es geht hier um Zuwendungen als Ausgleich für die allgemeinen Leistungen freier Träger. Es geht um Ersatz für geleistete Jugendhilfearbeit, wobei in der Regel nicht die volle Leistung entgolten, sondern ein angemessener Anteil gewährt wird, denn mit Recht werden von den freien Verbänden bzw. ihren Trägern auch Eigenleistungen gefordert (JWG § 8 Abs. 2).

Das Urteil sagt ausdrücklich, daß die Höhe der Eigenleistungen nicht die Höhe der Zuwendungen bestimmt, denn von finanzkräftigen freien Trägern sind angemessene Eigenleistungen zu fordern.

Einrichtungen von freien Trägern mit geringerer Finanzkraft können umfangreicher unterstützt werden.

In der Behandlung des Karlsruher Urteils heißt es:

„Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinden, ob sie im gegebenen Fall Sach- oder Geldleistungen gewähren oder Hilfe in anderer Weise leisten wollen etwa dadurch, daß sie Personal zur Verfügung stellen.“

Bei der Förderung ist zu beachten, daß sie dem Einrichtungsträger nach herrschender Ansicht keinen einklagbaren Anspruch verleiht, weil sie den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt und Kommune) vom Gesetzgeber nur als einseitige Rechtsverpflichtung auferlegt ist.

c) Die Baufinanzierung — öffentliche Zuschüsse

Wir sollen und müssen bei unseren Anträgen auf Bezuschussung durch die öffentliche Hand in Zukunft darauf sehen, daß die Gesamtzuschüsse (Land — Jugendamt — Kommune) eine Höhe von mindestens 30 bis 50 Prozent der Bausumme erbringt.

Da es bis heute keine einheitlichen Empfehlungen des Baden-Württembergischen Städte-, Landkreis- und Gemeindetags gibt, wird überall verschieden bezuschußt. Beispiele:

Freiburg 450 DM pro Kind und Platz,
Baden-Baden bis zu 20 000 DM,
Karlsruhe 250 DM pro Kind und Platz,
Lahr 20 Prozent der Bausumme,
Lörrach bis zu 60 000 DM,
Mannheim 10 Prozent der Bausumme.

Eine Reihe von Landratsämtern geben bis heute keine Bauzuschüsse, andere nach freiem Ermessen zwischen 15 000 DM und 35 000 DM.

Die Situation hat sich jedoch in den letzten Jahren verbessert, da bereits eine Reihe von Kommunen bis zu einem Drittel der Baukosten und mehr finanzierten.

Die Frage, nach welchen Gesichtspunkten in Zukunft Neubauten von Kindergärten genehmigt werden sollten, ist nur im Zusammenhang der Aufbringung der Betriebskosten und der Personalsituation zu entscheiden.

d) Laut Anlage betragen die Betriebskosten nach der Gehaltserhöhung vom 1. 1. 1968 für einen Kindergarten mit 90 Plätzen ca. 39 516,— DM.

Die Nettop gesamtkosten je Kind und Monat betragen danach 37,50 DM.

Davon entfallen auf Personalkosten 29,50 DM,
auf Sachkosten 8,— DM.

Bei dieser Regelung sind in den Sachkosten noch keine Zinssätze und keine Beträge für die Substanzerhaltung enthalten, ein Kalkulationskostenansatz, der eigentlich einer Erneuerungsrücklage zugeführt werden müßte.

Die Finanzierung der Betriebskosten ist sicherzustellen:

1. durch Elternbeiträge.

Die Elternbeiträge nach Beitragsgruppen schwanken im Augenblick zwischen 18,— und 30,— DM pro Kind und Monat

in Ortsklasse A 18—25 DM
in Ortsklasse S 25—30 DM

In den meisten Einrichtungen sind die Beiträge nach der Geschwisterzahl gestaffelt.

2. Zuschüsse der öffentlichen Hand, gemeint sind Zuschüsse, die von den Landkreisen und Kommunen auf Grund der gesetzlichen Förderungspflicht gegeben werden.

3. Eigenleistungen des Trägers

Das ist der Anteil an den Betriebskosten, den die Kirchengemeinde aus Haushaltssmitteln zur Durchführung örtlicher diakonischer Aufgaben aufbringt oder soweit es sich um finanzschwache Gemeinden handelt, auf Grund von Anträgen zur Defizitdeckung vom Oberkirchenrat zugewiesen bekommt.

Voraussetzung für die Stellung eines solchen Antrags ist, daß die Elternbeiträge der jeweiligen Ordnung entsprechen und Antrag auf kommunalen Zuschuß gestellt ist.

Unsere Faustregel, nach der wir die Gemeinden in der Aufbringung der Betriebskosten beraten, lautet:

Es sind aufzubringen:

durch Elternbeiträge	mindest. 50%	der Betriebskosten
durch Zuschüsse der öffentlichen Hand	25%	
mindestens		
durch Eigenleistungen des Trägers	25%	
<hr/>		
100%		

e) Der Stand der Förderung durch die öffentliche Hand

Tatsache ist, daß die Förderung durch die öffentliche Hand, die mindestens 25 Prozent der Betriebskosten bzw. mindestens 50 Prozent des jährlich ent-

stehenden Defizits erbringen sollte, noch bei weitem nicht erreicht ist.

Wenn 1 Kind nach dem Stand der heutigen Betriebskosten jährlich 450 DM kostet (siehe Anlage 7 als Musterbeispiel), dann müßten nach unserer Faustregel

die Elternbeiträge jährlich	225,— DM = 50%,
die Kommunen jährlich	112,50 DM = 25%,
die Träger jährlich	112,50 DM = 25%,

erbringen.

Nach unseren Erhebungen im Januar 1968 erhielten unsere evangelischen Träger im Jahr pro Kind in

Baden-Baden	50,— DM
Freiburg	80,— DM
Heidelberg	70,— DM
Karlsruhe	50,— DM
Kehl	55,— DM
Lahr	45,— DM
Lörrach	40,— DM
Mannheim	95,— DM
Offenburg	50,— DM
Pforzheim	60,— DM
Rastatt	65,— DM
Singen	80,— DM

Dies entspricht einer durchschnittlichen Förderung von 53,50 DM pro Kind und Jahr, statt — auf unser Beispiel angewendet 112,50 DM pro Kind und Jahr.

In Abwandlung unserer Faustregel sieht es also in den genannten Städten im Schnitt folgendermaßen aus:

Der Elternbeitrag erbringt	225,— DM = 50%
die Kommunen	53,50 DM = 12%
der Träger	171,50 DM = 38%
<hr/>	
	450,— DM 100%

Wie sehr das im JWG § 8 festgelegte Gleichheitsprinzip mißachtet wird, zeigt sich in der verschiedenartigen Förderung von Einrichtungen der freien Jugendhilfe im Vergleich mit gleichartigen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe.

Während in Mannheim pro evangelisches Kind im Jahr durch die Stadt 95,— DM aufgewendet werden, steht in städtischen Einrichtungen ein Betrag von 460 DM pro Kind und Jahr im Etat.

Die Förderungsquoten in den Landgemeinden liegen allgemein etwas höher. In vielen Verhandlungen mit politischen Gemeinderäten konnte erreicht und oft auch vertraglich fixiert werden, daß die politischen Gemeinden mindestens 25 Prozent der Betriebskosten in ihren Etat einstellen.

Die Konsequenz ist eindeutig. Unter Ausnutzung der Rechtslage nach JWG, das eine eindeutige Förderungspflicht gegenüber den freien Trägern ausspricht, sind verstärkt alle Möglichkeiten auszunutzen, um zu einer besseren Förderung durch die öffentliche Hand zu kommen.

In der Bundestagsdebatte vom 17. Januar 1968 über „die Situation der Kinder in der Bundesrepublik“ sagte zu der Frage der Kindergärten Frau Schanzenbach (SPD):

„Die Frage der laufenden Finanzierung ist nirgendwo ausgestanden... Es müssen mehr öffentliche Mittel eingesetzt werden, als es bisher der Fall ist... Ohne wesentlich stärkere Beteiligung

der Gemeinden und der Länder an der laufenden Finanzierung der Kindergärten und Kindertagesstätten wird das Problem nicht befriedigend gelöst werden können."

f) Was kann und muß getan werden?

1. Auf der Ortsebene

Es ist nötig, darüber eine genaue Betriebskostenrechnung zu führen. Hierzu sollte ein neues umfassendes Formblatt erarbeitet werden (Selbstkostenblatt). Für die Verhandlungen mit den politischen Gemeinderäten ist die Vorlage einer genauen Betriebskostenrechnung notwendig.

Die Verhandlungen müssen das Ziel haben, auf Grund der Förderungspflicht nach dem JWG eine Beteiligung der politischen Gemeinden von mindestens 25 Prozent zu erreichen und vertraglich zu sichern. Die Anträge sind rechtzeitig vor Erstellung der kommunalen Haushaltspläne einzureichen.

2. Auf der Kreisebene

Unsere Mitglieder der Kreisjugendwohlfahrtsausschüsse müssen genauestens informiert sein über die Finanzsituation der evangelischen Kindergärten in ihrem Bereich.

Die Kreisstellen der Inneren Mission sollten die Haushaltspläne der Kindergärten ihres Bereichs zur Hand haben, um daraus ersehen zu können, wie ihre finanzielle Situation ist und wie hoch die Förderungsquote in den einzelnen Gemeinden ist.

Unsere Mitglieder der Kreisjugendwohlfahrtsausschüsse sollten sich vor den Sitzungen des Kreisjugendwohlfahrtsausschusses informieren, wieviel Zuschußmittel pro Kind und Jahr in ihrem Kreis im Etat eingesetzt sind oder ob sie überhaupt schon eingesetzt sind. Wenn noch nicht geschehen, sind entsprechende Anträge zu stellen.

Unsere Mitglieder der Kreisjugendwohlfahrtsausschüsse müssen gemeinsam handeln, d. h. Pfarrer, Fürsorgerinnen und Vertreter der evangelischen Jugend müssen sich vorher absprechen.

Außerdem ist eine vorherige Absprache mit den Vertretern der anderen Verbände — Caritas, Arbeiterwohlfahrt — geboten. Was hier hinsichtlich der Betriebskosten und der Zuschüsse durch den Landkreis gesagt ist, gilt entsprechend für Baukostenzuschüsse aus Kreismitteln für Neu- und Umbauten.

3. Auf der Landesebene

Im Nachgang der Bundestagsdebatte ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit dem Lande bzw. den gewählten Vertretern des Landes klar zu machen, daß sich das Land nicht von der Verantwortung für das Kleinkind freisprechen kann, auch wenn es nur eine Freiwilligkeitsaufgabe ist.

Trotz der schwierigen Finanzlage sollten Mittel und Wege gefunden werden, die im Landesjugendplan bereitgestellten Mittel für den Bau und die Errichtung von Kindergärten über eine durchschnittliche Förderungsquote von ca. 5—8 Prozent wesentlich zu erhöhen.

Noch wichtiger scheint es uns, daß sich das Land bereit findet, auch Betriebskostenzuschüsse zu geben.

vor allem zur Abdeckung der Personalkosten; etwa in der Form, daß 30—50 Prozent der Gehaltskosten je Fachkraft übernommen werden, wie das bei den pädagogischen Mitarbeitern in Kinder- und Erziehungsheimen und Jugendwohnheimen der Fall ist (sogenannte pädagogische Zuschüsse).

In dieser Frage sollten die Kirchen, Diakonischen Werke und Diözesan-Caritasverbände gemeinsame Schritte einleiten.

Von den gleichen Gremien sollte eine Kommission eingesetzt werden, die den Auftrag hat, mit den Vertretern des Landkreistages, Städtetages und Gemeindetages Vereinbarungen oder doch Empfehlungen auszuarbeiten über Art und Umfang der finanziellen Förderung durch die Landkreise und Kommunen bei der Erstellung und Unterhaltung von Kindergärten (vgl. Pflegesatzkommission für die Heime).

Dafür spricht, daß es bisher keine allgemein anerkannte Rahmenkonzeption gibt und daß es im gemeinsamen Interesse der öffentlichen und freien Jugendhilfe liegt, Förderungs- und Finanzierungsmaßstäbe zu erarbeiten.

Bei allen Anstrengungen in dieser Richtung, bei allen Gesprächen und Verhandlungen sollte im Vordergrund und Hintergrund immer wieder das Prinzip der guten Zusammenarbeit, der Partnerschaft, stehen.

Das Karlsruher Urteil spricht von einer „sozialen Leistungsgemeinschaft“, in der sich die Partner „wirksam ergänzen und sich am Wohl des Hilfe suchenden orientieren sollen“.

g) Die Personallage der evangelischen Kindergärten in Baden.

Die überaus schwierige Personalsituation resultiert aus folgenden Motiven:

1. Aus der stetigen zahlenmäßigen Zunahme der Kindergärten und den dadurch entsprechenden Mehrbedarf an Mitarbeiterinnen.
1955 = 410 Einrichtungen,
1960 = 513 Einrichtungen,
1968 = 538 Einrichtungen (Stand vom 1. 1. 1968).
2. Aus der Herabsetzung der Gruppenstärke auf 25 bis 30 Kinder pro Gruppe, auf Grund der staatlichen Richtlinien vom 23. 4. 1960.
Kleinere Gruppen bedeuten höheren Bedarf an Mitarbeiterinnen. (Inzwischen werden von Seminaren und Verbänden sogar Gruppenstärken von 15—20 Kindern gefordert, was nach unserer Meinung finanziell und personell nicht realisierbar ist.)
3. Aus der Tatsache, daß etwa 50 Prozent der ausgebildeten Kindergartenleiterinnen nach 5 Jahren verheiratet sind.
4. Aus dem stetigen Ausscheiden aus Altersgründen von Diakonissen und Mitarbeiterinnen, die von den Seminaren in gleichem Maße nicht ersetzt werden können.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1968 arbeiteten in den 538 Einrichtungen Nordbaden 366 Südbaden 172,

zusammen 840 Fachkräfte, die täglich 38 700 Kinder betreuen.

Das Gros der Fachkräfte stellen die drei badischen Ausbildungsstätten (Seminare in Nonnenweier, Bethlehem-Karlsruhe und Freiburg und andere Schwesternschaften).

Der jeweilige Anteil ist aus nachstehender Aufstellung ersichtlich (31. 3. 1968).

Seminar	Diakonissen	Verbands-schwestern	Kinder-gärtnerinnen	Kinder-pflegerinnen	zusammen
Nonnenweier	95	10	52	59	216
Karlsruhe	40	11	71	46	168
Freiburg	—	—	5	5	10
andere Mutterhäuser	30	17	—	—	47
zusammen	165	38	128	110	441

Diese 165 Diakonissen und 38 Verbandsschwestern sind in den Kindergärten tätig, die von den Mutterhäusern und anderen Schwesternschaften besetzt sind.

Von den zusammen 840 Fachkräften kommen aus unseren evangelischen Seminaren und anderen Schwesternschaften 441 Fachkräfte, d. h., daß 399 Fachkräfte aus nicht badischen kirchlichen und nicht-kirchlichen Seminaren kommen.

Zu erwähnen sei der Vollständigkeit halber noch, daß:

- 11 Diakonissen (Nonnenweier)
- 11 Diakonissen (Bethlehem)
- 1 Verbandsschwester (Nonnenweier)
- 1 Verbandsschwester (Bethlehem)
- 5 Kindergärtnerinnen (Nonnenweier)
- 1 Kindergärtnerin (Bethlehem)
- 4 Kinderpflegerinnen (Nonnenweier)
- 3 Kinderpflegerinnen (Bethlehem)

in politischen Gemeinden arbeiten.

Betrug nach Anlage 6a, dem Stand vom 1. 1. 1967 die Zahl der mitarbeitenden Diakonissen noch 199 Diakonissen und 20 Verbands-schwestern, so zeigt die Statistik vom 1. 1. 1968 (Anlage 6) einen Rückgang auf 174 Diakonissen-Verbandsschwestern jetzt 38.

Nach der Statistik vom 31. 3. 1968 sind es nur noch 165 Diakonissen und 37 Verbands-schwestern.

Die Vergleichszahlen über den Anteil der badischen evangelischen Ausbildungsstätten und anderen Schwesternschaften an der Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen macht eindeutig klar, wie unverhältnismäßig hoch der Anteil der Mitarbeiterinnen ist, die von kommunalen und kirchlichen Seminaren anderer Bundesländer kommen.

Praktisch heißt das, daß etwa 240 Kindergärten mit Mitarbeiterinnen, die nicht in badischen evangelischen Ausbildungsstätten ausgebildet sind, besetzt werden müssen.

Die Alterspyramide der Ende 1967 in unseren Kindergärten arbeitenden 226 Diakonissen und Ver-

bandsschwestern zeigte, daß von diesen Mitarbeiterinnen

unter 30 Jahren	15
zwischen 30 und 40 Jahren	42
zwischen 40 und 50 Jahren	39
zwischen 50 und 60 Jahren	55
über 60 Jahren	75

226

waren.

Es ist also damit zu rechnen, daß in den nächsten 10 Jahren ca. 100 dieser Mitarbeiterinnen aus Altersgründen ausfallen werden.

Um diesen Ausfall zu decken und den Ausfall, der dadurch entsteht, daß 50 Prozent der ausgebildeten Kindergärtnerinnen nach 5 Jahren geheiratet hat, müssen jährlich mindestens 30 Kindergärtnerinnen mehr ausgebildet werden.

Durch den altersbedingten Abgang von Kindergärtnerinnen und die derzeitig noch anhaltende zahlenmäßige Vermehrung der Kindergärten sollten jährlich weitere 30 ausgebildete Kräfte zur Verfügung stehen.

Das bedeutet, daß unsere jetzt bestehenden Seminare nicht in der Lage sind, diesen zusätzlichen Mehrbedarf zu decken; anders ausgedrückt es bedeutet, daß uns eine weitere Ausbildungsstätte fehlt.

Die jetzt bestehenden Seminare können ja bereits die 240 Kindergärten, die nicht von den evangelischen badischen Mutterhäusern versorgt sind, nicht zusätzlich mit Personal bedienen.

Diese 240 Kindergärten sind nach wie vor darauf angewiesen, ihre Mitarbeiterinnen durch Anzeigen in Kirchenblättern, Zeitungen und Anfragen beim Arbeitsamt zu decken. Daß es hier oft zu Fehlbesetzungen und Zufallsbesetzungen kommt, ist aus der Lage der Dinge ersichtlich.

Wenn man hierzu die Tatsache hinzunimmt, daß in unseren badischen evangelischen Kinderheimen, Kindererholungsheimen und Erziehungsheimen uns weitere 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fehlen (Gruppenerzieherinnen und Gruppenerzieher), so stellt sich die Schaffung einer weiteren modernen Ausbildungsstätte um so dringlicher.

III. Was ist zu tun? Konsequenzen und Empfehlungen

1. Aus dieser Darstellung der Situation der evangelischen Kindergärten in Baden ergeben sich eine Reihe von Konsequenzen.

Von der geschilderten Finanz- und Personallage her ist ernstlich zu prüfen, ob die Zahl der Kindergärten, die durch die Kirche betrieben werden,

- in dem Maße wie das in der Vergangenheit geschah, vergrößert werden soll und darf.
2. Geht die zahlenmäßige Erweiterung der Kindergärten in dem seitherigen Tempo weiter, dann geht das zu Gunsten der Quantität und auf Kosten der Qualität.
 3. Bei jedem Neubau ist zu prüfen, ob er wirklich notwendig ist, ob er als zeichenhafte Einrichtung der Kirche und ihrer Diakonie an diesem Ort gebaut werden soll, oder ob in diesem oder jenem Fall die Kommune ihre Pflichtaufgabe übernehmen muß.
 4. Die Kirche sollte alles tun, die bestehenden Einrichtungen zu erhalten und mitzuhelfen, daß die baulichen Voraussetzungen gut sind und verbessert werden.
 5. Die Kirche sollte weiterhin helfen, daß die finanziell schwachen Gemeinden durch Erhalt von Zuschüssen ihren Anteil an den Betriebskosten aufbringen können.
 6. Die Kirche und das Diakonische Werk sollten in gemeinsamer Aktion die Gemeinden aufrufen, für diakonische Einrichtungen in den Gemeinden Freundeskreise oder Hilfsvereine zu gründen, die diese Einrichtungen geistig mittragen und finanziell unterstützen.
 7. Kirche und das Diakonische Werk sollten die Gemeinden aufrufen, junge Mädchen in die Ausbildung zu schicken (Stipendienfonds), die später als Mitarbeiterinnen in die Gemeinden zurückkehren.
 8. Die Kirche sollte alles tun, die dafür notwendigen eigenen Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen (neues Seminar).
 9. Die berufsbegleitende Weiterbildung auf fachlichem, besonders auf katechetischem Gebiet, sollte über das jetzt bestehende Maß weiter ausgebaut werden.
 10. Alle Verantwortlichen in der Kirche sollten in der jetzigen Krisen- und Notsituation der evangelischen Kindergärten zusammenstehen und zielförmig zusammenarbeiten, um das große Werk der evangelischen Kindergärten zu erhalten und zu stärken.
- Wehe einer Kirche, „deren Hirten sich selbst weiden“ (Jes. 34).
- Selig eine Kirche, die „nicht ansehen kann des Knaben sterben, weil Gott die Stimme Ismaels erhört hat“ (1. Mose 21, 16).
- Selig die Gemeinde von Sardes, die dem Befehl des erhöhten Herrn gehorcht. „Werde wach und stärke das andere, das sterben will“ (Offenb. 3, 2).
- Selig die Hirten, Ältesten, Kinderschwestern, die mit Jes. 8, 18 bzw. Hebr. 2, 13 einst sagen können:
- „Siehe, hier bin ich und die Kinder, die du mir gegeben hast als Zeichen und Wunder in Israel.“

Karlsruhe, im April 1968.

Alfred Herrnbrodt, Landespfarrer

**Anzahl der evangelischen Kindertagesstätten
(Kindergärten, -horte, -krippen) in Deutschland 1925-1967**

Jahr	Zahl der Einrichtungen
1925	2859
1932	2910
1933	3422
1937	2959
1939	2869
1945	ca. 1500
1952	3805
1954	4200
1956	4276
1959	4393
1963	4965
1965	5251
1967	5749

Von den am 1. Januar 1967 gezählten insgesamt 5749 Einrichtungen liegen im Bereich der westlichen Gliedkirchen der EKD 5428 Einrichtungen mit 334 307 Plätzen, im Bereich der östlichen Gliedkirchen der EKD 321 Einrichtungen mit 17 009 Plätzen.

Evangelische Kindertagesstätten-Einrichtungen und Plätze in der Bundesrepublik und Berlin (West) am 1. Januar 1967

Kinderpflegeverband	Zahl der Kindertagesstätten					Plätze in Kindertagesstätten zusammen	
	insgesamt	davon					
		Kinder- gärten	Kinder- krippen	Kinder- tagheime	Kinder- horte		
	1	2	3	4	5	6	
Baden	528	507	6	13	2	37 869	
Bayern	570	224	8	299	39	30 500	
Braunschweig	53	29	—	24	—	2 853	
Bremen	25	10	—	14	1	1 838	
Frankfurt/Main	78	8	—	70	—	4 680	
Hamburg	63	26	—	35	2	3 600	
Hannover	267	170	—	97	—	15 800	
Hessen-Darmstadt	229	205	—	24	—	22 210	
Kurhessen-Waldeck	149	122	—	27	—	7 250	
Lübeck	23	3	—	20	—	1 280	
Nassau	151	138	—	12	1	9 308	
Oldenburg	36	5	—	28	3	2 510	
Pfalz	191	172	1	17	1	11 945	
Rheinland	852	607	2	146	97	42 000	
Schleswig-Holstein	94	53	—	41	—	5 465	
Westfalen	694	627	—	33	34	44 000	
Württemberg	1 255	1 206	20	26	3	84 235	
Berlin (West)	170	2	22	146	—	7 054	
Insgesamt	5 428	4 114	59	1 072	183	334 307	
in %	100	75,8	1,1	19,7	3,4		
1. 1. 1965	4 927	3 836	54	948	89	301 987	
in %	100	77,9	1,1	19,2	1,8		

Die Mitarbeiterinnen in evangelischen Kindertagesstätten in der Bundesrepublik und in Berlin (West) am 1. Januar 1967

Kinderpflegeverband	Mitarbeiterinnen						
	Jugend-leite-rinnen 1	Kinder-gärtne-rinnen 2	Kinder-pflege-rinnen 3	sonstige Leite-rinnen 4	Helfe-rinnen 5	Zu-sammen 6	darunter Diako-nissen 7
Baden	7	559	245	36	455	1 302	199
Bayern	5	441	313	66	307	1 132	124
Braunschweig	3	58	65	2	100	228	—
Bremen	5	77	19	1	2	104	—
Frankfurt/Main	4	130	77	2	10	223	10
Hamburg	20	165	41	—	7	233	2
Hannover	28	534	280	5	—	847	8
Hessen-Darmstadt	4	306	124	29	172	635	16
Kurhessen-Waldeck	8	163	118	15	100	404	13
Lübeck	2	47	8	—	5	62	—
Nassau	2	137	124	23	115	401	11
Oldenburg	1	64	46	—	60	171	2
Pfalz	2	176	68	16	175	437	37
Rheinland	59	1 000	520	20	270	1 869	12
Schleswig-Holstein	7	178	69	—	26	280	2
Westfalen	27	840	490	3	500	1 860	102
Württemberg	22	1 354	290	311	882	2 859	193
Berlin (West)	24	358	36	14	—	432	6
Insgesamt	230	6 587	2 933	543	3 186	13 479	737
in %	1,7	48,9	21,8	4,0	23,6	100	5,5
1. 1. 1965	206	6 033	2 348	453	3 470	12 510	862
in %	1,6	48,2	18,8	3,6	27,7	100	6,9

**Die evangelischen Kindertagesstätten nach Rechtsträgern in der
Bundesrepublik und in (Berlin) West am 1. Januar 1967**

Kinderpflegeverband	Zahl der Einrichtungen nach Trägern					Einrichtungen insgesamt
	Kirchen-gemeinde	Verein	Stiftung	Bürgerliche Gemeinde	Sonstige Träger	
	1	2	3	4	5	
Baden	509	13	—	—	6	528
Bayern	339	216	6	8	1	570
Braunschweig	49	3	1	—	—	53
Bremen	23	2	—	—	—	25
Frankfurt/Main	76	2	—	—	—	78
Hamburg	57	5	1	—	—	63
Hannover	262	4	—	1	—	267
Hessen-Darmstadt	203	20	2	4	—	229
Kurhessen-Waldeck	140	1	—	6	2	149
Lübeck	23	—	—	—	—	23
Nassau	142	1	3	5	—	151
Oldenburg	31	5	—	—	—	36
Pfalz	141	46	2	—	2	191
Rheinland	823	29	—	—	—	852
Schleswig-Holstein	88	4	2	—	—	94
Westfalen	661	27	—	2	4	694
Württemberg	838	115	18	275	9	1 255
Berlin (West)	167	—	—	—	3	170
Insgesamt	4 572	493	35	301	27	5 428
in %	84,2	9,1	0,6	5,5	0,5	100
1. 1. 1965	4 072	516	46	265	28	4 927
in %	82,6	10,5	0,9	5,4	0,6	100

Kindergärten der evangelischen Kirchengemeinden

	Neubauten	Umbau
1946	2	
1947	1	1
1948		
1949		
1950	1	
1951	3	
1952	7	
1953	20	3
1954	22	2
1955	14	1
1956	18	1
1957	19	2
1958	9	8
1959	7	6
1960	11	5
1961	10	8
1962	17	3
1963	36	7
1964	16	9
1965	27	6
1966	26	5
1967	16	7
<hr style="margin-bottom: 5px;"/>		
insgesamt:	282	74

**Kindergartenbauten von politischen Gemeinden erstellt,
aber in evangelischer Trägerschaft**

	Neubauten	Umbau
1946		
1947		
1948		
1949		
1950		
1951	1	
1952	1	
1953		
1954	1	
1955	1	
1956	1	2
1957	4	1
1958	1	4
1959	2	1
1960	6	1
1961	4	9
1962	1	3
1963	3	2
1964	3	1
1965	—	1
1966	5	—
1967	2	1
<hr/>		
	insgesamt: 36	26

Statistische Angaben über die dem Evang. Landesverband für Kinderpflege in Baden angeschlossenen Einrichtungen

(nach dem Stand vom 1. Januar 1968)

1. Zahl der angeschlossenen Einrichtungen

a) Kindertagesstätten, bzw. Kindertagheime (ganztägig geöffnete Einrichtungen für Schul- und Kindergartenkinder)	14
b) Kinderkrippen	7
c) Kindergärten (Einrichtungen für Kindergartenkinder ohne Mittagsverpflegung) — davon Halbtagskindergärten: — ...	518
d) Kinderhorte (Einrichtungen für Schulkinder ohne Verpflegung)	2
Gesamtzahl der Einrichtungen	541

2. Angaben über die Trägerschaft der Einrichtungen

Die insgesamt 541 angeschlossenen Einrichtungen stehen unter der Trägerschaft von:

a) Kirchengemeinden	505
b) kirchlichen Vereinen	22
c) Stiftungen	—
d) bürgerlichen Gemeinden	—
e) Gemeindedienst Landeskirche Mutterhäuser	14
Gesamtzahl der Einrichtungen	541

3. Zahl der in diesen Einrichtungen betreuten

Kinder:	38 644.
---------	---------

4. Angaben über die Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen:

a) Jugendleiterinnen	7
b) Kindergärtnerinnen	602
c) Kinderpflegerinnen	286
d) für die Arbeit nicht ausgebildete Leiterinnen*	19
e) Säuglingsschwestern in Krippen	13
f) Helferinnen	489
g) Von den unter Ziffer a—e aufgeführten Mitarbeiterinnen arbeiten 174 als Diakonissen, 38 als Verbandsschwestern, — als freie Schwestern.	

* Bei den nicht für die Kindergartenarbeit ausgebildeten Leiterinnen sind auch Mitarbeiterinnen anzugeben, die mit einer Säuglings- und Kinderkrankenschwesternausbildung im Kindergarten tätig sind.

Statistische Angaben über die dem Evang. Landesverband für Kinderpflege in Baden angeschlossenen Einrichtungen

(nach dem Stand vom 1. Januar 1967)

1. Zahl der angeschlossenen Einrichtungen

a) Kindertagesstätten, bzw. Kindertagheime (ganztägig geöffnete Einrichtungen für Schul- und Kindergartenkinder)	13
b) Kinderkrippen	6
c) Kindergärten (Einrichtungen für Kindergartenkinder ohne Mittagsverpflegung) — davon Halbtagskindergärten: — ...	507
d) Kinderhorte (Einrichtungen für Schulkinder ohne Verpflegung)	2
Gesamtzahl der Einrichtungen	528

2. Angaben über die Trägerschaft der Einrichtungen

Die insgesamt 528 angeschlossenen Einrichtungen stehen unter der Trägerschaft von:

a) Kirchengemeinden	509
b) kirchlichen Vereinen	13
c) Stiftungen	—
d) bürgerlichen Gemeinden	—
e) Gemeindedienst Landeskirche Mutterhäuser	6

3. Zahl der in diesen Einrichtungen betreuten

Kinder:	37 869.
---------	---------

4. Angaben über die Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen:

a) Jugendleiterinnen	7
b) Kindergärtnerinnen	559
c) Kinderpflegerinnen	245
d) für die Arbeit nicht ausgebildete Leiterinnen*	28
e) Säuglingsschwestern in Krippen	8
f) Helferinnen	455
g) Von den unter Ziffer a—e aufgeführten Mitarbeiterinnen arbeiten	
199 als Diakonissen,	
20 als Verbandsschwestern,	
— als freie Schwestern.	

* Bei den nicht für die Kindergartenarbeit ausgebildeten Leiterinnen sind auch Mitarbeiterinnen anzugeben, die mit einer Säuglings- und Kinderkrankenschwesternausbildung im Kindergarten tätig sind.

Betriebskosten für einen Kindergarten mit 90 Plätzen

(nach dem Stand vom 1. Januar 1968)

Ausgaben in einem Jahr:

(Bei der Berechnung wurde die Ortsklasse A zugrunde gelegt.)

Gehalt der Leiterin: (angenommenes Alter 35 Jahre, Gruppe VI)	12 420 DM
Gehalt der Kindergärtnerin: (angenommenes Alter 23 Jahre, Gruppe VII)	9 729,— DM
Gehalt der Kinderpflegerin: (angenommenes Alter 21 Jahre, Gruppe VIII)	9 004,— DM
Putzfrau	ca. 1 863,— DM
Beleuchtung, Heizung, Putzmaterial	ca. 3 500,— DM
Anschaffungen und Reparaturen	ca. 1 200,— DM
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	ca. 1 200,— DM
Versicherungen und Beiträge	ca. 600,— DM
	39 516,— DM

Betriebskosten für einen Kindergarten mit 60 Plätzen

(nach dem Stand vom 1. Januar 1968)

Ausgaben in einem Jahr:

(Bei der Berechnung wurde die Ortsklasse A zugrunde gelegt.)

Gehalt der Leiterin: (angenommenes Alter 29 Jahre, Gruppe VI)	11 470,— DM
Gehalt der Kinderpflegerin: (angenommenes Alter 23 Jahre, Gruppe VIII)	9 123,— DM
Putzfrau	ca. 1 449,— DM
Beleuchtung, Heizung, Putzmaterial	ca. 3 300,— DM
Anschaffungen und Reparaturen	ca. 1 000,— DM
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	ca. 1 000,— DM
Versicherungen und Beiträge	ca. 500,— DM
	—————
	27 842,— DM